29,792/B

HUSSEY, Z G.
(Vol 2)

Diskurs

über die

medizinische Polizei.

Herausgegeben

von

Zacharias Gottlieb Hußty

Edlen von Raßynya,

d. A. K. D. und Praktik. zu Preßburg.

Bringt die Natur den Menschen zum Menschen, so geschieht dies ohne Zweifel als eine Folge jener allgemeinen Anziehungskraft, die auf die Erhaltung und Wiederherstellung abzwekt.

Raynal.

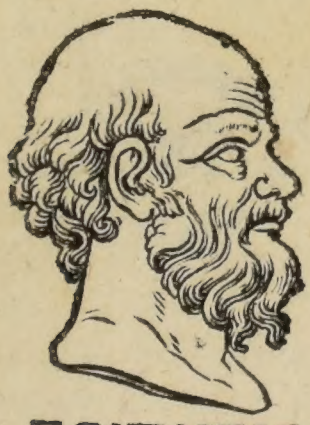

ΣΩΚΡΑΤΗC

Zweiter und lezter Band.

Preßburg und Leipzig,

bei Anton Löwe, Buchdruker und Buchhändler.

1786.

313141

WELLCOME
HISTORICAL
MEDICAL
LIBRARY

Inhalt des zweiten Bandes

nach der

Paragraphenzahl.

II. Abschnitt.

Oeffentliche Medizinalanstalten für den Menschen auf der ihm von der Natur vorgezeichneten Laufbahn seines daseins.

I. Artikel.

Oeffentliche Anstalten für Schwangere und Gebährende.

I. Von der Schwangerschaft überhaupt. 395. — 430.

A) Vorzüge der Schwangern. 395. — 399.

B) Oeffentliche Sicherheit für Schwangere. 400. — 417.

1) In der Kirche. 400.

2) Auf der Straße. 401.

3) Vor Furcht und Schreken. 402. — 407.

a) Durch Schüsse. 402.

b) Durch Erzählungen. 403. u. 404.

c) Durch die Todtengloke. 405.

d) Durch andere der Einbildungskraft gefährliche Gegenstände. 406. u. 407.

4) In Betref der Ruhe und Bewegung. 408. u. 409.

5) Wider die Züchtungen von Männern. 410.

6) In Rücksicht der Armuth. 411.

7) In Ansehung der Art sich zu kleiden. 412.

8) In Rükksicht hiziger Getränke. 413.

9) — — des Aderlassens und der Arzneien. 414. u. 415.

10) In Ansehung der Nahrungsmittel und verdorbenen Sitten. 416.
11) Vorschlag zur Ausführung des Vorgehenden durch genaue Schwangerschafts-Verzeichnisse. 417.
C) Von der Eröfnung Schwangerer nach dem Tode, 418. — 430.
1) Unzuverläßigkeit des Zeitpunktes der wirklichen Entseelung einer Schwangern. 419.
2) Bewegungsgründe zur Eröfnung Schwangerer nach dem Tode. 420 — 423.
3) Wie man dabei verfahren solle. 424 — 429.
a) Pflichten der Anverwandten, Seelsorger u. d. gl. 424.
b) Wann eigentlich zur regelmäßigen Eröfnung geschritten werden solle? 425.
c) Ob das Kind durch den Kaiserschnitt oder sonst auf eine leichtere Art von der Mutter zu ziehen sei? 426.
d) Bestellung tüchtiger Wundärzte und Geburtshelfer dazu und Abschaffung der unbefugten Personen. 427. und die besondere Verflichtung zur Eröfnung. 428.
e) Ob überhaupt alle Schwangere, wenn sie vor ihrer Entbindung gestorben sind, oder zu sein scheinen, sogleich geöfnet werden müssen. 429.
4) Belohnung derjenigen, welche auf diese Art eine Leibesfrucht gerettet haben. 430.
II. Von den Gebährenden und Wöchnerinnen überhaupt. 431. — 445.
A) Von den Gebährenden. 432. — 438.
1) Herrschende und für Wöchnerinnen nachtheilige Meinungen. 432.

2) Bestellung wohlunterrichteter Wehemütter und erfahrner Geburtshelfer. 423.
3) Pflichten der Schwangern und ihrer Angehörigen. 434. — 436.
4) Der beste Kreisstuhl für Gebährende. 437.
5) Die Polizei muß über gefährliche die Geburt befördernde Mittel wachen. 438.
B) Von den Wöchnerinnen. 439. — 445.
1) Besorgung derselben nach der Geburt. 439.
2) Nachtheil der Kindstaufschmausereien. 440.
3) Uibrige Sicherheitsvorsorge für Wöchnerinnen. 441. u. 442.
4) Anstalten für arme Kindbetterinnen. 443.
5) Pflicht des Selbststillens. 444.
6) Aussegnen der Wöchnerinnen. 445.
III. Von der ausserehelichen Schwangerschaft. 446. — 459.
A) Mit geschwächten Personen soll man Mitleiden haben. 446.
B) Vergleichung des Ehestandes mit dem Konkubinate. 447.
C) Jede Schwangerschaft ist achtungswürdig. 448. dem ungeachtet aber muß man die Ehen zu vermehren suchen, um die ausserehelichen Schwangerschaften zu verminden. das.
D) Ob es so leicht sei, die ausserehelichen Beiwohnung abzustellen? 449.
E) Wie sich die Polizei dabei zu verhalten habe. 450. — 459.
1) Ob man die Schande aufheben könne, ohne das Laster zu begünstigen? 451.
2) Schaden der Winkelhurerei und der ausserehelichen Zeugung für den Staat. 452. u. 453.
3) Vorkehrungen wider diesen Schaden. 454. — 459.

IV. Von dem gefliſſentlichen Misgebähren, Ausſezen und Tödten der Leibesfrucht. 460. — 479.

A) Veranlaſſung zu dieſen Unternehmungen. 461.

B) Gleichgültigkeit einiger Völker gegen das Abtreiben der Kinder. 462.

C) Empörung der Natur und der kriſtlichen Religion wider daſſelbe. 463.

D) Mediziniſch-politiſche Mittel dagegen. 464. — 479.

1) Wider das Abtreiben. 464. — 467.

2) Wider den Kindermord und die Ausſezung der Leibesfrucht. 468.

a) Zeitliche Entdekung einer uneheligen Schwangerſchaft. 469. u. 470. auch 474.

b) Milde Stiftungen und Gebährhäuſer. 471. u. 472.

† Gebährhaus zu Wien. 471.

c) Sicherſtellung der Ledigſchwangern vor den Strafen, der Beſchimpfung und der Noth. 473. — 478.

d) Gruners Vorſchläge dem Kindermorde zu ſteuern. — 478. ( ).

e) Begünſtigung des Ausſezens. 479.

Des II. Abſchnittts II. Artikel.

Oeffentliche Anſtalten für die phiſiſche Erziehung.

I. Von der phiſiſchen Erziehung bis gegen das ſiebente Jahr des menſchlichen Alters. 481. — 544.

A) Verwahrung der Kinder vor Unglüksfällen. 482.

1) Behandlung des Scheintodes der Neugebohrnen. 483. — 506.

2) Unterbindung des Nabelstranges. 484.
3) Untersuchung der Gliedmassen, des Afters, Harnganges und des Kopfs nach der Geburt, und wie sich die Hebamme dabei zu verhalten habe. 485. u. 486.
4) Sorgfalt für Misgeburten. 487.
5) Das Zungenlösen, 488.
6) Vorschläge wider das Erdrüken der Kinder im Bette. 489.
7) Sicherheit der Kinder vor, während und nach der Taufe. 490. u. 491.
8) Schädlichkeit des starken Wikelns. 492.
9) Vorsicht in Ansehung des Wiegens. 493.
10) In wie ferne Säuglinge und Unmündige sich allein zu überlassen sind. 494.
11) Nachtheil der Laufbänder und Laufstühle. 495.
12) Einfluß schwacher und zujunger Kindsmägde auf die Sicherheit der Kinder. 496.
13) Einschränkung der rauhern Erziehungsart. 497.
14) Einfluß schrökbarer Gegenstände und Erzählungen auf die Sicherheit der Kinder. 498.
15) Schaden der Naschereien. 499.
16) Schlafen der Kinder bei ungesunden, schwachen, oder betagten Großeltern, Wärterinnen und Mädchen. 500.
17) Reinlichkeit der Kinder. 501.
18) Schaden der Todtenbesuche und großen Gedrängen für Kinder. 502. u. 503.
19) Entfernung der Kinder von Giften. 504.
20) Noch andere Vorschläge für die Sicherheit der Kinder. 505.
21) Sorgfalt für die Kinderkrankheiten. 506.

B) Von dem Einflusse des Selbststillens auf das Wohl des Staats. 507. — 517.
1) Gefahr des Nichtstillens für die Mutter. 510.
2) — — — für die Kinder. 511.
3) Ausnahmen von der Pflicht des Selbststillens. 513.
† Wie dem Stillen durch kranke Mütter abzuhelfen. 514.
4) Ob der Beischlaf mit einer Säugenden erlaubt sein soll. 515.
5) Schaden des zu lange anhaltenden Stillens. 516.
6) Die Zeit der Entwöhnung. 517.
C) Von der Bestellung des Ammenwesens. 518. — 526.
1) Ordnung, nach welcher sich jede Mutter gegen ihr Kind und das gemeine Wesen verhalten muß. 518 — 521.
2) Wege, ein Kind in Ermangelung mütterlicher Nahrung aufzuziehen. 522. — 526.
a) Durch Säugammen. 522. — 525.
1) Entweder zu Hause oder auf dem Lande. das.
2) Wie sich die Eltern bei der Wahl einer Amme zu verhalten haben. 523.
3) Gefahr der venerischen Ansteckung durch Ammen. 524.
4) Oeffentliche Vorkehrungen mit den Säugammen. 525.
b) Durch Thiermilch oder andere Nahrungsmittel. 526.
D) Von Findlings- und Waisenhäusern. 527. — 544.
1) Ob solche das Hurenleben begünstigen und arme Leute verleiten, ihre eigenen Kinder auszusezen. 527.

2) Große Sterblichkeit in denselben. 528. u. 529.
3) Ob man deswegen die ausgesezten ihrem Schikſal überlaſſen müſſe. 530.
4) Beſtimmung und Einrichtung eines Findelhauſes. 531. — 535.
5) Unterbringung der Findlinge auf dem Lande. 536.
6) Erziehung und mediziniſche Verpflegung der Findelkinder. 537. — 543.
7) Taxe für die Aufnahme der Waiſen in Findelhäuſern. 544.
8) Einrichtung des Findelhauſes zu Wien. daſ.

II. Von der öffentlichen Geſundheitspflege der lernenden Jugend und der nöthigen Polizeiaufſicht bei Erziehungsanſtalten. 545. — 580.

A) Nachtheil einer zu frühen und zu ernſten Anſpannung jugendlicher Seelen- und Leibeskräfte. 546. — 553.
1) Wirkungen allzufrüher Kopfarbeiten, und Beſtimmung des Alters und der Zeit zu ernſthafter Erlernung der Wiſſenſchaften. 547. — 550.
2) Einfluß der Kirchengehens auf das phiſiſche Wohl der Kinder. 551.
3) Einſchränkung der Sucht, aus allen Kindern Gelehrte zu erziehen. 552.
4) Gefahr des Zwanges unreifer Kinder zu mühſamen und gefährlichen Handwerken und Künſten. 553.

B) Von Schulen und Unterricht der Jugend in Rükſicht auf das Wohl der Kinder und des Staats. 554. — 567.

1) Bauart und innere phisische Einrichtung der Schulen. 554. — 557.
2) Einfluß des moralischen Karakters der Lehrer auf das phisische Wohl der Kinder. 558. — 560.
3) Besondere Sorge für die phisische Sicherheit der Schuljugend. 561. — 567.
a) Wider anstekende Krankheiten. 561.
b) Für die Reinlichkeit. 562.
c) Wider gefährliche Uibungen und andere Handlungen. 563. u. 564.
d) Für die Moralität. 565. u. 566.
e) Für die Erhohlung. 567.
C) Von der Wiederherstellung der Gimnastik und derselben Vortheilen bei der öffentlichen Erziehung. 568. — 580.
1) Anstalten der Alten in dieser Rükficht 569. 570.
2) Vorzug der geschäftigen und natürlichen Erziehungsart. 571. u. 572.
3) Uibertriebene Gimnastik. 573.
4) Wie sich die Polizei dabei zu verhalten habe. 574. — 580.
a) Bestellung eines Uibungslehrers. 575.
b) Verpflichtung desselben. 576. — 578.
c) Unterhaltung des Hanges zu gesunden Leibesübungen bei der schon erwachsenen Jugend. 579.
† Etwas vom Geiste der jugendlichen Wanderung. 580.

Des II. Abschnitts III. Artikel.

Oeffentliche Medizinal-Eheanstalten.

I. Von den menschlichen Zeugungstrieben überhaupt, in Rükſicht auf das allgemeine Gesundheitswohl. 581. — 588.

A) Übertriebene Bevölkerung. 581.

B) Von den Zeugungskräften überhaupt. 582. — 587.

C) Strenge Enthaltsamkeit. 588.

II. Vom Zoelibatleben in Rükſicht auf das Interesse des Staats. 590. — 609.

A) Von dem geistlichen Zoelibatleben. 590. — 598.

B) Von dem weltlichen Zoelibatleben. 599. — 604.

C) Von dem Zoelibate der Kriegsleute. 605. — 609.

III. Von den eigentlichen Eheanstalten besonders. 610. — 644.

A) Von allzufrühen Ehen. 610. — 615.

B) Von zuspäten und ungleichen Ehen. 616. — 623.

C) Von ungesunden Ehen. 624. — 628.

D) Von der ehelichen Fruchtbarkeit und einigen phisischen Hindernissen derselben. 629. — 639.

1) Unterschied zwischen der vollkommenen und relativen Fruchtbarkeit. 629.

2) Natürliche Fruchtbarkeit des Mannes. 630.

3) Unfruchtbarkeit des Weibes. 631. u. 632.

4) Ursachen der Unfruchtbarkeit nach Verschiedenheit der Geschlechter. 633.

5) Politisch-medizinische Mittel zur Hebung der Unfruchtbarkeit. 634.

6) Wie das Verhältniß der unfruchtbaren Ehen gegen die fruchtbaren zu finden sei. 635.

7) Die Unfruchtbarkeit als eine Ursache der Ehescheidung betrachtet. 636.

E) Von dem Schaden einer gehinderten freien Wahl im Eheschließen auf die gesunde Bevölkerung. 637. — 640.
F) Von öffentlicher Bildung erwachsener Töchter zu künftigen Müttern. 641. — 644.

Des II. Abschnitts IV. Artikel.

Oeffentliche Anstalten für die Todten.

I. Wichtigkeit und Nuzen der Anstalten für die Todten. 646. — 667.
A) Wegen der Gewißheit des Todes. 647. — 655.
B) Wegen der Art, nach der sich der Tod zugetragen hat. 656.
C) Wegen der Absonderung der Todten von den Lebendigen. 657. — 667.
1) Vom Aussezen der Todten zur Schau. 658. u. 659.
2) Von der Balsamirung der Leichname. 660.
3) Vom Leichenbegängnisse. 661.
4) Vom Begräbnisse. 662. — 667.
II. Maaßregeln, welche der Staat in Rükksicht der Anstalten für die Todten zu nehmen hat. 668. — 679.
A) Todtenbeschauanstalten. 669. — 673.
B) Todtentabellen. 674.
C) Leichenöfnungen. 675.
D) Begräbnißanstalten. 676. — 679.

III. Abschnitt.

Oeffentliche Medizinalanstalten für den in der Hofnung seiner Bestimmug nach dem Tode begriffenen Menschen.

I. Artikel.

Oeffentliche Medizinalanstalten wider medizinische Kirchenmängel.

Nöthige Vorerinnerung. 680. u. 681.

I. Medizinische Kirchenmängel an gottesdienstlichen Gebäuden. 683. — 685.

A) Bauart der Kirchen. 684.

B) Reinlichkeit und übrige Sicherheit das. 685.

II. Medizinische Kirchenmängel an religiösen Gebräuchen und Handlungen. 686. — 690.

A) Dauer und Zeit des Gottesdienstes. 687.

B) Einfluß der Taufe auf das phisische Wohl der Täuflinge. 688.

C) Bedenken über die Gemeinschaft des Kelchs bei dem heil. Abendmal. 689.

D) Uibrige med. Kirchenmängel. 690.

Des III. Abschnitts II. Artikel.

Oeffentliche Anstalten für oder wider die sogenannte Vorbereitung zum Tode.

I. Von der Furcht vor dem Tode und ihren Folgen überhaupt. 691. u. 692

II. Von der Veranlassung zur Furcht vor dem Tode durch die gewöhnlichen Vorbereitungsarten. 693. — 703.

A) Von der geistlichen 696. — 701. und

B) Von der politischen Vorbereitung zum Tode. 702. u. 703.

IV. Abschnitt.

Oeffentliche Medizinalanstalten für den in Gesellschaft für den Staat arbeitenden Menschen.

I. Artikel.

Oeffentliche Medizinalanstalten für die Armee.

I. Medizinalanstalten für die Armee überhaupt und die Landmiliz besonders 705. — 779.

A) Für die Erhaltung der Gesundheit der Kriegsleute. 707. — 754.

1) Verschiedene Gattungen und Anlagen der Kriegsleute. 707. — 710.

2) Allgemeine Vorschriften für die Erhaltung der Gesundheit der Soldaten. 711. — 723.

a) In Ansehung der Kleidung. 712.

b) Der Nahrung. 713. u. 714.

c) Der Luft. 715. — 719.

d) Der Märsche. 720.

e) Der Kriegszucht. 721.

f) Der Rekruten. 722.

g) Der Werbung. 723.

3) Erhaltung der Gesundheit der Soldaten in Friedenszeiten. 724. — 732.

a) In Ansehung der Einquartierung. 725. — 728.

b) Der Kriegsübungen. 729.

c) Des Dienstes. 730.

d) Des Beurlaubens. 731.

4) Erhaltung der Gesundheit der Soldaten in Kriegszeiten. 733. — 754.

a) In Ansehung der Enrolirungen. 734.

b) Der ersten Märsche. 735.

c) Des Kampirens. 736. — 743.

d) Des Kantonirens. 744.

e) Des Winterquartiers. 745.

f) Der forzirten Märsche, der Nachtwachen, und des Rükzuges überwundener oder fliehender Armeen. 746.
g) Der Feldwachen. 747.
h) Der Schlacht. 748.
i) Der Belagerung. 749.
k) Der fliegenden Lager. 750.
l) Des Artillerie- und Proviantwesens. 751.
m) Des Ende des Feldzuges. 752.
n) Des Hauptquartiers. 753.
o) Der Folgen des Kriegs. 754.
B) Medizinalanstalten für die Herstellung der Gesundheit der Kriegsleute. 755. — 779.
1) In Friedenszeiten. 755.
2) In Kriegszeiten. 756. — 779.
a) Absonderung der Kranken von den Gesunden. 756.
b) Nothwendigkeit der Kriegslazarethe. 757.
c) Vergleichung der Kriegslazareth-Anstalten der Alten mit den heutigen. 758. 759.
d) Von den Lazarethanstalten besonders. 760. — 779.
1) Deren innere Einrichtung überhaupt. 761.
2) Anlage derselben. 762.
3) Besondere innere Einrichtung derselben. 763. — 779.
II. Etwas über die Medizinalanstalten für die Seemiliz besonders. 780. — 786.
A) Für die Erhaltung der Gesundheit der Seemiliz. 781.
1) In Rükficht der Einschiffung der Landtruppen. 781.
2) Während der Reise. 782.

3) Folgen der Vernachläßigung der Gesundheitsanstalten für die Seemiliz. 783.
B) Medizinalanstalten für die Herstellung der Gesundheit der Seemiliz. 784. — 786.
III. Medizinalanstalten für die Invaliden. 787. — 789.
IV. Für die Kriegsgefangenen. 790.
V. Medizinisches Kriegsrecht. 791.

Des IV. Abschnitts II. Artikel.

Oeffentliche Medizinalanstalten für das Kommerz- und Handlungswesen.

I. Wichtigkeit der Handlung für den Staat. 794. u. 795.
II. Oeffentliche medizinische Beziehung auf den Handel. 796. — 800.
A) Von den Handlungsreisen. 797. — 805.
1) Zu Lande. 797. — 799.
2) Zur See. 800.
B) Von dem Aufenthalte der Handlenden in fremden Ländern. 801.
C) Von den kaufmännischen Waaren in medizinischer Rükficht. 802. — 805.
1) Ein- und Ausfuhr der Waaren. 803.
2) Das Waarenlager. 804.
3) Der Verkauf der Waaren. 805.

Des IV. Abschnitts III. Artikel.

Oeffentliche Medizinalanstalten für Fabriken.

I. Wichtigkeit der Fabriken für den Staat. 808.

II. Krankheiten solcher Personen, die in Fabriken arbeiten. 809. — 821.
A) Uiberhaupt. 809, — 814.
1) Ursachen der Krankheiten in Fabriken. 810. — 813.
a) Vom Gebäude und der Atmosphäre daselbst. 811.
b) Von der Kleidung 812. und
c) Von der Kost und übrigen Lebensart der Fabrikanten. 813.
2) Gewöhnliche Krankheiten in Fabriken. 814.
B) Von den Krankheiten in einigen Fabriken besonders. 815. — 821.
1) Derjenigen, wo feine und zarte Stofe bearbeitet werden. 816.
2) Der unreinen, 817.
3) Der staubigten, 818, und
4) Der feuchten Fabriken. 819.
5) Derjenigen, wo mit heftigem Feuer gearbeitet wird. 820.
6) Derjenigen, wo mehrere der vorhergehenden Eigenschaften zusammentreffen. 821.
III. In wie ferne das Fabrikwesen die medizinische Polizei angehe. 822.

Des IV. Abschnitts IV. Artikel.

Oeffentliche Medizinalanstalten für die Bergleute und Hüttenarbeiter.

I. Zustand der Bergleute in ältern und neuern Zeiten. 823. u. 824.
II. Krankheiten der Bergleute und Hüttenarbeiter. 825. — 833.
A) Der Bergleute. 825. — 831.

1) Ursachen der Krankheiten unter den Bergleuten. 825. — 830.
a) Plözliche Lebensgefahren und Unglüksfälle. 825.
b) Mangel an gesunder Luft und Schädlichkeit der künstlichen Luftarten. 826.
c) Die Lage des Körpers bei Grubenarbeiten. 827.
d) Die Arbeit. 828.
e) Viele fremde und dem Körper höchst schädliche Substanzen in den Gruben. 829.
f) Die Näße des Dunstkreises. 830.
2) Die Krankheiten der Bergleute selbst. 831.
† Die Bergsucht. Das.
B) Krankheiten und deren Ursachen unter dem Hüttenarbeitern. 832. u. 833.
†) Die Hüttenkaze. 833. n. 6.
III. Oeffentliche Medizinalanstalten für die Krankheiten der Bergleute und Hüttenarbeiter. 834. — 845.
A) Anstalten für die Erhaltung der Gesundheit derselben. 835. — 843.
1) Der Bergleute. 835. — 840.
a) Unglüksfälle zu verhüten. 836.
b) Die schädlichen Einflüsse der Luftarten zu verhütten. 837. besonders
† Der Quekssilberdämpfe. 838.
c) Die Folgen des Staubes vom Gesteine der Metalle und übrigen Mineralien zu verhüten. 839.
d) Allgemeines Vorbauungsmittel. 840.
2) Der Hüttenarbeiter. 841. — 843.
a) Durch die Anlage und Bauart der Schmelzhütten. 842.

b) Durch die Gestalt und Anlage der Oefen und Luftzüge in Schmelzhütten. 843.
c) Durch andere Mittel, sich vor den Dämpfen der Mineralien zu bewahren. Das.
B) Anstalten für die Herstellung der Gesundheit der Bergleute und Hüttenarbeiter. 844. u. 845.
† Oeffentliche klinische Verfassung des Bergwesens in Ungern. 845.

Des IV. Abschnitts V. Artikel.

Oeffentliche Medizinalanstalten für das Landvolk.
. Wichtigkeit dieses Artikels. 846.
I. Umfang und Zusammenhang desselben mit einigen im I. und II. Bande enthaltenen Artikeln. 847.
II. Supplement zu demselben. 848. — 855.
A) Gränzen der Volksaufklärung. 849.
B) Etwas über die Provinzialapotheken. 850.
C) Praktische Vieharzneikunde. 851. — 854.
D) Amtsunterricht für die Komitats-Physicos im Königreiche Ungern. 855.

V. Abschnitt.

Oeffentliche Medizinalanstalten für die Armen.
. Verschiedene Klassen der Armen. 856.
I. Oeffentliche Versorgung der Armen. 857. — 883.
A) Nothwendigkeit derselben. 857.
B) Fond zu dieser Versorgung. 858.
C) Medizinische Versorgungsart der Armen. 859. — 883.

1) Derjenigen in öffentlichen Versorgungshäusern. 860.
2) Der fremden Armen. 861.
3) Der Hausarmen. 862 u. 863.
a) Welche eigentlich darunter verstanden werden. 862.
b) Gattungen der Hausarmen und Beziehung derselben auf die medizinische Polizei. 863.
c) Krankheiten der Hausarmen. 864.
d) Anstalten für kranke Hausarme. 865. — 883.
1) Krankenhäuser verglichen mit Krankenbesuchanstalten. 866.
2) Von Krankenbesuchanstalten besonders. 867. — 870.
3) Von Krankenhäusern besonders. 871. — 883. — Faukens Entwurf eines allgemeinen Krankenhauses. 871. — S. Maj. des Kaisers Direktisregeln zur Einrichtung des jezt bestehenden Hauptspitals zu Wien. 872. — Einrichtung dieses Hauptspitals. 873. — 881. — Barmherzige Brüder und Schwestern der heil. Elisabeth. — Epidemienspitäler. 883.

VI. Abschnitt.

Oeffentliche Medizinalanstalten für den Menschen, der die öffentliche Sicherheit stört.

I. Artikel.

Oeffentliche Medizinalanstalten für die Wahnwizigen.

I. Wichtigkeit und Absicht dieses Artikels. 884.
II. Bewegungsgründe zu den öffentlichen Medizinalanstalten für Wahnwizige. 885.
III. Erreichung der Absichten dieses Artikels durch gut bestellte Tollhäuser. 886. — 889.
A) Von Tollhäusern überhaupt. 886. — 888.
B) Tollhaus zu Wien. 889.
C) Irrenhaus zu Berlin. 889.

Des VI. Abschnitts II. Artikel.

Medizinalanstalten für die Kriminalgerichtsverfassung.
I. Wichtigkeit dieses Artikels. 890.
II. Hauptgegenstände desselben. 891.
III. In wie ferne solcher auch dem Arzte angehöre. 892.
IV. Bestimmung des Begriffes vom Verbrechen. 893. — 896.
V. Gränzen der unumstößlichen Uiberführung von einem Verbrechen. 897.
† Etwas über die Folter. 898.
VI. Strafen des Verbrechers in wie ferne solche den Arzt angehen. 900. — 903.
A) Geld = und Schandstrafen. 900.
B) Körperliche Strafen. 901. u. 902.
C) Todesstrafen. 903.
VII. Verwahrung der Verbrecher in Gefängnisse. 904. —
A) Absichten der Gefängnisse. 905. — 907.
B) Medizinische Vorschläge die Absichten der Gefängnisse zu erreichen. 908. — 919.
1) Zweckmäßige Verfassung der Gefängnisse. 909. — 911.
a) Anlage, 909.

b) Bauart, 910, und
c) Reinlichkeit derselben. 911.
2) Zweckmäßige Versorgung der Gefangenen. 912. — 915.
a) Der Gesunden. 912. —
1) Absonderung beiderlei Geschlechter, und der verschiedenen Klassen von einander. 912.
2) Bewegung, Ruhe und Stellung der Gefangenen. 912.
3) Speisen und Getränke für dieselben. 913.
4) Persöhnliche Reinlichkeit derselben. 914.
5.) Erleichterung der Fesseln. 915.
b) Versorgung der kranken Gefangenen. 616.
3) Bestättigung der Vorhergehenden durch Zeugniß und Beispiele. 917. u. 918.
4) Verpflichtung der Kerkermeister und Gefangenwärter. 919.
VIII. Howards Apologie für diesen Artikel. 920.

II. Abschnitt.

Oeffentliche Medizinalanstalten für den Menschen auf der ihm von der Natur vorgezeichneten Laufbahn seines Daseins.

Des zweiten Abschnitts
I. Artikel.

Oeffentliche Anstalten für Schwangere und Gebährende.

§. 394.

Es hängt dieser erste Artikel mit den zwei folgenden dieses zweiten Abschnittes, mit der phisischen Erziehung nemlich, und den medizinischen Eheanstalten, so genau zusammen, daß es daher schwer, ja unmöglich ist, einen derselben so für sich abzuhandeln, ohne vieles aus den zwei übrigen voraus sezen zu dürfen. Man müßte sie nur alle dreie in ein Ganzes zusammenweben, und so abhandeln, wie die Wahrheiten und die Thatsachen eine aus der andern nothwendig fließen. Wie vielen Schwierigkeiten ein so zusammengesezter Gegenstand, dessen Feld ausgebreitet und dessen Wahrheiten in einem beständigen Zirkel laufen, unterworfen sei, habe ich an dem Versuche, welchen ich hierüber machen wollte, schon erfahren. Der sistematische Frank hat dies ebenfalls eingesehen, und die Zertheilung der Hauptgegenstände für gut befunden. Da ich in diesem ganzen Abschnitte den Menschen auf der phisischen Bahn seines Daseins betrachte, so dürfte es wohl überflüssig sein, darüber Rechenschaft zu geben, warum ich den Gegenstand bei seinem Ursprunge zuerst befasse, ungeachtet Hr. Hofr. Frank den Faden an den Eheanstalten angesponnen hat. Im Grunde sind diese Eintheilungen gleichgültig, ob ich schon, nach meinem Plane der ganzen medizinischen Polizei, mir eine eigene gewählet habe. Weil Frank,

so wie in den übrigen Artikeln seines Sistems, auch in diesen dreien klassisch ist, so wird mir die undankbare Mühe erspart, sie von vorne zu bearbeiten. Sollte ich dabei jedoch auch noch andere Schriften, vorzüglich neuere, benuzen können, so hoff' ich, daß es mir Hr. Frank auch selbst nicht übel nehmen werde. — Allso zu erst von den Schwangern und Gebähreuden.

I. Von der Schwangerschaft überhaupt. *)

A) Vorzüge der Schwangern.

§. 395.

Verehrung und alle mögliche Rükksicht verdient das weibliche Geschlecht in einem Stande, durch welchen das Ganze, durch täglichen Ersaz neuer Weltbürger, in seiner Verfassung erhalten, das Aufkommen aller Staaten befördert, und einzelne Geschlechter verewiget werden. Eine gute Polizei muß allso für diese nothwendige Klasse von Menschen wachsam sein, sie bei ihren Vorzügen und Ansehen zu erhalten und zu schüzen suchen. Sie muß all' ihre Sorgfalt darauf verwenden, daß, nach Möglichkeit, alle, auch Wenigen in die Augen fallende Gegenstände mit Nachdruk entfernet werden, durch welche das große Geschäft der Erzeugung unserer Nachwelt, und die Bevölkerung geschwächet, oder gar erstikt werden könnte. Sie muß allso die Gefahren, welche Mutter oder Kind, oder beiden zugleich drohen, mit wirklicher Vatersorge abwenden, damit eine jede mit einer Leibesfrucht gesegnete Bürgerinn freudig und mit tröstlicher Sicherheit ihr Ziel erreichen könne.

*) Nach Franks Sistem der mediz. Polizei. I. B. 3. Abtheil. 1. und 2. Abschnitt.

§. 396.

Alle gesittete Völker haben in diesem Stande etwas so verehrungswürdiges zu finden geglaubt; daß sie solchen mit den ansehnlichsten Vorzügen bezeichnet haben. Die mehrsten derselben sind aber den ältesten Gesezgebern zu verdanken, und die folgenden Zeiten haben so wenig daran gedacht, etwas hinzu zu sezen; daß im Gegentheil vieles von diesen Vorrechten nach und nach, beinahe überall, wieder verlohren gieng, und daß in vielen Gegenden dieser würdigste Stand, fast ohne alle Unterscheidung, mit der großen Menge vermischt wird.

(Hr. Frank hat diesen und folgenden Absaz mit nachahmungswürdigen Beispielen, so wohl aus der alten als neuen Geschichte sattsam, ja reichlich erläutert.)

§. 397.

So wir aber die Vorzüge, deren die Schwangern zu genießen haben, recht ansehnlich und zahlreich sind; so hat man auch hie und da darauf gesehen, daß ihren Freiheiten Schranken gesezet, ihrem Verhalten gewisse Maaßregeln angewiesen, und wegen Erhaltung ihrer Leibesfrüchte eigene Vorschriften ertheilet wurden, welche doch lange nicht hinreichten, einer so wichtigen Sache genug zu thun.

§. 398.

Alles schien aber bisher blos eine Sache des guten Raths zu sein; denn jede Schwangere befolgte solchen, wenn und wie es ihr gefiel. Inzwischen verdient dieser Gegenstand ernsthaftere Sorge der Obrigkeit und die genaueste Aufsicht auf das Betragen der Schwangern, wenn man die Fruchtbarkeit gesunder Bürgerinnen so benuzen will, wie es möglich ist, und sich eine Pflicht daraus macht, auch den Keim eines Menschen, als einen nicht todten Theil der Gesellschaft zu betrachten,

welcher einen billigen Anspruch auf den Schuz zu machen hat, den das gemeine Wesen jedem menschlichen Geschöpfe schuldig ist.

§. 399.

Es muß vor allem genau darauf gehalten werden: daß das Ansehen der Schwangern in jedem Lande und in allen Klassen von jedermann **in Ehre gehalten** werde. Die Jugend muß hiezu bei Zeiten angeführet werden; und ein auch geringer Fehler der gehörigen Achtung, eine noch so kleine **Beleidigung** einer Frau, die hohen Leibes ist, muß allzeit doppelt gestraft werden: so, wie schon ohnedies größere Verbrechen gegen dieselben einer schärfern Strafe unterworfen sind.

Hr. **Frank** will diese Verehrung so weit ausgedehnet wissen: daß Schwangere bei allen öffentlichen Gelegenheiten andern, nicht Schwangern, von gleichem Range vorgehen sollen, wenn einmal nach der ersten Hälfte ihrer Schwangerschaft ihr Mutterstand gewiß ist; um, ungeachtet des Unwesentlichen dabei, damit wenigstens geschmeichelt werde.

B) Oeffentliche Sicherheit für Schwangere.

§. 400.

In der **Kirche**, — wohin jedoch keine Schwangere mehr in den lezten vier Wochen im Sommer, und in den zween lezteren Monaten ihrer Tracht im Winter zu gehen hätte: weil in solchen Zeiten, einer Schwangern verschiedene **Umstände** begegnen können, welche derselben in Rükficht des Orts schädlich oder beschwerlich, den Anwesenden aber anstößig werden möchten: — sollte jedermann unter Strafe gehalten werden, derselben sogleich und ohne alle **Umstände** seinen Siz zu überlassen; wenn man nicht für schiklicher hält,

jeder Klasse von gesegneten Bürgerinnen daselbst einen besondern Plaz anzuweisen, an welchem dieselben, ohne dem Stossen oder Drüken starker Versammlungen ausgesezt zu sein, gemächlich dem Gottesdienste abwarten können.

§. 401.

Auf der Straße sollte jedermann einem gesegneten Weibe, wenn es thunlich ist, ausweichen; und, wenn dieselbe durch einen Fall überrascht wird, ihr seine Begleitung anbieten.

So sollte auch jeder gesegneten Bürgerinn, oder auch einer ledigen Schwangern, im dringenden Nothfall, als bei Anbrüchen, Wasserspringen, oder wenn sie auf einmal von dringenden Wehen überfallen würden, und nicht mehr ohne Gefahr weiter kommen könnten, frei stehen: bei dem nächsten besten Bürger einzukehren, und müßte dieser gehalten sein, solchen alle Hülfe sogleich nach Kräften zu verschaffen. Findet die herbeigerufene Wehemutter, daß man die Schwangere nicht mehr ohne Gefahr weiter bringen könne, so muß, nach geschehener Anzeige, von Polizeiwegen gesorget werden, daß der hülfeleistende Bürger unterstüzet, und, so viel möglich, schadlos gehalten werde, und daß überhaupt der Gebährenden nichts Nöthige abgehe. Fände hingegen die Hebamme, daß es noch Zeit seie; so muß von allen Gegenwärtigen gesorget werden, daß solche auf die gemächlichste Art, an ihr gehöriges Ort gebracht werde.

§. 402.

Wer eine schwangere Frau vorsezlich mit Losschießung eines Feuergewehrs oder auf jede andere Art erschreket, ist einer zweifachen Strafe würdig, und steht für den folgenden Schaden.

Schon aus dieser Ursache allein sollte Leuten, die ihres Gewerbes wegen große Hunde halten müs-

sen, verboten sein, solche auf der Gaße herumlaufen zu lassen. *)

§. 403.

Niemand sollte sich unterstehen, eine Schwangere, durch **Erzählungen** und **Hinterbringung gäher Unglüksfälle**, besonders mit Geschichten unglüklich abgelaufener Geburten und gestorbener Kindbetterinnen zu erschreken; und die Hebammen und Wartfrauen sind besonders zu beordern, daß sie ihren schwangern Weibern, um sich damit in bessers Ansehen zu sezen, nicht ihre Heldenthaten, die sie bei schweren Geburten ausgeübt haben, praleriſch erzählen, damit dadurch eine künftige Gebährerinn nicht in unnöthige Beängstigungen versezt werde.

§. 464.

Man sollte im Gegentheil, zur Verminderung aller Furcht, bei allen Gelegenheiten die **Gefahr bei den Geburten weniger groß vorstellen.** Das sicherste Mittel den daherrührenden Beängstigungen abzuhelfen ist, daß man jede Gemeinde mit tüchtigen Hebammen versehe, worauf sich Schwangere verlassen können. **)

§. 405.

Die Gewohnheit, bei dem Hintritt jedes Sterbenden mit der so genannten **Todtengloke** zu läuten, ist besonders für Schwangere von sehr übler Wirkung, und zwar um so mehr, wenn es sich eben trift, daß gerade für eine Wöchnerinn geläutet wird. Dadurch werden sie über ihr bevorstehendes Schikſal gewöhnlich in eine nachtheilige Furcht und Aufmerksamkeit gebracht.

*) S. P. Heß freimüthige Gedanken über Staatssachen. S. 291.

**) S. den I. B. dieses Diskurses. §. 137 und 143.

§. 406.

Was die Einbildungskraft der Schwangern betrift, so hat man zwar die wichtigsten Ursachen, ihre Wirkung auf die Bildung der Leibesfrucht zu bezweifeln: indem sich freilich immer Gründe genug vermuthen lassen, welche die Verunstaltung eines Fœtus hervorgebracht haben mögen, ohne daß man in den mütterlichen Vorstellungen eine metamorphosirende Kraft voraussezen sollte. Allein, ohne hier diesen Gegenstand näher zu prüfen, muß man doch eingestehen: daß eine Schwangere überhaupt eine mehr gespannte Einbildungskraft verrathe, und daß von dieser Seite für den Fœtus allzeit viele Gefahr vorwalte: indem jede gewaltsame mütterliche Leidenschaft, besonders aber der Schreken, den Kreislauf der Säfte nicht ohne Nachtheil für den zarten Bau der Leibesfrucht in Unordnung bringt; und manches Kind vor seiner Reife abgehen macht. — Freilich kann die Polizei nicht alles von menschlichen Wohnungen entfernen, was empfindsamen Schwangern einen gähen Schreken oder Abscheu erregen kann: allein sie kann doch, erstens, die Bürgerinnen überhaupt bei verschiedenen Gelegenheiten von der Unwirksamkeit der Einbildungskraft unterrichten lassen; sie kann, zweitens, in das allgemeine Erziehungssistem der Töchter mehr Bekanntschaft mit verschiedenen, ohne dieser Abscheu und Schreken erregenden Gegenständen, folglich mehr Unerschrokenheit einflechten; und schlüßlich kann sie wenigstens einen Theil der auffallendsten Schrekbilder von Straßen, Gärten, Alleen und andern öffentlichen Oertern zu entfernen suchen.

Zerstümmelte, sehr übel gebaute, widernatürlich beschaffene, oder mit offenen Krebsschäden im Angesicht beladene Menschen müssen sorgfältig von öffentlichen Plazen, besonders von Kirchenthoren, zurükge-

wiesen werden. Es müßten daher auf Kosten des Staats für krüppelhafte Personen eigene Spitäler errichtet werden, worinn dergleichen Arme versorget und verschlossen würden, Wohlhabende hingegen verpflichtet sein, ihre Krüppel von öffentlichen Plätzen zurükzuhalten. Darauf hat **Likurg**, als Gesezgeber der Spartaner, schon Rükficht genommen, und in neuern Zeiten, **Friedrich der IV.** König in Dännemark, durch ein in Koppenhagen eigends dazu erbautes Hospital.

§. 407.

Zu den **öffentlichen Gefahren** für Schwangere, welche durch Schreken oder zur Unzeit angebrachtes Erstaunen auf sie wirken können, **werden von Franken noch folgende gerechnet**: die herumgehenden Nikolaen, Masken jeder Art, fürchterliche Zeitungsgeschichten, u. d. gl.

Hieher gehöret auch das **Ausstellen elender Geschöpfe**, Misgeburten, Zwergen, u. d. gl. zum Beschau; und dann das öffentliche Ausstellen der Todten, besonders in Kirchen. — Obschon dadurch abzuhelfen wäre: daß jede Schwangere überhaupt von allen Schauspielen und Gedrängen, welche das Gemüth zu gewaltsam erschüttern, abgehalten würde; so könnte solches doch vor der Helfte, wegen der Ungewißheit der Schwangerschaft nicht allemal beobachtet werden: und ist daher besser, daß dergleichen Schauspiele, und Schaugegenstände, wo ungestalte, ungewöhnliche und in Erstaunen sezende Figuren vorkommen, gar nirgendswo geduldet würden.

Von öffentlichen Hinrichtungen, schweren chirurgischen Operazionen, Leichenöfnungen, u. d. gl. sollen Schwangere nicht weniger abgehalten werden.

Besonders ist zu wünschen, daß allen **Fallsüchtigen** verboten werde, öffentlichen Versammlungen und Andachten beizuwohnen. Auch jene, welche öf-

tern Ohnmachten ergeben sind, sollten gehalten sein, entweder gar aus der Kirche zu bleiben, oder daselbst sich an einem abgesonderten Plaze aufzuhalten.

§. 408.

Besondere Rükſicht verdienen Schwangere in Betref der **Ruhe und Bewegung**, bei welchen alle Exzesse der Mutter und dem Kinde nachtheilig werden, und dieselben oft sehr frühzeitig dem Staate entreissen.

Für die Sicherheit der Leibesfrucht ist besonders gefährlich das schnelle Reuten und Fahren der Mutter, worüber reiche und vornehme Frauen oft unglüklich werden. Für zu Fuß gehende Schwangere ist ohnedies mit aller Schärfe zu sorgen, damit solche nicht von unbesonnenen Reutenden und Fahrenden beschädiget werden.

Der Bürger = und Bauernstand bürdet oft seinen schwangern Weibern, lang nach zurükgelegter Helfte, beschwerliche Arbeiten auf. Es wäre allso nüzlich darauf zu denken, daß keine Schwangere in den zween lezten Monaten zu allzuschweren und gefährlichen Arbeiten, besonders zu den Fruchtausdröschen bei Strafe gehalten werden dürfte: wobei man, obschon die Noth kein gesez hat, genau darauf zu sehen hätte: daß nicht Bosheit, Gewinnsucht oder Gemächlichkeit mit unterliefe, um solche Weiber zu schweren Arbeiten zu zwingen. In den Badischen Landen ist eine Stutte in den lezten 6 Wochen ihrer Tragzeit, und 6 Wochen nach dem Fohlen, frohnfrei, oder ihr Eigenthümer wird nicht mehr zu frohnen, wegen solcher angehalten: *) warum ist es nicht auch der Bauer überall, wenn sein Weib auf dem Ziel geht? . . . eben dann, wann er den ganzen Tag auswärts für andere arbeiten muß, so liegt dem schwangern Weibe die Hauslast al=

*) Beschällordnung vom 4. Jän. 1753.

lein auf dem Halse. — — Damit man desto gewisser seie, daß kein Bürger sein schwangeres Weib, ohne die äusserste Noth, zu allzuharten Arbeiten anhalte; so sollte ein jeder derselben für die Folgen alles ungerechten Zwanges zur Verantwortung gezogen, und die Vernachlässigung so deutlicher Pflichten gestrafet werden.

Zu Bällen, öffentlichen Lustbarkeiten, Maskeraden, Schlittenfahren, u. d. gl. sollen Schwangere nie gelassen werden, weil solche heftige Bewegungen, wobei noch dazu ein Sturz oder Fall nichts ungewöhnliches ist, sowohl als die gelegenheitlich dabei aufstossenden Gemüthsregungen allezeit gefährlich ausfallen können.

§. 409.

Die sizende Lebensart ist bei dem vornehmen weiblichen Geschlecht von je her so eingerissen, daß es um so weniger befremdend sein darf, wenn sich der Nachtheil der allzuvielen Ruhe auch auf Schwangere fortpflanzet, welche überdies auch durch die Beschwerlichkeiten der Schwangerschaft selbst, von der gehörigen Bewegung zurükgehalten werden. Bei allen lebendig gebährenden Thieren wird der Kreislauf, der den Säften das Maaß der Wärme und der nöthigen Bewegung von der Mutter zum Kinde giebt, nothwendig; und das noch schwache Herz des Embrio scheint ohne eine freiere Bewegung der mütterlichen Säfte, das durch die lange Nabelschnur erhaltene Blut, nicht mit der hinlänglichsten Gewalt durch alle seine Gefäße treiben zu können. Daher stehen die mehrsten Kinder stets ohne Bewegung sizender Mütter vor ihrer Zeitigung in der Gebärmutter ab, oder sie sterben weniger aus einer wirklichen Krankheit, als wegen unrichtiger Austheilung und Stokung ihrer Säfte. Die Polizei muß daher nicht ruhig zusehen, daß die

Neigung der Bürgerinnen zum ruhigen Spielen überhand nehme, besonders aber, daß Schwangere ganze Nachmittage und halbe Nächte in geschlossenen Stuben am Spieltische zubringen. Dieser Nachtheil wird dadurch noch mehr vermehret; weil Schwangere in Gesellschaften selten so gemächlich erscheinen, als es ihr Stand erfordert, geschweige der schädlichen Gemüthsbewegungen, die sich dabei noch einzufinden pflegen. Es dürfte demnach billig ein Gesez statt finden können, nach welchem jeder Schwangern auferlegt würde, wenn ihr einmal ihr Stand kein Geheimniß mehr sein kann, in keiner Gesellschaft länger, als eine Stunde zu spielen, wenn dabei nicht auch der Körper gehörige Bewegung genießet; und jede Gesellschaft gehalten sein sollte, solche liebreich an ihre Pflicht zu erinnern.

§. 410.

Bei der rauhern Klasse von Menschen sollte die Gewohnheit, **Weiber während der Schwangerschaft mit Schlägen zu züchtigen**, gänzlich untersagt sein, und die Übertretter des Verbots scharf bestrafet werden. — Im Oestreichischen sind die Schwangern durch eine besondere Verordnung gegen die Mißhandlungen der Männer geschüzt. *) Sie müssen aber auch gegen alle Anfälle anderer Menschen durch die strengste Aufsicht gesichert werden. Auch eine grobe Beleidigung in Worten, und gesuchte Händel müssen mit einer strengen Schärfe bei solchen Umständen geahndet werden. Dergleichen Mishandlungen haben oft plözliche und unwiederbringliche Unglüksfälle veranlasset. **) Da aber doch Fälle möglich sind, wo die Unbiegsamkeit eines Weibes die Geduld eines Sokrates, wenigstens auf einen Augenblik, übermeistern

*) Ferdin: L. G. O. Art. 67.

**) *van Swieten* commentar. in Boerh. aph. §. 1306.

kann, und wobei eine gänzliche Freiheit von aller Ahndung, weit größere Unordnungen veranlassen dürfte; so muß darauf gesehen werden, daß die Züchtigung, welche mit offenbarem Nachtheil für die Frucht verknüpft ist, mehr, als eine leichtere Korrekzion, geahndet werde.

§. 411.

Es kommen in jedem Gemeinwesen Fälle vor, wo die äusserste Armuth den Schwangern allen nöthigen Unterhalt und die auch einfachste Nahrung versagt. In Frankreich, und auch in andern Ländern, ist besonders festgesezt; daß, wenn eine arme Person oder eine mittellose Dienstmagd sich als schwanger angiebt, derjenige, welchen solche als Vater ihrer Leibesfrucht ernennet hat, oder, wenn sie deren zween angegeben, einsweilen und bis zur näherer Kenntniß, derjenige, auf welchem die mehrste Vermuthung fällt, ihr die nöthigste Kost, und den während ihrem Wochenbette erforderlichen Unterhalt stelle; weil alles von der Vernachlässigung einer solchen Armseligen zu befürchten wäre.

(Nach meiner Meinung ist aber die Aussage einer Schwangern nicht immer hinreichend, und auch nicht jeder Schein des Verdachtes vermögend, diesen oder jenen Angebenen sogleich gerichtlich zum Vater zu etabliren. Ganz anders verfahren in dergleichen Fällen die östreichischen Rechte; nach welchen kein Richter ein Recht hat, jemanden als Vater zu belangen, und jede Schwangere auf die vermeinte Rechte über einen Angegebenen verzicht thun muß. Dadurch glaub' ich, daß mancher boshaften und gewinnsüchtigen Angabe, und manchen schiefen Richterspruch gesteuert, und überdies auch noch dem so häufigen ausserehelichen Schwangerschaften, wenn keinem unerlaubten Wucher Plaz gelassen wird,

vorgebeugt werde. Inzwischen kann aber doch jede auf diese Art Unglükliche, ihre Ansprüche auf Menschlichkeit geltend machen, wenn sie nach sichern Beweisen ihrer Armut und Unfähigkeit ihres Broderwerbes in öffentlichen auch für Arme und Unglükliche bestimmen Gebärhäusern versorget wird. In kleinen Orten, wo dergleichen Gebärhäuser nicht statt haben können, kann in jedem Armen-oder Krankenhause, auch für solche Personen ein Plaz eingeräumt werden.)

Warum sollte dann nicht in jeder Gemeinde ein Gesez gelten; nach welchem auch verehlichte Hochschwangere, wenn es ihnen an Nahrung und deren Erwerbfähigkeit gebricht, sich gerade an die Vorsteher des gemeinen Wesens halten, und rechtlich die doppelte Porzion eines Bürgers begehren sollen, welcher weder durch Arbeiten noch mit Betteln sein Brod suchen kann, und doch beschäftiget ist, das Wohl des Staats nach seinen Kräften zu befördern.

(Ist es aber dem Staate, wie billig, daran gelegen, die Bevölkerung durch arme Bürger nicht gar zu sehr überhand nehmen zu lassen, um dadurch die öffentlichen Staatsunkosten der Bürde zu erleichtern. so müssen in dieser Rükficht mit den Ehenanstalten die gehörigen Vorkehrungen getroffen werden: worüber das Mehrere im III. Art. dieses Abschnitts.)

§. 412.

Auch **die Art**, wie sich Schwangere **zu kleiden** pflegen, ist entscheidend für das Wohl der Mutter und des Kindes, und allso ein wichtiger Gegenstand der Polizeisorge. Ein tolles Vorurtheil mancher Frauen ist es, wenn sie glauben, daß durch das Zusammenpressen des Leibes, das zustarke Wachsthum des Kindes verhindert und die Geburt dadurch erleichtert werde. Sie glauben demnach die Natur meistern zu können, und weil dieser Wahn noch überdies ihrer

eingebildeten Schönheit schmeichelt, so pressen sie die Frucht durch manchfaltiges Schnürren gar fleißig ein, und bringen dieselbe aus der zu ihrer Erhaltung nothwendigen natürlichen Lage und Ausdehnung, daß diese daher nicht selten verloren gehen muß. Ist die Schnürbrust noch mit einem Steifhalter (Planchette) versehen; so wird der Druk der vordern und untern Eken dieses Panzers hiedurch weit beträchtlicher, und man hat Beispiele von Kindern, welche nach der Geburt deutliche Merkmale des untern Endes solcher Planchetten an dem Kopfe aufzuweisen hatten. Zach. Platner *) hat schon sehr überzeugend den Schaden der Schnürbrüste auf Schwangere und ihre Leibesfrucht dargethan: davon leitet er die frühen Niederkünfte, die Verunstaltungen der Kinder in der Gebärmutter, und die widernatürliche Schwäche und Gebrechlichkeit derselben her. Weil nemlich das freie Athemholen bei dieser Tracht sehr verhindert wird, so geht die Verdauung dabei schlecht von statten, und die Frucht wird von übel verarbeiteten rohen Säften ernährt. (Uiber den vielfältigen Schaden der Schnürbrüste überhaupt, und für Schwangere besonders, hat Hr. D. Schufulan eine besonders lesenswerthe Abhandlung geschrieben. **) Es ist daher der Billigkeit gemäß, daß dergleichen Kleidertracht allen Schwangern schärfstens verboten werde.

Der phisische Nachtheil der Reifröke oder so genannten Buffons, und der zu hohen Absäzen an den Schuhen auf das Wohl des weiblichen Körpers überhaupt, und auf die Eingeweide und die Gebärmutter ins besondere, ist in dem VII. Art. des I. Abschnitts schon so angezeigt worden, daß das Resultat dar-

*) Dissert. de thoracibus.

**) Wien 1784.

daraus auf den gegenwärtigen Gegenstand leicht kann gezogen werden.

Da jedoch mehrere Personen schon dermassen von Jugend auf an die Schnürbrüste gewöhnt sind, daß ihre schlaffen durch den beständigen Druk halbgelähmten Rükenmuskel den Körper nicht mehr allein aufrecht erhalten können; so muß in solchem Falle der Gebrauch einer weichen Schnürbrust (Corsette) von ganz wenigem Fischbein erlaubt, hingegen unter unabläßiger Strafe der Gebrauch eisener oder hölzener Planchetten auf immer allen Schwangern untersaget werden.

§. 413.

Das gewöhnliche Mittel, dessen sich viele Schwangere mit unglüklichem Erfolge, obschon ohne Absicht, bedienen, sind hizige **Getränke**, des Weins und besonders in nordischen Gegenden des Brandweins. Dadurch werden dem menschlichen Keime nachtheilige, oft auch abtreibende Wallungen und Blutflüsse erregt. Buhlschwestern führen ihr Leben unter einer beständigen Berauschung fort, ohne je schwanger zu werden; und da die Frucht immer durch eine Art fieberhafter Anfälle abgetrieben wird, so ist's kein Wunder, wenn dergleichen scharfe Getränke hiezu am mehrsten beitragen. Die Polizei muß also auf Mittel bedacht sein, diesem Uibel durch Verbot und Strafe nach dem Beispiele alter und heutiger Nazionen, kräftig abzuhelfen. Sollten gewisse Weine sich vorzüglich durch eine dem Monatfluß befördernde Kraft auszeichnen, oder mit verschiedenen Gewürzen noch reizender gemacht worden sein, so ist um so viel mehr Strenge nothwendig.

Von dem Nachtheil dieses und ähnlicher Fehler in der Lebensordnung der Schwangern, wohin das ausschweifende **Koffetrinken** und jede **übertriebene Lüsternheit** nach schädlichen Speisen gehört, muß das Volk wohl unterrichtet werden, und die Polizei darauf

sehen: daß, weder in zu vielem Trinken noch bei großen Gastmahlen, von Schwangern öffentliche Exzesse begangen werde.

§. 414.

Die Erfahrung großer Aerzte hat schon bestättiget, daß bei den mehrsten Schwangern, welche auch während der Schwangerschaft dem Monatflusse stark unterworfen sind, die Kinder größtentheils schwach und blaß aussehen; und daß noch weit mehr jene, welche aus Gewohnheit, sich und ihren Kindern das mehrste Blut in diesem Stande auf eine gekünstelte Weise entziehen, größtentheils ausgemergelte, elende und solche Geschöpfe gebähren, welche bald hernach wieder in ihr voriges Nichts zurükgehen. Dadurch, daß die durch eine eingebildete Nothwendigkeit betrogene Mutter, sich nicht selten ihr Kind selbst abtreibt, wird auch ihre Natur allemal schwächer, die Verdauung unterbleibt, sie verliert die nöthige Kräfte, ferner ihre Kinder bis zur gehörigen Zeitigung auszutragen, und sie wird nach und nach zu Wassergeschwülsten und Nervenzuständen aufgelegter.

Es sollte also nicht jedem Barbier oder Bader frei gelassen werden, wenn es ihm einfällt, einer Schwangern das Aderlassen anzurathen, oder ein solches auf ihr eigenes Begehren vorzunehmen, und so auf Kosten des gemeinen Wesens, Mutter und Kinde für zween Groschen, (wenn auch für einen Louis d'Or) monatlich die besten Säfte abzuzapfen; sondern es muß allen Feldscherrern, Barbierern, Badern und Hebammen untersagt sein, einer schwangern Frau, oder auch ehelosen Personen ohne dringende Noth, ausgenommen auf das Angeben eines geprüften Arztes, zur Ader zu schlagen.

Zugleich muß auch allen andern, ausser wahren Aerzten, unter der schwersten Strafe verboten werden,

einer Schwangern, unter welchem Vorwand es seie, eine abführende oder sonstige Arznei zu geben: wo dann besonders auf die Hebammen Sorge zu tragen ist, als welche, bei dem größern Zutrauen der Weiber auf ihre Erfahrung in allen Umständen, zu quakſalben gar sehr geneigt sind; wornach auch die Apotheker strengstens verpflichtet werden sollten, nichts ohne Vorschrift des Arztes verabfolgen zu lassen.

§. 415.

Es muß aber auch ein jeder Bürger, bei Strafe der Unterlassung, gehalten sein, bei einer ungewöhnlichen merklichen Unpäßlichkeit seines schwangern Weibes, sogleich für sie Hülfe zu suchen: und es wäre gut, wenn man jeden Ehemann für die Folgen haften machte, wenn er sein Weib in solchen Umständen, entweder ohne alle, oder doch ohne angemessene Hülfe gelassen hätte. Die gewöhnliche Ausrede der pflichtvergessenen Schuldigen, "daß sie nemlich nicht geglaubt hätten, daß die Krankheit ihres Weibes von Bedenklichkeit wäre," muß keiner Rükſicht gewärdiget werden: weil, erstens, die schwersten Krankheiten nicht selten das Ansehen leichter Zufälle, besonders in den ersten Tagen, haben; zweitens, weil es nicht die Sache des unerfahrnen Ehemannes ist, über die Natur und Gefährlichkeit der Krankheitsumstände seines Weibes, vielleicht zu ihrem Untergange, zu urtheilen; drittens aber, weil alle einem gesegnetem Weibe zustoßende Uibel, die bekannten Zufälle der Schwangerschaft ausgenommen — viel mehr zu bedeuten haben, als jene anderer Menschen, und daher zur Rettung des Lebens zwoer Kreaturen, um so geschwindere Hülfe erfordern.

§. 416.

Nahrungsmittel oder verdorbene Sitten überhaupt, wie z. B. der Hang zu ununterbrochener Wollust, oder, um ein jugendliches Ansehen zu er-

halten, geben zu dem geflissenlichen Abtreiben der Frucht oft Gelegenheit; und die Polizei hat allerdings Ursache darüber zu wachen. Als Gelegenheitsursache des Fruchtabtreibens gehört hieher auch besonders die Furcht vor der Strafe des frühzeitigen Beischlafs bei jungen Paaren, — pœna præmaturi concubitus. — Die öffentliche Kirchenstrafe, womit noch an einigen Orten, in ganz Hessenland, z. B. dergleichen Ehepaare belegt zu werden pflegen, wirkt schon zum voraus auf das Gemüth der schwachen Mutter, und auf die von der anhaltenden Wirkung der Kränkung beleidigte Frucht; geschweige des Anlasses, welcher dadurch zum Abtreiben derselben selbst entstehet. Selbst der sonst so peinliche Karpzov hat diese Strafe nicht billigen wollen. *) (Alle aufgeklärte Theologen, Juristen und Philosophen unsers Zeitalters stimmen ihm bei, und wenig aufgeklärte Nazionen räumen mehr dieser hierarchischen Reliquie ihren unverdienten Plaz ein; selbst die sonst religiöse Maria Theresia hat es für gut befunden, solche auch in ihren Staaten ganz aufzuheben.) — Selbst die Erinnerung des Fehltrittes vor dem Volke ist eine große Bewegursache zu einer Handlung, womit sich ein schuldiges Ehepaar auf Unkosten der Leibesfrucht zu befreien sucht: wie wirksam muß daher eine bevorstehende noch größere Beschimpfung sein! (Aber auch hierauf hat man in vielen Staaten den heilsamen Bedacht genommen, und nicht sowohl unehlige, als auch selbst zu frühe verehelichte Schwangere, dem Schuze der Gerichte wider alle empfindliche Vorwürfe übergeben.)

§. 417.

Da nun aber alles, was bisher über diesen Gegenstand gesagt wurde, weder beobachtet, weder die

*) Jurisprudent. lib. III. Tit. 7.

Rechte der Schwangern geschüzet, noch für solche die gebührende Sorge getragen werden kann, wenn nicht bei Zeiten den Vorstehern des gemeinen Wesens bekannt gemacht wird, welche unter den Bürgerinnen diese Vorzüge zu genießen haben; so entsteht die Frage: **ob es nüzlich wäre, daß überall ein genaues Verzeichniß über diejenigen Weiber geführet würde, welche die Helfte ihrer Schwangerschaft zurükgelegt haben**, als zu welcher Zeit gewisse Kennzeichen derselben vorhanden sind? — Auf solche Weise würde nicht nur die Anzahl der wirklich in jedem Staate lebenden Bürger, wie bisher geschehen ist, sondern sogar auch die zarten Stämme, welche als der keimende Gegenstand des hoffenden Vaterlandes vorhanden sind, bemerket und aufgezeichnet.

In diesen Schwangerschaftslisten würde Stand, Nahme, Alter, die Verehligungszeit, und die Anzahl der bereits erzeugten Kinder nach ihrem Geschlechte aufgezeichnet. Ungefähr von der lezten Helfte der neuen Empfängniß würde die Anzeige aufgenommen, und darneben die Zeit der Geburt, ob solche zu frühe, oder zur rechten Zeit, tod oder lebendig, wohl oder widernatürlich gestaltet, zur Welt gebracht worden? von welchem Geschlechte das Kind sei? und wie und durch wem das Kind gesäuget würde?

Es läugnen wenige Menschen, welche die innere Haushaltung eines Staats nur ein wenig einsehen, daß es ein wichtiger Vortheil sei, das Verhältniß der Ehen und ihrer Fruchtbarkeit, so wie jenes der Geburten zu den Verstorbenen, mit genauer Gewißheit zu kennen. Aber welch' ein Nuzen ist es nicht auch, wenn der Staat durch mehrere Bekanntschaft mit dem jährlichen Verlust an gehofften Bürgern, auf die Ursachen aufmerksamer gemacht wird, welche in dieser oder jener Gegend diesen Verlust jährlich vergrößern,

und aus einer gewissen Anzahl von Schwangerschaften nur wenige Kinder zeitig erhalten lassen: da die übrigen, wegen geringer Achtung für jenen Stand, und wegen schlechter Aufsicht und Haltung auf die Pflichten der Schwangern selbst mit Muthwillen oder absichtlicher Gewalt, vor der Zeit abgetrieben werden.

Bei Ledigschwangern sieht man dergleichen Anzeige für nöthig an, damit wegen den Folgen auf die Leibesfrucht genauere Absicht gehalten werden könne.

Es hat aber diese Anzeige noch einen wesentlichen Nuzen: nemlich die nähere Kenntniß des progressiven Wachsthums und Gewichtes, der jedem Alter des Fœtus eigenen Größe, Festigkeit; — des Verhältnisses der Gliedmassen und Theile des unreifen Körpers untereinander, als wodurch die Zeit genauer, (obschon nicht ganz infallibel, da der Zusammenfluß von vielerlei äussern und zufälligen Eindrüken auf Mutter und Frucht, und die individuelle bürgerliche Beschaffenheit und das Alter der Mutter, u. d. gl. vieles ändern können,) bestimmt werden kann, in welche diese oder jene Frucht, welche für abgetrieben erkennet wird, mag empfangen worden sein. Die nähere Bestimmung des Alters von einem vorgefundenen Abortus ist von Aerzten nicht im Ernst zu begehren, so lange die Gelegenheit, wiederholte Beobachtungen zu machen, fehlet: wozu es nicht genug ist, daß man den einen oder den andern Fœtus im Weingeist aufhänge, und als eine Seltenheit aufbewahre. Durch das Anzeigen der Schwangerschaft und der Geburten, wird zwar für die Aerzte die Gelegenheit Versuche zu machen, noch immer selten bleiben, weil man nicht jede allzufrühe Niederkunft kann gerichtlich untersuchen lassen: allein, erstens, werden doch die Hebammen durch Vergleichung der Zeit der Empfängniß, und der bei verehlichten Frauen abge-

gangenen Frucht nach und nach mehrere praktische Geschiklichkeit erlangen, aus einem vorgelegten Abortus auf dessen wahrscheinliches Alter zu schließen; zweitens, da eine jede frühzeitige Geburt veranlassen wird, daß man sich nach der Ursache derselben — nach den Umständen mehr oder weniger — erkundige; so wird jedes Ehepaar darauf bedacht sein, so viel möglich, sich vor allen in die Augen fallenden Ursachen des Abtreibens zu hüten; weiter wird solches, bei zubefürchtender Beschuldigung eines dazu gegebenen Anlasses, noch ehe das Unglük vorüber ist, seinen Arzt herbeiruffen, welcher, entweder der Gefahr noch bei Zeiten abhelfen, oder wenigstens seine dem gemeinen Wesen fruchtbare Neugierde zu erfüllen, hiedurch in Stand gesezet wird.

Durch dergleichen Schwangerschafts- und Geburtsanzeigen, würde auch mit der Zeit ein groſses Licht in Beurtheilung des Verbrechens, einer boshaft abgetriebenen Leibesfrucht über die Frage ausgebreitet werden: wie gering oder wie groß die Wahrscheinlichkeit gewesen sei, das der abgetriebene Fœtus zu seiner völligen Reife, ohne daß sündhafte Unternehmen, gekommen wäre? Ein Umstand, welcher, bei der von allen Aerzten anerkannten Ungewißheit der Wirkung so genannter Abtreibemittel, die Art der Strafe sehr viel ändern muß.

Es ist kaum zu begreifen, warum man sich bisher so wenig um das Schikſal der neugebohrnen Unglüklichen bekümmert, und auf einen Stand überhaupt so wenig geachtet hat, wo die Gelegenheit zu ermorden so leicht ist. Ist nicht manches Weib von der Redoute nach Hause gefahren, um ihre noch unreife Frucht tod von sich zu schaffen, ohne daß diese nur einen Verweis von jemanden anders, als ihrem hierinn schon verhärteten Gewissen zu ahnden gehabt hätte?

ungeachtet diese Ausschweifung auch mehrmals wiederholt wurde. Oder sollte es vielleicht dieses Verbrechen allein sein, auf welches in der Republik keine Strafe zu sezen, und gar keine Rükficht zu nehmen wäre?

Uiber alles das kann ein genaues Verzeichniß der Schwangerschaften und Geburten unter der Aufsicht der weltlichen Obrigkeit als ein Vortheil im bürgerlichen Leben überhaupt angesehen, und zum Beweise des Herkommens, der Geburtszeit, des Standes und Namens beider Eltern gebrauchet werden: da man sich bisher blos der Taufscheine bediente, welche die Geistlichkeit in den mehrsten Gegenden allein zu liefern hatte; wobei, weil die Aufzeichnung nicht doppelt geschah', durch einen unglüklichen Vorfall zu den gänzlichen Verlust der Taufbücher Anlaß gegeben wurde.

C) Von der Eröfnung Schwangerer nach dem Tode.

§. 418.

Die mit einer Leibesfrucht gesegnete Mütter sind während ihrer Schwangerschaft vielen Uibeln ausgesezt, worunter sie nicht selten vor der Zeit unterliegen: oder wenn sie auch so weit gekommen, so geschieht zuweilen, daß ungeachtet allem guten Anscheine, nichts destoweniger die beste Hofnung des Kindes endlich entbunden zu werden, nach weniger Zeit mit dem unerwarteten Tode der Mutter verwechselt werde, welchem die Entseelung des verschlossenen Kindes entweder vorher gehet, oder bald nachfolget. — Die gewöhnlichsten Ursachen dieser Veränderung sind der Schlagfluß, heftige Krämpfe, der Blutsturz, u. d. gl.

§. 419.

Von was für einer Ursache sie aber immer erblasse; so ist es allezeit **überaus schwer, sogleich den Zeitpunkt der wirklichen Entseelung zuverlässig zu bestimmen.** Da der Schlagfluß bei Gebahrenden so wenig als bei andern allzeit gewis tödlich ist; zu demselben auch gar leicht noch eine scheinbare Auslöschung der Lebensverrichtungen sich gesellen kann, wird es dann nicht schwer werden denselben von den Tod selbsten, in den ersten Stunden dieser Veränderung zu unterscheiden? Wie oft sehen wir auch nicht Schwangere wegen Mutterkrankheiten, durch heftige Schmerzen und andere Ursachen, in anhaltende, dem Tode ähnliche Ohnmachten dahinsinken, und bald nachher wieder unverlezt zu sich kommen? Wer wird wohl sagen dürfen, wie viel dieses oder jenes Weib Blut verlieren müsse, um zu sterben? da dies allzeit von einer individuellen Konstituzion der Kräfte und des Mechanismus des Körpers der Mutter abhängt. — Man hat alles Recht, zu zweifeln, es möchte, um Beobachtungen zu machen, die in dieser Sache etwas beweisen könnten, nicht alle erforderliche Aufsicht, und in dem Eingeständniß des geschehenen Unglüks nicht immer genug Wahrheitsliebe angewendet worden sein: besonders, da man allerdings viele Beispiele von solchen tod geschienenen und wieder belebten Personen aufgezeichnet hat: und auch eine abscheuliche Geschichte bekannt ist, daß man an einer wegen Ohnmacht für tod gehaltenen Frau, den Kaiserschnitt vornahm, worüber sie zu sich kam, und an der Verblutung sterben mußte. *) (Das Mehrere über diesen Gegenstand kann man mit **Brinkmanns** Beweis der Möglich-

*) Nouveau Dictionaire de Médicine & de Chirurgie. Vol. V.

keit, daß einige Leute lebendig können begraben werden, näher beleuchten. *)

§. 420.

So bald die noch unentbundene Mutter entweder dem äussern Ansehen nach, oder wirklich tod ist; so ist natürlicher Weise zu befürchten, daß ihre Leibesfrucht das nemliche Schikfal erfahren werde; besonders wenn der mütterliche Tod erst nach langen Geburtsarbeiten erfolgt ist. Inzwischen aber, obschon in den mehrsten Fällen der Tod des noch verschlossenen Kindes geschwind nach zufolgen scheinet; so hat man dennoch Fälle, daß das eine merkliche Zeit verschlossene Kind, noch Zeichen des Lebens von sich giebt; und daß man auch, in Ermanglung dieser, annoch wider alles Vermuthen noch lebende Kinder aus der todten Gebärmutter gezogen hat. (Nächst der Erfahrung haben diese Behauptungen auch ihre phisiologische Gründe, worüber Frank nachzusehen ist.)

§. 421.

Wenn demnach vorausgesezt wird:

1) Daß es leicht sei, eine Schwangere für todt anzusehen, die es noch nicht ist; und daß man überhaupt vor Verlauf von zweimal 24 Stunden kein untrügliches Kennzeichen des gewissen Todes bestimmen könne; **)
2) daß ein unentbundenes Kind zwar oft mit, oder bald nach seiner Mutter zu sterben pflegt; aber
3) zu weilen auch dieselbe um eine merkliche Zeit überleben könne:

*) Düsseldorf, Cleve und Leipzig 1772.

**) (Ausgenommen, daß sich deutliche Merkmale der anfangenden allgemeinen Fäulniß, wie in den Sommertagen, z. B. zuweilen zu geschehen pfleget, äusserten.)

So ist der Schluß leicht zu machen, daß man

a) alles anwenden müsse, um das vielleicht, noch lebende Kind aus dem mütterlichen Schooße zu ziehen; daß es aber

b) nicht gleichgültig sei, wie solches geschehe; sondern, daß Wege einzuschlagen seien, wodurch für das kindliche Leben gesorget werde, ohne daß der vielleicht noch lebenden Mutter, dabei eine tödtliche Wunde versezt werde.

§. 422.

Ein Gesez des Numa ist noch heut zu Tage unter den Namen des königlichen — Lex regia — bekannt, und es erstreket sich nicht nur auf Verstorbene gewiß Schwangere, deren Früchte ein gewisses Alter erreichet haben; sondern auch auf jene, die mit Verdacht einer vorhergegangenen Geburt gestorben sind, damit bekannt werde; ob dergleichen Personen in der Geburt, oder an Gift; von fremden, oder von eigenen Händen gestorben seien?

Inzwischen ist dieses Gesez in unsern Tagen fast überall ausser Uibung gekommen, und es würde vielleicht noch mehr geschehen sein, wenn nicht die Lehre der katholischen Kirche, von der Nothwendigkeit der Taufe zur Seeligkeit der Kinder, zu dieser Rettung der Leibesfrüchte einen Bewegungsgrund abgegeben hätte.

Aber selbst dieser heilige Eifer hat zuweilen zu üblen Folgen Anlaß gegeben. Es ist gewiß, daß die mehrsten eines Bessern nicht unterrichteten Seelsorger bei jedem Scheine des Todes der Schwangern mit Ungestümm auf die Eröfnung derselben dringen, ja einige sogar schon in dem vermuthlichen lezten Augenblikn ihres Lebens solche geöfnet haben wollten.

§. 423.

Nichts könnte also ersprieslicher sein, als durch genauere Aufsicht dem alten Gesezе sein vormaliges Ansehen wieder zu verschaffen, und die Art näher zu bestimmen, wie solches, um den voreiligen Eifer eben so wohl, als der Verabsäumung zu begegnen, für die Zukunft in Ausübung gebracht werden sollte. — Ein hieher gehoriges Beispiel einer weisen Verordnung ist die Sizilianische Erneuerung des römischen Gesezes von 1749. *) Desgleichen wurde auch in den östreichischen Erblanden die Eröfnung der Schwangern durch eine besondere Verordnung vom 13. April 1757 anbefohlen. **)

§. 424.

Alle, die bei diesem Augenblike des Dahinscheidens einer Schwangern zugegen sind, werden von der Natur mit der Schuldigkeit belegt, für die Rettung der Leibesfrucht zu sorgen. Aber eines jedem Seelsorger erste Pflicht ist es, die Anwesenden, den Ehemann und die Anverwandten dieser Schuldigkeit zu erinnern. Aber aller besten Vorstellungen ungeachtet, finden sich fast aller Orten Hindernisse ein. Es wird für grausam ausgelegt, das Messer an die Erblichenen zu sezen, und alle Beredsamkeit des Seelsorgers langt oft nicht hin, alle die Vorurtheile in so geschwinder Zeit, als es die Rettung der Frucht erforderte, zu überwältigen. — Man pflegt in dergleichen mißlichen Fällen in vielen Gegenden den Mund der Verstorbenen mit einem Sperrholze offen zu halten, damit das Kind nicht erstiken solle. So unschuldig dieses Mittel scheint, so hat es darum doch seine Gefahr, weil man es für wirksam hält, und

(* van Swieten. lib. cit.

(* v. Sonnenfels. lib. cit. §. 168.

darüber die nöthige Zeit der noch möglichen Rettung versäumet.

Die Polizei muß also allen bei einer sterbenden Schwangern Gegenwärtigen, unter schwerer Ahndung, auferlegen: ohne alle Versäumniß, und wenn es möglich ist, noch vor dem Dahinscheiden derselben, die geschwindeste Anzeige bei einem nächsten berechtigten Arzt oder Wundarzt hierüber zu machen. Wer hiewider fehlt, scheint als Mörder angesehen werden zu müssen. Der Ehemann, die Hebamme, sollen auf der Stelle, bei jeder nahen Lebensgefahr der Schwangern, der Obrigkeit zugleich bekannt machen; daß zur Herbeiruffung eines Geburtshelfers die nöthige Vorkehre getroffen worden sei. Hierauf müßte, nebst den Seelsorger, *) eine obrigkeitliche Person bestellet sein, welche sich jederzeit sogleich zur Behausung der Schwangern begäbe, und, auf derselben Tod, allem Unternehmen der Anverwandten, die Eröfnung zu vereiteln oder zu verspäten, schleunigst vorböge. Kömmt der Arzt oder Wundarzt vor diesen an; so muß er berechtiget sein, nach vorgenommener Beurtheilung der vorliegenden Todeszeichen, ohne alle Widerrede die Eröfnung vorzunehmen, und die Geseze müssen ihn vor allen Angriffen der Bosheit und des Vorurtheils schüzen.

§. 425.

Es muß aber durch Vorschriften genauer bestimmt werden; **wann eigentlich zur regelmäßigen Eröfnung geschritten werden solle**: damit man in einer Sache, worinn schon so viele Fehler begangen worden sind, dem Unternehmen allzukühner oder gar fanatischer Geburtsthelfer Schranken seze. Es sollte

*) S. den II. Artik. des III. Abschnitts.

daher nie erlaubt sein, eine Schwangere zu eröfnen, ausser

1) Wenn eine schwere Krankheit oder sonst tödliche Zufälle vor ihrem Dahinscheiden bemerket worden sind;
2) Wenn das Athemholen nach allen desfalls angestellten gewöhnlichen Versuchen, gänzlich aufhöret;
3) Wenn weder an den Gliedmassen, noch in der Gegend des Herzens mehr ein Äderschlag durch erfahrne Hände zu fühlen ist;
4) Wenn alle auch die geringste Bewegung, ausser jener des Unterleibes vom verschlossenen Kinde, verlohren gegangen.
5) Wenn auch die natürliche Wärme des Körpers, welche bei Sterbenden meistens schon vor ihrem Dahinscheiden sich verlieret, entweder ganz, oder wenigstens nach Maaßgabe der Dauer des tödtlichen Zustandes verschwindet. — Dieses Zeichen gilt nur in der Verbindung mit andern, und ist allein betrüglich. *)
6) Wenn alle menschliche Hülfsmittel umsonst verwendet worden, die gegen Ohnmachten, u. d. gl. wirksam zu sein pflegen. — Es versteht sich aber, daß dergleichen Mittel dort weniger nöthig sind, wo eine schwere Krankheit, unter gewöhnlichen Auftritten, die Schwangere mit mehr Zuverlässigkeit getödtet hat, und daß man durch allzugroßen Verschub der Operazion leicht die Rettung des Kindes verabsäumen könne; weswegen nöthig ist, dem Geburtshelfer freie Hand zu lassen.
7) Wenn durch Zusammenhaltung aller Erscheinungen mit größter Wahrscheinlichkeit auf den wirklichen Tod der Mutter geschlossen werden mag; welches

*) S. den IV. Artik. dieses Abschnitts.

um so leichter sein wird, je weniger die Schwangere vormals der Mutterzufällen, Ohnmachten, u. d. gl. ergeben war.

§. 426.

Nachdem aber durch kluge Anstalten dem Wundarzte freie Hand verschaffet worden ist, die Verstorbene zu öfnen, so entsteht erst die Frage: **ob das Kind durch den Kaiserschnitt, oder sonst auf eine leichtere Art von der Mutter zu ziehen sei?** — Zuweilen ist diese gähe verblichen, noch ehe die Geburtsschmerzen das Kind ganz zur Welt bringen konnten; durch Krämpfe, Verblutungen z. B. oder dieselbe hat aus Ungeschiklichkeit der Hebamme endlich unterliegen müssen. In allen diesen Fällen scheint man ohne hinlängliche Ursache bisher den Kaiserschnitt gemacht zu haben, indem das Kind auch von der todten Mutter, noch durch natürliche Wege zu bringen ist; entweder, daß man dem Kopfe, so in der Bekenhöhle steken blieb, durch die englische verbesserte Zange noch forthelfe; oder auch, wenn ein anderer Theil vorläge, das Kind durch die Wendung herausziehe: da sich auch selbst die lebendige Mutter bei solchem Geschäfte beinahe immer leidend zu verhalten hat. Daß dieses nicht ein bloßer Einfall sei, hat vor kurzem le Roux erwiesen: welcher ein Kind aus einer Leiche hervorzog, um zu zeigen, daß die Mutter hätte gerettet werden können.

Sind die natürlichen Geburtswege mit dem verschlossenen Kinde, dieses mit jenen, oder beide von keinem natürlichen Verhältniß; so frägt sich's wieder, wie hier solle zu Werke gegangen werden? Es ist offenbar, daß, wegen der Ungewißheit des wirklichen Todes der Schwangern, der Kaiserschnitt nicht anders vorzunehmen sei, als auf die behutsamste Weise, so wie man solchen in einer noch lebenden Mutter vorzuneh-

men pflegt. Allein, seitdem man durch die glüklichen Versuche der Herren Sigault, le Roi, und Siebold, sich überzeugt hat: daß man, um das Kind in sehr vielen Fällen von der Mutter zu kriegen, wo sonst der Kaiserschnitt allein angezeiget schien, statt desselben, eine, wie es scheint, weit weniger gefährliche Operazion machen könne: indem man die Schooßbeine in ihrem knorpelichten Zusammenhange trennet, und das Beken erweitert, um das Kind hernach mit weniger Mühe, entweder durch die Zange oder die Wendung hervorzuziehen; so ist noch immer vor allem große Einsicht nöthig, um zu bestimmen: ob dieser Trennung, oder dem Kaiserschnitte der Vorzug zu lassen sei? Da es gewiß Fälle giebt, wo die Baucheröfnung allein zum Kinde führen kann: wenn nemlich dieses entweder in den Eierstöken, Muttertrompeten, oder gar in dem hohlen Leibe zu suchen, oder wenn die zur Gebärmutter führenden weichen Theile einer zwekmäßigen Ausdehnung unfähig oder untereinander verwachsen wären. (Es ist hier nicht Plaz genug, um sich mit den Vertheidigern oder Feinden beider Operazionen näher einzulassen: zur mehrern Befriedigung sind unsere neuste medizinische Journale und Bibliotheken hierüber zu empfehlen.)

§. 427.

Es müssen daher in jedem Gemeinwesen besondere Wundärzte und Geburtshelfer aufgestellet sein, denen dies Geschäfet allein überlassen werde. Es muß nicht nur in jeder Stadt, sondern auch in kleinern Bezirken, in einem jeden Phisikate, ein oder mehrere Männer sein, welche im Stande sind so wichtige Absichten zu erfüllen. Man sollte von einem Landwundarzt, von dem Ober- und Amtschirurgis die genaueste Kenntniß von allem dem, was in dergleichen Fällen zu thun ist, bei vorherigen Prüfungen verlangen, oder

auch

auch selbst dem Phisikus, wo kein Geburtshelfer zugegen ist, die Obsorge über solche Fälle überlassen, und jährliche Berichte darüber abstatten machen, welche noch näher durch die oben berührten Geburts- und Kindbettlisten zu bestätigen wären. Hingegen müßte allen übrigen **dazu unbefugten Personen**, das Oefnen der Schwangern schlechterdings nie gestattet werden; es sei dann nach einer offenbaren Ermordung durch gewaltsame Wege, oder nach derselben gewiß tödlichen Verunglükten, z. B. wenn eine solche den Hals gebrochen, oder sich selbst ermordet hätte, und nicht geschwind genug ein Wundarzt zu haben wäre.

§. 428.

Es versteht sich, daß das Gebot, die verschlossene Leibesfrucht nach dem Kaiserschnitte so geschwind als es möglich ist, aus der erblaßten Mutter durch geschikte Handlungen zu ziehen, auch alle weitere — wegen der Ungewißheit des mütterlichen Todes — kühne Untersuchungen und Betrachtungen der innern Geburtstheile, als wodurch die Tödtlichkeit der Wunde erst noch gewiß wird, untersagen müsse. Es muß die Polizei die Zeit genau bestimmen, in welcher es erlaubt wird, eine todte Schwangere zu andern Absichten, als die Frucht abzuholen, zu eröfnen, oder zu zergliedern; und man hat Ursache auch hier nicht von dem allgemeinen Geseze abzuweichen, welches dem voreiligen Eifer der Aerzte in Eröfnung der Leichname Schranken sezet.

§. 429.

Noch muß bestimmet werden: **ob überhaupt alle Schwangern, wenn sie vor ihrer Entbindung gestorben sind, oder zu sein scheinen, sogleich geöfnet werden müssen**; oder ob eine Ausnahme mit jenen zu machen sei, welche eine gewisse Zeit der Schwangerschaft noch nicht erreichet haben?

Vor der ersten Hälfte der Schwangerschaft, kann man nicht wohl auf die Eröfnung einer bis dahin immer noch ungewiß Schwangern antragen; es ist nicht zu glauben, daß je ein solcher Fœtus nach dem Tode der Mutter ein noch so schwaches Leben so lange erhalten werde, daß er getauft, vielweniger, daß er mit dem Leben davon zu bringen wäre.

Ganz anders verhält es sich mit einer bis zum sechsten Monate gebrachten Schwangerschaft: die Bewegungen der Leibesfrucht sind alsdann oft lebhaft genug, um uns glauben zu machen, daß eine bei Zeiten und mit geschikter Behendigkeit angebrachte Hülfe nicht je zuweilen mit gutem Erfolge gekrönet werden dürfte. — Es scheint den Regeln der Vernunft und der Menschlichkeit gemäß zu sein, daß man alle Schwangern nach den ersten fünf Monaten, und wenn noch kurz vor der Mutter Tode Beweise eines lebenden Kindes vorhanden wären, behutsam öfne, und das Leben der Kinder zu retten suche: wenn es auch richtig wäre, daß von hundert solcher ausgeschnittenen Früchte, nur sehr wenig wirklich davon kämen, und ein höheres Alter erreichten. Die wenigen Beispiele sehr unreif gebohrner und doch lebendiger Kinder, deren hie und dort bei Schriftstellern erwähnet wird, sollten uns schon aufmuntern, den Versuch weiter zu machen, und der Natur auch bei dem menschlichen Fœtus die Kunst einigermaßen abzugewinnen, welche der Aegiptzier in Fortbringung des Küchleins durch abgemessene Wärme, so glüklich nachahmet.

§. 430.

Da nun die verschlossene noch lebende Leibesfrucht unter diejenigen Elenden zu gehören scheint, welche durch einen Unglüksfall in die äusserste Lebensgefahr versezt sind; so ist billig, daß man auch auf diese einen gewissen Preis seze, und daß derjenige

nicht ohne Unterscheidung im gemeinen Wesen herumgehe, welcher einem künftigen Bürger das Leben gerettet hat. Hingegen muß es von einem solchen gewiß sein, daß er um das Kind zu retten, nicht die vielleicht nur dem äusserlichen Ansehen nach todte Mutter so verwundet habe, daß durch eben diese Wunde ihre Erholung ganz unmöglich gemacht worden sei, in welchem Falle selbst die gewisse Rettung einer Leibesfrucht niemand vor den Ahndungen einer scharfsichtigen Polizei schüzen müßte, welche für die Sicherheit der Bürger in jeder Lage stehen muß.

I. Von den Gebährenden und Wöchnerinnen überhaupt. *)

§. 431.

Ich übergehe dasjenige, was Hr. **Frank** von dem Rechte der Schwangern auf unsere Zärtlichkeit, von den Vorzügen der Wöchnerinnen in alten und neuern Zeiten mit vieler Wärme und Gelehrsamkeit sagt; da es mit dem, was von den Schwangern hierüber gesagt ward, beinahe in eben demselben Verhältnisse steht.

§. 432.

Es giebt aber **herrschende und für Wöchnerinnen nachtheilige Meinungen**, worüber das Publikum aufgeklärt zu werden verdient; und es liegt allerdings der Polizei ob, hierinn gehörige Maaßregeln zu treffen, ehe noch zur Hauptsache geschritten wird. Bei allen Vorrechten, sagt **Frank**, deren die Gebährenden in den ältesten Zeiten bis auf uns zu genießen hatten, herschte dennoch die Meinung: daß ge-

*) Nach Franks Sistem der mediz. Polizei, I. B. 3. Abtheil. 3. Abschnitt.

wisse unsichtbare Feinde der menschlichen Zeugung, allen Wöchnerinnen auf eine gewisse Zeit zusezten. Die Waldgötter und der Alp waren bei den Römern für jede Kindbetterinn schrekbare Gegenstände, wider welche man sich zu schüzen suchte; und das Bild eines bekränzten Eselskopfes, an der Bettlade der Wöchnerinn aufgehangen, hatte sich das größte Zutrauen erworben. Selbst unter uns scheuen sich die Wöchnerinnen von unbekannten Leuten Besuche anzunehmen, zum Fenster hinauszusehen, oder vor die Thüre zu treten. Viele derselben ängstigen sich mit der Furcht für mancherlei Hexereien; eine Einbildung, welche bei so kritischen Umständen sehr bedenkliche Folgen haben kann, und daher durch verbesserte Begriffe von der wahren Würde einer von Gott mit einer Leibesfrucht gesegneten, und daher von ihm hinlänglich geschüzten Mutter, verdient ausgerottet zu werden.

(Einst wurden die Kindbetterinnen auf eine gewisse Zeit, selbst durch Mosen für unrein erklärt, und die heutigen Juden richten sich noch darnach. Auch giebt es noch heut zu Tage in unsern benachbarten Welttheilen Völker, welche dieser Meinung anhängen. Ich finde dazu weder einen phisischen, noch moralischen oder politischen zureichenden Grund, ausgenommen, man sähe jede kränkliche und zu ihren Berufsgeschäften nicht ganz fähige Person dafür an; und dann wird's der unreinen Männer und Weiber, besonders in unserm galanten Zeitalter, genug geben. Kristliche Nazionen haben ihre Weiber schon längst rein gesprochen, ohne daß ihnen selbst der Ausdruk der Geburtsreinigung mehr anstößig wäre.)

§. 433.

Das menschliche, Geschlecht hat, um glüklich gebohren zu werden, ungeachtet einiger Nazionen, von welchen uns die Reisebeschreiber gegründet, oder nicht

erzählen, daß ihre Weiber sehr leicht gebähren; meistens den Beistand seines gleichen vonnöthen: und es kömmt auf die Geschiklichkeit dieser Beihülfe, und auf den Zeitpunkt ihrer richtigen Anwendung an, daß die Gefahr der Geburt um vieles vermindert werde.

Es ist aber aus Gründen *) sehr unverantwortlich, das Schikfal der Gebährenden unerfahrnen Händen ruhig zu überlassen, und gleichgültig anzusehen, wie jährlich eine Reihe fruchtbarer Mütter und unschuldiger Kinder dadurch verwahrloset werden. Die Vorsteher des Staats haben diesen Verlust auf ihrem Gewissen, und sie lassen es an der wichtigsten Sache fehlen, wenn sie keine guten Anstalten treffen, **jede Gemeinde mit wohlunterrichteten Wehemüttern, und jeden mittelmäßigen Bezirk mit einem tauglichen und wohlerfahrnen Geburtshelfer zu versehen.**

(Es ist auch Pflicht der Polizei, sich der Sache der Wöchnerinnen in Ansehung der **Wartweiber** — (Besichtweiber) anzunehmen. — Warum sollten nicht auch diese nach dem Beispiele der Bemerkungen des 93. und 139. §. dieses Diskurses besonders unterrichtet, bestellt und verpflichtet werden? Ich beruffe mich daher hier auf dasjenige, was dort überhaupt angezeigt wurde. Nur verdient hier noch besonders erwogen zu werden, daß bei der Anlage zur Empfindlichkeit der Wöchnerinnen, und der Bedenklichkeit wegen ansteckenden Krankheiten, nicht leicht gestattet werden sollte, daß diejenigen Weiber, welche sich zur Wochenwarte gebrauchen lassen wollen, ohne Unterschied auch jeden andern Kranken zu Dienste stehen. Am sicher-

*) S. den I. und II. Artik. des I. Abschnitts.

sten ist es, dergleichen Weiber nur für Wöchnerinnen allein zu verpflichten.)

§. 434.

Es ist aber nicht genug, daß man überall tüchtige Wehemütter aufgestellet, und so für den glüklichen Ablauf widernatürlicher und schwerer Geburten gesorget hat: **man muß auch darauf halten, daß eine jede Schwangere bei eintreffenden Geburtswehen, sogleich um die Hebamme schike.** Viele Weiber thun groß damit, daß sie ihre Kinder oft noch vor der Ankunft der Hebamme gebohren haben. Allein die Sache ist gewiß nicht gleichgültig: man weis Beispiele, daß bei solcher Gelegenheit Kinder auf die Erde fielen, wo dann die Nabelschnur abreissen, und das Kind sich zu Tode bluten kann. Selbst die Gebährende kann wegen der Nachgeburt, heftigen Blutstürzungen, Muttervorfällen, u. d. gl. unterliegen. Oft steht das Kind so übel, daß es ohne Kunst und Wendung nicht kann zur Welt gebracht werden. Man weis auch aus der Erfahrung, daß, wenn wirklich die Wehemutter bei Zeiten herbei geruffen wird, die halsstarrigen Kreisenden, aus einem sehr eitlen Vorwande ihrer Schamhaftigkeit, ihnen, bei allem Zuspruche, nicht eher gestatten wollen, nähere Untersuchungen des Muttermundes, u. d. gl. bei ihnen anzustellen, bis sie durch dringende Wehen dazu gezwungen werden. Es giebt eine Menge solcher Fälle, wo das Kind entweder unrecht oder schief eingetreten, oder daß die Nabelschnur zugleich neben den Kopf herabgefallen war, wo das Kind und nicht selten auch die Mutter das Leben einbüßten.

Es ist demnach erforderlich, daß man allen Haushaltungen, unter scharfer Strafe, die Pflicht auferlege, sogleich bei Anfange der Geburtswehen um die Wehemutter zu schiken, und daß man keinen Fall

ungeahndet lasse, wo man erfährt, daß eine Schwangere ohne Beisein der Hebamme, es sei auch noch so glüklich, gebohren habe: wenn nicht, wie zuweilen geschieht, die ersten Wehen das Kind schon zur Geburt gebracht haben, und so die Mutter gleichsam überraschet worden ist. Auch sollten Weiber, welche sich schon der Geburt nähern, nie allein gelassen werden. — Um aber hinter die Versäumung dieser Pflicht zu kommen, ist es nöthig, die Hebammen, auch zu ihrer eigenen Sicherheit, zu verpflichten, jeden verdächtigen oder offenbaren Fall der Versäumniß, an gehögem Orte sogleich anzuzeigen. Nach einigen dergleichen Beispielen, steht sicher zu hoffen, daß hierinn künftig mit mehr Vorsicht wird verfahren werden.

§. 435.

Damit man aber der Anwendung solcher Verhaltungsregeln versichert sein könne, so muß jedem Ehepaare **verboten werden: sich bei der Niederkunft, ausser im Falle einer Uiberraschung, anderer Personen, als geschworner und geprüfter Wehemütter und Geburtshelfer zu bedienen**; denn die Erfahrung lehret, daß andere Weiber, so geschikt sie immer sind einer natürlichen Geburt abzuwarten, bei widernatürlichen und schweren, mit grober Unwissenheit und vielen Vorurtheilen behaftet sind; *) so, daß sie auch im Stande sind, durch das Ansehen, das sie sich erworben haben, alle bessere Hülfe von der Gebährenden zu entfernen, und sich allein als Richter aufzuwerfen; wodurch jeder andern endlich herbeigeruffenen Wehemutter und selbst dem erfahrnen Geburtshelfer der Muth niedergeworfen wird, indem dergleichen Weiber ihre eigene Schuld

*) (Es ist traurig, daß man dies auch von den meisten Hebammen sagen muß!)

dann gerne auf diese zulezt herbeigeruffene zu werfen pflegen. — Es muß allso auch dergleichen unbefugten Personen unter Strafe verboten werden, sich bei Geburten, statt einer Hebamme, ohne äusserſten Nothfall gebrauchen zu lassen; sondern sie sollen vielmehr, wenn sie der Gebährenden doch beizustehen gesinnet sind, zur geschwinden Herbeiruffung der Hebamme anrathen, und ohne deren Beisein keine Hand an die Kreisende legen, noch viel weniger die Hebamme in ihrer Verrichtung stören, oder derselben widersprechen; besonders da es hier oft auf die Hebamme oder den Geburtshelfer ankömmt, über dabei oft vorkommende gerichtliche Fälle den gehörigen Bericht abzustatten.

§. 436.

Bei den Geburten kommen oft Fälle vor, welche die gemeine Wissenschaft einer sonst tauglichen Hebamme weit überwiegen; und es ist gewiß, daß wir es nie so weit bringen werden, den Wehemüttern auf dem Lande (und vielleicht auch in den Städten) alle nöthige Wissenschaft auf alle vorkommende Fälle beizubringen, und die Gründe sind stark genug, warum man denselben überhaupt den Gebrauch der mehrsten Werkzeuge schon lange untersagt hat. Da man also die Hebammen anweisen muß, bei äusserlichen Geburten einen Accoucher zu begehren; so muß man auch sorgen, daß diese Absicht nicht durch Widerspenstigkeit der Gebährenden, oder ihrer Anverwandten vereitelt werde. Den Hebammen müssen daher Zeit und Schranken ihrer Versuche, einer schweren Geburt abzuhelfen, gesezet werden; und das Vorurtheil gegen das männliche Geschlecht, muß man durch vernünftige Vorstellungen der Seelsorger, und selbst auch durch Gesezе auszurotten suchen. — Sobald eine Wehemutter die Nothwendigkeit eines Geburtshelfers anerkennet, so soll sie es dem nächsten Anverwandten,

in Beisein eines oder zweier Zeugen bekannt machen, und auf dessen eilige Herbeiruffung dringen; und im Falle des Wiederstandes der Anverwandten, soll der Körper der Verunglükten, wenn der Tod hierauf erfolgte, sogleich nach demselben in gehöriger Ordnung gerichtlich untersuchet werden.

§. 437.

Das Werk einer natürlichen Geburt kann zwar in vielerlei Stellungen, mit fast gleicher Leichtigkeit verrichtet werden. Inzwischen bleibt ein wohlgemachter Kreisstuhl ein wesentlich nothwendiges Stük bei der großen Verschiedenheit der Geburten; weil solcher sowohl für Starke als Schwache, und überhaupt so beschaffen sein muß, daß die Wehemutter der gehörigen Freiheit genießt, und der Ausgang des Kindes neben der erforderlichen Gemächlichkeit der Kreisenden, nicht gehindert werden könne. Aber nicht jeder gemeine Kreisstuhl ist so beschaffen. Man muß also dafür sorgen, daß jede Gemeinde einen oder zweie besize, welche alle Absichten erfüllen helfen. Die besten sind der Steinische und der Friedische; denn das Allzukünstliche ist auch in diesem Stüke unbrauchbar.

(Ausser dem Kreisstuhle, muß jede Hebamme auch mit den übrigen zu ihren Verrichtungen nöthigen Instrumenten und Zubehörden versehen sein, so, wie Hr. Frank, und jedes wohlverfaßte Handbuch der Geburtshülfe solche für nöthig finden.)

§. 438.

Sobald es mit der Geburt etwas langsam geht, oder sich einige gegründete Bedenklichkeiten einfinden, so nimt das Weiberchor seine Zuflucht gerne zu den abtreibenden, unter den Händen derselben, auch Wein davon nicht ausgenommen, in allen Betracht gefährchen Mitteln; und auch hierüber muß die Polizei durch Gesezе, Strafen, und strenge Nachspürungen gehörig walten.

§. 439.

Nach der Geburt verdient nun der Zustand des entbundenen Weibes — der Kindbetterinn — alle mögliche Aufmerksamkeit. Da die Kindbetterinnen verschiedenen **Zufällen**, die mehrentheils als **Folgen der Geburt** angesehn werden, unterworfen sind; und da man sich in dergleichen Fällen meistens auf die Aussage der Hebammen verläßt; so müssen diese mit den gewöhnlichen Kennzeichen dieser Zufälle wohl bekannt gemacht werden, und dabei verpflichtet sein, die bedenkliche Lage ihrer Kindbetterinn den Anverwandten zu eröfnen, und solche an ihre Schuldigkeit zu erinnern; und im Falle der Widerspenstigkeit der Leztern, die gebührende gerichtliche Anzeige zu machen.

Weder der Hebamme noch jemand andern, als einem geprüften Arzte oder Geburtshelfer, muß aus schon bekannten Ursachen, *) gestattet sein, bei solcher Gelegenheit Arzneien zu reichen; und dies zwar unter einer unausbleiblichen Strafe.

Aber auch selbst da, wo die Geburt glüklich und leicht von statten gieng, und die Kindbetterinn ganz gesund scheinet, muß für ihre fernere Erhaltung, im gemeinen Wesen auf das kräftigste gesorget werden; weil solche, nach **Tissot**, mit einer Starkverwundeten verglichen werden können, bei welchen ein kleiner Fehler im Verhalten den Ausgang leicht tödlich machen kann. Hier ist es eigentlich, wo sich die Entkräftung und Abnahme guter Leibesbeschaffenheit, unter städtischen oder verzärtelten Müttern am deutlichsten äussert: indem solche kaum mehr im Stande sind, ohne Gefahr ihres Lebens bei dem Geschäfte der Geburt die Anstrengung so vieler Muskeln zu ertragen, ohne in der Folge in hizige Fieber oder in eine Entschöpfung

*) S. des I. Abschnitts. II. Artik.

zu gerathen: eine Ursache, welche die Sterblichkeit der Wöchnerinnen in Städten weit größer macht, als auf dem Lande; so, wie hingegen dort die Gebährenden, neben bessern Hebammen sicherer sind, als auf dem Lande.

§. 440.

Was den Zustand der Kindbetterinnen gleich Anfangs sehr verschlimmert, sind die **Kindtaufschmausereien**, welche besonders auf dem Lande noch sehr im Schwange sind. Wie viel Ursache hat man, der Verschwendung zu geschweigen, nicht, die schärfsten Gesetze dawider ergehen zu lassen, wenn man täglich sieht: daß die Kindbetterinnen auf dem Lande sich meistens mit zu Tische sezen, und mit einer Menge Speisen überfüllen, welche hienächst zu den schlimmsten Folgen Anlaß geben? nicht davon zu reden, daß viele Kindbetterinnen, um ihrer Küche Ehre zu machen, schon während der Taufe selbst Speisen zubereiten, oder sich wenigstens um die Zubereitung derselben bekümmern: wobei sie sich entweder durch Kälte, oder unzeitliche Bewegungen schwere Zufälle und lebenslängliche Beschwernisse zuziehen. Die Kindtauffspeisen bestehen meistens aus hizigen und gewürzhaften Dingen, deren Genuß den ohnehin zu fieberischen Anfällen geneigten Wöchnerinnen höchst schädlich werden kann. Auch der denselben so nöthigen Leibes- und Gemüthsruhe sind dergleichen Gastmahle zuwider; und die häufigen Unordnungen, welche dadurch Lärmen, Betrunkenheit, auch der Hebammen selbst manchmal, haben oft üblere Folgen, als die Uiberladung der Wöchnerinn.

§. 441.

Wegen der Empfindlichkeit der Weiber im Wochenbette, muß die Polizei auch sorgen, **daß niemand denselben zu Schreken, Furcht, und Verdruß Anlaß gebe.** — Es muß den Hebam-

men aufs Schärfste verboten werden, bei einer mangelhaften Beschaffenheit des Kindes, der Gebährerinn, wenn es möglich, sogleich in den ersten Stunden nach der Geburt, ohne gehörige Vorbereitung, ein solches zu entdeken: indem nicht selten die Fehler des Kopfs vom Druke, nach und nach leicht wieder vergehen; andere Gebrechen aber durch eine zeitliche und ruhig gesuchte Hülfe zu heben sind. Aus eben dem Grunde ist die Entfernung vorwiziger Thiere, Hunde und Kazen z. B. vom Wochenbette nöthig. Auch der Nachtheil des Todtenglokenläuten ists hier eben so, wie oben bei Schwangern, nicht aus der Acht zu lassen. Vor allen andern Dingen aber ist es rathsam, die allzuhäufigen Besuche bei Kindbetterinnen, so viel thunlich, überall abzuschaffen: weil eben dadurch bei der Menge der Besuchenden, nicht nur die Luft verdorben, sondern durch unvorsichtige Geschwäzigkeit der Weiber, von Eindruk machenden Austritten oder Möglichkeiten, zu unsäglichen wirklich traurigen Auftritten Gelegenheit gegeben wird! — Auch muß alles Getöse in der ganzen Nachbarschaft, Schießen, Händel, öffentliche Tänze, u. d. gl. unter schärfster Ahndung verboten sein. Wegen der nemlichen Ursache soll sich auch Niemand unterfangen, eine Wöchnerinn, durch was es sei, zu beleidigen, oder sich mit solcher in einen Zank einzulassen; besonders aber muß allen Ehemännern untersagt werden, ihren Weibern während der Wochenzeit übel zu begegnen oder Verdruß zu machen; und wenn dies aus Trunkenheit geschähe, doppelte Strafe darauf gesezt werden.

Weil aber nichts so empfindlich auf das Gemüth der Wöchnerinnen wirken muß, als Forderungen von ungeduldigen Schuldnern; so ist es um so billiger, daß während der Wochenzeit hierinn kein Zwang statt finden solle. Eben daher ist es auch unbegreiflich, wie

man den Ehemann einer schwachen Wöchnerinn zum Frohndienste zwingen könne, bei welchen er Weib und Kinder unvermögend, hungernd und darbend zurüklassen muß.

§. 442.

Bei Unglüksfällen, Uiberschwemmungen, Feuersbrünsten, u. d. gl. muß vorzüglich auf die Rettung der Kindbetterinnen und Schwangern gesehen werden; und zu wünschen wäre es auch, daß die Großen, in Kriegszeiten, durch die schärfsten Befehle sie vor der Brutalität gefühlloser Krieger schüzten, und alles Vergehen wider ihre Person und ihr Haus, sorgfältig untersuchen und strafen ließen.

§. 443.

Da die große Armuth mancher Kindbetterinn Verlassenheit und Mangel an den nöthigsten Hülfsmitteln voraussehen läßt, so wäre es ein großer Fehler, wenn die Polizei für diese nicht vorzüglich und besonders sorgte. Sonnenfels will, daß Hebammen und Seelsorger dergleichen Fälle anzeigen sollen, damit die Polizei das Kind unentgeltlich aufnehmen möge. *) Der Vorschlag ist sehr menschenfreundlich, indessen scheint es besser zu sein, das Kind bei der Mutter zu lassen, bis es einmal ihrer Obsorge weniger bedarf; und so viel anweisen zu lassen, als nöthig ist, Mutter und Kind, wenigstens die Sechswochenzeit hindurch, und so lange die Mutter selbst nichts verdienen kann, zu verpflegen. — Nachahmungswürdig ist daher die in dieser Rüksicht von dem Großherzoge zu Florenz 1776 gemachte Einrichtung, nach welcher jeder armen Gebährenden seiner Residenzstadt, zuvörderst die Summe von 6 Livers ausgeworfen; und dann noch gesorget wird, daß in jedem

*) Grundsäze der Polizei. §. 100.

Viertheile der Stadt eine besoldete Hebamme angewiesen werde, dergleichen Personen unentgeltlich, treu und fleißig beizustehen. Aber auch für schwere Fälle sind zu eben der Absicht in jedem Stadtviertel eigene Wundärzte und Geburtshelfer aufgestellet worden. Uiber alles dies sind die übrigen Geburtshelfer und Hebammen der Stadt noch gehalten, auf jedem Ruf, armen Weibern unentgeltlich beizuspringen; und in dem königlichen Hospitale von Sta. Maria Nuova werden allen armen Wöchnerinnen die zu ihren Umständen nöthigen Mittel umsonst ertheilt. — Wie leicht könnte es geschehen, daß durch die Vernachlässigung dieser Armenversorgung, eine Mutter, wegen so beängstigten Aussichten, der entweder schon gebornen oder noch ungebornen Frucht, um dieser sich zu entledigen, heimlich Gewalt anthue? Man hat freilich in allen Orten die Hebammen dazu verpflichtet, daß sie den Armen gleich den Reichen beistehen, auch keine Arme wegen einer Reichen verlassen sollen. Aber, kann auch wohl die Verpflegung erfüllet werden, wenn sich nicht jede Obrigkeit gegen die Hebammen, welche keine angemessene jährliche Besoldung ziehen, ebenfalls verpflichtet, ihre Verrichtungen für Arme so zu bezahlen, als wenn die nemlichen Dienste einer mittelmäßigen Bürgerinn geleistet worden wären? Und nun kann die Polizei mit Recht darauf wachen, daß kein Unterschied in der Bedienung gemacht werde. Für die Hebammen eines armen Dorfes ist es etwas Wichtiges, jährlich 8 bis 10 Geburten umsonst abzuwarten, und mehrere Tage dabei zuzubringen, während welchen sie keinen Groschen verdienen, und folglich mit dem Ihrigen nicht leben kann. Die Summe, welche von dem Vaterlande dafür verwendet wird, ist in Rücksicht ihres Nuzens auf die Bevölkerung sehr geringe, wenn nur die Eintheilung so gemacht wird, daß vermögli-

chere Gemeinden, durch gemeinschaftliche Beiträge die ärmern unterstüzen helfen; und so die arme Kindbetterinn des geringsten Dorfes so, wie die Stadtarme, mit gleicher Zärtlichkeit behandelt, und weder durch Gunst noch Ansehen ein Theil der Stiftung an solche verschwendet werde, welche der gemeinen Beihülfe noch weniger bedürfen.

§. 444.

Von der Pflicht des Selbststillens und der Fürsorge wegen dem Erdrüken, und überhaupt von jedem Verhältnisse des Neugebohrnen gegen die Mutter, und umgekehrt, wird der nachfolgende II. Artikel dieses Abschnittes handeln, weil diese Gegenstände mit dem Geschäfte der phisischen Erziehung in einem größern Zusammenhange stehen.

§. 445.

Es ist noch übrig, von dem gewöhnlichen Aussegnen der Wöchnerinnen zu reden. — Man hat, wie schon gesagt worden, dieselben überall auf eine gewisse Zeit für unrein gehalten, und ihnen verboten, während solcher, mit Gesunden einen nähern Umgang zu pflegen. Meistens wurde diese Zeit auf 40 Tage oder 6 Wochen bestimmt. Obschon die Absicht, den neuen Bürger mit einer Art von Feierlichkeit im gemeinen Wesen aufzunehmen, und ihn in den ersten Tagen seines Lebens durch die Mutterhände vor dem Altare dem Schöpfer zu opfern, Antheil an dieser Handlung hat; so ist doch gewiß, daß die Gesezе auch besondere Rükſicht auf die Erholung der Gebährenden genommen, und daher den Zeitpunkt der Aussegnung weiter hinausverschoben haben. Das Weibliche Geschlecht erholet sich bald geschwinder, bald langsamer von den Folgen der Geburtsarbeit, je nachdem diese beschwerlicher oder leichter, und die Leibesbeschaffenheit stärker oder schwächer ist. Die Kindbettreinigung ist bei

arbeitsamen Weibern geringer und von kürzerer Dauer, als bei vornehmen Müttern. Uiberhaupt aber kann man annehmen, daß die mehrsten 4 bis 5 Wochen dazu brauchen, um wieder in Ordnung zu kommen. Bei nicht stillenden Weibern hat man beobachtet: daß sie mit der Reinigung länger zu thun haben, und meistens noch dazu mit dem weißen Flusse heimgesuchet werden, welcher gewöhnlich länger, als jene bei ihnen anhält.

Nun darf man nur noch überlegen, daß das weibliche Geschlecht die ganze Zeit über, wo sich ihre Natur mit der Berichtigung ihres Kreislaufes beschäftiget, gegen jede Wirkung äußerlicher Gegenstände, phisisch und moralisch weit empfindlicher sei, und dadurch einer Reihe von nachtheiligen Wirkungen ausgesezt werden, gegen welche sie nichts so sehr schüzet, als die Ruhe.

Die Erfahrung zeigt vielfältig die traurigen Wirkungen, des zu frühen Ausgehens der Schwangern. Hizige Krankheiten, Versezungen, bedenkliche Hautausschläge, u. d. gl. als Folgen einer vor der Zeit, durch Kälte oder feuchte Luft verstopften Reinigung; Krankheiten der Brüste von eben dieser Ursache; Muttervorfälle von zu früher Anstrengung zur Arbeit; u. d. gl. sind immer Aufforderung genug an die Vorsteher der Gemeinden, strenge darauf zu halten, daß die Gewohnheit, ein Weib eine gewisse Zeit nach den Kindbette von öffentlichen Gesellschaften zu entfernen, um selbst an dem Ausgehen zu verhindern, überall beibehalten würde; und es ist sehr wohlgethan, daß noch verschiedene katholische Seelsorger keine Mutter aufzusegnen pflegen, bevor sie ihre Wochenzeit gehörigermassen ausgehalten habe. Es ist dies das sicherste Mittel, die Voreiligen und ihre eigene Gesundheit geringe achtenden Bürgerinnen in Schranken zu halten;

ten; und es würde ein Gesez in unsern Gegenden von gewissen Nuzen sein, welches keiner Wöchnerinn gestattete, im Winter vor der sechsten, und im Sommer vor dem Beschlusse der vierten Woche, sich aussegnen zu lassen, oder unter die Gesunden zu mischen. Eben so wenig sollte derselben vor dem Verlaufe von ganzen 6 Wochen gestattet werden, sich mit solchen Geschäften abzugeben, welche offenbar eine noch nicht ganz hergestellte Gesundheit, wieder ganz zu Grunde richten müssen; wohin viele der ermüdenden, oder sonst gefährlichen häuslichen Arbeiten gehören.

III. Von der ausserordentlichen Schwangerschaft. *)

§. 446.

Weit entfernt, der Ausschweifung hier das Wort zu reden, werden die Folgen derselben auf das allgemeine Gesundheitswohl so beschrieben: daß man die Hurerei, ohne Mühe für die erste Pest in jedem Staate wird halten müssen; aber Mitleiden und Gerechtigkeit gegen das verführte Geschlecht und seine unglükseligen Früchte, wird aus Gründen gefordert, welche die Quelle des Kindermords kenntlicher machen, und zeigen mögen, daß die unnatürliche Sterblichkeit unsers Geschlechtes, und die gänzliche Zerrüttung zahlreicher Menschenklassen hier meistens in dem Widerspruche der Gesezе mit unserer Natur, und in der schiefen Beurtheilung des menschlichen Herzens zu suchen sei. Vor mir, sagt Frank weiter, haben große Männer die Rechte der Menschheit gegen die oft grausame Behandlung des schwachen Geschlechts vertheidiget:

*) Nach Franks Sistem der mediz. Polizei, II. B. 1. Abtheil. 1. Abschnitt.

ich darf glauben, daß die Arzneiwissenschaft neue Gründe zu dieser ihnen liefern kann, und damit hoffe ich, die Vortheile einer milden Behandlung dieser armseligen Geschöpfe, jedem Menschenfreunde begreiflicher zu machen. Vielleicht geben diese Betrachtungen mit der Zeit Anlaß zu nüzlichen Folgerungen auf die Verminderung eines die Eingeweide der Menschheit langsam verzehrenden Giftes, dessen täglich größere Ausbreitung so lange ein unbezwingliches Uibel sein muß, als man sich blos damit abgeben wird, einzelnen Heilungen der im gemeinen Wesen davon angesteckten Personen, abzuwarten, und heroische Mittel deswegen zu verabsäumen, weil man zu sehr vor dem Gespenste erschrikt, welches da herumwandeln soll, wo das eigentliche Gegengift, wenn sich je ein solches hoffen lassen sollte, verborgen liegen dürfte.

§. 447.

Der Beischlaf nach gesezmäsiger Ordnung, ist eigentlicher Ehestand: ohne solchem wird es zum Konkubinate oder Hurerei. Da aber die wenigsten Menschen ohne nähern Umgang mit dem andern Geschlechte zu leben pflegen; so steiget das Hurenleben nach Maasgabe des geringern Verhältnisses der Ehen; und obschon auch unter Verehlichten zuweilen Fehler dieser Gattung Plaz finden: so ist doch die Zahl der Eheloſen die größte, wenn von allzufreier Lebensart die Rede ist.

§. 448.

Die unrechtmäßige Weise, mit welcher ein Mägdchen schwanger wird, und die Vorzüge, welche der Ehestand in mehrerem Betrachte der einer Schwangern giebt, abgerechnet; so ist der Stand der Schwangerschaft bei jenem so achtungsn ürdig, als bei dieser: beide tragen einen Bürger unter ihrem Herzen, und ein göttliches Geschöpf, welches, noch von allen mensch-

lichen Sazungen unabhängig, auf jedem fruchtbaren Aker geräth, auf welchem es hingesäet wird. Was kann der Fœtus dafür, daß nicht sein Vater vor seiner Zeugung öffentlich mit seiner leichtgläubigen Mutter Ringe gewechselt, und nicht hat laut verkündigen lassen, daß er nächstens bei derselben schlafen werde? Und ist es dann auch im Rechte der Natur gegründet, daß die Eltern dem Kinde die natürliche Gabe der Freiheit vergeben mögen: oder ist es nicht vielmehr eine unverantwortliche That, ein unschuldiges Geschöpf darum zu strafen, weil seine Eltern nicht unschuldig waren?

Da aber einmal durch billige, sowohl göttliche als menschliche Gesezе, die ausserehеliche Beiwohnung ein Verbrechen, und die Schwangerschaft, welche auf diese erfolget, zur nachtheiligen Sache geworden; so ist es natürlich, daß in jedem Gemeinwesen darauf müsse gesehen werden, daß eben durch dieses Verbot die Anzahl gesezmäßiger Ehen vermehret, und die einer ausserordentlichen Zeugung abwartenden Personen, so viel möglich vermindert werden.

§. 449.

So viel hat man aber durch eine Erfahrung von mehrern tausend Jahren lernen können, daß eine gewisse Handlung **nicht so leicht abzustellen** sei, durch welche die Mägdchen, ohne eine soweit ausgedehnte Einwilligung, zu Müttern werden; und daß aller Zwang weiter nicht langet, als daß man allenfalls die Fensterläden zumache, wen's in der Stube zu helle scheint.

Uiberhaupt ist es gewiß, daß gegen dieses Laster keine bessere Vorkehrung getroffen werden konnte, als die Schande. Bei uns ist eine Dirne, die sich dessen schuldig gemacht hat, verachtet, und lebenslänglich unglüklich. Wäre ein Mittel auf der Welt, das

vergessene Mägdchen von einem so bedenklichen Schritte abzuhalten, so wäre es gewiß diese schrekbare Aussicht: aber, was will die Zukunft wider gegenwärtige Reize gegen Natur, oder gegen gewisse Augenblike! . . . sie vergißt auf wenige Minuten der Regel, und — wird schwanger.

§. 450.

Ist die Polizei zu schwach gewesen, zu verhindern, daß der Feind obsiegte; so muß sie wenigstens für einen guten Rükzug sorgen. Man hat seit einiger Zeit verschiedentlich darüber geklagt, daß, obschon man an mehrern Orten, die Strafen auf die unehligen Geburten vermindert, oder auch gar abgestellet hat; doch noch mehrere Kinder von ihren ehelosen Müttern getödtet würden: als, wenn die Furcht vor einer Strafe von zehen Thalern, Ursache daran gewesen wäre, daß dieses Laster nicht schon lange aus der menschlichen Gesellschaft gänzlich verschwunden ist! . . . Nur die Schande und vorausgesehenes Elend, sind die Qwelle der obsiegenden Verzweiflung, und man hat im Ganzen noch sehr wenig gethan, wenn man nicht im Stande ist, die Hauptsache zu heben.

§. 451.

Wie soll man aber die Schande einer an sich schandevollen Handlung aufheben, ohne das Laster zu begünstigen? Bei uns ist dies unmöglich: denn unsere Verfassung sezet schon von sich selbsten diese Strafe auf solch' ein Verbrechen, und sogar ist sie mehr als bloße Einbildung; sie ist etwas wirkliches. Und dann, wo ist der Vater, der dem Verführer seiner Tochter, blos mit dieser Schande bestraft zu sehen, wünschen mag? oder ist der Schade, den ein Mägdchen durch Verführung leidet, nicht ein Raub in den Augen der ganzen Gesellschaft? eine Ungerechtigkeit gegen die Früchte, welche, auch alles Vorurtheil bei Seite gesezt, meistens Vaterlos erzogen werden?

§. 452.

Es frägt sich aber, ob gegen diese Ausschweifung, ohne alle Ausnahme mit gleicher Strafe zu eifern, oder, ob bei der Unmöglichkeit solche ganz zu vertilgen, es nicht besser sei, derselben gewisse Schranken zu sezen. Nicht, daß diese Ausschweifungen nicht in jedem Staate auf allezeit ein großes Uibel sein werden; sondern, weil es dadurch geringer werden dürfte; und daß wenigstens Ordnung und Sicherheit in einer Sache angebracht würde, die keiner Ausrottung empfänglich ist. Bleibt bei allem diesen die äußerliche Vermischung dennoch eine nachtheilige und schändliche Handlung, so muß man eingestehen, daß die **Winkelhurerei** ein weit größeres Uibel der Staaten sei.

§. 453.

Aber die **venerische Seuche** ist eine Hauptursache, welche die Winkelhurerei in unsern Tagen weit schrekbarer macht, als sie dies jemals aus andern Ursachen gewesen sein mag. Es hat sich solche seit ihrem Ursprunge beinahe aller Dirnen bemächtiget, die einen Handel mit ihrem Leibe treiben; und durch die ungeheure Anzahl derselben, wird in jedem Staate der allgemeinen Gesundheit mehr zugesezt, als beinahe durch das ganze Heer aller Krankheiten zusammen.

Die **ausserehelliche Zeugung** ist demnach ein Gegenstand, auf dessen **Abstellung** sich alle Wünsche vereinigen müssen. — Man seze sich vor allem eine bestimmte Anzahl von Mannspersonen in einer Stadt, oder in einem ganzen Lande, welche entweder nicht heurathen können, oder nicht wollen, ohne daß solche jedoch dem nähern Umgange mit dem weiblichen Geschlechte entsagen, vor; man sehe nach, wie viele Weibsbilder sich daselbst zu einer gleichen Lebensart verstehen: so wird sich immer zeigen:

Erstens, daß die Anzahl der Mannspersonen gegen jene der öffentlichen Weibsbilder ungleich größer sei; und daß daher dieser Umgang eine vollkommene Vielmännerei vorstelle, welche den natürlichen Gesezen, der Zeugung, und den Vortheilen der Bevölkerung zuwiderläuft.

Zweitens, daß die Huren immer den schönsten Theil des Geschlechts ausmachen, wodurch natürlicher Weise der Verlust für die Fortpflanzung einer vollkommenen Menschengattung vergrößert werden muß.

Drittens, daß das junge Mannsvolk sich vor der Zeit unendlich mehr schwächen wird, als in dem Ehestande geschehen könnte. Es ist wider die Vielweiberei kein stärkerer Beweis, als daß durch einen vervielfachten Reiz, der Saame seltener zu jener Reife gelangen könne, welcher erforderlich ist, um ein vollkommenes Geschöpf zu zeugen.

Viertens, daß die gesezte Anzahl von Huren noch mehr, als selbst das männliche Geschlecht die Empfängniß, auf alle mögliche Art zu hintertreiben suchen werde: theils um ihre Fehler zu verdeken und ihre Reize zu erhalten, theils um den Beschwerlichkeiten der Schwangerschaft und ihren Folgen auszuweichen.

Fünftens, daß eine unglükliche Dirne, auch wenn sie die Zeichen einer geschehenen Empfängniß verspüret, noch lange nicht aufhöret, dem ausschweifenden Mannsvolke beizuhalten: wodurch nicht nur die Fruchtbarkeit überhaupt gehindert, sondern auch die Absicht des gefliſſentlichen Abtreibens erreichet wird.

Sechstens, daß durch die Abtreibemittel, auch in dem Falle, wo sie ihre Wirkung versagen, die Gesundheit des Verunglükten, meistens sehr zu Grunde gerichtet wird.

Siebentens, daß dem wollüstigem Mannsvolke die Hurerei endlich selbst zum Ekel werde, weil nach einer langen Reihe von Abwechslungen, auch das ganze weibliche Geschlecht seinen Reiz verliert, daß dann der Geschmak der Männer auf ihr eigenes Geschlecht widernatürlich gewendet wird, der sowohl der Bevölkerung, als dem allgemeinen Gesundheitswohl tiefe Wunden schlagen muß.

Achtens, daß die ausserehelichen Leibesfrüchte, wenn auch alle Versuche, dieselben abzutreiben, fehlgeschlagen, dennoch, wegen unaufhörlich widrigem Verhalten der Mütter, und wegen der beständigen Gemüthsunruhe derselben, selten zu der erforderlichen Reife und Stärke gelangen können.

Neuntens, daß die unehligen Mütter meistens ein elendes Wochenbette auszuhalten haben.

Zehntens, daß eine Person, welche ledig, ein oder zwei Kinder gebohren hat, meistens für die Bevölkerung gänzlich abgestorben ist; indem solche weder so viel Reize mehr hat, noch so frech mehr sein darf, ihre Lebensart fortzusezen, ohne sich der größten Ahndung der Gerichte auszusezen: ein Umstand, der sie zur Kupplerinn macht.

Endlich, so bedenke man noch erst das Schikfal der von uneheligen Müttern gebohrnen Unschuldigen; die Wirkungen der Ansteckung durch ihre ausschweifende Eltern, entweder mit dem Venerischen oder sonstigen Uibeln eines durch Krankheit oder Entkräftung verderbten Saamen; die Wirkungen des Mangels einer zärtlichern Verpflegung durch mütterliche Hände in den ersten Lebenstagen, oder des unentbehrlichsten Unterhalts für ihre ganze erste hülflose Kindheit: den Einfluß einer schiklichen Erziehung auf allgemeine Sitten, und auf das davon abhängende körperliche Wohl zukünftiger Bürger; man betrachte, wie groß die

Sterblichkeit in jenen Häusern ist, in welchen der Staat zur Verhütung des Kindermords, die unglüklichen Früchte der Ausschweifung mitleidig aufnimmt; so wird man sich nicht wundern, wenn man von allen uneheligen Kindern, die in einem Jahre gezeuget worden sind, nach weniger dann zehn Jahren, kaum noch ein Drittel, und nach zwanzig nicht mehr ein Fünftel vorhanden findet.

§. 454.

Es ist demnach nicht zu verwundern, wenn man unter allen Völkern gegen so schlimme Folgen der Ausschweifung ein Mittel gesucht hat.

Die mehrsten Nazionen dachten, auch noch vor der allgemeinen Ausbreitung der Liebesseuche, daß, weil doch einmal keine Ausrottung des Uibels zu hoffen steht, es besser sein dürfte, wenn man, gleich dem Schiffe, das einen guten Theil seiner Waaren, bei bevorstehender Gefahr, den Wellen entgegen wirft, der Unzucht einen gewissen Plaz anwiese. Es wurden daher in jeder Stadt, in welcher ein großer Zusammenlauf von Menschen war, einige Häuser aufgerichtet, wo das wahre Mittel, die Raserei der Liebe auf einige Zeit zu stillen, und die Menschen wieder zu ihrer Vernunft zurükzubringen, aufbewahret, und allzeit anzutreffen war; und noch heut zu Tage werden dergleichen Häuser in den mehrsten Hauptstädten Italiens, auch zu Paris und Berlin unter dem Schuze der Polizei angetroffen.

§. 455.

Durch ein solches Haus, wenn man seine Nothwendigkeit in sehr volkreichen Orten anerkennen wollte; muß im gemeinen Wesen, entweder aller Anlaß zur Winkelhurerei, und die mehrste Gelegenheit zur Ansteckung der Leibesfrucht gehoben werden; oder die Polizei wird durch dessen Administrazion nur zur privile-

girten Unterhändlerinn. — Gewiß, alle Einwürfe, die man gegen die Ausschweifung mit öffentlichen Weibsbildern mit größtem Rechte machen kann, treffen ein so genanntes Hurenhaus doppelt, wenn es nicht möglich sein sollte, ein solches zu einem ausschließenden Mittel, weit beträchtlichere Uibel im Staate vorzubeugen, zu machen.

§. 456.

Die Polizeivorkehrungen waren bisher bei dergleichen Veranstaltungen allezeit mangelhaft; dem ungeachtet aber scheint manches zu einer Einrichtung in großen und üppigen Städten, (diejenigen wo Universitäten sich befinden ausgenommen) gesagt werden zu können, welche im Stande wäre, folgende Absichten erreichen zu machen:

Erstens, daß diejenigen, welche kein Weib ernähren können, und gleichwohl gegen alle Bewegungsgründe ihre Leidenschaft nicht bändigen wollen oder können, durch eine gewisse, feierlich nur abgedrungene Zulassung ungebilligter, und so viel möglich eingeschränkter Ausschweifungen, verleitet würden, wenigstens der Unschuld, dem Bande der Ehe und ihrer eigenen Gesundheit zu schonen.

Zweitens, daß die öffentlichen, in großen Orten zerstreuten und gleich räudigen Schaafen anstekenden Dirnen von der Gesellschaft, so viel möglich, abgesondert, und ausser Stand gesezet würden, selbsten auf die Verführung unschuldiger Jünglinge, oder gar verehligter Mannspersonen auszugehen.

Drittens, daß eben diese von der Gesellschaft abgesonderten Dirnen durch die genaueste Aufsicht, bei der geringsten Bemerkung einer vorgegangenen Anstekung, näher verwahret, und bis zu einer gänzlichen Genesung, in die Unmöglichkeit versezt würden, das ererbte Gift weiter auszubreiten.

Viertens, daß die Leibesfrüchte derselben gegen alle mögliche Kunstgriffe und Gewaltthätigkeiten durch unermüdete Vorgesezte geschüzet, und auf Unkosten der Unenthaltsamen erhalten würden.

Fünftens, daß hiedurch dem für die Jugend, die Gesundheit und dem Vermögen so verderblichen Maitressenhalten, vorgebeuget würde; als welches bei der Ungewißheit der Aufführung einer unterhaltenen Weibsperson, und bei den beständigen Versuchen derselben, sich unfruchtbar zu erhalten, der Gesundheit so vieler Mannspersonen, und der Bevölkerung zum größten Nachtheil gereichet.

Sechstens, daß auch der vergessene Ehemann, welcher einer unglüklichen Leidenschaft anhänget, wenigstens von dem Umgang mit solchen Personen abgehalten würde, welche ihm ein Gift mittheilen werden, womit er sein Weib und seine Nachkömmlinge unglüklich macht.

Siebentens, daß alle von dem venerischen Uibel kennbarlich angesteckte Manns- und Weibspersonen, durch genaue Obsicht und Untersuchung, von allen Umgange miteinander so lange abgehalten würden, bis ihre gänzliche Herstellung für alle nachtheilige Folgen sicher stellt.

Achtens, daß die venerische Krankheit, so bald als möglich, an den öffentlichen Dirnen erkennet, und in ihrem ersten Anfange durch eine schikliche Heilart so gleich wieder erstiket würde.

Neuntens, daß die von einem unbesonnenen Mägdchen einmal gewählte Lebensart, dieselbe nicht immer von der Tugend absonderte, sondern durch einige Schonung ihres Rufes noch eine Möglichkeit zurükließe nach Anerkennung ihres Fehlers, wieder, ohne beständig anklebenden Nachtheil, und ohne Lärm, zurük und vielleicht in eine fruchtbare Verbindung zu treten

welches dermalen bei der Ausbreitung jedes von einem verführten Mägdchen begangenen Fehltrittes, meistens unmöglich wird, wodurch sich schon manche Dirne gleichsam gezwungen sah', ihre gemeinschädliche Lebensart fortzusezen.

§. 457.

Die Polizei muß also sehr sorgfältig alle öffentlichen Weibsbilder, so bald möglich, aufzuheben, und in Zucht- und Spinnhäusern aufzubewahren suchen. Es scheint wenigstens kein Mittel zu sein, den übeln Folgen der ausserehelichen Vermischung abzuhelfen, als entweder das Laster der Unzucht samt der Wurzel auszurotten, und zugleich dadurch das Venusgift zu erstiken; oder dem Laster einen eigenen Wohnsiz anzuweisen, und es dort gleich an einem Orte zu bewachen, aus welchem ohne die genaueste Fürsorge, die gefährlichste Pest entstehen kann.

Die Verordnungen der Polizei wider die liederlichen Weibsleute, und die, so ihnen Aufenthalt geben, sind aller Orten scharf, aber nie wird die Absicht dieser Gesezе gänzlich erfüllet. Die Kupplerinnen und Hurenwirthe; sollten ihnen zufolge aus jeder Republik verbannet, und nebst ihren Gehülfinnen mit Leibesstrafe beleget werden.

Nichts ist gefährlicher, als wenn fremde, meistens angestekte Dirnen, sich in volkreiche Städte einschleichen. Die einheimischen sind, weil sie bald von den Unenthaltsamen, als krank oder gesund erkennet werden, nicht leicht eben so schädlich; aber eine fremde Hure zieht durch die Neuheit mehrere Mannsleute an sich, und stekt nicht selten ganze Familien mit ihrem unerkannten Uibel an.

Die Postwägen, Landkutschen, und andere öffentliche Fiacres führen oft dergleichen Waaren zu. Die Wirthshäuser, ausser und nahe an den Städten,

öffentliche Gärten, u. d. gl. sind der gewöhnliche Hurenaufenthalt; und die Polizei hat Ursache besonders scharf darauf sehen.

§. 458.

Damit aber bei der Unmöglichkeit alle Huren hinwegzuschaffen, für die Gesundheit der angesteckten Bürger gesorget, und die Ansteckung seltener gemacht werde; so müssen in jeder bevölkerten Stadt gewisse Zufluchtsörter für diejenigen errichtet werden, welche angesteckt worden, und zu arm sind, um sich heilen zu lassen. Damit aber Niemand aus Furcht für einem üblen Nachreden die Krankheit verhehle, mit solcher länge herum andere und andere anstecke, so muß die größte Verschwiegenheit dabei beobachtet werden. Doch müssen die Aerzte angewiesen sein, die Angesteckten zu warnen, fernerhin, und besonders bis zu ihrer gänzlichen Heilung, keinen Umgang mehr mit Jemand zu pflegen; und wenn sie dergleichen Personen an verdächtigen Orten in Gesellschaft der Jugend antreffen sollten, in der Stille die Polizei deswegen zu warnen: da unmöglich zum Nachtheil des gemeinen Wesens, aus einer Privatsache ein Geheimniß zum Vortheile des Lasters zu machen ist.

Für die venerischen Kranken ist im allgemeinen Krankenhause zu Wien, ein eigener ganz abgesonderter Plaz eingeräumt, wohin keinem Fremden aus Neugierde zu kommen gestattet wird. Kranke von beiden Geschlechtern können hier, ohne ihren Namen zu entdeken, oder auf irgend eine Art entdekt zu werden Hülfe und Heilung finden. Die Bezahlung ist billig Diejenige, welche einen Gulden bezahlen, werden in einem eigenen Zimmer von andern abgesondert, und Dürftige umsonst aufgenommen. Es ist auch dafür gesorget, daß die Wiedergenesenden beiderlei Geschlech

tes, ebenfalls von den übrigen Kranken gänzlich abgesondert bleiben. *)

§. 459.

Der Staat muß sich ferner genau mit der jährlichen Anzahl uneheliger Kinder bekannt machen.

Anstatt, daß man aber aus dieser Zahl auf den Grad des Sittenverderbnisses urtheilt, muß oft eben auf das Gegentheil geschlossen werden: weil beide Geschlechter bei einem unerlaubten Umgange, allzeit die wirkliche Zeugung zu vereiteln suchen. Es muß daher die Schwangerschaft eines Mägdchens gelinder geahndet werden, als wenn erwiesen wird, daß sie es bei einer gewissen Lebensart nicht geworden: obschon auch hieraus nie mit Gewißheit auf onanitische Sünde zu urtheilen ist, da die Fruchtbarkeit keine allgemeine Gabe ist.

Man kann aber aus der Anzahl unehelig gebornen Kinder, ziemlich richtig auf das Gesundheitswohl im gemeinen Wesen schließen, als welches so sehr von der Zunahme des Sittenverderbnisses zu leiden hat, und bei Vermehrung der Kinder der Unordnung in der Bevölkerung so sehr abnimmt. Nach Süßmilch **) waren die bisherigen Berechnungen unsern Zeiten nicht zum günstigsten; ungeachtet auf dem Lande manchmal Ausnahmen statt haben. ***)

Die Vorsteher der Republiken müssen, wenn die uneheligen Geburten abnehmen, zugleich wohl überlegen, ob auch wirklich die Sitten des Volks damit übereinkommen, und ob nicht ein schlimmeres

*) Magazin der gerichtl. Arzneik. und mediz. Polizei. II. B. IV. St.

**) Göttliche Ordnung, I. und III. B.

***) Henslers Beitrag zur Geschichte des Lebens, und der Fortpflanzung der Menschen auf dem Lande.

Laster selbst die ausserehelige Zeugung hemme, und um so vielmehr Gefahr für Gesundheit und Zeugung befürchten läßt? Die Bestrafung dergleichen Fehler muß aber um der Unschuld zu schonen, nie öffentlich oder mit Bewußtsein der Unschuldigen geschehen, damit der Ansteckung wenigstens von dieser Seite vorgebeugt werde.

Man wird sich je länger je mehr überzeugen, daß man zur Abwendung gefährlicher Laster, unmöglich des Hanges entbehren könne, welchen beide Geschlechter zu einander natürlicher Weise empfinden; und daß man da, wo eine allzugroße Abneigung von dem Umgange mit dem weiblichen Geschlechte einreissen will, durch mitleidige Duldung ungebilligter Fehler, mit demselben das Gesundheitswohl der aufwallenden Jugend, von gefährlichen Ausschweifungen so lange zu retten suchen müsse, bis man wieder so weit mit dem Menschen gekommen ist, als es seine Natur zuläßt, und davon man den großen Haufen nicht mit Gewalt im Stande ist abzubringen, der er auf eine weit bedenklichere Extremität verfalle.

IV. Vom geflissentlichen Mißgebähren, Aussezen und Tödten der Leibesfrucht. *)

§. 460.

Nichts verdienet aber eine so große Rükksicht von Seiten der Polizei; als daß die in Unordnung erzeugten Leibesfrüchte zu allen Zeiten geschüzt, und gegen die Grausamkeit rasender Elenden vertheidiget werden. Die Sucht, eine empfangene Leibesfrucht abzutreiben, oder das geborne Kind wegzusezen

*) Nach Franks Sistem der mediz. Polizei. II. B. 1. Abtheilung 2. Abschnitt.

oder gar zu tödten, ist einer der wichtigsten Gegenstände der medizinischen Polizei, und verdient besonders untersuchet zu werden.

§. 461.

Die Stärke der Leidenschaften auf die menschliche Seele, zeiget sich nie so mächtig, als wenn ein sonst wohlgezogenes Mägdchen sich bewußt ist, empfangen zu haben. Schamhaftigkeit, Furcht, Schreken und Verzweiflung, bemeistern sich wechselweis ihres ganzen Gemüths so sehr, daß endlich selbst der Tod ein Gegenstand ihrer sehnlichsten Wünsche wird.

Je größer in solchen Umständen der Schreken ist, desto stärker wird der Trieb zur Selbstvertheidigung gegen drohendes Unheil; und wo ist das unglükliche Mägdchen, das, wenigstens im Anfange ihres Entsezens, unthätig geblieben, um noch in der Stille sich eines Feindes zu entledigen, dessen täglicher Anwuchs ihr immer gewissere Gefahren gedrohet?

§. 462.

Warum bei sonst gesitteten Nazionen, bei den Alten, und auch bei vielen unserer Zeitgenossen anderer Welttheile, **das Abtreiben der Kinder so gleichgültig** angesehen wird, und wider die Lehren des Kristenthums ein so niederschlagender Widerspruch in dem Begriffe von der Moralität desselban sich zeiget; daran war die allgemeine, auch in Foro Romano angenommene Meinung Schuld, daß die Fœtus im Mutterleibe noch kein Mensch, sondern blos ein Theil mütterlicher Eingeweide sei. Die Stoischen Philosophen unterstüzten diese Meinung, und es gieng damit so weit, daß eine noch mit der Mutter zusammenhängende Frucht nicht viel mehr, als für eine

Art von Pflanzen angesehen wurde. *) — Dieser Meinung zufolge fand hier kein Kindermord statt, und nur, wenn dadurch andern Menschen ein Schaden zugefügt ward, haben die Gesezgeber bestrafet.

§. 463.

Obschon keine Gesezе bei den Alten das Abtreiben der Kinder mißbilligten; so spricht doch die Natur zu allen Zeiten, und bei allen Rechtschaffenen dawider. Aber vorzüglich der kristlichen Religion sei es gedankt, daß diese grausame Handlung zum Laster gemacht, und Strafen darauf gesezt wurden. Noodt bringt es unter die Zeiten der Kaiser Severus und Antoninus, daß sie zwar nicht mit der Todesstrafe, sondern mit einer Verweisung beleget wurden, weil man dieselbe noch für keinen Todschlag anerkennen wollte. *) Die kristlichen Schriftsteller machten gleich Anfangs die Sache ganz anders ansehen, und bedienten sich der stärksten Bewegungsgründe gegen die Grundsäze einer Religion, die solchen Greuel duldete.

§. 464.

Um des Kindes sowohl, als um der Mutter Sicherheit willen, sollte man sich — obschon alle in unsern Tagen bekannten inneren Abtreibemittel, von einer sehr ungewissen Wirkungsart sind — die gründlichere Untersuchung solcher Mittel, wenigstens in lebenden Sprachen von Aerzten sehr verbitten: da mit aller dabei bewiesenen Geschiklichkeit wenig Nuzen, und äusserst großes Unglük kann gestiftet werden. Es ist genug, daß wir wissen, daß aller Ungewißheit vor Mitteln ungeachtet, es doch sehr vielen Personen gelinge, ihren sündhaften Endzwek zu erreichen.

§. 465.

*) *Galenus* lib. an animal sit id, quod in utero est? cap. V. *Plutarchus* lib. V. de placit. philosoph. cap. XV. XXVI.

*) De partus expositione & nece apud veteres. Lugd. Bat. 1701

§. 465.

Wenn alle Versuche, das Kind noch unreif abzutreiben, fehlschlagen: so bleibt die Verzweiflung noch übrig, die Leibesfrucht selbst zu tödten, oder, wenn die Natur noch Freiheit genug hat, vor einer so grausamen Handlung zu staunen, dieselbe **auszusezen**, und dadurch einem ungewissen Schikfale zu überlassen.

§. 466.

Nicht überall ward aber der Greuel der bei verschiedenen Völkern verschiedenen grausamen **Aussezungsarten** geduldet. Es gab Gesezgeber, welche die Rechte der Menschheit zu erhalten, und wo sie schon von langen Jahren her gekränket wurden, so viel möglich, wieder herzustellen bedacht waren. Mit der Ausbreitung des Kristenthums haben sich diese Strafen noch mehr vermehret. Nach und nach aber wurde in unsern Zeiten und noch etwas früher, in der Epoke Kaisers **Karl des V.** die entsezlichen Folgen der zu harten Strafen eingesehen.

Es hat auch nie an Vertheidigern der **Todesstrafe gegen das Abtreiben** gefehlt, und noch heut zu Tage fehlt es nicht daran; und ungeachtet ihrer Scheingründe, kann dennoch vieles mit Grunde dagegen eingewendet werden. — Auch diejenigen Fälle werden noch gerichtlich und mit Zuziehung geschworner Aerzte untersucht, wobei bekannt ist, daß der Thäter animum occidendi gehabt habe: und wenn durch das Visum & Repertum des Arztes erhellet, daß noch ein Zweifel vorhanden ist, ob die beigebrachte Verlezung, oder eine zu gleicher Zeit wahrscheinlicher Weise zugestossene lebensgefahrliche Krankheit, die tödliche Wirkung geäussert habe? . . . so scheint es hart zu sein, den Thäter auf gleiche Art mit demjenigen zu behandeln, der einem Menschen den Kopf gespalten hat. Es ist schon angemerkt worden, daß

kein Mittel sei, von welchen man behaupten könne, daß es für gewiß die Frucht abtreibe, oder daß es an dem erfolgten Abweichen so gewiß Schuld sei, um das Todesurtheil darauf gründen zu können: ja es ist im Gegentheile gewiß, daß die wenigsten derselben etwas auszurichten pflegen: daß hingegen die mehrsten unreifen Geburten von andern entweder unvermeidlichen, oder doch nicht immer so wichtig scheinenden, und nie zum Hauptverbrechen anzurechnenden Ursachen geschehen.

Man wird vielleicht nach diesen Gründen hie und da eine Dirne zu gelind strafen, welche wirklich durch das Abtreiben ihre Frucht getödtet hat: aber bei der Ungewißheit und zweideutigen Wirkungsart der Abortirmittel, wird man Gefahr laufen eine schreiende Ungerechtigkeit zu begehen. Menschenfreundliche Rechtsgelehrte sollen urtheilen, ob die Lage eines unglüklichen, verzweiflenden Mägdchens noch dazu einen neuen Bewegungsgrund zu einiger Milderung der Strafe darbiete, wenn sie in dem heftigsten Sturme der Leidenschaften eine That begeht, wider die sich gewiß ihr Herz in ruhigern Augenbliken empören würde. — Ob dann eine solche Person weder auf irgend eine Art zu bessern stehe, oder ob kein gelinderes Mittel vorhanden sei, ihre Schwachheit dem Staate weniger gefährlich zu machen, als die Hinrichtung, welche doch nie Menschen gegen ihres gleichen vollziehen zu dürfen scheinen, wenn eine dieser Bedingnisse noch erfüllt werden mag. Man ist nicht ehe berechtigt, sagt Rousseau, einen Menschen auch andern zum Beispiele, zu tödten, als wenn man ihn nicht ohne Gefahr leben lassen kann. *)

*) Contract social Chapit. V.

§. 467.

Man richte da alle Absichten auf eine Palliativkur ein, wo der Zustand keine gründliche Heilart gestatten will. Schwerlich wird man ein Mittel finden, das Abtreiben bei denen in Abnahme zu bringen, welche ihre Ehre über ihr Leben achten, obschon sie aus augenblicklicher Schwäche einen Fehltritt begangen haben, der sich mit jener nicht zum besten verträgt. Die Furcht vor der Schande gewinnet leicht gegen alles, was das Gewissen und die Mutterliebe dawider einwenden kann, das Übergewicht; und jezt werden alle Mittel gesucht, so vielem Unglüke vorzubeugen. Die Polizei muß dergleichen Mittel aus den Weg räumen: aber es ist wohl einzusehen, daß die politischen Vorkehrungen hier bessere Wirkung haben werden, als die Fürsorge alle schneidende Werkzeuge zu entfernen.

Erstens, muß die Gelegenheit durch häufiges Aderlassen die Frucht abzutreiben, abgeschnitten werden. *)

Zweitens, müssen Apotheker, Materialisten, Feldscheerer, Bader und Hebammen strengstens dazu angehalten werden, daß sie keine Mittel ohne Vorschrift der Aerzte verabfolgen lassen, welche die geringste widrige Wirkung auf Schwangere äussern könnten. Die Oelträger und dergleichen Leute sind schon allein in dieser Rükficht überall zu verbannen, und ihre Waaren zu konfisziren.

Drittens, muß für Jedermann ein allgemeines Gebot bekannt gemacht werden, daß niemand bei Strafe sich unterfange, einer Schwangern, unter welch einem Vorwand es nur sein möge, Arzneien zu geben oder auch nur anzurathen.

*) S. den 414. §. dieses Diskurses.

Viertens, daß man die nicht ganz unverdächtigen und sonst unnüzen Sevenbäume aus den Gärten auszurotten trachte. Freilich giebt es noch mehrere Pflanzen, die eben so verdächtig sind, und dennoch geduldet werden müssen. Die Gewürze, den Brandwein, die übrigen gewaltsamen äusserlichen Mittel, wer will die alle einer vergessenen Person entziehen? Allein, man thue so viel man immer kann, ohne daß man sich jedoch das Ansehen gebe, daß man aus dieser Absicht handle; damit die Aufmerksamkeit der Unwissenden nicht rege gemacht werde. Auf die mehrsten scharfen Gewürze, welche mehr Luxus als Bedürfniß sind, müssen stärkere Auflagen gemacht werden.

Fünftens, müssen die öffentlichen Strafen des zu frühzeitigen Beischlafs entweder geändert, oder abgeschaft werden. *)

Sechstens, müssen keine sogenannten Kräuter- oder Hausarzneibücher, ohne, daß man von ihrer Unschädlichkeit überzeugt sei, unter Jedermanns Händen gelassen werden: weil die mehrsten dieser medizinischen Romane, sämmtliche treibende Arzneien in einer langen Reihe hererzählen.

§. 468.

Die Maaßregeln, welche die Polizei gegen den Kindermord, und die Aussezung der Leibesfrucht zu ergreifen hat, verdienen annebst die größte Uiberlegung: denn der Erfolg hat hinlänglich gelehret, daß Galgen und Schwert zur Verhüttung solcher Uibel unzulänglich sind. — Es besteht die Geschiklichkeit des Gesezgebers mehr in vortheilhaften Erfindungen die Laster zu verhindern, als in der ausgesuchten Weise sie zu bestrafen: besonders, wenn

*) S. den 416. §.

er die ganze Natur wider sich hat, und das Laster so beschaffen ist, daß durch eine größere Strafe, die Thäter nur destomehr angefeuert werden, auf feinere Handgriffe zu denken.

§. 469.

Man hat eine zeitliche Entdekung einer unehelichen Schwangerschaft seit langem für das sicherste Mittel gehalten, die Ledigschwangern von allen Gewaltthätigkeiten gegen ihre Leibesfrüchte abzuhalten. Wer wird sie aber wohl verhindern, in den ersten vier Monaten ihren Stand zu verbergen, und sich alle Mühe zu geben, sich ihrer Last noch im geheimen zu befreien; besonders wenn sie noch Leibes- oder Schandstrafen, Kirchenbussen, u. d. gl. zu gewarten haben?

§. 470.

Wenn die Obrigkeit, anstatt dergleichen Elende mit aller Gewalt und unter den schärfsten Ahndungen zur Anzeige ihrer Schwachheit zwingen zu wollen, ihnen vielmehr selbst einen mitleidigen Schritt entgegen geht, so wird allen schon angezeigten übeln Folgen, viel leichter vorzukommen sein.

Vor allem müssen die bekannten Bewegungsgründe zur Verzweiflung entfernet werden. Es muß für die Ehre solcher Personen, wenn auch nur in Rükficht auf die Leibesfrucht, so viel möglich, gesorget, und ihnen die Gelegenheit verschaft werden, mit dem geringsten Aufsehen ihre Frucht zu gebähren. Es ist nicht genug, daß man den Anverwandten einer Schwangern auferlege, bei dem geringsten Verdachte, bei der Obrigkeit eine Anzeige zu thun; sondern, daß eine solche Anzeige, wegen der gewöhnlichen Begleitung der Schande, allezeit in der größten Stille, und nur bei derjenigen Stelle gemacht werde, welche im Stande ist, gegen ein größeres Vergehen einer durch

Schreken und Verzweiflung ihrer Vernunft halbberaubten Person, väterliche Hülfe anzuwenden.

Man hat zwar in verschiedenen Staaten durch kluge Verfügungen, einen großen Stein des Anstoßes gehoben: da man besonders alle, auch nur scheinbare Strafen beseitiget, deren sich mancher Hausvater oder andere, bei der Entdekung, daß entweder das Laster der Unzucht, oder die Entbindung selbst in ihrem Hause geschehen sei, zu befürchten pflegten. Man hat auch einen Riesenschritt zur gänzlichen Ausrottung des Kindermords gethan: da man jeder Dirne, die ihre Schwangerschaft angeben würde, verspricht, zu ihrer Ehre und Verheurathung behülflich zu sein: allein, es würden besondere Beispiele dieser wirklichen Fürsorge größern Eindruk auf dergleichen Personen machen, und jene scheinen zur Zeit noch überall zu fehlen. Zudem wird einem Mägdchen, das auch ihre Schwangerschaft angezeigt hat, bei ihren erzürnten Eltern oder Anverwandten, das Leben oft so sauer, daß es wirklich aufgehalten wird, einen Schritt zur Tugend zurükzuthun, und noch jede Gelegenheit benuzt, ihrer Bürde sich heimlich loszumachen, und den bevorstehenden Beleidigungen zu entgehen.

§. 471.

Es ist also unumgänglich nöthig, daß man auf gelindere Mittel denke. Der beste Vorschlag hiezu ist der vom Badischen Geheimenrath **Rheinhard** entworfene, und unter der Rubrik, **einer milden Stiftung von besonderer Art, zum merklichen Vortheile einer mittelmäßigen Stadt**, mitgetheilte Vorschlag. — Diese Stiftung besteht in einem gestifteten Aufenthalte, dessen Genuß verschiedenen unvermöglichen Landskindern, auch wohl fremden Unglükseligen, besonders aber dergleichen mitleidswürdigen Weibsbildern, auf einige Zeit gestattet würde.

Folgende sind Rheinhards Worte: Zu meinem dermaligen Zweke gehöret auch die Vorsicht wegen der unschuldigen Kinder, um nicht deren Mord dem ersten Vergehen der Mutter beizugesellen. Es würde solcher Endzwek weithin erreichet, wann dergleichen Personen einige Zeit vor ihrer Niederkunft einen sicheren Unterschleif und Unterhalt haben, wenn sie ihr Kind in Sicherheit gebähren, und nach der Geburt so lang da bleiben können, bis sie die Kräfte haben, und Gelegenheit finden, sich anderwärts hinzubegeben, und ihre Kinder unterzubringen. Dadurch würde gar manchen Kindern das Leben erhalten; zumal, da wir beobachten, daß, wann ein Kindermord nicht in dem ersten und heftigsten Anfalle der Verwirrung geschieht, er alsdann gewiß unterbleibt. — — — Damit man auch denen Fußstapfen der Menschlichkeit immer weiter folge: könnte man auch alle sich angebende fremde Dirnen, um die Bezahlung zum Voraus annehmen. Dahingegen wären dieselben weder um ihre Heimath, noch Herkunft, noch um den Vater des Kindes zu befragen: wenn sie ihre 6 Wochen ausgehalten haben, alsdann liesse man sie wieder gehen. *)

Beispiele von dergleichen Stiftungen geben uns verschiedene Städte Italiens, Paris, Wien. (Seit dem aber in Wien das St. Markusspital mit dem allgemeinen Krankenhause vereiniget worden, verdient dieses den Vorwurf nicht mehr, welchen Hr. Frank gemacht hat, daß nemlich am Tage des H. Markus, die Unglüklichen, sich dem Auge aller Vorwizigen ausgesezt sehen müssen.)

(Das nachahmungswürdigste Beispiel eines Gebärhauses und der Einrichtung desselben, giebt gewiß das in Wien, und verdient hier ganz eingerükt zu

*) Vermischte Schriften. XIII. St.

werden. — In diesem Hause wird allen denen, welche zur Geburtshülfe und Wartung bestimmt sind, die Verschwiegenheit zur strengsten Pflicht gemacht, und ausser den nothwendigen Leuten niemand, unter was immer für einem Vorwande, eingelassen. Keine Person, die aufgenommen zu werden verlangt, wird um ihren Namen, und desto weniger um den Namen des Vaters des Kindes gefragt. Selbst auf den beinahe unmöglichen Fall, daß der Aufenthalt einer Weibsperson allhier ausgespüret werden sollte, wird von niemanden ein gerichtlicher Beweis angenommen, dergestalt, daß von Eltern oder Ehemännern, wenn sie keine andere Proben haben, als daß eine Person in diesem Rettungsorte gewesen ist, aus diesem Grunde in keiner Klage ein rechtsgültiger Beweis angenommen werden kann. — Die einzige Vorschrift, welche man vorzuschreiben für unentbehrlich angesehen hat, ist, daß jede Eintretende, ihren wahren Tauf- und Zunamen auf einen Zettel schreiben, und diesen Zettel versiegelt dem Geburtshelfer zu zeigen hat. Dieser versiegelte Zettel bleibt jedoch in ihren Händen, doch wird darauf auswärts die Nummer des Zimmers und Bettes, so sie bekömmt, bemerket. Bei dem Austritte nimmt sie diesen Zettel uneröfnet wieder mit sich hinweg. Nur auf den unglüklichen Fall, daß sie stürbe, bleibt er zurük, damit das Gebärhaus allenfalls ihren Angehörigen, ein Zeugniß über ihren Tod ausstellen könne. — Uibrigens haben die hieher ihre Zuflucht nehmenden Personen die Freiheit, mit Larven, verschleiert, und überhaupt so unkennbar, als sie immer wollen, in dem Augenblike, wo sie schon an der Geburtszeit sind, dahin zu kommen, oder längere Zeit vorher einzutreten, sich nach ihrer Geburt sogleich zu entfernen, oder länger zu bleiben; sie können das geborne Kind mit sich hinwegnehmen, in eigne von ihnen selbst ge-

wählte Kost geben, oder durch den Akkoucheur in das Findelhaus überbringen lassen, alles, nachdem sie es ihren Umständen und Absichten auf eine oder andere Art zuträglicher finden. — Der Zugang zu dem Gebärhause ist entweder durch die großen Höfe des allgemeinen Spitals, oder durch das neue Gässel, so zwischen der Kaserne und dem Spitale eröfnet worden, oder durch die erweiterte Gasse, so von dem ehemaligen Schwarzspanierkloster, längst dem Kirchhofe und der Kaserne zum Spital führet, von welcher Seite auch mit Wägen zugefahren werden kann. Das Thor daselbst ist beständig gesperrt, bei demselben aber ein eigener Thorsteher angestellt. Man läutet an dem Thore, oder meldet sich bei diesem Thorsteher, zu welcher Stunde des Tages oder Nachts man will, und erhält durch ihn, nach der Bezahlung, die man leistet, den Plaz angewiesen.

Dieses Gebärhaus besteht in drei von einander abgesonderten Theilen, welche mit dem Krankenhause selbst in keinem Zusammenhange stehen. Niemand aus diesem kann auf irgend eine Art in das Gebärhaus sehen. Noch weniger haben die Gebärenden das mindeste von der Ausdünstung der übrigen Kranken zu befürchten. — Der erste Theil des Gebärhäuses besteht in zwölf einzelnen Zimmern. Eine Person, so daselbst in geheim niederkommen, und nach der Geburt bald wieder sich aus dem Hause entfernen will, die also keinen ganzen Tag sich darinn aufhält, zahlt für alle ihr geleistete Hülfe mehr nicht, als vier Gulden. Diejenigen, welche, es sei vor oder nach der Geburt, einige Zeit in einem dieser abgesonderten Zimmer bleiben wollen, zahlen täglich einen Gulden, wofür sie Kost und Wartung, Arznei, und die Taufe des Kindes unentgeldlich haben. Wollen sie ihr Kind in einem Findelhause versorgt haben, bezahlen sie da-

für 24 Gulden. — In diese einzelnen Zimmer hat, unter was immer für einem Verwande, niemand, weder selbst der Medikus, oder Verwalter des Hauses, zu kommen. Dem Akkoucheur und der nöthigen Hebamme, und diese nur, wenn eine Person sich nicht von dem Akkoucheur selbst wollte bedienen lassen, denn den besonders dazu angenommenen Krankenwärterinnen muß der Eintritt nothwendig frei sein, welche sämtlich aber, wie schon gesagt worden, bei Verlust ihres Dienstes, und strenger Strafe zum genauesten Stillschweigen verpflichtet sind. Indessen, da diese Entfernung fremder Personen nur die Vorsorge für die dahinkommende Personen zum Grunde hat: so hat jede Kindesmutter die Freiheit, auch denjenigen Arzt oder Geistlichen aus der Stadt zu verlangen, zu dem sie Zutrauen hat, und wird keiner vom Hause bei ihr erscheinen, wenn sie ihn nicht begehrt. Allenfalls kann sie auch ihren eigenen Dienstboten mitbringen, für welchen sie die Kost bei dem Traiteur zu bezahlen hat. Damit aber ein solcher Dienstbote im Hause nicht gesehen, und dadurch etwas verrathen werde, wird demselben die Kost auf das Zimmer bringen zu lassen, die Anstalt getroffen werden. — In diesem Gebärhause ist auch eine Kapelle vorhanden, wo die Kindbetterinnen ungesehen Messe hören, und die Kinder gleich nach der Geburt getauft werden können. — Wie diese Personen unwahrgenommen in das Haus gekommen sind, eben so können sie sich auch unangesehen und unkennbar daraus wieder entfernen. Auf Verlangen wird ihnen gegen Bezahlung auch ein Lohnwagen herbeigebracht.

Die zwote Abtheilung besteht in sechs Zimmern, in deren jedem einige Betten gemächlich stehen können. In diesen Zimmern befinden sich zwar, nach der Zahl der Betten, mehrere Personen beisammen

jedoch so, daß die Schwangern und die bereits Niedergekommenen abgesondert eingetheilt sind, und ebenfalls kein Fremder, weder ein Praktikant, noch eine angehende Wehmutter dahin zu kommen Erlaubniß haben. Die Meldung zur Aufnahme hieher, ist gleichfalls blos bei dem Akkoucheur auf die Art, wie oben gesagt worden. Wenn eine Person nur zum Gebären dahin kommt, zahlt sie drei Gulden, wovon alles Nöthige bestritten wird. Bei längerem Aufenthalte ist für den Tag 30 Kreuzer. — Wenn Weibspersonen, nur ihre Schwangerschaft zu verbergen, früher in das Gebährhaus kommen: so können sie entweder mit selbst gewählter Handarbeit sich etwas verdienen, oder sie werden vom Hauptspitale mit einer solchen Arbeit verlegt, die ihren Umständen angemessen ist, und die sie leicht in ihren Zimmern verrichten können. — Auch hier steht einer jeden frei, das geborne Kind mitzunehmen, und in eine selbst gewählte Kost zu geben, oder solches durch den Akkoucheur um die halbe Taxe zu zwölf Gulden, in das allgemeine Findelhaus überbringen zu lassen.

Die dritte Abtheilung besteht in acht großen, theils für Schwangere, theils für Kindbetterinnen gewidmeten Zimmern. Hier werden alle Personen, ebenfalls ohne einige Frage und Untersuchung, aufgenommen, zahlen überhaupt täglich nur zehn Kreuzer, und werden, um sich im Hause etwas verdienen zu können, durch die darinn getroffene Vorsorge mit Arbeit versehen. Weibspersonen, die ganz hülflos, und von allen Mitteln entblößt sind, und ihre Armuth durch Zeugnisse von ihren Pfarrern und Armenvätern darthun können, werden hier umsonst aufgenommen; nur wird ihnen von dem allgemeinen Spitale, eine ihren Umständen angemessene Arbeit vorgelegt, welche sie für die ihnen in dem Hause angebotene Hülfe, unent-

geldlich verrichten müssen. — Zu dieser lezten Kla und ihrer Niederkunft allein werden Praktikanten der Geburtshülfe, und junge Hebammen, um in d ser Kunst mehr Geschiklichkeit und Uibung zu erh ten, zugelassen.

Die unentgeldlich aufgenommenen Personen sin wenn sie tauglich befunden werden, schuldig, dem F delhause als Säugammen, gegen ihnen gegebene V pflegung, zu dienen, und wenn sie sich gut betrage gegen eine bei dem Austritte, je nachdem sie län oder kürzer als Säugammen gebraucht worden, ab reichte Belohnung. Die Vorsicht wird jedoch allen genommen werden, keine Person zum Stillen der K der anzuhalten, deren Gesundheit dadurch leiden w de. — Für die krankwerdenden Kindbetterinnen e Schwangern ist in dem Gebärhause ein eigenes gro Zimmer gewidmet. Hier können sie, abgesondert allen übrigen, ihre Heilung abwarten; alle ani sind durch die Absonderung vor der Ansteckung Krankheiten gesichert. — Diejenigen, so vielleicht venerischen oder auch andern Krankheiten behaftet s werden nach ihrer Niederkunft in das allgemeine E tal übersezt, und aus diesem nicht eher entlassen, bis sie vollkommen hergestellt sind. *)

§. 472.

Es ist aber nicht gut, daß man in solchen Häu ohne Unterschied zugleich, die Entbindungskunst an Gebährenden, wenn solche sich nicht selbst gerne verstehen, lehren wolle: am allerwenigsten, wenn Kandidaten der Hebammenkunst männlichen schlechts sind. Verhärtete Huren, oder solche, wegen äusserstem Elend, fast alle Empfindungen

*) Magazin für die gerichtl. Arzneik. und mediz. Polizei. I IV. St.

Schamhaftigkeit verloren haben, dürften sich zwar dazu verstehen: aber ein sonst wohlerzogenes Mägdchen, das zum ersten, und gesezt auch zum zweitenmal durch Fremde Verführung oder eigene Schwäche, geschwängert worden, wird nicht ohne Entsezen daran denken können, und daher immer noch Versuche machen, um der Frucht vor der Zeit zu los werden.

§. 473.

Weil aber zu dergleichen Stiftungen ein zureichendes Einkommen erforderlich ist, welches nicht überall mit gleicher Leichtigkeit aufzubringen ist; so wird man es noch lange dabei bewenden lassen müssen, daß man wenigstens den heftigsten Schreken vor der Strafe und Beschimpfung, so, wie vor allzubeklemder Armuth bei Ledigschwangern vorzubeugen suche, wo man sich ausser Stand sieht, denselben aus gemeinen Mitteln einen Aufenthalt anzuweisen, und sich um die Erziehung ihrer Leibesfrüchte anzunehmen. Die große Nachsicht, welche man gegen das dabei mitschuldige Mannsbild an vielen Orten beweiset, ist vielmehr eine Qwelle eines größern Leichtsinns bei Menschen, die doch allemal der angreifende Theil sind; und bei der so schädlichen Gleichgültigkeit der mehrsten Mannspersonen neben dem Unglüke ihres verführten Gegenstandes, kann es nicht fehlen, daß die Verzweiflung, ob der bevorstehenden Verlassenheit, noch mehr Anlaß zum Kindermorde gebe. „Für den nothwendigsten Unterhalt" sagt „Baumann,*) wird allenthalben zu wenig gesorgt. Was soll eine Weibsperson, die entweder dienen, oder mit Tagelohn sich ernähren muß, in solchen Umständen anfangen? Der Vater des Kinds nimmt sich ihrer

*) In den Anmerkungen zu dem Süßmilchischen Werke von der G. O. III. Th. S. 203.

nicht an. Kömmt es hoch, so erhält sie nach halb
jährigem und längern Laufen, vor Gerichte etwa da
Urtheil, daß jener ihr jährlich 5, oder wann es hoc
kömmt, 10 Rthlr. zur Ernährung des Kindes gebe
soll. Davon kann sie aber mit dem Kinde nicht leben
bei dessen ersten Jahren sie wenig oder nichts mit ih
rer Händearbeit sich verdienen kann. Daher da
Kind, wenn es auch nicht auf grobe Art beiseite ge
schaft wird, doch mehrentheils aus Mangel der Wa
rung umkommen muß. Billig sollten also die Alimen
ten wenigstens in den ersten Jahren, für Mutter un
Kind höher bestimmt werden; oder es müßte der Va
ter, wenn er von seinem Verdienste nicht soviel erübr
gen könnte, ohne weitere Umstände gezwungen werde
sie zu ehligen. Besser eine gezwungene Ehe, a
Kindermord! *) Der Pöbel findet sich bald darin

*) Ich kann unmöglich dieser Meinung ganz beitreten. Der Ki
dermord wird hier unvermeidlich, unausgesezt, wo doch d
Vaterland wohlfeilere Mittel in Handen hat, unter solch
Umständen demselben noch vorzubeugen. Ich gebe keinen Drei
für die Früchte einer gezwungenen Ehe im gemein
Wesen, man mag solche auf der physischen oder auf der m
ralischen Seite betrachten. Die Menschen paaren sich ni
im Zorne, wie man von den Katzen sagt, oder wenn d
Feuer der Wollust nicht durch fremde Liebe gelöschet wird,
ist doch kein großes Aufkommen, der zwischen immer habe
den Eltern gezeugten Kinder zu gewarten. Auf dem Lande
die grobe Behandlung der Mütter von mißvergnügten E
männern eine große Ursache einer mindern Fruchtbarkeit, u
einer größeren Sterblichkeit der Kinder. Dazu rechne n
jezt erst das Aergerniß, welches die Nachbarschaft unter
unerzogene Jugend an den Vorwürfen eines zur Ehe gezwun
nen Paares finden muß. Man sehe mediz. Polizei, 1. Ba
2te Abtheil. 4ter Abschn. Was also der Verführer nicht
sein uneheliges Kind thun kann, das muß vom Vaterlande

venn er sieht, daß es nicht anders ist. Es ist auch
ie beßte Bestrafung für unordentliche Leute, daß sie
ur Ordnung gebracht werden, und mancher Kerl
würde nicht in das Laster verfallen, wenn er besorgen
müßte, die Person eheligen zu müssen; wovon er blos
n dem Falle freizusprechen wäre, wenn er erweißlich
nachte, daß die Weibsperson ihm nachgestellet, in
elchem Falle, auch die Alimentgelder, wo nicht nach-
ulassen, doch zu vermindern wären. *) Auch wäre
n Schwängerungssachen, sobald es erweißlich wäre, daß
eide mit einander zugehalten, kein Reinigungseid,
nd wenn erweißlich wäre, daß eine Person mit meh-
ern zugehalten; oder Untersuchung der Zeit zu ver-
atten, so müßten sie sich in den Beitrag zu den
limenten, ohne Unterschied theilen. So würde Kin-
ermord und das Umkommen der Kinder aus Man-
el der Wartung verhütet, die Ernährung und Er-
iehung der Kinder befördert, das Laster in vielen
Fällen verhindert, und der Verführungen weniger wer-
en." **)

sezet werden, und hiezu tragen am beßten die sämtlichen Ha-
gestolze das mehrste bei.

*) Die Alimentengelder können aber ohne die größte Unbilligkeit nicht vermindert werden, weil sie nicht so wohl für eine Strafe, als vielmehr für eine billige Auslage, für die Erhaltung eines Geschöpfes anzusehen sind, welches man für gut befunden hat, in die Welt zu sezen; wenn auch gleichwohl die Mutter den ersten Schritt gethan haben sollte. Wo ihrer zwei sich dazu verstehen, besser aufwarten zu lassen, als es der Beutel des einen verträgt; da zahlt derjenige die Zeche, der sie zu bezahlen vermag, wenn ihn auch der andere zum Trunk verleitet hatte.

**) Nach französischen Rechten muß für jede ledigschwangere Person sogleich vor dem Richter wegen dem Unterhalte, und dem bevorstehenden Wochenbette gesorget werden. Dieser wird

§. 474.

Es ist nun die Frage, wie sich die Polize zu betragen habe, um nach Möglichkeit di Anzeige der Schwangerschaft zu erleichtern.

Man hat gewiß wichtige Gründe, um solch nicht mehr mit derjenigen Härte zu verlangen, m welcher man vormals ein Mägdchen zu nöthigen pfle te, in eigener Person vor Gericht zu erscheinen, ur daselbst ihre Schande öffentlich zu bekennen und pr tokolliren zu lassen. Nach einer königl. Preussisch Verordnung von 1765, wird eine unglükliche Perso bei verdienter Strafe des Kindermords oder einer w sentlichen Verwahrlosung der Frucht, zugleich angeh ten, ihre Schwangerschaft, wenn sie von Jemand gefraget wird, oder bei Herannahung der Geburtsz die bevorstehende Geburt, wenigstens einer ehrbar und verständigen Frau die selbst Kinder gehabt ha zu offenbaren, und durch selbige sich die dabei nöt ge Hülfe zu verschaffen, welche aber allezeit, bei Str dafür zu sorgen hat, daß, wenn das Kind, in o nach der Geburt gestorben ist, solches sogleich Obrigkeit anzuzeigen. Geschiehet aber die Geburt zweier ehrbaren Weiber Gegenwart, worunter a der Gebährerinn Mutter zu rechnen ist, und sich Gebährerinn während ihrer Schwangerschaft, oder d vor dem Anfange der Geburt denselben anvertrauet soll

aber, so, wiel auch anderwärts, demjenigen auferlegt, cher von der Geschwängerten, als Vater angegeben wird. sezt es werde von diesem geläugnet, oder zu erweisen ge daß von der Dirne noch mehrere beigehalten worden s so wird jederzeit derjenige zur benöthigten Auslage angeh wider welchen die größte Wahrscheinlichkeit vorhanden ist er Vater sein dürfte. Dictionaire des arrêts, verbe *Gro* n. 3. *Pelaus*, Questions illustres, qu. 31.

soll nicht nöthig sein, wann das Kind tod auf die Welt gekommen oder bald nach der Geburt gestorben ist, die geschehene Geburt der Obrigkeit anzuzeigen, und das todte Kind derselben vorzuweisen, sondern es sollen die zum Beistand erbotene oder beruffene Weiber, bei nachdrüklicher Ahndung oder Genugthuung an den beleidigten Theil, den Vorfall verschwiegen halten, und an Niemanden, ausser der Obrigkeit, wann es von derselben verlangt wird, davon etwas sagen. Besonders sind die Hebammen hierüber scharf verpflichtet. Wann eine in Unehren Schwangere darauf nicht achtet, so soll sie schon um deßwillen nach Verschiedenheit der davon herrührenden Folgen mit Zuchthausarbeit bestrafet werden. —— Damit endlich in Unehren schwanger gewordene Weibsleute um so weniger Bedenken finden möchten, ihre Schwangerschaft bekannt werden zu lassen, und nach der Vorschrift eben dieses Edikts von freien Stüken anzuzeigen; so sollen, um ein größeres Uibel zu verhüten, von nun an alle Hurenstrafen, von welcher Art und Gattung sie sein mögen, völlig abgeschaft sein: und dergleichen Weibsleute, ihres begangenen Fehltritts halber, zu keiner Strafe ferner gezogen, auch ihnen nicht der geringste Vorwurf deshalb, oder einige Schande gemacht werden.

(Um des Raumes willen wollte ich diese Verordnung, nicht von Wort zu Wort hersezen, sondern nur die Hauptsache mit wenigem berühren; das Ganze findet man in Frankens Werke zu jedesmaliger Erbauung und Nuzanwendung wohl aufbewahret.)

§. 475.

Auf solche Art würde also auch der zweiten Bewegursache zum Kindermorde, nemlich der Schande, gesteuert. Man mag immer ausrufen, daß so dem Laster das Thor geöfnet werde; wenn nur gewiß ist,

daß auf solche Weise zwischen zweien unvermeidlichen Übeln das geringste gewählet worden; um sich damit gegen ein weit größeres zu verwahren.

Gesezt aber die Schwachheit oder Hartnäkigkeit einer in Unehren Schwangern gieng bei aller Nachsicht so weit, daß sie, bei einem allgemeinen Verdachte, doch fortführe ihre Schwangerschaft zu verhehlen, so muß nach obigem preussischen Edikt die **Besichtigung der Person** verordnet werden; aber die Hebammen und Gerichtsstellen müssen auch angewiesen sein, daß sie, weder bei diesen Besichtigungen noch bei der Anzeige der Schwangerschaften, den Unglüklichen die geringsten Unkosten verursachen sollen.

Es ist auch nothwendig, daß man mit noch nie verehlichten Mädchen dergleichen Untersuchungen auf eine sehr behutsame Weise vornehmen lasse, so lange noch nicht für gewiß bekannt ist, daß sie einem Mannsbilde wirklich vollkommen zugehalten habe. Die Rechte des jungfräulichen Standes, auf welchen eine solche Person noch so lange einen Anspruch zu machen hat, als nicht erwiesen ist, daß sie dieselben verscherzt habe, lassen nicht zu, daß man ihre innern Geburtstheile sogleich auf eine unbescheidene Art untersuche: weil dabei die äußern Zeichen der Jungferschaft nicht ohne Schmälerung der phisischen Vollkommenheit, und ohne Nachtheil des guten Namens verlezet werden könnte, wenn das Mädchen unschuldig wäre. Es ist also besser, so lange zu warten, bis die Zeit mehrere Gewißheit leiste.

§. 476.

Auf jeden Fall aber, es sei nun, daß sich bei der vorgenommenen Besichtigung der Ruf einer Schwangerschaft bekräftiget, oder zu günstigen Zweifeln Anlaß gegeben habe; muß die verdächtige Person gewissen ehrliebenden Leuten zugegeben werden,

welche auf ihre Lebensart genaue Obsicht zu pflegen haben müssen, damit die Geschwängerte sich keiner Gelegenheit ausgesezt sehe, an sich oder an ihre Leibesfrucht gewaltsame Hände zu legen. Hier muß die Polizei sorgen, daß die Rechte der Schwangerschaft auch bei Unverehligten ungekränkt bleiben, und jedermann verbieten, solchen Unglüklichen das geringste Leid zuzufügen, oder sie entweder in Worten oder in der That zu mißhandeln: damit nicht die Verachtung, in welcher sich so verlassene Mütter sehen, die Verzweiflung solcher Elenden, zu ihrem eigenen, und zu ihres Kindes Untergang, vermehren möge.

§. 477.

Man pflegt Ledigschwangern, vor und besonders unter dem Gebähren, **die Anzeige des wahren Vaters** von ihrer Frucht abzudringen, und es ist herkommlich, sich da der Geburtsschmerzen als einer Art von Folter zu bedienen, um hinter die Wahrheit zu kommen. Ist es aber nicht die größte Unbilligkeit, so eine Zeit zu wählen, um eine Unglükliche mit einer Frage zu beängstigen, deren Beantwortung deßwegen keine größere Gewißheit erhält? ist es nicht ungerecht, gegen die vielleicht durch jede kleine Verweilung der Todesgefahr ausgesezte Leibesfrucht, einem leidenden Geschöpfe seinen Beistand versagen zu wollen, weil Vorurtheil oder Verzweiflung dasselbe der Gegenwart des Geistes beraubet haben? . . . Und zu was nüzt doch endlich diese Aussage, wenn der angegebene Urheber für gut findet, ihre Wahrheit zu läugnen? . . . man wird es doch nicht wollen auf den Tod der Gebährenden ankommen lassen, im Fall, daß solche nicht antworten wollte? . . . „Sie soll die Wahrheit sagen; so ist sie mit der ganzen Zeremonie fertig," — wohl! aber wenn sie nun einmal halsstarrig ist: ist jezt wohl der Zeitpunkt, ihr die Folter zu geben, der

kranken, der in den heftigsten Schmerzen ächzenden matten Mutter? — In Frankreich steht es dem Fiskal nicht mehr zu, wenn eine ledige Person ihre Schwangerschaft angezeigt hat, ohne jedoch den Urheber davon anzuzeigen, gegen dieselbe oder gegen ihre Anverwandten seine Kriminalunterſuchung fortzusezen. Wie entgegengesezt ist daher, das den Hebammen, nach **Campers** *) Berichten, in allen Städten und Provinzen der **Niederlande** vorgeschriebene Gesez; daß solche einer dergleichen Unglüklichen in dieser dringenden Gefahr nicht eher hülfreiche Hand bieten sollen, bis die Unglükliche den Vater ihrer Leibesfrucht genannt habe.

§. 478.

Aber es steht noch ein Hinderniß im Wege, welches eine schamhafte Person von der Offenbarung ihrer Geburt abschreken, und dadurch zur heimlichen Entbindung und zum Kindermord Anlaß geben kann, nemlich die **Oeffentlichkeit der Taufzeremonien.** Um größern Uibeln zu begegnen, sollte man in solchen Fällen allein durch die Seelsorger die Taufe in der Behausung der uneheligen Mütter in möglichster Stille, und blos in Beisein der Hebamme, bei auferlegter Pflicht des Stillschweigens, administriren lassen; wodurch alles Aergerniß in der Gemeinde beseitiget, die Ehre des, obschon schuldigen Theils, so viel möglich geschonet, und das Gemüth der beängstigten Mutter sehr beruhiget würde.

Eben solches Bewandtniß hat es mit dem Begräbniß eines zuweilen bald nach der Geburt oder während der Wochenzeit verstorbenen Kindes. Auch hier muß die Polizei Wege einschlagen machen, wel-

*) Betrachtung über einen Gegenstand aus der Geburtshülfe, und über die Erziehung der Kinder. Leipzig, 1778.

che die Bekanntwerdung des Vorgangs verhindern und den Gegenstand des Schrekens von der geforderten Anzeige bei uneheligen Niederkünften zu vermindern trachten.

Daher ist die Verfügung, daß alle uneheligen Kinder nach ihrem Absterben zur Anatomie abgeliefert werden sollen, weil dies gewöhnlich öffentlich geschiehet, gar leicht bedenklich; und solche Verordnungen werden allemal von einem seiner Niederkunft nahen Mädchen mit in Betrachtung gezogen; wenn sie zwischen heimlichen Kindermord zur Verhehlung ihrer Schande, und zwischen der Bekanntmachung derselben wählen soll.

Wenn aber die Todesart von dergleichen Kindern plözlich, und von besondern, verdächtigen Umständen begleitet eintreffen sollte; so muß die Todtenbeschau in der Stille und bei der strengsten Verschwiegenheit vorgenommen werden.

* * *

(Gruner hat in dem Almanache für Aerzte und nicht Aerzte, *) alle bisher bekannt gemachte Vorschläge, dem Kindermorde zu steuern, gesammlet und mit lehrreichen Bemerkungen begleitet: es sind folgende:

Erstens, man gebe Jünglingen und Mädchen eine bessere Erziehung, flöße ihnen mehr vernünftige Religion ein, und verschaffe ihnen einen solchen Umgang, wobei die Unschuld nicht in Gefahr geräth.

Zweitens, man beschleunige und erleichtere die Ehen, so viel nur immer möglich ist.

Drittens, man gebe auf Tochter und Magd sorgfältig Acht.

*) 1782.

Viertens, der uneheliche Beischlaf muß nicht gestraft; Kirchenbuße, und ähnliche geistliche und weltliche Beschimpfungen müssen abgeschaft werden.

Fünftens, man nehme die Geschwächten freiwillig und ohne Zwang in die Entbindungshäuser auf.

Sechstens, man befördere die Ehen dieser unglüklichen Personen durch eine mäßige öffentliche Ausstattung, und verschaffe ihnen sichere Freistätte und Gelegenheit zur Erwerbung des Unterhalts.

Siebentens, man stelle alle Todesstrafen der Kindermörderinnen ab.

Achtens, man bringe die unglüklichen Kinder in Findel- oder Erziehungshäuser, oder lasse sie einzeln auf dem Lande auf Kosten des Staats erziehen.

Neuntens, uneheliche Kinder müssen zünftig werden, und alle Rechte des Menschen und Bürgers ungestört genießen können.

In wie ferne diese Vorschläge nun ausführbar seien, kann aus dem, was Hr. Frank bisher gesagt hat, und dann durch eigenes Nachdenken bald errathen werden.)

§. 479.

Hier wäre der Ort, auch von den Mitteln gegen das Aussezen der Kinder zu reden: da aber dieser Gegenstand einen doppelten Bezug hat, und nicht nur auf die Erhaltung der unglüklichen Mütter, sondern auch auf die Verpflegung der ausgesezten zielet; so ist hier blos zu erinnern: daß die Erfahrung von der Unzulänglichkeit aller Vorkehrungsmittel uns lehren müsse: daß, aller Schwierigkeiten, die Aussezung zu begünstigen, ungeachtet, jeden Müttern aller Anlaß zu benehmen sei, ihre Kinder an entlegene ungangbare Orte auszusezen. Daher muß ein besonderer Ort angewiesen werden, welcher von andern

menschlichen Wohnungen abgesondert ist, damit Niemand aus Furcht oder Schamhaftigkeit gehindert werde, ein verlassenes Kind alldort einer vertrauten Person abzuliefern, ohne, daß diese befugt sei, nähere Nachfrage über des Kindes Herkommen, u. d. gl. anzustellen. Was hierüber noch zu sagen wäre, solches wird da, wo von der Erziehung der Waisen- und Findelkinder die Rede sein wird, erinnert werden.

Des zweiten Abschnitts

II. Artikel.

Oeffentliche Anstalten für die phisische Erziehung.

§. 482.

Unser Jahrhundert, besonders diese leztere Hälfte desselben, hat uns mit Schriften über die Erziehung so zu sagen überhäuft, die sich freilich meistens nur auf Privaterziehung ausdehnen. Inzwischen liegen die Grundsäze derselben fast Jedermann vor Augen, und können füglich auch auf die öffentliche Erziehung angewendet werden. Locke hat meines Erachtens nach seinem Vorgänger, dem Montagne, der guten Sache der Erziehung überhaupt die erste Richtung gegeben. Ich übergehe den großen Schwarm derjenigen Pädagogen, die sich blos nur mit dem Moralischen abgeben, und berechtigte mich nur, meine Leser mit denen bekannt zu machen, die mehr das Phisische der Erziehung sich angelegen sein lassen; und ohne unsern Vorgängern den verdienten Werth entziehen zu wollen, will ich blos bei einigen sich vorzüglich auszeichnenden Neuern stehen bleiben. Einen vorzüglichen Werth behauptet in dieser Rükficht das medizinische Handbuch von Unzer, a) welches zugleich gründlich und populär abgefaßt, und zu Jedermanns Verdauung eingerichtet ist. Zükerts Unterricht für rechtschaffene Eltern zur diätetischen Pflege ihrer Säug-

a) Vom neuen ausgearbeitete Auflage, Leipzig 1780.

linge, b) und dessen diätetische Pflege der entwöhnten und erwachsenen Kinder, bis in ihr mannbares Alter, c) Herzogs pflichtmäßige Sorgfalt der Eltern in Absicht auf die Leibesübung ihrer Kinder, d) und Andere mehr, die sich blos mit einzelnen Gegenständen der phisischen Erziehung abgegeben haben, können nicht genug empfohlen werden; aber besonders hat der würdige Brinkmann sich schäzbare Verdienste um die Bearbeitung dieses Feldes erworben, und ist ungeachtet seiner Neuheit, schon rühmlich genug bekannt. Nie habe ich ein Buch mit größerer Erbauung gelesen, als dessen Vergleichung der Erziehung der Alten mit der heutigen: e) was doch Schuld daran sein mag, daß Herrn Brinkmanns schon längst in den Meßkatalog angekündigte Philosophie der öffentlichen und Privaterziehung noch nicht erschienen ist? wenigstens konnte mein Verleger solche mir nicht verschaffen.

I) Von der phisischen Erziehung bis gegen das siebente Jahr des menschlichen Alters. *)

§. 481.

Der aus seinem Nichts hervorgetretene Weltbürger hat kaum die ersten Züge geathmet, so umringen ihn schon tausend Ursachen, um ihn wieder in sein voriges Nichts zu verwandeln.

b) Berlin 1764.

c) Berlin 1765. 1771.

d) Dresden 1782.

e) Dessau und Leipzig 1784.

*) Nach Franks Sistem der mediz. Polizei. II. B. 2. Abtheil.

Ganz nakt und hülflos, meistens von der schweren Geburtsarbeit äusserst entkräftet, fällt er ohne alle Erfahrung in ein ganz fremdes Element, um, ohne alle Schonung, gleich dem lange hiezu abgehärteten Landmanne, allen seinen Wirkungen ausgesezt zu werden; und müßte er nicht auf eben dem Plazchen zu Grunde gehen, auf welchen er gebohren worden; wenn nicht die genaueste **mütterliche Obsorge und Zärtlichkeit, deren kein Thier so sehr bedarf als der Mensch**, über ihn waltete. Die Sterblichkeit bei den zarten Kindern ist so groß, daß schon in dem ersten Jahre an sehr vielen Orten ein ganzes Viertel der Gebohrnen gestorbenen ist, und daß schon in den ersten zwei Jahren mehr als ein Drittel Menschen dahinfällt; *)

Es ist demnach nöthig, daß an vernünftige Vorkehrungen gedacht werde, um einem für jeden Staat so bedenklichen Verlust von Kindern zu begegnen.

A) Verwahrung der Kinder vor Unglüksfällen.

§. 482.

Die Natur hat zwar jedem neugebohrnen Geschöpfe an dem zeugenden Paare selbsten Wächter gesezt, welche Könige umsonst für sich zu erkaufen suchen würden. Die Zärtlichkeit der Eltern für Kinder und Jungen hat bei allen Thiergattungen etwas so treffendes; daß sie wirklich unter allen thierischen Trieben den edelsten, und nach jenen der Zeugung, den nüzlichsten ausmacht. — Aber möchte doch hier kein Vor-

*) S. Süßmilchs göttliche Ordnung, I. und II. B. und Baumanns III. B. dazu.

wurf der Ausartung statt haben; die den Menschen weit unter die Klasse geringerer Geschöpfe herabwürdigen muß; die Erfahrung lehret leider das Gegentheil, wenn man sehen muß, daß die Anzahl der jährlichen Schlachtopfer der grausamen Eltern oft noch größer ist, als die Niederlage von zufälligen Krankheiten.

§. 483.

Es ereignet sich öfters, daß Kinder **dem Scheine nach tod** zur Welt kommen; woran meistens entweder langwüriges Steken in der Geburt, oder ein zäher erstikender Schleim im Munde und in der Luftröhre Schuld ist. Wenn nun die ersten Versuche einer unerfahrnen Hebamme nicht sogleich solche Kinder aufweken: so giebt sie eilig alle Hofnung zum Leben auf; die Unglüklichen werden schlechtweg in kalte Windeln eingewikelt, ihr Angesicht mit Tüchern bedekt, und sie werden in eine unbewohnte Stube bis zur Zeit des Verscharrens gelegt. Es ist nicht übertrieben, wenn man die Anzahl der auf diese Art Verunglükten größer angiebt, als diejenige aller Ertrunkenen und Erstikten zusammen.

Da man nun anfängt, überall auf die Rettung von dergleichen Unglüklichen zu dringen, und darauf eine Belohnung zu sezen; warum sollte dies nicht auch für die Erhaltung der Neugebohrnen gelten können? Wenigstens muß die Polizei darauf sehen, daß jede Hebamme über diesen wichtigen Punkt auf das Beßte unterrichtet, mit einer guten Instrukzion versehen werde, und daß man ihr für jedes ausgewachsene tod zur Welt gebohrne Kind, den Beweis abfordere, daß sie alles Nöthige zu seiner Rettung angewandt habe. (Hr. Frank hat diese Rettungsmittel vorgetragen, und kein wohlverfaßtes Lehrbuch der Geburtshülfe hat darauf vergessen; wohin folglich der Leser angewiesen wird.)

§. 484.

Wenn einmal das Kind von seiner Mutter gebohren ist; so muß erst der nähere Zusammenhang zwischen beiden gehoben werden. Wenn man bedenkt, wie viel Unglük durch die Saumseligkeit der Wehemütter in diesem Stüke geschieht; so muß dieser Gegenstand allerdings einer nähern Aufsicht gewürdiget werden.

So leicht an sich die **Unterbindung des Nabelstranges** scheinet; so ist doch gewiß, daß sich darauf oft üble Zufälle; Verblutungen, langwierige Vereiterungen, Nabelbrüche, Entzündung des Darmfells und der Bauchmuskeln einstellen: deren Erfolg aber lehren kann, daß man wohl thun würde, wenn man überall den Hebammen verböthe, sich, ohne Zuziehung eines vernünftigen Wundarztes, mit solchen Schäden abzugeben, so bald sie anfangen, die gewöhnlichen Folgen der erstern Operazion zu übersteigen.

Es existirt eine Badische Verordnung, *) nach welcher das Stük Nabelschnur, das am Kinde bleibt, vor der Unterbindung vom Blute wohl gereiniget, mit Salz etwas gerieben, und mit im Salzwasser getunkten Tuche eingewikelt, auch so die Nabelbinde öfters mit Salzwasser angefeuchtet werden soll. Es ist dies bereits von vielen alten Hebammen befolgt worden, ohne daß sie einigen Nuzen davon hätten je erweislich machen können. Uiberdies kann, wenn nicht recht viel Fleiß angewendet wird, allerhand Nachtheil von der Schärfe des Salzes daraus erwachsen. Die Nabelschnur bleibt, da die Fäulniß länger davon abgehalten wird, auch am Kinde hangen: und Hr. **Frank** weis aus dem Versuche eines Geburtshelfers, daß die Nabelschnur erst gegen den zehnten Tag nach der Geburt abfiel, und das Kind an seinem Bauche wund wurde.

§. 485.

Bei schweren Geburten geschieht manchmal, daß den Kindern **ein Glied gebrochen oder aus seinen Gelenken gerissen** werde. Auch werden oft Kinder ohne äussere Oefnung des Afters oder Harnganges gebohren. — Es muß daher allen Wehemüttern, bei Strafe, auferlegt werden: jedes neugeborne Kind in dem ersten Bade genau zu untersuchen, und auch den geringsten Fehler nicht sogleich der leicht zu erschrökenden Kindbetterin; sondern den nächsten Anverwandten zu entdeken, und zur Herbeiruffung eines vernünftigen Wundarztes alle Anstalt zu machen, um dem Uibel, welches oft traurige Folgen nach sich ziehen kann, abzuhelfen.

§. 486.

Harte Geburten machen, daß die Kinder mit Köpfen zur Welt kommen, die einen Zukerhut ähnlich sind; oder es haben sich die Knochen der Hirnschaale übereinander geschoben und die darüber entstandene Falte der Kopfdeken hat sich durch den langwürigen Druk im Beken in eine länglichte Geschwulst ausgedehnt; oder es geben auch zu erträglichern Fehlern andere Ursachen Gelegenheit. Die Hebammen pflegen dabei so besorgt zu sein, daß sie dem **Kopfe, durch voreiliges Zusammendrüken**, eine natürliche Gestalt zu geben suchen, dadurch das Hirn verlezen und zu tödlichen Folgen Anlaß geben. Dieser Unfug muß ihnen untersagt, und verboten werden, ohne einen Wundarzt dabei nichts zu unternehmen.

§. 487.

Zuweilen giebt es Unglükliche, welche **Mißgeburten** zur Welt bringen. Bei dergleichen Fällen **ist** nöthig:

Erstens, um Furcht und Schröken, besonders bei der Entbundenen, auszuweichen, daß man, sie bei

der dazu bestimmten Behörde, bei aller sonstigen Verschwiegenheit, anzeige.

Zweitens, daß den Hebammen auferlegt werde, alle Anwesenden zu warnen, mit dergleichen Leibesfrüchten nicht nach Willkühr zu verfahren, oder solche in der Stille zu erstiken, sondern abzuwarten, was diesfalls von der Obrigkeit bestimmet wird.

Drittens, daß die Anzeige sogleich bei der Obrigkeit geschehe, damit diese in größter Stille die noch lebende oder todte Mißgeburt von Aerzten genau untersuchen, und sich darüber einberichten lasse. Dazu berechtiget vorzüglich die Rükksicht der Erbfähigkeit solcher Kinder, und die Entscheidung, ob sie getauft werden sollen; geschweige des Nuzens, welcher der Physiologie dadurch erwachsen kann.

§. 488.

Das Zungenlösen der Kinder ist selten und nur dann nöthig, wenn das Kind, wegen Kürze des Zungenbandes, nicht füglich an seiner Mutter trinken kann. Zuweilen ist dieses Band fleischartig und dik, so, daß dessen Durchschneidung sowohl schmerzhaft, als gefahrlich wird. Es ist also nöthig, diese Operazion, wenn solche nicht mit dem bloßen Finger und ohne Nägel verrichtet werden mag, allen Hebammen zu verbieten, und dafür an geschikte Wundärzte anzuweisen.

§. 489.

Die Kinder werden aus vielen eingebildeten Ursachen von ihren abgearbeiteten Müttern sogleich nach der Geburt und auch nach der Taufe zu sich ins Bette genommen. Weil nun dergleichen Mütter sehr leicht von einem tiefen Schlafe überfallen werden; so finden sich mehrere Beispiele, daß sie ihre Kinder entweder selbst erdrüket oder mit den Bettdeken ersti-

ket haben. Nach Schulzens Berichten werden in Schweden jährlich, als eine Mittelzahl, 650 Kinder erdrükt: *) und es ist kein Zweifel, daß aller Orten sich eine verhältnißmäßige Anzahl solcher Unglüksfalle jährlich äussere, obschon solche kaum das zehntemal ans Licht kommen.

Man hat in verschiedenen Staaten schon Verordnungen dawider ergehen lassen: aber vorzüglich wirksam ist die von Florenz; nach welcher, bei Strafe der Verbannung, weder Mutter noch Amme je ein Kind im Bette an die Brust oder neben sich legen darf, es liege dann in einem so genannten Arcuccio, oder Gehäuse, worinn dasselbe gegen so unglückliche Begegnungen sicher ruhen möge. (H. Frank hat diese Maschine aus Krünizens ökonomischer Encyklopädie nicht nur ausführlich beschrieben, sondern auch die dazu gehörige Kupfertafel beigefüget.

Es besteht diese Maschine aus einem halbrunden Stük Holz, das einen Schuh und einen Zoll im Diameter hat, und woran zu beiden Seiten ein 3 Schuh und $3\frac{1}{2}$ Zoll langes Bret befestiget ist. In jedem von diesen Bretern ist oben ein halbrundes Loch, daß die Brust der Amme darinn liegen kann, wenn sie solche dem Kinde reichen will, und unten sind diese beiden Breter mit einem eisernen Bogen befestiget. Von dem obern Ende der Maschine gehet bis zur Mitte des eisernen Bogens ein daran befestigtes Stük Holz herunter, auf welches sich die Amme legt, wenn sie das Kind stillet.)

Man muß aber nicht allein wegen Abwendung solcher Unglüksfälle, sondern auch für die Bekannt-

*) Vogels neue med. Bibliothek. V. B. 3. St. S. 31.

machung der Mittel sorgen, wo bei solchen alle Hofnung zum Aufkommen nicht verlohren ist; und alle Pflichtleistungen erfüllen, welche beim Scheintode der Kinder erfordert werden.

§. 490.

An vielen Orten ist es herkommlich, daß **Kinder von 6 bis 8 Jahren als Taufbathen** die Neugebohrnen in die Kirche tragen, ein Unfug, der wegen dem leichten Falle dieser Kinder, und wegen ihrer gewöhnlichen Ungeschiklichkeit überhaupt, nicht geduldet werden muß. (Bei uns weis man gegenwärtig von dieser einfältigen Gewohnheit nichts.)

Auch verdienen bei dieser Gelegenheit die sogenannten Freudenschüsse abgeschaft zu werden; weil aus Unvorsichtigkeit leicht ein Unglük dabei entstehen könnte; geschweige des Nachtheils, welcher durch das Erschröken die Wöchnerinn selbst treffen kann.

§. 491.

Man hat schon oft betrübte Folgen entstehen gesehen, wenn man einem eben aus dem mütterlichen Schooße gekommenen Kinde einen guten Theil **kalten Wassers gähe auf den Scheitel** gegossen, um solches zu taufen. — Wie ziehen sich nicht alle Theile zusammen, wenn sich Erwachsene in ein kaltes Bad begeben! — nur nach und nach wagen sie es, zuerst mit der Ferse, sodann mit dem ganzen Fuß, sie ziehen ihn wieder schüchtern zurük, schaudern, schnaufen schwerrer und empfinden wie gichterische Bewegungen, ehe sie sich ganz hineingelassen haben. Wer sich, ohne ein **Russe** zu sein, auf einmal mit bloßem und warmen Leibe in kaltes Wasser stürzen wollte, der liefe Gefahr auch eines gähen Todes zu sterben.

Und doch wird mit den zarten Geschöpfen selten mit mehrerer Fürsorge verfahren; und die Kinder geben meistens durch ein gähes Weinen ihre Em-

pfindung dabei an den Tag. Mauriceau, Brouzet, Silvius Anhorn haben davon die nachtheiligsten Wirkungen gesehen, und diese als Beyspiele aufbewahret. Zeviani *) hat bemerket, daß die meisten Kinder an den Folgen der ersten Kälte, welche sie gleich nach der Geburt auszustehen haben, besonders, wenn man solche bei einiger Kälte zur Kirche und zur Taufe trägt, zu Grunde gehen. Dieser Ursache schreibt er es zu, daß währendem Winter fast um die Hälfte mehr Kinder gestorben sind, als im Sommer: obschon vermuthlich die Poken, welche meistens im Winter herrschen, auch einen Antheil daran gehabt haben mögen. Daher gab dieser Gelehrte den Rath, die Kinder bey kalter Witterung nie in die Kirche zur Taufe zu tragen. Um so mehr wäre es in unsern kältern Gegenden zu wünschen, daß man die Neugebohrnen bey rauher Witterung in eines jeden Hause taufte. — Wie viele Mühe kostet es nicht, auch in einem wohleingewärmten Zimmer und unter guten Deken, die Gliedmaßen eines zarten Kindes in der zur Gesundheit nöthigen Wärme zu erhalten.

Nicht anders wäre daher diesem gewiß sehr bedenklichen und bisher meistens übersehenen Fehler vorzukommen; als wenn man, besonders bei rauher Jahreszeit, den Pfarrer zum Kinde, und nicht das Kind zu solchem gehen ließe.

§. 492.

Die Aerzte haben sich schon viele Mühe gegeben, zu beweisen, daß das starke Wikeln der Kinder ihrer Gesundheit, und ihrem künftigen guten Wachsthum ungemein schädlich sei. — Die Ursachen, warum man so sehr auf das Wikeln derselben hält, sind die Wärme

*) Delle numerose morti dei bambini: dissertatione academica.

für das Kind, und die Gemächlichkeit, solches besser fassen und haben zu können, welches nie zu verwerfen ist, wenn die Sache nicht übertrieben wird.

Da die Polizei eben nicht in jeder Haushaltung nachsehen kann, wie die Kinder eingewikelt werden: so kann sie doch ein junges Ehepaar durch Unterricht eines Bessern belehren, und den Hebammen aufgeben, ihren Anvertrauten bei allen Gelegenheiten begreiflich zu machen, was das feste Wikeln für Schaden anrichten könne.

§. 493.

Die **Wiegen** sind das bequemste Lager für Neugebohrne. Die Bewegung in denselben, so lange sie mäßig ist, und nicht gleich darauf, wenn das Kind den Magen voll Milch getrunken hat, als wenn man Butter zu machen gedächte, vorgenommen wird, ist dem Kinde sehr gesund. Es ist daher rathsam, das ungestümme Wiegen überhaupt zu verbieten, und besonders bey Strafe einzuschärfen, keinem unvernünftigen Kinde den Säugling allein anzuvertrauen, damit dieser nicht das Opfer der Ausgelassenheit von jenem werde.

§. 494.

Die Unglüksfälle, welchen **Säuglinge und Unmündige** ausgesezt sind, wenn sie **sich ganz allein überlassen** sind, sind zu bekannt, als daß man sie hier hererzählen sollte; und ungeachtet mit den Vorkehrungen dawider, besonders auf dem Lande, einige Schwürigkeiten verknüft sein können; so soll

I. Keine säugende Mutter vor dem Verlauf eines vollen Jahres ihr Kind auf längere Zeit verlassen, als daß sie im Stande sei, dasselbe in dem ersten Vierteljahre alle zwo Stunden, in dem zweiten alle drei Stunden, und in dem dritten und vierten des Tages wenigstens drei bestimmte mal, ohne Erhizung ihrer Milch,

vollkommen zu stillen, und dessen weitere Nothwendigkeiten zu besorgen.

II. Es sei aber, daß das Kind noch an seiner Mutter trinke oder nicht, so soll es nie ohne Aufsicht einer erwachsenen Person allein zu Hause gelassen werden. Es können von 2 oder 3 Haushaltungen nach der größern Anzahl der Unmündigen, die Mütter sich jedesmal wechselweis dazu verstehen, daß eine von ihnen, oder, anstatt ihrer, eine erwachsene vernünftige Person auf die Sicherheit und Verpflegung der Kinder wachen solle.

III. Die Miskpfüzen gehören schon wegen der allgemeinen Gesundheit, nicht mehr an die Wohnungen und Fenster; aber sie werden in Rükksicht auf die Kinder, welche jährlich auf dem Lande, aus Mangel der Aufsicht, in solchen zu ertrinken pflegen, noch weit nachtheiliger scheinen müssen. Die Polizei muß daher auf die Entfernung derselben mit Ernst dringen. Gleiche Obsorge verdienen die unbedekten Zugbrunnen, die Haus- und Keller-Fallthüren, die unverwahrten Stiegen, Feuerheerde u. d. gl. wodurch so viele Kinder das Leben verlieren, oder zu Krüppeln werden.

§. 495.

Um den Kindern mit Bequemlichkeit der Erzieher gehen zu lernen, hat man **Laufbänder** und **Laufstühle** erdacht.

Die Laufbänder liegen den Kindern über die Brust und Schultern an, und werden an dem Ende von erwachsenen Personen in Händen gehalten. Das Kind liegt immer gleichsam schwebend mit seiner ganzen Last auf dem vordern Theile des Laufbandes, und folglich wird bei dem noch beugsamen Kinde das Brustbein mit den vordern knorplichten Rippensortsäzen, durch den wiederholten und anhaltenden Druk mehr und mehr

hineingepreßt, die Brusthöhle dadurch sehr vermindert, und das gleiche Wachsthum dieses so wichtigen Behältnisses gestöret.

Die öftern Stöße, welche sich die in Laufstühlen gesperrten Kinder selbst an ihre Brust geben, wenn sie mit dem Fusse des Laufstuhles irgend wo anfahren, und selbst der Druk, wenn sie sich der Brust zum Fortschieben bedienen, wirken mit großem Nachtheile auf den Bau der Brusthöhle; geschweige des zu langen Aufrechtstehens, wodurch die noch beugsamen Füße verunstaltet werden.

Was hindert demnach, so schädliche Werkzeuge aus allen Haushaltungen zu verbannen, und die Eltern anzuhalten, das Kind an beiden Aermen von sichern Händen führen zu lassen: (da aber die Schultern, die Schlüsselbeine, und selbst die Brust auch bei dem Führen an den Aermen, durch zu gähe oder anhaltende Ausdehnung, leiden können, wenn man die Aerme zu sehr in die Höhe zerrt; so sollte billig nie gestattet werden, die Kinder blos an den Aermen zu leiten; vielmehr müßten die Aufseher dabei angehalten sein, das Kind mit beiden flachen Händen, ohne zu stark zu drüken, unter den Achseln zu fassen und zu leiten. Lauter fromme Wünsche, die sich gut niederschreiben lassen; aber die Ausführung — — es würde beinahe erfordert, wegen diesen und ähnlichen Fällen, für jede Haushaltuug einen eigenen Polizeikommissär, der zugleich Arzt, Pädagog, und wer weis, was noch alles sein müßte, zu bestellen. Inzwischen verdient die Aufmerksamkeit der Polizei durch dergleichen Vorstellungen doch immer rege gemacht zu werden, damit wenigstens durch Volksbücher voll guten Raths einiger massen geholfen werden könne: denn zum Zwange sind die meisten dieser Gegenstände nicht; weil unter der beßten Aufsicht bei dem nachlässigen Pöbel hierinn doch kein Zwang möglich ist.)

§. 496.

Die Gewohnheit, schwache und zu junge Kindsmägde zu halten, ist nicht von geringer Bedenklichkeit; weil durch die Sorglosigkeit und den Unverstand derselben, schon so viele Kinder unglüklich und krüppelhaft geworden. Eine zu schwache Kindsmagd ist überdies auch nicht im Stande, wenn sie das Kind auf den Aermen trägt, die vortheilhafte Richtung und das Gleichgewicht zu erhalten, oder das Kind auf beiden Aermen wechselweis zu tragen, welches alles sehr erforderlich ist, wenn die Knochen des Kindes, durch einen anhaltenden Druk auf eben dieselbe Stelle, nicht leiden, und oft widernatürlich auswachsen sollen. — Das zu schwache Kindsmädchen sucht sich auch der Last dadurch zu erleichtern, daß es seinen ganzen Arm um die Hüfte des Kindes schlägt, und so die Knochen des Bekens in ihrer zwekmäßigen Ausdehnung hindert, und dadurch schon den Grund legt, daß dergleichen Kinder weiblichen Geschlechts einst zum Gebähren und Kindertragen untauglich werden; worüber die Polizei die gehörigen Maaßregeln nicht zu versäumen hat.

Da es sich aber oft zuträgt, daß Kindsmägde auch bei einem gehörigen Alter, aus Versehen oder Nachläßigkeit, die ihnen anvertrauten Kinder verunglüken lassen, und dabei aus kleinen Uibeln oft größere entstehen können; so müssen sie, oder wer immer Wissenschaft davon hat, bei Strafe angehalten werden, solches sogleich den Eltern und Anverwandten zu entdeken: da aber dergleichen Fälle von den Dienstbothen aus Furcht, gemißhandelt zu werden, gerne vertuscht werden, so muß man mit dergleichen Personen, um künftigen Vertuschungen auszuweichen, gelinde verfahren.

§. 497.

Alle Kinder ohne Ausnahme einer rauhern Erziehung unterwerfen, ist ungerecht. Viele schwächli-

che Kinder, welche eine freiere Behandlung würde getödtet haben, sind durch Schonung zurecht gekommen, und dann ist es noch immer Zeit, sie nach und nach abzuhärten. Inzwischen ist die Sterblichkeit unter jenen Kindern am größten, die man am sorgfältigsten vor allen Eindrüken zu verwahren sucht, und der rauhe Bauernknabe widersteht den mehrsten Krankheitsursachen, die den städtischen jungen Weichling aufzureiben pflegen. Locke will, daß man den ganzen Leib zum Angesicht machen solle, weil es von uns abhängt, jeden Theil so an die Veränderungen des Luftkreises zu gewöhnen, als es das Angesicht ist. Man muß aber nicht sogleich von einer Extremität zur andern gehen wollen, und die Polizei muß dergleichen heroische Mittel, die Gesundheit der Kinder zu befestigen, nicht allgemein billigen, weil die Natur nichts weniger, als einen Sprung leidet.

§. 498.

Ein allgemeines Verfahren ist es in der ersten Erziehung, um mit **schrökbaren Gegenständen und Erzählungen** Kinder von etwas abzuhalten, oder ihnen zu drohen. In unsern Zeiten sind die Nikolaen, Kristkindel, Gespenstermährchen u. d. gl. noch sehr Mode. Dieser Unsinn ist oft Schuld, daß Kinder mit der fallenden Sucht behaftet werden, oft, daß ihre Einbildungskraft auch zeitlebens verdorben wird u. d. gl. bekannte Folgen mehr. — Die Abstellung solcher dem Leben der Kinder oft nachtheiligen Mißbräuche ist demnach von großer Wichtigkeit.

§. 499.

In vielen katholischen Städten wird vor der Weinachtsfeier ein besonderer Markt — **Kristkindelsmarkt** — mit lauter **Naschereien** für Kinder gehalten. Von der Uiberladung des Magens nicht viel zu reden, ver-

dient nur, was die Polizei angeht, berührt zu werden. Die Zukerbäker sehen überhaupt bei diesen Waaren mehr auf das Bunte und Glänzende, als auf das Gesunde: verdorbenes Mehl, verfälschte Gewürze und die schärfsten oft metallischen Farben dienen ihnen, die Mischung solcher Naschwaaren zu verfertigen. Uiberhaupt sollte mit Schärfe hierauf gesehen, und das Bemahlen des Konfekts gänzlich verboten werden. Selbst die Spielsachen der Kinder sollen nicht mit ungesunden Farben angestrichen sein, weil dergleichen Dinge von Kindern oft im Munde gehalten werden.

Auch die Gewohnheit, Kinder mit rothen Eiern zu beschenken, kann nicht ganz gleichgültig angesehen werden. Ohne dieß sind hart gesottene Eier selbst der Verdauung Erwachsener zuwider, und um so mehr können solche schädlich werden, wenn sie mit Alaun, um die Farbe zu erhöhen, in kupfernen Kesseln gekocht worden.

§. 500.

Man hat bemerkt, daß von dem zweiten, bis gegen das siebente oder achte Jahr manche Kinder, ungeachtet einer hinlänglichen guten Nahrung, und der nöthigen Aufwartung, dennoch nicht gedeien wollen, und oft in eine tödliche Auszehrung verfallen. Dies kommt daher, daß man solche **Kinder zu ungesunden, schwachen, oder betagten Groß-Eltern, Wärterinnen und Mädchen, in einem Bette schlafen** läßt.; denn die größten Aerzte haben es beobachtet, daß sich nicht sowohl eigentliche Krankheiten, sondern auch jede körperliche Beschaffenheit, welche zwischen Gesundheit und Krankheit das Mittel hält, durch die Ausdünstung fortpflanze: und so wie die widernatürlichen Säfte des einen ausdünsten, so werden sie von den einsaugenden Gefäßen des andern aufgenommen, wenn dieser sich zu lange in dem Dunstkreise je-

nes aufhalten muß. -- Auch muß hier in Betracht gezogen werden, daß, wenn Knaben und Mägde beisammen schlafen, nicht selten unglüklicher Weise unzeitige Triebe erweket werden; und in keinem dieser Fälle sollte die Polizei gleichgültig sein. Es ist besser, daß Haushaltungen, welche keine zwei Bette im Vermögen haben, ihre Kinder auf Stroh liegen lassen, als in weichen Betten bei obigen Bedenklichkeiten.

§. 501.

Unter die wichtigsten Ursachen verschiedener Kinderkrankheiten gehöret die **Unreinlichkeit**, und ihre Folgen, welchen nachläßige Mütter ihre Kinder manchmal bis zum Erstaunen überlassen. Es ist hier die Rede nicht von einer Reinlichkeit, die, so zu sagen, dem Stande unangemessen ist; allein, wenn man sieht, wie in gemeinen Haushaltungen die Kinder oft von Ungeziefer aufgefressen werden, wenn Jahre lang der Kopf und Hals, weil sie nie hinlänglich gereiniget werden, schwären, und mit ihrer Jauche alle Säfte des Körpers auflösen, und zur Auszehrung Gelegenheit geben: so muß man gestehen, daß so eine Nachläßigkeit strafbar sei, und durch Gesezе für die Gesundheit solcher Kinder müsse gesorget werden.

Man muß also dem Schulmeister aufgeben, dergleichen ungesauberte Kinder, aus der Gesellschaft anderer ihren Eltern zurükzuschiken, und dieselben zu warnen. Wenn dieses nicht fruchten sollte, so müßten dergleichen Mütter von dem Pfarrer ihrer Pflichten erinnert, und bei fernerer Nachläßigkeit bestrafet werden. — Auch muß den Eltern überhaupt verboten sein, äusserliche Mittel ohne Vorschrift eines Arztes, (wo einer ist,) zu gebrauchen, wenn nicht schon eine mehrere Reinlichkeit dem Zustand allein abhelfen könnte. Sehr gut aber wäre es, wenn das Volk

durch die gewöhnlichen Wege hierüber aufgeklärt würde.

§. 502.

Oft pflegt man die Jugend aus verschiedenen Absichten zu **ausgesezten Todten** zu führen. Viele Kinder fassen einen Abscheu, oder erschreken gähe über den fürchterlichen Anblik des Verstorbenen, und ihre Gesundheit leidet darunter. Aber, um so mehr Gefahr ist dabei, wenn der Tode an einer ansteckenden Krankheit, an Poken, Masern, Scharlachausschlag, u. d. gl. gestorben ist, wovon Kinder leicht unvorbereitet angestekt werden können.

§. 503.

Es ist jedermann durch viele traurige Beispiele bekannt, welchen Gefahren Kinder in **großen Gedrängen** ausgesezt sind; daher dann kein Verbot überflüssig sein kann, welches Kinder davon abzuhalten suchet.

§. 504.

Auf dem Lande, wo Kinder oft sich selbst auf dem Felde überlassen sind, ist es eine wichtige Sache, daß man entweder alle **giftige Gewächse** daselbst auszurotten suche, oder die Kinder mit den übeln Wirkungen derselben, besonders der wohlschmekenden durch Eltern und Lehrer bekannt mache, und dawider warne. Hieher gehöret auch das so genannte Fliegengift — Kobalt. — Schon viele Kinder haben sich durch den süssen Geschmak verleiten lassen, davon zu trinken, so, daß darauf oft der Tod erfolgte; und dies sollte genug sein, den Verkauf desselben nur unter der größten Behutsamkeit zu gestatten; da es noch andere Mittel giebt, die Fliegen zu tödten. Auch die **Schwimme** verdienen die Rükksicht der Vorgesezten; da es immer sehr bedenklich ist, das Sammeln derselben den unerfahrnen Kindern zu überlassen. Man

hat Beispiele, daß von Kindern oft unrechte Schwämme bei dem nächsten Feuer im Walde geröstet, und zum Nachtheil derselben gegessen wurden; geschweige der Unglüksfälle, wenn dergleichen Schwämme verkauft werden.

§. 505.

Uiberhaupt müssen **alle Vorschläge für die Sicherheit** der Kinder, wenn sie auch gesucht scheinen sollen, hier nicht ganz unbenuzt bleiben. So sollten die Stiegen mit einem Geländer, und mit wohlverwahrten Sperrthüren unten und oben versehen, und die Fenster der obern Stöke mit eisernen Gittern verwahret sein, u. d. gl. Auch Hunde und Kazen oder andere noch mehr gefährliche Thiere muß man von Kindern entfernen. Wie oft sind nicht schon durch Kazen Kinder erstikt worden? die zahmsten Hunde werden manchmal, wenn sie zu viel geneket werden, tükisch, ohne von der Gefahr der Wuth hier zu reden, die oft plözlich eintreffen kann, ehe daß unerfahrne Kinder im Stande wären, sich davor zu hüten.

§. 506.

Von den eigenthümlichen Kinderkrankheiten, den Poken und Masern, ist schon anderswo, im II. Art. des I. Abschnitts gehandelt worden; hier verdient nur noch überhaupt angemerkt zu werden: daß die **Versäumung der mehrsten Kinder in ihren Krankheiten**, von dem Wahn herrühre; Kindern sei nicht leicht nach einer vernünftigen Heilart zu helfen: weswegen sich die Hebammen und Wartweiber bisher allein, in den mehrsten Gegenden, um die Behandlung der Kinderkrankheiten angenommen haben; durch deren Vorurtheile sich nach und nach alle Arten von Geheimmitteln, Segensprechungen, Amuleten für die Hexerei, und dergleichen etabliret haben. Hieran ist nicht so wohl die Nachläßigkeit der mehrsten Aerzte

Schuld; (sondern auch die Eltern, welche die Kuren der fleißigsten und besten Aerzte an Kindern gemeiniglich nicht schäzen wollen.)

Die Obrigkeit muß also darauf sehen, daß sich die Aerzte nicht aus leeren Gründen, von einer obgleich mühsamen Pflicht losschrauben, und sie muß die Lehre von den Kinderkrankheiten immer mehr auszubreiten suchen, und die Aerzte, die sich dafür nach dem Beispiele eines Rosen am kräftigsten verwenden, belohnen. Dafür müssen aber auch die Eltern angehalten werden, bei den Krankheiten ihrer Kirder mit der Herbeiruffung eines Arztes nicht zu saumselig, (und mit der Belohnung desselben nicht zu karg) zu verfahren.

Man kann aber den weiblichen Aerzten nicht auf einmal alle Vollmacht, den Kindern bei geringen Anfällen beizuspringen, entziehen; daher muß man von den Aerzten in jedem Bezirke die gewöhnlichen Kinderarzneien wohl ausfindig machen, und beurtheilen lassen; damit nicht unter den Namen unschuldiger Mittel, schädliche gebraucht werden. Hieher gehören z. B. die Bleimittel wider die Mundfäule, Kindermethridat, Theriak, Requies Nikolai, und andere betäubende gefährliche Mittel mehr. — Den Arzneiverkäufern muß demnach der Verkauf solcher Mittel schärfstens untersaget, und im gemeinen Kalender müssen die Landleute vor dem Nachtheil derselben gewarnet werden. Sollte nicht auch auf die Anzeige, daß solche schädliche Mittel gebraucht worden sind, eine Belohnung gesezt werden; (so, wie dies von dem mehrsten medizinisch-politischen Unfug gelten sollte?)

B) Von dem Einflusse des Selbststillens auf das Wohl des Staats.

§. 507.

Die Ernährung der Neugebohrnen ist für den Staat keine gleichgültige Sache, den sie hat auf Leben und Tod der Kinder den offenbarsten Einfluß.

Die natürlichste Nahrung für den neugebohrnen Menschen ist die Muttermilch. Inzwischen ist es nicht allen Müttern gelegen, der Stimme der Natur in diesem Falle zu folgen, sie lassen vielmehr die volle Quelle austroknen, welche nach ihrer Entbindung, als in dem gefährlichsten Zeitpunkt ihres Lebens, zu ihrer größten Sicherheit, und ihres Kindes nöthigsten Nahrung, aus ihren strozenden Brüsten fleußt.

§. 508.

Ungeachtet die Gewohnheit, Ammen zu halten, sehr alt ist, und bei den vornehmen römischen Weibern auch schon ziemlich eingerissen war, so ist sie doch in den neuern Zeiten allgemeiner geworden. Es giebt allerdings Fälle, wie wir es in der Folge sehen werden, wo eine Amme unumgänglich nöthig ist, und diese Fälle sind von jeher gewesen. Wenn aber eine Mutter selbst vermögend ist, ihr Kind zu stillen, so ist unläugbar wahr, daß das Selbststillen einen unendlich großen Vortheil mit sich bringet.

So bahnet der Luxus den Weg zur Hintansezung aller, auch der ersten Pflichten, von welchen doch keine Gesezе, so lange sie jenen der Natur untergeordnet sind, dispensiren sollten.

§. 509.

Um so weniger aber kann der Staat diese ihm so nachtheiligen mütterlichen Sitten gleichgültig ansehen; je größer die Uiberzeugung ist, 1) daß nichtstillende

Mütter viel häufigern Gefahren der Gesundheit und des Lebens unterliegen; und 2) daß die Kinder aus Abgang einer ihnen von den Schöpfer bestimmten Nahrung dem gemeinen Wesen eher und häufiger entrissen werden.

§. 510.

Die Zufälle, welche **den Stand einer Nichtstillenden gefährlich machen**, sind entweder örtlich, blos in den Brüsten; oder sie beziehen sich auf die Absonderungen, die in der Gebärmutter vor sich gehen, als deren Fortgang oder Hemmung auf das weibliche Wohl den stärksten Einfluß hat.

Bei jenen Nichtstillenden die mit hinlänglicher Milch versehen sind, entstehet bald eine Stokung, ein stechender Schmerz, Entzündung in den Brüsten, worauf dann oft Vereiterungen, Verhärtungen und Krebsgeschwüre entstehen, lauter Folgen, die sowohl der Gesundheit auf die ganze Lebenszeit und dem Leben selbst, als auch der weiblichen Vollkommenheit nachtheilig werden können.

Gesezt aber, man bringe es dahin, den gewaltsamen Zufluß der Säfte von den Brüsten abzuleiten; so ist die natürlichste Folge davon: daß die Gebährmutter mit eigenen Säften überfüllet wird, und von der gewaltsamen Ausdehnung sich lange nicht erhohlen kann. Hieraus entsteht ein langweiliger und doch weit häufigerer Abgang vom Nachgeblüt, Sammlungen und reizende Anfüllungen der geschächten Mutteradern, Verstopfungen, Verhärtungen, und die so gefährliche Entzündung der Gebährmutter. — Der weiße Fluß ist eine eigene Folge des vernachläßigten Selbststillens, wodurch die ehelige Zuneigung, und oft auch die Fruchtbarkeit leidet. Man betrachte den Zustand eines Weibes, die so eben gebohren hat; man wird sogleich finden, daß es die nächste Anlage zu den

aller gefährlichsten Krankheiten aus dem Geburtsstuhle ins Wochenbett trage. Die Natur sorget aber von diesem Augenblik an für das so gewaltsam behandelte Werkzeug der Schöpfung. Nachdem selbst durch jenen Blutfluß einer allgemeinen Entzündung vorgebeuget wird, überfällt ihn eine sanfterquikende Ruhe, und es eröfnen sich nun alle Absonderungswege, welche zur Entfernung drohender Gefahren etwas beitragen mögen. Das sicherste Mittel der Natur bestehet in einer künstlichen Abwendung eines stärkern Zuflusses zu den edlen, auf weniger bedeutende Theile: und was da zur Sicherheit der Mutter dienen mußte, erfüllet jezt zugleich die Bedürfnisse des Neugebohrnen. — Diesen vortheilhaften Verwendungen, widersezt sich nun eine nichtstillende Mutter, und sehr widersinnig sucht sie den gutthätigen Milchstrom von ihren Brüsten abzuwenden. Endlich entsteht von der zurüktretenden Milch eine Völle der Gefäße, und von dem Reize, welchen sie, als ein noch nicht assimilirter Körper, verursachet, ein gewisses Fieber, welches oft einen hohen Grad erreicht. Die Naturkräfte bearbeiten inzwischen noch öfters eine Absezung der herumirrenden verdorbenen Milchtheile. Die Absezung auf das Gehirn verursacht eine Tobsucht oder Wahnsinn. Kein Theil ist in solchen Umständen von der Milchversezung gesichert; und je edler der Theil ist, desto gefährlicher wird solche. (Die gewöhnlichsten geschehen im Unterleibe, und geben zu dem so gefährlichen und oft tödlichen Kindbettfieber Anlaß, einer Krankheit, die man erst in unsern Tagen genauer unterscheiden lernet.)

§. 511.

Wäre doch der Schade, welchen das Nichtstillen unter den Kindern stiftet, durch leidige Erfahrungen weniger erwiesen!

Wer wird, entweder durch eine Amme oder in einer andern Nahrung, die innere Mischung und Beschaffenheit der dem Kinde durch einen neunmonatlichen Genuß angewöhnten mütterlichen Säfte nachahmen können? Man wählet sorgfältig den Dünger, und bestimmet ihn nach der Natur des Bodens; und es sollte gleichgültig sein, ob ich für mein Kind eine fremde Milch, statt der vom Schöpfer angewiesenen erkaufte?

Man hat allgemein beobachtet, daß die Sterblichkeit unter den Kindern da um vieles größer sei, wo mehrere Mütter ihre Früchte fremder Obsorge überlassen. Die mehrsten so vernachlässigten Säuglinge unterliegen schon in den ersten Monaten der gähen Abänderung: weil nur jene aus bloßen Molken bestehende Muttermilch im Stande ist, den im Mutterleibe gesammelten ersten Unrath abzuführen, besonders, da überhaupt bei allen Auflösungen vieles auf eine gewisse Affinität der Säfte ankömmt, welche zwei Körper mischbarer macht. Es ist aber nicht in den Gedärmen allein, wo der eröfnenden und zugleich ernährenden Muttermilch für die Gesundheit der Neugebohrnen gewisse Verrichtungen obliegen, da der ganze Körper derselben nach der Geburt selten so vortheilhaft beschaffen ist, um jener ohne Nachtheil entbehren zu können.

Nebst der Anzahl, welche jährlich an Neugebohrnen auf diese Art verlohren gehet; ist vielleicht jene der Unglüklichen nicht geringer, welche zwar, wegen ihrer stärkern Leibesbeschaffenheit, dabei sogleich nicht unterliegen, aber doch, wegen schlechter Verdauung einer unangemessenen Nahrung, nach und nach mit zähen Säften angepfropft werden, und hierauf mit Verstopfungen der Eingeweide, mit Bauchgeschwülsten, der englischen Krankheit, Gichtern, oder gar mit der fal-

lenden Sucht behaftet, langsam in ihr voriges Nichts zurükwandern.

§. 512.

Ungeachtet sich würdige Aerzte bemühet haben, das Selbststillen seines Ansehens zu berauben; so wird der Staat nichtsdestoweniger lauter Vortheile davon zu gewarten haben, wenn bestimmet wird:

I. welche Mütter zur Erfüllung dieser Pflicht anzuhalten, welche davon zu befreien seien?

II. wenn man dem Stillen der Kinder ein gewisses Ziel sezet, über welches keiner Mutter erlaubt werde, ihr Kind zu säugen.

§. 513.

Eine gerechte **Ausnahme von der Pflicht des Selbststillens** leiden schwächliche, und an Milch arme Mütter, und um so vielmehr noch, wenn die Milch gänzlich mangelt, wenn die Warzen an den Brüsten fehlen, oder das Kind die mütterliche Brust nicht annehmen will. Man muß sich aber hüten, daß man hiebei nicht zu leichtglaubig sei; weil sich leicht die Intriquen gemächlicher Weiber darein mischen können. Auch sollte diese Ausnahme nur dann erst statt finden, wenn man nicht Zeit genug hat, diese Hindernisse durch angemessene Mittel zu heben, oder wenn dies wohl gar unmöglich ist. — Auch diejenigen Mütter sollen ihre Kinder nicht selbst stillen, die mit ansteckenden und durch die Milch sich fortpflanzenden chronischen Krankheiten behaftet sind. Hieher gehören häßliche Geschwüre, wichtige Verhärtungen in den Brüsten und andern Theilen, Krebsschäden, Skorbut, Skrofeln, die Lustseuche, Gicht, Lungensucht, Auszehrungen, Steinschmerzen, heftige Nervenzufälle, Muttergichter und die fallende Sucht. Auch ältere Mütter sollten nicht zum Selbststillen genöthiget werden. — Bei Zwillingen und mehrern Kindern können nur

wenige

wenige Mütter die gehörige Zeit hindurch einen so starken alltäglichen Verlust an Nahrungssaft aushalten, und sowohl diese als eines ihrer Kinder laufen Gefahr, der nöthigen Nahrung beraubt zu werden; wo allerdings einige verhältnißmäßige Nachsicht statt haben muß.

Es versteht sich, daß man bei armen Müttern in allen diesen Fällen, es sei dann in solchen, wo eine gefährliche Ansteckung gewiß sein würde, geschehen lassen müsse, was die Noth, welche kein Gesez kennet, erfordert. Doch wäre zu wünschen, daß man sich auch hier der Armuth annähme, und daß man einen armen Säugling als ein Mitglied ansehen möchte, dem man schuldig ist, in Unterstüzung seiner Mutter die benöthigte Nahrung zu verschaffen.

Was ist aber zu thun, wenn wirklich säugende Mütter erkranken? Die Frage ist wichtig. Anfänglich scheint es viel gewagt zu sein, daß eine kranke Mutter ihr Kind forttränke, weil sie diesem leicht ihre eigene oder eine andere Krankheit mittheilen möchte, und eine ohnehin erschöpfte Mutter durch das anhaltende Säugen abgemattet werden dürfte. — Wenn man inzwischen die Erfahrung allein hierüber zu Rathe zieht; so giebt es immer Fälle, wo das Gegentheil beobachtet wird. **Lettsom** sah, daß auch in dem so bösartigen Kerkerfieber, das anhaltende Trinken der Muttermilch nicht geschadet hat. *) **Tode** berichtet, daß eine am Faulfieber krankliegende Mutter ihr Kind bis zum Tode ohne Nachtheil für dasselbe gesäuget habe, **) und ich habe selbst, sagt **Frank**,

*) Medizinische Nachrichten von dem allgemeinen Dispensatorium in London. S. 23. 44.

**) Medizinisch-chirurgische Bibliothek. I. B. III. St.

gar sehr viele Beispiele von muntern Kindern gesehen, welche von ihren in äusserster Gefahr schwebenden Müttern ohne sichtbaren Schaden, die erhizte Milch tranken, und wieder andere Beispiele, daß Kinder dabei krank wurden, ohne daß man sagen könnte, ob die Milch wirklich oder allein daran Schuld war.

Man kann also nicht ohne einige Einschränkung verlangen, daß jede erkrankende Mutter ihren Säugling sogleich von der Brust entwöhnen solle. Wenn man überlegt, wie übel es den Kindern in gemeinen Haushaltungen um die hinlängliche Pflege geht, wenn ihre Mütter krank sind; so ist zu glauben, daß nicht so viel von der Krankheit selbsten, als von der Vernachlässigung, unter solchen Kindern sterben werden; wenn man nur in solchen Fällen durch vieles Trinken, besonders aber durch eine Vermischung von Milch mit Wasser, und durch öfters genommene leichte Nahrung aus dem Pflanzenreiche, den hinlänglichen Stof zu frischem Milchsafte bei der Mutter ersezet. Wenn sich aber in hizigen Krankheiten der äusserste Grad der Entschöpfung oder des Verderbnisses der Säfte äussert, da wird jeder Arzt aus hinreichenden Gründen das Stillen abrathen, und die Mütter müssen angewiesen werden, nebst ihren Männern, dergleichen Entscheidungen unter Strafe zu folgen. In geringen Zufällen, selbst im Anfange hiziger Krankheiten, mag man die Fortsezung des Stillens den Müttern mit der Warnung überlassen, daß dem Kinde, wenn es an seiner Mutter nicht Nahrung genug finden sollte, ein Getränke von Reiswasser, mit etwas Kuhmilch, u. d. gl. neben der Muttermilch gegeben würden. Uibrigens müßte den Aerzten aufgegeben werden, ihre fernern Beobachtungen bei dergleichen Fällen aufzuzeichnen, und jährlich an den Sanitätsrath einzuberichten; damit man die Sache nach und nach zu einer nähern Entscheidung besser gründen könne.

Allzeit aber sollten die Mütter schuldig sein, bei nur etwas wichtigen Krankheiten ihre größern, halbjährigen oder gar jährigen Kinder — wenn sie anders gesund sind, denn in einer bedenklichen Krankheit, welche nicht selbst von der Milch entstanden ist, läßt sich diese Veränderung ohne Nachtheil nicht vornehmen — von der Brust zu entwöhnen.

§. 514.

Es ist in Städten meistens etwas leichtes, dem **Stillen durch kranke Mütter** abzuhelfen, weil sich dorten die Frauen selten um diesen Dienst sonderlich reissen: aber auf dem Lande gehen hierinn zuweilen wichtige Fehler vor. — Man muß die Hebammen deßfalls wohl unterrichten, sie mit den Krankheiten bekannt machen lassen, die dem Stillen nachtheilig sind, und sie dabei verpflichten, mit Fleis und Treue zu handeln.

Eben so muß eine Mutter, die Ursache zu haben glaubt, ihr Kind nicht stillen zu dürfen, ein medizinisches Attestat beibringen, wenn sie zu keiner Verantwortung will gezogen werden. — Am füglichsten geschieht die Anzeige, ob sie ihr Kind zu stillen gedenke oder nicht, mit jener der Schwangerschaft und Geburt. — So würde man die faulen Mütter von den fleißigen, die kranken von den gesunden kennen und unterscheiden lernen: man würde über die Klasse der Lehnammen eine bessere Aufsicht hegen können: man würde den Unterschied der Sterblichkeit der Kinder und Mütter bei jeder Erziehungsart näher zu bestimmen wissen; und endlich würde man sich in Stand sezen, den Müttern, die ihre Pflichten erfüllen, denjenigen Vorzug angedeihen zu lassen, welcher ihnen vor dem übrigen Haufen der Halbmütter gebühret.

§. 515.

Die Frage: ob der Beischlaf mit einer Säugenden erlaubt sein soll? verdient um so mehr Aufmerksamkeit: da man behaupten will, daß das Selbststillen bei solchen die Sterblichkeit der Kinder erhöhe, und ohne Beischlaf der Bevölkerung schade. Hingegen sind auch viele gründliche Aerzte einer ganz andern Meinung, und man hat viel tausend Erfahrungen, daß Säugende ohne alle üble Wirkung auf ihre Kinder der Liebe pflegen. Inzwischen kömmt man hier selten hinter die reine Wahrheit, und es ist leicht, andern Ursachen eine Unpäßlichkeit der Säuglinge beizumessen, wovon der Beischlaf Schuld sein dürfte.

Gesezt aber auch, daß die Beiwohnung zuweilen bei Säugenden das Monatliche rege mache; ist wohl die Wirkung dieser Absonderung so gefährlich, als man sie hat machen wollen? oder ist vielmehr auch diese angebliche Wirkung eine nur eingebildete Folge der aus dem alten Vorurtheil dem weiblichen Geblüte beigemessenen großen Bösartigkeit? van Swieten hat sich diesem Vorurtheil besonders widersezt, und des Gegentheils durch häufige Erfahrungen überzeuget. *) — Bei Weibspersonen, welche an Blut arm sind, kann freilich eine häufige und öftere Erscheinung des Monatlichen dem Säuglinge die nöthige Nahrung entziehen; oder die Mutter selbst kann durch zwo so wichtige Absonderungen entkräftet werden. Bei Säugenden, welche allezeit ihr Monatliches sehr schwer und mit Fieber, Ekel, Kopfschmerz, Hize und Lendenweh begleitet bekommen, kann die Milch allerdings eine widrige Natur annehmen, und dem Kinde schädlich werden; obschon bei weit schwerern Zufällen, und auch während der Kindbettreinigung, die nie ohne

*) Commentar. T. IV. §. 1354.

Fieber abgehet, die zärtlichsten Kinder ruhig bleiben und gedeien. — Freilich kann man dergleichen Weibspersonen, wenn es Lohnammen sind, als untauglich, weil diese gewöhnlich nachlässig dabei zu sein pflegen, und wenn es die eigenen Mütter wären, für weniger fähig zur Stillung ansehen. Inzwischen sind die Fälle immer selten, daß Stillende mit dem Blutflusse behaftet wären.

Nicht viel Unterschied scheint auch mit der während dem Stillen eintreffenden Schwangerschaft Plaz zu finden. Ungeachtet des Widerspruchs einiger Alten, behauptet van Swieten, *) und mehrere neue Aerzte, daß hier keine Bedenklichkeit statt fände; wenn die Mutter gesund und keinen Mangel an Säften hat; gemeiniglich aber pflegen diese beiden Ursachen bei zunehmender Schwangerschaft aufzuhören, oder wenigstens vermindert zu werden; daher dann das Stillen leicht schädlich werden kann. — Zum Glüke ist es aber keine so alltägliche Sache um das Schwangerwerden der Säugemütter, und man hat sich dieser Erfahrung bedienet, um das Stillen für die Bevölkerung nachtheilig auszugeben.

Uiberhaupt finden die gemachten Einwendungen hier nicht Plaz. Weder die Beschwerlichkeiten abseiten der Mutter, weder für dem Vater, sind im Stande, eine Wöchnerinn mit Fuge von der natürlichen Schuldigkeit loszusprechen, ihr Kind selbst zu stillen. Es ist auch falsch, daß das Stillen der Kinder mit Frauenmilch zur Entvölkerung führe: da gewiß die ältesten Menschen, die diese Pflicht am meisten beobachtet haben, die mehrsten Weltgegenden vorzüglich bevölkert haben.

*) loc. cit.

§. 516.

Allein bei allen diesem kann doch die Sache zu weit getrieben werden, und man kann nicht bergen, daß eine zu lange anhaltende Stillung, auch die erwünschte Fruchtbarkeit hemmen könne. Wenn zu jedem Kinde drei bis vier Jahre mit dem Stillen verwendet werden: so ist nicht wohl möglich, daß ein Weib so viele Kinder gebähre, als solches ohne Nachtheil wohl hätte gebähren können. Durch eine zu lange Stillung leiden auch die Mütter selbst, und werden leicht mit Blutspeien und Auszehrung befallen; und lang gestillte Kinder werden endlich weichlich und schlapp. Es ist daher billig, daß ein Zeitpunkt bestimmet werde, mit welchem das Stillen aufhören soll.

§. 517.

Die Zeit, während welcher ein Kind gestillet werden soll, haben verschiedene Völker verschieden beobachtet, und verschiedene Aerzte verschieden bestimmt. Wegen Ungleichheit der Kinder, deren eines schwächer ist, als das andere, muß man freilich etwas zugeben, und zu einer Regel für die Entwöhnung sind anderthalb Jahre hinreichend: ohne daß man jedoch eine Mutter dazu zwinge, wenn es die Aerzte nicht nöthig finden; und es mag genug sein, dem Stillen nach dem achten, und wenn die Mutter Gefahr dabei liefe, nach den ersten 6 Monaten, jedoch nach und nach ein Ende zu machen.

Weil die Gemächlichkeit vieler Mütter zu allerhand Kunstgriffen Anlaß geben kann, womit sie die Entwöhnung um so viel eher zu bewirken suchen; so ist nöthig zu verordnen: daß vor dem achten Monat keine Muteer sich unterfange, ihr Kind ohne besondere Erlaubniß von ihrer Brust zu thun.

C) Von der Bestellung des Ammenwesens.

§. 518.

Gesezt nun, daß es unmöglich oder unrathsam sei, ein Kind an seiner Mutter trinken zu lassen, und daß man auch im Stande sei, eine Amme dafür zu miethen; so entsteht die Frage: was die Polizei vor Einrichtungen in Städten zu machen habe, um das Wohl der Neugebohrnen vor den Gefahren zu sichern, welche es in den Händen ungesunder und pflichtvergessener Säugammen läuft?

§. 519.

Man kann hier nicht verhehlen, daß ohne genaue Aufsicht, und auch zu weilen selbst bei dieser, manche gewissenlose Dirne, um sich besser als Säugamme unterzubringen, ihr eigenes Kind vernachlässigen dürfte. Die Mutterliebe ist zuweilen ein allzuschwaches Band wider den Leichtsinn, und das äusserste Elend, welches meistens die verunglükten Personen zu drüken pflegt: und es ist daher manche Unordnung vorauszusehen, wenn nicht veranstaltet wird, daß dieses Elend, als eine Ursache des Kindermords, erleichtert werde, und daß von jeder Amme der Beweis gefordert werde, „daß ihr eigenes Kind weder aus Vernachlässigung, noch aus Abgang guter Nahrung gestorben sei.“

§. 520.

(Wie nachahmungswürdig die Franzosen, besonders die Stadt Paris, in Ansehung der öffentlichen Bestellung des Ammenwesens sich auszeichnen, hat H. Frank durch die ganze hierauf sich beziehende Verordnung derselben weitläuftig dargethan, wohin also der mehr zu wissen woilende Leser angewiesen wird. *) Ich begebe mich zu dem, was Frank weiter hierüber sagt.)

*) Im II. B. seines Sistems. S. 308.

§. 521.

Will man die Rechte der Menschheit schüzen, so muß man eine **Ordnung** entwerfen, **nach welcher sich jede Mutter gegen ihr Kind, und gegen das gemeine Wesen verhalten muß.** Folgende Geseze scheinen hier mit Nuzen entworfen werden zu können:

Erstens, soll keine gesunde Mutter, unter schwerer Strafe, ihrem eigenen Kinde seine natürliche Nahrung aus ihren Brüsten entziehen. Damit aber niemand sich ohne Ursache mit einer üblen Gesundheit entschuldigen könne; so sollen

Zweitens, die kränklichen Mütter ihre Unfähigkeit zum Selbststillen, durch ein gewissenhaftes Attestat eines Arztes vorher erweisen.

Drittens, soll keine kranke Mutter, eine solche nemlich, die nicht während der Zeit des Stillens erst krank geworden ist, sich mit der Selbststillung mehr abgeben dürfen, ohne sich hierüber auf gleiche Art attestiren zu lassen. Bei langwürigen Zuständen soll diese Erklärung schon in den lezten Monaten der Schwangerschaft geschehen.

Viertens, muß keiner Mutter gestattet werden, ihr Kind vor dem Ausgang des achten Monaths ohne wichtige Ursache und Attestat zu entwöhnen.

Fünftens, soll keine Mutter nach der ersten Hälfte ihrer neuen Schwangerschaft ihr Kind fortstillen, ohne hievon Nachricht zu geben.

§. 522.

Wenn die mütterliche Nahrung einem Kinde mit Recht oder mit Unrecht versaget wird, so bleiben **zween Wege übrig dasselbe aufzuziehen.**

Erstens, daß man ihm entweder eine Säugamme bestelle; oder

Zweitens, dasselbe mit Thiermilch oder andern Nahrungsmitteln erhalte.

Im ersten Falle nimmt man entweder eine Säugamme zu sich ins Haus, oder man verschikt das Kind auf das Land, wo man es auf gewisse Zeit einer Amme überläßt. Für beides hat die Polizei zu sorgen. Es ist für die Eltern schwer, eine Amme zu finden, die sich für ihr Kind schike, weil sich Ammen und Eltern meistens am unrechten Orte suchen. Der Preis selbsten muß auch hier bestimmet werden, wenn man nicht haben will, daß man sich mit der ersten besten Amme behelfe.

Säugammen im Hause zu halten, ist nicht nur kostspielig, sondern die Abwesenheit derselben von den Ihrigen giebt auch meistens zu heimlicher Sehnsucht Anlaß, welche dem Kinde leicht schaden kann. Dies ist ein Theil der Beschwerlichkeiten mit den Hausammen.

Das Verschi en der Säuglinge auf das Land scheint wegen der gesunden Luft, und sonst verminderten Sterblichkeit daselbst viele Vorzüge zu haben. Da aber dem Kinde durch die Entfernung zugleich alle mütterliche Zärtlichkeit entfernet wird, und solches in fremden gekauften Händen, besonders bei Krankheiten, vielen Gefahren ausgesezt ist; so hat die Polizei überwiegende Gründe, welche dies Verschiken bedenklicher machen.

§. 523.

Die Eltern müssen dahr ihre Wahl vor der Polizei schriftlich erklären, und der Entscheidung dieser hierüber sich willig unterwerfn.

§. 524.

In beiden Fällen §. 522 ist die größte Gefahr, daß die besonders unverheurathete Amme, mit dem venerischen Gift angesteket sei. Das Zeugniß der Pfarrer über die Aufführung ist dagegen

nicht immer hinlänglich. **Plenk** *) merket sehr richtig an, daß man von Ammen sehr leicht betrogen werden kann, wenn sie die Zeit der Visitazion wissen. Sie pflegen sich die Schaamtheile wohl zu waschen, in die Scheide ein Stük Schwamm zu steken, und reine Wäsche anzuziehen; man müsse daher von der Hebamme die Ammen, auch in der Scheide untersuchen lassen, und jederzeit auf ihr Hemd wohl Acht haben, wenn man sie überraschet.

Die übrigen zwar geringern Fehler der Ammen verdienen, wegen ihrer vielfältigen Ausdehnung, nicht weniger Rükficht: das Alter der Milch, der Mutter und der Amme bestimmet meistens die Schiklichkeit der Nahrung, ꝛc.

Die Polizei muß also nicht gestatten, daß sich eine Weibsperson zur Amme gebrauchen lasse, ohne sich vorher gehörigen Orts zur Prüfung gemeldet zu haben. Desgleichen muß Niemand befugt sein, eine solche anzunehmen, ohne von ihrer Schiklichkeit durch ein Zeugniß überführet zu sein.

§. 525.

Die nöthigen **Vorkehrungen mit den Säugammen** im gemeinen Wesen scheinen im Folgenden zu bestehen:

Sind die Ammen vereheligt, so steht der Mann für die Gesundheit seines Weibes, in so weit es eine unreine Ansteckung betrift, und die Hebamme des Orts, wo jene zu Hause ist, giebt noch besonders das Zeugniß hierüber.

Ist aber die Person unvereheligt, so kann man mit diesem Zeugniß allen, besonders in großen Städten, nicht zufrieden sen. Die Polizei muß daher überall, wo ein **Ammenkomtoir**, wie in Paris,

*) Elementa med. & chirurg. forensis.

und Stokholm, z. B. errichtet ist, einen Arzt oder Geburtshelfer, und zwo Hebammen bestellen, welche die äusserliche Beschaffenheit des Körpers einer solchen Person auf das genaueste prüfen müssen, und hierauf die Vorsteher des Komtoirs schriftlich von der Gesundheit derselben versichern. Das Alter, die Leibesbeschaffenheit, die Heimath und die Zeit der lezten Entbindung, werden hier genau beschrieben, und selbst die Eigenschaft der Milch angemerket. Man muß sich zugleich um die Gesundheit des Kindes der Amme erkundigen, und hierüber ein Zeugniß verlangen. Sollte das Kind noch am Leben sein, so muß es vorgezeiget werden, damit man von diesem auf die Gesundheit der Mutter schließen könne. Alle diese Umstände werden in eine Tabelle gebracht; diese aber auf der Ammenstube öffentlich angeschlagen.

Wenn sich jemand um eine Amme erkundiget; so giebt er gleichfalls das Alter des Kindes und seiner Mutter, nebst beiderseitiger Beschaffenheit an. Man sieht sodann in der Tabelle nach, welche unter den ledigen Säugammen sich für den neuen Säugling zum beßten schike? — sind derselben mehrere; so wählet der Zuerstkommende, wenn er im Stand ist, die Bedingnisse zu erfüllen, die ihm vorgelegt werden müssen, und darinn bestehen könnten:

Er bezahlet der Säugamme ihren Säugerlohn auf einen Monat zum voraus. Der Preiß kann von der Polizei, entweder überhaupt oder nach Verhältniß der übrigen Umstände festgesezet werden. Er verbindet sich ferner, die Säugamme wenigstens auf acht Monat dem Säuglinge zu lassen: stirbt dieser, so bezahlet er die Amme, bis sie durch das Komtoir einen gleich alten Säugling erhalten hat, und ihre Zeit aus ist. Weiter, er verbindet sich alle 3 Monat von der gesagten

Amme über den bezahlten Ammenlohn eine Quittung einzuschiken, welche unter ihre Rubrique zu stehen kömmt. Da auch die Säugammen nicht selten von fremden Säuglingen mit dem Venusübel angesteket werden; so stehen ihr die Eltern, auch ohne daß davon Anregung geschehe, für den Schaden, und entrichten zugleich in diesem Falle den ganzen Ammenlohn. Den Vorschlag, daß man allen Geburtshelfern und Wehemüttern auferlegen sollte, bei allen venerischen Kindern, die sie empfangen werden, ehe man solche zur Säugamme gebe, einen Zettel an die Arme zu binden, worinn von dem Zustande der Mutter und von den Sitten der Eltern, überhaupt Nachricht gegeben werde, kann man aus vielen und wichtigen Ursachen nicht billigen. Man kann sich im gemeinen Wesen, ohne viele Unordnungen zu stiften, unmöglich des Zutrauens, welches das Publikum auf die Verschwiegenheit seiner Aerzte und Hebammen hat, bedienen, um hinter dergleichen Geheimnisse zu kommen. Man pflegt wohl in dem Falle, daß zwischen der Säugamme und den Eltern des Säuglings, wegen wechselseitiger Ansteckung, eine Streitfrage entsteht, zu Paris die Wehemutter, die das Kind empfangen hat, gerichtlich zu vernehmen; aber Gardane gesteht selbst ein, daß dieses Mittel sehr betrüglich ist, und nicht gemacht scheint, die Wahrheit an Tag zu bringen. Die Einsicht einer sonst geschikten Hebamme reichet dazu gewiß auch nicht weit genug. Sie kann, z. B. wohl einen großen Grad der Ansteckung beurtheilen, wenn sie öfters dergleichen gesehen hat: aber wenn die deutlicheren Zeichen äusserlich fehlen; so kann sie leicht zuviel reden, oder sie kann zu große Sicherheit geben, wenn sie sich auf gewisse Versuche verläßt, welche oft die größten Kenner der Heimlichkeiten verführerischer Weibspersonen betrogen,

und zu ihrem Schaden von der Unzulänglichkeit ihrer Kenntnisse überführt haben.

So viel läßt sich aber anrathen: die Geburtshelfer und Wehemütter sollen in allen Fällen auf die Gesundheit der Zeugungstheile der Mütter genau Acht haben, und wenn das Uibel sehr kenntlich ist, dieselben erinnern, sich von solchem Uibel heilen zu lassen, nicht aber ihr Kind einer fremden Amme, die von solchem angestekt werden würde, zu überlassen, als in welchem Falle die Hebamme ihr ankündigen könnte, daß sie sich als schuldig erachten würde, auf einkommende Klage zum Vortheil der Amme alles einzugestehen: wie dann wirklich bei solcher Gelegenheit jede Wehemutter, die vom Richter darum gefragt würde, schuldig wäre, dem allgemeinen Wohle und der Wahrheit, das Privatinteresse auf Erforderniß aufzuopfern.

Die Kinder aber, welche entweder gefunden, oder sonst von dem Fiskus zur Auferziehung angenommen werden, muß man, bei dem geringsten Zweifel einer Anstekung, an keiner Amme trinken lassen. Gardane sagt mit großem Rechte, daß man bei dergleichen Gelegenheiten nie die Gesundheit einer dem gemeinen Wesen nüzlichen schon erwachsenen Person, bei allem Mitleid, so man für die unglüklichen Kinder spüren mag, wegen Erhaltung eines Kindes, der Gefahr blos geben sollte, welches vielleicht die Zeit nicht erleben wird, dem Staate nüzlich zu werden.

Wer sein Kind von sich hinweg, und auf das Land thut, kann sich mit nichts rechtfertigen, als mit dem Unvermögen, eine Säugamme selbst zu sich in das Haus zu nehmen. Man kann nicht grausamer mit einem Kinde verfahren, als daß man solches in so zartem Alter, gleichsam in die Fremde schike, und Leuten anvertraue, welchen Empfindung und alle die Bewegungsgründe mangeln, welche die Natur ab-

arzte. Da dieser ohnehin aus Pflicht sämmtliche ihm zur Verpflegung des allgemeinen Gesundheitswohls anvertraute Ortschaften, auch wenn er nicht besonders dahin berufen würde, wenigstens alle 2 Monat einmal zu besuchen hat: so erfordert sein Beruf, daß er die jungen Keime der künftigen Bürger jedesmal heimsuche, und bei solchen nachsehe, ob nicht ein schädliches Insekt ihnen den Untergang drohe, und wie der Gefahr zu begegnen sei. Da die Wehemütter besonders geschikt sind, mit Kindern umzugehen und ihre Bedürfnisse zu errathen; so ist es gut, daß auch jeder Hebamme der im gemeinen Wesen aufgestellten Säugamme, in allen Orten, aufgegeben werde, jeden Säuglung wochentlich zweimal auf unbestimmte Tage zu besuchen, und mit dem Seelsorger öfters über ihren Zustand sich zu bereden. Bei jedem Besuche des Landarztes begleitet solchen die Hebamme zu dem Säuglinge, giebt ihm von seinen bisherigen Gesundheitsumständen, nebst der Säugamme, die gehörige Nachricht, und empfängt zugleich von demselben die schriftliche Anweisung zu ihrem künftigen Verhalten in Betref eines jeden Säuglings insbesondere. Der Physikus stattet demnach alle 2 Monat, oder, wenn er inzwischen zu einem erkrankten Säuglinge, oder zu seiner Amme berufen oder abgeschikt worden wäre, von jedem Besuche, an das Ammenkomtoir seinen Bericht sogleich ab: worauf auch von den Eltern und Pflegern jedesmal die ungesäumte Nachricht geben wird. Es ist billig, daß der Physikus und die Hebamme für jeden Besuch, oder im ganzen, für die Verpflegung der Gesundheit der Säuglinge, eine mäßige Entgeltung, entweder vom gemeinen Wesen, oder von den Eltern derselben erhalten, wenn die Kinder nicht von dem Fiskus unterhalten werden müssen. Einer Hebamme

könn-

könnte von dem Säuglinge für die ganze Zeit seines Aufenthalts auf dem Lande ein Thaler, dem Physikus hingegen ein jeder gesezmäßige Besuch, nach der gewöhnlichen Taxe, bezahlt werden.

Bei Krankheiten, welche eine nähere Besorgung erforderten, würde der Hebamme, so lange es der Seelsorger für nöthig fände, täglich ein Besuch für den Säugling bezahlet, wenn sie dabei erfoderlich wäre. Der herbeigerufene Physikus erhält, wenn es ausser der Zeit eines schuldigen Besuchs ist, für jeden Besuch und für seinen Bericht an das Ammenkomtoir, nach einer mäßigen Taxe, seine Belohnung. Was die Anschaffung der allenfalls nöthigen Arzneien oder der chirurgischen Mittel angeht; so ist es billig, daß man dem Landarzte, oder einem verpflichteten Feldscheerer, damit die Säuglinge nicht einer nöthigen Hülfe entbehren mögen, freie Hand lassen könne: wenn man von beiden zugleich auch die Beschreibung der Krankheitsumstände, welche diese oder jene Mittel erfodert haben, allzeit abverlangt, und solche von dem Pfarrer des Orts unterschreiben läßt. Dergleichen Aerzte werden ohnehin schon dazu verpflichtet, daß sie in Verschreibung der Arzneimittel, besonders bei armen und mittelmäßigen Leuten, wo es nur immer ohne Schaden geschehen mag, auf den wohlfeilen Preiß sehen; und bei diesem, so werden die Foderungen der Aerzte und Apotheker, von der Polizei nach billigen Regeln moderirt.

Das Ammenkomtoir führet über sämmtliche Neugebohrne, so wie sie angezeiget werden, eine genaue Tabelle, in welcher angemerket wird, ob dieselben von ihren Müttern, oder von Säugammen, ferner, ob sie unter den Augen der Eltern, oder auf dem Lande mit, oder ohne Frauenmilch ernähret werden: wobei jedesmal die entscheidenden Bewegursachen

kurz beizusezen sind. Von den Eltern und den Kindern, die von jenen auf das Land gegeben werden, müssen nicht nur die Vor- und Zunamen, der Wohnsiz und das Alter angegeben werden; sondern der Vater des Kindes übergiebt zugleich eine genaue Beschreibung der Züge und äusserlichen Merkmale seines Säuglings, wodurch solcher von andern, so viel möglich, unterschieden werde. Eine Abschrift hievon wird dem Pfarrer desjenigen Orts zugestellt, wohin das Kind verschikt wird, und diesem sowohl, als den Hebammen erwähnter Gemeinden, werden die Säuglinge zur anhaltenden und besondern Aufsicht beßtens anempfohlen.

Die Zeit der Zurükkunft eines Säuglings wird in der Tabelle des Komtoirs, eben sowohl, als wenn solcher unter der Zeit gestorben sein sollte, nebst der Art seines Todes, nach einem besondern Zeugnisse des Pfarrers hierüber, angegeben. Jährlich wird eine solche Tabelle den Vorstehern des gemeinen Wesens überreicht, nachdem vorher das Verhältniß der Sterbenden, zu den mit dem Leben Davongekommenen bemerket worden ist: **damit man sich je länger, je mehr, von dem Einfluß der verschiedenen Erziehungsarten auf das allgemeine Wohl, praktisch überzeugen möge.**

§. 526.

Bei unvermöglichen Eltern muß man geschehen lassen, **daß die Neugebohrnen auf eine andere Art erzogen werden.** Die Seltenheit guter Ammen macht sogar, daß man auch bei mittelmäßigen Bürgern nicht wohl auf das Ammenhalten dringen darf. Jedoch muß dabei darauf gehalten werden: daß die Eltern bei dem Komtoir die Weise, nach welcher sie ihr Kind zu ernähren gedenken, angeben, und über den Erfolg einberichten, wovon vor dem Ende des ersten Jahres, oder wenn das Kind eher stürbe,

von dem Komtoir in seiner Tabelle Meldung gemacht werden müßte, damit auch hier nach und nach der Unterschied zwischen der Erziehung mit Frauenmilch, und mit andern Nahrungsmitteln aus Erfahrungen erhelle.

Hier kann aber die Polizei, so wie auch überhaupt in Rükſicht der besten Nahrungsmittel, nicht viel mehr thun, als das Volk durch seine Aerzte, und besonders durch Hebammen und Wartweiber, auch durch Volksbücher über die dienlichsten Speisen für dieses Alter wohl unterrichten, und über die schädlichen, dem Misbrauche des Breies, z. B. warnen lassen.

Es ist überdies auch nothwendig, daß man bei der phisischen Erziehung überhaupt fodere, keine zinnenen, messingenen, blechenen Gefäße oder Memmen zu gebrauchen, in welchen das Getränke für die Kinder, besonders über Nacht, aufbewahret wird. Es sollen vielmehr diese Gefäße aus durchsichtigem Glase bestehen, dessen Reinhaltung höchstens anzuempfehlen ist; (worüber aber das Nöthige schon im IV. Artikel des I. Abschnitts gesagt wurde.)

D) Von Findlings- und Waisenhäusern.

§. 527.

Eine vieljährige Erfahrung hat nun die mehrsten menschlichen Vorsteher auf das deutlichste überführet, daß wider das Aussezen der Neugebohrnen mehr mit Palliativmitteln auszurichten sei, als mit harten Verfolgungen, und daß die Polizei denken müsse, wie das Leben der **Ausgesezten** zu retten sei, ohne jenes der aussezenden Mütter in Gefahr zu bringen; daß sie sogar das unvermeidliche Aussezen einigermassen zu begünstigen suchen müsse, damit nicht das Schlimmste gewählet, und die unglüklichen Kinder heimlich gar ermordet werden.

Man hat, aus der erstaunlichen Vermehrung der zu Paris jährlich eingebrachten Kinder, den Findelhäusern den Vorwurf gemacht, daß solche nicht nur das Hurenleben begünstigen, sondern auch arme Eltern verleiten, ihre eigenen Kinder auszusezen. Die Huren sind aber eben nicht diejenigen, welche die Findelhäuser am mehrsten bevölkern. Von Verehelichten, die ihre Kinder aussezen, muß man mit Herrn von Sonnenfels denken: daß die, welche die Rechte der Menschheit so sehr verläugnen, daß sie ihr Kind wegsezen, Taugenichts sind, bei denen das arme Kind an Leben und Sitten Gefahr läuft, und des allgemeinen Mitleidens um desto würdiger ist. — Beobachtet man übrigens die Anzeigen einer jeden Schwangerschaft auch von verehelichten Frauen; ist die Polizei sorgfältiger als bisher, sich die Anzahl der Gebohrnen in jeder Familie bekannt zu machen, und auf deren Erziehung und Schikfal von Zeit zu Zeit zu sehen; so werden die Fehler der Aussezung, selbst auch in großen Städten, von Verehelichten viel seltener werden. Geht aber die Aufsicht weiter, und dienet sie dem Hülfsbedürftigen, daß sich der Staat seiner annehme, und ihn in Unterhaltung der Seinigen unterstüze; so wird die Noth, dieselben fremden Händen zu überlassen, nicht mehr statt finden.

§. 528.

Bei allem großen Aufwande in den **Findlingshäusern**, muß man dennoch die **allzugroße Sterblichkeit** in denselben beklagen. Man hat oft die Berechnung gemacht, das die wenigsten Kinder daselbst ihr funfzehntes Jahr erreichen. Unter 13229 Findlingen, die zu London im Spital von 1741—1774 aufgenommen wurden, haben nur 2353 ihr Leben auf 5 bis 6 Jahre gebracht; *) und das Verhältniß

*) Jakobi, Betrachtungen über die weisen Absichten Gottes.

gegen die meisten Findelhäuser ist selten widersprechend.

§. 529.

Die Ursachen dieser so großen Sterblichkeit in dergleichen Häusern sind folgende:

1) Die Anstekung der Kinder von ihren Eltern von dem venerischen Gifte.

2) Der Mangel an Muttermilch. — Es ist schwer, den Kindern die ihrer Mutter Brust vermissen, eine Amme zu wählen, die mit ihrer Natur übereinstimme: was muß erst geschehen, wenn so viele Kinder nur von wenigen Ammen sollen genähret werden.

3) Die Unreinlichkeit der Luft. — Diesen Fehler haben die Findlingshäuser mit allen Spitälern nicht nur gemein, sondern sie übertreffen diese noch durch die unreinen und häufigen Ausdünstungen und Auslerungen noch ganz zarter, oder auch erwachsener unflätiger Kinder. *)

4) Die ungesunde Lage solcher Häuser, ihre fehlerhafte Bauart und Eintheilung; wo besonders der Nachtheil der Zusammensperrung vieler Kinder sichtbar wird. **)

5) Mangel der Aufsicht, Gewinnsucht, Vorurtheile, Gleichgültigkeit und Unbarmherzigkeit der Aufseher und Unterbedienten.

6) Abgang der Bewegung, und eine allzugroße Einformigkeit der Lebensart. ***)

7) Anleitung der Kinder zu ungesunden Handwerken und Fabrikarbeiten. — Die Absicht, die Findelkin-

*) Man vergleiche den III. Artik. des I. Abschnitts dieses Diskurses.

**) . . . . . ebendenselben Artikel.

***) . . . . den V. Artik. des I. Abschnitts.

der, anstatt sie zu nüzlichen Bauernknechten, oder zu wirklichen Bauern zu erziehen, welchen der Staat, unter einer mäßigen Beihülfe, seine öden Pläze zu bauen anweisen könnte, zu lauter Fabrikanten zu bilden, macht, daß man in den Findelhäusern, neben den eigenen Krankheiten, der Kacherie, dem Schaarbok, den Kröpfen, auch noch die Uibel der mehrsten Fabriken *) finden muß, die Kräze und andere Hautkrankheiten, welche von Wollenarbeiten entspringen, Brüche, Engbrüstigkeit, Lungensucht, u. d. gl. welche alle die Sterblichkeit in solchen Häusern vermehren.

Diese, und noch mehr Ursachen sind Schuld daran, daß man immer gegen dergleichen Stiftungen den unverwerflichen Einwurf gemacht: der Staat verlöhre dabei entweder sein ganzes Kapital, oder habe doch so geringe Zinsen davon zu erwarten; daß unendlich mehr gute Stiftungen zu machen stünden, welche sich besser lohnen würden.

§. 530.

Inzwischen muß man deßwegen **die Ausgesezten ihrem Schikſale doch nicht überlassen**; und heut zu Tage ist es die Landesobrigkeit, welche sich um die Ausgesezten anzunehmen pflegt. Es seie aber, daß der Fürst selbsten, oder die Landeskasse, oder die Hagestolze, oder eine fromme Stiftung das erforderliche Kapital dazu hergebe: so muß doch die Art und Weise von der Obrigkeit bestimmt werden, wie so viele Ursachen des Verderbens abgewendet werden mögen, und welche Verfassung die beßte sei, das Dasein und Gedeien der verlassenen Säuglinge zu sichern: und hier ist es, wo auch der Arzt seine Stimme mitgeben kann.

*) Man vergleiche den III. Artik. des IV. Abschnitts.

§. 531.

Die große Sterblichkeit in den Findelhäusern widerspricht schon für sich den sonst gehoften Vortheilen derselben. Nirgends sollten diese Häuser mehr sein, als bloße Spitäler, in welchen man den Findlingen nur in so lange, als es zur Sicherheit, und wenn sie wirklich als krank angekommen wären, zu ihrer Herstellung erforderlich scheinen würde, Aufenthalt geben sollte. Kinder, die der venerischen Seuche verdächtig wären, müßten daselbst ihre Kontumaz halten; und, wenn sich der Verdacht bestättigte, bis zur überstandenen Kur, welches bei den mehrsten wohl eine geraume Zeit erfordern würde, verbleiben. Mit was Fuge kann man sogleich auf die erste Untersuchung, ein ganz fremdes Kind, entweder einer in dem Findelhause unterhaltenen, oder einer Landsäugamme an die Brust hängen: wo man oft in den ersten Wochen schon eine Person, und im lezten Falle eine ganze Familie mit der Lustseuche anzusteken Gefahr läuft? nichts davon zu reden, wie dergleichen Kinder von den Ammen vernachläßiget, und um ihre Nahrung betrogen werden. *)

(Zu Paris ist 1780 auf Veranstaltung des Polizei-Lieut: le Noir ein eigenes Spital — l'Hospice de Vaugirard — angelegt worden, worinn angestekte Ammen, besonders aber infizirte Mütter im 7ten Monat der Schwangerschaft aufgenommen werden, mit der Bedingung, daß sie, wenn es ihre Kräfte zulassen, nachher noch Ammenstelle bei eingebrachten venerischen Findelkindern vertreten: und der Nuzen dieser Einrichtung wird täglich sichtbarer. **)

*) *Starck* sermo academicus de fraudibus conductarum nutricum.

**) *Colombier* Histoire de la Soc. Royale de med. an. 1779 avec le Memoires de Med. & de Physiq. med. pour le même année. Paris 1782.

§. 532.

Es ist daher mit der medizinischen Fakultät zu Paris, (und nach dem Beispiel des großen Spitals zu Siena) gänzlich abzurathen, sich je einer Säugamme für Findelkinder zu bedienen. Die Konsumaz, welche alle ohne Ausnahme auszuhalten hätten, beliefe sich bei den ganz gesund scheinenden auf 6 Wochen; bei den verdächtigen auf ein Vierteljahr, oder bis zur Verschwindung aller verdächtigen Zufälle; bei angesteckten bis zu ihrer gänzlichen Herstellung. Während dieser Zeit würden solche auf eine angemessene Weise ernähret, und mit dienlichen Arzneien sorgfältig behandelt.

Würde aber die Mutter eines ausgesezten Kindes noch in Zeiten, am ersten oder zweiten Tage, entdekt; so würde derselben auf jeden Fall das Kind zum Stillen zurükgegeben, es möge solche angesteckt sein, oder nicht: indem so das angesteckte Kind am leichtesten durch die der Mutter beigebrachten Arzneien zu kuriren ist; und um jeden sträflichen Unternehmen der Mutter auf das Kind auszuweichen, so muß die arme Mutter entweder als Wärterinn in das Findelhaus aufgenommen, oder sonst für ihren Unterhalt gesorget werden, bis es sich zeigt, ob man sich des Kindes ferner annehmen müsse, oder solches den Händen der Mutter überlassen könne? Auf diese Weise würde der Aussezung der Kinder von armen Müttern durch die Aufnahme von diesen zugleich vorgebeugt. In großen Städten aber, wo dieses nicht thunlich wäre, müßte man sich begnügen, den aufgenommenen Kindern bis zum Verlaufe des ersten Jahres, oder bei kranken bis zu ihrer Genesung einige Wartweiber zu halten: deren Anzahl mit den Findlingen in Verhältniß stehen müßte, so, daß einer Person nicht leicht mehr als 4 Kinder in einem eigenen geräumigen, we-

nigstens 14 Schuh hohen Zimmer untergeben würden. Auf diese Weise würde ein Haus nicht leicht über 40 Kinder nebst ihren 10 Wartweibern fassen können; allein, man wird, da keine größere Kinder daselbst erzogen werden sollen, leichter den Raum zu mehrern dergleichen weniger kostspieligen Gebäuden finden.

§. 533.

Damit aber eine zu große Anzahl von ausgesezten Kindern diese Einrichtung in großen Städten nicht unmöglich mache; so wäre besser, daß ein guter Theil der Stiftung dazu gewidmet würde, **daß man der Aussezung eheliger Kinder vorböge.** Wenn man berechnet, wie hoch jeder Findling der Stiftung, wenn er auch gedeiet, zu stehen kömmt, bis sie sich dessen im 15ten Jahre zu entledigen pflegt; so muß man eingestehen, daß die weitgeringere Ausgabe, welche zu Verhütung des Kindermords an einzelne arme Familien ausgetheilt wird, weit mehr Früchte bringen müsse.

§. 534.

Die **Wartweiber** müssen ihre besondere Instruksion dazu erhalten, daß sie an ihren Pflegkindern soviel als Mutterdienste erweisen, für ihre Sicherheit, Nahrung, Reinlichkeit und beßtes Gedeien, Tag und Nacht Sorge tragen, und die geringste Unpäßlichkeit gleich melden sollen: aber diese Dienste müssen auch Verhältnißmäßig belohnet werden.

§. 535.

Die Anzahl der Findlinge und ihr Alter, so wie die Zeit, wo ein jedes Kind das Findelhaus wieder zu verlassen haben wird, muß alle 14 Tage dem Publikum bekannt gemacht werden: damit diejenigen, die sich derselben anzunehmen gedenken, sich bei dem Vorsteher des Hauses darum melden können.

Dieses heilsame Verwenden der vermöglichen Bürger des Staats für die Findlinge muß durch alle mögliche Aufmunterungsmittel befördert werden. Bei allem Mitleid, welches dergleichen Kinder verdienen, scheint doch immer das sicherste Mittel zu sein, ihr Leben zu erhalten, und ihre gesunde Erziehung zu befördern, daß ein Findling dazu angehalten werde, seinem Nährvater bis in ein gewisses Alter, auf welch eine bescheidene Art, als es dieser für gut fände, unentgeltlich zu dienen, als wodurch alle, oder doch die mehrsten Unkosten für die ersten Kinderjahre bezahlet werden könnten. Im Findelhause zu London schließen die Vorsteher der Anstalten mit dem, der ihre Pflegkinder aufnimmt, einen schriftlichen Vergleich: denn sie bleiben unter der Vormundschaft des Hauses, bis die Knaben 24, die Mädchen 21 Jahre alt sind. Verlangt jemand sein Kind zurük; so muß er das Jahr und den Tag der Aufnahme, nebst allen Umständen, die es kenntlich machen, anzeigen, auch darthun, daß er im Stande sei, sein Kind zu unterhalten, so dann aber den Anstalten die Unkosten ersezen. — Sobald die Knaben im Kinderhause zu Koppenhagen zu einigem Dienste tüchtig und stark geworden, werden sie ihrer eigenen Neigung und befundenen Thätigkeit nach, entweder an Fabrikanten oder auch an Handelsleute und Seefahrende, gegen eine Erkenntlichkeit von 50 Rthlr. überlassen, um denselben bis in ihr 24tes Jahr unentgeltlich zu dienen. Nach diesem werden sie als freie Leute angesehen, dürfen aber nicht ohne besondere Erlaubniß ausser Land, oder in fremde Dienste gehen.

Es muß aber von der Polizei vorgebogen werden; daß dergleichen Angenommene nicht etwa aus Eigennuz zu allzufrühen, heftigen, und gefährlichen Arbeiten, zum Nachtheile der guten Leibesbeschaffenheit angestren-

get, und dadurch, wenn es Knaben sind, zum Kriegsdienst untauglich werden.

§. 536.

Die Kinder, welche das Findelhaus nicht auf solche Weise unterbringen kann, obschon sie einer guten Gesundheit genießen, müssen an gewisse fleißige und fromme Pflegmütter auf das Land gegeben, und um ein billiges Kostgeld bis zu einem gewissen Alter anvertrauet werden. Hier muß aber darauf gehalten werden, daß dergleichen Kinder jährlich 2 bis 3mal der Obrigkeit vorgezeiget, und weder an Lebensmitteln noch an Reinlichkeit und Gesundheit einigen Mangel leiden. Dieses Nachsehen ist auch darum nöthig, weil sonst dergleichen Kinder manchmal verlohren gehen, und entweder an Familien, die keine Kinder haben, oder an Bettler, die damit Mitleiden erregen wollen, verkauft werden.

(In der Uiberzeugung des Vorzugs der Erziehung auf dem Lande, hat der Magistrat der Reichsstadt Memmingen 1782 das Waisenhaus daselbst aufgehoben, und die Stiftungen desselben für jene bestimmt. *) Auch hat Hr. Landrath von Schulenburg einen Erfahrungsbeweis für diesen Vorzug bekannt gemacht. **) Von 111 auf dem Lande untergebrachten Kindern sind binnen einem Jahre nur 2 gestorben, wovon nach der Probabilität der Sterblichkeit, wenigstens 13 hätten sterben müssen, des guten und gesunden Aussehens desselben nicht zu gedenken.)

Da auf dem Lande die Findelkinder nicht füglich mit Frauenmilch ernähret werden können, und muß daher eine jede Pfleggemutter mit einer besondern Instrukzion in Ansehung der Ernährung des

*) Scherfs Archiv II. B.

**) Berlinische Monatschrift. Dezember 1783.

Kindes versehen, und der Obrigkeit, dem Seelsorger oder auch dem Schullehrer die Inspekzion hierüber aufgetragen werden.

§. 537.

Bei Erziehung der Findelkinder muß überhaupt darauf gesehen werden, **daß man dauerhafte und gesunde Kinder erziehe**, und daß man, der Republik wegen, mit schwächlichen Kindern keine Ausnahme von der allgemeinen Erziehungsregel mache, sondern vielmehr darauf sehe, damit sie die widrigen Eindrüke der rauhern Luft, u. d. gl. beizeiten ertragen lernen; weil sie dem Staat zur Last fallen würden, wenn sie zur Weichlichkeit und Gemächlichkeit erzogen würden: — und um sich von deren Aufkommen desto mehr Sicherheit zu verschaffen, muß man ihnen, so bald sie ihre Zähne haben, oder auch wohl früher, und ehe sie auf das Land gegeben werden, die Blattern einimpfen lassen.

§. 538.

Die **medizinische Verpflegung der Waisenkinder in eigenen Häusern** muß hier auch bestimmet werden. In großen Findelhäusern hat man zu diesem Ende einen, oder — welches eben nicht allemal gut ist — mehrere dafür besoldete Aerzte und Wundärzte; deren pflichtmäßiges Verfahren von dem in allgemeinen Krankenhäusern, die Haltung eines angemessenen Protokols, z. B. wenig unterschieden sein darf. *)

Die Absonderung der Kranken von den Gesunden ist aus ohnehin bekannten triftigen Gründen, wegen der Ansteckung der mehrsten Kinderkrankheit, u. d. gl. höchst nothwendig; und in kleinen Stiftungen sind wohlangelegte lüftige Stuben dazu hinlänglich.

*) Man sehe den V. Abschnitt dieses Diskurses.

§. 539.

Nichts ist in Findelhäusern so nöthig, als die tägliche Bewegung der Kinder in freier Luft. Es ist also nöthig, daß gewisse Stunden derselben allein gewidmet werden, wobei, weder Beängstigung, noch trozige Gesichter altkluger Aufseher, die unschuldigen Ergözungen stören mögen. Die Kinder müssen wenigstens eine Stunde nach dem Essen frei haben, ohne jedoch dieselbe einer zustarken Bewegung widmen zu dürfen. Gegen fünf Uhr Nachmittags müssen sie im Vorhofe oder auf dem Felde unter vernünftiger Aufsicht sich herumtummeln können, um ihre Gliedmassen gelenker zu machen, und ihre Muskeln zu stärken. Auch bei übler Witterung müssen solche Bewegungen mit Kindern, die einmal über das 6te bis 7te Jahr sind, nicht ausgesezet werden; um solche in Zeiten an die Luft zu gewöhnen. — In der Folge eben dieses Artikels wird mehr davon gesagt werden.

§. 540.

Da eine Verzärtlung in einem Findelhause, wo so viele Ausgaben zu bestreiten sind, in Ansehung der Nahrung nicht leicht zu vermuthen ist; so ist um so mehr Aufsicht nöthig, daß nicht allzurauhe, und sonst ungesunde Speisen aufgetischt werden: welches um so mehr erforderlich ist, als nicht leicht für jedes Alter, besondere Tische zu führen sind. Das erste Bedingniß ist, daß solche Kinder genug, dann aber, daß sie zur rechten Zeit ihre Speisen bekommen. — Das Wasser, wenn man es gut haben kann, ist das beste Getränke für Kinder. (Wein und Bier scheinen hier gar keine Bedürfnisse zu sein, ausgenommen ersterer für Kranke.) Das Brod muß täglich von dem Arzte beurtheilet werden, weil solches die erste Nahrung der Kinder ist, und, wenn es nicht recht wohl ausgebaken oder von gutem Mehle zubereitet wird, denselben

viele Säure, und dadurch Verstopfungen der Eingeweide, Schleim, Grimmen und dergleichen, verursachet. Das Gemüße muß täglich den hauptsächlichsten Theil der Speisen ausmachen: es muß solches wohl gereiniget, und abgebrühet werden. Sauerkraut ist eben nicht die beste Nahrung für noch junge Kinder, obschon es sonst, und bei Erwachsenen, eine heilsame Nahrung abgiebt. Hülsenfrüchte, Bohnen, Erbsen, Linsen, müssen wöchentlich nur ein- oder zweimal aufgetragen werden. Es ist gut, wenn wenig Fleisch hier gegeben wird; nebst dem, daß dasselbe keine den Kindern sehr gesunde Nahrung ist, und im Preiß läuft, so würde es den mehrsten Findlingen mit der Zeit fremde fallen, sich, wie die mehrsten Landleute, dieser Lekernahrung auf ganze Monate beraubt zu sehen. Verdorbenes Fleisch ist hier von der übelsten Wirkung, und muß auf dessen Lieferung an solche Häuser die größte Strafe gesezt werden. Mehlspeisen sind gesund und füttern wohl, nur muß darauf gesehen werden, daß solche nicht von schlechtem Mehle zubereitet werden, und klosig ausfallen. Das frische und gekochte Obst macht einen der besten Artikel aus: aber es muß viel Fürsicht gebraucht werden, daß die Kinder nicht durch unerlaubte Wege hinter unreife Früchte kommen. Damit sämtliche Speisen weder angebrannt, noch allzuwenig gekocht aufgetragen werden, ist nöthig, daß von dem Aufseher jemand bestellt werde, der jedesmal hierüber die nöthige Untersuchung anstelle. Durch ranzigte, zu alte, oder in kupfernen, schlecht überzinnten Häfen aufbewahrte Butter, lauft das Leben der Kinder große Gefahr, und sowohl hierauf als über die Reinlichkeit und gesunde Beschaffenheit der Küchengeschirre, muß ein stäts wachsames Auge gehalten werden, von welchen Gegenstände ohnehin im besondern Artikel ihres Orts

Meldung geschehen ist. Die Verpachtungen von dergleichen Häusern, indem eigennüzige Leute auf einmal reich dabei zu werden suchen, sind meistens die Hauptursache der schlechten und ungesunden Nahrung in Findel- und Waisenhäusern, und erheischen daher doppelte Aufsicht.

§. 541.

Die **Unsauberkeit** ist bei Kindern eine sehr richtige Ursache von Krankheiten. Das tägliche Waschen und Kämmen ist um so nöthiger, als ohne lezterem das Ungeziefer leicht überhand nimmt, sich allen mittheilet, die besten Säfte verzehret, zu Flüssen, und bösen Köpfen Anlaß giebt, und die Nachtruhe störet. Wenigstens sollten die Kinder wochentlich zweimal, ihren ganzen Körper mit frischem Wasser zu waschen, gehalten werden. Unter die Vorbauungsmittel vor den Hautkrankheiten der Kinder rechnet **Lorry** die Leibesübungen, freie Luft und kalte Bäder. Die Reinlichkeit der Wäsche, Kleidung, der Betten und des Hausgeräthes ist nicht weniger wichtig; und daher wohl zu beobachten.

§. 542.

In Ansehung **der Strafen der Findelkinder**, hat man keinen guten Grund, an den Regeln, welche die Menschlichkeit hierinn gebeut, etwas abzubrechen. Die Vorsteher müssen also auf die Lehrer und Pflegemütter Acht haben, daß niemanden die Armuth und der niedere Stand dieser Kinder zu einer Härte Anlaß nehmen mache, welche die Rechte der Menschheit verlezet.

§. 543.

Wenn man die Kinder, welche auf Kosten der Findel- und Waisenhäuser auf dem Lande erzogen worden sind, nach einem gewissen Alter, in solche zurüknehmen will: so ist besondere Behutsamkeit nöthig,

daß der gähe Wechsel der Luft nicht nachtheilig werde. Wenn man die Kinder erst dann zurük nimmt, wenn sie nach dem 12ten und 14ten Jahre können zu Fabrikarbeiten angewiesen werden; so ist hievon nicht viel mehr zu befürchten: doch ist es rathsamer, die auf dem Lande erzogenen, wie dies die Administrazion des Findelhauses zu Lyon thut, auch daselbst zu lassen.

§. 544.

Da unter denjenigen, welche ihre Kinder wegen verschiedenen Ursachen aussezen, auch viele sind, die noch einiges Vermögen daran wenden könnten und wollten, wenn sie ihre Kinder dadurch, ohne Nachtheil für ihren guten Namen, unterzubringen wüßten, und wenn man nicht zu vieles bei freiwilligen Aufnahmen zu bezahlen hätte: so sollte die Polizei dafür sorgen, daß die Taxe für die Aufnahme nie zu hoch gesezet werde; als wodurch manche uneheliche Mutter zum Kindermorde verleitet wird, und die Findelhäuser genöthiget werden, manches Kind jezt umsonst aufzunehmen, wofür eine geringere Bezahlung noch gerne hätte mögen errichtet werden. Zu Strasburg werden dafür hundert, zu Genf hundert etlich' und dreißig Thaler bezahlt, (und in Wien vier und zwanzig Gulden, oder nur die Hälfte, oder auch gar nichts, wenn die Mutter arm ist, ohne daß dabei der Mutter, oder des Vaters Name entdekt würde; welch' ein Abstand!)

(Zum Beispiele einer weisen und menschenfreundlichen landesherrlichen Vorsorge, verdienet die Einrichtung des zum großen Spitale zu Wien gehörigen Findelhauses hier ganz eingerükt zu werden.

In dieses Findelhaus werden Kinder armer Eltern unentgeldlich, diejenigen, deren Eltern einiges Vermögen haben, gegen eine mäßige Bezahlung eingenommen. Denn da die Fonds des vereinigten Wai-

sen-

sen-und Findelhauses der Stadt Wien, alle Findlinge unentgeldlich aufzunehmen, nicht hinreichend sind: so vereiniget sich hier die nothwendige Unterstüzung einer der unentbehrlichsten Anstalten mit der Gewissenspflicht der Väter und Mütter für ihre Kinder, wenn nicht öffentlich, wenigstens in geheim zu sorgen. Aber um ihnen die Erfüllung dieser Pflicht in etwas zu erleichtern, sind die Beiträge geringer gemacht, und da vorhin für ein säugendes Kind die ganze Taxe mit dreissig Gulden zu bezahlen üblich war, diese nun auf 24 Gulden herabgesezt worden.

Die Bezahlung bei der Aufnahme eines Findlings ist entweder die ganze Taxe von 24 Gulden, oder die halbe von 12 Gulden. — Die ganze Taxe mit 24 Gulden haben zu bezahlen: erstens, diejenigen Personen, welche in der ersten Klasse im Gebärhause aufgenommen worden, falls sie ihr Kind nicht in eine von ihnen selbst gewählte Kost bringen wollen; zweitens auch alle, ausser dem Gebährhause befindliche Weibspersonen, die ihr Kind im Findelhause unterbringen wollen. Können aber die leztern ihre Armuth und Hüflosigkeit durch Zeugnisse ihrer Pfarrer und Armenväter darthun: so werden ihre Kinder gegen die halbe Taxe von 12 Gulden eingenommen, welche die Pfarrei, wohin sie gehören, zu erlegen hat.

Gegen die halbe Taxe von 12 Gulden werden ferner eingenommen: die Kinder derjenigen Mütter, die nach der zwoten und dritten Klasse im Gebärhause entbunden worden; endlich die Kinder, welche in Häusern oder auf den Straßen niedergelegt worden, und für welche die Gemeinden, die es betrift, mithin in der Stadt der Magistrat, und in den Vorstädten die Gründe oder Gemeinden, den Beitrag zu erlegen haben.

Unentgeldlich werden aufgenommen: die Kinder der im Gebärhause entbundenen und als Säugammen in dem Findelhause bleibenden Mütter; dann der ganz hülflosen Personen, welche im Gebärhause nach der vierten Klasse aufgenommen worden. Würden aber diese leztern aus dem Gebärhause in ein Privathaus als Säugammen aufgenommen: so sind sie wegen diesem ihnen zufließenden Verdienste die halbe Taxe mit 12 Gulden zu entrichten verbunden.

Diejenigen, welche die ganze oder halbe Taxe selbst bezahlen, sind weder um den Namen oder Stand der Eltern des Kindes, noch woher sie sind, zu befragen, noch weniger ist ihr Namen in einem Protokolle vorzumerken. Hingegen wird, um auf jeden Fall das Wiedererkenntniß der in das Findelhaus gekommenen Kinder zu erleichtern, der Tag, wenn das Kind überbracht worden, samt dessen Taufnamen genau protokollirt, und dem Uiberbringer ein Ausschnittzettel, ohngefähr nach der Form derjenigen, welche bei dem hiesigen Pfandamt bestehen, behändigt werden, worauf der Name des Kindes, die Numer des Protokolls, und der Tag der Uibergabe nebst dem Betrage des gezahlten Geldes bemerkt sein muß. Gegen Vorzeigung dieses Zettels wird denen, so sich darnach erkundigen, jedesmal die Nachricht über den Zustand des Kindes, und wo es sich befindet, ertheilt; auch auf Verlangen das Kind selbst wieder zurükgegeben werden. Bei Zurüknahme eines Kindes ist es billig, daß die Unkosten, welche zur Erziehung desselben bis auf diese Zeit verwendet worden, nach Abschlag der bei der Einnahme desselben geleisteten Bezahlung, wieder ersezet werden. — Bei denjenigen Kindern allein, so von den Pfarreien und Gemeinden eingenommen worden, muß der Name der Pfarrei und Gemeinde, die sie abgegeben, in der Absicht angemerkt werden,

damit das Findelhaus ausweisen könne, wie viel Kinder, und aus welchen Pfarreien und Gemeinden, gegen die halbe Gebühr dahin eingebracht worden.

Die in das Findelhaus kommenden Kinder werden sogleich auf das Land in die Kost gegeben, und sämtlich an der Brust erzogen. Nur fordert die Erhaltung derjenigen, welche krank sind, oder vielleicht angesteckt sein möchten, dieselben bis zu ihrer Herstellung im Hause zu behalten. — Zur Stillung und Pflege dieser Kinder werden so viele Säugammen, als nöthig sind, und diese, wie in der Abtheilung von dem Gebärhause gesagt worden, aus der Zahl derjenigen genommen werden, welche ihr Kindbett daselbst unentgeldlich gemacht haben, und deren Kinder umsonst verpflegt worden sind. Diesen Säugammen wird, so lange sie im Hause sind, erforderliche Wäsche, und nach ihrem Wohlverhalten, und nach Länge der im Findelhause zugebrachten Zeit, eine Belohnung von vier, sechs oder acht Gulden auf die Hand gegeben, damit sie bei ihrem Austritte, und bis sie in einen Dienst unterkommen, einigen Lebensunterhalt haben. Auf die Gesundheit dieser Personen wird, wie schon bemerkt worden, genau gesehen, und denselben eingeschärft werden, sobald sie von einer Krankheit etwas an sich spüren sollten, es sogleich dem in dem Findelhause angestellten Medikus, Chirurgen, und der Wehmutter anzuzeigen. — In allen auf einige Meilen um die Stadt liegenden Ortschaften wird von den Kanzeln verkündigt werden, daß man die Kinder dahin in die Kost zu geben willens ist.

Diejenigen Weiber des Landvolks, welche in diesem Umfange wohnhaft sind, und dergleichen Kinder in die Verpflegung nehmen wollen, haben sich dann bei der vereinigten Waisen- und Findelhausdirekzion zu melden, welche ihnen dieselben gegen folgende Be-

dingnisse übergeben wird: 1) Wird ein jedes Kind mit der nöthigen Wäsche und Kleidung versehen, den Säugkindern aber ein bereitetes sogenanntes Jaschbettel mitgegeben werden. 2) Für ein Säugkind wird, bis es das erste Jahr erreicht, monatlich 2 Gulden 30 Kreuzer bezahlt. 3) Den Zieheltern wird für ein Kind von 1 bis 10 Jahr monatlich 2 Gulden bezahlt. 4) Von dem 10ten bis 15ten Jahre, da Kinder von diesem Alter in der häuslichen Wirthschaft bereits nüzlich sein, und einigermaßen die Stelle eines Diensiboten vertreten können, wird monatlich ein Gulden bezahlt. 5) Niemand ist gezwungen, ein Kind auf eine bestimmte Zeit bei sich zu behalten; die Zurükstellung des Kindes aber muß einen Monat vorher gehörigen Orts angezeigt werden, damit wegen anderweitiger Unterbringung, Anstalt zu treffen, Zeit ist.

Gegen diese für die Pflege der Kinder angebotene Bezahlung, fodert das Waisen- und vereinigte Findelhaus von den Pflegvätern folgende Schuldigkeiten: 1) daß die Kinder gut und reinlich gehalten, und nach den allgemein vorgeschriebenen Landesordnungen christlich erzogen werden. 2) Sobald ein solches Kind erkranket, ist sich an denjenigen Chirurgen, der die Besorgung der Pflegekinder dieses Orts auf sich hat, zu verwenden, und dessen Anordnung zu befolgen, es sei nun, daß er die Heilung selbst vornehmen, oder das Kind hieher in das Findelhaus gebracht haben wolle. 3) Sollte ein solches Kind schleunig sterben: so ist dem Pfarrer sogleich die Anzeige zu machen; und wenn dasselbe kein volles Jahr durch in der Obsorge der Pflegeltern gewesen, das, was es an Kleidung und Wäsche aus dem Findelhause erhalten, dahin wieder abzugeben. — Sollte jemand aus strafbarer Gewinnsucht den Tod eines Kindes verschweigen, und entweder für ein schon gestorbenes noch das Monatgeld ein-

heben, oder dafür ein anders in den Genuß des Instituts unterschieben, der würde bei Entdekung dieses Betrugs auf das strengste bestraft werden.

Dem Pfarrer jeder Gemeinde wird es zustehen, den Weibern des Landvolks die Verdienstlichkeit eines Gott so gefälligen und christlichen Werks, als die Pflege dieser Unmündigen ist, von Zeit zu Zeit vorzustellen, und sie durch seine Ermahnung zur Aufnahme und zur mütterlichen Liebe gegen dieselben noch mehr zu bewegen. Sein Beispiel, wenn er von Zeit zu Zeit dergleichen Kinder besuchet, und mit väterlicher Sorgfalt an ihrem Wohl selbst Antheil zu nehmen zeigt, wird für die Pflegeltern zu gleichem Betragen die kräftigste Ermunterung, und sein Lob, wenn sie es wegen ihrer Sorgfalt verdienen, eine große Belohnung sein. — Uiberhaupt wird auch dem Personal des Findelhauses anempfohlen, die Pflegeltern solcher Kinder, bei dem Aus- und Einschreiben und andern Gelegenheiten, die sich anbieten, nicht mit der ernsten troknen Amtsmiene, sondern freundschaftlich und anständig zu behandeln.

Damit die Vorsorge, unter welche die öffentliche Aufsicht diese Findlinge nimmt, durch Nachläßigkeit derjenigen, die ihre Pflege über sich haben, nicht vereitelt werde, wird von Seiten des Findelhauses ein beständiger Visitator aufgestellt, welcher mit seinen übrigen Eigenschaften zugleich einige Kenntniß von Kinderkrankheiten vereinigt. Dieser bestellte Visitator hat die Woche viermal von dem Obervater das Verzeichniß der Dörfer, nebst Hausnummer und Namen der Partheien, wo Kinder zur Pflege sind, und wo er nachsehen soll, zu empfangen, damit dieselben keinen Tag vor der Nachsicht vom Findelhause sicher sind. Zur Ausweisung seines verrichteten Auftrages hat er jedesmal vom Pfarrer des Orts, wo er nach-

gesehen, ein Zeugniß mitzubringen, und den Bericht über die Pflege und das Befinden der Kinder bei dieser oder jener Parthei dem Obervater zu erstatten, damit von diesem, oder, wenn die Anzeige Gesundheitsumstände betrift, von dem Medikus oder den Chirurgen das Nöthige vorgekehret werden könne. — Wenn der aufgestellte Visitator bei Pflegeltern jedesmal eine gleich genaue und gute Besorgung der ihnen anvertrauten Kinder wahrnimmt, und von halb zu halb Jahr bestättigt: so wird denselben, über das ausgeworfene monatliche Kostgeld, für jedes Kind auch auf Kleidung alle halbe Jahr ein Beitrag von zwei Gulden gegeben. — Wo sich hingegen bei diesen Visitazionen zeigen sollte, daß einige Leute gewissenlos genug wären, dergleichen Kinder auf irgend eine Art zu vernachlässigen: so würden diese nicht nur auf den halbjährigen Beitrag keinen Anspruch zu machen haben, sondern nach Wichtigkeit der Umstände auch noch besonders zur Verantwortung gezogen werden.

Um die auf dem Lande in Kost stehenden Kinder, welche nach der Natur der Krankheit, besonders zur Herbst- und Winterszeit, zur Heilung gar nicht, oder nicht ohne Gefahr zur Stadt gebracht werden können, nicht hülflos zu lassen, wird ihre Besorgung den geschiktern Chirurgen in ihren und nahe gelegenen Ortschaften übergeben, wofür diese jährlich eine verhältnißmäßige Belohnung erhalten werden. Die nöthigen Kinderarzneien, welche nach einer diesfalls festgesezten Formel, ohne kostbar zu sein, wirksam sind, und nicht viel betragen, haben die Partheien entweder von der Findelhausapotheke allhier unmittelbar abzuholen, oder, um nicht vielleicht wegen Kleinigkeiten einen so weiten Weg zu machen, solche, wo es ihnen am bequemsten ist, z. B. von dem Wundarzt selbst sich abreichen zu lassen. Diese Arzneien müssen allezeit be-

sonders vorgeschrieben werden, und zu Sicherstellung gegen Uiberhaltung wird auf jedem Rezepte, das der Partei in Händen zu lassen ist, der Preiß der gegebenen Medizin, und die Krankheit, wider welche dieselbe verordnet ist, mit ein Paar Worten deutsch angemerkt seyn; wofür dann der Ersaz den Chirurgen, welche dieselben abgegeben haben, von Seiten des Findelhauses geleistet werden wird. — Aller dieser Vorsorge genießen die von dem Findlingsinstitute in Verpflegung genommenen Kinder bis zum vollendeten funfzehnten Jahre, nach welchem jedem auf dem Lande erzogenen Mädchen oder Knaben überlassen wird, entweder noch ferner bei seinen Pflegeltern zu bleiben, oder als eine völlig freie Person in andere Dienste zu treten. *)

II. Von der öffentlichen Gesundheitspflege der lernenden Jugend, und der nöthigen Polizeiaufsicht bei Erziehungsanstalten. **)

§. 545.

Auf keinen Gegenstand hat die Polizei mehr zu wachen, als auf den Theil der öffentlichen Erziehung, wodurch wir erst zu nüzlichen Bürgern werden. Wenn in vorigen Zeiten der Sache oft zu wenig und zu viel geschah, indem man wirklich die Jugend mit Dingen beschäftigte, welche auf ihre künftige Bestimmung von geringem Nuzen waren: so will man jezt auf einmal alle vier Fakultäten in einem kleinen Tiegel zusammenschmelzen, und mit dieser Masse aus Kindern Theologen, Richter, Aerzte und Philosophen bilden.

*) Magazin der gerichtl. Arzneik. und mediz. Polizei. II. B. IV. St.

**) Nach Franks Sistem der mediz. Polizei. II. B. 3. Abtheil.

So wenig es rathsam ist, auf Mittel zu sinnen, wie man kleinen siebenjährigen Knaben den Bart schon wachsen, und der Bevölkerung zu Liebe die Kraft zum Kinderzeugen um zehn Jahre früher kommen machen könnte: so wenig darf man von der zufrühen Beschäftigung der Werkzeuge unserer Denkkraft, und von der der schwachen Hirnfaser unnatürlichen Anspannung erwarten; welche zu so mannigfaltigen höhern Begriffen erfordert wird.

Die Polizei hat sich also umzusehen, **daß sich in die öffentliche Erziehung nichts einmische, was das phisische Wohl der Zöglinge stören könnte**, oder als phisische Ursache der gehörigen Ausbildung der Geisteskräfte zuwider wäre. Ungeachtet so vieles über die Erziehung geschrieben worden ist; so hat man den Artikel, **Gesundheit**, in den mehrsten öffentlichen Schulen und Erziehungshäusern noch am wenigsten bedacht.

A) Von dem Nachtheil einer zu frühen und zu ernsten Anspannung der jugendlichen Seelen- und Leibeskräfte.

§. 546.

Wir bezahlen den Vorzug, welchen unsere Vernunft vor dem sogenannten Instinkt der Thiere hat, durch eine sehr langwährende Kindheit. So, wie das Wachsthum unseres Körpers ein Drittel des menschlichen Lebens anwendet: so empfindet auch der Geist bis zu seiner Entwiklung den Einfluß der Unvollkommenheit aller körperlichen Werkzeuge.

Während diesem Zwischenraume wirken sehr mannichfaltige Triebfedern in unsere Maschine, um derselben ihre mögliche Vollkommenheit zu geben. Die sichtbarste unter allen ist der unwiderstehliche Trieb

zum Vergnügen, und zur Abwechslung, zum Spielen und Scherzen, so, daß bei keinem Thiere eine Ausnahme statt findet.

§. 547.

Man arbeitet dem Plane der Natur ganz zuwider, wenn man das spielende und lachende Alter zu ernsthaften Verwendungen, und zu steifmachenden Arbeiten zwingen, und unter kühner Erhizung der jugendlichen Säfte den Stof zur künftigen Bildung und Vollkommenheit des wachsenden Körpers verschwenden will. Es ist aber kein sonderlicher Unterschied, ob man durch **allzufrühe Kopfarbeiten**, den Geist, oder durch körperliche Anstrengung die Fleischfaser überspanne, noch ehe beide die gehörige Konsistenz erreichet haben. Der Schaden beruhet allezeit darauf, daß der zu einem vortheilhaften Wachsthum thierischer Kräfte erforderliche Nahrungssaft verschwendet, und dadurch die Vollkommenheit künftiger Bürger herabgesezt werde.

Den deutlichsten Beweis hievon giebt die allgemeinste Erfahrung. Thiere, welche zu frühe Dienste leisten müssen, hören bald auf zu wachsen, und werden unansehnlich, und vor der Zeit schwach. In der Schweiz, sagt **Tissot**, macht die allzufrühzeitige Arbeit, wozu die Bauern ihre Kinder anhalten, ein wichtiges Uibel aus. Sie entkräften sich vor den Jahren, und kommen niemal zu ihrer vollkommenen Stärke und Wachsthum, man sieht deswegen oft die Gesichtszüge von 20 Jahren mit der Größe des Leibes von 12 oder 13 Jahren vereiniget; oft unterliegen sie völlig unter der Last der Arbeit, und verfallen in eine Art von einer tödlichen Auszehrung. *)

Die **Arbeiten des Geistes** entziehen dem Körper noch weit mehr an Kräften, als eine verhältniß-

*) Anleitung für das Landvolk. §. 396.

mäßige Beschäftigung des Leibes. Es kann auch die Art, wie die äussern Gegenstände auf die Sinne, und von da auf das Hirnmark, als den Siz aller Seelenkräfte, sich fortpflanzen, nebst der innern Ordnung, der in demselben aufbewahrten Bilder, und deren Wiedererwekung, oder Gedächtniß, ziemlich begreiflich machen, warum der Körper eine lebhafte Anspannung des Geistes so sehr empfinde. Daher ist das Hirn eines Kindes zum denken und urtheilen so unfähig, als unkräftig dessen noch unreifes Muskelsistem bei schweren Bewegungen ist. — Nach und nach nehmen beide an Festigkeit zu, und stuffenweis wächst ihr Vermögen und ihre Thätigkeit; bis endlich durch heranrükendes Alter und Krankheit, oder durch zu viele Verschwendung die Hirnfaser gleich jeder Muskelfiber ihre gehörige Geschmeidigkeit und geschwindere Schwingung versagt: worauf hier das zubewegende Glied steif wird, und dort das Gedächtniß verlohren geht, und das Vermögen zu Denken augenscheinlich erlöscht. Daher hat man bei Wahnwizigen, wegen der Anstrengung ihrer Vorstellungskraft, das Hirn nach dem Tode meistens troken angetroffen.

Es ist also leicht vorauszubestimmen, was man von dem zu frühen Anstrengen der Jugend zum Studieren, oder zu schweren Kopfarbeiten meistens zu befürchten haben werde. Da erstens, der Kreißlauf des Bluts, wegen Mangel genugsamer Bewegung des Körpers, und wegen anhaltendem Zwange zu stillen Geistgeschäften, halb erstiket wird; so werden alle die Vortheile einer rechten Mischung der Säfte, nebst jenen der erfoderlichen Absonderungen vermißt, das Blut wird wäßrigt, die feineren Theile davon stoken in zarten Gefäßen und dem Zellengewebe, und der ganze Körper bekömmt ein aufgedunsenes Ansehen. Indem die Muskeln selten mit erfoderlicher

Stärke, und nach allen möglichen Richtungen bewe-
get werden, so bleiben sie klein, schwach, und zu allen
Bewegungen und Arbeiten unfähig. So sehen wir
deutlich an arbeitsamen Menschen, wie sehr eine fleis-
sige Bewegung selbsten die Größe und Stärke der
Muskeln erhöhe: indem kein Glied an ihnen ist, an
welchem nicht jeder Muskel sich schon äusserlich aus-
zeichne, und sein Vermögen zu erkennen gebe: alle
die schönen Statuen von Herkules, und andern Helden
älterer Zeiten, müssen heut zu Tage blos von Lastträ-
gern und solchen Menschen genommen werden, wel-
che gezwungen worden sind, durch schwere Leibesar-
beiten ihren Körper in möglicher Stärke zu unter-
halten. Ein Gelehrter, besonders wenn er einer
zärtlichen Erziehung genossen, und sich frühe den
Wissenschaften gewidmet hat, ist allemal von einer,
für jeden Bildhauer oder Mahler, der den Men-
schen in einiger Vollkommenheit vorstellen soll, ver-
werflichen Gestalt. Haben wir nicht an uns selbst
den Beweiß, wie sehr die Ruhe schwäche, und eine
öftere freie Bewegung den Körper stärke, da meistens
derjenige Arm, wir seien links oder rechts, welchen
wir gewohnt sind, vordersamst zu gebrauchen, schon
gleich dem äusserlichen Ansehen nach diker und mus-
kulöser, aber in der Handlung zwei bis dreimal mehr
Gewalt besizt, als die andere Hand, die wir durch
viele Unthätigkeit und Ruhe, zum Weichlinge erzo-
gen haben? Daher können auch die Lehrer selbsten,
schon allein an der blassen Todenfarbe, und an einer
besondern Schwächlichkeit, diejenigen unter ihren
Schülern leicht unterschieden, welche, entweder aus
eigenem Triebe, oder durch die unzeitige Sehnsucht
ihrer Eltern, schon in der ersten Jugend ihre Kinder
gelehrt schwazen zu hören, mit mehrerem Ernste,
als ihrem Alter zukömmt, den Wissenschaften oblie-

gen; ja, man hat Beispiele genug, daß die vorhin gesündesten Kinder, unter morosen Aufsehern, von allzustrenger Verwendung nach und nach in eine Tiefsinnigkeit, und Entschöpfung verfallen sind, welche sich mit einer vollkommenen Auszehrung und dem Tode geendiget hat. Geschieht dieses wegen besonders guter körperlicher Anlage nicht; so ist doch gewiß, daß durch eine zu frühe Beschäftigung des Geistes, vergesellschaftet mit einer beständigen Unthätigkeit des Leibes, die Nerven nach und nach zu einem so hohen Grad der Empfindlichkeit gebracht werden: daß dieselben sich endlich im männlichen Alter gleichsam abgenuzet haben, wobei aller der gelehrte Kram auf einmal verschwindet, und sehr mittelmäßige, wo nicht gar dumme Köpfe, herauskommen; oder eine jede noch so geringe Ursache bringt die ganze Maschine sogleich in Unordnung, und erzeuget Hipochondrie, Tiefsinn, und, wie man die Sache zu nennen beliebt, **den gelehrten Schuß**, welcher bei vielen Uiberstudierten nahe an Narrheit grenzt.

§. 548.

So wichtige Folgen einer verkehrten Erziehungsart sind einer nähern Polizeiaufsicht gewiß würdig. Vormals, da die Wissenschaften nur blos zur Sache der Mönche gemacht wurden, hat die Bevölkerung weniger darunter gelitten, als heut zu Tage, wo die Wissenschaften mehr zur allgemeinen Sache geworden. Jezt machen die Krankheiten der Gelehrten einen wichtigen Theil der Ursachen aus, die das allgemeine Gesundheitswohl zu bestimmen haben, und die körperliche Vollkommenheit des Menschen mehr und mehr herabsezen. Gegen 10 Kinder, welche nur noch vor 50 Jahren von einer mittelmäßigen Provinz den Wissenschaften gewidmet wurden, liefert jezt jedes kleine Städtchen ein Duzend wenigstens, und der Bauernstand selbst ver-

schikt jährlich anschnliche Haufen von Rekruten zukünftiger Abartung des gesunden Bluts in vornehm sieche Säfte einer hohern Klasse.

§. 549.

Vor allem muß also das Alter bestimmet werden, in welchem man die Jugend zu ernsthafter Erlernung der Wissenschaften anhalten möge.

Mit der Sprache kommt bei Kindern auch das Vermögen, Vorstellungen und Begriffe aufzufangen, und es ist natürlich daraus zu schließen, daß diese Empfänglichkeit verschiedener Abdrüke auch eine gewisse phisische Anlage des Hirns vorausseze lasse, welche ohne Nachtheil eine täglich anwachsende Menge von Worten und Bildern aufnehmen, und in dem Gedächtniß aufbewahren läßt. Man hat gefunden, daß die natürliche Neugierde vier-bis fünfjähriger Kinder die Gelegenheit sehr vervielfältige, auf dieselben so dauerhafte Eindrüke zu bewirken, daß diese meistens das ganze zukünftige Leben Denkungsart und Neigungen bestimmen. — Es ist also sehr begreiflich, warum für sich jeder angelegen sein lasse, von diesem günstigen Zeitpunkt allen Gebrauch zu machen, und da man nichts Wichtigers hat, als Religion und Wissenschaften, so eilet man, das Hirn der Kinder mit Worten so voll zu pfropfen, als bestünde die ganze Kunst der Erziehung blos in der Bewegung der Zunge. Die heutigen Jugendlehrer haben alle bewiesen, daß hiebei weder Religion noch Wissenschaften gewinnen, und die Erfahrung bestättiget ihr Urtheil.

Man würde aber sehr unklug handeln, wenn man die ersten Jahre einer nur etwas vernünftigen Kindheit versäumen, und mit Beibringung der ersten Gründe der Religion und andern Kenntnissen warten wollte, bis die Hirnfasern einen Theil ihrer Geschmeidigkeit

verlohren haben. Es ist aber das Alter von 4, 5, auch von 6 bis 7 Jahren allerdings zu gering, den allgemeinen Schulregeln ohne Unterschied unterworfen zu werden; worauf schon 1743 eine Wirzburgische Universitätsordnung Rükficht genommen hat, da sie die Jugend vor dem achten Jahre von der Erlernung der lateinischen Sprache ausschließet.

§. 550.

Man sollte demnach selbst bei der Absicht, die Kinder in Zeiten zur Schule zu schiken, einen billigen Unterschied in Betref der Zeit machen, welche die noch zärtere Jugend daselbst aushalten soll. Die Schulen sind kein Gefängniß, worinn man ein der Freiheit so bedürftiges Geschöpfe nach Willkühr einschließen kann. Man sollte daher kein Kind, das unter 8 Jahren ist, vor 8 oder halb 9 Uhr des Morgens, und vor 2 Uhr des Nachmittags zur Schule schiken dürfen. Das allzufrühe Aufstehen der noch zarten Kinder, besonders im Winter, ist gegen die Natur, und dem Wachsthume hinderlich. — Da die Jugend meistens guten Appetit hat, und der öftern Uiberfüllung des Magens ausgesezt ist, so werden die Folgen hievon am ersten verschlimmert, wenn man das Kind mit vollem Bauche sogleich an dem Schreib und Lesepult auf 3 ganze Stunden anheftet. Man sollte daher sowohl Morgens als Nachmittag den kleinen Kindern wenigstens eine Stunde an der Zeit schenken, welche die etwas erwachsene Jugend in Schulen anzuwenden hat.

Uiberhaupt aber, auch für die mehr erwachsene Jugend, ist die Dauer der Schulen nach einer vernünftigen Regel zu bestimmen. So sollte man z. B. in den heissen Sommermonaten die Nachmittagsschulen entweder um die Helfte abkürzen, oder dieselben erst nach 5 Uhr ihren Anfang nehmen lassen.

Lächerlich ist's, daß man sich mit den Hundstagen so genau nach dem Kalender, und nicht nach der Witterung richtet. Auch muß bei der längern Dauer der Schulzeit darauf gesehen werden, daß bei Kindern von 9 bis 10 Jahren, weder die Einbildungskraft, noch das Gedächtniß mit eben derselben Sache überlästiget, sondern allezeit zu einiger Erholung zwischen den Vorträgen Plaz gelassen werde.

Es ist ein Fehler, die noch zärtere Jugend auf mehrere Stunden des Tages in einer selten gesunden Schulluft aufzuhalten; es ist aber auch nicht weniger bedenklich, 4 bis 8 jährige Kinder zur Winterszeit in der rauhesten Witterung in die Schule zu schiken. Wäre es nicht besser, diese Klasse von den Kindern in dem Wintervierteljahre blos des Nachmittags dahin gehen zu lassen?

Es ist auch leicht einzusehen, was das Verschiken der Kinder in entferntere Schulen, entweder bei strenger Kälte oder großer Hize, für Nachtheile nach sich ziehen könne; wenn man dasjenige hiemit vergleicht, was im III. Art. des I. Abschnitts von den Wirkungen der Hize und Kälte auf den menschlichen Körper überhaupt gesagt ward. Man muß also die Privatschulen unter solchen Umständen mehr zu befördern suchen; und die Gemeinden, nach einer Braunschweigischen Schulordnung, ermahnen, für die Kleidung armer Kinder aus kristlicher Liebe zu sorgen, im Gegentheil aber sollen solche aus den Armenanstalten bestritten werden.

§. 551.

Das **Kirchengehen der Kinder**, besonders zur Winterszeit, wenn sie zumal in der katholischen Kirche die ganze Zeit über auf kalten Steinplatten knien müssen, ist ihnen sehr nachtheilig: das Kniegelenke wird gedrukt und gar leicht beschädiget, und

durch das Anspannen der Bauchmuskeln bei dieser Stellung wird selbst zu Brüchen Anlaß gegeben. Bei strenger Kälte ist selbst die Entblösung des Haupts sehr bedenklich. Das nemliche gilt auch von den Leichen- und Prozessiongehen, wo überdies, durch die anhaltende Entblösung des Hauptes im Sommer, zum Sonnenstiche Gelegenheit gegeben wird. Es ist demnach allerdings nöthig, auch hierinn eine gehörige Einschränkung zu treffen.

§. 552.

Da eine stärkere Verwendung der jugendlichen Seelenkräfte, die Vollkommenheit des Körpers meistens sehr herabsezet; so muß dies am meisten bei denen geschehen, welche, ohne mit den gehörigen Talenten versehen zu sein, sich doch mit Gewalt den Wissenschaften widmen sollen. — Die Polizei kann also der Bevölkerung einen wahren Dienst erweisen, wenn sie der Sucht, aus allen Kindern Gelehrte zu erziehen, Einhalt thut, und zum Vortheil der arbeitsamen Klasse, die Zahl derjenigen wenigstens auf zwei Drittel herabsezet, welche sich jezt ohne besondere Anlage aus dem Bauern- und Bürgerstande durch eine gelehrte Unthätigkeit zu schwingen suchen, und ihre Sache doch nicht weiter bringen, als daß sie die Anzahl überlästiger Mönche, oder unnüzer Schulmeister, der dörrsüchtiger Reimschmiede vermehre.

§. 553.

Endlich muß ein Gesez dafür wachen, daß nicht unbesonnene oder hartherzige Eltern ihre noch zarten oder halbgewachsenen Kinder zu sehr mühsamen und gefährlichen Handwerken zwingen. Ramazzini hat die Zufälle genau beschrieben, welche bei fast jedem Handwerke, entweder aus der anhaltenden widernatürlichen Stellung, oder aus dem zu verarbeitenden ungesunden Stofe, oder aus dem Orte,

wo

wo die Arbeiten getrieben werden, zu entstehen pflegen: aber er hat die Anmerkung vergessen, daß die Krankheiten der Handwerker dort viel häufiger bemerkt werden müssen, wo kein Gesez die noch zärtere Jugend vor dem voreiligen Zwange zu diesem oder jenem der Gesundheit und dem guten Wachsthum schädlichen Handwerk schüzet.

Noch weniger aber muß es geduldet werden, wenn niederträchtige Eltern ihre noch unreifen Kinder zu verschiedenen Wagestüken; Luftspringen, Seiltanzen, u. d. gl. abrichten; oder wenn Bettler ihre Kinder auf verschiedene Art verunstalten, um die Vorbeigehenden zum Mitleiden zu bewegen.

Man hat Ursache, zu denjenigen Künsten, deren frühzeitige Erlernung der Gesundheit und Vollkommenheit des jugendlichen Körpers zuwider ist, die Tonkunst mit blasenden Instrumenten zu rechnen, unter welche einige der noch schwachen Brust halbgewachsener Jünglinge so sehr zusezen, daß in einem Lande, wo der Geschmak dazu einreisset, kein Gesez unnüz wäre, welches die Anzahl der Kandidaten, ihr Alter und ihre Leibesbeschaffenheit genau bestimmte.

B) Von Schulen und Unterricht der Jugend in Rükficht auf das Wohl der Kinder und des Staats.

§. 554.

Der Ort, wo sich die lernende Jugend zu versammlen hat, muß mit ihrer Anzahl in Verhältniß stehen, er muß folglich geräumig, aber auch helle und gesund sein. Die Ausdünstung ist bei Kindern sehr häufig, der Wohlstand und die Reinlichkeit werden bei denselben selten genau beobachtet. Da sie bei nasser Witterung manchmal mit dergle-

chen Kleider, und im Sommer oft mit schwizendem Leibe in die Schule kommen; so wird die Schulstube bald zu einer ungesunden Badstube für Lehrer und Lehrlinge werden.

Das Licht ist ein Hauptbedingniß für jede Schulstube, und sowohl jeder Abgang, als Uiberfluß und unrechter Einfall wird eine gemeine Ursache von heftigen Augenkrankheiten, und besonders von dem Schielen der Kinder. Die Fenster müssen demnach überhaupt etwas erhöhet und so angebracht werden, damit das Licht von oben herab auf den Schreib- und Lesepult scheine: daher entstehet zugleich der Nuzen, daß die Lernenden nicht viel von dem zerstreuet werden, was ausser der Schule vorgeht: das Licht muß von dem Rüken und von der linken Seite, nie aber von vorne oder von allen Seiten zugleich einfallen.

Wenn es immer möglich ist, so muß sogar darauf gesehen werden, daß keine blendende Mauer dem Auge der Kinder gegenüber stehe. Die Fenster müssen wohl verwahret sein, und weder Zugluft noch Wasser durchlassen, als welches den nahe daran sizenden Kindern allerlei Kopfkrankheiten und Flüsse zuziehen kann.

Das Schulhaus muß, so viel sich thun läßt, an einem erhabenen, lüftigen und gesunden Orte, frei und gegen Morgen liegen. Von der Mittagseite muß es keine oder wenige Fenster, diese aber mit guten Vorläden versehen haben, um solche gegen die größere Hize verwahren zu können. Die Stube selbst muß um so viel höher sein, als sie gegen die Anzahl der Kinder zu enge ist. An der Deke können, wenigstens in größern Schulen, mit vielem Nuzen einige Zuglöcher oder Ventilatoren zur Erneuerung der Luft angebracht werden. Wo dieses nicht anzubringen ist, da muß ent-

weder ein Fenster öfters geöfnet, oder an jedem derselben ein Ventilator eingesezet werden.

Jede Schule muß mit einigen Abtritten versehen sein, bei welchen so wohl für die Sicherheit als Reinlichkeit gesorget werden muß.

Es ist auch besonders nothwendig, wegen baufälligen Schulhäusern die genaueste Obsicht zu hegen; und selbst ein einziges Beispiel des Einsturzes eines Schulhauses, wie 1776 zu Grenoble, z. B. muß dazu die gegründetste Aufforderung sein.

§. 555.

Die Schulen müssen des Winters beständig in einer dem jugendlichen Körper gesunden Wärme erhalten werden, weil bei dem längern Stillsizen, und bei der anhaltenden Unthätigkeit der Kinder, die Kälte zum Nachtheile ihrer Gesundheit die Säfte stoken macht, und zu Bauchgrimmen, zu Husten und Frostbeulen Anlaß giebt. Daher ist es an vielen Orten gebräuchlich, daß die Schulkinder des Winters täglich ihr Antheil Holzes herbeibringen. Da die Schullehrer zum Theil sehr darauf sehen, daß der Beitrag nicht zu gering ausfalle; so laden auch kleine Kinder manchmal Lasten Holzes auf, womit sie bei Glatteise oft dahin stürzen; und arme Eltern werden entweder desselben beraubt, oder behalten ihre Kinder gar zu Hause: dieser Mißbrauch verdient daher ganz abgeschaft zu werden.

Es muß den Schulmeistern auch aufgegeben werden, die Oefen eine Stunde vor der Ankunft der Jugend zu heizen, damit die Luft durch das gähe Hizen nicht verdorben werde, weswegen auch dem Weibe des Schulmeisters, besonders auf dem Lande, verboten sein soll, ihre Wäsche beim Ofen zu troknen. — Hingegen muß eine zu starke Einfeuerung, die den Kör-

per austroknet, das Blut erhizet, und den Austritt in kalte Luft bedenklich macht, vermieden werden.

Die Schulmeister müssen angewiesen werden, daß sie die erstarrten und erkalten Kinder nicht sogleich dem heißen Ofen nähern lassen, wenn diese vor Frostbeulen verwahret sein sollen.

Es versteht sich, das in Schulen auch für die Sicherheit vor Feuersgefahr müsse gesorget werden; und die Oefen sammt den Feuerröhren müssen so beschaffen sein, daß die Schulstuben nie rauchig werden, um die Augen der Kinder zu schonen.

§. 556.

Uiberhaupt müssen die Schulen durch tägliches **Auskehren** und **Auslüften** selbst im Winter rein gehalten werden; damit die Jugend nicht vom Staube oder dumpfiger Luft, den damit verbundenen Nachtheil leide.

§. 557.

Endlich muß auch die **Stellung der Stühle, Tische und Bänke** nach dem Einfalle des Lichtes oder der Nähe des Ofens gerichtet, und ihre Höhe nach der Größe der Kinder bestimmet sein. Bänke und Stühle müssen ihre gute nicht zu senkrechte Rükenlehnen haben, damit die Kinder ihren Körper nicht zu viel beugen, und sich dadurch eine Verunstaltung des Rükens zuziehen. Eben so müssen auch die Lehrer darauf sehen, daß sich die Schüler beim Schreiben oder Lesen keine ungesunde Stellung angewöhnen; daher es rathsam ist, daß man die Kinder mit ihrer Stellung abwechseln lasse, und nie nöthige, über eine halbe Stunde zu sizen; damit der freie Umlauf des Bluts befördert werde. Am meisten leiden Mädchen mit Schnürbrüsten von einer anhaltenden einförmigen Stellung; diese Panzer verdienen demnach abgeschaft zu werden.

§. 558.

Der **moralische Karakter der Lehrer** hat einen nicht geringen Bezug auch auf das phisische Wohl der Kinder. Welchen Grund von Verwüstung richtet ein öffentlicher oder Privatlehrer unter der Jugend nicht an, wenn sein Herz unrein ist? und wie traurig sind nicht die Beispeile von Verführungen, welche selbst durch diejenigen, die zur Tugend führen sollen, bewirkt worden sind? werden nicht noch alle übrige Untugenden, der Zorn, die Unmäßigkeit, u. s. w. auf das Gemüth der Kinder einen gleichen Einfluß haben, und den Grund zu Leidenschaften legen, welche das phisische Wohl des ganzen Lebens zu bestimmen haben? Es ist also aus diesem Grunde eine kluge Auswahl der Lehrer nöthig, und ein gewisses Alter, und eine erprobte Lebensart das erste Bedingniß bei dieser Wahl: daher man, wo es möglich ist, für das weibliche Geschlecht, weibliche, und für das männliche, männliche Lehrer wählen, und auch darauf bedacht sein muß, so gut sich's thun läßt, die Knaben von den Mädchen abzusondern.

§. 559.

Den **Ausschweifungen zorniger und rachsüchtiger Lehrer** zu begegnen, müssen eigene Verordnungen dawider gegeben werden. — Die fallende Sucht nimmt gar oft von solchem Unsinne ihren Ursprung. Stokschläge, die mit dem Alter in keinem Verhältnisse sind, das Schlagen mit Fäusten oder mit der derben flachen Hand, und dergleichen unbesonnenes Verfahren mehr, hat schon manches Kind zum Krüppel gemacht, oder demselben sonstige üble Folgen zugezogen.

Das Peitschen der Kinder mit Ruthen, hat nicht weniger seine schlimme Folgen. Wo Mädchen und Knaben unter einem Lehrer stehen, ist wohl nichts

so unanständig, als daß ein ungezogener Schulmeister, bei einer oft sehr zweideutigen Leidenschaft, die Schuldigen an einem Theile strafe, welchen der Wohlstand, besonders bei dem andern Geschlechte, nie entblößen lassen sollte. Das Peitschen der Knaben ist nicht weniger vernünftigen Absichten entgegen: man weis zu wohl, daß auch bei kleinen Knaben der Reiz von Ruthen an diesem Orte zugleich einen andern Theil in Bewegung bringt, und man hat Beispiele von etwas erwachsenen Knaben, daß solche währendem Peitschen Pollu-zionen erlitten. Man hat übrigens von stärkern Ruthenschlägen bei zärtlichen Kindern Entzündungen der Hinterbaken, und selbst der Geburtstheile entstehen gesehen, welche in Eiterung übergiengen, und die Hand des Wundarztes erforderten.

„Das **Knien**, sagt **Unzer**, greift die Kniegelenke, und die Muskeln der Schenkels und des Rükens heftig an, und hemmet den Umlauf in den untern Füssen.“ *) Wie viel mehr muß dieses geschehen, wenn man Kinder auf ein scharfekiges Holz manchmal eine halbe Stunde knien läßt; und muß nicht hiedurch zu Entzündungen des Kniegelenkes, zu dem Gliedschwamme, u. d. m. Anlaß gegeben werden.

Wider diese und dergleichen Mißbräuche sind schon in verschiedenen Staaten, auch in Ungern, **) Verordnungen ergangen, die nachgeahmet zu werden verdienen. — Uiberhaupt sollte keinem Lehrer gestattet sein, ohne Beisein und Befehl der Vorsteher der Schulen ein Kind anders mit Schlägen, als blos mit Ruthen auf die flachen Hände mäßig zu strafen.

*) Der Arzt. V. Theil. 109. St.

**) S. Ratio educationis per Regn. Hungariæ §. 241.

§. 560.

Ungeachtet wir nicht mehr in den Zeiten leben, wo sich die Macht der Eltern auf ihre Kinder bis zur Todesstrafe erstrekte; so können die **Gränzen der väterlichen Macht**, so gut als **jene der Schullehrer**, unter der Aufsicht guter Polizeigeseze, noch um ein gutes eingeschränket werden, ohne daß es den Eltern an Mitteln fehle, ihre Kinder auf eine bescheidene Weise zu züchtigen.

§. 561.

Man muß Kinder, welche mit einer **ansteckenden Krankheit** behaftet sind, mit der Kräze und dem bösen Kopf, z. B. den Eintritt in die Schule ganz verbieten. Nie ist aber diese Behutsamkeit nöthiger, als wenn bösartige Poken herrschen, und Kinder, die kaum an solchen genesen sind, oder noch die Schurfen am Leibe tragen, in die Schule, oder in die Kirche kommen. Vielmehr sollte man vor allen denen, die noch nicht die Blattern gänzlich überstanden haben, die Schulen und Kirchen zuschließen, besonders, wenn bösartige herrschen. In großen Städten, wo die Poken gleichsam endemisch zu sein pflegen, würden die Schulen freilich nicht allen jenen verschlossen werden können, welche noch nicht geblattert haben, und vielleicht ließe sich hieraus die Nothwendigkeit eines Gesezes erweisen, daß kein Kind in öffentliche Schulen, Erziehungshäuser, Klöster, u. d. gl. aufgenommen werden sollte, welches nicht die Poken auf eine natürliche oder künstliche Art überstanden hätte.

§. 562.

Wegen der für die Gesundheit der Kinder so unentbehrlichen **Reinlichkeit**, müssen ebenfalls besondere Geseze entworfen werden; als worüber zu wa-

chen und Rechenschaft zu geben, der Schulmeister verpflichtet sein muß.

§. 563.

Das **Singen** ist für die Jugend eine nüzliche Kunst, und zugleich eine gesunde Uibung: ihre Brust wird dadurch erweitert und gestärket, und die Stimme befestiget. Es muß aber durch anhaltend hohes Singen nicht übertrieben werden, wenn die Brust nicht geschwächt, und zu Blutspeien und andern Lungenkrankheiten, zu diken Hälsen oder Brüchen Anlaß gegeben werden soll.

§. 564.

Sehr gefährlich für die Jugend ist auch das **Glokenläuten**, es mag dies bei Andachtsübungen oder bei Gewittern geschehen. Die Bewegung dabei ist nicht nur zu heftig für den jugendlichen Körper, sondern auch oft mit allerhand Muthwillen begleitet, wenn sich die Knaben, z. B. mit dem Seile in die Höhe ziehen lassen, und dadurch sich entweder am Scheitel zerstoßen, oder schwindlicht herabfallen, und die Beine brechen; geschweige der Gefahr vom Blize getroffen zu werden. Den Schulmeistern, besonders auf dem Lande, muß also verboten sein, ihre Schuljugend zu diesem Geschäfte anzuhalten, welches nur für Erwachsene bestimmt sein soll.

§. 565.

Es ist schon erinnert worden, die Knaben von den Mädchen in den Schulen völlig abzusondern. Im Falle aber, daß dies nicht sein könnte, muß sorgfältig darauf gesehen werden, damit die guten Sitten, welche immer auf die Gesundheit und das phisische Wohl der Kinder einen so großen Einfluß haben, nicht durch die Gelegenheit in Gefahr kommen, in welche man **Kinder von beiderlei Geschlecht** sezet, welche **sich so nahe beisammen halten müssen**, und

auf welche man nicht immer genug sehen kann, um alle in einem so reizbaren Alter in der Stille gesuchte und getriebene Ungebührlichkeiten zu verhindern.

Aber auch unter lauter Knaben ist diese Vorsicht nicht weniger nöthig, indem ein einziges zügelloses Kind durch das onanitische Laster, ganze Schulen verderben kann. Zimmermann *) hat das Publikum bereits auf die Allgemeinheit, der selbst bei jüngern Mädchen öfters üblichen Selbstbefleckung aufmerksam gemacht, und gezeiget, daß diese in ihrem ersten Ursprunge oft unschuldige Gewohnheit nicht selten die verborgene Quelle der fürchterlichsten Uibel bei unreifen und erwachsenen Menschen werde, wie schon Tissot von leztern lange vorher so überzeugend gelehret hat.

Diesen Unfug zu steuern, sollten die Lehrer ohne Unterlaß ein wachsames Auge auf ihre Untergebene heften, ihnen keine Mäntel in der Schule am Leibe lassen, und überhaupt darauf sehen, daß solche sich nicht zu sehr aneinander nahen, oder in Gesellschaft auf die Abtritte, oder zum Trinken gehen. Am allernöthigsten aber ist es, diejenigen Knaben, die den Hang zu diesem Laster verrathen, der strengsten Aufsicht zu unterwerfen, oder von den Uibrigen auf immer zu entfernen; indem selten eine dauerhafte Besserung zu hoffen ist. **)

§. 566.

Um der körperlichen Sicherheit der Jugend willen müssen alle Uneinigkeiten und Ausbrüche des Zorns geahndet und bestrafet werden: da es nicht an Beispielen mangelt, daß dergleichen Händel oft gefährliche Verlezungen, Verstümmelungen, oder den Tod nach sich gezogen haben. Daher man den Knaben

*) Baldingers neues Magazin für Aerzte. I. B. I. St.

**) (S. Salzmann üb. d. heimlichen Sünden der Jugend. Leipz. 1785.)

keine Instrumente gestatten soll, die gefährlich sind, auch selbst keine Federmesser, so lange sie unter 12 bis 14 Jahren sind.

§. 567.

Um die Schüler und auch die Lehrer selbst sich erhohlen zu lassen, hat man aller Orten gewisse **Spiel- oder Ruhetage** veranstaltet. Meistens ist es ein Tag, der in der Woche frei gegeben wird. Wenn man dazu noch jeden Sonntag, und dann mehrere inzwischen, besonders in katholischen Gegenden vorkommende Feiertage, nebst der Herbst- und Sommerschulenfeier rechnet; so ist ein Tag in der Woche gewiß hinreichend, die Seelenkräfte der Kinder zu schonen. Da aber der Morgen von diesen selten zu Spielen genuzt wird, so dürfte die Zertheilung des einen Spieltages in zwei freie Nachmittage, allerdings für die Gesundheit und die Bewegung in freier Luft dienlicher sein. — Nur muß man dafür sorgen, daß den Kindern die Zeit zur Erholung nicht mit **starken Aufgaben** entzogen werde; da diese Zeit bestimmt ist, den körperlichen Bau wieder zu ersezen, welcher durch die Anstrengung mehrerer Tage abgenuzt ward, und den Nerven einen neuen Vorrath zu künftigen Seelenarbeiten zu geben.

C) Von der Wiederherstellung der Gimnastik und derselben Vortheilen bei der öffentlichen Erziehung.

§. 568.

Wenn durch eine Verwendung jugendlicher Kräfte auf unangemessene Arbeiten der Seele und des Körpers die Gesundheit vieler Kinder zu Grunde gerichtet wird: so ist auf der andern Seite der glüklichen Ausbildung der Geschlechter nichts so zuwider, als

wenn Vorurtheile, Gemächlichkeit und Trägheit alle freien Bewegungen der Jugend erstiken. (Es ist der Vortheile einer verhältnißmäßigen Bewegung und Ruhe, und der Nachtheile des entgegengesezten Verfahrens schon im V. Artik. des I. Abschnitts gedacht worden, wohin folglich der Leser verwiesen wird.)

§. 569.

Die Anstalten der Alten gegen die Verzärtlung ihrer Jugend waren mit so viel Ernst und Vorsicht getroffen: daß sie alles Unheil, was in unsern Tagen die Weichlichkeit, und die träge Erziehungsart der Menschheit zugefüget hat, in prophetischem Geiste müssen vorgesehen haben. — Likurgus befahl schon die Kinder rauh und hart aufzuerziehen. Daher mußten alle Knaben von Sparta immer baarfuß herumlaufen, und das ganze Jahre hindurch ebendasselbe Kleid tragen, um Kälte und Hize mit gleicher Leichtigkeit ertragen zu lernen. Ihre Nahrungsmittel waren so beschaffen, daß nicht wohl eine Uiberladung des Magens davon zu befürchten stund, sondern ihre Leiber stets schlank und gesund bleiben mußten. Kein Lacedämonier durfte das Ansehen eines Weichlings, noch einen dikern Körper haben, als zu den gewöhnlichen Exerzizien schiklich war: weswegen jeden zehnten Tag sich alle Epheben ohne Ausnahme, auch die Mädchen, nakt den Ephoren vorzeigen mußten. *)

Es war aber in dergleichen Gesezen nicht darauf angesehen, der Jugend in der Bewegung blos einen gesunden Zeitvertreib anzuweisen. Die Absicht, durch beständige Uibung des Körpers den zu frühen Trieb der Liebe von den Jünglingen zu entfernen, und die Kräfte der Zeugung bis in das männliche Alter

*) *Xenophontis* Lacedæmoniorum Respublica.

zu ersparen, war gewiß hier der erste Grund zur Strenge. *)

Die alten Römer, ehe sie noch ihre guten Sitten mit Ausschweifungen verwechselt hatten, die wir jezt unter die ersten Ursachen ihrer Zernichtung zählen, beschäftigten ihre Jugend in allen Gattungen von Leibesübungen; anderer Beispiele vieler alten Nazionen nicht zu gedenken.

§. 570.

Es machte die Gimnastik bei den Alten ein wichtiges Stük der Polizeivorkehrungen und desjenigen Theils der Arzneiwissenschaft aus, welcher sich mit Erhaltung und Vervollkommnung der Gesundheit überhaupt abgab. Sie hatten ihre eigene Gimnasien dazu, und zu diesen auch ihre Vorgesezten.

§. 571.

Die glükliche Revoluzion, welche das Erziehungswesen seit einigen Jahren in vielen Gegenden erlebet hat, dienet, ungeachtet des vormaligen Herabsinkens derselben bis zur Weichlichkeit, zum Beweise, daß man jezt überall anfange den Vorzug einer geschäftigen und natürlichen Erziehungsart vor der weibischen, worunter die Jugend erstiken muß, zu erkennen. Wenn Locke, Rousseau, und der ihnen beiden zum Vorbilde gedienet hat, der rechtschaffene Montagne, nebst mehrern heutigen Vorstehern öffentlicher Erziehungshäuser, auch sonst keine Verdienste hätten; so müßte man ihnen dafür schon unendlich danken, daß sie vor allem ihre Absicht auf die Erhaltung eines dauerhaften Körpers ihrer Zöglinge gerichtet, und gesucht haben, Gesundheit und Wissenschaften, Empfindsamkeit und Nervenkraft mit einander zu vereinigen.

*) *Aegineta* de re medica. lib. I. cap. 14.

§. 572.

Für die arbeitsame Klasse der Menschen hat selbst die Natur für die Abhärtung durch Bewegung gesorget. — Damit aber die menschliche Race, welche Wissenschaften oder sizende Künste treibt, dabei nicht aus Mangel der so nöthigen Bewegung zu Grunde gerichtet werde: muß die Polizei Mittel einschlagen, welche den Geist des Volkes auch auf diesen wichtigen Theil seiner Gesundheitspflege aufmerksam machen mögen.

Nicht genug, daß man der studirenden Jugend Ruhetage und freie Luft gönne: man muß auch trachten, die Spiele für jedes Geschlecht und Alter zu wählen, und zu bestimmen, was von einem jeden und von allen überhaupt geschehen soll.

§. 573.

Es kann aber auch aus Flüchtigkeit oder Misverstand der Sache zu viel geschehen, wenn man auf einmal aus dem Saamen schwacher Weichlinge lauter Athleten zu erziehen trachtet. Vielmehr erfordert es die Klugheit, alle dem Leben gefährliche **Gaukelspiele**, wie es schon im V. Art. des I. Abschnitts angemerkt ward, zu verbannen. Die vorzüglichste Regel ist, daß man, nach dem Rathe des **Galenus**, auf beiden Seiten das Aeusserste vermeide, und weder die Haut der Jugend so feste und dik zu machen suche, daß dadurch die Ausdünstung hintertrieben werde, noch auch so zärtlich dünne erhalte, daß eine jede äussere Ursache dieselbe sogleich verlezen könne. Durch zu frühe **Unbeugsamkeit** und Härte, wenn auch der Leib sonst die beste Anlage zu einem schönen Wachsthum hätte, wird überdies die fernere Ausdehnung und der freie Wuchs verhindert. *) Man muß also den Ge-

*) *Galenus* de sanitate tuenda. lib. 1. cap. 10.

danken aufgeben, daß man ohne Unterschied und ohne alle Vorbereitung mit der gesammten Jugend sogleich zu den heftigen Leibesübungen übergehen wolle, wenn ihre Fasern noch nicht den erforderlichen Grad von Schnellkraft besizen, und daß man davon nicht eine gefährliche Erhizung, oder gar eine gänzliche Zerrüttung der körperlichen Werkzeuge zu ahnden haben sollte. Und da wir nicht mehr in der Lage sind, das Schikfal der Länder durch das Handgemenge von Mann gegen Mann zu entscheiden; verschwindet auch die Nothwendigkeit unter uns, in allen Stüken die kriegerischen Spiele der Alten auf Gefahr unserer Gliedmassen nachzuahmen.

Auch Spiele, die zum bloßen Zeitvertreibe dienen sollen, können, bei der besten Absicht, den Körper zu stärken, Gefahr bringen. Hieher gehören: das Nachahmen der Seil- und Gaukelspiele, das Schaukeln (im Oestreichischen Hutschen), das Burzelbäum- und Radeschlagen, das Baumklettern aus Vorwiz, oder um Früchte und Vogelnester zu holen, das Herumschiffen auf Wassern; oder auch selbst das Schwimmen ohne gehöriger Aufsicht.

§. 574.

Die Polizei muß sich also mit jedem Spiele der Jugend, bevor diese sich ein solches wähle, bekannt machen, und die Lehrer anweisen, so viel möglich, Antheil an der gesunden Verwendung freier Stunden zu nehmen.

§. 575.

Es müssen in allen Städten, wo eigentlich der Siz der unthätigen Lebensart ist, die Lehrer der untern Schulen, entweder selbst ihre Schüler ohne Ausnahme in das freie Feld begleiten, ihre Spiele ordnen, und den da vorkommenden Uibungen vorstehen; oder es muß vielmehr ein besonderer Uibungslehrer

dazu bestellet werden. Die Stiftung eines solchen Lehramtes würde nicht viel Kosten erfordern: es giebt wenig kleine Städte, die nicht ihren Fecht- oder Tanzmeister halten, und oft zieht ein in seinen Gründen seichter, unbekannter Fremde von seinen bisher für den Staat sehr unwichtigen, oft auch gefährlichen Diensten, ansehnlichere Vortheile, als mancher andere Lehrer.

Der schulfuchsische Grundsaz, daß die Kunst zu leben in nichts mehr, als in der Kunst zu denken bestünde, hat gemacht, daß die Gelehrten, die recht weise scheinen wollen, die Tänzer satirisiren, und ihre sehr kluge Seele mit vielem Hochmuthe in einem ungestalteten oder vielmehr verwilderten Leibe herumtragen, und daß sie den schmuzigen Kästen ähnlich sehen, worinn man eine Meerkaze zur Schau trägt. *)

§. 576.

Es kömmt also hauptsächlich darauf an, **was ein Uibungslehrer mit seinen Schülern nach Verhältniß ihrer Kräfte, ihres Alters ꝛc. auszuführen habe.** — Die Wiederholung der Naturkunde, besonders der Kräuter- und Insektenlehre, ist mit einer sehr mäßigen Bewegung während des Aufsuchens der Gegenstände verbunden, und daher für die schwächere Jugend zu empfehlen. Für diese, wenn sie zu großen Exerzizien noch zu wenige Kräfte hat, ist der Anfang zu militärischen Uibungen eine sehr angenehme, und für die gute Stellung des Leibes sehr nüzliche Beschäftigung; und wenn auch gleich aus dergleichen nicht lauter Soldaten gezogen werden sollen, so ist eine gute Stellung auch im gemeinen Leben empfehlend. Die Schweiz befolget einen ähnlichen Plan in Erziehung ihrer Landjugend: sobald der März vor-

*) Unzer im 100 St. des Arztes.

über ist, so muß da alles, was gewisse Jahre zurükgeleget hat, mehrere Wochen lang sich in allen militärischen Uibungen, Fertigkeit erwerben, weil dort jeder Bürger ein geborner Soldat ist. — Das Zielaufen und Werfen, das Kegelspiel, Schlittschuhlaufen, Ballspiel, Tanzen, Fechten, Reiten, Schwimmen, Baumklettern, und Stelzengehen — alle diese Uibungen haben ihre besondern Vortheile für die Ausbildung jugendlicher Körper, wenn sie abwechslend, und nicht übermäßig, unter gehöriger Aufsicht getrieben werden. *)

Man kann aber einwenden, daß es gefährlich sei, der Jugend diese Spiele nicht nur zu erlauben, sondern solche gar dazu anzuführen. Es ist aber hier, wie bei dem Einimpfen der Blattern: wenn man immer alle Gefahren der Anstekung bei diesen, und die Uibel, welchen man durch körperliche Geschiklichkeit entgehen lernt, mit Gewißheit fliehen könnte; wenn die Gesundheit bei einer unthätigen nichtswagenden Lebensart, von dem öftern Wechsel der Witterung, und den ungefähren Zufällen nie etwas zu ahnden hätte; wohl dann!... so bliebe der junge Weichling in Mutterschooße, wo er seinen Fuß nie verrenken wird.... Allein, was nüzet es, den Knaben mit Federdeken zu verwahren, um mit der Zeit den weibischen Mann von einem Schnuppen tödten, und über einer spannehohen Heke den Hals brechen zu sehen? Alles, was man vernünftiger Weise verlangen kann, ist daß hier dem Muthwille und der Kekheit junger Wagehälse gewisse Schranken gesezt werden.

§. 577.

*) S. Franks Sistem der mediz. Polizei. — auch Tissots Gimnastik.

§. 577.

Vor allem muß für die Schuljugend in einer gewissen Entfernung von der Stadt — damit ein gesunder Wechsel mit der Luft getroffen werde, und die mit Spielen ermüdeten Knaben nicht so geschwind wieder zur Ruhe und zum Abkühlen kommen — ein sicherer, geräumiger Spielplaz angewiesen werden. Hat man Gelegenheit zu einem eigenen Gebäude, worinn bei zu strenger oder stürmischer Witterung, die Jugend einige Uibungen vornehmen kann: so ist dieses sehr erwünscht. Damit aber alle der Gesundheit schädliche Ausschweifungen dabei verhütet werden mögen, muß weder eine Wasserqwelle, noch sonst eine Gelegenheit vorhanden sein, wo der erhizte Knabe sich der Aufsicht seines Vorstehers entziehen oder schaden möge. Der Spielplaz muß mit Rasen oder Sand bedekt sein, um das Fallen unschädlich zu machen. Gewisse Grenzen müssen die noch schwächern Klassen von den geübtern absondern. Gähe Abstürze, nahe Flüsse, und andere den Unvorsichtigen gefährliche Gegenstände, müssen bei der Anlage solcher Pläze geflissentlich vermieden werden. Schattenreiche Linden und andere Bäume müssen dergleichen Oerter umgeben, theils um vor der Sonne einigen Schuz zu geben, theils, um gewisse Uibungen zu befördern. *)

§. 578.

Der Uibungslehrer sorget dafür, daß zwischen den Spielenden keine Uneinigkeiten entstehen, und er muß das Recht haben, die Streitenden zu bestrafen. Verletzende Werkzeuge müssen von den Spielen sorgfältig ausgeschlossen werden. Jedes Spiel er-

*) S. Ratio educationis per Regnum Hungariæ. T. I. §. 224. seq.

fordert aber seine besondern Gesetze für die Sicherheit und Gesundheit der Theilnehmenden.

Die militärischen Uibungen müssen ohne Seiten- und Schiesgewehr vorgenommen werden. Das Bogenschießen kann den Abgang so bedenklicher Werkzeuge ersezen, und das Auge und den Körper stärken. — Die Windbüchsen, Stachelstöke, Dolche, Feuergewehre müssen, so wie überhaupt, besonders den Studirenden untersagt bleiben. Die Schlüsselbüchsen, das Pulver u. d. gl. müssen aller Orten abgeschaffet, und den Knaben zu verkaufen untersaget werden.

Bei dem Ziel- und Wettlaufen, muß für die richtige Entfernung des Zieles in Rükficht auf Alter und Geschlecht gesehen, und gesorget werden, daß keines das andere, um ihm vorzulaufen, zum Falle bringe. Nach erreichtem Ziele müssen sämmtliche Wettlaufende, um sich nicht gähe abzukühlen, zu dem Orte zurükgehen, wovon zum Ziele gelaufen werden mußte. — (Bei dieser Gelegenheit hat sich H. Frank über den Stand, den Werth, und die nöthige Einschränkung der Läufer ausgebreitet: ich übergehe diesen Gegenstand, weil solcher zur Erziehung nicht unmittelbar gehört.)

Zur Uibung des Ziellaufens, gehöret auch das Springen über das Johannisfeuer. Diese alte Gewohnheit wird oft zur Ursache vieler Unglüksfälle. Der Muthwille der Jugend, der Eifer, es einander hier vorzuthun, wo dann zuweilen zwei verschiedene Paare von entgegengesezten Zielen kommend, sich nahe vor oder selbst auf dem Holzhaufen zu Boden, oder in das Feuer stürzen, und was dergleichen üble Folgen mehr sind, haben lange verdienet, daß die Polizei, wie solche bereits wegen der Feuersgefahr dergleichen Spiele ferne von Wohnungen versezen ließ, dieselben lieber ganz unterdrüket hätte. Am meisten sind die

Mädchen, wegen dem Mangel der Kräfte zum Springen und ihren langen Röken, der Gefahr des Verbrennens dabei unterworfen.

In Rükſicht des **Kegelns**, des **Ballſpiels** und des **Schlittſchuhlaufens**, ſind beſonders Polizeivorkehrungen nöthig. Es ſoll keine Kegelbahn ohne Erlaubniß und Beſtimmung des Ortes angeleget werden: am Ende jeder Bahn muß eine ſichere Gegenwehre die Kugeln einhalten, und der Sezer ſeinen ſichern Standort angewieſen haben, und überhaupt für die Sicherheit geſorget werden. — Da im Ballſpiele ein ungeſchikter Wurf auf das Haupt, die Schläfe und Augen von übeln Folgen ſein kann, ſo iſt die Uibung im Zielwerfen vorher nöthig; und dann muß jeder Ball geprüfet ſein, ob nicht ein harter Körper abſichtlich darinn verborgen ſei. Eben ſo muß verboten ſein, mit naſſen oder angefeuchteten Ballen zu werfen. — Das Schlittſchuhlaufen erfordert eine lange Uibung und genaue Aufſicht, daß ſich die Jugend nicht zu frühe auf tiefen Flüſſen und Teichen zu laufen wage. Die Polizei muß alſo dergleichen Pläze vorher unterſuchen laſſen.

In bergichten Gegenden ſieht man die gemeinen Knaben ſich haufenweis auf kleinen **Schlitten** von den Anhöhen ohne weitere Vorſicht mit der größten wohl begreiflichen Gefahr herabfahren; wogegen die Polizei allerdings mit Strenge verfahren ſollte. (Erſt neuerlich 1784 iſt in dieſer Rükſicht zu Anſpach ein ſtrenges Verbot ergangen.)

Wegen der Uibung des **Tanzens** ſind verſchieden Behutſamkeitsregeln anzurathen. Da das Tanzen eine heftige Bewegung des Körpers verurſachet, ſo tauget es am allerwenigſten in der heiſſern Sommerszeit. Die ſchmelzenden Schweiſe, die Begierde, ſich durch einen kühlen Trunk zu laben, alles vereini-

get sich, um die Tanzenden in gefährliche Krankheiten zu stürzen. — Tausend Erfahrungen haben bewiesen, daß das weibliche Geschlecht, wenn es in seinem Monatlichen begriffen ist, sich durch das Tanzen meistens zu Grunde richtet. Die Polizei kann sich nun freilich nicht damit abgeben, auf die Befolgung eines Gesezes genau zu halten, welches dem Frauenzimmer unter solchen Umständen, das Tanzen untersagen würde; allein nebst einer allgemeinen Warnung, kann sie die Eltern, welchen den Zustand ihrer Töchter nicht unbekannt sein darf, für die Folgen haften machen. — Schwangere Personen können zwar am Tanzen mit Nuzen Antheil nehmen; wenn dies nur nicht zu heftig und nach der Hälfte geschieht. — Unter allen Tänzen der Landleute, muß jener auf dem freiem Felde, unter schattigten Linden, wo weder eine große Hize, noch vieler Staub, noch die Ausdünstung von so vielen Menschen, die Luft, so wie in engen Stuben verdirbt, der gesündeste sein. In Sachsen ist jedoch das Tanzen unter freiem Himmel verboten: es müssen also andere Ursache dort dasselbe in eigenen Häusern empfehlen. — Man vergleiche übrigens was hievon schon im V. Artikel des I. Abschnitts überhaupt gesagt wurde.

Wegen der Uibung des **Fechtens** ist verschiedenes zu erinnern. Es war eine Zeit, wo die Raserei des Duellirens nirgend mehr, als auf hohen Schulen eingeführet war. Tausende haben dabei auf die schändlichste Weise ihr Leben zugesezt. Vom frühen Morgen an war des Fechtens und Schwadronierens kein Ende bis in die späte Nacht, und jeder Student sah' sich genöthiget, den größten Theil seines akademischen Lebens auf die Erlernung einer Fertigkeit zu verwenden, welche nicht das phisische Beste des Körpers, sondern die unglükselige Sucht, an allen Händeln Antheil zu

nehmen, zur Absicht hatte. Dieser der öffentlichen Ruhe so sehr entgegenlaufende Zwek verrieth sich in allen großen Städten so sehr, daß auch Handwerkspursche daselbst ihre abgesonderten und öffentlichen Fechtschulen hatten, und die drei Stände, Soldaten, Studenten und Handwerkspursche sich zur Schande der Polizei beständig in den Haaren lagen. Das Schwelgen hat auch meistens seinen Ursprung von da genommen: die berühmtesten Fechter suchten sogleich bei der ersten Ankunft fremder, des tollen Lebens noch unbekannter Jünglinge, Spott auf diese zu werfen, da sich inzwischen andere diesen zu Mittlern aufwarfen, bis ein Theil des mitgebrachten Geldes versoffen ward. Die Landmannschaften, Bruderschaften, und dergleichen liederliche Gesellschaften mehr, wurden meistens auf den Fechtböden gestiftet; und durch die daselbst erlernte Fertigkeit in mörderischen Angriffen bestärket. Man halte alle diese Folgen des Fechtens auf hohen Schulen mit der Gesundheit der Studirenden zusammen, und man wird finden, daß noch immer der Schade allen Vortheil überwiege, wenn nicht eine kluge Polizei hierüber wachet, und auf hohen Schulen entweder alle Fechtböden zuschließet, oder diese Leibesübung nur friedfertigen Jünglingen zu vernünftigen Absichten gestattet.

Das **Reuten**, als bloße Leibesübung betrachtet, verdient ausser den Reutschulen die mehreste Rükssicht. Hier sorget ein vernünftiger Lehrer für die gute Art von Schulpferden, und für die gehörige Ordnung in den Uibungen. Das auswärtige Reuten ist gar oft das Unglük der Jugend. Es werden da meistens nur solche Pferde gegeben, welche wichtige Mängel oder gefährliche Untugenden haben. Eine kluge Polizei wird jedoch Sorge tragen, erstens, daß keinem noch unmächtigen Knaben von einem Eigenthümer ein Pferd

zum Ausreuten anvertrauet werde; zweitens, daß kein Pferd, welches gefährliche Untugenden an sich hat, ungestraft ausgeliehen werden dürfe; drittens, daß auch niemand seine Pferde durch Kinder zur Schwemme oder zum Abtränken reuten lasse. — Eben so soll Eltern nicht gestattet werden, ihre kleinen Kinder auf unverwahrte Leiterwägen zu sezen, so wenig, als vornehmen Eltern, ihre Kinder zu sich in angefüllte Wägen zu nehmen, und an die nur halbverwahrten Kutschenthüren zu stellen. — Auch müssen alle übrige gefährliche Leibesübungen, das Schaukeln, das Reuten der Kinder auf Qwerbalken, u. d. m. wo dem Leben Gefahr gedrohet wird, dem scharfen Auge einer aufgeklärten Polizei nicht entgehen. — Wider die Gaukeleien einiger herumreisenden Engländischen Bereuter, ließ der König von Preussen folgendes Edikt ergehen. „Wollen sich dergleichen Leute den Hals brechen, so können wir solches in fremden Landen zwar nicht hindern: in unsern eigenen Provinzen hingegen verstattet unsere Menschenliebe, und unsere landesväterliche Vorsorge für das Leben und Wohl unserer Unterthanen nicht, dazu Gelegenheit zu geben.“ (Mir deucht, es wäre wohl eins, ob sich ein Landstreicher den Hals zu Konstantinopel oder zu Boston breche; aber das kann einem Staate wohl nicht gleichgültig sein, wenn dergleichen unerbauliche Spektakelmacher das Geld aus dem Lande reuten. Soll man darum die Dächer nicht mit Ziegeln deken, weil man weis, daß sich vor allen Dachdekern die Ziegeldeker am meisten die Hälse brechen? oder soll man vielleicht ein muthwilliges Pferd, das einen Kutscher oder Reitknecht tödlich zu Boden schlug, darum dem Schinder geben, um keinen Knecht mehr halten zu dürfen, welchen es zu Boden schlagen könnte? quam quisque novit artem in hac se exerceat; ein Mensch der sonst nichts kann, als gefähr-

liche Gaukelspiele treiben, soll er darum verhungern, oder Kommißbrod essen, weil er die Kunst versteht, in gefährlichen Stellungen und Bewegungen den Hals weniger zu brechen, als ein anderer: und wird er dem ungeachtet von einem ungünstigen Augenblik überrascht, schadets wohl der Bevölkerung, wenn ein Landstreicher keine Kinder mehr zeugt, die er allezeit, so wie das Geld, mit sich aus dem Lande genommen hätte? Für die medizinische Polizei scheint es mir hier blos wichtig zu sein, daß die so leicht zur Nachahmung geneigte Jugend nicht leicht zu dergleichen Spektakel gelassen werden dürfte. Freilich betrachtet die Religion dergleichen Wagestüke in einem andern Gesichtspunkte, welchen ich aber den Herren Theologen anheim stelle.)

So nüzlich die **Schwimmkunst** und das **Baden** für jeden Menschenstand ist, so hat doch die Polizei auch dafür Sorge zu tragen, daß vorher alle Gefahren davon beseitiget werden. Der Uibungslehrer hat vorderſamst darauf zu sehen, daß kein Knabe oder Jüngling mit erhiztem Körper ins Bad steige: deswegen auch das Baden ohne Aufsicht und an bestimmten Orten mit Fuge allen jungen Leuten zu verbieten ist, die bei warmen Tagen ohne alle Uiberlegung zu Flüssen eilen, um sich da abzukühlen. Ferner muß der Unterricht im Schwimmen von geschikten und vorsichtigen Männern an Orten gegeben werden, wo es leicht ist dem Nothleidenden zu Hülfe zu eilen; und die Schwimmwerkzeuge müssen nach den Gründen der Kunst und der Sicherheit gewählet werden.

§. 579.

So wie nun die Polizei die Spiele der Schuljugend geordnet, und die Gefahren so viel möglich davon beseitiget hat; so muß auch die Unterhaltung dieses Hanges zu gesunden Leibesübungen bei der schon erwachsenen Jugend ihr Augenmerk sein. Ein Lan-

desherr muß daher in seinem Lande alle **Spiele aufzuheben**, oder doch zu mäßigen suchen, welche den Körper zu viel in Ruhe halten. **Justinianus** *) untersagte schon alles Spielen um Geld, es sei dann mit Leibesübung verknüpft.

Die **Spaziergänge** sind ein sehr gutes Mittel, um die müßigen Einwohner der Städte aus ihren Höhlen herauszuloken, und eine kluge Polizei muß es daran nicht fehlen lassen; wenn auch gleichwohl mancher dadurch verleitet werden sollte, die Gutthat zu mißbrauchen. (Von der Einrichtung und Besorgung der Spaziergänge, ist im V. Art. des I. Abschnitts schon überhaupt gehandelt worden.)

§. 580.

Endlich ist noch von dem **Geiste der Wanderung** zu reden, welcher viele Jünglinge gleich nach den Schuljahren in fremde Länder zerstreuen macht. Es ist diese Gewohnheit hier nur von Seiten der übeln Folgen auf die allgemeine Gesundheit zu beurtheilen, und kann hernach mit dem Gewinnste in Rüksicht auf Künste und Wissenschaften abgewogen werden. Die Sucht, Fremde an der Erziehung unserer Kinder in dem gefährlichsten Alter Antheil nehmen zu lassen, welchen es meistens mehr um unsere Dukaten zu thun ist, ist eine Quelle der augenscheinlichsten Ausartung unserer Sitten, und, welches davon unzertrennlich ist, unserer phisischen bessern Beschaffenheit. Man seze eine gewisse Anzahl von jährlich reisenden Jünglingen, und rechne, wie viele als Opfer ausländischer Verführung elend dahin fallen, und nie ihr Vaterland wieder zu sehen bekommen, und wie viele die Lustseuche nach Hause tragen, um solche in unschuldigen Familien fortzupflanzen; so wird man sehen,

*) Digestor. tit. 5.

daß dergleichen Reisen oft verderblicher sind, als ein blutiger Krieg.

Daher bestimmen heut zu Tage die mehrsten klugen Regierungen, die Zeit, welche einheimische Jünglinge auf vaterländischen Akademien zuzubringen haben, als woselbst es einer guten Polizei leicht ist, auf allgemeine Ausschweifungen zu wachen, und dem phisischen und sittlichen Verderben der Jugend zu wehren. Freilich hat ein solches Gesez, ohne besonders gute Einrichtung des Schulwesens, einen sehr widrigen Einfluß auf den Fortgang der Wissenschaften in einem Lande, und es ist mit diesem und mit den Künsten, wie mit verschiedanen Gewächsen, welche nicht auf jedem Boden gedeien wollen: so, wie aber ein solches Gebot niemand wehret, nach vollendeten akademischen Jahren, sich in der Fremde zu vervollkommnen; so können auch Jünglinge in reifern Jahren und mit mehr Kenntniß die offene Welt betreten; wo dann die Gefahr der Verführung nach Verhältniß abnimmt.

Inzwischen verdienet doch die Wichtigkeit dieses Gegenstandes, daß ein jeder Staat die Anzahl seiner jungen Bürger, die in der Fremde sind, nebst dem Orte ihres Aufenthalts, den Absichten und der Dauer ihrer Abwesenheit, sich bekannt mache; um mit der Zeit den Gewinn und Verlust genau berechnen zu können, und sich zu überzeugen, ob es nicht besser wäre, das im Vaterland selbst lehren zu lassen, was die Entfernung so phisisch und politisch theuer macht.

Mit den Handwerkern, welche einer größern Vollkommenheit nicht so empfänglich sind, wäre die Veranstaltung zu treffen, daß kein Jüngling vor seinem 24. Jahre, ohne besondere Erlaubniß, wandern dürfte; weil durch zu frühe Wanderungen die

ausschweifende Lebensart zum Nachtheil der phisischen Vollkommenheit ihres Körpers zu sehr begünstigen wird. Die Anzahl der guten Arbeiter, welche jedes Land heut zu Tage selbst besizet, wird die gute Bedienung des Publikums schon sicher stellen, wenn auch hie und da ein Modeschnitt verlohren gehen sollte.

Des zweiten Abschnitts
III. Artikel.

Oeffentliche Medizinal-Eheanstalten.

I. Von den menschlichen Zeugungstrieben überhaupt in Rücksicht auf das allgemeine Gesundheitswohl. *)

§. 581.

Das gemeine Wesen hat jeden Zuwachs elender und siecher Menschen für einen Haufen müßiger Kostgänger zu betrachten, deren Unterhalt die Verwendungen der geschäftigen Klasse verdoppeln muß; daher dann auch nur eine gesunde Bevölkerung dem Staate erwünschlich sein kann.

Hergegen kann auch bei der so leichten Vermehrung die **übertriebene Bevölkerung** dem Staate nachtheilig werden; weil sich dann die Menschen durch Zwietracht, Mangel und Elend selbst aufreiben würden. Diesem hat aber die Religion und unsere gegenwärtige Verfassung der Staaten abgeholfen; und dadurch hat man es möglich gemacht, das Maas der künftigen Bevölkerung, aus der Anzahl der geschlossenen Ehen, **ins Große**, ziemlich genau zu berechnen; wornach es dem Lauf der Natur gemäß ist, daß sich die Menschen, in einem sonst wohlbestellten Lande, wenn es keine Pest oder Kriege verhindern, in 50 oder weniger Jahren verdoppeln können. **)

*) Nach Franks Sistem .I B. S. 99 -- 145.

**) Süßmilchs göttliche Ordnung, I. Th. 7. Kap.

§. 582.

Es fehlt inzwischen auch nicht an vielen phisischen Hindernissen, welche einer erwünschlichen Bevölkerung im Wege stehen, und daher von Aerzten müssen untersuchet werden. Es ist aber nöthig, vorher noch etwas von den **Zeugungskräften überhaupt** zu sagen.

§. 583.

Das **Vermögen, sich selbst fortzupflanzen,** ist unserer Natur so eigen, und dem Mechanismus und der Mitleidenheit gewisser Theile so einverleibt; daß wohl Niemand bei gesundem Körper die anhaltende Wirkung der den Saamen bearbeitenden Naturkräfte gänzlich unterdrüken kann, wenn er nicht vorher den Lauf der Säfte in den Geburtstheilen einzustellen weis. Uiberdies ist die Wirkung des abgesonderten Saamens auf unsere Empfindungswerkzeuge so mächtig und beständig thätig, daß es nach dem Ausspruche unserer besten Aerzte nicht möglich ist, derselben mit beständiger Gewißheit, im phisischen Verstande, zu widerstehen. *) Man darf sich nur mit dem Baue, dem Absonderungsvermögen, und dem Zusammenhange der Zeugungswerkzeuge mit dem Nervensisteme näher bekannt machen, um sich mehr hievon zu überzeugen.

§. 584.

Die Anfüllung der Saamenbehälter ist der Zeitpunkt unserer Aufwallung, in welcher auch die furchtsamsten Thiere mit dem größten Muth unter augenscheinlichen Todesgefahren auf Sättigung eines Triebes dringen, welcher nicht erlöscht, bis die mechanische Ursache gehoben, und die Ausleerung geschehen ist.

*) Fernelius Med. lib. VI. cap. 12.

Bei Menschen können Religion, Uiberlegung und gewisse Umstände durch Gegeneindrüke den Eindruk auf diesen Theil schwächen, und durch Zerstreuungen oft lange zurükhalten. Selbst die Einsaugung des flüchtigen Theils des Saamens kann der geschwinden Anfüllung vorbeugen. Die Flucht aller Reizungen, die Verwendung des Geistes oder des Körpers können die Absonderung des Saamens vermindern, und die beschwerliche Anhäufung lange abwenden. — Sogar kann geschehen, daß Menschen, die nicht saamenreich sind, nach einer sehr langen Enthaltsamkeit, sich eine eigene, obschon widernatürliche Beschaffenheit ihrer Geburtstheile zuziehen, so, daß die Geilen verwelken oder bis auf kleine unbedeutende Körper verschwinden können. Bei Menschen hingegen, welche so leben, wie man nach blosen Regeln der Natur und Gesellschaft lebt, und die ein gewisses Feuer im Blute haben, geschiehet nicht leicht das nemliche.

§. 585.

Bei sehr vielen Menschen werden die Kräfte der streitenden Theile zu Zeiten ungleich, das mit den Saamentheilchen geschwängerte Blut wird an Stof zu deren künftigen Absonderung reichhaltiger, der belebende Geist ertheilt dem Körper neuen Reiz für sich und für das andere Geschlecht. Der Trieb unserer Säfte, und folglich die Absonderungen überhaupt werden vermehrt, die Leidenschaften gewaltiger, die Sinne gleichsam berauscht, der Zufluß zu den Zeugungstheilen stärker, und die weitere Ausdehnung des Saamenbehältnisses unmöglich.

Auch bei dem weiblichen Geschlechte gehet zu gewissen Zeiten eine wichtige Veränderung vor, welche die heftigsten Triebe erwekt, und gewisse Stunden für die ohnehin oft schwachen Geschöpfe äusserst gefährlich macht. Von der Menge, Aufwallung und Schärfe

des Saamens, sagt Riverius, sieht man beim schönen Geschlechte die Geburtstheile entzünden, und die Mutterwuth verursachen. " Eine besondere Schwere, und ein Drüken in der Gegend der Gebärmutter mit einem harten und gespannten Pulse, u. d. gl. werden sodann nicht selten beobachtet.

§. 586.

Unter solchen Umständen siegt die Natur, entweder durch Nachgiebigkeit unserer Seele, deren Sittlichkeit von unserer Lage bestimmt wird, — oder wenn sie, während dem Schlummer der äussern Sinne, sich mit aufgedrungenen Bildern beschäftiget, deren Erscheinung weder Unschuld noch Vorsaz allezeit vereiteln kann.

Jezt legen sich die beängstigenden, die betäubenden Wallungen, und wo die Ausleerung der bloße Erfolg einer starken Anfüllung der Saamenbehälter war, so überfällt den Körper so wenig einige Mattigkeit, daß vielmehr neue Munterkeit und Kräfte — die gewöhnlichen Gesellschafter eines wieder in Ordnung gebrachten Kreislaufes der Säfte — denselben beseelen.

§. 587.

Es geschieht auch oft, daß die Ausleerung des Saamens bei dem tugendhaften Bekämpfer fleischlicher Lüste lange genug Widerstand findet: die Natur überrascht ihn aber, nach Maaßgabe seines mehr oder weniger blutreichen Temperaments, endlich dann, wann die Seele im Schlafe im körperlichen Fesseln liegt; und erzwingt glüklich die Befreiung eines zurükgehaltenen Saftes, der den innern Krieg so mächtig unterhalten hatte. Eine Wohlthat, die der Schöpfer unter allen Thieren nur dem Menschen gegeben zu haben scheint, von welchem er vorsah, daß ihn verschiedene Umstände zwingen könnten, seine thierischen Triebe dem Gebiete der Vernunft unterzuordnen; besonders da der

Bau und die Verhältnisse des Menschen gegen alle mögliche Eindrüke, keine Wegschaffung des angehäuften Saamens durch andere Wege, welche Merkel *) und andere erfunden haben wollten, so leicht ertragen würde.

§. 588.

Man hat die Anmerkung oft an denen gemacht, welche wider ihre phisische Anlage, und ohne, daß ihnen die Natur mit nächtlichen oder unwillkührlichen Pollu-zionen zu Hülfe kommt, eine strenge Enthaltsamkeit beobachten, daß sie nicht selten eben so tiefsinnig werden, als von der Verschwendung des Saamens.

Was für eine fürchterliche Macht die Anhäufung des Saamens auf unsere Seele äussere, fällt bei den Verschnittenen jedem aufmerksamen Beobachter in die Augen.

Wenn man aber die nähern Folgen desselben beobachtet; so wird man überzeugt, daß sich die Natur wider gewisse Angriffe meisterhaft zu vertheidigen wisse. Eine zu strenge Enthaltsamkeit vom Beischlafe, sagt Gaubius, **) schadet zwar seltener, aber man hat doch bemerket, daß sie saamenreichen und reizbaren Menschen einen abmattenden öftern Saamenabgang, einen Tripper Anfüllung, Geschwulst, Schmerz und Entzündung der Theile, welche den Saamen bereiten, eine unwillkührliche und übertriebene Sehnsucht zum Beischlafe, Schwermuth, Zukungen und selbst eine verliebte Tollheit zugezogen habe. „ Die daher entstehenden Krankheiten werden oft von den sonderbarsten Zufällen begleitet. Mannigfaltige Verdrehungen und Zukungen, Verhartungen, Geschwülste, selbst der Krebs der Geilen, der Gebärmutter und der gleich-

*) Nova experimenta & obs. de finibus venarum & vasorum lymphaticorum.

*) Institut. pathologiæ medicinalis. §. 563. 823.

leidenden Brüste, nebst der Wassersucht der Eierstöke, u. d. gl. werden mehrstens unter unverehelichten oder enthaltsamen Menschen angetroffen. Die Bleichsucht, Unordnung in dem Monatlichen, der weiße Fluß und der verliebte Wahnwiz sind oft das Loos der gesitteten Jungfern. Die bleichsten Jungfern geben daher oft die schönsten Weiber, und Venette rieth den Ehestand als das sicherste Mittel wider die blasse Farbe der Frauenzimmer an. Ein über den ganzen Leib verlohrnes Gefühl wurde bei einer unverheiratheten Person durch kein Mittel hergestellt, als durch den Ehestand, *) u. s. w. **)

Die Aerzte pflegten daher in dergleichen Fällen ihren unverehelichten Pazientinnen den hippokratischen Rath, das Heurathen, als das beste Mittel anzugeben. Denn, obschon dergleichen Krankheiten auch unter verehligten nicht selten sind; entweder weil das Mittel viel zu spät oder nicht recht gebraucht wurde, oder weil dasselbe oft vieles von seinem Feuer vermißte, das ihm seine Wirksamkeit geben muß, oder weil das Uibel aus einer andern Ursache entstanden sein mag: so trafen sie doch selten mit der angeführten Heilart fehl. — Verschiedene Aerzte, ***) welche nicht so glüklich waren, dergleichen Mittel zur Hand zu haben, suchten, so gut sie konnten, die Natur nachzuahmen, und diesen Mangel durch geschikte mechanische Behandlung der kranken Theile einigermassen zu ersezen. Die Versuche würden auch vielleicht häufiger gemacht worden sein, wenn nicht der Wohlstand und noch wichtigere Ursachen Einhalt gethan hätten.

§. 589.

*) *Boyle* physic. experiment.

**) Man sehe die pathologischen Schriftsteller.

***) *Mesue*, *Hercules Saxonia*, z. B.

§. 589.

Es mußten diese Bemerkungen nothwendiger Weise vorangehen, ehe von dem Einflusse des Zoelibatlebens in das Interesse eines Staats, deutliche Begriffe erworben werden können, wohin nun die Ordnung uns leitet.

II. Vom Zoelibatleben in Rükſicht auf das Interesse des Staats. *)

A) Von dem geistlichen Zoelibatleben.

§. 590.

Es ist schwer eine gewisse Epoke festzusezen, in welcher der eheloſe Stand eine Sache der Geistlichkeit geworden. Unter die natürlichen einen andern höhern Bewegungsgrund nicht ausschließende Ursachen scheint doch allemal der Abgang genugsamen Unterhalts, Mangel der Sicherheit, und eine anhaltende Verfolgung zu gehören.

Dazu mögen aber auch das Ihrige die Meinungen und Vorurtheile verschiedener Völker, nach welchen nicht sowohl die sogenannte monatliche Reinigung des weiblichen Geschlechts, als auch die ehelige Beiwohnung selbst entweder absolut oder unter gewissen Bedingungen für unrein gehalten wurden, beigetragen haben.

§. 591.

In zwischen ist es eine seltsame Sache, daß so verschiedene Völker älterer und neuerer Zeiten nach gehegten gleichartigen Begriffen, fast allgemein darauf verfallen sind, ihren gottesdienstlichen Personen den

*) Nach Franks Sistem I. B. S. 146--236.

Umgang mit Weibspersonen, entweder ganz oder wenigstens so lange zu verbieten, als solche im Dienste der Gottheit begriffen waren, und daß beinahe überall die Meinung Plaz hatte; daß man Gott mit Aufopferung gewisser Triebe leichter gefallen könne.

§. 592.

Man darf sich nur aus der Geschichte der Denkungsart verschiedener Völker von dem Werke der Zeugung und dessen Einfluß auf den sittlichen Karakter überzeugen, daß fast durchaus der Geist der Enthaltsamkeit, als eine dem Priesterstande eigene und nöthige Tugend angesehen worden ist; so wird man zugleich gestehen: daß diese Meinung frühe und in den ersten Zeiten des kristlichen Alters weit mehr ausgebreitet wurde, und endlich so überzeugend schien, daß die Ehegeseze des Augustus anfiengen mit derselben in einen anstößigen Widerspruch zu kommen, den der erste kristliche Kaiser glaubte heben zu müssen, indem er jederman frei ließ, sich zu verheurathen, oder auch ausser dem Priesterstande, mit Aufopferung seiner Naturtriebe, sich den nunmehr ehrenvollen Namen eines enthaltsamen zu erwerben. — Die Ausführung war schwerer, als die geschwinde Ausbreitung dieser Begriffe in kristlichen Gemeinden. Die Vorsteher derselben konnten nicht immer unter dem ehelosen Haufen so gefunden werden, wie man sie nöthig zu haben glaubte; und die, so noch wirklich oder ehemals verheurathet waren, fanden Schwürigkeiten in dem Gebote, die sie sich nicht allemal getrauten zu überwinden. In den so genannten Apostelsazungen, welche doch wenigstens zu den ältern Zeiten gehören, wurde befohlen: daß weder ein Bischof, noch ein gemeiner Priester bei Empfang seiner Würde, sein eigenes Weib von sich verstossen sollte; und wenn er solches unternähme, sollte er von der Gemeine abgesondert oder bei fernerer Hals-

starrigkeit seiner Würde endlich gar entsezet werden.„ *) Wenn diese Beibehaltung der Weiber auch nur eine bloße Verbindung, ohne dabei Kinder zu zeugen, gewesen sein sollte; so würde freilich die Gefahr selbst durch das Gebot viel vergrößert worden sein, und in gewissen Augenbliken sollte man allerdings befürchtet haben, daß es schwer fallen dürfte, in den vorgeschriebenen Schranken einer Schwesterliebe stehen zu bleiben. — Aus diesem Grunde scheint es hergeleitet werden zu können, warum gleich in jenen Zeiten die Selbstentmannung unter der kristlichen Gemeinde aus einem groben Mißverstande so üblich wurde, als sie ehmals unter den Priestern der Cybele zu Rom gewesen: so daß endlich die Kirche sich genöthiget sah', all' ihr Ansehen dawider zu sezen.

§. 593.

Gleich zu Anfange des vierten Jahrhunderts war der Ehestand in neuer Gefahr, bei den kristlichen Gemeinden noch mehr von seinem Ansehen zu verlieren; als die Anhänger des Eustachius öffentlich behaupteten: daß kein in der Ehe lebender Mensch sich auf Gott einige Hofnung zu machen hätte; aber zum Glüke hat sich die Gangrensische Kirchenversammlung der guten Sache des Ehestandes kräftig angenommen. Inzwischen haben die Priszilianer und Manichäer diesen Unsinn bald wieder aufgewärmet, und das erste Brakarische Konzilium zur Ausrottung desselben aufgefordert; und noch im 12ten Jahrhundert wachte solcher mit den sogenannten Catharen wieder aufs neue auf.

*) Canon. 6.

§. 594.

Man sieht also, daß von den ersten kristlichen Zeiten an sich immer eine gewisse Meinung unterhielt, welche dem Ehestand gar nicht günstig war, und demselben eine Art von Diffamazion anzuheften suchte, die er weder dadurch, daß ihn der Wohlstand vor fremden Augen untersagt, weder durch seine Natur, noch endlich durch den Einfluß verdienet, welchen solcher auf unser Sein hat.

Da man inzwischen verschiedentlich wider dergleichen Unternehmen eiferte, und Gesezе schrieb; so nahm aller vorgefundenen Schwürigkeiten ungeachtet der Geist der willkührlichen Enthaltsamkeit bei dem geistlichen Stande mehr und mehr zu; und so, wie die von den Aposteln gegebenen Beispiele zum ehelosen Leben Anleitung zu geben schienen, so ist es glaublich; daß der geistliche Zoelibat, anfänglich blos ein Wohlstand und Gebrauch, nach und nach aber als ein von den Vätern der Kirche in verschiedenen Versammlungen aufgeworfenes Gesez beobachtet wurde.

§. 595.

Ist es nach den häufigen Erfahrungen der Aerzte gewiß, daß die **Enthaltsamkeit eine seltene Gabe der Natur** ist, welche noch überdies eine ganz besondere Aufmerksamkeit auf sich selbst und die äussern nicht leicht zu vermeidenden Gegenstände erfordert, um nach und nach eine Absonderung, wenn es möglich ist, auszutroknen, der Fortdauer wegen zukünftigen zwekwidrigen Ausleerungen Sorge erregen muß; so ist kaum zu begreiffen, wie leichtsinnig sich der noch unerfahrne Jüngling, entweder aus frommen Eifer, oder durch Uiberredung, oder aus Sehnsucht nach einem geehrten und unerträglichen Stande, oder aus andern Ursachen schon in seinem 18ten oder 20ten Jahre entschließen könne, einen Stand zu wählen, des-

sen richtige Beobachtung so vieles erfordert. — Durch listige Erziehung, verlarvte Beispiele und künstliche Nachstellungen überrascht, verhüllet sich das unerfahrne, oder durch fehlgeschlagene Liebe in eine Art von tædium vitæ gebrachte Mädchen in den unglükchen Schleier, um ihn nach wenigen Jahren täglich mit Thränen der Verzweiflung zu näzen: wenn einmal die Zeit und veränderte Umstände, Triebe zu bestreiten vorlegen, welche durch Zersezung natürlicher Gliedmassen und durch Abschwächen des eben hiedurch reizbarer gemachten Körpers, so leicht eben nicht abzuweisen sind; wofür eben keine Probejahre bürgen können. Man verzeiht der Jugend manche oft wichtige Schwäche und Uibereilung, worüber solche in reifern Jahren zur Erkenntniß kommt; und bei dem verwegenen Gelübde der Keuschheit sollte die Kirche oder die Vorsteher der Menschen keine Nachsicht haben können?

§. 596.

Es hat zwar der weltliche Arm bereits in verschiedenen katholischen Ländern, seit wenigen Jahren, durch **Bestimmung eines reiferen Alters zu den so genannten Professen in Klöstern**, dem voreiligen Eifer der Jugend gewisse Schranken gesezt, und in den österreichischen Erblanden für Mannspersonen das 24te, und für das weibliche Geschlecht das 20te, in Frankreich aber für die erstern das 21te, und für die leztern das 28te Jahr dazu angewiesen. — Allein so lange nicht die genaueste Aufsicht, auch selbst von der geistlichen Obrigkeit hiezu behülflich ist; so wird zwar eine öffentliche zeremoniäle Ablegung der Gelübde bis zur bestimmten Zeit unterbleiben müssen; aber die Verbindlichkeit zu Gelübden, welche in der Stille abgelegt worden sind, wird den eifrigen Ordenskandidaten nicht geringer scheinen, und die Wirkung

des durch Widerstand nur destomehr angeflammten Vorsazes nicht weniger gewiß sein.

§. 597.

Hr. Frank überläßt es der Überlegung der geistlichen Obrigkeit, die Schwürigkeiten eines längern Verschubs der Gelübde, als bis zum 24ten Jahre, zu beurtheilen, und mit den Vortheilen zu vergleichen, welche hierdurch einer Klasse von Menschen zuwachsen würden, bei denen die Voraussehung so mancher phisischen Wirkung den Ausgang moralischer Entschließungen sehr zweideutig scheinen lassen kann. Die Vorschläge, die er in seinem Sisteme in dieser Rükficht zum Besten seiner Kirche giebt, sind folgende:

Erstens, daß nicht ohne viele Rükficht auf Natur und phisische Anlage die Wahl zum geistlichen Stande dienlicher Subjekte geschehen möchte.

Zweitens, daß nie vor dem 28ten Jahre ein Gelübde der Keuschheit, weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlechte abgenommen würde.

Drittens, daß diejenigen Jünglinge, welche die bestimmte Zeit nicht erwarten zu können scheinen, und deswegen um Dispensirung vom erforderlichen Alter bäten, zurükgewiesen und zu mehrerer Untersuchung ihrer Anlage zu einem so wichtigen Berufe nachdrüklichst ermahnet würden.

Viertens, da in manchen katholischen Ländern der geistliche Stand als eine bloße Versorgung für die jüngern Söhne von guten Familien wird, und sich, wie besonders in Frankreich, der dritte Sohn immer als einen gebohrnen Abbé zu beobachten hat, er mag Anlage oder Willen dazu haben oder nicht; so überläßt Hr. Frank die Beherzigung der zu erwartenden Folgen, dieses dem Geist der Kirche weniger entsprechenden Gebrauches höhern Einsichten. — Es scheint hier mehr als bei jeden andern Kandidaten des geistl.

Standes erwünschlich zu sein, daß man die Gelübde bis in ein männlicheres Alter verspare und dem adelichen Jünglinge Zeit lasse, vielleicht auf eine andere Art seiner Geburt Ehre zu machen.

Fünftens, daß man nicht leicht gestatte, daß die Rekrutirungen in Frauenklöstern durch zu viel einnehmende Mittel und Zusprüche übertrieben, und so in Nonnenklöster so mancher schöne Menschenakker brach gelegt werde. — Nicht genug, daß dem schwachen Geschlechte ein reiferes Alter zu so männlichen Entschließungen ausgesezt werde; es muß aber auch nicht leicht zugegeben werden, daß ein Mädchen, ohne wenigstens zwei Jahre vor ihrer Noviziatzeit ausser dem Kloster zugebracht zu haben, oder ohne ein zweijähriges Noviziat ausser demselben auszustehen, zur Ablegung der Gelübde gelassen werde.

§. 598.

(Hr. Frank, welcher überhaupt die Gesezе seiner Kirche mit der ihm eigenen Mäßigung behandelt, und bei dem gegenwärtigen Gegenstande den Säzen des Tridentinischen Kirchenkonziliums mit aller Achtung begegnet, läßt dem ungeachtet doch immer den aufgeklärten Katholiken hervorleuchten. Der Protestante wird durch die Grundsäze seiner Kirche theils dispensirt, hierüber nähere Aufklärung zu verbreiten, theils auch berechtiget, über diesen Gegenstand für sich freimüthiger zu denken. Da bei den Protestanten weder Klöster noch ein gesezmäßiger Priesterzoelibat statt findet, ohne daß man darum weniger Rechnung auf Gottes Gnade zu machen hätte; so sind bei ihnen alle phisische oder moralische Folgen der geistlichen Keuschheitsgelübde selten ein Stein des Anstosses. Es ist hier der Ort nicht, diesen Stof, welcher seit den Zeiten der Reformazion mit vielerlei gut und schlecht verdaulichen Saucen aufgewärmet wurde, eine gewiß

unwillkommene Kontroversrede zu halten; da man auch selbst unter den Katholiken hierüber, besonders unter dem Schuze des großen Josephs, die Aufklärung merklich vorrüken sieht. Schon 1775, ehe noch Joseph die Regierung seiner Reiche antrat, hat ein Ungenannter den Wunsch geäussert, daß der Rüktritt aus dem geistlichen Stande zur Welt erlaubt würde. *) Hr. Frank findet Bedenklichkeiten dabei, die freilich wohl der Protestante nicht sieht. — Besonders aber verdient hier beherziget zu werden, was ein ungenannter über die geistlichen Stiftungen der Krizen, in dem Werke: zur Minderung des menschlichen Elends **) Merkwürdiges sagt.)

B) Von dem weltlichen Zoelibatleben.

§. 599.

Das eheloſe Leben bei erwachsenen gesunden Menschen, welche weder durch Gelübde und fromme Absichten, die von der Kirche geschüzet werden, noch durch Nahrungsmängel, oder durch die Natur ihrer zivilen Anstellung zurükgehalten werden; ist für den Staat, in welchen noch ein Mangel an Einwohnern bemerket wird, kein gleichgültiger Gegenstand: daher wurde beinahe unter allen Völkern, deren Religionssistem es zuließ, der Geschmak zu solcher Lebensart für äusserst verderblich gehalten, und die Hagestolze als Glieder angesehen, die dem Staat offenbar nachtheilig sind; weswegen die alten Griechen und Römer schon Ver-

*) Die Nothwendigkeit, den Gebrauch der katholischen Kirche, die Geistlichen ihres Standes niemals oder gar schwerlich zu entlassen, aufzuheben. 1775.

**) Danzig, 1775.

ordnungen dawider ergehen ließen. *) — Das Schikſal guter Einrichtungen traf aber auch dieſe Verordnungen wider den weltlichen Zoelibat: man empörte ſich zu Rom nach und nach darüber, und endlich fand man auch Mittel, den Gegeneinwendungen einen gewiſſen Anſtrich zu geben, welcher die vormaligen Geſeze ihres Anſehens beraubte.

§. 600.

In unſern Zeiten iſt es gewiß die Tugend nicht, welche zum weltlichen Zoelibatleben verleitet; man müßte nur mit der menſchlichen Natur unbekannt ſein, wenn man ihr mitten im Geräuſche fremder Leidenſchaften eine Unempfindlichkeit zutrauen wollte, ohne welche die phiſiſche Enthaltſamkeit weder in Wachen, noch in Träumen platterdings zu erwarten iſt. — Geſezt aber es glüke einem oder dem andern, daß er es dahin bringe, eine Ausleerung zu hemmen, die dem Vaterlande einem Bürger geben könnte; ſo wird er, wenn er anders ein fühlbares Temperament beſizt, ſich allen den Folgen ausſezen, deren bei Gelegenheit des geiſtlichen Zoelibatlebens gedacht wurde. — Dies geſchieht nun aber doch ſelten: entweder überläßt der Hageſtolze die Beſorgung ſeiner Geſundheit der Einbildungskraft, und ſieht auf eine Saamenausleerung im Traume, ſo gleichgültig herab, als auf die Ausleerung des Naſenſchleims durch den Schnuppen: nur mit dem Unterſchiede, daß ihm die Wirkung der Natur, im erſten Falle weniger mißfällt, und er ſich ſelbſt beredet, keinen beſondern Antheil an dem Vorgange genommen zu haben. Oder er iſt weniger gewiſſenhaft, und ſucht ſich auf Koſten der menſchlichen Geſellſchaft geſund zu erhalten: er wird ein Störer der öffentli-

*) *Plutarchus* in Lycurgum T. 1.

Heineccii antiq. Roman. jurisprud. illuſtr. ſyntagma L. 1.

chen Ruhe, der eheligen Treue, ein Verführer der Unschuld, und oft ein schröckbares Schlachtopfer einer Krankheit, der Lustseuche, deren unterhaltene Fortpflanzung der Menschheit mehr als die Pest zusezet.

§. 601.

Die so genannte Freiheit der Hagestolzen ist eine Schimäre, so bald sie sich auf den Nachtheil der ganzen Gesellschaft gründen soll. Wenn man aber selbst der kristlichen Freiheit hier das Wort reden will; so überlege man, ob es dabei nicht gut wäre, daß, wie schon Süßmilch angerathen, ein vermöglicher Hagestolze jährlich ein gewisses beitrüge, wovon die Ehen unvermöglicher und arbeitsamer Paare unterstüzt würden. — In Deutschland fiel nach eingeführten römischen Rechten *) vor diesem ziemlich allgemein die Hinterlassenschaft verstorbener Hagestolze dem Fißkus anheim, und noch ist das sogenannte Hagestolzenrecht im Braunschweigischen, Würtenbergischen, und andern Ländern üblich. Dadurch wird aber der Staat für den erlittenen Verlust an der Bevölkerung nichts ersezt bekommen. Schon Plato hat vorgeschlagen; daß, wenn jemand im gemeinen Wesen bis in das 35te Jahr unvereheligt fortlebt, so soll solcher nach Verschiedenheit des Ranges an einer gewissen Summe Drachmen bestraft werden. **) Die Versammlung von Maryland hat 1758, wegen Vermehrung der Findelkinder, beschlossen: daß die ehelosen Mannspersonen, die über 25 Jahr alt, so wie ein Wittwer von diesem Alter und darüber, der ohne Kind ist und hundert Pfund Sterling im Vermögen hat, jährlich 1 Schillinge, der dreihundert hat, 20 Schillinge, und

*) *J. Pet. de Ludwig* Dissert. de Hagenstolziatu exule in Germania; Halæ Vened. 1727.

**) De legib. L. VI.

so fort verhältnißweise zum Besten der Findlinge beitragen solle. *)

§. 602.

Auch dem weiblichen Geschlechte, als welchem nicht frei stehet, nach Willkühr Ehen einzugehen, sollte, so viel als möglich ist, geholfen werden. Nur sehr oft, besonders auf dem Lande ist die Armuth Schuld daran, daß sonst gesunde fruchtbare Mädchen ihre besten Jahre im ledigen Stande zubringen müssen; und diesem Hinderniß zur Bevölkerung könnte einigermaßen, wie oben schon erinnert worden, aus der Hagestolzenkasse abgeholfen werden.

(Seine Majestät der Kaiser haben der Armuth, als einem Hinderniß der Ehebeförderung dadurch abzuhelfen gesucht; daß neuverehelichte Arme in den beiden ersten Jahren ihrer Ehe von allen Abgaben gänzlich frei sein, auch zur Betreibung ihrer Gewerbe von ihren Obrigkeiten verhältnißmäßige Vorschüsse erhalten sollen, die sie erst nach 10 Jahren wieder abzahlen dürfen. **) Es muß eben diese Verordnung nur von neuen Kolonisten im Banate, in der Bukowina, u. s. w. verstanden werden; wenigstens ist mir die allgemeine Beziehung derselben nicht bekannt.)

§. 603.

Zur Beförderung des Ehestandes sollten nicht nur die Hagestolzen wegen getriebener Unzucht schärfer bestraft, sondern auch selbst die dem Ehestande gebührenden Vorzüge gehandhabet oder gültiger gemacht werden.

§. 604.

Es frägt sich endlich: ob man nicht ein natürlicheres Mittel finden möchte, wenigstens

*) Stuttgarter ökonomische Auszüge. I. B. II. St.

**) Scherfs Archiv III. B. S. 269.

einem großen Theil der eingerissenen Ausschweifungen zu steuern? Wenn man in Städten, wo so viele Mannspersonen, blos weil sie, wegen geringern Einkünften, eine Familie zu erhalten ausser Stand sind, ihren Leidenschaften den Zügel lassen, und sich und ihre Gesundheit mit Konkubinat und Winkelhurerei zu Grunde richten — wenn man in solchen Orten die Einrichtung treffen könnte; daß sich ein jeder aus einem vornehmen Stande, der eine künftige Familie, standsmäßig nicht erhalten kann, ohne sich deswegen stark genug zu fühlen, seinen Trieben lebenslänglich zu widerstehen, mit einem Weibe vom geringerem Herkommen zur linken Hand verbände; (oder daß die eingebildeten Ahnenrechte, welche ohnehin dem Rechte der Natur zuwiderlaufen, ganz unwirksam gemacht, und der adeliche Freier dadurch um destomehr in Stand gesezt würde, eine freie Wahl zum rechtmäßigem Weibe auch ausser seinem Stande zu treffen, auch nicht Ursache habe, sich nöthigen zu lassen, ein Eheverbündniß, nach den sogenannten Familienrechten, mit einem sonst nicht so leicht als durch ihr Geld an Mann zu bringenden, oft ungesunden, siechen oder unfruchtbaren Fräulein, Konteſſe, u. d. gl. einzugehen: wenn ja allen den Folgen, welche sonst von gezwungenen Ehen entstehen, vorgebeugt werden soll.)

(Inzwischen bleibt der überhandnehmende Luxus, welcher so oft mit dem Wohlstande verwechselt wird, noch immer die wichtigste und Hauptursache des zunehmenden Hagestolzes, und so lange hier nicht kräftige politische Maasregeln genommen werden, um diesen Afterwohlstand durch engere Grenzen zu naturalisiren; so lange wird die Beförderung des Ehestandes ein unauflösbares oder höchstens nur spekulatives Problem bleiben.)

C) Vom Zoelibat der Kriegsleute.

§. 605.

Der Soldatenstand stellt eigentlich eine Menge privilegirter Hagestolze vor; und da solcher dermalen in allen europäischen Reichen einen ausserordentlichen Zuwachs gewinnt, so muß es der Bevölkerung, wenigstens der gewünschten, einen sehr großen Abbruch thun.

§. 606.

Schon die Römer hielten es für gut, ihren Kriegern das Heirathen gar nicht zu erlauben, und nicht zu gestatten, daß jemand sein Weib mit ins Lager nahm. *) Jedoch muß unter verschiedenen römischen Feldherren mehrere Freiheit geherrschet haben: da P. Scipio Aemilianus 2000 liederliche Weibspersonen aus dem Lager jagen konnte, und dadurch die zerfallene Kriegszucht wiederherstellte. **)

§. 607.

Die alten Deutschen hingegen hatten ihre Weiber zu Zeugen ihrer Tapferkeit bei sich, wenn sie ihre Feinde schlugen. Dieselben saugten ihre Wunden aus, und erfrischten ihre Männer unter liebkosenden Aufmunterungen; ***) oder sie mischten sich zum Schrekken der Römer ins Treffen selbst ein. ****) Auch Kaiser Alexander und Maximilian II. bestättigten die Freiheit der Soldatenweiber. Desgleichen die Schweizerischen Kriegsartikeln Nro 58, und die Schwedischen Nro 70.

*) *Just. Lipsius* ad Taciti Annales. L. XIV.

**) *Valer. Maximus* L. II. cap. 2.

***) *Tacitus* de morib. Germanorum.

****) *Plutarchus* in Mario Flor. Lib. III. c. 3.

§. 608.

Es muß also in dem Begriffe eines verehe-ligten Kriegers, mit der nöthigen Tapferkeit nichts Widersprechendes liegen. Daher legt man jezt denen, welche sich in Oestreichischen oder Preußischen Kriegsdiensten verheirathen wollen, keine sonderliche Hindernisse im Weg. Bei den kaiserl. Völkern ist 1779 eine Verordnung bekannt gemacht worden, worinn auch befohlen ward, den Beurlaubten nach gehöriger Meldung bei ihrem Regimente, die Erlaubniß sich zu verheirathen nicht zu versagen, wenn es nur keine verruffene Personen sind, und wenn diese zugleich von dem Wirthschaftsamte oder von der Obrigkeit des Orts, das Attestat beibringen, daß sie sich verbindlich gemacht haben, bei keiner Gelegenheit zum Regiment zu kommen, noch unter dessen Versorgung sein zu wollen." (Nun ist auch für die Erziehung der Soldaten-Kinder durch eigene dazu errichtete Institute in allen Oestreichischen Erblanden gesorget.) Einen besondern Anstand bei der Soldatenehe macht die schwere Versorgung der Wittwen; daher mußten bisher die Oestreichischen Offizier und Gemeinen vor der Erlaubniß zum Heirathen darthun, daß sie nach ihrem Tode ein gewisses standmäßiges Gehalt ihren Wittwen zurüklassen können, wodurch der Hof gegen eine künftige Nothwendigkeit einer Pension gesichert werden will.

§. 609.

Wie aber auch immer das Mittel, die Ehen der Soldaten zu erleichtern, beschaffen sein mag; so ist dabei doch immer gewiß, daß der eheloſe Stand derselben nicht allein zu vielen Unordnungen unter Zivilehen und ihren Töchtern Gelegenheit giebt, sondern auch für eine der Haupturſachen der täglich größern Ausbreitung der Liebesseuche gehalten werden muß

so gewiß es im Gegentheil ist, daß die Nothwendigkeit, Weib und Kinder zu unterhalten, den Soldaten geschäftig und arbeitsam machet, und dadurch die Quellen der Soldatenkrankheiten aus dem Müssiggange der Schwelgerei, u. s. w. verstopfet werden.

III. Von den eigentlichen Eheanstalten besonders. *)

A) Von allzufrühen Ehen.

§. 610.

Die Bestimmung des schiklichen Alters zum Eheschließen war allzeit ein wichtiger Gegenstand für die Gesezgeber, und es ist keine gesittete Nazion, die nicht hiezu eine gewisse Zeit des menschlichen Lebens festgesezt hätte. Nur Schade, daß das Gesundheitswohl der Bürger nicht immer das erste Augenmerk der Bestimmung war, und daß dabei oft nur ökonomische oder auch moralische Gründe zu Rath gezogen worden sind. —

§. 611.

Zur Ehre der frühesten Zeiten muß es gesagt werden, daß ihre Gesezе in dieser Rükſicht nie, ohne die menschliche Natur zu Rath zu ziehen, gegeben wurden. Man hielt mehr auf das spätere Eheschließen, und alle Weltweisen und Gesezgeber haben auf die Beibehaltung dieses Gebrauches gedrungen. So verbot Likurgus z. B. den Jünglingen sich vor dem 37ten Jahre zu vereheligen; den Mädchen aber, damit sie sich besser an die Lebensart ihrer Männer gewöhnen möchten, befahl er sich um das 17te zu verheirathen. Die Absicht bei diesen Gezen war hauptsächlich die gewissere Erzeugung gesun-

*) Nach Franks Sistem. I. B. S. 237--502.

der und starker Kinder: *) und eben so dachten auch die alten Deutschen. **)

§. 612.

In spätern Zeiten aber hat man nach und nach angefangen, die Zeit der Mannbarkeit immer weiter herunterzusezen, bis solche bei den Mädchen auf 12 Jahre, und bei den Knaben auf 14 festgesezt wurde.

§. 613.

Ob nun diese auch noch in den heutigen Gesezen bestimmte Zeit der Mannbarkeit jene sei, wo man das Zeugungsgeschäft beiden Geschlechtern mit gutem Fuge überlassen könne, und ob daran nicht unsere Ausartung Antheil nehme, muß nach medizinischen Gründen entschieden werden.

Bei der Zeugungskraft der Menschen scheint die Natur viele Jahre gleichsam zu durchschlafen, um sich gänzlich mit dem Wachsthum des übrigen Körpers zu beschäftigen. Ist endlich der Mensch zu einiger Größe gelanget, so äussern sich bei Mädchen um das 12te bis 15te Jahr, bei Knaben vom 14ten bis 16ten und 18ten gewisse Erscheinungen, welche zu erkennen geben: daß nun die Natur aus ihrem Schlummer erwache, und auch an den Zeugungswerkzeugen anfange mit Nachdruk zu arbeiten.

Allein, so wie alle Werkzeuge thierischer Verrichtungen bei ihrer ersten Beschäftigung noch eine merkliche Schwäche verrathen; so erscheint eine noch größere Unreife bei der ersten Entwikelung der Zeugungskraft. — Die Natur führt auch gewiß keine

sich

*) *Xenophontis* Respublica Lacedæmoniorum.

Plutarchus in Numa.

**) *Cæsar* de bello gallico.

sich kreuzende Absichten: sie eilet nicht mit einer Ausleerung, die dem noch unvollkommenen Körper so theuer zu stehen käme.

Inzwischen verhält es sich doch mit dem weiblichen Geschlechte um vieles anders als mit dem männlichen: seiner Bildung gehet selten mehr viel ab, wenn einmal die gewöhnlichen Zeichen der Reife in gehöriger Ordnung fortgehen. Es entgeht monatlich ein gewisser Uiberfluß von Säften, dessen die Natur zu ihrer weitern Vollkommenheit nicht bedarf. Auch leidet das schöne Geschlecht bei dem eheligen Werke weniger Abmattung, und die Natur sparet bei erfolgender Schwangerschaft größtentheils den monatlichen Uiberfluß sorgfältig zur Nahrung der Frucht auf. Das Gebähren hält man bei jungen Müttern für weniger hart; und alles lehrt, daß die Natur, welche das männliche Geschlecht später seine Reife erreichen, aber auf das Zeugungsgeschäft einen dauerhaftern Anspruch machen ließ, ganz bedachtsam dem weiblichen Körper eine frühere Reife ertheilet, welche, wenn man sie in das 16te, die Vollkommenheit der männlichen aber gegen das 25te sezet, mit dieser in einer ununterbrochenen Fähigkeit der Zeugung bis in eine Zeit wird abwarten können, wo die Natur auch dem Manne anfängt zu gebieten, mehr auf seine täglich ungewissere Erhaltung zu sorgen, als auf Erzeugung anderer zu denken. — Wenn man bei uns das Ziel der weiblichen Reife in das 16te, deren Verwelkung aber gegen das 50te Jahr sezet; dem männlichen Geschlechte aber das Vermögen zugesteht, vom 25ten bis gegen das 60te ohne Gefahr Kinder zu zeugen; so verschwindet der Widerspruch in dem Zeitraum der Zeugungsfähigkeit beider Geschlechter.

Die Aerzte haben oft die traurige Gelegenheit, die Folgen der allzufrühen Ehen zu beobachten; wenn sie sehen, daß kaum die unreifen Kinder unreifer Ehen die Zeit erleben, wo ein frühzeitiger Tod ihrer Eltern sie zu Waisen macht, und dabei lehret, welch' eine Dauer sie selbst von ihrer angeerbten Leibesbeschaffenheit sich zu versprechen haben. Das Blutspeien, die Lungensucht, der Schlagfluß, die Lendenschwindsucht und die fürchterlichsten Nervenkrankheiten, sind die gewöhnlichen Folgen unreifer Ehen, so gut als der jeder übertriebenen Saamenausleerung. Zu junge Mütter pflegen übrigens oft vor der Zeit unzeitige Früchte zu gebähren; und einige wenige Geburten, die geschwind aufeinander folgen, sind im Stand, eine junge Mutter in kurzem hinzurichten.

§. 614.

Man hat immer gegen das Verbot zu früher Ehen eingewendet: daß ohne diese die Ausschweifung der Jugend größer sei, und der Jüngling sich vor seiner Verheirathung schon erschöpft haben würde. — Man fange nur recht ernsthaft an, die Aufführung der Jünglinge als einen Gegenstand zu betrachten, der das künftige Wohl des allgemeinen Wesens, sowohl im phisischen als moralischen Verstande, hauptsächlich zu bestimmen hat; so wird man es auch wieder einigermaßen dahinbringen, wie es bei unsern Vätern gewesen: bei welchen es Schande war, vor dem 20. Jahre den Unterschied der Geschlechter zu wissen. — Inzwischen ist es billig, daß man in größern Städten, wo das Verderbniß der Sitten so leicht nicht auszurotten ist, dem größern Uibel zuweilen durch ein früheres Heirathen vorbeuge. Aber man muß zugleich alles mögliche anwenden, um die Anzahl derjenigen zu vermindern, welche ein solches Mittel erheischen.

Hr. Frank überläßt es der Entscheidung der Menschenkenner: ob es besser sei, der Natur oder dem Zufalle die Belehrung der Jugend über diesen Punkt allein zu überlassen; oder aber, ob es mehr Nuzen bringt, so lange nicht damit zu warten, sondern dem noch unschuldigen Knaben, einen wahren Begrif von seiner Entstehungsart beizubringen, ehe die Leidenschaft der Erklärung einen gefährlichen Reiz giebt, und ehe die Ansteckung durch verdorbene Gesellschaft unserer Verwendung zuvor komme? Allein so viel muß hier gesagt werden, daß die Art, wie die Jugend damit bekannt gemacht wird, meistens ihre künftige Aufführung bestimme, und auf die Gesundheit des menschlichen Geschlechts den allerwirksamsten Einfluß äussere. Die Polizei hat daher auch aus dieser alleinigen Ursache genau darauf zu sehen: daß Niemand der unschuldigen Jugend Bücher oder Bilder anvertraue, welche diesen Theil der Naturlehre auf eine unbehutsame Art erklären. Kurz: Erziehung, Schauspiele und alle öffentliche Versammlungsörter müssen nach diesem Zweke eingerichtet sein.

§. 615.

Es ist aber zu einem Gesezе, welches die Zeit zum Eheschließen bestimmen soll, eben keine allgemeine Regel zu ertheilen: weil Klima, Lebensart und Erziehung den Zeitpunkt der Reife der Geschlechter bekanntlich sehr verschieden machen. Uiberhaupt ist in heissern Gegenden die Reife der Geschlechter früher vorhanden. Wenn aber für unser gemäßigtes Europa ein Gesez aufzustellen wäre, so wäre anzurathen, dem weiblichen Geschlechte nur äusserst selten vor dem 18ten Jahre, den Jünglingen auf dem Lande nicht leicht vor dem 25ten, und in Städten, wegen der Gefahr des lüderlichen Lebens, schwerlich vor dem 22ten das Heirathen zu erlauben.

Die wenigen Ausnahmen, welche bei Vornehmen zu machen wären, wenn es gewisse Umstände zu erfordern scheinen, könnten unter gewissen Einschränzungen gemacht werden; obschon allzeit sehr zu wünschen wäre, daß man selten dem eingebildeten Wohle einzler Geschlechter das Interesse der Menschlichkeit aufopfern möchte.

B) Von zuspäten und ungleichen Ehen.

§. 616.

Die erste Absicht der Ehe ist die Erzeugung der Kinder, daher Menschen, welche sich in einem Alter verheirathen, in welchem es thöricht ist, Kinder zu hoffen, unmöglich diese Absicht hegen können. — Die ältesten Gesezе haben **die Ehen alter Menschen mit jungen verboten**, welches aber **nachher**, wie es überhaupt mit dergleichen Anstalten zu geschehen pflegt, theils **wieder eingeschränkt**, theils verschieden modifiziret, **auch wohl gar aufgehoben** wurde.

§. 617.

Wenn man genau überlegt, wie viel einem menschenbedürftigen Staat an der Fruchtbarkeit der Ehen liege; so **verdienen dergleichen Abänderungen gewiß Nachdenken**: theils, weil dadurch die Berechnung der Kinder, aus einer gegebenen Anzahl von geschlossenen Ehen, zweifelhaft wird, theils, weil die Gesundheit und die Sitten bei solchen eheligen Gesellschaften Gefahr laufen, theils, weil die allenfalls daraus erzeugten Kinder nicht die gute Beschaffenheit haben, an welcher dem Vaterlande und dem einzelnen Bürger alles liegt; geschweige, daß dergleichen Eltern selten ihre Kinder ein gewisses Alter zur Versorgung erleben sehen, und also bei Zeiten die Anzahl der Wittwen und Waisen vermehren, wel-

chem Uibel auch die Wiederverehligung selten abhilft; da die Erziehung durch Stiefeltern überhaupt die Sterblichkeit der Kinder vermehret. — Und man mag die Fruchtbarkeit der Ehen berechnen, wie man will; so bleibt doch allezeit richtig, daß bei sehr ungleichen Paaren der eine Theil pro civiliter mortuo gehalten werden muß, wenn der andere noch bei seiner völligen Stärke ist.

§. 618.

Ungeachtet aber den Greisen einiges, wiewohl oft zweideutiges Vermögen zum Kinderzeugen zugestanden werden kann; so ist doch gewiß, daß unter allen Theilen des menschlichen Körpers die zur Zeugung bestimmten am allerersten einer Abnahme unterworfen sind. Bei Männern leidet kein Theil eine so große Veränderung, als das Zeugungsglied, welches nach und nach sich fast ganz in sich selbst zurükzieht, und verschwindet; und bei dem weiblichen Geschlechte höret die Fruchtbarkeit aus bekannten Gründen um das 50te Jahr gar auf. (Da Diogenes einen alten Mann sich mit einem jungen Mädchen amusiren sah', sagte er zu ihm: fürchtest du nicht beim Worte gehalten zu werden?)

Man hat den Vortheil hoch angerechnet, welchen das Alter durch das Beiliegen junger Mädchen zu gewinnen pflegt; und es ist nicht zu läugnen, daß die Ausdünstungen junger Schönen für das männliche Alter, ein balsamischer Duft, und eine heilsame Erquikung sei; aber eben so gewiß ist es, daß sich junge Schönen bei dieser Heilart übel genug befinden, und unmöglich kann die Absicht, sein Leben auf fremde Unkosten verlängern zu wollen, unter die Gründe gezählet werden, deren man sich zur Vertheidigung ungleicher Ehen bedienen könnte.

§. 619.

Inzwischen ist es ein **Unterschied: ob sich ein Greis mit einem jungen Mädchen oder ein Jüngling mit einem alten Weibe verheirathe**; weil man aus lezterer Ehe gar keine, und aus ersterer nur wenige Früchte zu hoffen hat: denn es ist ausgemacht, daß für ein einziges Weib, so wirklich nach ihrem 50ten Jahre gebährt, wenigstens dreißig über 60jährige Männer gefunden werden, welche zum Kinderzeugen noch einige Fähigkeit besizen; ungeachtet die Früchte davon selten unter die dauerhaften und gesundesten gerechnet werden können.

§. 620.

(Die Einwendungen, welche überhaupt wider alles das Gesagte gemacht werden können, sind äusserst selten nicht in individuälen und seltenen Fällen gegründet, daher man solche auch genauer für die Nachwelt aufgezeichnet findet; aber unmöglich können sie wichtig genug sein, um für das allgemeine Wohl oder Wehe der Gesellschaft eine Entscheidung zu geben.)

§. 621.

Es wäre demnach höchst billig, daß einem Weibe von 48 Jahren mit einem jüngern, dann 60 jährigen Manne, ad mutuum adjutorium, keine Ehe zu schliessen erlaubt sei; und im Gegentheil könnte man einem auch 50 jährigen Manne gestatten, sich eine Person von 28 und mehreren Jahren zu wählen. Hingegen sollte dem 60 jährigen Freier nicht zustehen, eine jüngere dann 38 bis 40 jährige Person zur Ehe zu nehmen.

Hievon könnten aber **jene ausgenommen** werden, welche in einer vorhergegangenen Ehe Kinder gezeuget, und fürs Vaterland gestritten haben. Hiedurch würde die sonst so schwere Wiederverheirathung der Wittwen erleichtert; und zur Beförderung dieser

Absicht könnte für junge Wittwen, die zur zwoten Ehe gesuchet würden, ein Nachlaß derjenigen Auflagen gemacht werden, welche man auf ungleiche Ehen, wenn je solche gestattet werden wollten, legen, und einer Heirathskasse, zur Aussteurung armer Mädchen, eigen machen sollte.

§. 622.

Da aber die tägliche Erfahrung lehret, daß manches gute Mädchen, sich wider das äusserliche Ansehen, mehr von dem grauen Liebhaber und ihrer eigenen Mäßigkeit versprochen habe; als beide zu erfüllen im Stande sind; so ist nothwendig, daß, ehe dergleichen Ehen gestattet werden, von der Obrigkeit beide Partheien gewarnet, und von ihrem Vorhaben, wegen dem so ungewissen und phisisch und moralisch höchst bedenklichen Erfolg abwendig zu machen gesuchet werden.

§. 623.

Es versteht sich endlich von selbst, daß diejenigen Ehen, wo beide Theile in dem Zeugungsvermögen einander gleich sind, und jene nichts, als eine blos freundschaftliche Gesellschaft vorstellen solle, von allem dem Gesagten eine billige Ausnahme machen.

C) Von ungesunden Ehen.

§. 624.

Wenn die Ehen in den Augen des Staats zu ernsthaften Absichten bestimmt sein sollen; so verlieret die Behauptung: „daß man nicht ohne Unterschied Menschen an einem Geschäfte Theil nehmen lasse, wovon das Schikfal der Gesellschaft und der ganzen Menschheit auf das genaueste abhängt: erstens, weil das Heirathen unter gewissen Umständen eine dem heirathenden Theile selbst nachtheilige oder gar

tödtliche Ursache werden kann; zweitens, weil entweder gar keine, oder doch meistens nur solche Kinder in ungesunden Ehen gebohren werden, die sich selbst und dem gemeinen Wesen zur Last fallen, und doch von keiner Dauer sind; drittens, weil die Fortpflanzug erblicher Krankheiten dadurch mehr und mehr unterhalten wird.

§. 625.

Den Beweis vorausgesezt, daß der Beischlaf eine Verrichtung sei, welche die mehrsten Kräfte der Natur erfordert, und wo er übertrieben wird, dieselben verschwendet; nehme man alle die chronischen Zufälle zusammen, deren Natur eine solche Ausleerung untersagt; und man wird einsehen, wie wenig die allgemeine Freiheit, nach Willkühr zu heirathen, mit dem wahren Vortheile einzler Bürger, und mit dem gemeinen Besten übereinstimme.

So verhält es sich mit dem kranken Verehelichten selbsten, was hat aber nicht der Gesunde, der mit jenem sich so nahe verbindet, für Ursachen, eine solche Ehe zu verabscheuen! Nächst der zu befürchtenden Anstekung, kann weder der Zwek, Kinder zu zeugen, noch die Beruhigung der Leidenschaften nach Wunsche erfüllet werden: und sonach ist eine fruchtbare Ehe wenig zu hoffen, wenn das Weib mehr zur Ewigkeit, als die Bevölkerung zu befördern fähig ist.

§. 626.

Die Frage: ob Krankheiten der Eltern für Kinder erblich seien, ist wichtig: und ob dies schon von Hrn. Medikus und einigen andern geläugnet wird; so kann man immer, nach den Beobachtungen und Aussprüchen der mehrsten Aerzte, *) sicher darauf rechnen, daß sehr kränkliche Eltern, nicht nur schwache,

*) Unzers Wochenschrift, der Arzt. 53. 169. St.

sondern meistens auch solche Kinder gebähren, die mit dem nemlichen Uibel behaftet sind, oder doch die Anlage besizen, damit befallen zu werden.

Zum Glüke sind viele Ehen zwischen kranken Paaren ohne Erben, oder dieser ihr Leben ist selten dauerhaft. Inzwischen geschieht es doch, daß manches unglükliche Opfer eines unbesonnenen Bündnisses kranker Wohllüstigen zu einigem Alter gelange, und auch seiner Seits an der Verewigung seines Familienfehlers bei Zeiten arbeite; wo dann das menschliche Elend oft bis auf die spätesten Zeiten fortgepflanzt wird.

Uiberdenkt man auch die Gefahr der Anstekung, welcher der gesunde Theil durch nähern Umgang, es sei durch den Beischlaf selbsten, durch Zusammenschlafen, oder sonstige Vertraulichkeiten, ausgesezt wird, so muß es in aller Rükssicht unverantwortlich scheinen, wenn ein gesundes Mädchen ihre Hand einem ausgezehrten Lungensüchtigen, oder mit einer andern Krankheit behafteten Manne reichet. *)

§. 627.

Es ist demnach eine wichtige Pflicht der Staatsvorsteher, diejenigen, welche mit besonders schweren und nachtheiligen erblichen Uibeln behaftet sind, nicht ohne nähere Untersuchung heirathen zu lassen. Freilich ist es bei der großen Mannigfaltigkeit menschlicher Zufälle nicht möglich, daß man hierinn allzustrenge verfahre und immer ängstig auf jeden auch geringern Leibesfehler der Bürger laure. Es hat vielmehr seine Richtigkeit, daß gegenseitige Konstituzionen, auch bei einigen sichtbaren Mängeln, in ihren Nachkommen sich vervollkommnen und durch gewisse Vermischungen verbessern lassen. Allein

*) S. den philosophischen Arzt. 4. St.

es ist etwas ganz anders mit groſſen Fehlern, besonders der Säfte, deren Verderbniß in vielen Krankheiten so wichtig ist, daß platterdings keine geschwinde Umschaffung durch günstige Vermischungen möglich ist; und der venerische Vater stekt sein noch gesundes Weib, seine Kinder und Urenkeln eben so an, als der Lungensüchtige seine schwache Brust und andere Uibel vielleicht bis in die fünfte Generazion vermacht.

§. 628.

Unter die einer gesunden Ehe und Fortpflanzung höchst nachtheiligen Krankheiten gehören hauptsächlich folgende:

I. Die fallende Sucht, eine Krankheit, die durch den Beischlaf nicht nur verschlimmert, sondern auch selbst erreget werden kann, ohne der Leichtigkeit sich fortzupflanzen zu gedenken. In der protestantischen Kirche wird die Trennung der Ehe wegen diesem Uibel gestattet, wenn erwiesen worden, daß keine Heilung mehr statt finde. Allein, wenn auch das Uibel länger begraben liegt, so bricht es doch zuweilen neuerdings wieder aus; und daher ist wohl jede Kur einer Epilepsie noch lange einigem Mistrauen ausgesezt. Es wäre demnach besser, daß man solche Ehen nur sehr selten gestattete, weil es vernünftiger ist, seine Rechte unverlezt zu erhalten, als nach verdorbenem Handel ein Mittel dagegen zu suchen, da man überdies auch nicht allezeit behaupten kann; daß die während dem Ehestande sich äussernde fallende Sucht eine neue Krankheit sei, weil die Anlage dazu schon lange vor den Sponsalien da gewesen sein kann.

Da aber die Epilepsie oft nur eine zufällige und nicht widerkommende Krankheit ist, und man auch Beispiele hat, daß solche oft durch da

Heirathen geheilet worden sei; so kann man freilich nicht platterdings jedem Fallsüchtigen das Heirathen verbieten.

Es sollte daher jedem um die Erlaubniß sich zu verheirathen einkommenden Kranken dieser Gattung aufgegeben werden, sich vor dazu bestellten Aerzten nebst dem Zeugniß seiner Eltern, oder Anverwandten und Nachbarn über seinen Zustand, zu erklären und zu beweisen, 1) daß weder seine Eltern noch Großeltern mit einer wirklichen, und wie es die Aerzte nennen, selbstleidenden Epilepsie behaftet waren, indem solche als angeerbt selten oder gar nicht geheilet wird; 2) daß sein Zustand noch nicht über drei Jahre sich verspüren lassen; weil sonst selten auf eine dauerhafte Heilung Hofnung ist; 3) daß seine Krankheit, im Fall sie auch nur ein zufälliges Uibel geschienen, seit wenigstens drei Jahren sich nie mehr im geringsten geäussert habe; weil ohne diesem für die Zukunft gar keine Sicherheit mehr ist. — Wollte man nach solchen Prüfungen jemanden das Heirathen gestatten, der ehemals an dieser Krankheit gelitten hätte; so müßte dem gesunden Theile die Gefahr eines Rükfalls nicht vorenthalten werden; sondern man müßte ihn treulich warnen, und auch die gesunde Person mit dem Gesez bekannt machen: daß, sobald sich in einer Ehe die fallende Sucht äussert, der ehelige Umgang dem gesunden Theile nicht mehr zugemuthet werden möge.

I. Die Lungensucht. (Von der Fortpflanzung und Ansteckung derselben habe ich schon das Nöthige im 1. B. §. 165 angezeigt.) Jedermann muß also wünschen, daß dergleichen Menschen nicht erlaubt werde, sich selbst zu tödten, ihre Gatten und Kinder unglüklich zu

machen, und die tödtliche Krankheit im gemeinen Wesen fortzupflanzen. Erfolgt das Uibel während der Ehe, so hört die Schuldigkeit auf, die eheliche Pflicht zu leisten.

III. Die Auszehrung mit allen ihren Gattungen.

IV. Ein offenbar verunstaltetes und zu enges Beken des weiblichen Körpers. — Freilich ist es nicht möglich, daß man dies bei Unverehelichten ohne eine schikliche Untersuchung allemal erkenne, als welches sich zuweilen erst bei der ersten Geburt äussert: aber ein sehr krummgebogener Rükgrad, wobei meistens das untere Lendenwirbelbein hineinwärts in die obere Bekenhöhle hervorraget, starke Ungleichheiten und Erhöhungen der Hüftbeine, sehr nahe zusammentretende Schenkel, ein übler Bau der Brustknochen, und Anzeigen einer vormals in einem heftigen Grade erlittenen englischen Krankheit, lassen mit einigem Grunde das Uibel voraussezen; ungeachtet nach der Erfahrung nicht alle buklichte Weibspersonen fehlerhafte Beken haben, und nicht alle dem Ansehen nach wohlgebildete Weibspersonen daselbst gut beschaffen sind.

Sollte demnach nicht solchen Personen nur unter dem Bedingniß einer noch vorhandenen Wahrscheinlichkeit, „daß solche die empfangene Leibesfrucht mit der Zeit zur Welt bringen könnten, daß Heirathen erlaubt; sehr verwachsenen Mädchen aber, bei welchen die sichtbarsten Verdrehungen des Rükgrads in der Lendengegend und jene der beiden Hüftknochen beinahe mit Gewißheit ein größeres Unglük voraussehen lassen," um so mehr das Eheschließen untersagt sein? da ihre Ungestalt auch auf ihre Kinder vielleicht einen nachtheiligen Einfluß haben dürfte, und die we-

nigsten davon auch sonst einer dauerhaften Gesundheit genießen. — Da sich wenige Mädchen der gehörigen Prüfung hiezu werden unterwerfen wollen; so werden sie stillschweigend ihr anmaßliches Recht auf das Werk der Zeugung aufgeben. — Und gesezt dergleichen Fehler würden erst, aus Mangel hlnlänglicher Untersuchung, bei der ersten unglüklichen und höchst gefährlichen Geburt entdeket; würde man einem solchen Weibe die eheliche Beiwohnung mit augenscheinlicher Gefahr ihres und des Kindes Leben zulassen können? oder würde man ihr zumuthen können dem Begehren ihres Gatten zu willfahren?

V. **Sehr fehlerhafte Bildungen des menschlichen Körpers überhaupt.** Gänzlich ausgeartete, zwergartige, und von der Geburt an krüppelhafte Menschen pflanzen sich leicht fort; und ob schon die Beobachtung nicht allgemein ist, so sind dergleichen Ehen doch allezeit a potiori bedenklich. — Es ist zu bedauern, daß der Soldatenstand einen anhaltenden unersezlichen Verlust der schönsten männlichen Jugend verursachet, und das Werk der Zeugung auf dem Lande nur einer kleinen und übelgebauten Race überlassen wird, welche entweder durch frühzeitiges Arbeiten oder durch Mangel und Elend, in ihrem Wachsthume erstiket worden sind: und in großen Städten ist es das Verderbniß der Sitten, was das Ansehen und die Schönheit des menschlichen Geschlechts zum mehrsten herabsezet. (Aber, um hier zu helfen, wünsche ich vorher die Existenz anwendbarer und allgemeiner Mittel.)

VI. **Alle ansteckende wichtige Krankheiten:** die venerische Seuche, der Aussaz, der Erbgrind, Scharbok, der Nieren- und Blasenstein, die Glie-

versucht und das Zipperlein, der Krebs, die Skropheln, u. d. gl. — Leichtere Anstekungen, als die Kräze z. B. sind von keiner großen Wichtigkeit, doch verdiente das Ansehen der eheligen Gesellschaft, daß die Ehen nur nach deren gänzlichen Heilung zugelassen würden. — (Der Nieren- und Blasenstein gehört eigentlich unter die sich blos erblich fortpflanzenden Krankheiten, und unter diejenigen, welche durch die eheliche Beiwohnung unerträglicher gemacht und vermehret werden, so wie sie auch größtentheils selbst durch vorhergegangene Saamenverschwendung und Entkräftung der Geburtstheile entstehen.)

VII. Die Krankheiten und widernatürliche Beschaffenheit beider Geschlechter. Obschon nicht alle jederzeit unheilbar sind; so verdienen sie doch, daß man auf sie, so lange, als ihnen nicht abgeholfen worden ist, die Ausschließung vom Heirathen seze.

VIII. Krankheiten des Geistes: Die Blödsinnigkeit, der Wahnsinn, eine sehr große Tiefsinnigkeit, und Nachtwanderungen. Die zwo ersten dieser Krankheiten sezen den Menschen ausser Stand eine Wahl zu treffen, Kontrakte zu schließen und folglich sich zu verheirathen. An diese gränzt eine starke Tiefsinnigkeit so nahe, daß der Uibergang in solche sehr leicht ist; doch verdienet hier die Erfahrung, daß die Liebe oft das beste Heilmittel dieses Uibels sei, eine besondere Rükficht; welches aber bei den ersten zweien nicht leicht statt finden dürfte. — Daß Nachtwanderer oft sich zu den tollkühnsten Handlungen, obschon sich derselben unbewußt, verleiten lassen, ist durch die Erfahrung längst bestättiget; daher solche für die eheliche Gemeinschaft höchst gefährlich sind. (Es fehlt

auch nicht an Beispielen der leichten Fortpflanzung der Krankheiten des Geistes, und ich kenne Familien, welche sich durch Blödsinn, Wahnwiz, u. d. gl. auszeichnen, wobei gewiß weder der Staat, noch die Menschheit gewinnet.)

D) Von der ehelichen Fruchtbarkeit und einigen physischen Hindernissen derselben.

§. 629.

Die **Fruchtbarkeit** ist entweder **vollkommen**: wenn ein Mensch so vorzüglich fruchtbar ist, daß er mit jedem andern gesunden Theile des entgegengesezten Geschlechtes unter natürlichen Begünstigungen des Alters und gewisser Umstände Kinder zeugen kann; oder sie ist **unvollkommen** und **relativ**: wenn ihm die Zeugung nur mit gewissen Personen und unter einem mehr eingeschränkten Verhältniß möglich ist.

§. 630.

Die **natürliche Fruchtbarkeit des Mannes** kann nirgends mit Genauigkeit bestimmet, am allerwenigsten aber da beurtheilet werden, wo die natürliche Freiheit durch Gesezе eingeschränket wird. Selbst die Vielweiberei ist nicht im Stande, die wahre Fruchtbarkeit der Geschlechter zu bestimmen, und man hat Ursache zu glauben, daß sie solche ins Große genommen, bei der ziemlich erwiesenen Gleichheit der Geschlechter, hemmen müsse: ob sie schon in einzelnen Fällen zum Beweise dienen kann, wie viel man sich nöthigen Falls von den Kräften gesunder Bürger versprechen dürfte.

Es ist möglich, daß ein gesunder Mann, von seinen mannbaren Jahren bis in das 55te, eins in das andere gerechnet, zu mehr als hundert *) Beischläfen aufgelegt sei, wenn er durch nichts daran gestöret

(*) Vielleicht auch tausend.)

wird; und wenigstens ein Fünftel davon, wird, bei einem ausgesuchten Wechsel des weiblichen Geschlechts, und wenn dieses nicht alle Kunst anwendet, die Empfängniß zu hintertreiben, fruchtbar sein. Aus einer einzigen Ehe sind Beispiele von Vätern bekannt, welche 16, 20 bis 30 Kinder gezeugt haben.

Obschon diese Fruchtbarkeit selten ist, so ist doch meistens das Weib an dem Aufhören einer fernern Zeugung schuld, und es ist ungewöhnlich, wenn ein Frauenzimmer, welches nicht öfters Zwillinge gebohren, wenn sie anders die Mutterpflichten und das Stillen selbst übernimmt, 16 bis 20 Kindern das Leben giebt.

§. 631.

Von jeher war die größte Verachtung bei den mehrsten gesitteten Nazionen auf die **Unfruchtbarkeit eines Weibes** gesezet; und es wurde kein Mittel unversucht gelassen, wenn auch Wohlstand und Ehrbarkeit hie und dort darunter leiden mußten, sich davon zu retten, besonders, da selbst die Schärfe der Gesezе in ältern Zeiten die Unfruchtbaren verfolgte.

Die kristliche Religion verfährt aber gelinder dabei, ungeachtet das erweisliche Unvermögen auch selbst in der römischen Kirche, welche, wie bekannt strenger auf das Band der Ehe hält, als die protestantische, eine Ursache zur Trennung abgiebt. Eine Ausnahme, welche in jedermanns Augen billig scheinen müßte, wäre in Betref des weiblichen Geschlechts, zum verdienten Vorzuge ihres mühseligen Standes zu machen, wenn dessen Unvermögen zum Beischlaf eine Folge des schweren Gebährens wäre.

§. 632.

Wenn man annimmt, daß unter hundert Ehen auch nur fünf unfruchtbare sind, und daß eine Ehe in die andere gerechnet, nicht mehr als vier Kinder gebe;

gebe; so kömmt doch schon ein Verlust von 20 Kindern heraus, welche für den Staat verlohren gehen.

Das Kinderzeugen ist, wenigstens für das weibliche Geschlecht, so in Ehen lebt, eine der Gesundheit ersprießliche, und beinahe nöthige Sache: wenigstens sieht man die mehrsten in einer unfruchtbaren Ehe lebenden Frauenzimmer so lange kränkeln, bis solche einigemal gebohren haben.

§. 633.

Die **Ursachen der Unfruchtbarkeit** sind nach den Geschlechtern verschieden, und überhaupt noch wenig bekannt, wenn man diejenigen abrechnet, welche zugleich ein Unvermögen zur Beiwohnung erregen. Sie können überhaupt in **sittliche** und **phisische** eingetheilet werden.

Zu den **sittlichen** können in Rükficht der medizinischen Polizei gerechnet werden: die Furcht vor Kindern, verdorbene Neigungen und Sitten, Widerwille und beständiger Zwietracht zwischen Eheleuten, Vernachläßigung weiblicher Krankheiten, Leidenschaften der Eheweiber, und Ausschweifungen.

Die **phisischen** Ursachen der Unfruchtbarkeit sind mannigfaltig; hieher gehören: Mangel und Verletzungen der männlichen Zeugungstheile, verschiedene Brüche bei dem männlichen Geschlechte, und die schlechte Behandlung derselben durch herumstreichende Bruchschneider. — Bei dem weiblichen Geschlechte sind die Ursachen der Unfruchtbarkeit häufiger, aber weniger bekannt, die gewöhnlichsten sind: ein schon beträchtliches Alter der zur Ehe tretenden Weibsbilder, Brüche und Muttervorfälle, Unordnungen im Monatlichen, ein anhaltender Blutfluß, Eiterfluß, der weiße Fluß, Muttergewächse, starkes Trinken hizziger Getränke, unordentliches Leben, Nachtwachen, beständiges Sizen, schnelles Fahren, übertriebene

schwere Arbeiten; zu lange anhaltendes Schenken der Kinder, u. d. m.

§. 634.

Ob nun schon in der einmal für gut befundenen Einrichtung eine nicht leicht zu hoffende wichtige Abänderung zu machen ist, noch alle mögliche Ursachen der Unfruchtbarkeit auf einmal auszurotten sind; so ist es doch nothwendig, die Vorsteher der Menschen mit der Natur ihres Uibelstandes bekannter zu machen, ihnen die Hinderniße zu zeigen, welche die Absichten der Natur, ein Land nach seiner Lage glüklich zu machen, verhindern, und endlich die Mittel zu deren leichtesten Hebung anzugeben; und diese Mittel dürften allenfalls darinn bestehen.

I. In Rükficht der sittlichen Ursachen müßte vor allen Dingen die allgemeine Verbesserung der Sitten befördert werden; man müßte demnach die Neigungen des Volks genauer untersuchen, allen Zwang in Eheschließen zu verhindern trachten, für die innere Ruhe der Familien sorgen, die Schonung des weiblichen Geschlechts und die Verpflegung in ihren Krankheiten sich angelegen sein lassen, und endlich die gemeinschaftlichen Ausschweifungen gleichgültiger Eheleute mit aller Strenge abstellen.

II. In Rükficht der phisischen Ursachen muß die Kastrazion aufs schärfste verboten, und die fremden Bruchschneider müssen abgewiesen werden. — Da aber die Brüche einen allgemeinen und immer zunehmenden Zustand, besonders der arbeitsamen Klasse ausmachen, so muß dabei für gute und wohlfeile Bruchbänder, und geschikte Bruchschneider gesorget werden; man muß Arme mit jenen unentgeltlich versehen, und dem Landvolke einen Begrif von diesem Uibel beibringen; wegen der Ope-

razion der sogenannten Wasserbrüche muß allen Wundärzten befohlen werden, die Zeugungstheile, so viel als möglich, unbeschädiget zu lassen, und ohne Verlust der Geilen, nach der Pottischen und Richterischen Heilart zu verfahren; jedoch müßten sie auch verpflichtet sein, keinen Bruchschnitt, ohne die Anzeige deswegen gehörigen Orts gemacht zu haben, zu unternehmen.

Das weibliche Geschlecht sollte, seiner zärtlichen Leibesbeschaffenheit wegen, von schwerern Arbeiten, als der wichtigsten Ursache der Brüche, frei sein. Die Brüche der Weiber sind nicht sowohl oft der Zeugung, als vielmehr dem Gebähren hinderlich; und es ist alles daran gelegen, daß auch hier dem weiblichen Geschlechte bei Zeiten von den Kennzeichen dieses Uibels, und von der Nothwendigkeit, demselben gleich bei der ersten Bemerkung zu steuern, durch die Eltern die nöthigsten Begriffe gegeben, und daß diese gewarnet werden: nie aus einfältiger Schamhaftigkeit für ihre Töchter das Uibel überhand nehmen zu lassen. — In Rükficht der so gemeinen Muttervorfälle muß nicht minder für ihre Verhütung durch Unterricht und Schonung, als auch für die Erleichterung und Sicherstellung der schon damit Behafteten, durch die gewöhnliche Mutterkränzchen, gesorget werden, als wozu die Hebammen gehörig unterrichtet, und die Unglüklichen an sie angewiesen sein müssen.

§. 635.

Um das Verhältniß der unfruchtbaren Ehen in einem Staate gegen die fruchtbaren zu finden; kann dies durch ein genaues Verzeichniß der erstern erleichtert werden. Dabei müßte man zugleich nach den Ursachen forschen, um vielleicht bei ei-

ner Entdekung einer Allgemeinheit derselben, auch die Maaßregeln dagegen einrichten zu können.

§. 636.

Endlich aber, und damit wenigstens in jenen Fällen der eheligen Unfruchtbarkeit der Schaden auf das allgemeine Wohl nicht unheilbar sei, in welchen kein Kirchengesez noch weltliche Verordnung entgegenstehen; so müssen die Partheien, welche die Untauglichkeit ihres Gatten zur Zeugung, oder sonst eine gültige Ursache, wohin auch unversöhnlicher Haß und Feindschaft zu rechnen sind, *) zur Trennung erweisen können: solches, nach dem Gebrauche ihrer Kirohne Anstand so thun können, daß sie dadurch nicht in den Bettelstand versezet, oder durch die lange Dauer des Untersuchungsprozesses zu einer andern Ehe, Zeit und Vermögen verlieren.

E) Von dem Schaden einer gehinderten freien Wahl im Eheschließen auf die gesunde Bevölkerung.

§. 637.

Die Liebe ist das Gewürz des Ehestandes, und die Natur, welche haben will, daß man nicht mit einer gleichgültigen Miene der Zeugung abwarte, hat sich dieses Gewürzes vortheilhaft zu bedienen gewußt, damit nicht unschmakhafte Früchte und lauter gähnende Kinder gebohren würden. Kinder die mehr aus Pflicht, als aus natürlicher Aufwallung gezeugt worden, haben immer das Ansehen, als wäre es ihnen nicht recht Ernst, in der Welt ihre angewiesene Rolle mit zu spielen, und höchstens dienen sie die Szenen des menschlichen Lebens auszufüllen. Man sehe nur auf die Früchte der mehrsten Ehen, welche standesmäßig

*) Nach einer Preussischen Verordnung vom 27. Septemb. 1751.

und nach einer klugen Arithmetik geschlossen werden, ohne daß eine reziproke Neigung die Hochzeitfakel angezündet habe.

§. 638.

Die Polizei muß also die Ehen zwischen Liebenden, so viel als möglich ist, befördern, und, wie Frankreich, den Eigensinn der widersprechenden Eltern zurecht weisen. Es darf darum der unbändigen Jugend eben nicht freier Lauf gelassen werden, einer unbesonnenen Zuneigung das Wohl ihrer ganzen Familie aufzuopfern; man soll aber nicht aus Eigensinn, Geiz, oder andern unverantwortlichen Absichten Hindernisse entgegensezen.

§. 639.

Man sollte glauben, daß nirgends eine freiere Wahl Plaz finden möchte, als auf dem Lande; weil die Gleichheit des Standes mehr daselbst herrschet. Demungeachtet bleibt eine große Anzahl gesunder Mädchen daselbst unversorgt, weil sie ihren Anstand nicht allezeit in ihrem Orte selbst finden, und fremde Jünglinge oft nicht ohne Lebensgefahr, wegen der Eifersucht der Insaßen, in ihrem Dorfe freien dürfen.

Im Gegentheil ist in manchen Orten der Gebrauch, daß man einem Jüngling, sich ausser seinem Dorfe zu verheirathen, nicht zulassen will, bevor er sich durch eine gewisse Summe losgekauft hat, wobei es oft nicht ohne blutige und abschrökende Schlägereien ablauft. (Die sogenannte Leibeigenschaft der Unterthanen ist vormals in den östreichischen Staaten den fremden Ehen auf dem Lande gewiß sehr nachtheilig gewesen.)

Es hat auch seine gute Richtigkeit, daß die Vollkommenheit der verschiedenen Menschenracen viel zu leiden hat, wenn sie sich nie mit Fremden vermischen, und immer auf dem nämlichen Aker die nämliche Frucht

säen. Die Geschichte aller Thiere beweißt dies; und Buffon sagte daher: es ist aus der Analogie der Thiere sehr wahrscheinlich, daß die Menschen selbst, unter den meisten Himmelsstrichen, nach einer gewissen Folge von Zeugungen, wie die Thiere ausarten würden, wenn sich immer eben dieselbe Familie durch sich selbst fortpflanzen wollte; u. s. w. *) Es ist sehr natürlich, daß eine Gesellschaft von etwan 400 Menschen, welche sich immer unter sich selbst verheirathen, nach und nach eine gewisse Anlage der gleichartigen Säfte, zu besondern Fehlern der Vermischung und Beschaffenheit anerben, welche den übeln Zustand einzler Menschen zu dem der ganzen Race machen, und hingegen die Vollkommenheiten gesunder Geschlechter endlich mit dem Uibermaaß von aufeinander gepfropfter Gebrechlichkeiten erstiken wird. — Das Parlament zu Dijon hat allen diesen Unordnungen und Hindernissen zum freien Eheschließen schon 1718 durch eine strenge Verordnung begegnet. — Uiberhaupt muß der Staat darauf bedacht sein, den so gewöhnlichen Haß und die Eifersucht der Dorfschaften untereinander zu heben.

§. 640.

Noch verdient hier angemerkt zu werden, daß es Mannsleute giebt, welche entweder aus guten oder übeln Absichten sich mit Mädchen versprechen, ohne die Zeit zu bestimmen, wann sie sich wirklich zu verehligen gedenken. Wenn der Verschub der Erfüllung zu lange dauert, wird unterdessen manches Mädchen abgenutzt, und endlich gar verlassen; und hat so dann, meistens schon veraltet, durch Gram über die Nichterfüllung kränklend, und nicht selten verruffen, wenig Hofnung mehr, ihre Wünsche erfüllt zu sehen, oder

*) Allgemeine Historie der Natur. II. Th. 2. B.

dem Staate durch die Erfüllung mütterlicher Pflichten zu nuzen. — (Wo das Gesez eingeführet ist, nach welchem versprochene Ehen platterdings erfüllet werden müssen, dort gilt alles dasjenige, was von einer gehinderten Wahl schon gesagt ward; denn zu einer verlohrnen Zuneigung zurükzwingen zu wollen, ist eben so viel, als der Zwang, wo nie keine Zuneigung statt gehabt hat. Am besten ist's; wenn alle Eheversprechungen, wie in den östreichischen Staaten, bis zur Kopulazion für nichtig erkläret werden, ohne daß ein oder der andere Theil auf Schadloshaltung Anspruch zu machen hätte: denn die Furcht vor der Schadloshaltung hat schon manche Abneigung, die erst nach dem Versprechen entstanden ist, unterdrükt, und zur Verzögerung der Ehen und endlich zum Selbstzwange dazu Gelegenheit gegeben.)

F) Von öffentlicher Bildung erwachsener Töchter zu künftigen Müttern.

§. 641.

Die Natur bildet selbst jeden Menschen zu dem, was er mit der Zeit sein soll, und wenn man sie ungehindert arbeiten läßt, so macht sie beinahe lauter Meisterstüke; durch die heutige Erziehung aber werden die besten Absichten der Natur, besonders bei der sogenannten kultivirtern Klasse der Menschen, gröstentheils vereitelt, und ein nach dem sogenannten guten Geschmak auferzogenes Frauenzimmer ist gegen dasjenige, welches die Natur ohne uns erzieht, ein wirklich elendes Geschöpfe. Unter den Wilden, wo beinahe gar keine künstliche Erziehung statt findet, sind die Mädchen von der fürtreflichsten körperlichen Bildung, schlank, und zu allen Verrichtungen ihres Geschlechts, besonders zum Gebähren aufgelegt.

§. 642.

Der Einfluß einer verzärtelten Erziehung der Mütter auf die allgemeine Gesundheit, ist, nach dem bloßen Augenschein, von der schlimmsten Gattung; und hierinn ist es eigentlich, wo man die Schlüssel zu der traurigen Bemerkung suchen muß, daß die Sterblichkeit unter vornehmen Kindern viel größer ist, als der Landleute, und daß vornehme Mütter den Gefahren, welche mit der Fortpflanzung des menschlichen Geschlechts verbunden sind, viel eher unterliegen.

§. 643.

Eine sorgfältige Verbesserung der weiblichen Erziehung ist daher von großer Wichtigkeit. Bisher hat man bei der sogenannten Klostererziehung das meiste vernachlässiget, was auf die phisische Bildung des weiblichen Geschlechts einen vortheilhaften Einfluß haben sollte. Man hat die Folgen der Einsperrung junger Mädchen immer in ebendieselbe Luft nicht bedacht, und die Bewegung des Körpers in freier Luft beständig hintangesezt.

Uiberhaupt sollte, bei der öffentlichen sowohl als bei der Privaterziehung der Mädchen, eine gesunde Leibesübung die erste Absicht sein, und alle Gelegenheit zur übertrieben sizenden Lebensart vermieden werden. Die Verminderung der Spielgesellschaften und Beförderung der Spaziergänge, die Abkürzung und Verbesserung der Schauspiele, eine bessere Einrichtung in Betref der Tanzergözlichkeiten; die Abschaffung nachtheiliger Kleidungsstüke und Einführung besserer, und endlich die allgemeine Verbesserung der weiblichen Gemüthsfehler, und der allzugroßen Reizbarkeit von ungewöhnlichen Dingen; alles dies, und noch mehr Mittel nach vernünftigen Grundsäzen einer rauhern und natürlichern Erziehungsart und der allgemeinen Gesuntheitsregeln für allzuhärtende jugendliche Körper,

müssen den vortheilhaften Zwek der phisischen Bildung für vollkommnere Mütter befördern helfen.

§. 644.

Da es aber scheinen möchte, als wäre es für die Obsorge der Polizei zu umständlich, sich mit der Unterrichtung aller Ehepaare in den Pflichten ihres Standes abzugeben; so dürfte es wohl nöthig sein, ein junges Paar vor dem Zusammengeben gehörigen Orts, durch Seelsorger z. B. *) über ihren künftigen Stand und die dahineinschlagende Verhaltungsregeln, wohl unterrichten zu lassen.

* * *

§. 645.

(Bei dem Schlusse dieses, und zugleich aller derjenigen Artikel, welche Hr. Hofrath Frank bearbeitet hat, und womit die Qwelle aufhört, nach seinem Sinne eine abgekürzte medizinische Polizei zu liefern, ungeachtet ich doch hie und da mit meiner eigenen Uiberzeugung dazwischen kam; dürfte es nicht überflüssig sein, zu erinnern: daß es Manchem scheinen möchte, als übertriebe Hr. Frank die medizinische Polizei manchmal zu süßträumend, daß daher der ganze Staat weiter nichts, als nur medizinische Polizei zu schaffen hätte, ohne zulezt was anders thun zu können, als die Handlungen der Menschen beständig abzuwägen, in wie ferne solche mit Luxus und Be-

*) (glaubt Hr. Frank; warum nicht lieber durch Aerzte, welche mit dem Phisischen dabei' worauf es doch hauptsächlich ankömmt, gewiß vertrauter sind, ungeachtet überhaupt mit diesem Unterricht, wenn er auch durch Greise geschehen sollte, viele Schwürigkeiten verknüpft sind. Vielleicht das der Zwek durch eigends dazu bestimmte, und mit vieler Vorsicht verfaßte Bücher eher erreicht würde.)

dürfniß, wo man heut zu Tage keine Grenzen kennt, mit Gesundheit und Krankheit, ab=und zunehmender Bevölkerung, Leben und Tod, durch Gebote, Verbote und Duldung, wagerecht zu erhalten wären. Es ist dieser Einwurf Hrn. Frank schon verschiedentlich gemacht worden, und der Leser wird finden, daß ich bei meinem Auszuge manchmal zurüke blieb, wo Frank noch weiter gieng. — Inzwischen steht alles hier nur da, um je nach Möglichkeit befolget zu werden: und Hr. Frank weis es so gut, als ich, daß man die Polizei zu keiner Uhre machen kann, welche Minuten und Sekunden schlägt, und daß man da, wo der Gesundheits=und Bevölkerungsbedürfnisse im Verhältnisse der Befriedigungsanstalten unausweichbar zu viel sind, immer das mindere Bedürfniß und erträgliche Uibel den unerträglichern aufopfern müsse.)

Des zweiten Abschnitts

IV. Artikel.

Oeffentliche Anstalten für die Todten.

I) Wichtigkeit und Nuzen der Anstalten für die Todten.

§. 646.

Die öffentlichen Anstalten für die Todten sind dem Staate in vielem Betrachte wichtig. Es wird sich in der Folge zeigen, wie groß der Einfluß von der Gewißheit und der Art des Todes, und der für die allgemeine Gesundheit ersprießlichen Absonderung der Todten von den Lebendigen, theils auf die Sicherheit der Verstorbenen selbst, theils auf das allgemeine Gesundheitswohl ganzer Menschengeschlechter sei, und wie viel das Interesse des Staats bei der Befolgung der sich hierauf beziehenden Maaßregeln gewinnen könne.

§. 647.

Die Gewißheit des Todes scheint in den Augen derjenigen, welche die menschliche Natur nicht genug kennen, oft entschieden zu sein: es hat uns aber die Erfahrung durch die Beispiele schon zu oft gezeigt, wie übereilt man über den Tod eines Menschen, das Urtheil der Gewißheit sprechen könne; welches, durch eine unerwartete Erhohlung eines für todt Gehaltenen, auf einmal umgestossen wird.

Die Wichtigkeit dieses Gegenstandes für das Beste der Menschheit ist, ungeachtet einiger Gegner, eines Louis z. B. *) schon lange anerkannt worden; da inzwischen eine detaillirte und gründliche Bearbeitung desselben unserm Jahrhundert vorbehalten bleiben mußte. Unstreitig haben sich Bruhier **) und Brinkmann ***) der Verdienste vieler Anderer nicht zu gedenken, durch ihre Schriften vorzüglich empfohlen; und ich hoffe nicht zu wenig zu thun, wenn ich dem Leser mit dem, was der uns zu früh durch den Tod geraubte Brinkmann, in dem in der Note angeführtem Werke sagt, auszugsweise bekannt zu machen.

§. 648.

„ Der Mensch ist, wie alle Körper dieser Welt, den Bewegungen und Wirkungen der ihm umgebenden Dinge ausgesezt, unter welchen einige zu seiner Erhaltung gehören, andere hingegen auf seine Zernichtung abzielen. Jeder Körper ist in einem immerwährendem Triebe sich zu bewegen; und daher kömmt es, daß alle Wesen der Veränderung unterworfen sind; das eine wächst, wenn das andere abnimmt und zulezt ganz in seine Elemente wieder aufgelöset wird, und nachher vielleicht ein ganz verschiedenes Wesen ausmacht. “

„ Die Richtung aller Bewegungen eines jeden Körpers gehet auf die Erhaltung seiner selbst: hiedurch ziehet er an, was ihm nüzlich, und stößet weg, was ihm schädlich ist. Je vollkommener diese Bewegun-

*) Sur la certitude des signes de la mort. Paris 1752.

**) Von der Ungewißheit der Kennzeichen des Todes. a. d. Franzöſ. vom Janke. Leipzig. 1754.

***) Beweis der Möglichkeit, daß einige Leute lebendig können begraben werden. Düsseldorf, Cleve und Leipzig. 1772.

gen sind und bleiben, je weniger ihre Richtungen von fremden Substanzen geändert werden; desto länger ist die Dauer der Körper. Daher kömmt der große Unterschied zwischen der kürzern und längern Dauer der uns bekannten Körper; und auch der stärkste und gesundeste Mensch muß doch zulezt unterliegen.— Wenn man den Unterschied betrachtet welcher zwischen den weichen und biegsamen Körper eines jungen Kindes und dem ausgetrokneten, steifen und abgenuzten Körper eines abgelebten Menschen Plaz findet, so fallen sogleich die Ursachen in die Augen, warum wir nicht ewig leben."

Die Ursache eines unausbleiblichen Todes häuft sich demnach in unsern Körper von selbst an; da das Herz wegen der Steifigkeit, dem Zusammenwachsen und der verminderten Höhlung der Adern, der Hülfe, die es zum Umtreiben des Bluts nöthig hat, beraubet wird; dahingegen durch eben diese Umstände sowohl als die Zähigkeit des Bluts der Widerstand immer stärker wird, und kein guter Lebenssaft dasselbe mehr zur Bewegung reizet. Dieses ist der **natürliche Tod**, welchen so wenige erfahren, indem die mehrsten sich ihr Ziel verkürzen. Es kömmt derselbe ganz unmerklich, ohne sonderbare vorhergegangene Angst und Schmerzen."

„ Wir können nur einen Weg, durch welchen wir auf diese Welt kommen; allein, es sind deren unzählige, durch welche wir ans Ende unserer Laufbahn gelangen können. Hauptsächlich kann man die verschiedenen Gattungen zu vier Hauptarten hinbringen:

1) dem natürlichen,
2) dem gewaltsamen,
3) dem plözlichen,
4) dem auf vorhergegangene Krankheiten folgenden Tod."

„ Es bestehet aber der Tod, er mag entspringen von welcher Ursache er will, in einer gänzlichen Aufhebung aller Lebensbewegungen. Dieses ist der erste Grad des Todes, und von diesem wird in der Folge erhellen, daß er genesbar sei. — Der zweite Grad aber ist eine Zerstörung der Organen, die zum Leben gehören, durch Krankheit oder mechanische Ursachen. — Der dritte Grad endlich ist eine völlige Auflösung des Körpers in seine Elemente. "

§. 649.

„ Unser Leben hat wie die Gesundheit verschiedene Staffeln. Es kann in dem geringsten, ja, in einem ganz unmerklichen Grade bei dem Menschen statt finden, ohne daß es darum ganz aufhören sollte. — Eben so wenig als der Körper immer krank ist, wenn etwas in demselben in Unordnung gebracht ist, eben so wenig stirbt der Mensch, wenn schon eine Lebensverrichtung in ihm aufhöret. Ersteres nennen die Aerzte Latitudinem sanitatis, und lezteres kann man ganz füglich Latitudinem vitæ nennen. Bei dem Schlagflusse ist die Wirkung des Herzens stärker wie sonst. Es ersezet also alsdann eine Lebenskraft die andere. Bei den histerischen Zufällen der Frauenzimmer geschiehet es nicht selten, daß man in einigen Stunden, ja Tagen, nicht das geringste Zeichen des Athemholens bemerket. Noch deutlicher sieht man dieses bei denen, die unter dem Wasser gelegen haben. Welcher Arzt hat nicht endlich Ohnmachten gesehen, in welchen gar kein Zeichen des Pulses mehr übriggeblieben war. — Man kann hieraus schließen, daß in unserm Körper eine Kraft sei, das Leben zu erhalten, ohne daß eine uns merkliche Fortsezung der bekannten Lebensbewegungen erfordert würde. Wir wissen zwar nicht, wie dieses eigentlich zugehet; allein die Erfahrung überzeuget uns von der Wahrheit dieses Sazes

und muß man denn immer eine Sache läugnen, weil man sie nicht begreift? besonders da uns die mehrsten phisischen Kräfte nur blos der Erfahrung nach bekannt sind.“

„ Vorausgesezt, daß in unsern festen Theilen phisische und mechanische Kräfte gefunden werden, welche die Haupturſache der Bewegungen unsers Körpers abgeben; und durch die Erfahrung vorausgesezt, daß die phisische Kräfte noch einige Zeit in einigen Theilen zurükbleiben, wenn schon die mechanische Bewegungen aufhören, daß nicht allein das Herz, sondern auch die Lungen, der Magen, die Gedärme, und überhaupt jeder Muskel diese Kräfte noch bewahre, und daß selbst unsere Säfte noch einige Zeit ihre Lebenskräfte, und mit denselben das Vermögen die festen Theile, vornehmlich das Herz, aufs neue zur Bewegung zu reizen, behalten: so hat Haller recht, daß man nicht eher vollkommen könne gewiß sein, daß jemand tod seie, bis man versichert wäre, daß das Herz seine Reizbarkeit oder vielmehr seine phisische Kräfte verlohren habe. Und nun wird ein jeder leicht sehen, wie beschwerlich solches in den Zufällen auszumachen sei, wo die Organen noch vollkommen geblieben sind, daher kömmt die Betrüglichkeit der Zeichen, welche gewöhnlich angegeben werden, einen Todten vom Lebendigen zu unterscheiden. Denn, wenn man so glüklich ist, bei solchen Leuten etwas mehr Blut zum Herzen zu treiben, oder durch sonst einen Reiz dasselbe in Bewegung zu sezen, so giebt man einem solchen unglüklichen Menschen unmittelbar das Leben wieder, welches er sonst nie würde erhalten haben.“

§. 650.

„ Man kann derohalben den ersten Grad des Todes ganz füglich einen unvollkommenen Tod nennen. Es bestehet derselbe in einer Aufhebung der Le-

bensbewegungen. Man findet bei einem solchen Menschen nicht das allermindeste Zeichen des Pulsschlages. Sowohl die auswendige als inwendige Theile der Brust sind dem Ansehen nach in einer vollkommenen Ruhe. Alle Ausführungen hören auf. Der Körper wird nicht allein ganz eiskalt, sondern auch seine Glieder vollkommen steif und unbiegsam. Alle äussere sowohl als innere Sinnen hören auf zu wirken. Der Mensch behält nicht mehr das geringste Zeichen einiger Empfindbarkeit. Die angenehme weiße Farbe des Gesichts wird in die uns so widrige gelblicht blasse verwandelt. Die Augen verlieren ihren Glanz und werden mit einem zähen Schleim überzogen; wovon der gemeine Mann sagt, daß die Augen gebrochen seien. "

„ Bei allen diesen Todeszeichen, auf welche so viele zum Grabe verdammt sind, ist dennoch der Mensch nicht vollkommen todt. — Untersuchet man einen solchen Unglüklichen nach den Säzen, die uns vom Leben bekannt sind; so findet man, daß er von einem lebenden Menschen nicht anders unterschieden sei, als nur im Mangel der Bewegungen. Seine Lebensorganen sind noch vollkommen, ja, sie behalten noch einige Zeit bei dem erst beschriebenen Zustande das Vermögen, alle Bewegungen wieder aufs neue anzufangen und viele Jahre fortzusezen, wenn sie nur dazu durch gehörige Mittel gereizet werden. — Nach einem großen Grade der Wahrscheinlichkeit behalten sie dieses Vermögen bis die Fäulung anfängt, das Gewebe zu zertheilen, und allen Zusammenhang der organischen Molekulen aufzuheben. Diese macht zulezt eine unüberwindliche Hinderniß, dergleichen Unglükliche wieder aufs neue zu beleben. — Es zeigt sich solches aber dadurch, daß der Körper nach und nach schwarzbraun und zuweilen ganz schwarz wird. Alsdann steigt ein unausstehlicher fauler Todtengeruch von demselben immer-

während

während auf. Bald nachher zeigen sich die, aus der ihn umgebenden Luft angelokte Würmer, und es währet nicht lange, so bleibt keine Spur der menschlichen Gestalt übrig.“

§. 651.

„Es ist eine sehr wichtige Frage: **wie lange der Mensch in einem solchen Zustand bleiben könne, bei welchem nur die Bewegungen aufgehöret haben, ohne daß seine Lebensorganen verlezet sind?**“

„Eine allgemeine Bestimmung der Dauer dieses Zustandes ist unmöglich, indem solches von gar zu vielen äusserlichen Umständen abhängt: denn

Erstens: je weniger die Organen verlezet sind, desto länger währet die Möglichkeit wieder aufzuleben. — Diejenigen also, die eines gewaltsamen und plözlichen Todes gestorben sind, behalten dieses Vermögen länger.

Zweitens: Diejenigen, bei welchen die Lebenskraft am stärksten, und also die Bewegungen am leichtesten geschehen, behalten dieses Vermögen am längsten: junge und gesunde Leute, z. B. mehr denn alte und kränkliche.

Drittens: je weniger der Körper den äusserlichen Ursachen ist ausgesezt gewesen, welche die Verwesung befördern, desto länger bleibet seine Lebenskraft. — Man weis, daß die heisse Luft die Fäulung befördere. Man begräbt daher mit vollkommenem Rechte die Todten im Sommer eher als im Winter. Auch ist bekannt, daß man das Fleisch in einer verschlossenen Luft am längsten vor der Fäulniß schüzen könne. Daher behalten Leute das Vermögen wieder aufzuleben am längsten, welche vornemlich im Winter unter Wasser gelegen.

Es kann auch deswegen ein großer Unterschied in der Luft selbst sein, wo der Körper gelegen hat. So bewirkt eine dumpfigte Luft die Fäulung viel eher als eine andere.“

§. 652.

„ Es können aber Vorfälle sein, die den Körper vor der Fäulniß bewahren, wenn schon gar keine Lebenskraft in demselben zurückgeblieben ist. Es kann aber die Unverweßlichkeit so wohl aus äusserlichen als innerlichen Ursachen entstehen, ohne daß man nöthig hat, den Teufel oder sonst eine unbekannte Macht dabei ins Spiel zu ziehen. — Die äusserliche Hauptursache derselben ist die Kälte: sie allein erhält in dem Todtenkeller des St. Bernhards Hospitals die im Winter verunglükten Körper. Die Zugluft ist gleichfalls eine mächtige Ursache, und vermuthlich hat sie, nebst den harzigen Ausdünstungen die Körper im Bleikeller zu Bremen und ähnlichen Orten erhalten. Die Salze, die Alaunerde und die Erdharze, selbst der Sand, thun gleichfalls viel dazu. Die Hize troknet in den brennenden Wüsten von Asien und Afrika die Leichen plözlich aus. Endlich erhält auch der Mangel an Luft die Körper in ihrer Biegsamkeit, in tiefen Gewölbern, z. B. — Innerliche Ursachen der Unverweslichkeit können das hohe Alter der Verstorbenen und Alles was den Leib abzehret, sein.“

„ Man siehet leicht ein, daß es eine Thorheit sein würde, dergleichen Todte beleben zu wollen. Allein es ist doch an der andern Seite gewiß, daß unvollkommen Todte, bei den oben angeführten Umständen, das Vermögen wieder aufzuleben länger als sonst behalten können.“

§. 653.

Nach diesem und einer gründlichen Wiederlegung der Grundsäze des Louis für die Gewißheit der To-

deszeichen, behauptet Hr. Brinkmann,*) daß man bei Leuten, welche an den in der Folge anzuzeigenden Zufällen gestorben sind, sich nicht eher von der Gewißheit ihres vollkommenen Todes überzeugen könne, als bis man hinreichende Zeichen einer Fäulung bei ihnen wahrnimmt.

§. 654.

„Der unvollkommene Tod ist eine Art des Schlafs, sagt Brinkmann weiter, und die allerältesten Aerzte und Geschichtschreiber erzählen uns Zufälle von Menschen, die man für todt gehalten, die aber dennoch wieder erwachet sind. Aber die Entdekung dieser glüklichen Fälle ist mehrentheils einem Ungefähr zuzuschreiben; man kann sich aus dem Folgenden leicht vorstellen, wie groß die Zahl derjenigen sei, die ihr Leben erst im Grabe haben verlieren müssen.“

„Hauptsächlich hat man durch folgende Umstände den unvollkommenen Tod bei den mehrsten solcher unglüklichen erfahren:

Erstens, durch die Leichenöfnung, um die eigentliche Ursache der Krankheit zu erfahren; woran der berühmte Vesal, als er einen spanischen Edelmann öfnete; der wieder aufzuleben anfieng, aber durch die zuweite Oefnung, welche Vesal gemacht hatte, sterben mußte, beinahe zum Martirer geworden wäre.

Zweitens, durch eine blinde Liebe der Verwandten oder wirklich verliebten Leute. — Durch Küssen, Hinwerfen auf die Todten, u. d. gl.

Drittens, durch das Geräusch, welches die vermeintlich Todte im Grabe noch gemacht haben.

Viertens: bei Eröfnung von Grabkellern findet man zuweilen, daß die Körper ihre Lage ganz verändert haben.

*) Im angeführten Werke S. 65--108.

Fünftens: einige, die schon begraben waren, haben ihr Leben den Dieben, welche sie der Zierrathen berauben wollten, zuverdanken gehabt.

Sechstens: als die Todten noch verbrennt wurden, erwachten einige durch das Feuer.

Siebentens: bei einigen waren unvorhergesehene Zufälle Schuld, daß die Begräbniß aufgeschoben wurde; in welcher Zeit dann die vermeintlich Todte wieder erwachten."

Hr. **Brinkmann** hat auch nicht vergessen, alle diese Umstände mit warnenden und lehrreichen Beispielen zu erläutern.

§. 655.

„ Der **unvollkommene Tod** kann sowohl von äusserlichen als innerlichen **Ursachen** herrühren. Die äusserliche bringen gemeiniglich denselben dadurch hervor, daß sie die Bewegung der Lungen aufheben, welches bei allen folgenden Fallen statt hat: bei Ertrunkenen, Erwürgten, oder Gehengten, in einer zum Athemholen untauglichen Luft oder dergleichen Dampf Erstikten. — Nicht alle Leute sind unwiederherstellig todt, die vom Blize gerühret sind, so auch Erfrorne, und Leute, die nach einem schweren Falle unbeweglich da liegen, oder wenn dieselben von einer vorbeigehenden Kanonenkugel todt dahin fallen, ohne, daß man äusserliche Verlezungen bei ihnen wahrnehmen könne. Endlich folget auch nicht auf eine jede starke Verlezung der großen Pulsadern eine tödtliche Verblutung."

„ Die innerlichen Ursachen eines unvollkommenen Todes scheinen bei dem schönen Geschlechte häufiger zu sein, als bei dem edlen. Es ist, durch den zarten Körperbau und die Empfindlichkeit seiner Nerven, zu allerhand unordentlichen Bewegungen, wodurch dergleichen Vorfälle können hervorgebracht werden, geneigter.

Dagegen kann es sich auch damit trösten, daß es gemeiniglich das Vermögen wie er aufzuleben am längsten behält. Sogar hat es Menschen gegeben, die willkürlich und nur für eine gewisse Zeit sterben konnten. — Kummer, Furcht, Bangigkeit, Angst, Schreken und Freude sind Leidenschaften, die in unserm Körper auch die allergrößten Veränderungen hervorzubringen im Stande sind, oft so groß, daß der Mensch dadurch entweder wirklich oder nur dem Scheine nach todt dahinfällt. — Wer glaubt wohl, daß eine Modekrankheit so schlimm werden könne, daß man vollkommen todt zu sein scheine? Die verschiedenen Zufälle der Mutterbeschwerungen, der Hipochondrie und Milzsucht, die oft bis zur Asphixie gehen, und nicht selten als Folgen der sogenannten Vapeurs angesehen werden müssen; auch Ohnmachten, in welche das schöne Geschlecht, durch den unbedeutendsten Reiz, und sollte dies nur durch die Erwürgung eines Vogels geschehen, zu fallen im Stande ist, beantworten diese Frage beinahe täglich mit Ja. Auch auf den Schlagfluß, die fallende Sucht, die Starrsucht, und die Schlafkrankheiten, folgen nicht selten Ohnmachten, welche dem Menschen die vollkommene Larve des Todes überziehen. Auf den Stikfluß — catharrhus suffocativus — sowohl, als auf die krampfichte Engbrüstigkeit, können sinkoptische Ohnmachten folgen; so, wie bei denjenigen, welche Polipen am Herzen oder in den größten Adern haben. Hieher müssen auch alle Verblutungen, die von innerlichen Ursachen herrühren, und besonders bei dem schönen Geschlechte oft in Begleitung krampfhafter Zufälle gewöhnlich sind, gerechnet werden. Und endlich wie viele Kinder kommen nicht auch deswegen noch vor der Geburt um, weil man solche für todt hält, geschweige derjenigen, welche aus Unvorsichtigkeit der Ammen, Wärterinnen, oder selbst der Mü-

ter erstiket oder erdrüket werden, ohne daß deswegen die Gewißheit ihres Todes allezeit entschieden ist."

Alle diese Falle findet man in dem oben angeführten Brinkmannischen Werke mit Beispielen bestättiget.

§. 656.

Die öffentlichen Anstalten für die Todten sind nicht allein wegen der Gewißheit des Todes, sondern auch, wegen der Art und Weise, nach der solcher sich zugetragen hat, in Rükficht der Lebendigen, wichtig.

Alle plözliche Todesfälle sind dem Verdachte ausgesezt, daß sie durch Gewaltthätigkeit eines tollkühnen Menschen oder eines Bösewichts, aus was immer für einer Ursache, durch Gift, Wunden, u. d. gl. veranlaßt geworden; ungeachtet auch Krankheiten oder der Hang zum Selbstmorde oder ein unglüklicher Zufall dazu Gelegenheit geben können. Inzwischen ziehen die Gewaltthätigkeiten, welche Menschen an Menschen auszuüben pflegen, nicht immer einen plözlichen, sondern auch oft einen langsamen Tod, unter verschiedenen bedingten und unbedingten Umständen, nach sich. Die öffentliche Sicherheit der Gesellschaft erfordert es auch in diesen beiden Fällen, daß die rächende Gerechtigkeit nicht müßig dabei bleibe, sondern den Maaßstab zur Größe des Verbrechens und der verdienten Strafe an dem corpore delicti, suche: um ihn aber zu finden, werden Personen, welchen es weder an Willen noch am Verstande fehlt, und eine gesezmäßige Zeit erfordert. Es war dieser Gegenstand von jeher der gerichtlichen Arzneikunde eigen, wohin ich verweise.

Aber auch diejenige Todesart, welche sich auf vorhergegangene Krankheiten gründet, muß dem wachsamen Auge der Polizei nicht entgehen: denn es giebt Krankheiten, welche die daran verstorbene viel eher zur

Fäulung bringen, als andere. Gemeiniglich sind diese Krankheiten ansteckender Art, und ereignen sich meistens in einer heissen Jahreszeit, die aus bekannten Gründen die Fäulniß noch mehr befördert. Hieher gehören die Poken, Masern, das Scharlachfieber, das faule Fieber, und dessen höchster Grad, die Pest. — Im Londner Magazin *) befindet sich eine Geschichte, nach welcher das Grab eines vor 30 Jahren an den Poken Verstorbenen eröfnet wurde. Sogleich hat sich davon ein fauler Geruch verbreitet, und nach wenigen Tagen wurden 14 von den bei der Eröfnung Anwesenden mit den Poken befallen, so, daß durch diese, die Einwohner des ganzen Dorfes und einiger umliegenden Ortschaften, woher auch Leute zugegen waren, welche noch nicht geblattert haben, angesteckt wurden. Ich habe dies Beispiel blos angeführt, um die Wirksamkeit des ansteckenden Giftes auch nach dem Tode, und zwar so lange darnach einleuchtend zu machen; und so verhält es sich gewiß mit den mehrsten ansteckenden Krankheiten. Man muß daher bekennen, daß der Staat unmöglich gleichgültig bei den Gebräuchen sein kann, die bei Verstorbenen gewöhnlich obwalten, wenn solche auch bei denjenigen, welche an ansteckenden Krankheiten verstorben sind, beobachtet werden. Ich werde es aber weiter unten zeigen, welche Gebräuche eigentlich hieher gehören.

Dann ereignet sich im gemeinen Wesen auch oft der Fall, daß eine schwangere Mutter stirbt, deren Frucht noch eine ziemliche Zeit auch nach dem Tode jener fortleben kann; aber auch zu Grunde gehen muß, wenn solche nicht durch die erforderliche Hülfe gerettet wird. Von der Eröfnung schwangerer Mütter zur Rettung ihrer Leibesfrucht ist aber schon im I. Art. des II. Abschnitts gesprochen worden.

*) Vom Monat September 1752.

§. 657.

Vorausgesezt nun, daß in Rükſicht der Gewißheit und der Art des Todes, und auch für die Rettung der Leibesfrüchte genau entſchieden worden, ſo iſt zwar für die Sicherheit des Verſtorbenen Alles, aber nur noch ſehr wenig für jene der Lebendigen gethan. Bei der Abſonderung der Todten von dieſen kommen ſo viele Umſtände vor, die auf das phiſiſche Wohl der ganzen Geſellſchaft einen mächtigen Einfluß haben, daß dem Staate ſein erſter Zwek, die Bevölkerung wirklich gleichgültig ſein müßte, wenn er dabei gleichgültig verführe. Dieſe Umſtände, welche die **Abſonderung der Todten von den Lebendigen** wichtig machen, tragen ſich theils vor, theils bei dem Begräbniß ſelbſten zu.

§. 658.

Das **Ausſezen der Todten zur Schau** für jedermann, kömmt hier zuerſt in Betrachtung. Davon jezt nicht zu reden, daß, wenn beſonders plözlich oder gewaltthätig Verſtorbene zur Winterszeit in kalte Kammern gelegt werden, wo ſie dann, wenn auch wirklich die Möglichkeit wieder aufzuleben vorhanden iſt, dies wegen zu großer Kälte nicht mehr können; ſo kann es in Rükſicht der Lebendigen nicht gleichgültig ſein, wenn alle Todte ohne Unterſchied zur Schau ausgeſtellet werden. Man hat Beiſpiele, daß nach dieſem unbedingten Mißbrauche ganze Familien mit anſtekenden Krankheiten befallen wurden, wenn nur eine Perſon davon einen durch eine anſtekende Krankheit verſtorbenen die lezte Freundſchaftsbezeugung beim Todtenbette noch machte, ungeachtet der Todte weder für dieſe noch für die betrübten Folgen davon die geringſte Empfindung mehr haben kann; und um ſo toller ſind dergleichen Beſuche, wenn ſie aus Neugierde gemacht werden. Unmöglich kann das unüberlegte Verfahren

mancher Eltern gebilliget werden, welche ihre an den Blattern verstorbene Kinder aussezen, damit andere eben so unbesonnene Eltern ihre Kinder zur Schau schiken können. Ich würde dies auch dann nicht billigen, wenn es selbst in der Absicht zu inokuliren geschähe: denn gewöhnlich werden die Kinder nur von bösartigen Poken weggeraffet, und wer wird sich's wohl einfallen lassen, diese zu inokuliren: und überhaupt muß dazu kein gesuchter, sondern der ordentliche Weg genommen werden. Wie leicht könnte ein Kind bei dergleichen Besuch einen Schreken bekommen, und damit während der durch die Ansteckung erhaltenen Blattern, zum Nachtheile seines Lebens begleitet werden. Es verdient hier die Bemerkung einen Plaz, daß die Anhänger der griechischen Kirche nach gehaltenem Leichendienste den Mund nebst der Stirne des Verstorbenen zu küssen pflegen. Es mag dies Nazionalgebrauch oder eine religiöse Zerimonie sein, so begreiffe ich nicht, was so eine schaudervolle Handlung, wider welche sich die ganze belebte Natur empöret, doch sagen solle. Man spreche nicht der Gewohnheit das Wort; wie viele Empörungen der menschlichen Natur müssen nicht vorhergehen, ehe die Gewohnheit, wenn es je, besonders bei Empfindsamen, möglich ist, Plaz nehmen kann. Der Folgen des Entsezens auf unsere Gesundheit zugeschweigen, beruffe ich mich auch hier auf die Ansteckung. Kein Thier verträgt so leicht Todte seiner Gattung, sondern flieht sie vielmehr; und der Mensch will der Natur, die gewiß ihre Rechte nicht vergiebt, in dem Wahne, daß sie ihm gehorche, gebieten! Es ist zwar wahr, daß es Menschen durch Gewohnheit, wozu aber doch immer eine Anlage behülflich sein muß, so weit bringen können, mit Todten vertrauter umzugehen, als andere: wäre aber dies nicht, wer würde unsere Todten pflichtmäßig begraben?

Das Aussezen verstellter Todten hat nicht sowohl auf die Einbildungskraft aller empfindsamen Menschen, als vielmehr auf jene der Schwangern einen unsäglich großen Einfluß. Nach pathologischen aus der Erfahrung gezogenen Grundsäzen ist es bekannt, daß die Einbildungskraft nicht nur zur Entstehung vieler Krankheiten, besonders solcher, welche das Nervensistem treffen, sondern auch zum Ausbruche derselben bei jeder Anlage dazu, oder zur Verschlimmerung der schon gegenwärtigen, Gelegenheit gäbe. Insgemein ist die Anlage zu Nervenerschütterungen bei Schwangern viel stärker als bei andern Personen, und es ist oben schon erinnert worden, *) daß Schwangere von dergleichin Schaugegenständen aufs sorgfältigste abgehalten werden sollen; weil durch Erschütterungen derselben, besonders wenn solche durch Staunen und Entsezen veranlaßt geworden, die Leibesfrüchte in ihrer vortheilhaften Ausbildung gehindert werden; und man hat eben nicht Ursache, dabei zu geheimen Wirkungen der Seele auf die Frucht und einer daher entstehenden analogen Bildung derselben mit dem eingedrükten Gegenstand seine Zuflucht zu nehmen.

Bei dem Aussezen der Todten ist es, besonders bei Leuten vom Mittelstande sehr gebräuchlich, jene mit theuren Kleidungsstüken, welche entweder mit in's Grab gegeben, oder vor dem Leichenbegängniß wieder abgenommen werden. Im ersten Falle ist es Verschwendung ohnehin; und im zweiten glaubt man solcher damit vorzubeugen, ohne die Folgen der Ansteckung zu bedenken, wenn dergleichen Dinge wieder von Lebenden gebraucht werden, wofür nicht selten das Leben oder wenigstens die Gesundheit verschwendet wird.

*) Im I. Art. des II. Abschnitts.

Eben der Fall ist es, wenn, durch Mitgabe dergleichen Kleidungsstüke oder kostbarer Leinwand, die Todtengräber gereizt werden, den Verstorbenen heimlich zu berauben, und mit dem Geraubten Handel zu treiben, als welcher gar leicht zu einer verborgenen Ursache der Verbreitung einer Seuche werden kann.

§. 659.

In Rükficht ansteckender Krankheiten ist es höchst gefährlich, die an solchen **Verstorbene**, besonders zur Sommerszeit, oft in bewohnten Zimmern oder Gewölbern, worinn man sich mehr aufzuhalten pflegt, **über eine bestimmte Zeit liegen zu lassen**; da die Fälle der Ausbreitung ansteckender Uibel auch in diesem Falle nicht selten sind.

§. 660.

Aus Liebe, Freundschaft, Hochachtung und dergleichen nichts sagenden Leidenschaften für Todte, hat man auf Mittel gedacht, ihre körperliche Existenz dauerhafter zu machen. Man hat dazu die **Balsamirung der Leichname** am brauchbarsten befunden. Es ist diese Gewohnheit, Todte der Verwesung zu entziehen, schon alt und eigentlich egiptischen Ursprunges, und stand bei den Alten in viel größerem Ansehen, als in unsern Zeiten. Heut zu Tage pflegt man nur noch regierende Personen und einige Große zu balsamiren. Ich übergehe den Ungrund dieser Handlung, wenn blos sittliche oder leidenschaftliche Absichten dabei statt haben sollen: der Philosoph kennt die Empfindungen für Todte nicht. Inzwischen dürfte dadurch eine Absicht für das physische Wohl der Gesellschaft erreicht werden, ohne, daß die Urheber und Nachahmer der Gewohnheit sie eben im Sinne gehabt haben. Da es nun einmal herkommlich ist, daß große Häupter auch im Tode noch als solche verehret sein sollen, und daß durch den Pomp ihrer Grabmäler und Tod-

tensäle das Andenken ihrer verdienten Existenz um so länger erhalten werden soll; so hat die Gewohnheit des Balsamirens wirklich ihren phisischen Nuzen. Bisher standen die Mausoleen der Großen immer in Gemeinschaft mit den Lebendigen, und die Verschwendung der Kunst und der Kostbarkeiten daran, hat jedermanns Neugierde und Bewunderung zur Betrachtung und Besuchung derselben erwekt; auch jedem Fremden, welcher in Orten anlanget, wo diese Grabstätten sich befinden, werden solche interessant. Ungeachtet, daß für dergleichen Oerter alle Kosten, und Sorgfalt zur Zirkulazion und Reinhaltung der Luft angewendet werden; so würde alles dies noch lange nicht hinreichend sein; wenn nicht durch die Balsamirung der Fäulniß der daselbst befindlichen todten Körper, Widerstand geschähe. Ich glaube, daß im Falle der vernachlässigten Balsamirung keine Verwahrung der Särge im Stande wäre, die faulen Ausdünstungen zurükzuhalten, sondern, daß vielmehr die durch die Fäulniß erzeugte scharfe Jauche endlich selbst metallene Särge durchfressen würde. — Die Sache bei Tage betrachtet, so verdiente diese Art, verdienstvolle und große Personen zu verewigen, in jeder Rükficht eine Satire; und sollte allenfalls jemand lüstern darnach sein, so empfehle ich ihm den Artikel, Balsamatio, in der Onomatologia medico-practica, welche Hr. Weber aus Heilbronn unter den Namen einer Gesellschaft von Aerzten herausgiebt; und so sehr man den Hrn. Verfasser sonst übertriebene oder am unrechten Orte angebrachte Satire zur Last legt, so wenig kann dies bei dem gegenwärtigen Falle gelten.

Die Schriftsteller haben zwar unter toleranten Regierungen das Recht, die Wahrheit zu sagen, ohne daß die Erbauung daran allezeit eine praktische Folge bei denen, welche die Wahrheit trift, nach sich ziehen

muß. Wo demnach philosophische Unrichtigkeiten, Sitte sind, und nicht so leicht ungangbar gemacht werden können; so muß wenigstens für die phisische Sicherheit derselben gesorget werden. Wenn Todtengesellschaften nun einmal gewissermassen in der Gemeinschaft mit Lebendigen sein sollen, so wird freilich jede Satire auf die Balsamirung, neben dieser ihren phisischen Vortheil, viel von ihrem Gewichte verlieren müssen.

Bei der Balsamirung muß dann auch selbst auf die Sicherheit der Kandidaten gesehen werden, so wie dies bei einer jeden legalen Leichenöfnung nothwendig ist. Denn, daß Leute nur dem Scheine nach tod sein können, ist zwar schon oben angezeigt worden, und es würde hier überflüssig sein, es nochmals zu wiederholen. Da nun mit der Balsamirung die Leichenöfnung nothwendig verbunden ist, und ein vermeinter Todte dadurch leicht in die Wirklichkeit versezt werden könne, so kann das oben angeführte abschrökende Beispiel des Vesalius nicht genug beherziget werden, und gewiß zur Warnung dienen, keine Balsamazion übereilt und vor der Uiberzeugung des gewissen Todes zu unternehmen.

§. 661.

Ehe ich von dem Begräbnisse der Todten spreche, dürfte es nicht überflüssig sein, vorher noch einige Bemerkungen, welche das Leichenbegängniß treffen, zu machen. Ich übergehe alles das, was die Philosophie ungeräumt, und die Politik luxurios dabei findet, und schränke mich blos auf das Medizinische dabei ein. Man hat die Leichengebräuche fast zu allen Zeiten und bei allen Völkern unter die gottesdienstlichen Pflichten gerechnet; und sie sind so zahlreich und so unterschieden, als der Geschmak und die Religion jedes Volks. So lange der Luxus und die

medizinische Inkonvenienz dabei dem Staate nicht lästig oder nachtheilig ist; so mag alles hingehen, und das Geistliche dabei den Herren Theologen überlassen werden. Die ansteckenden Krankheiten sind auch hier das erste worauf Rükſicht zu nehmen wäre. Am meisten sind der Gefahr, angesteckt zu werden, die Leichenträger ausgesezt, besonders wenn dazu nicht einige Leute schon bestellt sind, welche die Abhärtung ihres Gemüths durch die Gewohnheit mehr davor schüzet. Inzwischen ist es in mehrsten Gemeinden gebräuchlich, junge Leute durch die erwachsene Schuljugend zu Grabe tragen zu lassen; bei zunftmäßigen Personen wird diese Arbeit gemeiniglich eben durch Zunftgenossene verrichtet, und überhaupt hat beinahe jeder Stand, jedes Alter seine eigene Träger, oft ohne Unterschied, ob solche von Natur dazu gemacht sind oder nicht. Ich weis selbst Beispiele, daß nach manchem Leichenbegängniß einige Träger entweder angesteckt wurden, oder aus Abscheu und durch das Einathmen der faulen Ausdünstungen auf irgend eine andere Art erkrankten. Man höre nur die Klagen der Geistlichen, Kantoren, und anderer nähern Begleiter der Leichen über die Unerträglichkeit des Todtengeruches besonders zur Sommerszeit, ohne daß eben die Limonien, welche ihnen deswegen gereichet werden, sie davor zu schüzen im Stande wären; man muß sich gewiß wundern, daß die Folgen davon nicht auffallender sind. Inzwischen werden dergleichen verborgene Ursachen, auf welche man gewöhnlich weniger zu achten pflegt, weil man sie noch nicht genug in Erwägung gezogen hat, nur gar oft übersehen.

Bei der jezigen beinahe allgemein gewordenen Entfernung der Kirchhöfe von bewohnten Plätzen muß auch das phisische Wohl der Leichenbegleiter überhaupt seiner verdienten Aufmerksamkeit gewürdiget werden

die nächsten Anverwandten des Verstorbenen, Eltern, Kinder, Geschwisterte, z. B. Da sie nun schon durch den Verlust ihres Angehörigen abgehärmet, und theils durch die Unordnung, welche dergleichen Vorfälle im Hauswesen verursachen, theils durch den Dienst, welchen sie dem Kranken geleistet haben, ermüdet sind; müssen sie es endlich auch darauf ankommen lassen, daß sie sich dem Zwange des Wohlstandes unterwerfen, und den Todten in Wind, Regen, Schnee, Hize und Kälte zur weitentlegenen Grabstätte begleiten. Der Gesunde kann diesen Eindrüken der Witterung und der Jahreszeiten nicht allezeit widerstehen, um so weniger eine abgehärmte und abgemattete Person. Der Todte wird dafür weder danken noch seine Erkenntlichkeit bezeigen, weil ihm alle dergleichen Bezeigungen nicht mehr gedeien; und der Staat hat allerdings das Recht, diese Misbräuche, da solche auf die allgemeine Gesundheit einen wirklich nachtheiligen Einfluß haben, abzuschaffen. Bei uns hat die bessere Klasse der Gesellschaft dies längst eingesehen, und läßt daher seine Todten, ohne solche zu begleiten, um die Abendzeit zur Grabstätte in einem eigends dazubestimten Wagen bringen. Ob aber die geistliche Einsegnung unter solchen Beschwernissen, ohne welcher mancher würdige Volkslehrer geschonet würde, auch ein Bedürfniß zur Erbauung der Lebendigen oder zur Seeligkeit des Verstorbenen sei; überlasse ich den Herren Theologen zu entscheiden. Es giebt ja doch noch andere Wege, und Oerter genung, den Menschen über seine lezte Bestimmung zu erbauen, ohne daß dies eben mit der Aufopferung der Gesundheit derjenigen geschehen müsse, deren Pflicht es ist.

Hie und da ist es herkommlich, nach dem Leichenbegängniß sogenannte Traumale zu halten. In Ungern hat man noch vor kurzem genau darauf gehal-

ten. Die Oestreichische Regierung hat die Nachtheile dieses übertriebenen Luxus für die politische Verfassung seiner Staaten eingesehen, und solchen daher abgestellet, womit zugleich eine Gelegenheit des Schwelgens und Vollsaufens, woran die so theure Gesundheit nicht selten scheitert, abgeschnitten wurde. In vielen andern Staaten Europas hat man ein gleiches gethan, ungeachtet man es in manchen Provinzen noch bei der alten Gewohnheit bewenden läßt.

§. 662.

Bis hieher wäre die Wichtigkeit der öffentlichen Anstalten für die Todten, sowohl in Rükſicht auf diese selbst, als auf die Lebendigen nach den mehrsten Verhältnissen betrachtet worden. Nun sind die nicht minder wichtigen **Begräbnisanstalten** noch übrig, welche um so viel mehr beleuchtet zu werden verdienen, da solche nunmehr ganz zum Zeitstofe geworden sind, indem man beinahe in den mehrsten Staaten daran reformiret.

Bekanntlich giebt es viererlei Wege, die Todten von der Gemeinschaft mit den Lebendigen abzusondern: entweder man läßt solche an besonders dazu bestimmten Plätzen unbegraben liegen, oder man verbrennt sie, oder man vergräbt sie unter die Erde, oder man legt sie in eigene unter dieser befindliche Todtenkammern oder sogenannte Grüfte. Ich übergehe die Gebräuche derjenigen Völker, von welchen gesagt wird, daß sie ihre Todten ins Wasser werfen, oder wohl gar gegessen haben, u. d. gl.

§. 663.

Die Absicht Todte von der Gemeinschaft der Lebendigen abzusondern, wenn solche auf eine für die Gesundheit der leztern ersprießliche Art geschehen soll, wird am allerwenigsten erreicht, wenn man solche, obschon an abgesonderten Plätzen, **unbegraben** liegen läßt.

Es

Es ist diese Gewohnheit nie allgemein gewesen, selbst bei den ungesittesten Völkern nicht. Inzwischen hat man bei vielen Völkern und zu verschiedenen Zeit, die mißverstandene Gerechtigkeit und Rachbegierde so sehr übertrieben, daß man die Grausamkeiten über Verfolgte oder Verbrecher bis zur Versagung des Begräbnisses ausgedehnt hat.

Die Alten versagten dasselbe allen denjenigen Personen, von welchen sie glaubten, daß solche dessen unwürdig waren. Besonders pflegten sie hieher zu rechnen 1): ihre öffentlichen oder heimlichen Feinde; so machte z. B. der spartanische Feldherr Lisander, wenn es die Geschichtschreiber anders nicht übertreiben, 4000 Athenienser zu Gefangenen, tödtete sie und verweigerte ihnen das Begräbniß. 2) Die Verräther des Vaterlandes, oder die Mitglieder einer Zusammenschwörung wider dasselbe. 3) Die Tirannen. 4) Die Kirchenräuber. 5) Die Schuldner, deren Leichname den Gläubigern zufielen, und nicht eher begraben wurden als bis diese befriediget waren, 6) einige Uibelthäter, welche die Todesstrafe erduldet haben.

Bei den Juden versagte man nur den Selbstmördern das Begräbniß, und ließ sie über der Erde verfaulen; worüber aber im 1. Art. des 1. Abschnitts weitläuftig gehandelt ward.

Die erste kristliche Kirche hat schon gelinder verfahren, und jene Gewohnheiten verabscheuet; ungeachtet solche dennoch den ungetauften Personen, Selbstmördern, den Unbusfertigen und denjenigen, welche im Banne gestorben sind, das feierliche oder sogenannte ehrliche Begräbniß versagte. *)

*) S. Brougthons Lexikon aller Religionen. Art. Leichengebräuche und Begräbniß.

Zu unsern Zeiten und in denjenigen Provinzen, wo die Todesstrafen eingeführet sind, glaubt die Gerechtigkeit manchmal, das Exemplarische der Strafen dadurch eindruksvoller, und der öffentlichen Sicherheit angemessener zu machen, wenn Gehengte, Geräderte, Gespißte, u. d. gl. an dem Ort oder Instrumente der Exekuzion der öffentlichen Verwesung oder dem Raube der Thiere Preis gegeben werden. Von dem Einflusse dieser Gewohnheit aber auf die Einbildungskraft des reizbarern Theiles der Gesellschaft und auf die Reinigkeit der Luft, besonders, wenn Hochgerichte nahe an bewohnten Plätzen oder sonst an gangbaren Straßen errichtet sind — und sind sie dies nicht, so hebt sich ja die Absicht des Beispieles größtentheils auf — ist im III. Art. des I. Abschnitts, bei Gelegenheit der öffentlichen Reinigungsanstalten ausführlicher gehandelt worden.

Wenn man nun das Verhältniß der Verunreinigung der Luft von einzelnen oder nur einigen in dieser verfaulenden Körper, gegen so viele, wenn auch nicht zu vier tausend, wie in dem oben angeführten Beispiele der Grausamkeit Lisanders, berechnet, so ist der phisische Maaßstab zur Verheerung ganzer Nazionen, durch ansteckende Seuchen, gewiß fertig.

§. 664.

Ungeachtet der Gebrauch, die Todten in die Erde zu begraben, bei den Griechen und Römern in den ältesten Zeiten schon üblich gewesen ist, so ist **die Verbrennung der Leichname** nachher bei ihnen fast allgemein, oder auch jedes Willkühr überlassen geworden, es bei seinen Lebzeiten zu bestimmen, ob er begraben oder verbrannt werden wolle, mit welchem leztern gewöhnlich eine besondere Ehre verbunden war. Es ist sonderbar und scheint widersprechend zu sein, daß die Römer ihre Leichen vorher verbrannten, und dann erst

in die Erde begruben. Man verfuhr aber auf folgende Art dabei: ehe die Todten zu Grabe getragen wurden, hat man sie auf einem Scheiterhaufen — rogus, pira, — verbrannt. Dies that Sylla mit dem Körper des Marius, welchen er dazu ausgraben lies, zu erst, worauf es eine allgemeine Gewohnheit geworden. Nach dem Verbrennen löschte man die Bränder und Kohlen mit Weine aus, und suchte die Gebeine zusammen, welches Ossilegium genennet wurde. Diese Gebeine nun und die Asche des Verstorbenen, wurden in gewisse Töpfe — urnæ — gethan, und hernach in die Begräbnisse gesezt. *)

Die Wiedereinführung des Verbrennens der Leichname dürfte im phisischen Betrachte, unter allen Absonderungsarten der Todten von den Lebendigen, gewiß den wenigsten Einwürfen unterworfen sein; da dadurch aller Verdacht der verunreinigten Luft, von den mittelst der Verwesung entstandenen faulen Ausdünstungen, verschwinden müßte. Die Einwendungen von Seiten der Moralität, nach welcher dies Verfahren für grausam gehalten werden könnte, sind nichts weniger als gegründet, und durch die Gewohnheit würde dies ungegründete Gefühl für die vermeinte Beleidigung des Verstorbenen sich nach und nach verlieren, ohne daß damit die sanften Gefühle, wovon unsere Maulkristen so viel Wesens machen, und es doch so selten praktisch beweisen, verlohren giengen. Ich würde hier ganz als Sachwalter des Verbrennens der Leichname auftreten, wenn mich nicht die in unsern Tagen so nöthige Holzersparniß davon abschrökte. Besonders dort, wo der Nuzen des Verbrennens am sichtbarsten sein würde, in Hauptstädten, ist die Holzverschwendung sowohl zum Luxus als zum Bedürfniß

*) *Kirchmann* de Funeribus Romanorum.

am größten, und ich zweifle, ob je eine Einschränkung dieser Verschwendung mit der kultivirtesten Einrichtung des Forstwesens verbunden, bei der gegenwärtigen großen Bevölkerung und einem beträchtlichen Theile zum Bedürfniß gewordenen Luxus, uns Hofnung zum Holzüberflusse geben dürften; ungeachtet Mercier im Traume die Todten des 2440ten Jahres, drei Meilen von der Stadt, in Oefen, die allezeit zu dieser Absicht brennen, verzehren sieht. — Es bleibt uns demnach kein Weg übrig unsere Todten von uns abzusondern, als die Begräbniß oder die Beisezung jener in Todtenkammern.

§. 665.

Was den Ort anlanget, wohin die ersten Kristen ihre Todten begruben, so war solcher allezeit ausser den bewohnten Plätzen; ungeachtet sie keine sogenannte Gottesäker hatten, sondern die Gräber hin und wieder auf den Aekern machten; ausgenommen, daß sie zu Zeiten die Martirer in die Klüfte unter die Erde legten, um ihr Gedächtniß feiern zu können. *) Weil man aber im vierten Jahrhundert anfieng, Kirchen über die Gräber der Martirer zu bauen und die Reliquien derselben unter die Altäre zu legen, so fiengen ein und andere an, zu verlangen, daß man sie bei den Martirern, und also in die Kirchen begraben möchte. Inzwischen haben die Privatbegräbnisse noch lange Zeit gedauert, so daß nur Vornehme oder um die Kirche verdiente Leute in Kirchen begraben wurden. **)

Erst in dem zehnten Jahrhundert scheint es üblich geworden zu sein, daß man die Todten auf den Kirchhof begrub, und diesen endlich auch zum Objekt

*) *Hieronymus* in Ezech. c. 40.

**) *Augustinus* de cura pro mortuis.

des kanonischen Rechtes der römischen Kirche gemacht hat. Nach den Zeiten der Reformazion hat das Recht, Kirchhöfe anzulegen und darüber zu walten, die weltliche Obrigkeit der Protestanten, obschon nicht überall überkommen, und sonach wurden den Begräbnißörtern auch Pläze ausser den sogenannten Kirchhöfen eingeräumet.

In unsern Zeiten lassen sich nun auch die Beherrscher der Staaten so gar genau an das kanonische Recht nicht mehr binden, und die Politiker fangen allenthalben an, die Stimme der Arzneikunst, nicht nur zu hören, sondern auch, dem phisischen Wohle der Gesellschaft gemäß, darnach zu handeln.

§. 666.

Die Anerkennung der Schädlichkeit des Begrabens der Todten an oder zwischen bewohnten Plätzen, in Kirchen, und nahe an den Krankenhäusern, Lazarethen, u. d. gl. ist eben so gar neu, besonders unter den Aerzten, nicht; obschon es auch noch heut zu Tage nicht an Schriftstellern fehlt, welche hierinn zu kezern pflegen; *) worunter auch ich einstens zu rechnen war. **)

Daß es wider den Zwek der Kirche sei, wenn man Todte hinein begrabet, hat Hottinger, ***) ein Theologe des vorigen Jahrhunderts, und daß die Luft dadurch sehr ungesund werde, hat Muralto †) jenes Zeitgenosse aus medizinischen Gründen bewiesen. Thomasius hat die Gewohnheit, Todte in die Kirchen zu

*) Die Unschädlichkeit der Kirchhöfe nahe bei den Wohnungen der Lebendigen dargethan. Freyburg 1775.

**) S. ungrisches Magazin. I. B. IV. St.

***) Dissert. de sepultura mortuorum. §. 27.

†) Colleg. Anatom. lect. 3.

begraben, so sehr verabscheuet, daß er solche als eine Handlung wider das Recht der Natur betrachtete. *)

§. 667.

Die Luft, in welcher man thierische Substanzen verfaulen läßt, verlieret ihre Fähigkeit, die Respirazion, Verbrennung und andere Prozesse zu welchen gemeine Luft nöthig ist, zu befördern. D. Priestley bemerkt, daß die von thierischen oder vegetabilischen Substanzen angestekte Luft, einerlei Eigenschaften mit der durch die Respirazion verdorbenen Luft habe; indem beide die Lichter auslöschen, den Thieren schädlich sind, einerlei unangenehmen Geruch haben, den Kalk aus dem Kalkwasser niederschlagen, und durch einerlei Mittel wieder verbessert werden. Doch ist hiebei zu bemerken, daß die Luft durch die Fäulniß weit stärker, als durch die Respirazion verdorben werden kann. Wenn man ein Thier in einer gewissen Qualität Luft verfaulen läßt, so nimmt daß Volumen der Luft gemeiniglich einige Tage lang zu, weil sich elastische Materie aus dem Körper des Thieres entwikelt; nach einer gewissen Zeit aber, deren Dauer hauptsächlich von dem Zustande des thierischen Körpers und von der Temperatur des Geräthschafts abhängt, nimmt die ganze Menge von Luft nach und nach bis zu einem gewissen Grade ab. **)

Wenn man nun die faulen Ausdünstungen, welche von faulenden Körpern in Kirchhöfen beständig aufsteigen, betrachtet, und zugleich bedenket, wie äusserst selten der Grund oder die Höhlen in demselben seien, wodurch eine glükliche Dekomposizion der faulen Dünste bewirket werden kann, wie dies schon oben mit Bei-

*) Instit. juris divini. thes. ult.

**) S. Cavallo's Abhandl. über die Natur und Eigenschaften der Luft. III. Th. I. Kap.

spielen, daß mancher Grund der Fäulniß widerstehe, erläutert wurde; so kann man um so mehr Nachtheile davon auf die Gesundheit befürchten; je mehr die einen Kirchhof umgebende Luft eingeschränket, oder von herrschenden Winden den bewohnten Plätzen zugeführet wird; und je näher die Begräbnisplätze an den bebewohnten Plätzen angelegt sind. Hiezu kömmt noch, daß die Ausdünstungen von Todten, wenn diese an ansteckenden Krankheiten gestorben sind, entweder fortdauernde, oder oft nach vielen Jahren unvermuthete Seuchen, durch die Eröfnung einer einzigen Grufte oder eines Grabes, nach sich ziehen; wie dies oben an einem Beispiele der auf diese Art ausgebreiteten Poken gezeigt wurde.

Alle Folgen der übel bestellten Begräbnisplätze werden um so sichtbarer, je weniger darauf gesehen wird, daß die Körper tief genug begraben werden: oder wenn man solche noch vor der vollendeten gänzlichen Verwesung auszugraben gestattet, oder das sonst übliche Offenhalten und Auslüften der Gruften duldet. Hr. Prof. Plenk *) hat aus der Gazette saluteire Beispiele angezeigt, die zur Warnung vor dergleichen Misbräuchen, gewiß alle Aufmerksamkeit verdienen. Ich begnüge mich eines derselben nachzuerzählen. Zu Tarento hat man einst ein Grab für einen Verstorbenen nicht tief genug gemacht, daher der Sarg mit wenig Erde, welche man nur mit den Füssen zusammengestampft hat, bedeket wurde. Nach wenig Tagen haben die faulen Ausdünstungen aus dem Grabe die Kirche so angefüllt, daß diese verlassen werden mußte. Es ward demnach beschlossen den Körper auszugraben, wovon aber zwei Todtengräber mit starken Brechen befallen wurden, und der dritte sich ein

*) Elementa med. & chirurg. forensis.

Fieber zugezogen hatte, an welchem er nach zehn Tagen seinen Geist aufgeben mußte. — Man weis übrigens auch aus der täglichen Erfahrung, wie gefährlich die Luft der Kirchhöfe allen Rekonvaleszenten sei, und wie leicht diese durch jene in Rezidive, oder auch neue Krankheiten verfallen können.

Dergleichen Beispiele und Beobachtungen haben schon ältere Aerzte und Politiker aufmerksam, und denselben die Entfernung der Kirhöfe von bewohnten Plätzen oder andern Versammlungsörtern, und jede wohlbestellte Begräbnißanstalt wichtig gemacht. *) Unter den Neuern haben diesen Gegenstand Habermann, †) Alix, ††) Lampe, †††) und andere, der vielen französischen Schriftsteller nicht zu gedenken, vorzüglich bearbeitet. Aber um so mehr Gewicht muß solcher erhalten, wenn die Priestleysche und überhaupt die neuere Lufttheorie damit verbunden wird.

*) *Valentini* corpus juris medico-legale. P. I. Sect. IV.
Teichmeieri instit. med. legalis. cap. XIX.
Finkelthaus de jure sepulchrorum.
Brunnemanni jus ecclesiasticum.
C. G. Hofmanni diss. de cœmeteriis ex urbe tollendis.
Coshwitz diss. de morte ex sepulchris.
M. Alberti diss. de sepulchrorum salubri translatione extra urbem.

†) diss. de salubri sepultura. Vindob. 1772. Ist auch deutsch heraus.

††) diss. de nociva mortuorum intra sacras ædes, urbiumque muros sepultura. Erfordiæ 1773.

†††) diss. de noxis ex sepultura in templis. Argentorat 1776.

II. Maaßregeln, welche der Staat in Rükſicht der Anſtalten für die Todten zu nehmen hat.

§. 668.

Nach dieſen Vorausſezungen nun iſt es gewiß keine Kleinigkeit, ob der Staat ſich auch um die Todten bekümmere oder nicht! und wenn ſolcher anders ſeine Pflichten erfüllen, und ſich den Nuzen, welcher der Bevölkerung, der allgemeinen Geſundheit und Sicherheit dadurch erwächſt, zueignen will; ſo müſſen nachfolgende **Maaßregeln** allerdings ergriffen werden. *)

§. 669.

Damit nun die Leichname gehörig und nicht lebendig begraben werden, iſt es vor allen Dingen nöthig, daß ein eigener Todtenbeſchauer deswegen beſtellet, und kein Leichnam begraben werde, er ſei dann von jenem beſehen worden; und daß man vor 48 Stunden, ausgenommen in gegründeten Entſchuldigungsfällen, keinen Todten beerdigen laſſe.

Es kann aber unmöglich gleichgültig ſein, wer zur Todtenbeſchau beſtellet wird; es muß dieſes Amt vielmehr ſolchen Perſonen aufgetragen werden, welche ſich die erforderlichen Kenntniſſe ſchon erworben haben. Hr. **Plenk** ſchlägt hiezu einen erfahrnen Wundarzt vor, und hat in ſo ferne Recht, in wie ferne dergleichen Wundärzte allezeit vorhanden ſind, auf deren Kenntniſſe man ſich in dieſem Falle verlaſſen kann. Ob aber auch jeder gemeine Wundarzt wirklich pflichtmäßig hiebei zu verfahren im Stande ſei, wird ſich nachher zeigen, wenn wir zuvor die dabei zu beobachtenden

*) Nach Plenks Element. med. & chyrurg. Forenſ. S. 165.

Pflichten, und die gewöhnliche Weise wie dabei verfahren wird, betrachtet haben.

§. 670.

Die Pflichten eines Todtenbeschauers sind; daß er untersuche

I. ob der Leichnam auch wirklich todt seie? damit solcher entweder zur rechten Zeit, und nicht lebendig begraben, oder nicht vor der Zeit des gewissen Todes geöfnet werde: der Tod oder das Leben eines Neugebohrnen ist oft der Vorwurf der wichtigsten gerichtlichen Entscheidungen, und verdient daher ebenfalls auf das genaueste geprüfet zu werden.

II. Ob die Art des Todes natürlich oder gewaltthätig vor sich gegangen? Im leztem Falle darf kein Atteſtat zur Begräbniß gegeben, sondern der Fall muß sogleich dem Gerichte angezeigt werden.

III. Ob ein weiblicher Körper etwa schwanger sei? von welchem die Frucht sogleich nach der von Frankeit gegebenen Anleitung *) abgesondert, und wenn solche noch lebet, getaufet werden muß.

IV. Ob der Körper nicht gleich nach dem Tode faule, oder wegen vorhergegangener Krankheit eine Anstekung befürchten lasse? Dann muß alles Ausseзen zur Schau verboten und die Begräbnißzeit auf 24 Stunden herabgesezet werden.

V. Ob die Zeichen des Todes nicht noch zweifelhaft sind? als bei welchen der Leichnam nicht eher begraben werden darf, als bis eine offenbare Fäulniß dazu berechtiget.

§. 671.

Wenn nun der Todtenbeschauer keine Zeichen eines gewaltthätigen oder ungewissen Todes entdeket,

*) S. des II. Abschnitts, I. Artik.

so soll er den sogenannten **Todtenschein** an den Pfarrer des Orts ausfertigen; worinn folgende Punkte enthalten sein müssen:

1) Der Name und Vorname des Verstorbenen.
2) Das Alter.
3) Das Geschlecht, und
4) der Stand desselben.
5) Die Krankheit, an welcher er gestorben.
6) Der Arzt, Wundarzt oder Quaksalber, welcher solchen behandelte; oder ob die Krankheit sich selbst überlassen war.
7) Der Ort, wo und
8) Die Stund, der Tag und das Jahr wann er gestorben ist.

§. 672.

Schwerlich dürfte jemand den großen **Nuzen einer guten eingerichteten Todtenbeschau**, und der darüber gemachten Berichten in Zweifel ziehen; wenn man bedenkt:

1) Wie viele Mordthaten, Kindermorde, u. d. gl. dadurch entdeket werden.
2) Daß Niemand lebendig begraben werde.
3) Daß man dadurch nicht sowohl die einheimischen, als auch die epidemischen Krankheiten früher und näher kennen lernet.
4) Daß die unglüklichen Kuren der Quaksalber zur Warnung für die ganze Gesellschaft öffentlich bekannt werden.
5) Daß der Staat durch gut eingerichtete Todtenlisten die Sterblichkeit seiner Unterthanen, und die Gesundheit des Landes kennen lerne, und in Stand gesezt werde, die Ab- und Zunahme der Bevölkerung zu erfahren, wenn diese Sterbelisten mit

den Taufregistern verglichen werden. Probst Süßmilch hat es zur Genüge gezeigt, wie viel der Staat bei dergleichen Berechnungen gewinnen könne.

§. 673.

So schmeichelhaft der Nuzen gut eingerichteter Todtenbeschauanstalten für dem Staate wirklich ist, wenn die Personen, welche dazu gebrauchet werden, mit den gehörigen Kenntnissen versehen, allezeit pflichtmäßig dabei verfahren; um so empfindlicher und sichtbarer ist der Nachtheil, wenn es dem Beschauer und Ausfertiger des Berichtes entweder an Willen, oder an Kenntnissen, oder an beiden zugleich fehlet. Leider! sind die Meisten, welche dazu beruffen sind, nicht auserwählt. Davon gar nicht zu reden, daß die meisten unserer Wundärzte nicht mit den gehörigen Kenntnissen dazu versehen sind; wünschte ich nur, daß sie nach den deutlichen Vorschriften, welche ihnen gegeben werden, mechanisch verführen. Freilich kann man von einem Manne, der von der Wundarzneikunst oder Arzneiwissenschaft, so wenig als der Viehhirte versteht, nicht mehr verlangen; aber höchst unbillig ist es, wenn man ihn nur darum, weil er nun einmal als erkaufter Zunftgenosse da ist, gleich dem verdienstvollen Manne, der Reihe, oder dem von ihm bewohnten Stadtviertel nach, ein Amt aufträgt, wozu er zu schwach ist und worunter die ganze Gesellschaft Gefahr läuft. Ich weis es nach glaubwürdigen Zeugnissen, daß noch vor kurzer Zeit in Preßburg ein zur Todtenbeschau als zunftmäßig bestellter Barbier in seinen Todtenscheinen nie eine andere Krankheit angab, als Freneſin, wozu er durch die Provinzialbenennung der Gichter (Fraiß) verleitet wurde, denn er glaubte, daß kein Mensch ohne denselben stürbe. Einst hatte ich einen Kranken an der

Bauch und Hautwassersucht zu behandeln, welcher nach Abzapfung des Gewässers bald verschied, und sein unbekümmerter und unwissender Todtenbeschauer ließ ihn an der Abzehrung gestorben sein. Mehrere dergleichen Schnizer hier anzuführen ist überflüssig, da jeder praktische Arzt dergleichen zu beobachten täglich Gelegenheit hat. — Würde es wohl den Aerzten schaden, wenn sie selbst diesem Geschäfte obwalteten, oder wenn sie verpflichtet würden, die ihnen untergebene unerfahrne Wundärzte hierüber zu unterrichten, und über die begangenen Fehler zurecht zu weisen: daß nemlich, z. B. keine Frau an den sechs Wochen, sondern an dieser oder jener Krankheit, welche sich während denselben eräugnet hat, sterbe, u. d. gl. Dies wäre eine der ersten derjenigen Pflichten, welche jeder bestellte Phisikus zu beobachten hätte.

Nach einer weisen Verordnung **Josephs des II.** ward in den östreichischen Staaten diesfalls 1782 allen Hausinnhabern derjenige Auftrag bekannt gemacht, der den Doktoren der Arzneikunst zugekommen ist, nämlich; jederzeit nach Absterben ihres Pazienten in dem Hause des Todten einen Zettel mit der Benennung der gehabten Krankheit zu hinterlassen, welchen alsdann die Angehörigen des Verstorbenen dem Todtenbeschauer zu übergeben haben. Und 1785 ergieng von dem Staathaltereirath des Königreichs Ungern eben diese Verordnung mittelst der dazu bestimmten Stellen an die ungrischen Aerzte.

§. 674.

Die Art und Weise **Todtentabellen** zu verfassen ist nach Verschiedenheit der Kenntnisse ihrer Verfasser, und Verschiedenheit der in vielen Provinzen und Oertern noch beibehaltenen hergebrachten Gewohnheit verschieden. **Süßmilch** hat in seinem klassischen Werke (göttl. Ordnung ꝛc.) die Beispiele häufig ge-

sammlet; auch Uden im Magazine für die gerichtliche Arzneik. ꝛc. dergleichen, wie solche in Preussischen Staaten üblich sind, bekannt gemacht; die Ungrischen bestellten Aerzte und Wundärzte haben zur Abfassung der Todtentabellen einige Muster von dem Staathaltereirathe des Königreichs erhalten. Aber so, wie es Uden von den Preussischen Beispielen bezeugt, daß solche noch immer mangelhaft sind, so wird dies so lange von den meisten gelten müssen, so lange es den Nachahmern auch der besten Muster an gründlichen Kenntnissen fehlet, ohne welche sie stäts blos mechanische Arbeiter bleiben werden.

§. 675.

Da die Leichenöfnungen bekanntermassen, besonders in Fällen, wo verborgene Ursachen der Krankheit und des Todes beschuldiget werden, ein großes Licht über die praktische Arzneiwissenschaft verbreiten, und die beste Gelegenheit abgeben, den praktischen Arzt je mehr und mehr auszubilden; und da im Gegentheil das Publikum, besonders der Pöbel, vor den Leichenöfnungen einen ungegründeten und auf bloßen Vorurtheilen beruhenden Abscheu hat, solche gewissermassen für den Verstorbenen angethane Beleidigungen hält, und daher den Absichten des forschenden Arztes oder Wundarztes hartnäkig entgegensträubt: so dürfte die Erinnerung hier nicht überflussig sein, ungeachtet solche schon, da die Rede von der medizinischen Aufklärung war, hätte gemacht werden sollen, daß nemlich die Polizei dergleichen für die ganze Gesellschaft ersprießliche Absichten eines Arztes durch die Verpflichtung der Anverwandten des Verstorbenen zu aller Bereitwilligkeit, und des dazu geruffenen Wundarztes zur unentgeltlichen Hülfeleistung, unterstüzen möchte. Jedoch müßte in Rükssicht der faulen Fieber jeder Gattung,

als bei welchen dergleichen Nachforschungen selten nöthig sind, eine Ausnahme gemacht werden.

Die Errinnerung wegen der Verpflichtung zur ungesäumten und den Grundsäzen der geläuterten Arzneikunde angemessenen Hülfeleistung für Scheintodte hier zu wiederholen ist überflüssig; da solche im II. Art. des I. Abschnitts §. 164. schon gemacht ward.

§. 676.

Wenn nun der Todte soweit versorget ist, daß zur Begräbniß desselben alle Widersprüche aus dem Wege geräumet sind, so ist noch übrig, daß die Polizei auch auf die der allgemeinen Gesundheit ersprießliche Absonderung desselben von den Lebendigen bedacht sei. Hieher gehöret alles, was Vor- und bei dem Leichenbegängniß und dem Begräbniß einen nachtheiligen phisischen Einfluß haben kann. Es müssen demnach alle zum Abscheu oder zur Ansteckung oder sonst zum Verluste der Gesundheit Gelegenheit gebende Misbräuche gänzlich abgeschaft werden.

Besonders aber verdient der **Ort des Begräbnisses** die öffentliche Aufmerksamkeit. Die Gründe hiezu sind ebenfalls schon oben angezeigt worden, und hier ist nur noch übrig, das Verfahren nach denselben bestens zu empfehlen. Nach **Plenk** muß das Begraben der Todten nicht nur in den Kirchen, sondern auch in den Kirchhöfen zwischen bewohnten Plätzen, (wohin die sonst gewöhnlichen Begräbnißörter bei Lazarethen, Krankenhäusern, u. d. gl. auch gehören,) ganz verboten sein. Der Ort des Begräbnisses muß geräumig, den Winden, (aber nicht den herrschenden gegen einem bewohnten Ort) ausgesezt, mit Bäumen bepflanzt, und wenigstens eine viertel Stunde von den Wohnungen der Menschen entfernet sein. Wie vieles die Bäume und die Vegetazion überhaupt zur Konsumzion der fau-

len Dünste beitragen, davon ist im III. Art. des I. Abschnittes schon gemeldet worden.

Bei der Wahl eines Begräbnißplazes muß auch auf die Erde oder den Grund desselben gesehen werden. Ich halte dafür, daß je langsamer die Fäulung der Körper geschiehet, desto weniger die solche umgebende Atmosphäre darunter leide: nur muß dabei sorgfältig beobachtet werden, daß der Zeitraum dergleichen Körper wieder auszugraben, länge genung ausgedehnet werde. Daher das Begraben in einem feuchten und die Fäulniß befördernden Grund, oder die Bestreuung mit lebendigen Kalk, als einem die Fäulniß befördernden Mittel, so wenig überhaupt gebilliget werden kann, so wenig dieses Verfahren bei denen an der Pest Verstorbenen von Mead, Haller und andern gut geheissen wird. Durch die Vermischung des thierischen Wesens mit den Kalk, sagt Haller, muß das flüchtige Alkali weit mehr davon gehen, eben so, wie, wenn Urin und ungelöschter Kalk miteinander vermischt werden, ein scharfer Dampf von flüchtigem Alkali ausfährt, und dieser Dampf muß großen Schaden thun. Daher ist es besser die Leichen mit Erde zu bedeken, aber sehr tief einzuscharren. *)

Um die Gemeinschaft der faulen Dünste von der atmosphärischen Luft, so viel als möglich, abzuhalten, müssen die Todtenkörper wenigstens 6 Schuh tief begraben, und die Eröfnung der Särge und Gruften, um noch nur halbverwesene Gebeine herauszuhohlen gänzlich untersaget werden. Am besten ist es, die zu Privatbegräbnissen bestimmten Gruften ganz abzuschaffen.

§. 677.

*) Hallers Vorlesungen über die gerichtliche Arzneiwissenschaft. II. B. I. Th. S. 115.

S. auch den II. Art. des I. Abschnitts. §. 156.

§. 677.

Unter den vielen weisen Verfügungen haben sich Seine Majestät der Kaiser in ihrem ersten Regierungsjahre auch damit ausgezeichnet, daß alle Begräbnisse zwischen bewohnten Plätzen, in Kirchen und Gruften in Ihren gesammten Staaten abgestellet wurden. Dieser Verordnung zu folge, sind alle innerhalb Wien befindlich gewesene Kirchhöfe aufgehoben worden. Statt deren, sind vier große Plätze ausserhalb der Wahrunger, Mäzleinstorfer, St. Marxer und Gumpendorferlinie zu neuen Begräbnißplätzen gemacht worden. Die Leichen werden des Abends nach ihrer Pfarrkirche gebracht, dort eingesegnet, und des Nachts durch einen eigenen dazu bestellten Wagen unentgeltlich nach dem Begräbnißplatz gefahren, da in simmetrischer Reihe 6 Schuh tief begraben, und mit Kalk wohl überstreut. Daß aber lezteres Verfahren nicht ohne Schwürigkeiten sei, habe ich oben schon erinnert. — Auch im ganzen Herzogthume Modena ist nach dem Beispiele der Hauptstadt der Misbrauch und Aberglaube, die Todten in die Kirchen zu begraben, aufgehoben worden. *)

Auch ist eine besondere Kaiserl. Verordnung heraus, nach welcher zu Wien alle Todtenkammern, deren Fenster auf die Strasse gehen, kassirt wurden, um dadurch die Verbreitung der für die Lebenden schädlichen Ausdünstungen zu verhüten. **)

Dergleichen heilsame Verordnungen für die Begräbnisse sind in Frankreich schon seit langer Zeit gegeben und befolget worden, und es ist zu wünschen, daß

*) Scherfs Archiv III. B. S. 298. u. f.

**) Ebendaselbst. S. 305.

sie in ganz Europa allgemeiner nachgeahmet werden möchten.

§. 678.

Endlich muß die Polizei auch die **Todtengräber** ihrem Auge nicht entgehen lassen, und über ihre Pflichten sorgfältig wachen, und besonders strenge darauf halten, daß nicht tief genug gemachte Gräber, und der sogenannte Todtenraub, als welches beides zur Verbreitung der Seuchen Gelegenheit geben kann, schärfstens geahndet und bestrafet werde.

§. 679.

Ich schließe diesen Artikel mit einem **Vorschlag** von Herrn Justizrath Möser, wie nemlich die Kirchhöfe aus der Stadt zu bringen seien? *) das Wesentliche desselben ist, wie folget.

„ Die Verlegung der Gottesäker oder Kirchhöfe ausserhalb der Stadt, ist lange der allgemeine Wunsch gewesen; man wird aber auf dessen Erfüllung nicht rechnen dürfen, bevor man nicht die Schwürigkeiten aus dem Wege räumt, welche sich gegen eine solche Veränderung sträuben. Heroische Mittel würken in dergleichen Fällen, wo es auf die Einbidung der Menschen ankommt, oft den unrechten Weg; und was man in der Güte erhalten kann, muß man nicht abzuzwingen suchen. “

„ Unsere Vorfahren haben viele besondere Feierlichkeiten mit der Begrabung ihrer Leichen verknüpft, die eines Theils auf die allgemeine Sicherheit der Menschen, andern Theils auf die Ehre und Belohnung der Verstorbenen, und dritten Theils auch auf den Vortheil der Kirchen und Kirchenbedienten abzielen. “

*) Berlinische Monatschrift. 1784. Febr.

„ Zur ersten Art gehört, daß die Leichen nicht zu früh begraben, sondern einige Tage zur Schau gestellt, und hernach unter einer öffentlichen Begleitung an einen gemeinschaftlichen Ort abgeführet werden. Hätte ein jeder seine Todten in der Stille und bei seinem Hause verscharren dürfen; so würde vielleicht mancher lebendig ins Grab gekommen, mancher erschlagen oder vergiftet, und mancher als todt begraben sein, der sich der Nachforschung anderer hätte entziehen wollen. “

„ Zur zweiten Art gehört die sogenannte lezte Ehre, welche Verwandte, Freunde, Verehrer, Amtsgenossen, und andere Freiwillige den Verstorbenen erzeigen; und mit einer Begrabung ohne Gesang und ohne Klang wollten sie ungefähr so viel ausrichten, als wir mit dem Zuchthause. “

„ Eine vernünftige Politik schuf die dritte Art. Man sahe, daß die Menschen in jeder Ehrensache großmüthiger und freigebiger, als in einer andern waren, und wie man zum Unterhalt der Armen, der Kirchen und Kirchenbediente nicht gleich förmliche Steuren ausschreiben wollte, auch vielleicht nicht das wahre Verhältniß getroffen haben würde; so suchte man die Ehre zu reizen, und dieser, eine milde Beisteuer abzugewinnen. Auf eine gleiche Art hofte man bei den Leichen einen Beitrag zum Unterhalt der Armen und Schulen zu erhalten, und die Erfahrung hat gezeigt, daß die Polizei ihren Zwek nicht verfehlet habe. Und da der Mensch nur einmal stirbt, so hatte der Staat keine zu beschwerliche Last daraus zu befürchten. “

„ Alle diese wichtigen Vortheile fürchtet man zu verlieren, wenn die Grabstätte ausserhalb den Kirchen und der Stadt angewiesen würden. Man fürchtet, die Leichenbegleitungen würden bei dem weiten Wege,

und bei schlimmen Wetter beschwerlich werden, und sich daher vermindern. Man fürchtet, die Ehre würde ihre Reizung verlieren, und jeder sich zulezt mit einem schwarzen Leichenwagen in der früheſten Morgenstunde zur Ruhe bringen lassen. "

„ Unsere heroischen Kameralisten würden sich vielleicht darüber wegsezen, und sich wohl gar freuen, daß alle diese eiteln Ausgaben vermieden, die Heirathen, wenn die Haushaltungen solchergestalt erleichtert würden, vermehret, und alle Kräfte blos zu ihrem Vortheil gespannt würden; sie, die hier gleich Aberglauben und Thorheit in ihrem feierlichen Gewande entdeken, die Kirche und ihre Bedienten eines frommen Eigennuzes beschuldigen, und die Leidenschaften der Menschen mit Ausschluß aller andern besteuern wollen; sie, die noch neulich in einem Lande, aus ökonomischen Gründen, die Kreuze und die Kronen der Gräber und Särge verboten, und damit einen allgemeinen Aufstand unter dem Volk erweket haben. Allein dergleichen großen Männern ist nicht immer sicher zu folgen; und es war für die Kirche, welche daselbst die Kronen auf allerlei Art zu vermiethen, und für das Kreuz auf das Grab etwas zu genießen hatte, ein jährlicher Schade von 100 Thalern, der dort auf eine für die Eingepfarrten lästige Art ersezt werden mußte. "

„ Alle drei Absichten können füglich erhalten werden, wenn die Leiche, vor wie nach, aus dem Sterbehause abgeholet, sodann nach einem kurzen oder langen Umgange in die Kirche gebracht, hier entweder mit oder ohne Musik empfangen, und dann, nachdem man alles, was man dabei in der Kirche vornehmen will, vollbracht; oder noch während der Zeit, von den Trägern zur Kirche hinaus, und entweder auf den Schultern oder zu Wagen, ohne andere Begleitung auf den Kirchhof ausser der Stadt gebracht wird.

Hiedurch wird nicht allein in der ganzen Oekonomie unserer Vorfahren nichts gestöret, sondern auch noch den Begleitern wenigstens die Hälfte des Ungemachs ersparet. Ja, die Leichenabführungen können auf diese Art noch feierlicher gemacht, die Personalien wieder eingeführet, noch mehrere Gesänge, als oft im Regen geschehen kann, gesungen, die Gemüther der Traurenden zum Opfer für die Armen gerührt, und die Thränen der Leidtragenden deutlicher, als bei ungestümmen Wetter unter freiem Himmel, bemerkt werden. — Fallen Seuchen und Krankheiten ein, welche eine minder feierliche Abführung erfordern: so wird ein sogenannter Lügensarg dazu dienen, und für die Begleiter eben die Errinnerungen erweken können, welche er in andern Fällen erwekt.“

„ Uibrigens kann, um der guten Meinung der Menschen in billigen Dingen nichts zu entziehen, den Gottesaker ausser der Stadt eben die Heiligkeit und Sicherheit mitgetheilet werden, welche der in der Stadt hat; und gewiß läßt sich solche an einem völlig umschlossenen Orte besser, als hier erhalten, wo ein gemeiner Weg darübergeht. Hier wird mancher bald auf diese bald auf jene Art in seiner Ruhe gestört, und keiner würde auf seinem Grabe eine Rose ohne Gefahr blühen lassen können. Die Ruhe ist hier nicht so stille und so sicher, wie es die weiche Wehmuth ihrem Geliebten wünschet;“ u. s. w.

Was schadet es, daß ich, durch diesen Möserischen Vorschlag, einmal eine Satire auf mich druken ließ? Nach meinen in meinem ganzen Diskurse vorleuchtenden Grundsäzen, wäre es kein Wunder, wenn meine Phisik der Metaphisik und den poetischen Aussichten des Herrn Mösers den Krieg ankündigte. Inzwischen will ich nur errinnern, daß ich es nicht begreife, was, ungeachtet des vielen Guten, das Herr

Moser auch sagt, die große Schonung und das Sachwalten für althergebrachte auf Aberglauben und Vorurtheile beruhende luxuriöse Gebräuche, die, beim Lichte betrachtet, weder geistlichen noch leiblichen Nutzen je gestiftet haben, noch stiften werden, sagen sollen! Ich lasse es Andere entscheiden, ob, ohne diesen angeblich politisch-moralisch-theologischen Bewegungsgründen, die Entfernung der Kirchhöfe von bewohnten Plätzen zu Stande zu bringen, oder wohl wirklich schon zu Stande gebracht sei oder nicht?

III. Abschnitt.

Oeffentliche Medizinalanstalten für den in der Hofnung seiner Bestimmung nach dem Tode begriffenen Menschen.

Des dritten Abschnitts

I. Artikel.

Oeffentliche Medizinalanstalten wider medizinische Kirchenmängel.

§. 680.

Ich will mich gegenwärtig in keine weitläuftige Untersuchung einlassen, in wie ferne es überhaupt der Vernunft und richtig verstandenen göttlichen Offenbahrung gemäß ist oder nicht, wenn die Menschen ihr phisisches Wohl hienieden, als wozu sie von dem Allweisen und Allgütigen geschaffen, und in den Zusammenhang mit dem ganzen Weltall gesezt sind, vernachlässigen, um nur dort einmal ihre Ansprüche auf Gottes Gnade und Barmherzigkeit geltender machen zu können: oder noch besser; wenn sie wohl gar glauben, daß alle diejenigen Wünsche und Hofnungen, welche jenseits dieses Lebens erfüllet werden sollen, dies nie würden, ausgenommen, daß sie sich hier noch durch die Verläugnung ihrer Bestimmung darum verdient machten. Mit einem Wort; ist es wohl recht, und hat das nach allen Begriffen seiner Vollkommenheit allerhöchste Wesen es je zu seinem Zweke machen können, die Menschen von diesem Erdballe zu einer höhern Bestimmung abzuruffen, ohne daß ihre Bestimmung hienieden, durch welche sie zu jener vorbereitet werden sollen, erfüllet worden wäre? Nichts ist von Allem, was uns umgiebt, da, um brach und ungenossen zu bleiben. Selbst der Mensch ist einer um des andern Willen hier, um durch wech-

felseitige Bande der Freundschaft, der Liebe, des Mitleidens und aller der Neigungen die auf die allgemeine Erhaltung und Wiederherstellung abzweken, einer dem andern zum Genusse zu werden. Alles, was nun diesem Zweke im Wege steht, kann nie als eine Einrichtung oder ein Gesez des Allerhöchsten angesehen werden, wenn anders der Zwek, hier im Zusammenhange, unter leblosen Dingen, belebten Kreaturen und seines Gleichen, zur jenseitigen Bestimmung ausgebildet und vorbereitet zu werden, in Erfüllung gehen soll, welches bei dem Widerspruche, zwischen genießbaren Gegenständen zu existiren, ohne genießen zu sollen, nicht statt haben kann. Freilich sagen die Herren Theologen dagegen, daß unser Leben gleichsam als die Probezeit für jene unverdiente Glükseligkeiten jenseits desselben angesehen werden muß; und daß daher nothwendig auch Gegenstände vorhanden sein müssen, deren Einwirkung auf unser Ich uns bald links bald rechts dränget, wo dann der Mensch zu schwach, um durch bloße Vernunftfähigkeit widerstehen zu können, diejenigen Mittel ergreifen muß, von welchen man ihm sagt, daß sie, ungeachtet alles Widerspruches mit unserer phisischen, politischen, oft auch moralischen Lage, ausschließend die ächten wären. Nur Schade, daß so viele Religionen und Sekten hierinn sich selbst so sehr widersprechen. Ich vergesse mich: hier ist der Ort nicht, wo ich mein Glaubensbekenntniß ablegen könnte; man könnte mich, wenn ich mehr spräche, vielleicht verkezern, welches mir eben nicht lieb wäre, ungeachtet die Kristusreligion, welche ich öffentlich und heimlich bekenne, mir allezeit ehrwürdig und schäzbar bleiben wird. Ich bin auch nicht willens, andere zu bekehren, weil ich überzeugt bin, daß alle Bekehrungen, entweder auf blind angenommene wandelbare Meinungen, oder auf Gewissenszwang hinauslaufen;

dafür aber behalte ich auch mir das Recht vor, meine Uiberzeugungen, so wie sie mir jeder Morgen in willkührlichen Dingen, worauf die Gottheit keine Ansprüche macht, und worüber sie gewiß keine Rechenschaft fordert, anders, und oft auch besser giebt, für mich zu haben. Daß ich es bekannt mache, wie ich gegenwärtig überzeugt bin, denn für die Zukunft stehe ich nicht, ist nichts weniger als Bekehrungssucht: ich gebe es nicht zum blinden Glauben hin, und gebe jedem die Freiheit, damit zu machen, was er will.

§. 681.

Der gegenwärtige und noch mehr der nachfolgende Artikel, beide werden mir Gelegenheit geben, die Kollision, in welche der phisische mit dem theologischen — moralischen kann ich hier nicht sagen — Menschen nur gar oft zu stehen kommt, zu enthüllen; und damit ich nicht allein der Kezer bleibe, werde ich dabei auch Anderer ihre Stimme gelten lassen, die, so wenig, als ich, Willens waren, dem Kristenthume einen boshaften Streich zu spielen. Ich will mich aber dabei nicht auf alle Religionen und Sekten ausdehnen, sondere blos auf die kristliche Religion, ohne Sektenhaß, in wie weit es mir das Unwesentliche derselben zu zulassen scheint, einschränken.

§. 682.

Die medizinischen Kirchenmängel, als der Gegenstand dieses Artikel, können in doppelter Rükficht betrachtet werden. Entweder beziehen sich solche auf die gottesdienstlichen Gebäude, oder auf religiöse Handlungen und Gebräuche.

I. Medizinische Kirchenmängel an gottesdienstlichen Gebäuden.

§. 683.

Die **gottesdienstlichen Gebäude** verdienen die Aufmerksamkeit der Aerzte und der medizinischen Polizei entweder in Ansehung der Reinigkeit der Luft, oder der öffentlichen Sicherheit überhaupt.

§. 684.

In beider Rükſicht, der Reinigkeit sowohl als der Sicherheit, muß vor allen Dingen die **Bauart der Kirchen** und aller zum Gottesdienste bestimmten Gebäude, erwogen werden. Zuvörderst muß demnach die Festigkeit und Dauerhaftigkeit des Gebäudes nach architektischen Grundsäzen wohl besorget werden, und zur Verhütung alles fernern Ungemachs, welches von unreinen Dünsten zu entstehen pfleget, muß der Umfang der Kirche der sich dahin versammlenden Menge des Volks verhältnißmäßig sein. Es ist im III. Art. des I. Abschnitts schon angezeigt worden, wie äusserst gefährlich die eingeschlossene Luft dem Menschen überhaupt, und dies um so viel mehr sei, wenn solche durch die Respirazion einer Menge Menschen verdorben wird, wie z. B. in dem Gefängnisse zu Bengalen. *) Daher muß die Zahl und Größe der Fenster, Thore und sonstigen Luftlöcher allezeit mit dem innern Umfange des Gebäudes und der Richtung der herrschenden Winde, welche von gesunden Gegenden herkommen, übereinstimmend eingerichtet werden. Es ist auch nicht gleichgültig, an welchem Orte Kirchen erbauet werden, und wo es anders möglich ist, muß man dazu Anhöhen, luftreiche, freie, von Sümpfen entfernte Gegenden wählen. Von der Gewohnheit Kirchhöfe mit Kirchen zu verbinden, ist

*) Zimmermann von der Erfahrung. II. Th. S. 182.

schon im vorigen Artikel gesprochen worden. Uiberhaupt aber müssen bei der Wahl der Baumaterialien, nicht sowohl bei allen Gebäuden sondern vorzüglich bei denjenigen, wie die Kirchen, z. B. sind, wohin sich täglich so viele Menschen versammlen, keine Kosten geschonet werden, um sie für die Gesundheit möglichst vortheilhaft zu erhalten. Wegen der Reinigkeit der Luft verdient hier auch noch besonders angemerkt zu werden, daß die Gewohnheit, Stühle, Emporkirchen und Altäre mit Bleifarben anzustreichen, für die Gesundheit äusserst nachtheilig werden könne; wenn nicht eine besonders trokene Jahreszeit dazu gewählet, und für die nachherige nöthige anhaltende Ausluftung gesorget, oder wenn alles auf einmal mit dergleichen Farben überkleret wird. Man vergleiche aber hiemit, was von der Bauart menschlicher Wohnungen im I. Bande, als auch auf die Kirchen anwendbar, schon gesagt ward, so habe ich nicht nöthig es hier nochmals zu wiederholen.

§. 685.

Wenn nun aber die gottesdienstlichen Gebäude auch wirklich den Erfordernissen der allgemeinen Gesundheit gemäß erbauet sind, so ist dies noch nicht genug zur Schadloshaltung für die Zukunft. Auch während der Zeit, in welcher kristliche Gemeinden ihrem Schöpfer und Erhalter darinn dienen, muß das phisische Wohl, durch dessen Vernachlässigung ein allweiser, allgütiger und allgerechter Gott allerdings beleidiget würde, ein wichtiges Augenmerk der Kirchenpolizei bleiben.

„ Die Luft in den Kirchen, sagt Gruner, *) ist durch die Menge der Menschen, die den Gottesdienst abwarten, und deren Ausdünstung ganz verdor-

*) Almanach für Aerzte 1783. S. 82.

ben. Der Geruch verräth es zur Genüge, wenn ich auch sonst kein Zeichen anführe. Die Luft, die man daselbst einathmet, ist ein wahres Gift, eben so unrein und impestirt, wie die Gefängnißluft, nur weniger gefährlich, weil diese der Gottesverehrung gewidmeten Häuser bisweilen gelüftet werden, höher und größer sind. Daher fühlen Leute von empfindlichen Nerven und schwacher Lunge, Hipochondristen und mit der Mutterplage behaftete Frauenzimmer, sogleich manche Beschwerden, und spüren sogar Anwandlungen von Ohnmachten. Genesene, die dem großväterlichen Wahne zufolge, ihren ersten Ausgang in die Kirche hielten, so sehr es auch der vernünftige Arzt widerrieth, wurden öfters durch die üble Luft und Kälte des Gemäuers genöthiget, sich früher zu entfernen, bekamen Rükfälle, und starben, oder kränkelten doch auf immer. Wöchnerinnen, die aus Noth, Mode oder andern Bewegursachen den eingeführten Kirchengebrauch beobachten, ehe die Geburtsreinigung vorüber ist, haben sich mehrmals Erkältung, Leibesschmerzen, Stokung der Reinigung und andere unheilbare Uibel zugezogen, hektische Personen ihren Tod beschleuniget. Theorie und Erfahrung bestätigen diesen Saz hinlänglich, und die Furcht vor dieser Schädlichkeit der Luft ist nicht eingebildet. Die Besuchung der Kirchen hat ihren vielfältigen Nuzen, zumal für den großen Haufen, und dennoch fordert die Religion von Niemanden, er sei so gering als er wolle, ein Märtirer nachtheiliger Kirchensazungen zu werden. Man bessere und reinige also die Luft, die erste und beste Nahrung des Lebens, so gut es immer möglich ist. Man öfne vor und nach dem Gottesdienste alle Thüren und Fenster, um reine Zugluft zu erhalten, und dadurch den trägen, verdorbenen und allgemein verbreiteten Dunst fortzujagen, ehe er sich an den Wänden, Bänken, Stühlen und

Tüchern festsezen kann, und lehne dieselben auf der einen Seite herum, so bald der Gottesdienst anhebt. Man stelle in jedes Fenster einen oder etliche Ventilators von verhältnißmäßiger Größe, um durch die stete Bewegung eine reine Luft zu erhalten. Noch mehr, als diese, dürften die Suttonschen Röhren in diesen großen Gebäuden ausrichten, welche hier eben so gut, als in den Gefängnissen, die schädlichen Theile von unten auffangen, und oben hinaustreiben. — Die Kosten zur Bestreitung dieser Anrichtungen, sind unbeträchtlich und leicht zu erhalten. Ist das Kirchenärarium zu unvermögend, so dürfte anfänglich ein freiwilliger Beitrag der Kirchenverwandten, und nachher jährlich eine Kollekte wohl das schiklichste Mittel sein. Wem Religion und Gesundheit lieb ist, dem wird es nicht schwer fallen, dazu sein Scherflein beizutragen. "

Von den **Begräbnissen und Aussezen der Todten in Kirchen** habe ich zwar im vorigen Artikel schon gehandelt; allein der Gegenstand ist wichtig genug, auch hierüber **Gruners** Urtheil bekannter zu machen. — " Die Begräbnisse in den Kirchen, „ fährt er fort, " haben ihre Entstehung dem unsinnigen Wahne zu verdanken, als ob man dadurch von allen Ungerechtigkeiten gereiniget würde und dem Himmel näher wäre, und wurden nachher durch Geldbegierde und Ehrsucht beibehalten, so sehr auch manche Konzilien diese Beerdigungsart verdammten. Die Kirche macht nicht selig, und der Kirchhof nicht unglüklich, wo die Gebeine so vieler Entschlafenen ruhen. Ich sah' oft reiche Bösewichter ihr Grab am Altare wählen, und manchen redlichen Armen auf den verlassensten Winkel des öffentlichen Begräbnißortes beerdigen. Jener übt auch noch nach seinem Tode durch sein Geld eine unverantwortliche Ungerechtigkeit an den Lebenden aus. Er vergiftet durch seine Verwesung die

Luft der Kirchen, und wird dadurch ein feiner Mörder. Selbst milde Stiftungen oder Stand können Niemanden ein Recht dazu geben, und deshalb sind sie auch in den meisten Ländern wieder abgeschaft. Den Beweis, daß modernde Todte die Luft allenthalben, vorzüglich aber in den Kirchen, wo alles eingeschlossen ist, höchst ungesund machen, wird man mir hoffentlich erlassen. Wer es aber nicht glaubt, der kann den Versuch selbst machen, wenn im Sommer Grüfte geöfnet und Todte hineingesezt werden. Der Leichengeruch läßt sich nicht verbergen, und ist Personen von unversehrten Geruchsnerven noch viele Wochen fühlbar. Es würde ein der Vernunft und Religion rühmlicher Entschluß sein, alle bereits vorhandene Todtengewölber auf immer zu verschließen. Der Verlust einiger Thaler in der Kirchenrechnung ist reiner Gewinnst für die fleißigen Kirchengänger."

„Eben so überflüssig und nachtheilig ist das **Aussezen der Todten in den Kirchen.** Man bringe dieselben sogleich nach den Ort der Beerdigung, und feire ihr Andenken in den Kirchen, wo ihre Gegenwart weiter nicht nöthig ist."

Zur Erhaltung der nöthigen Reinigkeit der Luft muß auch gesorget werden, daß solche dort, wo das Einathmen derselben allgemein ist, von allen nicht für jedermann erträglichen Dünsten, so viel als möglich ist, befreiet sei. Die **Parfümerie** ist heut zu Tage so zur Mode geworden, daß mancher Petit Maitre und manche Coquette ihrem Ansehen was zu entziehen glaubten, wenn sie damit nicht auch in der Kirche paradirten. Wenigstens sollte die Polizei darauf bedacht sein, daß dergleichen vorwizige Leute sich in der Kirche derjenigen Arten von Parfümerie enthielten, welche nach täglichen Beobachtungen der Aerzte leicht Unordnungen in der Gesundheit nach sich ziehen können.

Hie-

Hieher rechne ich vorzüglich den Bisam und Kampfer, welchen leztern manche Schönen, aus Liebhaberei zur bleichen Farbe, in dem Wahne, durch denselben solche zu erhalten, bei sich tragen. Schwache und reizbare Personen, schwangere Frauen werden durch dergleichen Gerüche oft auf eine unerwartete Art erschüttert, und die Gesundheit läuft Gefahr dabei; und bei Schwangern wird sogar die Gesundheit zweier Personen auf daß Spiel gesezt. Nirgends steht es im Rechte der Natur, daß man sichs gefallen lassen müsse, das Bischen Luft, wozu man mit Andern ein gleiches Recht hat, von diesen vergiftet zu athmen. Das mehrere hievon beliebe man aus den VII. Art, des I. Abschnitts zu wiederholen.

Daß zur öffentlichen Sicherheit auch die **Entfernung derjenigen Gegenstände** gehöre, **welche einen für die Gesundheit nachtheiligen Abscheu verursachen**, habe ich schon anderswo erinnert. Nirgends ist dies wohl nöthiger als in Kirchen, wo sich so viele Menschen von verschiedener Reizbarkeit, Schwangere, Sieche und dergleichen zu versammlen pflegen. Fallsüchtige, wahnsinnige, aussäzige oder sonst verstellte Personen, sollten daher von der Kirche entweder ganz abgehalten, wie die Wahnsinnigen, z. B. auf deren Dienst keine Gottheit rechnen kann, oder für dieselben ein eigener Plaz angewiesen werden, wo solche den Augen der ganzen Versamlung verborgen bleiben. Hierzu kommt noch, daß durch Aussäzige nicht selten andere Gesunde angestekt, oder die Luft überhaupt verdorben werde. Da die noch unerwachsene Schuljugend gewöhnlich an einen eigenen Plaz angewiesen, und darunter oft die Hälfte mit aufgebrochenen Köpfen behaftet ist, so kann man sich unmöglich von der dieselben umgebenden Atmosphäre einen guten Begrif machen. Es wäre zu wünschen, daß

die Eltern dergleichen oft verwahrlosten Kinder mehr angehalten würden, für die Gesundheit derselben zu sorgen; damit darunter nicht andere reinliche ganze Familien, deren Kinder in der Gemeinschaft mit andern Unflätigen gleichsam zu leben gezwungen sind, leiden möchten. — Desgleichen sollte jede Familie für ihre Wahnsinnige zu stehen, und solche zu Hause zu verwahren, gehalten sein, damit durch ihre Grimassen weder ein öffentlicher Abscheu veranlasset, noch durch ihre Nachstellungen andere Beleidigungen ausgeübet würden. Dergleichen Auftritte sind nicht selten, und mir ist ein durch Beleidigung sich auszeichnendes Beispiel bekannt, welches sich zu Preßburg gleich nach dem Gottesdienste zugetragen hat.

II. Medizinische Kirchenmängel an religiösen Gebräuchen und Handlungen.

§. 686.

Ich komme zu den medizinischen Kirchenmängeln, welche mit den religiösen Gebräuchen und Handlungen in Beziehung stehen. Es sind derselben vielleicht mehrere, als ich hier anzeigen werde; allein, um dem Verdachte zu entgehen, als suchte ich geflissentlich alle Kleinigkeiten auf, die man der übel verstandenen kristlichen Religion zur Last legen könnte, will ich mich diesmals mit folgenden Punkten begnügen: mit der Dauer und Zeit des Gottesdienstes nemlich, mit der Taufe, und der Gemeinschaft des Kelchs bei dem heil. Abendmahl.

§. 687.

In Ansehung der **Dauer und der Zeit des Gottesdienstes**, muß man der römischen Kirche Gerechtigkeit wiederfahren lassen, und bekennen, daß die Einrichtung daselbst auf eine der Gesundheit ersprießliche Art gemacht sei. Ihre Predigten, welche von

jeher kürzer waren als die der Protestanten, und noch immer ohne musikalischen und viel gesungenen oder sonst liturgischen Zeremonien gehalten werden; dann selbst ihre Messen, welche einen täglichen vollständigen Gottesdienst für jedermann ausmachen, ohne länger als höchstens über eine viertel Stunde zu dauern, sind mit allen den phisischen Vortheilen begleitet, welchen das lange Sizen überhaupt, und das zu lange Verweilen in einer wenig bewegten Luft, die durch das Athemholen so vieler Menschen noch mehr verdorben wird, widerspricht. Ich lasse es gelten, daß dem Landmanne, der die ganze Woche hindurch sich müde gearbeitet hat, das sonntägige Sizen zur Erhohlung dienen kann; ich seze aber hinzu, daß dieser Zwek allerdings verfehlet wird, so bald die Ruhe der zu wenig unterbrochener Bewegung gewöhnten Glieder zu anhaltend ist; denn der Uibergang von einem Extremum zum andern ist allezeit schädlich: davon gar nichts zu sagen, daß, wenn dergleichen Ruhe auch wirklich einige Vortheile zu versprechen scheint, diese gewiß durch die verdorbene Luft wieder zernichtet werden. In Städten hingegen, wo die sizende Lebensart ohnehin schon allzusehr eingerissen hat, giebt diese zugleich kein ungegründetes Argument ab, nach welchen man trachten sollte, das allzulange Sizen in den Kirchen abzukürzen. *) Inzwischen muß man es nicht nur den Protestanten gegenwärtig zugestehen, daß sie, wie Seiler, z. B. ihre Liturgien für das phisische Wohl absichtlicher einrichten; man muß aber auch vorzüglich die Verfügungen schäzen, durch welche Joseph der IIte sowohl seiner Kirche als allen unter seinem Schuze stehenden Religionsverwandten auch in dieser Rükficht schäzbar ist.

*) S. des I. Abschnitts V. Artik.

Hier darf auch nicht unbemerkt bleiben, daß der Nachtheil des zu langen Sizens in der Kirche im Winter durch die Kälte und im Sommer durch die schwüle Hize und zur Nachmittagszeit bei vollem Magen, ungemein vermehret werde; als worunter am allermeisten die gewöhnlich zum Kirchengehen gezwungene Jugend leiden muß. *) Daher ist es auch billig, darauf zu sehen, daß der Gottesdienst im Winter nicht zu früh seinen Anfang nehme, da nemlich die durch die Bettwärme noch erschlaften Glieder sogleich der plözlichen Kälte und Nässe ausgesezt werden müssen. **)

Man wird mir hoffentlich darüber den Beweis erlassen, daß Gott dadurch auf keine Art beleidiget werden könne, wenn die zu seinem Dienste gewidmete Zeit, um des allgemeinen Bestens Willen, kürzer, und der Jahreszeit oder andern Umständen angemessener eingerichtet wird: ich habe es selbst oft genug von Kanzeln predigen gehört, daß Gott den zu ihm Betenden weder nach Ort und Zeit, noch nach Formel und Worten sondern nach dem Herzen richte; und es ist nicht nöthig mich auf das Ansehen Jesu selbst zu beruffen, dessen Sinn jedem Kristen ohnedies bekannt genug sein soll.

§. 688.

„ Die Taufe fordert, nach dem Befehle des erhabenen Stifters das Anfeuchten mit Wasser. Dieses muß im rauhen Winter erwärmet werden, (welches aber oft von einem sorglosen Küster nur abzuhängen pflegt, und es wird eine besondere Genauigkeit erfordert, die Temperatur der Wärme so abzumessen, daß solche durch einen mehr oder weniger bei den Taufpräliminarien saumseligen Pfarrer gerade zum Vortheile

*) S. des II. Abschnitts. II. Artik.

**) S. des I. Abschnitts. III. Artik.

eines Neugebohrnen erreichet werde.) Wie und wo das Wasser angebracht wird, ist willkührlich und an verschiedenen Orten verschieden. Es thut also nichts zur Sache, ob das Kind ganz im Wasser untergetaucht, oder damit auf dem Kopfe befeuchtet, oder auf der Brust begossen wird; nur dürfte ein Theil mehr, als der andere, dazu bequem sein. Das Untertauchen in Flüssen kann in den nördlichen Gegenden, wo man nicht genug abgehärtet und dazu gewöhnt ist, vielen Nachtheil verursachen und empfindliche Kinder todten. (Um sogleich schon nach der Geburt abgehärtet und zu rauhen Eindrüken gewöhnet zu sein, gehört wahrlich mehr dazu, als die Vorbereitung, welche das Kind schon in der abgehärteten Mutter erhalten haben soll. Der Mutterleib eines nordländischen Weibes kann doch nie für etwas anders, als für ein laues Bad der Frucht angesehen werden, aus welchem diese nicht ohne Bedenklichkeit und Gefahr sogleich in das entgegengesezte Extremum, das oft äusserst kalte Wasser kann getauchet werden.) Das Begießen der Brust verträgt sich mit der Gesundheit weniger, als das Begießen des Kopfes, und in beiden Fällen ist es rathsam, diese geistliche Handlung so hurtig zu verrichten, als nur immer möglich ist. Die Zugluft, die äussere Kälte, die auf den besagten Theilen eintroknende Näsſe, machen diesen Rath gerecht und billig, weil der kleine Weltbürger desto eher wieder zugedekt, und bei der Zuhausekunft wieder ausgekleidet werden kann. Eine andere nöthige Pastoralregel, die nicht alle Prediger beobachten, möchte diese sein, daß man so wenig Wasser, als möglich, dazu nehme. Wozu dienen drei starke Handvoll, wenn einige wenige Tropfen hinreichend sind. Ein klügerer und wohlbedächtiger Geistliche kann hier leicht das allzureiche Maaß seines Küsters durch schikliche Umbiegung der Hand mindern,

und doch dem Zweke des Stifters hinlängliche Genüge thun. „ Hr. Hofrath Gruner erzählt, um diese vorhergehenden Bemerkungen einleuchtender zu machen, ein hieher gehöriges Beispiel, wo das Kind eines armen Mannes im kalten Winter auf die reichlichste Art begossen ward. Der Friesel, mit dem es auf der Brust besezt war, gieng augenbliklich zurük, das Kind fieng an zu röcheln, und starb binnen einigen Stunden an Zukungen. *)

Hieraus erhellet überhaupt, daß die Taufe besonders zur Winterszeit eine für Neugebohrne und alle äussere Eindrüke noch Ungewohnte, höchst gefährliche Handlung sei, wenn solche in der Kirche verrichtet wird. Ich bin nichtsweniger als gesonnen derselben von ihrem sakramentalischen Ansehen, und von ihrer Heiligkeit etwas zu benehmen. Die Taufe, als ein Sakrament betrachtet, ist zugleich eine heilige Handlung, durch welche Jemand in die Gemeinschaft der Kirche aufgenommen wird; und zur Substanzialität derselben gehöret weiter nichts, als die Materie, nemlich das Wasser, womit der Kandidat angefeuchtet wird, und die Form, nemlich die Worte, welche hiezu von Kristo vorgeschrieben worden sind. **) Der Ort, wo solche verrichtet wird, ist von der Substanzialität ganz ausgeschlossen, und wird in der kristlichen Kirche, so wie alles Rituäle der Taufe, von der Gültigkeit der Nothtaufe hier nicht zu reden, blos der Erbauung wegen beobachtet. Nun frägt sichs: ob eine Erbauungsart, welche auf einer andern Seite hundertfaltig erse-

*) Allmanach. 1783. S. 86.

**) Ad substantialia Baptismi pertinet tum *materia*, quæ est aqua vera & naturalis, ad abluendum saltem caput hominis adhibita, tum *Forma*, servatis verbis a Christo præscriptis, v. *Bœhmeri* princip. juris canonici. §. 297. editionis V.æ.

zet werden kann, Gewicht genug haben könne, um dessen Willen ein Mensch der Gefahr ausgesezt werden müßte, sein Leben gleich nach dem Eintritte in diese Welt auf dem weiten Weg zur Kirche, oder dort selbst, durch Wind, Kälte und Näsſe, wieder zu verlieren? oder ob die Gemächlichkeit eines einzigen Pfarrers zur Entschuldigung dienen könne, die Taufhandlung dort zu verrichten, wohin der nächste Weg für ihn ist; wenn dabei so vieler Menschen Leben aufs Spiel gesezet wird. Die Antwort hierauf wird sich Jeder, der Menschenverstand hat, selbst machen können.

Vorausgesezt, daß man den ohne Taufe gestorbenen Kindern die Seligkeit nicht absprechen könne, *) sollte man dann die Zeit dieser kristlichen Handlung nicht bis dahin verschieben können, da die phisische Empfänglichkeit, das ausgebildete Bewußtsein und die entwikelte Denkkraft der Kandidaten dabei nicht mehr widersprechend sind. Vielleicht würde die kristliche Religion selbst dadurch gewinnen, wenn die Taufe bis zum reifern Alter verschoben würde. **) Wenn erwachsene Menschen zur kristlichen Religion übertreten wollen, so gestehet man ihnen die Taufe vor dem angenommenen Glauben nicht zu: ***) warum pflegt man denn diesen bei Neugebornen so willkührlich vorauszusezen oder an deren Statt gleichsam zu garantiren? Keine Gattung des Eides, oder wenn man will, eines Gelübdes, oder eines Angelobnisses pflegt man sonst den Unmündigen, um so weniger, wenn ihnen der Wille und die Kraft fehlet, ihr Ja oder Nein nachzulallen, abzufordern; nur der Reli-

*) *Dœderlein* institutio theologi christiani. lib. II. §. 350.

**) *Tertullianus* lib. de baptismo.

***) *Bœhmer* lib. cit. §. 298.

gion allein hat man das ausschließende Recht, dies zu thun, zugetheilt. Gegen alle Gattungen geistlicher Gelübde fängt man an mehr Nachsicht als vormals in dieser Rükksicht zu gebrauchen, und bei dem Taufgelübde bedenkt man dies nicht.

Von der Tauffähigkeit der Mondkälber, Zwitter, Misgeburten und unreifer Früchte zu reden, gehöret mehr in die gerichtliche Arzneikunst, als in die medizinische Polizei. *) Inzwischen können obige Begriffe auch hier zur Erläuterung angewendet werden. Ihre Gültigkeit überhaupt vorausgesezt, so wird die Unfähigkeit zur Taufe auch hier um so weniger Schwürigkeiten ausgesezt sein.

Das so genannte Aussegnen der Wöchnerinnen, als eine in vielen Ländern für nothwendig angesehene und mit der Taufe in einer gewissen Beziehung stehende Zeremonie kann ebenfalls nach den oben stehenden Begriffen beurtheilet werden; worüber aber auch schon im I. Art. des II. Abschnitts das hieher Gehörige angemerkt ward.

§. 689.

Was die **Gemeinschaft des Kelchs bei dem heiligen Abendmahl** betrift, haben meines Wissens **Gruner**, und ein **Ungenannter** im Baldingerischen neuen Magazin für Aerzte **) zuerst der Bedenklichkeit derselben in Rükksicht auf das allgemeine Gesundheitswohl Erwähnung gethan. Die Gründe beider sind beinahe dieselben. Folgende sind **Gruners** Worte: — Ein angesehener Gottesgelehrter unserer Zeit, Hr. D. Le[illegible] behauptet, Privatkommunion sei keine Kommunion, und daher nicht zu verstatten. Ich will seine

*) S. *Sikoræ* conspectus medicinæ legalis. u. andere mehr.

**) im. III. S. des IV. Bandes.

Gründe nicht prüfen: — denn ich bin ein Laie — Aber ein Bedenken fällt mir doch ein, und dies von der äussersten Wichtigkeit — der gemeinschaftliche Kelch! Die Art der Stiftung, das Alter dieser Anordnung, und der Nazionalgebrauch verschiedener Länder, aus einem Glase oder Kruge zu trinken, und dadurch die Freundschaft zu bezeugen, können ihm zur Entschuldigung dienen. Wie aber, wenn der gemeinschaftliche Kelch der Verbreiter verschiedener Krankheiten, vorzüglich der Lustseuche, würde? Diese verräth sich am ersten durch unreine Geschwüre im Munde des Angesteften. Sein Speichel dringt reichlich hervor, vermischt sich mit dem im Kelche vorhandenem Wein, oder bleibt am Rande hängen. Der nachfolgende Trinker ist also in Gefahr, in dem Augenblike, da er der Kirchenordnung gemäß, den Wein hinunterschlürft, den stinkenden und giftigen Geifer seines Vorgängers in sich zu ziehen, und in kurzem die Folgen seiner frommen Entschlossenheit zu fühlen. Nichts stekt eher an, als der Speichel solcher Unglüklichen, und leider! ist ihre Zahl Legion. Der Vornehme findet kein Bedenken, den Ton der großen Welt zu beobachten, und die Folgen der Galanterie für eine Kleinigkeit anzusehen, und der Niedere ahmet so erhabenen Mustern nach. Jener hat, vermöge seines Standes oder der Geburt, das Vorrecht im Trinken und dieser die Ehre, den einpestirten Wein auf die erlaubteste und rühmlichste Art zu bekommen. Und gesezt, daß Unglük äussere sich selten, so bleibt es doch immer ekelhaft und mißlich, das Nachtmahl in Beisein solcher Gesellschafter zu genießen, die wenigstens den kleinen Apparat, Tripper und weißen Fluß bei sich führen. Hieher gehören auch die Personen, so den Skorbut und Ausschlag von mancherlei Art, die Lungensucht, krebshafte Schäden, und ähnliche häßliche Krankheiten,

deren unversiegbare Quelle verdorbene Säfte sind, haben. Ich beklage die Unglüklichen, die mit solchen Uibeln kämpfen müssen, habe aber nicht Muth und Verläugnung genug, mit ihnen den gemeinschaftlichen Kelch zu trinken. — Die Sache verdient auf alle Fälle die Aufmerksamkeit der Obern, wenigstens so sehr, als die berüchtigte Nachtmahlsvergiftung in Zürch, die der überspannte und phantasienreiche Empfindler **Lavater** so sehr übertrieb, der eingenommene Schweizer dem unglüklichen **Waser**, der gewißlich keinen Antheil daran hatte, beilegte, und der Berliner Kunstrichter voller Geist und Salbung mit vieler Wahrscheinlichkeit für nichts weiter, als den gewöhnlichen Weineinschlag erklärt. Hier war die Gefahr mehr eingebildet und durch die Furcht vergrößert, dort ist sie wirklich, und durch einige traurige Beispiele erweislich. Wie derselben vorzubeugen sein möchte, darüber kann ich nicht urtheilen. *)

Dieser Aufsaz hat zwischen dem Herrn Verfasser desselben, und zwischen den beiden Herren, **Leß** und **Tralles**, eine litterarische Fehde veranlasset, welche noch nicht ganz beigeleget zu sein scheinet. Die Geschichte des Streits mit **Leß** befindet sich in **Gruners** Almanach für Aerzte auf das 1785te Jahr. Darüber wundere ich mich nicht, daß ein Gottesgelehrter sich der Sache des vermeintlichen Kristenthums annimmt; daß aber **Tralles** ein Arzt, freilich schon ein über 80jähriger Arzt, um welches Alter die überfrommen Bedenklichkeiten leicht über uns Meister werden, sich wider **Gruner**n auflehnen mochte, dürfte vielleicht Manchem auffallend sein, der mit der Geschichte des litterarischen Lebens von **Tralles** weniger bekannt ist. **Tralles** schien sich es von jeher zur

*) Almanach für Aerzte 1783. S. 88.

Pflicht gemacht zu haben, ein Sachwalter des Kristenthums zu sein, wie er dies schon vor 25 Jahren, durch den Streit mit la Mettrie, und nachher mit Lessing bewies. Mit Recht widerräth ihm Gruner den voreiligen Gedanken, zu polemißiren, wofern er nicht seine lezten Tage vergällen, und keinen üblen Nachhall zurüklassen will; und empfiehlt ihm dafür die Todesbetrachtung, als welche seinem Alter angemessener wäre. *)

Zeremonien, sagt der Ungenannte im Baldingerischen neuen Magazin, gehören nicht zu dem Wesen der Dinge, und können daher willkührlich abgeändert werden, so wie viele Kirchengebräuche bei unsern heutigen Gemeinden nicht mehr dieselben sind, die sie bei den ersten Kristen waren. Doch ist den Regeln der Klugheit gemäß, solches in keinem andern Falle zu thun, als wo es nöthig ist, weil sowohl der gemeine als vornehme Pöbel mehr an dem Aeusserlichen klebt, als das Wesentliche einer Sache betrachtet; und daher, wenn man unnöthige Abänderungen vornehmen wollte, leicht Unruhen entstehen könnten. Da aber das Trinken aller Kommunikanten aus einem und denselben Kelche kein wesentliches Stük des heiligen Abendmahls, und die Nothwendigkeit der Abänderung desselben aus phisischen Gründen erweislich ist: wäre es demnach nicht nöthig, daß sowohl die weltliche als geistliche Obrigkeit, — denn auch diese ist ja verbun-

*) Die Ehre und Unschuld des gemeinschaftlichen Kelches bei dem heil. Abendmahl gegen ungegründete Einwürfe und Bedenklichkeiten gerettet, von D. B. L. Tralles, Breslau 1785. Der gemeinschaftliche Kelch, nebst einigen historischen und medizinischen Zweifeln. Ein Beitrag zur wohlgemeinten Ehrenrettung des Hrn. D. Tralles von D. C. G. Gruner. Jena 1785. Tralles Vertheidigung seiner Schrift von der Ehre und Rettung des gemeinschaftlichen Kelchs. Breslau 1785.

den für das zeitliche Wohl ihrer Mitbürger zu sorgen — die Verordnung machte, daß ein jeder Kommunikant sein eigenes Trinkgeschirr zur Tafel des Herrn mitbringen müßte, in welches ihm derjenige, der den gesegneten Wein austheilet, seine Porzion einschenkte und zu trinken gäbe? "

Die Anhänger der römischen Kirche haben viel weniger Ursache sich hierüber die Köpfe zu zerbrechen; da die Grundsäze ihrer Religion, nach welchen das Abendmahl nur unter einer Gestalt genommen wird, und worüber ich in Rükficht meines Seelenheils gar keine Bedenklichkeiten haben könnte, alles Nachdenken darüber ersparen helfen.

§. 690.

Unter den medizinischen Kirchenmängeln verdiente auch die sogenannte Kirchenbuße geschwächter Mädchens ihren Plaz; da aber schon anderswo davon gesprochen ward,*) so beruffe ich mich dahin. Andere minder wichtige Mängel, als z. B. die Nothwendigkeit der Entblößung des Haupts zur Winterszeit bei kränklichen Menschen oder einer Anlage zu Krankheiten, welche durch die Verkältung leicht auszubrechen pflegen, übergehe ich; besonders da die Abänderung derselben den Widersprüchen und Bedenklichkeiten, selbst bei frommen Seelen und Geistlichen, weniger ausgesezt ist.

*) Im I. Artik. des II. Abschnitts.

Des dritten Abschnitts
II. Artikel.

Oeffentliche Anstalten für oder wider die sogenannte Vorbereitung zum Tode.

I. Von der Furcht vor dem Tode und ihren Folgen überhaupt.

§. 691.

Die Furcht vor dem Tode ist dem Menschen so natürlich, daß, wie Bellegarde *) sagt, nur der Gedanke daran, die Natur schon zittern macht. Dem Philosophen und dem Kriegsmanne scheint es zwar unter allen Klassen der Menschen vorbehalten zu sein, durch die Uiberzeugung eines Theils, daß es jenseits dieses Lebens besser werde, andern Theils durch Ruhmbegierde und Vaterlandsliebe aufgemuntert, daß sie den sonst angebohrnen Schreken vor dem Tode Troz bieten können. Jedoch, wer stehet uns dafür, daß die Todeshelden, welche gewöhnlich dafür gehalten werden, mit ihrer Standhaftigkeit nicht oft den Charlatan machen; wozu Ruhmbegierde und Vaterlandsliebe eben so mächtige Triebfedern sein können, als zu einer aufrichtigen Verachtung dieses Lebens. Unergründlich sind die Tiefen des menschlichen Herzens. Keinem Menschenkenner fehlt die Gelegenheit, es täglich zu beobachten; wie leicht das Nachsprechen des

*) L'Art de connoitre les Hommes, a Amsterdam 1709. Artic. du mépris de la mort.

herrschenden und Aufsehen machenden Tones; wie schwer aber, wenn unsere phisische Empfindlichkeit dabei gekränket wird, die Einwilligung des Herzens zu erhalten sei. Die Zahl derjenigen, welche den Namen, Philosophen, führen, oder Ansprüche darauf machen, ist groß; aber die Sokrates sind selten. Man frage jedem aus Pflicht dem Tode entgegeneilenden Krieger, und man wird sich wundern, wie widersprechend die Erscheinungen seiner Gesichtszüge bei demjenigen Geständnisse sind, welches ihm zu Kriegszeiten und bei der Annäherung einer Schlacht, abgenöthiget wird, mit denjenigen, wenn man ihn zu Friedenszeiten frägt. Dies ist das Bild des Zustandes des natürlichen Menschen, welcher, so lange er gesund ist, und seinen Feind in einer weiten Entfernung vermuthet, diesem muthig entgegensieht; hingegen um so mehr in Bangigkeit und Schreken zerfließt, je gewisser die Annäherung und der Kampf mit ihm wird. Der Arzt, dem die Blößen des menschlichen Herzens in allen Lagen des Lebens stündlich mehr offen stehen, als vielen andern Beobachtern in einem oder mehrern Jahren, findet diese Wahrheit nur zu oft bestättiget; und hat daher auch vor vielen andern das Recht, seine Stimme zu erheben, besonders, wenn das Resultat seiner Beobachtungen zum allgemeinen Wohle reifen kann.

Die Reisenden haben uns von einigen wilden Völkern Nachrichten mitgetheilt, daß solche mit vielem Muthe oft unter den äussersten Schmerzen dem Tode entgegensehen. Allein, wenn man die Denkungsart dieser Völker näher untersuchet; so erfährt man bald, daß sie weder von diesem noch von einem zukünftigen Leben durchgedachte Begriffe haben, — ein Zustand welchen wir durch Roheit auszudrüken pflegen — und daß sie lebend und sterbend in ihrem Bewußtsein gleichsam benebelt sind, und dem Tode viel-

leicht um so zufriedener entgegentaumeln, je weniger die Furcht sie plagt, daß ihrer nach diesem noch Plagen warten. Die Geduld, womit sie die Schmerzen ertragen, ist mehr einer physischen Unempfindlichkeit als einer wahren Standhaftigkeit zuzuschreiben; und nur der reizbare und durch die Weichlichkeit gestimmte so genannte kultivirte Mensch staunet darob.

Dem Muselmann wird die Todesangst um vieles dadurch erleichtert; weil er in der gewissen Zuversicht, seine Lieblingsleidenschaft dort bei den Hurris multipliziren zu können, stirbt.

Der Böswicht auf dem Schaffote scheint oft den Tod zu verachten, und seine Richter wundern sich über die Standhaftigkeit desselben, ohne zu bedenken, daß er zum Troze der Gerechtigkeit so scheinen will, um zu zeigen, daß er mehr die Strafe als den Tod verachtet.

Der Selbstmörder stirbt bekanntermassen gerne aus Narrheit, weil ihm diese die Vortheile des Todes überwiegender diktirt als die des Lebens.

Der Krist, den ewige Strafen erwarten, welche ihm als unausbleiblich vorgestellt werden, wenn nicht die unverdiente Gnade ins Mittel tritt, u. s. w. hat keinen schröklichern Auftritt, als das Ende seines auch noch so sauern Lebens. Ich zweifle nicht, daß ich unter meinen Sterbenden und Kranken lauter Kristen zu beobachten hatte; aber von keinem kann ich es mit Uiberzeugung sagen: er hat seinen Trost im Tode erwartet. Kein denkendes Alter, kein Stand, keine Lage des Lebens, ausgenommen die Verzweiflung habe die Sinne verrükt, hat mir je eine Ausnahme gezeigt. Zwar habe ich gar oft die Erfahrung gemacht, daß sich nach aufgegebener Hofnung, zu leben, mancher Kranke in den Willen des Herrn, wenigstens dem Scheine nach, ruhig begeben, und seine Auflösung be-

sonders, wenn Schmerzen oder siechе Existenz das Argument führten, großmüthig erwartet hat. Allein das Blatt wandte sich ganz unvermuthet; und zeigte neue Hofnung zur Herstellung der Gesundheit. Man darf eben kein kultivirter Phisiognomiste sein, um die plözliche Veränderung der Szene im Innern dergleichen Menschen zu beobachten, und die Wahrheit bestättiget zu sehen: daß kein Mensch gerne stirbt, so lange er keine hinlängliche moralische Ursache hat, die Furcht vor dem Tode zu unterdrüken, und die phisische Empfindlichkeit unter Vermehrung der empfindlichsten heimlichen Erschütterungen, öffentlich zu verläugnen; oder so lange die innern Sinne nicht so sehr in Unordnung gebracht sind, daß sie noch mit Hamlet denken können:

— — — — Träume, die im Todesschlaf
Uns schreken, wenn einst dies Fleisch verwest,
Sind furchtbar. Diese lehren uns geduldig
Des langen Lebens schweres Joch ertragen.
Wer litte sonst des Glükes Schmach und Geisel,
Der stolzen Uibermuth, die Tirannei
Der Mächtigen, die Quaal verschmähter Liebe,
Den Misbrauch der Gesezе, und jedes Schalks
Verspottung der Verdienste, mit Geduld?
Könnt uns ein bloßer Dolch die Ruhe schenken,
Wo ist der Thor, der unter dieser Bürde
Des Lebens länger seufzete? — Allein
Die Furcht vor dem, was nach dem Tode folgt,
Das Land von da kein Reisender zurük
Auf Erden kam, entwafnet unsern Muth.
Wir leiden lieber hier bewußte Quaal,
Eh' wir zu jener Ungewißheit fliehen. —
So macht uns alle das Gewissen feige!

§. 692.

Vorausgesezt nun, daß die Furcht vor dem Tode als dem gewissen Looße unseres Hierseins dem größten Theil des menschlichen Geschlechtes und am allermeisten dem weichlichen Europäer eigen ist, wird nun Mancher fragen: was wir wohl in der medizinischen Polizei aus der Betrachtung derselben lernen, und was für phisische Folgerungen auf das Wohl der Gesellschaft daraus gezogen werden können? Gewiß wichtige Folgerungen! „Die Furcht oder die Erwartung eines Uibels, mit der Unfähigkeit es abzuleiten, heißt es bei Zimmermann *) schwächt die Kräfte des Herzens, macht alles schlapp und kalt, hemmt den Puls, beschweret den Athem, verhaltet die Zeiten, bisweilen die Ausdünstung, und erweket daher einen Schauer, bisweilen treibet sie den Schweis, weil sie alles auflöst, was durch die Nerven in dem Körper geschlossen ist. — — Viele verfallen aus Furcht in einen Todesschweis, der eine Wirkung der allgemeinen Erschlappung ist. — — Vor allen andern werden furchtsame Menschen vorzüglich krank, weil die Furcht die Kräfte des Herzens schwächt, die Einsaugung der Haut befördert, und daher in epidemischen und ansteckenden Krankheiten so gefährlich ist. — Rogers hat bemerket, daß die Furcht in der Zeit, da ansteckende Krankheiten wüten, dem wachsenden Uibel Flügel giebt, sein Gift erhöhet und die Verwüstung verdoppelt. Der Freiherr van Swieten sah' aus einer bloßen Furcht in einer sonst gesunden Weibsperson eine Geschwulst entstehen, die in einem unauflöslichen Skirrhus übergieng. Am gefährlichsten ist die Furcht für die Leute die von Natur zärtlich und schwächlich, (als welches bei den meisten

*) Von der Erfahrung in der Arzneik. IV. B. 11. Kap.

Kranken und Sterbenden statt hat,) mit vielerlei hipochondrischen und histerischen Uibeln geplagt, einen äusserst gefühlvollen und beweglichen Körper haben, und alle in der Natur mögliche Uibel, (vorzüglich den Tod) so sehr fürchten, als wenn sie urplözlich auf sie fallen wollten. **Tulpius** erzählt die gar nicht seltene Geschichte eines Weichlings, der durch das Lesen medizinischer und chirurgischer Schriften, (als welche in denselben unbewanderte Leute über die erwünschte Fortdauer ihres Lebens leicht zweifelhaft und furchtsam machen) wahnwizig geworden. Mit **Alex. Monro** hat unter **Boerhaave** ein Hipochondriste studirt, der sich nach jeder Vorlesung des Boerhaave eingebildet, er sei mit der verhandelten Krankheit behaftet: und die Einbildung dieses Menschen war so stark, daß man jedesmal wenigstens der verhandelten Krankheit ähnliches in seinem Körper bemerkte. — Die Furcht macht überhaupt alle Krankheiten schlimmer, Sie verwirret ihren natürlichen Lauf, sie vermengt mit demselben tausend fremde Zufälle, und schwächt die Natur so sehr, daß die Krankheit immer größer bleibt, als die Mittel. Ich errinnere mich eines Mannes, der den weißen und rothen Frieseln hatte: bis auf den 17ten Tag gieng alles gut, die Fleken und Bläschen fiengen zum Theil schon an abzuschuppen, den Abend fand ich ihn sehr wohl. Mitten in der Nacht überfiel ihn eine unvermuthete Furcht, und in einer halben Stunde war er todt." u. s. w.

Es ist gar nicht ungewöhnlich, dergleichen von **Zimmermann** angezeigte Wirkungen der Furcht auf die Gesundheit und das Leben der Menschen täglich zu bemerken. Meine eigene Erfahrung hat mir dies schon zur Genüge und vielfältig bestätiget; und zu allem Uiberflusse fordere ich sämmtliche praktische Aerzte auf, mich des Gegentheils zu überführen, wenn sie es im Stande sind.

Man verspricht sich viel in diesem Falle von den Grundsäzen der kristlichen Religion, nach welchen wir, in der Zueignung des Verdienstes Kristi, und der unermeßlichen Gnade und Barmherzigkeit Gottes, und in der gewissen Hofnung eines bessern Lebens, dem Tode mit unerschüttertem Muthe entgegen sehen können. So tröstlich und gegründet aber auch diese Lehre wirklich ist, so muß ich es doch bekennen, daß die praktische aufrichtige Anwendung derselben äusserst selten ist, und daß ich nicht so glüklich bin, solche je beobachtet zu haben.

Bei so gestalter Sache, bei der vorausgesezten Allgemeinheit der Furcht vor dem Tode und den traurigen Wirkungen derselben auf Gesundheit und Leben, ist es nun etwas leichtes, die betrübten Folgen davon für die Bevölkerung einzusehen.

II. Von der Veranlassung zur Furcht vor dem Tode durch die gewöhnlichen Vorbereitungen dazu.

§. 693.

Daß die Vorbereitung zum Tode meistens das Gepräge der Ankündigung desselben an sich trage, wird schwer jemand in Zweifel ziehen. Und angenommen, daß dabei auch dennoch eine zweifelhafte Hofnung zur Wiedergenesung übrig bleibe; so weis man ja doch, daß die Furcht, welche dabei immer unzertrennlich ist, das ungewisse Uibel eher wirlich denken läßt, als eine die Verzweiflung überwiegende Hofnung Plaz nehmen könnte.

§. 694.

Religionsmeinung und Familienrükſicht haben bisher zwei Arten der Vorbereitung zum Tode, die geistliche nemlich und die politische, so zu sagen

nothwendig, und den dadurch verursachten Schaden für die Bevölkerung gleichsam unvermeidlich gemacht; weil man nach dem Grundsaze, aus zweien Uibeln das bessere zu wählen, diese Uibel immer mit dem Vergrößerungsglase der Vorurtheile in einer durch hergebrachte Gewohnheiten vorbereiteten Stimmung betrachtete.

§. 695.

Hier entstehet nun die Frage: **ob beide Arten, sich zum Tode vorzubereiten, auch wirklich unvermeidlich nothwendig, und mit reinen Religions- und Staatsbegriffen verträglich sind?** So gewagt diese Frage ist, um so mehr Entschlossenheit gehört dazu, um sie mit erforderlicher Bescheidenheit, und ohne sonderliche Kränkung der herrschenden Meinungen zu beantworten. Ich habe es dabei mit mächtigen Gegnern zu thun. Von der einen Klasse muß ich befürchten in den Bann gethan, oder wenigstens als ein würdiges Subjekt der schröklichsten Inquisizion betrachtet zu werden: und von der andern wird man mich einer Ungerechtigkeit in stricktiori sensu beschuldigen. Dem sei aber, wie ihm wolle, so wage ich es, wenn auch nicht meine völlige Uiberzeugung, doch aber die Winke derselben öffentlich laut zu sagen: vielleicht daß sie einmal, wenn auch noch so spät, nuzen können. Inzwischen gebe ich meine Gedanken keinesweges für neu hin, aber von der Anwendung derselben auf die medizinische Polizei verspreche ich mir wenigstens, mehr gesagt zu haben, als je einer vor mir, da bekanntlich bisher noch Alle davon ein tiefes Stillschweigen beobachteten.

1) Von der geistlichen Vorbereitung zum Tode.

§. 696.

An euch, die ihr, den Willen des Allerhöchsten zu interpretiren, und denselben polyglott, monoglott variantibus lectionibus, opinionibus, u. s. w. an die Herzen eurer Mitmenschen zu legen, euch allein beruffen zu sein, vorgebt, an euch erhebe ich meine Stimme zu erst. Uiberzeugt von der Gefahr, mit welcher man bedrohet wird, wenn man Wepsennester stört, will ich so behutsam, so bescheiden, als nur immer möglich ist, dabei verfahren, und daher nicht geraden Wegs in euer Nest treten.

Ich will euch inzwischen selbst für das ansehen, wofür ihr auf Gottes Erdboden angesehen sein wollet, für beruffene Geheimnißträger der Gebote Gottes, und der gnadenvollen Ausflüsse desselben über seine unwürdigen Geschöpfe, wenn es je begreiflich sein kann, daß derjenige, welcher keiner Unvollkommenheit fähig ist, das zu seinem Werke macht, was er seiner unwürdig schäzt.

Ich stelle es demnach eurer Sanfmuth und herzlichen Demuth, welche ihr, als ein von Jesu, dem großen Lehrer, überkommenes Erbtheil, stets thätig aufbewahren solltet, anheim; wie ihr mit mir verfahren werdet. Nur bitte ich euch, wenn ihr einst Lust bekommen solltet, mit mir zu kämpfen, mir nicht etwann Gegner aus dem Trosse eurer sonst ehrwürdigen Klasse entgegen zu stellen, die weder polyglott noch monoglott, weder mit dem Sinne des Allmächtigen, noch mit der Sprache der Vernunft oder ihrer eigenen Mutterspracbe vertraut genug sind.

§. 697.

Um den Weg der möglichsten Behutsamkeit zu wählen, will ich mit euch gegenwärtig nichts weniger

als entscheidend, sondern vielmehr nur Fragweise sprechen, und meine Leser überhaupt mit einer Antwort auf die Hauptfrage, welche selbst nur aus Fragen besteht, erbauen.

§. 698

Auf die Hauptfrage: **ob eine Versöhnung mit der beleidigten Gottheit auf dem Kranken- und Sterbebette zu einem seeligen Ende schlechterdings nothwendig ist?** lege ich demnach allen meinen Lesern folgende Fragen zur nähern Beherzigung und Beantwortung vor.

Der Gott, der nur durch Liebe und Weisheit gerecht ist, wird er es wohl mit seiner Größe und unendlichen Vollkommenheit, welche der Mensch so unrecht mit menschlichen Leidenschaften analogisirt, verträglich finden, von dem Wurme noch Pflichten zu fordern, wenn dieser, eben seine lezten Lebenskräfte erschöpfend, die Hülle, die er von seinem Schöpfer erhielt, ihm wieder giebt? Wie kann eine Aufbürdung von Pflichten, welche der entkräftete Kranke und Sterbende wenigstens nie so zu erfüllen im Stande ist, wie es sein Verhältniß gegen die Größe und alle Vollkommenheiten Gottes forderte, mit der Gerechtigkeit, Liebe und Allwissenheit desselben bestehen? Und sollte Gott dies nicht fordern, thäten dann die Menschen wohl recht, wenn sie in dessen Nahmen ihre Mitbrüder zu Verbindlichkeiten auffordern, wozu ihnen unter solchen Voraussetzungen nie ein Recht vom Himmel verliehen worden wäre.

In Preußischen Staaten, ob sonst irgendwo, ist mir dermalen unbekannt, hat man es schon dahin gebracht, den Delinquenten keinen Geistlichen mehr bis zur Gerichtsstätte zu gestatten; vermuthlich, weil man dort überzeugt zu sein glaubt; daß in dieser lezten Gefangennehmung der Geisteskräfte keine Verzweiflung

mehr statt haben, und kein ungestümmer Ausbruch der Seele die Gottheit beleidigen könne.

Im Piemontesischen müssen alle Doktoren und Lizenziaten der Arzneikunst schwören, daß sie dem Kranken am dritten Tage, oder im Falle der Noth noch eher, bei mißlichen Aussichten, andeuten wollen, daß sein Leben in Gefahr sei, und er sich mit den heil. Sakramenten versehen lassen müsse, widrigenfalls ihm keine Arzneien mehr gegeben werden dürfen. Auch ist den Wundärzten eingeschärft, dies bei gefährlichen Operazionen zu beobachten *). — Bei Sikora **) befinden sich zwei Säze, die eben dahin zielen, und welche Weber den Hallerischen Vorlesungen über die gerichtliche Arzneiwissenschaft einverleibt hat. Sie lauten also: 1.) Es ist die Pflicht eines Arztes, die Todesgefahr nicht zu verschweigen, sondern sie den Angehörigen und Kranken auf eine kluge und bedachtsame Weise zu eröfnen, ***) damit der Kranke nicht säume, seine weltlichen und geistlichen Angelegenheiten in der noch übrigen Zeit zu besorgen. 2.) In Kaiserlichen Landen darf der Arzt, wenn er dies gethan hat, und sich die Angehörigen des Kranken dennoch nicht darnach betragen, und den Kranken beichten lassen, denselben nur noch dreimal besuchen, weil er sonsten auf drei Monate in der Ausübung seiner Kunst suspendirt wird. „ Ich bin doch auch praktischer Arzt in Kaiserlichen Landen, ohne daß mir jemals diese Pflicht wäre auferlegt worden; und mir solche vielleicht noch

*) Keyßlers Reisen durch Deutschland, Böhmen, Ungern, die Schweiz, Italien und Lothringen. im Auszuge. Hannover 1780.

**) Conspectus medicinae legalis legibus Austriaco-provincialibus accomodatus. Pars III. cap. 8. §. I. 2.

***) Die Art einer hier anzubringenden Klugheit, ohne daß dem Kranken die Gefahr seines Lebens verrathen würde, möchte ich mir gerne erklären lassen.

lange verborgen geblieben wäre, wenn ich keinen Diskurs über die med. Polizei geschrieben hätte. Es scheint also, daß die jezige Regierung ganz darauf Verzicht thue. Auch das Verfahren meiner Herren Mitkollegen bei dergleichen Fällen, zeigt es, daß jene Verpflichtung ihnen eben so unbekannt ist, als solche mir es war.

§. 699.

Wenn nun das kristliche Menschengeschlecht von dieser lezten Versöhnungsart mit Gott gewissermassen dispensiret werden könnte: so entstehen dann neue Fragen: ob nemlich die Moralität dabei nicht Gefahr laufen, und die Menschen dadurch nicht ausgearteter und böser würden? oder ob die Moralität nicht vielmehr gewinnen müßte, wenn der Bösewicht schon zum voraus versichert wäre, daß sich Niemand am Ende seines Lebens mehr bemühen darf, ihm die Versöhnung mit Gott, — wo er zugleich durch Prediger überzeugt sein müßte, daß Gott nicht mehr darauf rechnen, sondern ihn nach denjenigen Handlungen richten wird, die er in der Sicherheit begangen hat, — gleichsam abzudringen?

§. 700.

Aber noch eine andere und zwar höchst wichtige Frage ist die: ob nemlich dieser für Manchen lezte Versöhnungstrost, diese wahre Erquikung seiner Seele, wenn seine Uiberzeugungen ihn solche darinn finden lassen, mit Gewalt geraubt werden solle? Ich habe nie die Meinung vertheidiget, daß man Kranken und Sterbenden die zur Wiederherstellung der Gesundheit so nöthige Seelenruhe versagen soll: ich habe vielmehr allezeit das Gegentheil behauptet. Ob aber Weiber, Anverwandte und Geistliche, in der Meinung,

Seelenruhe zu schaffen, diese, wie es oft geschieht, gerade empören sollen, wenn die Anhänglichkeit der Seele an dies zeitliche Leben die geistliche Seelenruhe noch nicht vertragen kann: und ob man es nicht dem Kranken selbst überlassen dürfte, daß er sein Bedürfniß selbst fühle, und sich davon überzeuge? Und darüber lasse ich meine Leser das weitere Urtheil fällen.

§. 701.

Bei der Reichung des heil. Abendmahls am Krankenbette kommt auch nachfolgende Frage vor: ob solches dem Kranken im Delirium, oder bei der Unmöglichkeit zu schlingen, oder bei einem anhaltenden Erbrechen gereichet werden dürfe? Die Heiligkeit dieser Handlung verbietet dergleichen Mißbrauch sowohl in der römischen als protestantischen Kirche *). Inzwischen hat jeder Kranke, welcher anhaltend bricht oder nicht schlingen kann, das Recht, es im Glauben zu genießen, und den Trost dabei, darauf so selig sterben zu können, als hätte er's wirklich empfangen.

2.) Von der politischen Vorbereitung zum Tode.

§. 702.

Ich komme nun zur zweiten nicht minder nachdrücklichen und für nothwendig gehaltenen Art, dem Kranken den nahen Tod anzukündigen. Es besteht diese in der Erinnerung, so behutsam sie auch immer sein mag, über die Hinterlassenschaft, über Vermögen und Familie nemlich, zu disponiren. Dabey, hoff' ich, werden die Herren Theologen sich nicht einmischen, um so mehr aber werde ich mir ganze Familien, Richter und Advokaten auf den Hals laden.

*) Sikora l. cit. und Hallers Vorlesungen über die gerichtl. Arzneik.

§. 703.

Sollte, nach den oben schon angeführten Gründen, kein Gesez in einem Staate möglich sein, nach welchem die Unterthanen dazu angehalten würden, noch bei gesunden Tagen ihr Testament zu machen oder das schon gemachte zu ändern; oder nach welchem Gesetze wenigstens bei Strafe verboten wäre, einen Kranken je daran zu erinnern, wenn er seiner noch bewußt nicht selbst daran denkt? Ich denke, durch ein paar Beispiele der Uibertrettung dieses Gesezes, würde man gewiß wachsamer werden, und das Vorurtheil, als ob das Testamentmachen dem Tode näher bringe, mit der Zeit vergessen. Allein, wo die Fiskalität der untestirten Hinterlassenschaften noch unter die Rechte des Landesfürsten gehört, da dürften dergleichen Gesetze allerdings ihre Schwürigkeiten haben. Inzwischen hat jeder Monarch auch das Recht, seine Rechte zu vertauschen, und es auf einer andern Seite einzubringen, was hier aus guten, und für die Bevölkerung heilsamen Gründen verlohren gieng.

Herr Möser *) hat durch ein durch tausend andere Fälle bestättigtes Beispiel gezeigt, daß man die Testamente auf dem Siechbette ganz verbieten sollte, denn nicht nur ist oft der Fall, daß der Sterbende, wie H. Möser sagt, nur mit dem Kopfe ein Ja nikt, weil der Hals zu schwach ist, das Nein heraus zu schütteln: sondern es sind auch Fälle bekannt, sagt sein Rezensent in der Jenaischen Litteraturzeitung, da selbst der Kopf zum Niken nicht mehr beweglich war, und ihm also eine dienstwillige Hand, bei jeder Frage, die mit Ja zu beantworten war, von hinten zu die Hülfe gab.

*) Berlinische Monatschrift. Februar, 1785.

IV. Abschnitt.

Oeffentliche Medizinalanstalten für den in Gesellschaft für den Staat arbeitenden Menschen.

Des vierten Abschnitts
I. Artikel.

Oeffentliche Medizinalanstalten für die Armee.

§. 704.

Ich habe weder zu Lande noch zur See, weder im Kriege noch in Friedenszeiten jemals Gelegenheit gehabt, eigene Erfahrungen über die Medizinalkonstituzion einer Armee zu sammlen; daß mir daher, wenn je in einem Artikel der medizin. Polizei, in diesem vorzüglich fremde Quellen ganz unentbehrlich sind. Jedoch denk' ich, daß ich durch meine Grundsäze der Arzneiwissenschaft überhaupt in den Stand gesezt bin, eine unserm Zeitalter angemessene Auswahl von Schriftstellern über diesen Gegenstand zu treffen. Die Wichtigkeit und Ausdehnung dieses Artikels ist so groß, daß solcher, um erschöpft zu werden, seinen eigenen dazu ausgebildeten Mann erfordert; zum Glüke nicht nur für die Krigsarzneiwissenschaft allein, sondern für die praktische Medizin überhaupt haben wir gegenwärtig über den Mangel der Qwellen in diesem Fache am allerwenigsten zu klagen. Ich werde mir es daher mehr angelegen sein lassen, die Qwellen richtig anzuzeigen, und nach der Vorzüglichkeit ihres Ansehens, solche auszugsweise zu benuzen, als mit einer unnöthigen und zu oft wiederholten Weitläuftigkeit beschwerlich zu werden. — Nachdem ich die Medizinalanstalten für die Armee überhaupt und für die Landmiliz besonders werde angezeigt haben, soll auch noch derjenigen für die Seemiliz, für die Invaliden,

für die Kriegsgefangenen und dann selbst auch des nicht ganz hieher gehörigen medizinischen Kriegsrechts mit Kurzem gedacht werden.)

I) Medizinalanstalten für die Armee überhaupt, und die Landmiliz besonders.

§. 705. *)

Wenn gesunde und starke Leute zu einem Feldzuge nöthig sind, so muß man gestehen, daß es schwer ist, die Gesundheit derjenigen zu erhalten, die denselben mitmachen müssen. Jeder ihrer Schritte ist mit Gefahren begleitet, und unerachtet der weisesten Vorsichten, ist es unmöglich, die Quellen der Krankheiten zu verstopfen, denen sie ausgesezt sind. Dies ist ein Bewegungsgrund, um so mehr auf die Ursachen zu wachen, die die Gesundheit zerrütten, und zu trachten sie zu entfernen, und ihren Folgen zuvor zu kommen. — Man findet in der Cyropädie verschiedene Stellen, die zeigen, daß die Feldherren zu den Zeiten des Kambises und Cyrus sich mit der Gesundheit der Soldaten beschäftigten. So hat Xenophon bei dem Rükzug der zehntausend, verschiedene Verwahrungsmittel gegen die Gefahren gebraucht, denen die Gesundheit seiner Truppen ausgesezt war. Man findet bei dem Vegetius ein ganzes Kapitel über die Mittel, die Gesundhei der Armeen zu erhalten. — Ungeachtet aller Sorgfalt der Alten für die Gesundheit ihrer Soldaten, gelang es ihnen dennoch nicht immer, solche wider verheerende Krankheiten zu schüzen. Die Flotte welche Perikles in den Peloponesus führte, wurde, von einem pestilenzialischen Fieber angegriffen, und

*) S. Colombiers Vorschriften über die Gesundheit der Kriegsleute. Bern 1776. Vorrede.

verlohr nebst der Flotte der Allirten in 40 Tagen mehr als zehntausend Mann an dieser Krankheit. Quintus Kurtius erzählt die schädlichen Folgen der Unvorsichtigkeit, die Alexanders Soldaten begiengen, da sie viel kaltes Wasser getrunken, nachdem sie bei großer Hize lange Durst gelitten hatten. Alexander verlohr mehr Leute dadurch, als in irgend einem Treffen. Die Soldaten des Antoninus wurden nach Appians Bericht von Wassersuchten und Bauchflüssen überfallen, weil sie den Uiberfluß mißbrauchten, nachdem sie lang zuvor Mangel gelitten. Die römische Armee unter dem Germanikus wurde in Germanien vom Skorbut heimgesucht. Demetrius verlohr 8000 Mann an der Pest, welche auch unter der karthaginensischen und römischen Armee in Sizilien große Verwüstungen anrichtete ꝛc.

Schwerlich kann man die Alten der Nachlässigkeit in Besorgung der Krankheiten beschuldigen, sie, die so viel Sorgfalt anwendeten, um ihre Truppen davon zu bewahren. Uibrigens ist gewiß, daß ihre Kranken von den Aerzten besorget wurden, entweder in einer Art von Feldlazareth, das Higinus Valetudinarium nennt, und in das Lager sezt, oder in besondern Kammern, wie es Vegetius ausdrüklich sagt. Es mögen übrigens die Alten ihre Kranken im Felde verpfleget haben, wie sie wollen, so scheint doch gewiß die Anzahl derselben im Verhältniß gegen die Kranken bei unsern Armeen sehr unbeträchtlich gewesen zu sein: theils, weil wir weder von den Aerzten, noch von den Geschichtschreibern einige Nachricht davon haben; theils weil die Anstekung, die eine große Menge im Lager verpflegter Kranken nothwendiger Weise hätte verbreiten müssen, sehr schädliche Folgen würde erzeugt haben, welche die Feldherren gezwungen hätten, Maasregeln zu ergreiffen, von denen wir wären unterrichtet worden.

Wahr ist's, daß die Alten alle Kranken, die sie nicht fortbringen konnten, in den Städten hinter sich zurük ließen, wo sie von ihren Aerzten besorgt wurden; da sie aber keine Hospitäler hatten, so folgt, daß wenige Krankheiten unter ihren Armeen regierten; da ein Arzt unmöglich viele an verschiedenen Oertern zerstreute Kranke besorgen kann.

Obschon man also den Aerzten des Alterthums billige Vorwürfe über ihr Stillschweigen, in Ansehung der besondern Krankheiten der Kriegsleute machen kann, so hat man doch gegründete Ursache zu glauben, daß die prophilaktische Arzneikunst bei den Armeen der Alten hauptsächlich getrieben, und die eigentliche Heilkunst, die chirurgische ausgenommen, desto mehr verabsäumet wurde, je weniger man derselben benöthiget war.

Ganz anders verhält es sich unter uns. Zu allen Zeiten sieht man eine große Menge von Krankheiten bei unsern Armeen, und viele Einrichtungen, um sie zu besorgen. Was kann die Ursache dieser Verschiedenheit sein? Vielleicht, weil wir unsere Aufmerksamkeit mehr auf die Wirkungen als auf die Ursachen heften. Hieraus erhellet, daß unser Verlust unendlich beträchtlicher sein muß, und daß wir unsere Methode abändern müssen, wenn wir den Vorwurf vermeiden wollen, das Gebäude angezündet zu haben, um die Ehre zu genießen, den Brand auslöschen zu können.

§. 706.

Es ist demnach nichts billiger, als die Mittel, **die Gesundheit der Kriegsleute zu erhalten**, vor denjenigen, die verlohrne wieder herzustellen, zu betrachten.

A) Medizinalanstalten für die Erhaltung der Gesundheit der Kriegsleute. *)

1) Verschiedene Gattungen und Anlagen der Kriegsleute.

§. 707.

Man kann den Militairstand in Absicht auf die verschiedenen Klassen von Menschen und ihrer Gesundheit in drei verschiedene Grade abtheilen. Der erste Grad bestehet aus den hohen Kriegsbeamten, den Generalen, den Obersten (und Staabsoffizieren) und aus allen jungen vornehmen Leuten, die in kurzer Zeit in den Rang dieser Chargen kommen. Den zweiten Grad machen die untern Offiziere aus, die sehr selten zu höhern Stellen gelangen. Der dritte endlich ist der Stand der gemeinen Soldaten.

Die Gesundheit vornehmer Kriegsleute ist desto wichtiger, da ihnen hauptsächlich das Schikksal des Staats, wenn sie das Kommando über ganze Armeen zu führen haben, anvertrauet ist. Wenn man die dienlichen Mittel verabsäumt, sie von Jugend auf zu den Kriegsübungen zu bilden, so finden sie in den Soldatenstand eine unerschöpfliche Quelle von Krankheiten, deren Folge oft ein zufrüher Tod, oder aufs wenigste der empfindliche Verdruß ist, ihre glorreiche und nüzliche Bahn nicht durchlaufen zu können. Wenn diejenigen die schon dazu gebildet sind, ihren Leib nicht beständig in einer Gewohnheit der Arbeit und in einem Zustand von Stärke und Munterkeit unterhalten, der einem Kriegsmanne nothwendig ist, so findet sich in

*) Meistens nach Colombier's Vorschriften über die Gesundheit der Kriegsleute.

diesem Wechsel von Bewegung und Ruhe, von Weichlichkeit und Strapazen, häufige Gelegenheit ihre Tage zu verkürzen. Diese Betrachtungen solten also vornehme Leute bewegen, die **phisische Erziehung** ihrer Kinder, so einzurichten, wie ihre zukünftige Bestimmung es erfordert, und da der Soldatenstand beinahe der einzige ist, der sich für alle vornehme Leute schiket, so hat man um so mehr Ursache dazu; (und der Staat hat allerdings sehr wichtige Gründe, dergleichen Personen von einem Stande auszuschließen, wenn solche nicht vorher schon die dazu erforderliche phisische Ausbildung durch die Erziehung erhalten haben. Privaterziehung ist selten der zum Soldatenstande nöthigen Abhärtung günstig, da sich äusserst selten gewisse moralische nachtheilige Verhältnisse davon entfernen lassen; und daher kann es den weisen Anstalten der mehrsten Beherrscher der europäischen Staaten nicht genug gedankt werden, nach welchen einige zu diesem Stande bestimmte Erziehungsinstitute errichtet sind.) — Auch bei der besten Vorbereitung zum Soldatenstande durch die Erziehung haben vornehme Personen in Friedenszeiten beständige Gelegenheit, entweder aus Geschmak oder Gewohnheit, oder um der Mode zu folgen, alles, was die Weichlichkeit, die Wollust, die Tafel und der Pracht darbietet, zu genießen; als wodurch die Vortheile der besten Erziehung wieder zernichtet werden können. (Freilich kann der Staat sich damit nicht abgeben, dergleichen Privatverhältnisse vornehmer Kriegspersonen gewissen Gesezen zu unterwerfen; wenn nicht abschrekende Beispiele der zufrühen Untauglichkeit zum Dienste des Staats, die Liebe zum Nachruhm, oder patriotischer Eifer der Anhänglichkeit an die entkräftende Lebensart, Grenzen sezen.) *)

*) S. Colombier im angezeigten Werke. I. Kap. I. Stük. 1. u. 2. Abschnitt.

§. 708.

Da das gesammte **Korps der Offiziere** aus verschiedenen Arten von Menschen, aus Einwohnern der Städte und aus Landleuten, aus Reichen und Armen besteht, so ist es weit schwerer, die besondern **Umstände ihrer phisischen Erziehung** auseinander zu sezen. — Uiberhaupt hat der Adel vom zweiten Range, ob er schon auch weichlicher erzogen wird, als sichs gehörte, in Absicht auf die Gesundheit viele Vortheile vor dem Adel des Hofes und der Hauptstadt; und diese Vortheile stehen im Verhältnisse mit den Glüksumständen und der größern oder kleinern Entfernung von den Städten, und besonders von der Hauptstadt. Der arme Landadel, der eine rauhere Erziehung bekommen, als der Adel der Städte, ist überhaupt am tauglichsten zu Kriegsdienste; nach diesem der Adel in kleinen Städten; und so stuffenweis derjenige, der an Orten wohnet, wo der Luxus mehr oder weniger groß und die Gelegenheiten zu Ausschweifungen mehr oder weniger häufig sind. Nach diesem Maasstab läßt sich die phisische Privaterziehung zukünftiger Soldaten berechnen.

(Freilich können, ungeachtet des besten scheinbaren körperlichen Ansehens, weichlich erzogene Jünglinge, durch den anhaltenden Dienst beim Regimente nach und nach abgehärtet werden. Da aber die Natur nicht leicht einen Sprung verträgt, so kann der Uibergang von der Weichlichkeit zum rauhern Leben, so wohl auf den phisischen als sittlichen Karakter, leicht nachtheilige Folgen nach sich ziehen.)

§. 709.

(Allen schlimmen sittlichen und moralischen Folgen der Weichlichkeit junger Offiziere wird am besten durch die Errichtung und gute Einrichtung **öffentlicher Militär Erziehungsinstitute** vorgebeugt.

Hierinn wird nicht nur dafür gesorgt, daß der Jugend die militärischen Kenntnisse nach der Verschiedenheit ihrer Fähigkeiten beigebracht werden; es wird solche auch stuffenweis nach der Fähigkeit ihrer körperlichen Kräfte an alle militärische Uibungen gewöhnt, und überhaupt durch die Verfassung eines solchen Instituts zu ihrem künftigen Stande abgehärtet. Hier haltet sie gleichsam ihre Probezeit oder ihr Noviziat aus, während oder nach welcher, durch das gute oder üble Gedeien, über die Anlage oder Tauglichkeit zur künftigen Bestimmung entschieden werden kann. Heut zu Tage trift man dergleichen Erziehungsinstitute in den mehrsten Staaten an. Die Ecole Militaire in Frankreich, welche unter Ludwig des XV. Regierung angelegt ward, ist bekannt; so wie die Stiftung des Theresianums zu Wien durch die nach so vielen weisen und trefflichen Anstalten verewigte Maria Theresia. Ich übergehe die Beispiele der übrigen Staaten, und was sich hier von der innern Einrichtung eines Militärerziehungsinstituts noch sagen ließe. Militärische Erziehung ist Vorbereitung zum Kiegsdienste und zu der Lebensart der Soldaten. Die Regeln zur Ausbildung und Vervollkommnung jugendlicher Körper zu diesem Stande, müssen immer von der allgemeinen Erziehungstheorie entlehnt werden, aber nur mit dem Unterschiede, daß die Mittel den Zwek zu erreichen, verschieden sind, und das hier militärische Lebensart und Uibungen die Stelle der bürgerlichen vertreten müssen. *) Von den körperlichen Anlagen und Vollkommenheiten zum Soldatenstande wird das mehrere in der Folge noch angezeigt werden.)

*) S. den II. Art. des II. Abschnitts dieses Diskurses.

§. 710.

Die Klasse der **Soldaten** ist überhaupt diejenige, welche am besten im Stande ist, alle die Mühseligkeiten und Beschwerden zu ertragen, die mit der Waffenübung unzertrennlich verknüpft sind; sie ist aber auch zugleich diejenige, deren Last am schwersten, und die dennoch am wenigsten mit dem versehen ist, was nöthig wäre, um sie zu erleichtern.

Das **Fußvok** ist überhaupt weit zahlreicher und folglich weniger auserlesen als die Reuterei. Sein Dienst ist beschwerlicher, seine Besoldung geringer, und seine Kleidung schlechter. Uiberdies ist es beständig in Garnisonen und Kasernen eingeschlossen, und den Ungemächlichkeiten des Wetters, den Einflüssen einer ungesunden Luft, und den Krankheiten, welche die Strapazen nach sich ziehen, mehr ausgesezt. Diese Gattung ist gewöhnlich schwächer und ungesunder als die Reuter, und erfordert in allen Absichten die meiste Sorgfalt.

Unter der **Reuterei** werden begriffen: der Küraſſier, der Dragoner und der Hußar. — Dieſer lezтere gehört in diejenige Klasse, welche die meisten Vortheile für die Gesunheit vereinigt. In Friedenszeiten ist er eben so gut genährt und gekleidet, als der Küraſſier und Dragoner; *) seine Beschäftigungen sind nicht häufiger, und seine Zeit ist, so wie jener ihre, zwischen der Garnison und dem Quartier getheilet, (oder die Garnison wird ihnen nur höchst selten oder gar nicht zu theil.) Im Kriege, obschon in beständiger Uibung, hat er selten in etwas Mangel, so, daß man diese Art Soldaten als die gesündeste ansehen könnte, wenn die Ausschweifungen sie nicht vielen Krankheiten ausezten.

*) (An deren statt hat man gegenwärtig mehrentheils die sogenannten Chevaux legers.)

Der Küraſſier iſt der koſtbarſte Soldat, aber auch die ſeltenſte Gattung, da ſein Stand verſchiedene ſchwer zu vereinigende Eigenſchaften und Bedingniſſe erfordert. Auch wird er in allen Stüken am beſten gehalten. Er bekommt beſſere Kleidung, beſſern Sold und wird minder ſtrapazirt, als die andern. Man nimmt die Küraſſirs gröſtentheils aus den Dörfern, wo ſie beim Pflug gewohnt werden, alle Arbeit und Witterung zu ertragen, und mit den Pferden umzugehen; welches ſie geſund und ſtark macht. Ihre Leibesbeſchaffenheit und Lebensart iſt alſo, ſchon ehe ſie in den Dienſt treten, ſo wie überhaupt zur Bildung eines guten Soldaten, am geſchikteſten: und es wird nicht mehr erfordert, als ſie in dieſem guten Zuſtande zu erhalten; und dieſes iſt leicht, da der Dienſt zu Pferd, und die gewöhnlichen Kriegsübungen zu dieſer Abſicht hinreichend ſind.

Die Dragoner, die in Friedenszeiten beinahe wie die Küraſſiers gehalten werden, haben überhaupt keine ſo ſtarke Leibesbeſchaffenheit; und da viele aus dem Bürgerſtande darunter ſind, ſo ſind die Sitten derſelben eben nicht die geläuterſten, aber dafür die Folgen der Unmäßigkeit und Schwelgerei gewöhnlicher. Uibrigens kann man ihnen, in Abſicht auf die Vortheile und Nachtheile ihres Dienſtes und ihrer Lage, den Rang zwiſchen Küraſſier und Hußaren einräumen.

Man kann unter dieſe Abtheilung jede andere Gattung von Soldaten bringen, da ſie alles enthält, was jeder insbeſondere zugehört, ſowohl was die Leibesbeſchaffenheit, als die Lebensart, den Dienſt und die verſchiedenen Lagen betrift. *)

*) (Bei den Pontoniers und überhaupt denjenigen, welche an Ufern und auf dem Waſſer arbeiten, müſſen die Feuchtigkeit der Luft und alle Ungemächlichkeiten welche von Waſſerarbei-

2) Allgemeine Vorschriften für die Erhaltung der Gesundheit der Soldaten.

§. 711.

Um die im Vorhergehenden bemerkte gute Anlage und Beschaffenheit der Soldaten zu erhalten, und vor der Abartung, so viel als möglich zu bewahren, oder die üble Anlage und Beschaffenheit einiger Klassen derselben zu verbessern; müssen folgende Gegenstände in Erwägung gezogen werden: **Die Kleidung, die Nahrung, die Luft, die Märsche, die Kriegszucht, die Rekruten, und die Werbung.**

Obschon nur der gemeine Soldat den eigentlichen Gegenstand dieser Betrachtungen ausmacht, so hört die Beziehung der übrigen Klassen hieher darum nicht ganz auf.

§. 712.

Der Soldat muß überhaupt eine **Kleidung** haben, die ihn genugsam wider die Ungemächlichkeiten des Wetters beschüze, und die doch leicht genug sein, um ihm während der großen Hize nicht beschwerlich zu fallen.

Die ganze Kleidung soll eher weit als eng und von hinlänglicher Größe sein. Die Erfahrung lehret, daß ein enges Kleid uns weit minder vor Kälte und Hize bewahret, als ein weites. Ist es gar zu enge, so kann es noch überdies zu sehr gefährlichen Krankheiten, zu Blutstürzungen, Schlagflüssen, u. d. gl. Anlaß geben. Uiberdies haben auch verschiedene Schriftsteller über das Kriegswesen bemerkt, daß enge Klei-

ten herrühren, nicht aus der Acht gelassen werden, welches alles durch die gewöhnliche Ausgelassenheit ihrer Lebensart, wegen der öftern Gemeinschaft mit großen Städten, noch mehr verschlimmert wird.)

der sich weit geschwinder abnuzen als weite, und die Erfahrung bestättiget diesen Saz.

(Was Colombier von der Schädlichkeit der wollenen Kleider, und von den Vorzügen der Leinwand und Büffelhaut behauptet, ist, ungeachtet seiner guten Seite, sehr vielen Schwürigkeiten unterworfen; und er hat den Vorwürfen hierüber nicht entgehen können.)

(Damit der Soldat überhaupt keinen Mangel an der Kleidung leide, muß er drei Hemder von starker Leinwand haben, ohne Manschetten; zwei Paar Unterziehhosen; zwei Paar andere Hosen von Zwillich, die ihm bis auf die Knöchel gehen; zwei Paar zwirnene Strümpfe, und vier Paar Soken, die Füsse reinlich zu halten und zu verhindern, daß er sich nicht wund gehe oder Blasen laufe, wie 's allzeit geschieht, wenn die Wolle die Haut unmittelbar berührt. — Ferner, muß er zwei gefütterte Westen haben aus demselben Zeuge, woraus die Hosen gemacht sind. — Für den Winter muß er eben so viel Paar wollene Strümpfe, ein Paar Hosen, eine Weste und Rok vom diken und starken Tuche haben. — Desgleichen muß er einen tüchtigen Uiberrok mit Ermeln haben, der ihm bis über die Waden reicht. Es muß auch ein Kragen daran sein, der sich um den Hals zuknöpfen läßt, und noch eine Klappe, die er unterm Hute über den Kopf ziehen kann. — Der ganze Winteranzug kann bei der Regimentsniederlage bleiben bis zum September, den Uiberrok ausgenommen. Dieser wird ihn warm genug halten, wenn gleich seine übrigen Kleidungsstüke nur aus Leinen- oder Baumwollenzeuge bestehen. — Er muß eine schwarzlederne Halsbinde tragen, die inwendig gefüttert ist, damit sie warm halte, und zugleich die Halsbinde ihre Façon nicht verliere. — Endlich muß er Halbstiefeln haben. Sie schüzen großentheils gegen die Näsſe, und halten Staub,

Sand und Kies ab, die immer in die Schuhe zu kommen pflegen, und den Mann wund und lahm machen. — Am Hosenbunde sollte ein Knopf, und an der Weste eine Schleife befestiget sein, um die Hosen zu halten. Auf diese Art brauchten sie nicht zusammengeschnallt zu werden; denn dies erhizt die Hüften und hindert die freie Bewegung der Glieder. *) Dergleichen Zusammenschnürungen sind überhaupt den Eingeweiden, der freien Zirkulazion der Säfte und für die Lunge besonders gefährlich.)

(Es ist schwer, in Ansehung der Kleidung der Soldaten ein bestimmtes, aber auch zugleich anwendbares medizinisches Urtheil zu fällen, da dieß zu oft mit den ökonomischen Vortheilen in Widerspruch verfällt, wo dann das Verhältniß des einen Uibels gegen das andere statistisch betrachtet, nicht so leicht zu bestimmen ist, als man vielleicht glaubt.)

Vor allen Dingen ist der Kopfpuz der Soldaten ein wichtiger Gegenstand. Das Haar ist allerdings die schönste und natürlichste Zierde des Kopfs; es dient aber dem Soldaten, besonders im Felde, mehr zur Hinderniß, als zum Puze. Ist es nicht allzeit wohl gekämmt, so nimmt das Ungeziefer überhand, die natürliche Fettigkeit, der Regen und der Schweis machen eine Art von Kleister, der die Schweislöcher verstopfet, und zu allerhand Krankheiten Anlaß geben kann. (Frank**) hat daher Recht, wenn er behauptet, daß dadurch gewiß mehr Schaden als Nuzen entstehe, wenn der Soldat seine Haare dicht mit Fett überziehet, und dann mit schlechtem Puder bestreuet.)

*) Loyd's Abhandlung über die allgemeinen Grundsäze der Kriegskunst.

**) System der med. Polizei. III. B. 3. Abth. II. Abschn.

Der Soldat sollte also seine Haare nur sehr kurz tragen: ein Gedanke, der nicht neu ist, und dem Marschall von Sachsen schon vortheilhaft schien.

Es wäre übrigens am gesündesten, den Soldaten zu gewöhnen, so viel möglich mit entblößtem Haupte zu gehen, um aller Witterung desto besser widerstehen zu können: diese Methode befolgten die Römer.

Es giebt dreierlei Arten der Bedekungen des Haupts für die Soldaten: den Hut, die Mütze und den Helm. (Dieser leztere ist die älteste, und ist heut zu Tage in die jedermann bekannten sogenannten ledernen gewirkten Casquets umgeformet worden, welche, um die Augen von den Sonnenstralen und dem Regen zu bewahren, vorne mit einem beweglichen Visier versehen sind.) Man behauptet mit Recht, daß der eiserne Helm unerträglich wird, wenn er einmal von der Sonne erhizt ist; (und um diesen vorzubeugen, werden zu viele Umstände erfordert, welche sich mit dem Soldatenstande nicht wohl vertragen; ungeachtet Colombier dergleichen empfiehlt. Hut und Müze, wo dergleichen eingeführet sind, führen ebenfalls die Unbequemlichkeit mit sich, daß solche wider den Regen mit Wachstuch geschüzt werden müssen, welches für einen kompendiösen Stand, wie für den der Soldaten, schon zu weitläuftig ist.)

Um den Ungemächlichkeiten, welche von den gewöhnlichen Kopfdeken herrühren, vorzubeugen, sollte jeder Soldat eine schwarze Kappe*) von gewichstem Leder haben, die man mit Haaken an einen Koller anheften könnte, der vorne auf die Brust, und hinten auf die Schultern hinunter gienge, damit während der großen Hize der Kopf mittelst der Kappe allein, und im Regen oder in der Kälte, der Kopf, die Schultern

*) Casquet.

und die Brust mittest der Vereinigung des Kollers mit der Kappe beschirmet würden.

(Beiläufig verdient hier angemerkt zu werden, was **Frank** *) in Rükſicht der Schnurbärte der Soldaten sagt: daß es nemlich schwer zu verstehen sei, was man bei dem Militairstande mit dem Schwärzen der Schnurr- und Bakenbärte sagen wolle: denn wo es demselben ein schrekbares Ansehen geben solle; so ist zu fürchten, daß diese Wirkung sich blos auf ein paar Kinder ausdehnen wird; und dadurch würde doch die dem ehrlichen Kriegsmanne aufgebürdete Verunreinigung seines Angesichts durch ein ranzichtes Fett, und eine verstopfende Farbe nicht vergütet. Zum Glüke, daß diese Charlatanerie heut zu Tage schon ziemlich aus der Mode ist.)

Die Füße der Kavalleristen sind einer doppelten Ungemächlichkeit ausgesezt: dem Druke zu harter Stiefeln, und dem Druke vom geschlossenen Reiten, wenn die Stiefel zu weich sind. Es muß demnach die Vorsicht getroffen werden, daß man die Kavallerie weder mit zu harten noch zu weichen Stiefeln versehe.

Reinlichkeit ist allen Menschen, aber vorzüglich dem Soldaten nöthig, weil die schlimmen Folgen, die aus dem Mangel derselben entspringen, sich geschwind von dem Einen zum Andern fortpflanzen. Aus diesem Grunde breiten sich die Kräze und das Ungeziefer in kurzer Zeit aus. Uiber dies sezen noch die Exerzizien, der Dienst, und Mangel an Gemächlichkeiten den Soldaten der Unreinlichkeit aus. Die Strümpfe verfaulen, der Schweis sezt sich in Hemde und Kleider, und darauf folgen Gestank und Krankheiten. Der Soldat muß wöchentlich wenigstens zweimal Hemd und einmal Strümpfe ändern.

*) im angeführten Abschnitt.

Halsbinde und Kniebänder hindern überhaupt den Umlauf des Bluts, und die freie Bewegung des Körpers. Für den Soldaten schiken sie sich am allerwenigsten; und es ist nicht zu begreifen, aus welchem Grunde man ihn steife Halsbinden tragen läßt. Will man die Halsbinde nicht völlig aus der militärischen Kleidung verbannen, so muß sie aufs wenigste nur schlaf angezogen sein. — Die Kniebänder führen weit mindere Unbequemlichkeiten nach sich, dennoch aber müssen sie auch nicht zu fest geschnüret sein. Unter dem Knie gebunden, hindern sie die Bewegung und den Kreislauf des Bluts viel weniger, als oben her.

Der Soldat zu Fuß, der wider die Ungemächlichkeiten vom Wetter viel weniger Hülfsmittel hat, als der Kavallerist, sollte anstatt seines kurzen Rokes einen längern tragen, der von oben bis unten könnte zugeknöpft werden. (Inzwischen wird dieser Mangel auch durch Mäntel ersezt.) Der Soldat zu Fuß ist Schmerzen und Aufschwellen der Knie unterworfen: theils, weil solche der Nässe und Kälte allzusehr ausgesezt sind; theils, weil die beständige Bewegung auf Märschen dieselben vorzüglich ermüdet; theils, weil der Soldat im Exerziren mit dem Knie oft zu Boden fallen muß. Diese Ursachen zeigen genug, wie wichtig es sei, das Knie vor dem Wetter zu bewahren, und wie vortheilhaft es wäre, dieses Gelenke in der möglichsten Biegsamkeit zu erhalten. Um diese Absichten zu erfüllen, muß eines Theils das Stük der Stiefletten, das über die Knie hinauf gehet, gefüttert und mit etwas überzogen sein, welches das Wasser und die Kälte abhaltet; z. B. mit Wachs, Oel, oder anderm Fett; andern Theils müssen die Knie von Zeit zu Zeit mit Brandtwein gerieben werden. (Der leztere Vorschlag dürfte fast überflüssig sein, ausgenommen bei schwerer Kälte; der gesunde Soldat trinkt lieber Brandtwein, als er solchen verschmiert.)

§. 713.

Die Nahrung der Soldaten verdient eine desto größere Aufmerksamkeit, da die Wirkungen derselben sich auf den ganzen Haufen erstreken, welche gewöhnlich mehr von der Beschaffenheit als von der Menge der Nahrungsmittel herrühren.

Man kann die Lebensart der Soldaten in die in der Kammer (oder die gemeinschaftliche) nnd die im Quartiere eintheilen. Jene schließt in sich die Nahrung im Felde und in der Garnison. Gegenwärtig wird die Nahrung in Friedenszeiten zum Muster genommen von der im Kriege wird in der Folge gehandelt werden.

In der Garnison leben die Soldaten gemeinschaftlich beisammen, man vereiniget nemlich eine gewisse Anzahl zusammen in eine Kammer, wo sie eine gemeinsame Kost genießen. — die Nahrung in den Quartiren wäre ohne Zweifel gesünder, wenn der Soldat sie nicht mißbrauchte. Da er hier meistens nach eigenem Gutbefinden leben kann, und die Garnison- und Feldkost entwöhnt, so wird er oft ein Opfer dieser Lebensart.

Die Gesundheit derjenigen, die kammerweis im Quartier leben, ist minder gefährlich, als derjenigen, die zwei zu zwei, oder jeder für sich allein wohnen, weil jener Kost regelmäßiger eingerichtet ist. Es giebt allezeit einige unmäßige Soldaten, die sich selbst überlassen ihren Sold vertrinken; (und doch dabei dem Bauer die gewöhnliche Kost herauspressen,) welches niemals gute Folgen nach sich ziehen kann. — Es sollten also in den Quartieren Kammern sein, wie in der Garnison.

Da die Nahrung in Garnisonen von besonderer Art und für alle Truppen gleichförmig ist, so muß ausführlicher davon gehandelt werden: weil der geringste Fehler dabei einer gewissen Anzahl Menschen zugleich

die gleichen Uibel und Zufälle verursachet; weil ohne die größte Vorsicht, die gewöhnliche Lebensart des Soldaten ihm sehr nachtheilig sein kann; und weil man verschiedene Mittel aus der Acht läßt, die seine Nahrung gesünder machen könnten, ohne die Ausgaben zu vermehren.

Die Garnisonskost bestehet gewöhnlich nur aus sechs Stüken: aus Brod, Fleisch, Salz, Zugemüße, Zubereitung der Speisen, und Wasser, welches zugleich zum Getränke dienet.

1). Das Brod der Soldaten oder Kommißbrod, ein Gemische aus Mehl und Kleien, gemeiniglich zu gleichen Theilen, ist für den daran gewöhnten Soldaten, wenn es gut zubereitet ist, gewiß gesund: denn bei den Rekruten ist nur die Vorsicht nöthig, daß man sie nach und nach daran gewöhne, wenn es welchen derselben, nicht gedeien zu wollen, scheinen sollte. Es muß aber über die Proviantbäker Sorge getragen werden, daß weder im Gewichte noch im Baken, noch in der Beschaffenheit des Getreides und des Mehls einiger Betrug vorgehe. — Obschon ein Pfund Kommißbrod weniger Nahrungstheile enthält, als ein Pfund Weißbrod, so hat jenes nichts destoweniger Eigenschaften, die diesem fehlen, und die mit der Gesundheit des Soldaten übereinstimmender sind, und der Mangel an Nahrungstheilen kann durch die größere Menge des Kommißbrodes ersezt werden. Die ganze rauhe Lebensart des Soldaten, welche sein Beruf selbst unterhaltet, bedarf einer groben Speise, die nicht so geschwind verdauet wird. Eine solche findet er in dem Kommißbrode. Uiber dies ist die Säure, welche die Kleien demselben mittheilen, sehr dienlich, den Hang zur Fäulniß der Säfte zu verbessern, die bei dem Soldaten nicht ungewöhnlich ist. — Man bereitet noch zwei andere Arten Brod für Nothfälle: hal-

ben Zwiebak und Zwiebak, wovon an seiner Stelle gesprochen werden soll.

2.) Man pflegt den Soldaten wenig Fleisch zu geben, und zwar mit allem Rechte, da es den Hang zur Fäülniß befördert. Es ist genug, wenn die Razion zu Kriegszeiten täglich ein halb Pfund für den Mann beträgt: in Friedenszeiten muß er es kaufen, wobei man Acht haben muß, daß eine bestimmte Porzion nicht überschritten werde. — Es geschiehet oft, daß eine Kammer von 12 Soldaten z. B. nicht über 3 Pfund Fleisch an wahrem Gewichte bekommt, anstatt 6 Pfund, die 12 Razionen ausmachen; weil die Knochen ein Beträchtliches wägen, und weil die Vertheilung geschiehet, sobald das Thier geschlachtet ist, welches nebst dem Gebrauche des Aufblasens, die Razion eines Soldaten beträchtlich vermindert, Es ist aber leicht diese Betrügerei zu verhindern: doch hat dieses wenig zu bedeuten in Vergleichung mit dem verderbten Fleische, das entweder vom kranken oder krepirten Viehe herkommt. Man muß also die Thiere sorgfältig untersuchen, ehe sie geschlachtet werden, und versichert sein, daß das Fleisch von eben demselben Thiere ist, welches man hat tödten gesehen. Uibrigens ist es leicht, faules Fleisch durch Geruch und Farbe vom gesunden zu unterscheiden. — Eben so wichtig ist es, den Soldaten zu hindern, sein Fleisch nicht verderben zu lassen, oder es zu genießen, wenn's schon verdorben ist. Man muß daher das Fleisch an die freie Luft hängen lassen, auch die Kammern visitiren, und das Fleisch untersuchen, das in den Topf kommen soll. Es ist schwer in den 3 heißen Sommermonathen, das Fleisch frisch zu bewahren: daher es denn rathsam wäre, anstatt dem Fleische, welches nicht sogleich frisch kann verbrauchet werden, geräuchertes oder eingesalzenes zu geben, und den Mangel an jenem, sowohl durch Gemüse zu erse-

zen, als die üble Beschaffenheit des leztern eben auch dadurch zu verbessern.

3.) Vor allen Dingen, die zur Zubereitung der Speisen kommen, ist das Küchensalz das gebräuchlichste und zugleich das nüzlichste. (Man vergleiche hierüber dasjenige, was davon im I. Bande dieses Diskurses in dem Artikel: von den Nahrungsmitteln, gesagt worden.) Doch muß man den Mißbrauch desselben bei den Soldaten nicht überhand nehmen lassen, damit die Neigung der meisten Kriegsleute zum Skorbute u. d. gl. nicht zum Ausbruche befördert werde.

4.) Die beste und gesündeste Nahrung liefern uns die Pflanzen: Der Soldat lebt hauptsächlich davon; weil der geringe Sold ihn dazu zwingt: man sollte ihn aber dazu halten, dasjenige aus Vernunftgründen beständig zu thun, was er blos aus Nothwendigkeit thut. Erdäpfel sind den Soldaten besonders zuträglich, wenn sie wohlfeil zu haben sind, da sie das Fleisch beinahe ersezen. Man kann sich auf die Erfahrung ganzer Völker beruffen, die stark und gesund sind, und deren größte Nahrung diese Speise ausmacht. — Die Pflanzen sind zuweilen verdorben und faul, und können dadurch so schädlich als schlechtes Fleisch werden. Der Ankauf derselben muß daher einem alten Soldaten anvertrauet werden, der sich darauf verstehet. Diese Vorsicht ist desto nöthiger, da schon oft ein Versehen dabei die gefährlichsten Folgen nach sich gezogen hat. So kann man, anstatt Petersilie, Schierling bekommen u. d. gl.

5.) Die Zubereitung der Speisen ist verschiedenen Fehlern unterworfen: der Unwissenheit derjenigen, denen dieses Amt obliegt, der Schädlichkeit der Gefäße und der Ungesundheit des Feuers. — Es ist gebräuchlich, daß jedes Glied der Kammer, der Reihe nach, die Küche bestelle. Obschon die Speisen weder

lekerhaft noch schwer zu bereiten sind, so ist doch gewiß, daß es einen Grad der Vollkommenheit giebt, von dem die Schmakhaftigkeit und bessere Wirkung der Speisen abhängt. Fleischbrühe, die nicht genug eingekocht ist, ist nicht nahrhaft; ist sie zu stark, so reicht sie nicht hin; zu viel Salz ist schädlich ꝛc. (Es ist also nöthig, keinem die Küche anzuvertrauen, bevor er nicht für tüchtig dazu erkennet wird.) — Die Gefäße führen eine Unbequemlichkeit mit sich, die weit größer ist, als die vorhergehende. Um derselben auszuweichen, hat man allenthalben bei den Armeen schon eiserne Geschirre eingeführet. *) — Damit der durch die Feuerung verursachte Kohlendampf, in manchen Provinzen, wo man genöthiget ist, wegen Holzmangel Kohlenfeuer zu machen, und überhaupt jeder Rauch nicht schädlich werde, ist es am besten, wenn die Küche von der Kammer abgesondert ist.

6.) Sehr wichtig ist die Beschaffenheit des Wassers für den Soldaten; da es beinahe das einzige Getränke desselben ausmacht, und da dieser sich oft gezwungen sieht, von dem ersten zu trinken, das ihm begegnet, ohne seine Eigenschaften zu kennen. (Es ist über die gute und üble Beschaffenheit des Wassers, und die Mittel leztere zu verbessern, oder den übeln Wirkungen derselben vorzukommen, schon im IV. Art. des I. Abschnitts so ausführlich gehandelt worden, daß hier nichts mehr übrig zu sein scheint, als die Errinnerung: wie nothwendig es sei, den Soldaten hierüber zu unterrichten, und dadurch in den Stand zu sezen, damit er der Gefahr entweder entgehen, oder dieselbe vermindern könne.) — Das zum Kochen nöthige Wasser verliert zwar durch das Sieden seine schädliche Eigenschaften; um davon aber desto gewisser zu sein, ist nichts

*) S. den IV. Artik. des I. Abschnitts dieses Diskurses.

bessers, als eine gewisse Menge säuerlicher Pflanzen damit abzukochen.

§. 714.

Dieses macht überhaupt die gewöhnliche Nahrung der Soldaten aus, die gemeinschaftlich mit einander leben. Uiber dies aber macht jeder für sich insbesondere nach seinem Geschmake, Vermögen oder seiner Unmäßigkeit von verschiedenen Speisen und Getränken Gebrauch, die mehr oder minder nüzlich und schädlich sind. Hier verdienen das Obst und die geistigen Getränke ihre besondere Rükssicht. Ungeachtet das Obst an sich selbst, reif und mäßig genossen, nicht nur nicht schädlich, sondern aus bekannten Gründen sehr gesund ist; so kann doch eine allzu große Menge desselben zu Kruditäten und Bauchflüßen Anlaß geben; und unreif oder faul, kann es faule Fieber und andere Krankheiten erzeugen. — Unter den geistigen Getränken ist der Wein an sich selbst ein gesundes und stärkendes Getränke, aber auch dies nur mäßig genossen. Die sittlichen und phisischen Folgen der Trunkenheit, die Zufälle, denen die Gewohnheit, viel zu trinken, auch ohne Trunkenheit ausezt; und dann seine natürlichen oder durch Verfälschungen erkünstelte üble Eigenschaften, sind für die Vorgesezten des Soldaten, welcher ohne (dies gewöhnlich nur wohlfeilen Wein trinkt, Aufforderung genug, auf das Gesez der Mäßigkeit in dieser Rukssicht strenge zu halten. Um so mehr muß dies vom Brandweintrinken gelten, dessen geistige Kräfte den flüssigen und festen Theilen des menschlichen Körpers mit noch größerer Gefahr drohen. In Ländern, wo Cider getrunken wird, muß auch über dessen Misbrauch Wache gehalten werden, damit die Wirkungen der herben Säure dieses Getränkes der Gesundheit der Soldaten nicht schade. Nächst dem Wasser ist gut vergohrnes und unverfälschtes Bier,

das beste und gesundeste unter den geistigen Getränken, nur muß auch hier darauf gehalten werden, damit es nicht berausche. (Ich beruffe mich abermals auf den IV. Art. des I. Abschnitts.)

§. 715.

Der Kriegsmann ist den **Veränderungen der Luft** sehr ausgesezt, weil er so oft seine Stellung verändern muß; er kann sich vor den schädlichen Einflüssen derselben destoweniger in Acht nehmen, noch sich die gesundeste Lage aussuchen, da alle seine Schritte bezeichnet sind, und Staatsabsichten und Nothwendigkeit ihm seinen Posten anweisen.

Die schädlichen Wirkungen der Luft fließen aus zwoen Hauptquellen: der Veränderlichkeit, und der Unreinigkeit. (Da die äthiologische Theorie der Luft schon im III. Artikel des I. Abschnitts vorgetragen ward, so ist es nicht nöthig, solche hier nochmals zu wiederholen. Hier sollen nur die für die Soldaten in dieser Rükficht nöthigen Maaßregeln angezeigt werden.)

Die unreine Luft, die der Soldat am meisten zu befürchten hat, ist diejenige, welche von faulen Ausdünstungen herkommt, da sie oft an dem Orte seines Aufenthalts selbst entsteht, nach Verhältniß der großen Menge von Menschen, welche in dem umschriebenem Raume, den eine Armee einnimmt, beisammen sind, und wo man alle Ursachen der Unreinigkeit, Krankheiten, u. d. gl. vereinigt antrift.

Der allgemeinen Hülfsmittel wider die Unreinigkeit der Luft sind dreie: die Flucht vor dem Uibel, die Entfernung der Ursachen der Unreinigkeit, und die Verminderung ihrer Wirksamkeit.

Jedermann weis, daß die Flucht das zuverläßigste Mittel ist, sich vor den Wirkungen der unreinen Luft zu bewahren. Wenn also keine Hinderniß vorhanden ist, (welche ein größers Uibel wäre, als die unreine

Luft,) so läßt man die Truppen von dem Orte aufbrechen, wo sie dieselbe einathmen. Nicht nur die Alten beobachteten diese Methode; sondern man findet auch Beispiele derselben in den Nachrichten von unsern Kriegen. *)

Sollte aber die Wohlfahrt des Staats dieses Rettungsmittel unmöglich machen, so ist man an die zwei andern Auswege gebunden.

Von allen Mitteln, die dazu dienen, die Ursachen einer unreinen Luft zu entfernen, ist keines so kräftig, als die Wirkung der Winde. Wenn man sich im Falle befindet, dasselbe anzuwenden, so muß man trachten, die Luft beständig von dem Orte her zu erneuern, von welchem die Winde eine reinere herführen, um die verdorbene zu zerstreuen und zu verbessern. Zuweilen wird nichts, als eine kleine Bewegung der Armee dazu erfordert; in andern Fällen bringt das Umhauen eines Waldes, das Durchschneiden eines Hügels u. d. gl. den gleichen Erfolg zu wege. — (Aber nicht so leicht ist es, ungeachtet Colombier es glaubt, der unreinen Luft, die aus einem ungesunden Orte herkömmt, einen Damm entgegen zu sezen. Berge, Wälder, Mauern, Städte, Dörfer, u. d. gl. lassen sich nicht so leicht bauen, als niederreissen. Hinter dergleichen Dämme sind Armeen schwerlich anders zu bringen, als durch die Veränderung der Lage.)

Die Mittel, die Wirksamkeit der Ursachen einer unreinen Luft zu vermindern sind: 1) die Luft mit Materialien anzufüllen, die ihrem Verderbniß Einhalt thun. 2) Derselben heftige Stöße mitzutheilen, um die Dünste zu verdünnen und zu zerstreuen. 3) Ihr Leute entgegenzusezen, die im Stande sind ihren Wirkungen zu widerstehen. — Man erreicht den ersten

*) S. Pringle von den Krankheiten einer Armee.

Zwek, wenn man die Atmosphäre mit balsamischen Dämpfen erfüllt: z. B. viel harziges Holz brennet, stark mit Essig und Wacholderbeeren räuchert, u. d. gl. Das Losbrennen des Salpeters, ein häufiges Abfeuern der Kanonen, erfüllen die zweite Absicht. Die dritte erfordert ein gesundes und mäßiges Verhalten in der Nahrung, eine ordentliche Lebensart und genugsame Leibesübung derjenigen, die einer unreinen Luft ausgesezt sind.

§. 716.

Die unreine Luft eingeschlossener und enger Oerter läßt sich viel leichter verbessern, als wenn sie einen weiten Raum einnimmt; theils, weil die Menge schädlicher Theile weit geringer ist, theils, weil die Hülfsmittel vielfacher und ihre Wirkungen geschwinder sind. (Die Mittel, diesen Zwek zu erreichen, sind theils schon im III. Artikel des I. Abschnitts, da von der Luft überhaupt die Rede war, angezeigt worden, theils wird derselben noch besonders, hauptsächlich des Hales'schen Ventilators, bei Gelegenheit der Kriminalgerichtsverfassung, wo von den Gefängnissen gesprochen werden soll, gedacht werden.)

§. 717.

Die Beschaffenheit der Luft wird auch noch fehlerhaft: durch allzugroße Kälte, dergleichen Hize, Feuchtigkeit und durch die Verbindung eines der ersten Stüke mit dem dritten. Der Soldat ist diesen Ungemächlichkeiten sehr oft ausgesezt, und muß destomehr davon leiden, da sie sehr gemein sind, und er bei weitem nicht alle die nöthigen Hülfsmittel hat, die man sich im gemeinen Leben verschaffen kann, um sich wider dieselben zu schüzen.

Um die schädlichen Wirkungen des Frostes zu verhindern, sind gute Kleidung, wie oben schon angemerkt

wurde, und einige andere Verwahrungsmittel, die in der Folge angezeigt werden sollen, die besten. — Nichts ist für einem erstarrten Soldaten gefährlicher, als sich zu geschwind dem Feuer zu nahen. Eben so schädlich ist es, ihm Brandwein trinken zu lassen. In beiden Fällen stoken die Säfte, und es können leicht polipöse Gewächse entstehen, die einen baldigen Tod nach sich ziehen. Es ist besser, ihn einige Zeitlang hin und her gehen zu lassen, oder ihn zu schütteln und zu reiben, bis seine Glieder wieder schlaf werden; hernach kann er sich dem Feuer ohne Gefahr nähern. Eis und Schnee auf erfrorne Glieder gelegt, und wiederholt darauf gerieben, haben oft die Erstarrung plözlich gehoben. Die Alten rieben sich mit Oel, um sich vor der Kälte zu schüzen, und die erstarrten Glieder zu entspannen, Alle Reisende wissen, wie sehr das Einreiben des Oels, die Wirkungen der Kälte zurükhält. Ganze Völker schmieren damit Hände, Füsse und das Gesicht, und schüzen sich dadurch vor der Heftigkeit des Frostes. Die Soldaten reiben ihre Füsse mit Schweinfett oder anderem wider die Gefröre. Dies ist einleuchtend, da alles Fett die Schweislöcher verstopfet, und dadurch die Frosttheilchen einzudringen verhindert. — Der Soldat muß sich niemals nüchtern der Kälte ausseżen. Der Kreislauf ist matt in einem Körper, welcher Hunger leidet, und der Frost wirkt heftiger auf Säfte, deren Bewegung vermindert ist, und bringt sie leicht zum Gerinnen. Um die Wärme des Körpers zu erhalten, können geistige Getränke erlaubt werden, jedoch bei der möglichsten Mäßigkeit; sonst wird ihm der Frost durch die einschläfernde Berauschung tödlich.

Der Soldat, welcher der Sonnenhize ausgesezt ist, und zu allen Zeiten die gleiche dike Kleidung trägt, befindet sich allerdings oft im Falle, von der Hize viel

auszustehen, und zwar in Umständen, wo es unmöglich ist, sich den Wirkungen derselben zu entziehen. Betrachtet man ihn aber in seiner ganzen Kriegsrüstung, beladen mit Waffen und Geräthe auf dem Marsche oder im Mustern, unfähig, weder Zeit noch Ort zu wählen; so ist es leicht zu schließen, daß er häufig den Uibeln unterworfen sei, die aus dieser Quelle fließen. Und gesezt auch, er unterliege nicht darunter, so muß sie doch seine Arbeit beschwerlicher machen, da die häufigen Schweiße die Gesundheit gewiß schwächen. Die meisten sich hieher beziehende Regeln stehen mit verschiedenen Lagen des Soldaten im Verhältniß, und werden an ihrem Orte angeführet werden. — Die allgemeinen sind ungefähr folgende: Halsbinde und Strumpfbänder müssen, wie oben schon errinnert worden, nie stark geschnüret werden; alle Theile des Körpers müssen frei sein, daher eine weite Kleidung zu empfehlen; das Tragen der Geräthschaft und das Mustern solte, so viel als möglich, bei heissem Wetter vermindert werden; kurz, man muß alles anwenden, um den Truppen Ruhe, Schatten, oder wenigstens genug Luft zu verschaffen. Auch die Kopfdeken müssen dazu eingerichtet sein, um wider die Sonnenhize zu beschirmen. — Aber das unvorsichtige Verhalten, zu dem die Hize verleitet, ist überhaupt viel schädlicher, als ihre natürliche Folgen. Hieher gehöret das Aussezen einer sehr kühlen Luft in vollem Schweiße, das häufige und gähe Trinken kalten Wassers in die Hize, das Baden im kalten Wasser, u. d. gl. deren schädliche Einflüsse auf die Gesundheit die tägliche Erfahrung bestättiget. Hier müssen also die Vorgesezten strenge darauf halten, daß die Gesezze der Enthaltsamkeit nicht überschritten werden.

Wem die Lebensart und die Gesundheitsumstände des Soldaten bekannt sind, wird leicht einsehen,

wie schwer es ist, die schädlichen Wirkungen einer feuchten Luft zu verhindern, wenn man nicht auf alle Umstände genau Acht giebt, in welchen er derselben ausgesezt ist. — Die allgemeinen Mittel dagegen dürften ungefähr in folgenden bestehen: Wider die Feuchtigkeit der Luft kann man sich blos verwahren: die besondere und zufällige läßt sich heben. — Die Wohnungen der Soldaten, die wegen ihrer Lage feucht sind, können gesund gemacht werden, wenn man sie ringsherum mit Gräben umgiebt, die das Wasser gegen einen tiefen Ort leiten; wenn man die Hindernisse entfernt oder zerstört, die den Zugang der Sonne und des Windes unmöglich oder schwer machen. Von Natur feuchte Oerte, Moräste z. B. werden erhöhet oder ausgefüllt. Das Eindringen des Wassers in Häuser und Zelte verhindert man mittelst des Abzapfens, durch Wassergräben ꝛc. Die Feuchtigkeit der Häuser, deren fehlerhafte Einrichtung zu dieser Unbequemlichkeit Anlaß giebt, wird gehoben, durch das Einbrechen breiter Fenster, durch Zulassung einer freien Zugluft, u. s. w. — Der Soldat kann aber diese Mittel nicht nuzen, als zur Zeit, wenn die Wahl seines Aufenthalts ihm frei stehet. Es ist also nöthig, daß Kleidung und Lebensart, so viel als möglich, dazu eingerichtet seien, um sich vor den Wirkungen sowohl der allgemeinen, als der besondern Feuchtigkeit bewahren zu können. Auch das Tobakrauchen ist dagegen nüzlich, da die scharfen Theile davon mit dem Speichel in das Blut treten, die Bewegung desselben und die Ab- und Aussonderungen vermehren. Der Soldat muß seine Kleider sorgfältig troknen, sobald sie naß geworden. Ist er gezwungen an feuchten Orten zu übernachten, so muß er Feuer anzünden und räuchern. Er muß sich hüten niemals auf nassem

Boden zu schlafen, und wenn er dem Nebel ausgesezt ist, sich fleißig bewegen. *)

§. 718.

Für den Soldaten ist nichts schwerer, als den Wirkungen der Abwechslung der Atmosphäre auszuweichen; da die Mittel ihre Heilsamkeit öfters erst dann zu äussern anfangen, wann die Witterung schon wieder abgeändert ist. Da jedoch die Kenntniß der verschiedenen Klimate, der Jahreszeit und der Länder hierüber einiges Licht giebt, so kann man sich zum Voraus bewahren. Es ist überhaupt vorsichtig, sich eher zu viel als zu wenig zu kleiden, und sich nach der Gewohnheit der Einwohner eines jeden Landes, so viel sichs bei dem Soldatenleben thun läßt, zu richten.

§. 719.

Mit allen diesen Mitteln muß aber auch beständig eine genauere Kriegszucht, eine strengere Lebensart, und eine Ordnung für den Dienst verbunden sein, welche sich mit den Einflüssen der Atmosphäre verträgt.

§. 720.

Die Gefahren der Märsche sind sehr zahlreich und verschieden, nach der verschiedenen Gattung der Soldaten, und nach Verhältniß der Witterung, der Länge des Wegs, der Lebensart und der Disziplin, welche die Truppen theils auf dem Marsche, theils in dem Nachtquartiere beobachten. — Uiberhaupt ist gewiß, daß das Fußvolk die Ungemächlichkeiten der Märsche weit empfindlicher fühlet, als die Kavallerie. Inzwischen hat auch diese ihre Beschwerden. Wenn

*) (Uibrigens ist es phisisch unmöglich, die Feuchtigkeit der Atmosphäre zu zerstören, und es giebt Gegenden und Jahreszeiten in denen sie sehr gemein, beträchtlich und anhaltend ist; wogegen man sich mit Palliativmitteln begnügen muß, so lange die Nothwendigkeit den Aufenthalt daselbst erfordert.)

der Kavaleriste im Nachtlager anlangt, so hat er für vieles zu sorgen, dessen jener überhoben ist.

Die allgemeinen Gefahren für jede Klasse der Soldaten auf dem Marsche sind: Hize, Staub und Kälte. — Um der Sonnenhize auszuweichen, muß man die Truppen mit dem Tage aufbrechen lassen, und den Marsch so einrichten, daß er vor der größten Tageshize geendiget sei. Sogar wäre es nüzlich, sie in warmen Ländern und in der heissesten Jahreszeit nur des Nachts reisen zu lassen. Da aber dies nicht allemal möglich ist, so muß man wenigstens trachten die Wirkungen der Hize zu vermindern. Der Soldat muß daher ungezwungen und langsam marschiren, von Zeit zu Zeit an Oertern Halt machen, wo er von der Sonne gesichert ist, und besonders den Kopf von den Sonnenstrahlen bewahren. Es muß ihm verboten sein, im Schweis sich aufzuknöpfen, kaltes Wasser und Brandtwein zu trinken: Oxikrat soll aber allezeit vorhanden sein, (besonders wenn oft auf freiem Felde Halt gemacht werden muß.) Um den Soldaten in der Beobachtung dieser Regeln zu unterhalten, muß man ihn nie zurükbleiben lassen, ohne von irgend einem Unteroffizier begleitet zu sein; und die Brandweinhändler entfernen, die der Armee folgen. — Jedermann weis, daß der Staub des Morgens weniger beschwerlich ist, als bei der Tageshize; man weis auch, daß gebahnte Straßen viel staubiger sind, als ungebahnte Wege. Darauf sollten die Chefs die möglichste Rükficht nehmen. Können aber diese Mittel nicht benuzt werden, so muß man auf andere, obschon minder vortheilhafte bedacht sein. Das Vorzüglichste ist der Flor über das Gesicht, welcher nicht sowohl die Augen bewahret, sondern sich auch durch Bequemlichkeit, Leichtigkeit und Wohlfeilheit empfiehlt. Es ist auch rathsam, die Glieder soweit auseinander

marschieren zu lassen, damit nicht jedes nachfolgende den Staub des vorhergehenden in sich schluken müsse. Auf die Chefs kömmt es an, dergleichen Mittel zu beurtheilen, zu wählen, oder zu erfinden. — So wohl der Infanterist als der Reuter leidet auf den Märschen viel von der Kälte: jener am ganzen Körper, dieser nur an den Füssen und am Kopf. Die Reuter müssen während dem heftigen Froste von Zeit zu Zeit zu Fusse gehen; und da ist es gut, wenn Kavallerie und Infanterie zusammen marschiren, weil, wann der Reuter zu Fusse gehet, der Infanterist zu Pferde sizen kann. Uibrigens muß die Kleidung absichtlich eingerichtet sein. Diese Mittel aber sind nicht hinlänglich, gegen alle Ungemächlichkeiten einer rauhen Witterung zu schüzen: wie, wenn Schnee und Reif, z. B. beständig in das Gesicht schlagen, und die Augen verlezen, oder wenn kalte und eißigte Winde Ohren und Nasen erfrieren. Um von den blendenden Glanz des Schnees zu schüzen, wäre es vortheilhaft schwarzen Flor zu gebrauchen. Der Gebrauch der Müzen, nach dem Beispiele der Russen, verhindern das Gefrieren der Ohren. Die Nase ist schwerer zu bewahren. Die oben schon beschriebene Kappe mit dem Koller scheint überhaupt das kräftigste Mittel wider die allzulebhafte Wirkung des Frostes zu sein. Die nothwendigste Vorsicht bei großer Kälte auf den Märschen ist, die Soldaten zu verhindern, ohne dringende Noth stille zu bleiben; eben so schädlich ist es den Truppen lange Halt zu machen.

Die besondern Gefahren der Märsche für die Infanterie hängen ab; von dem Tragen der Waffen und gezwungenen Märschen, von der Nässe der Kleider, von dem Zustande der Füsse, die naß, erfroren, oder verwundet sein können. Man könnte daher die Gleichförmigkeit des Musketentragens auf dem Marsche etwas

nachsehen, und überhaupt, so viel sich's thun läßt, das Gepäke vermindern oder erleichtern. Das Gepäke muß allzeit mit den Kräften des Soldaten verhältnißmäßig sein, und am besten würde es sein, ihn nach und nach daran zu gewöhnen; er hätte desto weniger Mühe, es zu ertragen, wenn die Noth es erfordert. Hier müssen die im Vorhergehenden schon angezeigte und sich hieher beziehende Vorsichtsregeln angewendet werden.

Die besondern Zufalle, die auf den Marschen den Reutern zustossen, hängen hauptsächlich vom Reuten ab, und bestehen im Stürzen, im Schlagen der Pferde, in der güldenen Ader und in Brüchen. Ist der Soldat mit der güldenen Ader behaftet, so muß man ihm nicht erlauben, sich auf dem Marsche in die Glieder zu stellen. Geschwüre und Fisteln am Hintern sind die Folgen der Unachtsamkeit in diesem Stüke. Brüche sind bei der Kavallerie eben so gemein, als die güldene Ader. Der Trab trägt viel zur Entstehung derselben bei, und der Küraſſier ist solchen mehr unterworfen als andere Reuter, weil sein Küraß stark auf den obern Theil des Bauches drükt. Man kann einen großen Theil der Brüche vermeiden durch Hosen mit breiten Gürteln. — Neben den erst angeführten Zufällen verdienen noch folgende nicht mindere Aufmerksamkeit: Hodengeschwulst, Quetschung und Verwundung der Knie, Lendenschmerzen und Kälte der Füsse. Wider das Quetschen der Hoden wäre es gut, wenn jeder Reuter ein Suspensorium trüge. Wenn die Reuter Gürteln tragen, so könnte man diese, um dadurch die Lenden zu schonen um 2 bis 3 Zoll breiter machen. Uiberhaupt müssen einige schon vorher bemerkte Vorsichtsregeln auch hier angewendet werden. Am besten aber wird der Reuter bewahrt, wenn er seine Kunst verstehet: und sollte ihm dem ungeachtet ein zufälliges Unglük zustossen, so müssen die gehörigen Maaßregeln zur Schonung getroffen werden.

§. 721.

Truppen ohne Kriegszucht sind ein Körper ohne Nerven, und unfähig dem Staate Dienste zu leisten. Gegenwärtig wird aber unter der Kriegszucht nicht blos die Erfüllung militärischer Pflichten verstanden, sondern es werden auch die Sitten, welche sowohl dem Dienste als der Gesundheit gefährlich sein können, hieher gerechnet. (Die Sitten der Soldaten laufen hauptsächlich Gefahr durch den Umgang mit dem andern Geschlechte. Colombier ist wider das Heurathen derselben, und scheint dafür den Umgang mit feilen Dirnen zu begünstigen. Frank behauptet gerade das Gegentheil, empfiehlt die Ehen, so viel sich's thun läßt, und verabscheuet das Hurenleben, und gewiß aus guten Gründen, welche jene, von Colombier, überwiegen. Ich will mich in den Streit weiter nicht einlassen, da ich ohne (dies Franks Gedanken hierüber im III. Artikel des II. Abschnitts, bei Gelegenheit des Zoelibats der Kriegsleute, vorgetragrn habe. Sollte der Soldat, ungeachtet der Nachsicht beim Heirathen, dennoch ausschweifend sein, und dadurch ausser Stand gesezt werden, den Dienst zu versehen; so ist es billig, wenn er für strafmäßig erklärt wird.) Das zuverläßige Mittel, die Menschen in ihrer Pflicht zu erhalten, besteht darinn: ihnen gute Grundsäze beizubringen, und sie zu Gottesdienstlichen Uibungen zu gewöhnen. Hier muß der Feldprediger das Seinige durch guten Unterricht beitragen, und der Unter = Ober = und Stabsoffizier denselben durch sein Beispiel erbaulicher und kräftiger machen. Uiberhaupt aber müssen junge oder sonst verdächtige Soldaten einer strengen Aufsicht unterworfen sein.

§. 722.

Der tägliche Abgang unter den Truppen macht das beständige Anwerben nothwendig: das heißt man

Rekrutiren. Oft werden junge Leute durch Geld oder List angeworben. Ob das Beste des Staats sonst dabei gewinne, da sehe der Staat zu; hier ist die Rede nur, wie sich's mit der Gesundheit vertrage. Da die Ausgelassenheit fast allezeit der einzige Bewegungsgrund junger Leute ist, sich anwerben zu lassen, da die Jugend aus allen Ständen sich unter den Rekruten vermengt befindet, (da sie endlich gezwungen oder durch List geworben bald abhärmende Reue fühlen;) so ist gewiß, daß die Truppen alle Jahre durch eine gewisse Anzahl Menschen ergänzt werden, deren Gesundheit sehr zweifelhaft ist, die Gefahr laufen, unter den Arbeiten ihres Berufs zu erliegen, die böses Beispiel geben, und mit einem Wort, eben so schwer zu bilden als zu regieren sind. Immer muß die Gesundheit, und folglich auch der Vortheil des Staats dabei verlieren. Wo der Soldatenstand ehrwürdig gehalten wird, wo Landmiliz oder Provinzialregimenter den größten Theil der Armee ausmachen, hat man um vieles weniger für die Gesundheit der Soldaten zu fürchten. (Inzwischen hat die Noth kein Gesez, aber ohne dieser ist es unstreitig besser, daß man eher nach den Hauptgrundsäzen handelt, ehe man seine Zuflucht zu Ausnahmen nimmt.) — Wenn man die gemeine Werbungsart für schädlich haltet, so sind darum die Rekruten überhaupt von dem Tribute nicht frei, welchen sie ihrem neuen Stande bezahlen müssen; selbst die stärksten aus Provinzialregimentern genieſſen dieses Vorrecht nicht. Jede plözliche Veränderung in dem Genuße der sechs natürlichen Dinge ist der Gesundheit mehr oder weniger nachtheilig; doch ist wahr, daß ein Armer, der zu Hause kümmerlich zu leben hat, sich bei dem Soldatenstande gut befinden muß.

Die Uibel, welchen die Rekruten unterworfen sind, hängen ab: von der Veränderung der Nahrung, von den Kriegsübungen, von dem Dienste, von der Veränderung des Klima, und von der Entfernung vom Hause.

Die Veränderung der Nahrung wirkt hauptsächlich auf junge Leute von Herkunft, die von Natur zärtlich oder durch Schwelgerei entkräftet sind. Gemeinen Leuten und Bauern fällt diese Veränderung weniger zur Last; doch verursacht ihnen das Kommißbrod oft Durchfälle, Unverdaulichkeit, u. d. gl. Man muß daher den Rekruten seine neue Lebensart nur stufenweise unternehmen lassen, und den Kräften des Magens mit ein wenig Wein zu Hilfe kommen. — Auch an die Uibungen und zum Dienste muß er nach und nach gewöhnet werden, je nachdem die natürliche Stärke des Körpers damit im Verhältniße stehet. — Der Uiberdruß an diesen Ungemächlichkeiten artet oft in ein Heimweh aus, dessen Schlachtopfer sie werden. — Mit dieser lezten Ursache verbindet sich oft noch die Veränderung der Luft, welche eben so stark auf das Phisische wirket, als jene auf das Moralische (und Phisische zugleich.)

Es ist wesentlich nothwendig, den neuen Soldaten nicht zu sehr zu plagen, und eben so vortheilhaft, ihn bei Kammeraden zu lassen, die aus dergleichen Gegend gebürtig sind. Ein Vortheil, welcher den Nazionalregimentern ohnedies eigen ist.

Die Wirkungen der Luft können schwerlich anders vermieden oder gemildert werden, als durch die Schonung an jenen Ungemächlichkeiten.

Zu lange Reisen, welche Rekruten oft machen müssen, um zu ihren Regimentern zu gelangen, geben Gelegenheit, daß während derselben einer den andern durch verschiedene Ausschweifungen wechselweis

verderbt. Man muß ihnen daher Führer geben, welche im Stande sind, sie im Zaume zu halten.

Sobald die Rekruten angelangt sind, ist es vorsichtig, den Zustand ihrer Gesundheit zu untersuchen. Dieses liegt dem Regimentschirurgus ob. Das übrige beruhet auf den alten Soldaten: diesen muß die Aufsicht über die jungen Leute anvertrauet und befohlen werden, sie zur militärischen Lebensart zu gewöhnen.

§. 723.

Um die **Unbequemlichkeiten der gewöhnlichen Werbungsarten** für die Gesundheit der neuen Soldaten zu vermindern, können hier Bemerkungen beigefügt werden, nach welchen die Werber unterrichtet sein sollten.

1.) Das schiklichste Alter zum Kriegsdienste ist von 18 bis 25 Jahren. Man muß aber eine Ausnahme für die Landleute machen, die im 16ten Jahre oft stärker sind, als die Einwohner der Städte im 20ten. Nach dem 25ten gewöhnt sich der Körper mit mehrerer Mühe an die Kriegsdisciplin. (Inzwischen macht die Noth oft Ausnahmen sowohl von dieser, als auch von einigen folgenden Regeln.)

2.) Die vortheilhafte Länge ist überhaupt von 5 Schuh 2 Zoll, bis auf 5 Schuh 6 Zoll. Die unter diesem Maaße sind, haben weder die Kraft, noch den Nachdruk zum Dienste. Diejenigen, die länger sind, sind selten gut beschaffen und proporzionirt.

3.) Der Reuter muß länger sein, als der Infanterist, weil ein kleiner Mann mit mehr Mühe und weniger Anstand ein hohes Pferd besteigen, solches regieren, und zugleich auf demselben maneuvriren kann.

4) Alle

4) Alle Theile des Körpers sollen einer genauen Untersuchung unterworfen werden: denn aus der Bildung der Glieder und ihrem Verhältniß unter einander kann man auf die Gesundheit und die Stärke eines Menschen schließen. — Eine eingedrükte Brust, z. B. ist ein Zeichen der Schwäche. Ein blasses Angesicht und todte Augen zeigen einen schlechten Zustand des Körpers an. Ein gezwungener Gang und gewölbte Beine sind Fehler, die dem Dienste zuwider sind, u. d. gl. m.

5) Ein blühendes Gesicht, lebhafte Augen, breite Schultern, ein muskulöser Rüken, nervichte Beine und Arme, ein starkes Handgelenk, ein langer Arm, schöne Haare, rothe Lippen, weisse Zähne, ein Hals von mittelmäßiger Länge, ohne zu fett zu sein, ein natürlich riechender Athem, ein freier Gang, ein kleiner Bauch, machen die schiklichste Beschaffenheit aus.

6) Bauern und Handwerker *) sind zum Soldaten am tüchtigsten. Junge Leute von Familie, und Bürgerssöhne sind wegen ihren Sitten und ihrer Gesundheit verdächtig. Verheurathete Rekruten werden meistens schlechte Soldaten.

7) Es giebt viele mit der Lustseuche, mit Flechten und Geschwüren behaftete junge Leute, die in Dienst gehen; in der Hofnung dort geheilet zu werden. Ein bestellter Chirurgus muß daher sehen, ob die Krankheit heilbar sei oder nicht, damit dem Regimente keine unnöthigen Unkosten verursacht werden. (Uiberhaupt muß ein Chirurgus am jedem Werbplaze angestellt sein, um alle phisische Mängel der Neuangeworbenen zu untersuchen.)

(*) Welche gewohnt sind stark zu arbeiten; also keine Schneider, und d. gl.)

(8 Es giebt Krankheiten, wie die Epilepsie z. B. und andere, die sich verheelen lassen; auch nachgeahmte Krankheiten, wenn dem freiwilligen Rekruten die Reue kömmt, oder ein ausgehobener sich dadurch vom Dienste zu befreien denkt. Uiberhaupt giebt es beim Soldatenstande viele Ursachen, welche die Leute zur Verheelung oder Nachahmung einer Krankheit bewegen können: die gewöhnlichste ist, die Furcht oder der Wunsch entlassen zu werden. Wie unter die Sache mit Gewißheit zu kommen sei, darüber findet man in allen Handbüchern der gerichtlichen Arzneikunst *) hinlängliche Belehrung.)

3.) Vorschriften für die Erhaltung der Gesundheit der Soldaten in Friedenszeiten.

§. 724.

Die Friedenszeit ist natürlicher Weise diejenige, in welcher man die meisten Hülfsmittel und die meiste Bequemlichkeit hat, für die Gesundheit der Kriegsleute zu sorgen. Ungeachtet der Soldatenstand im Frieden weniger Ungemächlichkeiten ausgesezt ist, und die Armee nach jedem Kriege von den ungesunden und schwachen Subjekten durch die Abdankung gereiniget wird; so giebt doch die besondere Lage des Soldaten, seine Lebensart und sein Dienst zu Krankheiten Anlaß, welchen allerdings vorgebeugt werden muß. Hieher gehören: die Einquartierung, die Uibungen, der Dienst und das Beurlauben.

§. 725.

Zur Einquartirung der Truppen gehören die Garnison und das Quartier. — Es giebt zweierley

*) S. Hallers Vorles. über die gerichtl. Arzneiwiss. II. B. 17. und 18. Kap.

Arten von Garnisonen: in Festungen und offenen Plätzen. — In allen drei Fällen wohnen die Truppen in Kasernen oder in Privathäusern.

§. 726.

Unter einer Kaserne wird ein weitläuftiges Gebäude verstanden, welches in verschiedene Stokwerke abgetheilet ist, deren jedes mehr oder weniger ziemlich geräumige Zimmer enthält, die man nach dem Französischen (chambrées) Kammern nennt, wo die Soldaten gemeinschaftlich beisammen leben. Jedes Bett bestehet aus einem hölzernen Gestelle von bestimmter Größe, einem Strohsake, einer Matraze, einem Hauptküssen, einer wollenen Deke, und alle Monat wenigstens wird die Leinwand gewechselt. Jedes Bett ist für zwei Soldaten bestimmt, und selten handelt man dieser Verordnung entgegen. (Wohl eingerichtete Kasernen sind mit Küchen versehen; und dann ist es nicht nöthig, die Kammern mit Kaminen zu versehen, wie man, nach Colombier, es in Frankreich macht.)

Die Vereinigung so vieler Menschen an einem engen Orte muß nothwendig zu vielen Krankheiten Anlaß geben, wenn nicht Reinlichkeit und gute Ordnung unterhalten werden.

Die Lage und die Bauart der Kasernen ist für die Gesundheit gewiß die erste Bedingniß. Sie sollen schlechterdings an einem trokenen, etwas erhabenen, der freien Luft ausgesezetem Orte, und in der Nähe eines Flußes erbauet sein. Die Kammern müssen hoch und geräumig sein, mit breiten Fenstern, wo möglich, gegen einander über. Es ist ungesund, die Zimmer zu ebener Erde anzulegen, weil es da gemeiniglich feucht ist. In wohlangelegten Kasernen dient der Boden blos zu Ställen. Die Kasernen müssen aus zwei parallelen Hauptgebäuden bestehen, die durch einen ziemlich breiten Hof von einander getrennet, und blos an den Enden durch eine Mauer oder Gitterwerk mit

einander verknüpft wären; damit die Luft freien Zugang habe. Die heimlichen Gemächer müssen an den äussersten Enden des Gebäudes angebracht, und die Abzuggräben so eingerichtet sein, daß sich der Koth darinn nicht aufhalte. — Da nicht alle Kasernen diese vortheilhafte Lage haben, so muß man sorgen, daß ihre Ungesundheit verbessert werde. Wenn sie auf feuchtem Grunde stehen, wie in Festungen z. B. wo sie entweder nahe bei den Schanzen, oder zwischen andern Gebäuden liegen, schaffen Abzuggräben den größten Nuzen, wenn dabei noch fleißig mit Essig oder Wacholderbeeren geräuchert wird. Auch muß man alle Sonnenblike benuzen, die Fenster oft aufmachen, Bettzeug, Kleider ꝛc. wohl troknen lassen, und dem Winde beständig Eingang in das Innerste des Gebäudes zu verschaffen suchen. Uiberhaupt aber muß in Kasernen die möglichste Ordnung, Reinlichkeit, beständige Auslüftung und die Absonderung der Kranken von den Gesunden beobachtet werden. Kräzige und mit Ungeziefer Beladene gehören nicht unter die Gesunden. Kranke sollen überhaupt nicht über 24 Stunden in den Kammern bleiben, es sei dann, daß ihre Unpäßlichkeit gering und nicht ansteckend wäre. Läßt man sie da, so müssen sie allein liegen. Eben so wichtig ist es, die Soldaten vor der Kälte und Hize der Witterung in den Kammern zu bewahren, wobei hauptsächlich das zu starke Einfeuern verboten werden muß, weil es nicht nur durch die plözliche Abwechslung von der Kälte zur Hize; (sondern auch darum, weil des die Luft ihrer Schnellkraft beraubt,) schädlich wird. Das Stubenfeuer ist durch seine schädliche Dämpfe allezeit gefährlich, daher solchem die Ofenhize vorzuziehen ist. Wider die große Hize im Sommer, welche durch das Beisammenwohnen Mehrerer in einer Kammer, um so empfindlicher wird, ist die Eröfnung der Fenster und

Thüren von der Schattenseite das beste Mittel. Die Vertheilung der Soldaten in mehrere Kammern erlaubt der Plaz selten, besonders im Sommer, da die Regimenter vollständig sind. Es giebt aber doch Garnisonen, wo die Kasernen nicht immer voll sind, und dies kann man sich zu Nuzen machen, um Unbequemlichkeiten auszuweichen. (Zu verhüten, daß die Soldaten des Nachts nicht bei offenen Fenstern schlafen, noch sich im Bette zu sehr entblößen, wie Colombier es haben will, scheint wirklich bis zur Weichlichkeit übertrieben; wie wird er dann die Kampanie ertragen können?) Große eingeschlossene Höfe in der Mitte der Kasernen sind sehr vortheihaft, weil man den Soldaten erlauben kann, sich nach dem Zapfenstreich dort zu erfrischen. Der Tabakrauch ist den Kammern nüzlich, um die Luft zu verbessern. (Aber den Gedanken Colombier's, daß der Geruch vom verfaultem Miste, die Unreinigkeit der Luft verbessere, kann ich nicht billigen: es scheint solcher aus einer alten Pesttheorie entlehnt zu sein.) — Ein wesentlicher Vorwurf sind hier auch die Lichter. Oel ist unstreitig am wohlfeilsten, allein da der Dampf desselben schädlich ist, so soll es verboten sein.

§. 727.

In Privathäusern werden, nach der Größe des Orts und der Häuser, dem Vermögen der Einwohner und dem Gutdünken des Chefs, ein, zwei, oder mehrere Soldaten in ein Haus gelegt. Diese Lage verschaft den Truppen überhaupt mehr Annehmlichkeit, als die Kasernen; theils, weil der Bürger den Soldaten in seinen Bedürfnissen hülfreiche Hand leistet; theils, weil dieser seine Wohnung bequemer zu machen trachtet. Wenn man aber gegen diese kleinere Vortheile alle die Unbequemlichkeiten abwiegt, die daraus bei den Truppen entstehen, auf welche man

kein so wachsames Auge halten kann, als in Kasernen, und die sich dadurch einer rauhen und mäßigen Lebensart entwöhnen können, so wird man leicht einsehen, daß die Privatquartiere der Gesundheit und der Kriegszucht gleich nachtheilig sind. Diejenigen, welche hievon überzeugt sind, verlegen so viele Soldaten als möglich in ein Haus, machen Kammern und ziehen ihre Kompagnien zusammen, um sie näher unter den Augen zu haben.

Da die Privatwohnungen der Soldaten selten so hoch, geräumig und luftig sind, wie die Zimmer in den Kasernen, so ist es desto nöthiger, auf die Gesundheit der Kammern in den Privathäusern Achtung zu geben. Man muß überhaupt so viel als möglich, den gleichen Dienst, die gleiche Ordnung, u. s. w. beibehalten, wie in Kasernen.

Das Beisammenwohnen der Reuter geht, wegen der Vertheilung der Pferde, und der Schwürigkeit, große Ställe zu finden, nicht leicht an. Inzwischen giebt es doch Fälle, wo sich auch hiezu die Vortheile vereinigen, daher man solche nicht unbenuzt lassen muß.

§. 728.

(Bei Gelegenheit der Einquartirungen muß auch des Wechsels der Standquartire gedacht werden. Die Oestreichische und einige andere Regierungen haben es aus Staatsabsichten für gut befunden, diesen Wechsel aufzuheben, ausgenommen es erforderte denselben eine zufällige Nothwendigkeit. Ich übergehe daher die Gründe, welche Colombiers für denselben vorträgt, und welche durch die gute phisische Verfassung der Landmiliz in allen Staaten, wo's welche giebt, sehr geschwächt werden. Uibrigens sind hier keine andern Vorsichtsregeln nothwendig, als diejenigen, deren überhaupt schon und bei den Märschen

und der Veränderung des Klima besonders gedacht ward.)

§. 729.

Die Kriegsübungen tragen unstreitig vieles zum Glüke der Waffen bei; und da sie zugleich den Körper härter, und zu den Beschwerlichkeiten des Feldes tüchtiger machen, so sind sie zugleich ein Mittel, die Gesundheit unter den Truppen zu erhalten. Man kann aber auch von diesen Grundsäzen Misbrauch machen, und sich, bald in der Wahl der Uibung, bald in der Zeit und der Art irren, welches anstatt der Gesundheit zu nüzen, Krankheiten nach sich ziehen kann.

Da der militärische Schritt sehr nothwendig ist, weil er die Truppen verbindet, gleichförmig zu marschiren, und den Langsamen gewöhnt, den Geschwindern zu folgen, damit jener minder ermüdet werde, wenn die Umstände es fordern, seine Schritte zu beschleinigen: es kann also die Uibung im militärischen Schritte nicht genug anbefohlen werden. — Eben so wichtig ist das Laufen und Springen, sowohl für das Glük der Waffen als für die Gesundheit; es müssen aber dabei Gebehrden, Stellung und das ganze Betragen des Soldaten diesen Absichten entsprechen. Wenn man die verschiedenen Stellungen, die mancher Soldat unternehmen muß, mit Aufmerksamkeit untersucht, so wird man finden, daß der größte Theil derselben, nicht allein der Gesundheit, sondern auch dem Wachsthum der Kräfte und der Hurtigkeit, die man dadurch zu vermehren glaubt, schädlich ist. Wer manchen Soldaten allein unter dem Gewehre betrachtet, sieht einen Menschen in einer gezwungenen Stellung, die dem Feind gegen über nie kann beibehalten werden, die ihn alle Augenblik zum Wanken bringen würde, wenn er auf unebenem Boden marschirte, die alle Verrichtungen seines Körpers hindert, und folglich schädlich

ist, wenn er lange in derselben verbleibet. Man betrachte eben diesen Menschen, wenn er allein marschirt, er hat weder den gehörigen Anstand noch eine recht feste Stellung. Wenn er den Rükgrad biegt, und den Kopf umdreht, so verliert er am Anstand; spannt er das Knie und hält sich gleichsam im Gleichgewicht, so verliert er an Kraft und Festigkeit. Nichts ermüdet mehr, als ein beständiges Anspannen der Knie. Geht ein Mensch Berg ab, so trägt er seinen Leib natürlicher Weise gerade; steigt er Berg an, so biegt er sich; geht er auf ebenem Boden, so hält er sich aufgerichtet ohne Steifigkeit, ist der Boden uneben, so muß er sich herumsehen, um nicht zu stolpern. Diese sind die anständigsten, vortheilhaftesten und gesundesten Stellungen. Die Alten wußten von keinen andern. Allein diese Unbequemlichkeiten sind sehr geringe gegen diejenigen, die aus dem Marschiren der Soldaten, in Korps vereiniget, entspringen. Sie sind so dicht aneinander gedrängt, daß man jedes Glied mit einer Mauer vergleichen kann, die alle Augenblik einzustürzen drohet; denn es ist unmöglich, daß der Soldat in dieser Stellung sein Gleichgewicht beibehalten könne: und wenn durch irgend einem Zufall einer aus der Mitte herauskommt, so müssen die nächsten entweder fallen oder wanken, und die Erschütterung theilet sich von einem zum andern, endlich beiden Flügeln mit. Auf der andern Seite verrichtet der Körper in dieser gezwungenen Stellung seine Bewegungen mit Mühe, das Athemholen besonders wird mehr oder minder ängstlich; und stellt man sich einen Soldaten vor, der durch seine Kleidung überdies enge eingeschnürt ist, so wird man an ihm eine blos leidende Maschine sehen, ohne Kraft, ohne Wirksamkeit, und deren äusserliches Ansehen, allein wegen ihrer Regularität und Gleichförmigkeit, angenehm in das Auge fällt. — Es ist

leicht hierinn die Mittelstrasse zu treffen: man lasse die Truppen in gleichem Schritte marschiren, und sich oft darinn üben; aber jeder Soldat behalte eine natürliche Stellung, ohne zu strak zusammengedrükt zu werden. Man lasse sich ihn gerade halten, aber ohne Steifigkeit und Zwang. Man lasse ihn gleichförmig laufen, oder in schnellen Schritten marschiren, aber seine Bewegungen seien frei und ungezwungen. Man schnüre ihn nicht zu sehr in seine Kleidung ein, so wird man gewiß die wahre Mittelstraße erreichen. — Man hat eine bequeme Methode, junge Soldaten aufzurichten, und sie zu gewöhnen, sich gerade zu halten; nemlich, sie an eine Mauer zu stellen. Nichts ist zur Entwikelung der Theile, und folglich zur Erhaltung der Gesundheit dienlicher als diese Uibung; selbst die Kräfte des Körpers scheinen dabei zu gewinnen. — Da die Geräthschaft, welche jeder Soldat ausser den Waffen mit sich tragen muß, ungeachtet der beträchtlichen Leichtigkeit gegen die Gewohnheit der alten Völker, dennoch von einigem Gewichte, und folglich auf den Körper nicht ganz unwirksam ist; so muß, nebst der beständigen Uibung es zu tragen, das Gewicht, so viel es möglich, einförmig gemacht, und jedem Manne nicht mehr Gepäke erlaubt werden, als er unumgänglich nöthig hat. — Die Alten hielten viel auf das Schwimmen und die Uibungen des gemeinen Mannes, welcher nicht Soldat ist, für den Soldaten. Beides verdient nachgeahmt zu werden. Wie oft kömmt nicht der Soldat in Gefahr, wo er sich durchs Schwimmen retten könnte? (Der Soldat, der nun einmal im Dienste des Staats stehet, sollte er, wenn es ohne Nachtheil des Militärdienstes geschehen kann, nicht auch andere dem Staate nüzliche Arbeiten, oder in Ermangelung dieser, auch solche, wodurch er sich den Betrag seiner Löhnung auf was immer für eine

Art erhöhen kann, unternehmen dürfen; wenn anders die für seinen Dienst so wichtige Gesundheit nicht darunter leidet?)

Bis hieher war von den Uibungen der Soldaten überhaupt die Rede, wovon auch der Reuter nicht ausgeschlossen werden darf. Seine Gesundheit wird immer dabei gewinnen; nur muß der alte Reuter, der keine Bildung mehr nöthig hat, mehr als der junge geschonet werden, (wenn dieser schon nach und nach daran gewöhnet worden ist.) Es ist auch nicht nöthig den Reuter so oft zu exerziren, als den Infanteristen, weil die Wartung der Pferde ihn einen großen Theil des Tages beschäftiget.

Nichts wäre der Gesundheit des Kriegers zuträglicher, als ihn zu allen Zeiten, unter allen Umständen und auf alle Art zu exerziren, sofern man es niemals vergessen würde, daß die im Kriege nothwendige Stärke und Geschwindigkeit die Hauptabsicht dieser Exerzizien ist, und daß diese Eigenschaften dem äusserlichen guten Ansehen sollen vorgezogen werden. Allein unglüklicher Weise stimmt die Zeit, in welcher man die Truppen am meisten exerziert, die Dauer der Musterungen und die Art derselben nicht allezeit mit diesen Grundsäzen überein. — Der Sommer ist eben zu dieser Absicht die unschiklichste Zeit; nicht zwar, daß der Soldat in dieser die Strapazen nicht eben so gut ertragen könne und solle, als in jeder andern; sondern weil die vorhergehende und die darauf folgende Musse, Truppen, die an keine stätige Uibung gewohnt sind, diejenigen Uibungen unendlich beschwerlicher machen, zu denen sie in der Hize des Sommers gehalten werden. Freilich wählt man dazu die Stunden, da die Wirkung der Sonne am mäßigsten ist, allein dies ist nicht hinreichend. Es wäre daher sehr zuträglich, die Truppen in allen Jahreszeiten und in allen Witterungen die

gleichen Uibungen machen zu lassen. Allerdings sind die großen Reviien im Sommer bequemer, weil die Regimenter alsdann vollständig sind, allein dies hindert keinesweges das Fortsezen der Exerzizien zu allen Jahreszeiten. — Die lange Dauer der Exerzizien ist eben so schädlich, als eben der Mangel an Stätigkeit, wenn man nicht eine vernünftige Mittelstraße beobachtet. Ein Soldat der allzusehr abgemattet wird, anstatt sich zur Arbeit zu gewöhnen, verfällt endlich in ein gänzliches Abnehmen; und wird er zu wenig geübt, so lernt er das Kriegshandwerk nicht gründlich. Es muß mit den Uibungen daher nicht nur gewechselt, sondern den Truppen auch eine angemessene Zwischenzeit zur Erholung gegönnt werden. — Eine besondere Aufmerksamkeit verdient die Natur der Exerzizien; und es muß alles dasjenige hier angewendet werdet, was im Vorhergehenden vom Laufen, Springen, Tragen, Marschiren, Reuten, und in zerstreuten Bemerkungen über die Zufälle der Infanterie und Kavallerie, u. s. w. gesagt worden, wenn das Exerziren mit dem Gewehre und die Evoluzionen der Absicht, das Glük der Waffen zu befördern und die Gesundheit der Soldaten zu erhalten, entsprechen sollen. Hier verdient nur noch angemerkt zu werden, daß, um das Stürzen der Reuter zum Theil zu verhindern, man zum Exerzieren keinen Grasboden, sondern Akerland wähle.

§. 730.

Jede Gattung von Truppen hat ihre besondere Art des Dienstes, die nach ihren Lagen und Umständen verschieden ist.

In Absicht auf die Gesundheit gehören nur zwei Gattungen des Dienstes hieher: die Haushaltung und die Wache: dann zwei verschiedene Posten des Dienstes; in Festungen und in offenen Plazen.

Unter der Haushaltung werden nicht nur die ordentlichen Beschäftigungen des Soldaten in Absicht auf seine Wohnung und Kost, sondern auch die besondere Sorge für sein Geräthe und seine Waffen verstanden. Wer seine Kleider, Schuh, u. d. gl. in schlechtem Stande hält, sezt sich Krankheiten blos: der Mann, dessen Geräthe, Pferde und Waffen übel in Ordnung sind, ist meistentheils versoffen und liederlich, und hat daran eine andere Quelle von Krankheiten. Es ist wahr, daß die fleißige Wartung der Pferde viele Zufälle verursachet, wider die sich blos die Geschiktesten schüzen können. Daher ist es höchst nöthig, die Kavallerie wohl zu üben, und überhaupt auf die Ordnung des ganzen Dienstes zu sehen. Oft erlaubt man dem Reuter, die Wartung seines Pferdes gegen Bezahlung Andern zu überlassen. Dies giebt Gelegenheit zur Ausschweifung und Entwöhnung von der Arbeit.

Die Wache giebt, in Absicht auf die Gesundheit, Stof zu verschiedenen Betrachtungen. Hieher gehören: die Beschwerden, die Lagen, die Witterung, die Lebensart und die Wiederholung. — (Wie sehr die Gesundheit der Soldaten von diesen Umständen abhänge; und wie den daraus entstehenden Uibeln vorgebeugt und abgeholfen werde, darüber ist nicht nur im ersten Bande, als dem allgemeinen Theile der medizinischen Polizei, sondern auch im gegenwärtigen Artikel das Nöthigste schon gesagt und wiederholet worden; daß es daher überflüssig wäre, es nochmals zu wiederholen, besonders da es in Friedenszeiten ein Leichtes ist, den bei diesem Dienst für die Gesundheit beschwerlichen Ungemächlichkeiten auszuweichen.)

(Eben so verhält es sich mit der Verschiedenheit des Dienstes in Festungen und offenen Plätzen; wo kein Landesfürst über die Maaßregeln zur Schonung der

Gesundheit der Truppen gleichgültig sein wird; besonders; wenn die Wichtigkeit des Dienstes nicht darunter leidet.)

§. 731.

Unter den Bemerkungen über die Gesundheit der Soldaten in Friedenszeiten verdient endlich auch das sogenannte **Urlauben** einige Aufmerksamkeit. Es giebt zweierlei Gattungen Urlaub, die eine ist begränzt, die andere absolut oder was man Abschied, auch Entlassung nennt. Auch wird der Soldat entweder auf bestimmte oder unbestimmte Zeit beurlaubt.

Gemeiniglich wird im Anfange des Spätjahrs einer gewissen Anzahl Leute aus jeder Kompagnie Urlaub ertheilt, welcher zu einer bestimmten Zeit im Frühjahre zu Ende geht. Bei bestimmten Urlauben muß allzeit auf die Folgen gesehen werden, die daher entspringen, sowohl für die Soldaten, die bei ihrem Korps bleiben, als für diejenigen, die fortgehen. Die Verminderung der Mannschaft durch dir Urlaube macht die Verrichtung häufiger und beschwerlicher. Die Kammern in der rauhesten Jahreszeit weniger zusammengezogen, werden desto mehr, sowohl von der Kälte, als von dem Mangel an Gemächlichkeit, leiden. Es ist ganz gewiß, daß in allen Fällen, wo man in Gemeinschaft lebt, die größere Anzahl das Leben gemächlicher macht. Inzwischen wird jener Ungemächkeit durch das Zusammenziehen der Kammern zur Winterszeit leicht abgeholfen. — Diejenigen, welche nach Hause gehen, laufen noch größere Gefahr, als die Zurükbleibenden: 1) weil sie die militärische Lebensart entwöhnen; 2) weil sie sich selbst mehr überlassen, zu öftern Ausschweifungen Gelegenheit haben; 3) weil sie aufhören geübt zu werden; 4) weil sie bei ihrer Rükkehr den Krankheiten sehr unterworfen sind, welche aus der Veränderung der Arbeit und Nahrung entspringen;

5) weil sie gemeiniglich Geld vom Hause mitbringen, und dadurch Anlaß zu Ausschweifungen bekommen. Um alle diese Unbequemlichkeiten zu heben, sollten Gesundheitsumstände oder dringende Geschäfte die einzigen Fälle sein, wo man Urlaube ertheilet; und es ist gewiß, daß viele Soldaten die nirgends in der Welt zu Hause sind, nur in der Absicht Urlaub begehren, um sich der Kriegszucht zu entziehen.

Was die gänzliche Urlaube, (Abschiede, Entlassungen,) anlangt, so erfordert das Beßte des Dienstes die Bewegungsgründe dazu abzuwägen: fast alle haben auf die Gesundheit eine Beziehung. — Man giebt gänzliche Urlaube jungen Leuten, die aus einem Geiste der Ausschweifung sich haben anwerben lassen, wenn sie entweder einen andern an ihre Stelle liefern, oder sich loskaufen. Man giebt's auch denen, die eine gewisse Zeit lang gedienet haben, und denen, die mit Gebrechlichkeiten behaftet sind. — Da nichts dem Beßten des Dienstes mehr zuwider ist, als die Truppen mit einer gewissen Anzahl lüderlicher Jünglinge zu ergänzen, die eben so schwer zu bändigen, als sie zu militärischen Arbeiten unfähig sind; so scheint der erste Bewegungsgrund der guten Beschaffenheit der Truppen sehr zuträglich zu sein. — (Die Zeit, wie lange ein Soldat dienen müsse, kann nicht allgemein bestimmt werden; theils hängt es von willkührlichen Einrichtungen des Landesfürsten ab; nach welchen die Urlaube nach einer gewissen Zeit des Dienstes zuläßig sind oder nicht; theils hängt dies von der Unverträglichkeit des Alters mit dem Kriegsdienste ab, dessen Grenzen aber in der Natur des Menschen nicht bestimmt anzutreffen sind. — Strapazen, Wunden, und andere Zufälle erzeugen häufige Gebrechen, welche die Soldaten ausser Stand sezen, länger zu dienen. Es giebt aber auch viele, die keinen hinreichen-

den Grund zum Verabschieden abgeben. Die alten Soldaten sind besonders der Gliedersucht und Schmerzen in den Narben ihrer ehemaligen Wunden unterworfen. Da es vortheilhaft ist, sie lange zu behalten; so sollte man sie nach Verhältniß ihrer Gebrechen mehr schonen, als Andere, und den Abschied verzögern; (so lange der Kriegsdienst nichts dabei verlieret.) Anders verhält es sich mit vielen neuen Soldaten, die unter dem Vorwande einer Krankheit ihren Abschied begehren. Obschon diese Leute, die des Dienstes überdrüßig sind, schlechte Soldaten abgeben, so bleibt doch die Hofnung sie bessern zu können; und folglich soll man sie nicht verabschieden, ausgenommen es seie zuverläßig erwiesen, daß sie entweder phisisch oder moralisch zum Dienste unfähig sind, nachdem entweder die Mittel zur moralischen Besserung nicht fruchten wollen, oder die phisischen Gebrechen von Kunstverständigen als zureichend zum Abschiede anerkannt werden. So sezen, z. B. die Brüche den Mann nicht allzeit ausser Stand, zu dienen, da es Bänder giebt, die den Bruch zurükhalten, ohne die Bewegung zu hindern; nur muß man den Soldaten lehren, wie er sie tragen soll.

§. 732.

(Da ich überzeugt bin, daß heut zu Tage in den mehrsten Staaten diese und die folgenden Grundsäze bei den Armeen größtentheils befolget werden; so stehen sie nichts weniger als aus Reformazionssucht hier; sondern um das zu bekräftigen, was in der Ausübung sich schon als vortheilhaft gezeigt hat, und alles praktisch Gute, wo möglich, als ein unwandelbares Gesez zu empfehlen.)

4) Vorschriften für die Erhaltung der Gesundheit der Soldaten in Kriegszeiten.

§. 733.

Man kann das Kriegsjahr füglich in vier Theile abtheilen: der erste begreift die Zeit, die unmittelbar vor der Eröfnung des Feldzuges vorhergeht; der zweite, in welcher die Armee kampirt; der dritte, die Kantonirungen vor Beziehung des Winterquartiers; und der vierte, das Winterquartier. (Ungeachtet diese Eintheilung heut zu Tage nicht beständig statt findet, und die Zeit des Winterquartiers nicht selten verkantoniret wird, u. s. w. so hat die Eintheilung, wie es aus dem folgenden erhellen wird, doch ihren großen Nuzen.)

§. 734.

Sobald der Krieg erkläret ist, werden alle Regimenter verstärkt, und auch wohl vermehrt. Die Truppen werden auf die Grenzen des Kriegstheaters geführet, und in verschiedene Posten in der Nähe herum zusammen gezogen. — Alsdann fangen Krankheiten an sich zu äussern. Die neuen Soldaten und Offiziere bezahlen meistens den Tribut der Lebensart, die sie ergriffen haben. Die erste Ungelegenheit fließt aus der Natur der Enrolirungen. Wenn die schon vorgeschlagene Methode, die Rekruten, so viel möglich aus der Landmiliz zu ziehen, den Vorzug verdienet, so ist es gewiß zu Kriegszeiten. Die übrigen Ungemächlichkeiten hängen meistens ab von der Luft und den Stellungen, welche, ob sie schon oft nicht vermieden werden können, so können doch ihre Wirkungen nach den unter n. 3 angezeigten Maasregeln, so viel dies ohne Nachtheil der Kriegsoperazionen geschehen kann, gemildert werden.

§. 735.

Die ersten Märsche der Truppen geschehen selten ohne Unordnungen, welche die Gesundheit der

Sol-

Soldaten betreffen. Sie fangen früher oder später im Frühlinge, oder bei dem Eintritt der folgenden Jahreszeit: (oder wohl gar zu allen Jahreszeiten) an.

Die Armee ist allezeit in verschiedenen Kolonnen abgetheilt, von welchen die meisten durch Städte und Dörfer marschieren: der Soldat sucht sich aufzuhalten; entweder um auszuruhen; oder um zu trinken; oder um auf Maraude auszugehen. Die Anzahl der Hinkenden vergrößert sich indessen; die Wohnungen in den Kantonnements, desto ungesunder, je mehr Leute beisammen sind, sind mittelbare oder unmittelbare Ursachen zu Krankheiten. — Die Soldaten solchergestalt zusammengedrängt, laufen auseinander; einige bringen die Nacht in Obstgärten zu, andere im Weinhaus, die größte Anzahl liegt in Scheunen, Ställen, Kornböden oder kleinen Kammern. Hize und Regen, Staub und Koth haben den Marsch beschwerlich gemacht; und die Verpflichtung, auf Holz, Stroh, Wasser, Brod, Fleisch, Futter, u. d. gl. auszugehen, bewegt viele abgemattete Soldaten, lieber nichts zu nehmen und sich zu verstekken. — Dies sind die ersten schlimmen Folgen der ersten Kriegsoperazionen. Es ist fast unmöglich, sie alle zu vermeiden, und daher sieht man gleich im Anfange so viele Soldaten zu Grunde gehen; und wie viel andere Ursachen wirken nicht in der Folge mit, um die Krankheiten zu vermehren.

Dem größten Theil dieser Uibel abzuhelfen, dürften folgende Maaßregeln genommen werden:

1) Man muß keinem Soldaten erlauben, sich ohne Noth von seiner Kolonne zu entfernen, und wenn er sich entfernet hat, immer auf ihn Acht geben.
2) Man muß, so viel als möglich, vermeiden, die Kolonnen durch Städte und Dörfer, oder selbst in der Nähe vorbeimarschieren zu lassen.

3) Der Aufbruch muß früh Morgens geschehen, weil der Marsch sehr langsam und beschwerlich ist.

4) Man muß die Soldaten verhindern, sich mit Brandwein zu besaufen, oder gähe kaltes Wasser zu trinken, sowohl auf dem Marsche, als beim Einrüin ihre Kantonnements.

5) Nasse Kleider müssen getroknet werden.

6) Niemand soll sich gleich bei der Ankunft in dem Kanton oder auf dem Felde, besonders nicht in das Gras niederlegen. Giebt man jedem sein Stük Arbeit, so kommt man diesen Unbequemlichkeiten zuvor.

7) Es ist sehr nothwendig die Soldaten in diesen ersten Augenbliken zu der Reinlichkeit anzuhalten. — Die Matrosen, welche blaue Hemder tragen, sollen nie vom Ungeziefer geplagt sein, und man schreibt dem Indig eine dem Ungeziefer und der Fäulung widerstehende Kraft zu.

8) Das Stroh, das dem Soldaten zum Lager dient, soll troken, und, wo möglich ausgelüftet sein.

9) Kein Soldat soll sich, ohne Noth, gekleidet und geschnürt, aber auch nicht ohne Deken niederlegen.

10) Die Luft in den Schlafkammern, muß nach den bekannten Regeln erneuert und gereiniget werden.

11) Nach dem Zapfenstreich soll jeder in seinem Quartire zu finden sein.

12) Wird ein Soldat hinkend, so muß er von der Truppe abgesondert und verbunden werden. Hat man keine Wägen, so führt man diejenigen, die nicht nachkommen können, ohne ihre Wunden zu verschlimmern, in das fliegende Hospital.

13) Es ist aber auch die genaueste Vorsicht nöthig, nicht sogleich alle Soldaten, die sich krank befinden, ohne gehöriger Untersuchung durch den Wundarzt, in das Hospital zu senden: den viele träge und

schlechte Leute sind oft froh, einen Vorwand zu finden, um sich zu entfernen.

Die Vorsicht bei diesen Regeln darf nichts weniger als für übertrieben gehalten werden. Da man bald über die Regeln, die man allzeit befolgen sollte, nachlässig wird, so ist es vorzüglich nöthig, sie in den ersten Bewegungen mit aller möglichen Genauigkeit zu befolgen.

§. 736.

Die **kampirenden Armeen** müssen in Absicht auf die Gesundheit in verschiedenen Gesichtspunkten betrachtet werden: nach der Stellung des Lagers, nach der Lebensart in demselben, und nach dem Dienste.

§. 737.

Jedermann weis, was ein **Lager** ist, der Kriegsmann aber allein kennt das Umständliche und die Unbequemlichkeiten desselben. Da die Wahl des Orts Zeit und Umständen untergeordnet ist, so begreift man leicht, daß die Stellungen, die dem Glüke der Waffen am günstigsten sind, eben der Gesundheit den größten Schaden zufügen. Glüklich ist der Feldherr, der Gesundheit und Sicherheit in seinem Lager vereinigen kann.

Die Natur des Bodens, die Nachbarschaft der Wälder, Moräste, Städte oder Dörfer, die Richtung der Winde, die mehrere oder mindere Schwürigkeit, sich die nothwendigen Lebensmittel zu verschaffen, die Nachbarkeit eines Schlachtfeldes, der Hospitäler, Schlachthäuser, der Schindanger, die Verwüstung des umliegenden Landes, u. d. gl. m. sind eben so viel Gegenstände der Betrachtung in Absicht auf die Gesundheit der Lager.

Das erste und geschwindeste Mittel, um die Wirkungen eines feuchten Bodens zu vermindern ist, rings

um das Lager herum Wassergräben zu ziehen, durch welche das Wasser kann abgeleitet werden. Das zweite Mittel ist, um jedes Gezelt tiefe Schlizgraben zu ziehen, die untereinander Gemeinschaft haben, und sich in erst erwähnte Wassergräben ergießen. Diese beiden Mittel sind in allen Fällen praktikabel, auch wenn die Armee eine einzige Nacht an einem feuchten Orte kampirt; man darf nur zum Eröfnen der Gräben Leute genug bestimmen. Es verhält sich nicht so mit andern Mitteln, die dennoch nicht aus der Acht zu lassen sind, nemlich: Feuer anzuzünden, wo die Gezelte sollen gestekt werden, den Boden zusammenklopfen und Fußwege für die Soldaten bereiten.

Die schiklichste Stellung eines Lagers ist auf troknem etwas erhöhetem Grunde, wo die Luft von allen Orten her frei durchstreichen kann: diejenigen, die in der Tiefe oder an Bergseiten liegen, bekommen die Luft aufs Höchste nur von drei Seiten her, und sind überdies der Beschwerde des von dem Gipfel der Berge herabfließenden Regenwassers ausgesezt. Wenn die Armee lange an einer solchen abhängigen Lage verbleiben soll, so muß auf dem Berge ein Wasserbehälter ausgegraben, und das Wasser von da, durch Gräben an den Seiten des Lagers, herunter geleitet werden. — Es ist gewöhnlich, das Lager rechts oder links, und auch von hinten an Wälder oder Dörfer anzulehnen. Diese Stellung kann der ganzen Armee, oder nur dem Theil, der in der Nähe liegt, ungesund sein. Man verbessert die Ungesundheit derselben: 1) wenn man den Theil des Gehölzes umhauet, der einen schädlichen Schatten verbreitet, und der Luft den freien Zugang versperrt; 2) wenn scharfe Ordnung und Kriegszucht beobachtet wird, damit der Soldat nicht von einer seinen Sitten und seiner Gesundheit gefährlichen Nachbarschaft, Misbrauch mache. Es

ist wichtig, dem Lager eine solche Stellung zu geben, daß es die Winde ungehindert durchwehen können. Da sie aber auch von einem angesteckten Orte herwehen können, so muß man die umliegenden Gegenden untersuchen, und alles dasjenige entfernen, was schädlich ist. Man muß Sorge tragen, kein Lager in der Nähe eines Schlachtfeldes aufzuschlagen, wo die Leichen lang unbegraben geblieben sind, oder wo die Todten nur einige Zölle unter der Erde liegen. Es giebt zwar Fälle, wo man gezwungen ist, an dergleichen Plätzen zu kampiren; alsdann muß man das Lager wenigstens so stellen, daß der Wind von dem der giftigen Luft entgegengesezten Orte herwehe; und wenn dieses nicht angeht, so muß man die Luft durch Losbrennen des Schiespulvers, durch Anzündung aromatischer Hölzer, (wenn es nicht zu weitläuftig ist; im Lager giebt derselben wenig, gemeiner Holzrauch thut eben die Dienste,) zu reinigen suchen. Auch soll man von dem Lager das Schlachthaus, das Hospital und den Schindanger entfernen, weil aus schon bekannten Gründen die Luft dadurch verdorben wird. — Eben so muß man auch besorgt sein, die Nachbarschaft der Moräste und Teiche zu vermeiden. Vor allen Dingen aber muß das Lager nahe bei Wasser, Holz, und andern zum Leben nothwendigen Dingen angelegt sein; wenn die benachbarten Bauern zur Herbeilieferung dieser Dinge nicht sollen gezwungen werden; denn nicht allezeit können solche, besonders weit her, durch Soldaten gebracht werden.

Die Verwüstung der Felder ist nicht sowohl einer vortheilhaften Stellung des Lagers, als der Leichtigkeit, bequem darinn zu verbleiben, hinderlich; es ist ein Kunstgrif, dessen sich der Feind oft bedient, um die Subsistenz einer Armee zu verhindern, die ihn verfolgt. Wenn über dies der Feind

Alles, auch das Getreide in Städten und Dörfern mit Feuer verheeret; wenn er Einwohner, Vieh, und Wägen mit sich fortgeschleppet hat, so ist die Subsistenz eines Lagers um sowenlger möglich; besonders, wenn dergleichen Gegenden, auch noch durch das verhungerte und krepirte Vieh, welches der Feind nicht hat fortbringen können, verunreiniget sind. *)

§. 738.

Die verschiedenen **Gegenstände, die ein Lager in Absicht auf die Gesundheit wichtig machen,** sind: das Aufschlagen und die innere Einrichtung des Lagers, die Lebensmittel, die Vertheilung und Einrichtung der Truppen, der Aufenthalt der Armee, und ihre Kriegszucht.

§. 739.

Das erste, was bei der Errichtung des Lagers muß beobachtet werden, ist, daß man in dieser Zeit, wo alle Ungemächlichkeiten der Jahreszeiten und der Witterung sich mit einem langen und beschwerlichen Marsche vereinigen, für die Nothdurft und die Lebensmittel der Soldaten, so viel als möglich sorge. Alsdann ist es vorzüglich nöthig, Wasser, Holz, Küchengewächse, Futter, u. d. gl. bringen zu lassen; sollten sich aber einige Hindernisse ereignen; so muß aufs wenigste das Korps, das voraus geschikt wird, das Lager abzusteken, zahlreich genug sein, um die meisten Nothwendigkeiten herbei zu schaffen, und die Arbeit der Truppen zu erleichtern.

*) Wenn eine Armee durch eine verheerte Gegend durchziehen muß, so soll, neben dem, daß man sie mit Lebensmitteln versehen muß, auch für die Wegschaffung der Aeser, welche dazu aufgenommene Leute voraus verrichten, wo möglich, gesorget werden.

§. 740.

Die Kostart im Felde ist wenig von der in Friedenszeiten unterschieden: doch ist sie nicht regelmäßig, weil sie den Umständen untergeordnet ist: sie ist öfters schlecht, weil die Mittel, gute Nahrung zu verschaffen, schwerer sind, weil Brod und Fleisch leichter verderben, weil man nicht allzeit gesundes Wasser antrift, und endlich, weil sich oft der Mangel an Vorrath dazu gesellet.

Es ist sehr wichtig zu sorgen, daß immer eine genugsame Menge, und zwar gesunden Viehes, bei der Armee vorhanden sei; daher auch wohl unterrichtete Leute geordnet sein müssen, welche das Gesunde von dem Kranken zu unterscheiden wissen.

Nachdem überhaupt für die gute Verfassung des Proviantwesens gesorget wird, so muß besonders auf Zwiebak *) nicht vergessen werden, weil es oft Fälle giebt, auf langen Märschen z. B. wo man sich desselben bedienen muß. Ob solcher schon leichter verdauet wird, und nahrhafter ist, als Kommißbrod; so ist er diesem doch nachzusezen, und nur im Nothfalle zu gebrauchen; theils, weil solcher unschmakhafter und härter ist, noch die Kräfte des Magens genug anstrenget; theils, weil ihm die fäulnißwidrige Säure, welche jenes von den Kleien erhält, fehlet. — Es geschieht aber oft, daß das Kommißbrod entweder durch Zufall, oder Fehler der Zubereitung, oder Nachläßigkeit der Soldaten, schlecht ausgebaken, zu sauer, schimlicht, zu hart, oder durch Näsſe verdorben und ungesund wird. Um diese Unbequemlichkeiten zu heben, muß das Brod, welches nicht gebaken ist, in Scheiben zerschnitten auf dem Roste gedörret werden. Zu saures muß, ebenfalls in Scheiben zerschnitten, vorher

*) Aus reinem Mehl, Sauerteig und Wasser.

im Wasser geweicht und hernach geröstet werden. Das Schimlichtwerden verhindert man durch das Aufbewahren an einem trokнen Orte: ist es aber allbereits schimmlicht, so muß man alles Angestekte wegschneiden. Ist es zu hart, so röste man es aufs Neue, solchergestalt wird das Inwendige, (wenn die Härte nicht zu stark ist,) wieder weich. Ist es naß, so schneidet man die Oberfläche weg, und röstet das übrige.

Verdorbenes Fleisch kann nicht so wieder eßbar gemacht werden, als dergleichen Brod. Es wird aber wider die Fäulniß verwahret, wenn es in Scheiben zerschnitten, an der Sonne ausgetroknet, und an trokenen Oertern aufbewahret wird. Der Soldat wird aber oft an der Ausübung dieser Räthe verhindert, weil sein Fleisch mit ihm dem Einfluße und der Unreinigkeit der Luft ausgesezt ist; daher es zuträglicher ist, öfters frisches auszutheilen. Die schlimmen Folgen des verdorbenen Fleisches können allenfalls mit Schießpulver vermindert werden, wenn der Grad des Verderbnißes noch nicht zu hoch ist.

Den mehrsten Ungemächlichkeiten sezt das Wasser aus. Man muß besonders sorgen, daß immer gutes Wasser und in genugsamer Menge vorhanden sei. Es muß demnach eine unveränderliche Regel festgesezt werden, wo der Soldat es holen, und wie es geschöpft und verbessert werden soll, wobei selbst auch die Gefäße nach schon bekannten Gründen in Betracht gezogen werden müssen. (Uibrigens muß über die Güte des Wassers nach der im I. Bande gezeigten Stuffenleiter derselben, so wie über die daselbst vorgeschlagenen Verbesserungsarten, und die Erhaltung bei der erforderlichen Güte entschieden werden.) — Nichts ist aber empfindlicher und der Gesundheit, ja dem Leben gefährlicher, als der Mangel an Wasser. Man muß also alle mögliche Mittel anwenden, um Quellen auszuspü-

ren. Gräbt man am Fusse eines Berges oder dem Bette eines Flusses untenher, so erhält man Schöpfbrunnen, die oft gutes Wasser und in Menge liefern, deren Boden und Seitenwände mit Sand und Kieselsteinen gefüttert werden müssen.

Die übrige Kost der Soldaten, wenn die Materialien dazu vorhanden sind, und die Gefäße sind die nemlichen, wie in Friedenszeiten.

Hungersnoth ist die größte Plage, womit eine Armee kann heimgesucht werden. Glüklicher Weise sind die Truppen durch die heutige Art, Krieg zu führen, diesem Unfalle seltner ausgesezt. Doch haben belagerte Städte, Armeen in forcirten Rükmärschen, oder deren Kommunikazionen abgeschnitten sind, bisweilen das Unglük, von Lebensmitteln beraubt zu sein, wovon im Folgenden das Mehrere.

§. 741.

Sehr wichtig ist der Einflus der innern Einrichtung der Gezelte auf die Gesundheit. Das erste, was dabei in Betrachtung kömmt, ist das Bett. Sobald die Armee angelangt ist, schikt man, wenn die Zeit es erlaubt, die Soldaten nach Stroh aus, es sei dann, daß man im Lager selbst einen genugsamen Vorrath habe, oder noch stehendes Stroh auf der Stelle selbst finde, wo jenes abgezeichnet ist. Ohne einen von beiden ist die bloße Erde das Bett der Soldaten. Unter beiden Umständen ist Gefahr. Hat der Soldat kein Stroh, so durchdringt ihn die Feuchtigkeit des Bodens; hat er feuchtes oder nasses Stroh, so geschieht das nemliche. In beiden Fällen wäre eine Deke vom Fell mit Haaren gefüttert von vorzüglicher Nothwendigkeit.*) Hat er keine Oberdeke,

*) (Der Vorschlag ist zwar gut, allein die Ausführung wird schwer halten, da man dem Soldaten so wenig Bedürfnisse, besonders die in das Gepäke laufen, machen muß, als möglich.)

so leidet er von der Kälte und feuchten Atmosphäre; daher er nothwendig damit versehen sein muß. Überhaupt muß für trokenes Stroh gesorget, und das feuchte und dumpfichte sorgfältig ausgeluftet und getroknet werden. Um die Dünste der Erde zurük zu halten, ist geflochtenes Stroh, welches alle acht Tage erneuert, oder ausgeluftet wird, besser, als blos nur hingestreutes.

Vor der eindringenden Kälte in das Gezelt bewahrt sich der Soldat, wenn er die Erde ringsherum aufwirft, die Zwischenräume inwendig mit Stroh ausstopft, und etliche Pflöke in das Tuch einschlägt, um die Luft abzuhalten. Wider die Hize muß um so viel mehr Luft gelassen, und damit jene durch das Tuch des Gezeltes nicht so sehr durchdringe, kann der von der Sonne beschienene Theil des Gezeltes mit dem Mantel zugedekt werden. Jedes Gezelt sollte daher so eingerichtet sein, daß man es an beiden Enden, nachdem es der Schatten erfordert, öfnen könne. Die Soldaten ersezen dies einigermassen, indem sie etliche Pflöke ausziehen, und also größere und kleinere Oefnungen machen.

So wie die Reinlichkeit überhaupt an und für sich für die Erhaltung der Gesundheit nothwendig, und den Wirkungen aller übrigen Mittel beförderlich ist; so ist solche vorzüglich bei der innern Verfassung der Gezelte zu beobachten.

Die Stühle machen für die Reinlichkeit einen wichtigen Gegenstand der Aufmerksamkeit aus. Man pflegt in einiger Entfernung vom Vorderlager Gräben zu machen, die den Soldaten zum Abtritt dienen. Es ist aber äusserst nothwendig, die Abtrittsgräben, besonders im Sommer und Herbst und bei langem Aufenthalte der Armee an einem Plaze, oft zu erneuern, und die alten mit vieler Erde wieder zuzudeken; und damit den

Ausdünstungen davon um so mehr vorgebeugt werde, ist es rathsam, diese Arbeit alle drei Tage vorzunehmen. — Ungeachtet der Harn weniger Aufmerksamkeit verdienet, als die Stühle: so ist es doch, besonders für die Infanterie gut, einen besondern Ort in einiger Entfernung von den Gezelten dazu zu bestimmen.

Im Ganzen muß gute Mannszucht, Ordnung, Mäßigkeit mit der allgemeinen Vorsicht für die Gesundheit, in so ferne sie blos von dem Willen des Menschen abhänget, verbunden, den Mangel entfernter Mittel ersezen helfen — Kein Kranker soll daher im Zelte gelassen werden, er sei mit Kräze, Ungeziefer oder mit sonst einer bedenklichen Krankheit behaftet; und dazu bestellte Wundärzte sollen deshalb die Gezelte täglich visitiren.

Wenn die Armee länger als vierzehn Tage an einem Orte kampirt, so ist es nüzlich die Gezelte abzuspannen, und sie in einiger Entfernung von der vorigen Stelle wieder aufzurichten. Ungeachtet die Luft einen freien Zugang zu denselben hat, so beweiset doch der unangenehme Geruch, welcher darinn herrschet, wie leicht Fäulniß sich erzeugen kann.

Noch ist der Maraude zu gedenken. Man giebt sich alle Mühe, derselben Einhalt zu thun, weil sie der Kriegszucht zuwider ist: sie ist aber der Gesundheit nicht weniger schädlich. Die meisten Soldaten, welche auf Maraude ausgehen, werden während dem Feldzuge krank: weil sie meistens der Schwelgerei ergeben sind. Die Maraude ist die Quelle aller Unordnungen. *)

(Eine wahre Pest sowohl für den Dienst als für die Gesundheit, nicht nur im Lager sondern in allen Verhältnissen des Soldaten, sind die Huren, eine

*) Kriegsinstituzionen des Königs von Preussen.

häufige Gelegenheit zur Ausschweifung, Unmäßigkeit, Anstekung und Fortpflanzung der Lustseuche, und kein vernünftiger Chef duldet sie bei seinen Truppen.)

§. 742.

Auch der Dienst kampirender Truppen hat einen beträchtlichen Einfluß auf die Gesundheit, und dies um so mehr, da die Beschwerlichkeiten desselben die des Dienstes in Friedenszeiten um vieles überwiegen. Hieher gehören die verschiedenen Wachen und Detaschements. Die dabei vorkommenden Ungemächlichkeiten sind selten zu vermeiden; inzwischen können sie aber erträglicher gemacht und gemindert werden, entweder durch die Anwendung der allgemeinen Mittel für die Erträglichkeit und Gesundheit, oder im Falle des Mangels derselben, welcher gemeiniglich statt hat, durch die öftere Abwechslung der Mannschaft, und gute Kriegszucht. Den Wachen bei dem fliegenden Hospital z. B. muß alle Gemeinschaft mit den Kranken, wegen der Anstekung aufs schärfste verboten werden. Ein Detaschement auf das Piquet muß mit allem zum Lebensunterhalt nöthigen auf 36 bis 48 Stunden versehen sein; u. s. w.

§. 743.

Bis hieher war die Rede von dem Kampiren in der günstigen Jahreszeit. Ausser dieser Zeit wird nicht kampirt, ausgenommen, daß es die Noth erfordere; da dann die Truppen öfters von Regen, Schnee, Frost, Entfernung der Lebensmittel und des Futters, und die Schwürigkeit solche herbeizuschaffen, vieles ausstehen müssen. Doch ist es, wenn gute Ordnung herrschet, meistens erträglicher, als in den ungesunden Herbstmonaten. Inzwischen finden sich hier keine neue Ungemächlichkeiten ein, nur sind sie heftiger und zugleich häufiger; daher dann die Mittel wider dieselben die nemlichen sind, deren schon im Vor-

hergehenden gedacht ward; nur müssen sie hier sorgfältiger gewählet und dem Grade der Bedürfnisse und der Zeit der Fortdauer derselben verhältnißmäßig angewendet werden.

Kampirt die Armee im Winter lange am gleichen Orte, so erlaubt und befiehlt man Hütten — Baraquen — aufzuführen; es werden nemlich Wände aus Baumästen, Erde, Stroh und Mist um die Gezelte herum aufgeführet, und Höhlen unter der Erde ausgegraben, um zu kochen und sich zu erwärmen. Diese und auch die Gezelte werden mit einer Gattung Dächer zugedekt. Die Höhlen haben ihre Rauchlöcher. Pferde und Rindvieh werden auf gleiche Weise in solchen Hütten verwahret. Es wäre übrigens nüzlich, vor dem Eingange in das Gezelt eine Vorhütte zu machen, um die Kälte zu verhindern hineinzudringen, wenn man das Gezelt öfnet. Um die Gezelte bei dieser Einrichtung vor der Fäulniß und dem Verderben zu bewahren, muß das Wasser durch mehrere und tiefere Gräben fleißig abgeleitet werden. So soll auch der Gebrauch der Kohlen in diesen Hütten, wegen dem gefährlichen Dampfe gänzlich untersagt sein, u. d. m.

§. 744.

Wenn die rauhe Witterung die Truppen zwingt, das Feld zu verlassen, so werden sie gemeiniglich vor Beziehung der Winterquartiere einen Monat oder sechs Wochen lang **kantonnirt**. Die Nothwendigkeit, sie beisammen zu halten, macht, daß man sie oft ausserordentlich enge zusammen legt, welches zwar vor den Ungemächlichkeiten des Wetters schüzet, von einer andern Seite hingegen um so gefährlicher wird. Die plözliche Veränderung der Luft und der Wohnung, die natürliche und oft auch erpreßte Gemächlichkeit an Wärme, Nahrungsmitteln, u. d. gl. und die beständige Abwechslung zwischen dieser und der Ungemäch-

lichkeit, weil der Dienst doch noch der nemliche bleibt wie im Felde, sind eine Quelle vieler Krankheiten. Gute Mannszucht, tägliche Uibung, Reinlichkeit, und eine gleichförmig eingerichtete Lebensart mit derjenigen im Felde können vielen, wenigstens den meisten Uibeln vorbeugen. Zum Nachtlager müssen Scheunen den Stuben, besonders den geheizten, vorgezogen, und keinem gestattet werden, sich des durch seinen Geruch schädlichen Heues zum Bette zu bedienen.

§. 745.

Die Ungemächlichkeiten des Winters zwingen die streitenden Armeen oft, die **Winterquartiere** zu beziehen, wo es die Regeln des Krieges erfordern, daß die ersten Linien immer gedrängter gestellt werden, auch den feindlichen Angriffen und daher dem Dienste und der Strapaze mehr ausgesezt sind, als die folgenden. Die Jahreszeit, der Dienst, und Mangel oder Uiberfluß an Bedürfnissen und Gemächlichkeit geben auch hier zu vielen Krankheiten Gelegenheit, welchen nebst der allgemeinen Methode, durch das öftere Ablösen der vordern Linien mit den hintern, vorgebeugt werden muß.

§. 746.

Die **forzirten Märsche, die Nachtwachen und die Rukzüge überwundener oder fliehender Armeen**, sind dem Mngel der Nahrung, den Ungemächlichkeiten der Witterung und den Strapazen aus bekannten und leicht zu errathenden Ursachen oft ausserordentlich ausgesezt, zum Glüke daß solche nur im Nothfalle unternommen werden müssen.

Forzirte Märsche sind an sich dem Soldaten nicht schädlich: es ist so gar nüzlich, ihn bei jedem Feldzug einige thun zu lassen. Vermehrung der Disziplin, Verbesserung der Nahrung und des Getränkes, und einige Erleichterung des Gepäkes ermuntern den Sol-

daten, und machen ihn fähig, die stärksten Märsche zu unternehmen. Es ist allerdings sehr natürlich, den Soldaten in Friedenszeiten daran zu gewöhnen. Betrachtet man aber forzirte Märsche als Wirkungen einer dringenden Nothwendigkeit, so muß man sie allzeit für mehr oder minder schädlich ansehen. — So oft ein General gezwungen ist, solche zu unternehmen: muß er für alles, was zur Vermeidung der Krankheiten, in Absicht auf die Jahreszeit, das Wetter, den Unterhalt und die Strassen dienlich ist, so viel als möglich, zum Voraus gesorget haben. Der Mundvorrath zum B. muß immer nahe bei der Hand sein: kann er nicht nachgeführet werden, so sollen ihn die Soldaten tragen. Es muß solcher allzeit so eingerichtet sein, daß er dem Verderben nicht unterworfen und konzentrirte Nahrungssäfte besize, wie Reis, Zwieback und Fleischbrühetafeln, *) damit die Last dem

*) Man nimmt den dritten Theil von einem Ochsen, oder ein ganzes Kalb. Nachdem das Fleisch gewaschen und ausgebrüet worden, wird es zerschnitten, in einen Topf gethan; dazu gießt man eine Dekokzion von 20 Pfund geraßpeltem Hirschhorn, und 4 Eimer Brunnenwasser, dekt den Topf zu und lutrirt ihn. Man läßt das Ganze bei einem gelinden Feuer kochen, bis das Fleisch sich von den Knochen abschälen läßt. Das Fleisch wird zerhakt und zwischen warme eiserne Platten unter eine Presse gethan. Der ausgepreßte Saft wird durch Haarsiebe geseiht. Nachdem das oben schwimmende Fett weggenommen worden, thut man eine gehörige Menge Salz und Pfeffer in die Brühe, läßt sie aufs neue kochen, und rührt sie um, bis sie auf einen kalten Teller gegossen, die Festigkeit einer Gallerte annimmt. Alsdann stellt man den Topf vom Feuer weg, und wenn die Brühe halb erkaltet ist, so gießt man sie in weite Gefäße, die nicht über 3 oder 4 Zoll tief sind. Wenn diese Gallerte kalt geworden, so wird sie in einem mäßig warmen Ofen ausgetroknet, und wenn sie die Festig-

Manne nicht zu beschwerlich falle, wenn solcher oft Provision auf vier bis mehrere Tage mit sich tragen muß. Es ist sehr wichtig, daß ein General zu berechnen wisse, wie viel guten oder übeln Weg ein Soldat auf einem gegebenen Boden zurüklegen, und wie lange oder wie stark er den Marsch aushalten könne. Er muß schon Erfahrung haben, um darnach den Maaßstab seiner Berechnung zu erhalten. Wenn Kavallerie und Infanterie zugleich marschieren, kann man diese von Zeit zu Zeit zu Pferde sizen, oder nach dem Beispiele des Königs von Preussen, im Winter mit Schlitten fortbringen lassen.

Auf forzirten Märschen müssen die Maraudiers, die Hinkenden und die Kranken nie aus den Augen gelassen werden. Jene hält man durch Disziplin im Zaum, diese müssen im Hinterzug an Oerter geführt werden, die bestimmt und bereitet sind, sie aufzunehmen.

Ein Soldat, der einen langen Marsch antritt, soll allzeit ein gutes Paar Schuh zum abwechseln mit sich tragen; wenn er nicht Gefahr laufen soll, unter Wegs lahm und hinkend zu werden.

Um die schädlichen Folgen der Ruhe, nach forzirten Märschen zu vermeiden, müssen die Truppen nach der Expedizion fleißig geübt werden.

Das

keit von starkem Leim erlanget, in Tafeln von einer und zwei Unzen geschnitten. -- (Es versteht sich von selbst, daß dieser Prozeß nicht im Felde gemacht, sondern die Tafeln schon fertig dahin müssen geliefert und ausgetheilet werden.) -- Die Tafeln von einer Unze dienen für die Lazarethe im Felde und in belagerten Städten; und die von zwei Unzen für gesunde Soldaten in Nothfällen. Eine Tafel ist hinlänglich für einen Mann auf eine Mahlzeit.

Das Meiste, was von den forzirten Märschen gilt, gilt auch von den **Rukzügen**, nur mit dem Unterschiede, daß die Vorkehrungen für leztere, welche öfter unvorhergesehen gemacht werden müssen als jene, mehreren Schwürigkeiten ausgesezt sind.

§. 747.

Man versteht unter **Feldwacht** diejenige Stellung der Armee, in welcher sie ohne Gezelt unter freiem Himmel die Nacht zubringen muß. Daher gehören einiger massen auch die Nachtmärsche. Beides ist im Sommer sehr erträglich, wenn es nicht regnet. Inzwischen ist der Marsch bei der Nacht allzeit der Ruhe unter freiem Himmel vorzuziehen, weil der Körper sich im Schlafe erkältet, und die Feuchtigkeit des Bodens alsdann desto schädlicher wird. Die gemeinen Feldwachten ziehen allzeit, auch bei der günstigsten Witterung, Lungenentzündungen, Schnuppenfieber und Gliederreissen nach sich. Die Regeln, sich wider den Einfluß der Witterung, des Bodens und der Jahreszeit zu bewahren, sind aus dem Vorhergehenden schon bekannt, und müssen auch hier, so viel sich's ohne Beleidigung der Kriegsmaximen, und nach der Konkurenz anderer Umstände, thun läßt, angewendet werden.

§. 748.

Die Vorsorge für die Gesundheit der Kriegsleute überhaupt ist so wichtig, daß sie selbst auf die **Schlacht**, auf jenen Zeitpunkt, in welchem das Leben vom geringsten Werthe zu sein scheint, muß ausgedehnt werden. Diese Vorsorge findet vor, während, und nach dem Treffen statt.

Es ist hier der Ort nicht, um darzuthun, daß ermüdete, ausgehungerte, oder sonst übel zugerichtete Truppen, nicht so leicht, und ohne die höchste Noth zum Treffen anzuführen seien, wenn man sich mit

Wahrscheinlichkeit einen glüklichen Erfolg versprechen will; um so vielmehr verdient hier angemerkt zu werden, daß die Verwundeten unter jenen Vorausseżungen allzeit übel daran sind. Daher sind die Schlachten im Anfange und in der Mitte des Feldzuges, in Absicht auf die Folgen der Verwundungen, viel weniger gefährlich, als die, welche gegen das Ende geliefert werden.

Die Sorgfalt für die Verwundeten während dem Treffen, entscheidet meistentheils von dem Erfolg der Verwundungen. Es müssen allzeit Wundärzte bei der Hand sein, um die Bleßirten auf der Stelle zu verbinden, und genug Wägen und Tragbahren in Bereitschaft stehen, um sie an die bestimmten Oerter hinzubringen. Das fliegende Hospital wird zwar immer so angelegt, daß die Verwundeten darein können gebracht werden, allein die Hülfe ist desto langsamer, je ausgedehnter die Fronte der Armee ist; und wenn man also die Operazion und den Verband aufschiebt, bis alle Verwundete im Hospital angelangt sind, so sterben viele, ehe sie noch an Ort und Stelle kommen. — Der verschiedene Erfolg der Waffen zwingt die Armee, oft in beschleunigten Märschen sich zurükzuziehen. Man sieht sich alsdann genöthiget, die Verwundeten meistens unverbunden im Stich zu lassen. Es ist wesentlich wichtig, sie, so geschwind als möglich wegführen zu lassen, da wegen verschiedenen Bewegungen die ganze Armee oft gezwungen ist, diesen Elenden über den Leib wegzumarschiren. Auf welche Seite der Sieg sich neige, so verbindet die Menschlichkeit den Uiberwinder, auch für die bleßirten Feinde Sorge zu tragen.

Hospitäler sollten für beide Partheien heilig sein: allein fast allzeit läßt man das des Uiberwundenen Mangel leiden, oder es wird von den leichten Truppen

im ersten Anfall geplündert, ehe sich's der General versieht.

Die Todtenkörper, sowohl von Menschen als Vieh, müssen geschwind und tief begraben werden, sonst kann selbst die siegreiche Armee, das Opfer der Fäulniß und Ansteckung werden.

Sieg und Niederlage sind den Armeen gleich verderblich; wenn man nicht sorgfältig auf die Aufführung der Soldaten wachet. Der Sieger überläßt sich allen Arten von Ausschweifungen. Der Uiberwundene überfällt oft ohne Oberhaupt und von Lebensmitteln entblößt, alle Oerter, wo er welche anzutreffen hoffet, oder, welches noch gewöhnlicher ist, er muß durch verwüstete Gegenden marschiren, wo angesteckte Luft herrschet.

§. 749.

Eine Hauptoperazion des Kriegs, aber auch für die Gesundheit die nachtheiligste, ist die **Belagerung**. Hier werden erstens die Belagerer, und zweitens die Belagerten in Betrachtung gezogen.

Die **Belagerer** befinden sich ungefähr in dem Zustande kampirender Armeen; nur daß die Beschwerlichkeiten wegen allzulangem Aufenthalte an eben demselben Orte dringender sind. Es müssen also alle die Maaßregeln für kampirende Armeen mit desto mehr Nachdruk befolget werden. Besondere Beschwerlichkeiten dabei sind: die durch die Belagerten verursachten Uiberschwemmungen, die Verschlimmerung der Wege für die Zufuhre, und die Verwüstung der umliegenden Gegend.

Wenn die Belagerer zwischen der belagerten Stadt und einer feindlichen Armee eingesperret werden, so kommen sie in die Umstände der Belagerten.

Die Lage und der Zustand der Oerter ist, der besten Anstalten für die Gesundheit ungeachtet, oft sehr

traurig; wenn die krankmachenden Ursachen, als Moräste, Uiberschwemmungen, die angesteckte Luft der belagerten Stadt, entweder heftiger oder vervielfältigt werden; daher dann auch die Sorgfalt für die Gesundheit verdoppelt werden muß.

Da die Belagerer so viel von ihrer Lage leiden müssen, so ist leicht zu urtheilen, wie viel gefährlicher der Zustand der **Belagerten** sei. In einen engen Raum eingeschlossen, müssen sie oft alles ertragen, was Fäulniß, Elend, Hunger und Arbeit schröklich macht. Zwar befinden sich nicht alle belagerten Städte in diesem Zustande: oft sind sie von einer Seite her frei, und ihre Lage ist dann oft weniger beschwerlich, als der Belagerer ihre.

Die vielen fast unvermeidlichen Uibel bei einer langen Belagerung sind oft Folgen einer schlechten Mannszucht, eines Mangels an Vorsicht, oder eines unvermutheten Uiberfalls, (oder es werden jene dadurch wenigstens vergrößert.)

Nichts kann der Unbequemlichkeit des Mangels an Lebensmitteln steuern, als die Zufuhre; da aber diese Hülfe meistens ungewiß ist, so muß man zu denjenigen Mitteln seine Zuflucht nehmen, die am längsten und am gesündesten nähren können, und die zugleich für den allerhöchsten Nothfall aufhaltbar sind: man muß auf gute Ordnung wachen und nichts versäumen, was die Gesundheit unterhalten kann, Arbeit und Ruhe so vertheilen, daß jeder im Stand bleibe, die Beschwerlichkeiten der Belagerung auszustehen. Nächst den allgemeinen Vorsichtsregeln muß darauf gesehen werden: daß die Menge der Einwohner und Soldaten, und der Vorrath an Lebensmitteln untersucht werde, um die Dauer der Vertheidigung und die dazu dienlichen Mittel berechnen zu können; daß, wenn die Umstände es erlauben, so viel Vorrath, als mög

lich, in den Plaz gebracht, ehe solcher umringt ist, und alle unnüzen Mäuler daraus entfernet werden. Höchst wichtig ist die Sorge für das Wasser, dessen Quellen die Belagerer gerne zu verstopfen suchen. Fängt es an zu mangeln, so muß es wie Brod ausgetheilet werden. Regenwasser oder noch schlechteres, muß man in Ermanglung des ordentlichen Trinkwassers, nach bekannten Vorschriften verbessern und aufhaltbar machen. Nicht mehr Pferde sollen gehalten werden, als zum Dienste nöthig sind. Uiber die Küchengärten und die öffentlichen Magazine soll man besonders wachen. Eben so nothwendig ist es, Vorrath an Wein und Brandwein zu haben, so wohl für das Hospital, als für die Gesunden. Das Hospital muß ebenfalls mit seinen Bedürfnissen versehen sein, und unter gehöriger Aufsicht stehen. Die Todten müssen tief und nicht im Mittelpunkte der Stadt begraben werden. Auch die Kasernen verdienen ihre besondere Obsorge. Die Lage derselben nahe bei Schanzen, sezt sie oft in Gefahr, von Bomben und Kanonenkugeln zerschmettert zu werden. Alsdann verlegt man die Truppen in unterirdische Gewölber (Kasematten) unter den Schanzen. Hier muß man den Folgen der Feuchtigkeit für die Gesundheit zu steuern suchen. Vorrath an Holz und Pech ist gleichfalls, ersterer zum Kochen, und beide, die Unreinigkeit der Luft zu vermindern, nöthig. Wenn diese auf einen gewissen Grad gestiegen ist, so muß man auf öffentlichen Plätzen große Feuer anzünden, und Pech hineinwerfen. Oxikrat ist in Belagerungen wider die Fäulniß der Säfte von großen Nuzen.

Wenn es den Truppen an Lebensmitteln gebricht, so ernährt man sie mit Pferdefleisch. Generalen finden oft Rettungsmittel wider alle Erwartung. So fanden die Römer, vom Hannibal in Casilinum eingeschlossen, Mittel, allen seinen Bestrebungen zu wider-

stehen. Sie litten einen gänzlichen Mangel an Mundvorrath, und waren in Begrif, sich zu ergeben, da sie eine große Menge von Nüssen den Fluß hinunter schwimmen sahen, welche die römische Armee ihnen zusendete; und sie erhielten sich lange mit dieser einzigen Speise.

§. 750.

Ausser dem Lager der Hauptarmee giebt es zu Kriegszeiten auch **fliegende Lager**, die überhaupt weniger ungesund sind als jene: weil sie mehr Bequemlichkeit, weniger Leute und eine freiere Wahl der Stellung haben: hingegen ist der Dienst, wegen beständigen Bewegungen, Feldwachten und forzirten Märschen oft beschwerlicher; aber auch die Gelegenheit zur Unmäßigkeit häufiger. Die Maaßregeln müssen auch hier, wie gewöhnlich, nach den Umständen genommen, und die Truppen wechselweise zu diesem Dienste gebraucht werden. Ein großer Vortheil für fliegende Lager ist, daß sie meistens aus leichten Truppen bestehen.

§. 751.

Endlich verdienet auch das **Artillerie-** und **Proviantwesen** seine besondere Aufmerksamkeit in Rücksicht der Gesundheit der dabei angestellten Leute, die theils aus Soldaten, theils aus einer Menge anderer Menschen bestehen. Die Fuhrleute beider Equipagen und die Proviantbäcker sind besondern Gefahren ausgesetzt, die von ihrem Handwerke abhängen. *)

Der Marsch der Artillerie ist ungemein langsam; oft geht er Tag und Nacht in einem fort, um der Armee nachzukommen; daher dann die Folgen der Strapazen und Witterung dabei häufig sich einfinden.

*) S. Ramazzini von den Krankheiten der Handwerker. Herausgegeben von Ackermann.)

Oft ist das Korps der Artillerie in der Lage der Belagerten. Ob solche schon weit von der Armee eingezaunt größere Vortheile zu genießen scheint, als diejenige, welche der Armee nachfolgt; so herrschen, wegen der oft bis in das Spätjahr anhaltenden schlechten und gleichen Lage, doch sehr viele Krankheiten unter den Truppen und Fuhrleuten. Hiezu kommt noch die Menge des Viehes, welche den Mist und die Exkremente vermehret; der bessere Sold, welcher zu Schwelgereien und dem Zulaufe der Huren Gelegenheit giebt. Die Gefahren des Dienstes der Artillerie, welche mit übler Witterung und feuchten Boden oft in Verbindung stehen, sind bekannt, und die Maaßregeln dagegen, allgemeine Vorsicht ausgenommen, äusserst selten anwendbar. Um den Park für die Artillerie anzulegen, wählet man ein trockenes etwas erhabenes Erdreich, und wenn es möglich ist, nahe bei einem Flusse. Ringsherum zieht man Gräben, die breit genug sind, um das Wasser aus dem Parke in den Fluß oder sonst in die Ferne abzuleiten. Uebrigens muß die Reinlichkeit, die Abwechslung der Lage und des Dienstes, so gut sich's thun läßt, nächst den allgemeinen Vorsichtsregeln genau beobachtet werden; so wie sich eben auch für das Proviantwesen nichts besonders sagen läßt, was nicht schon angemerkt worden wäre, und allerdings nach dem Verhältnisse und Zusammentreffen der Umstände benuzt werden muß.

§. 752.

Zu Ende des Feldzugs pflegt man eine gewisse Menge Offiziers und Soldaten in Urlaub und auf Werbungen zu senden, in der Absicht, den einen Erholung zu verschaffen und die andern zur Ergänzung der verlohrnen Mannschaft zu gebrauchen.

Diese Methode, so nützlich sie in einigen Fällen sein mag, ist vielen Unbequemlichkeiten unterworfen.

Der durch das Beurlauben in seine Freyheit gesezte Soldat verfällt entweder auf einmal von der strengen Kriegszucht und großen Strapaze in Gemächlichkeit, oder Ausschweifung und Unmäßigkeit. Bei den Werbern ist bekanntlich eben derselbe Fall. In beiden Fällen fällt es ihnen um so schwerer, wenn sie wieder in den Regimentsdienst zurüktretten sollen; der Krankheiten, welchen ein so plözlicher Wechsel ausseżt, zu geschweigen.

Die Soldaten sollen nie von der Armee weg in Urlaub gehen, besonders durch fremde Länder, wo sie der Rache der Bauern noch ausgesezt sind, ohne in Truppen vereinigt zu sein, mit Waffen und Geräthe, unter der Anführung eines oder etlicher Offiziere, aufs wenigste bis an die Gränzen ihres Vaterlandes, in eben der guten Ordnung und Disziplin, wie ein Regiment im Marsche. Alle Urlaube, unter welchem Vorwand es sein mag, Krankheiten und zuverläßige Nothgeschäfte (auch überzählige Mannschaft für Friedenszeiten, wenn solche auf unbestimmte Zeit entlassen wird,) ausgenommen, sind dem Besten des Dienstes und der Gesundheit nachtheilig.

(Es ist hier der Ort nicht, um ins Detail der Urlaub- und Werbungstheorie zu gehen. Ein Wink ist inzwischen genug. Das Nähere hat Colombier im hier benuzten Werke weitläuftig, sogar polemisch ausgeführt, und in wie ferne er überall Recht habe, kann von verständigen Offizieren besser als von Aerzten entschieden werden.)

§. 753.

(Unter den Bemerkungen für die Gesundheit der Soldaten, wären auch noch diejenigen in Rükksicht des Hauptquartiers *) zu machen übrig. Es ist

*) Der Ort, wo der General, der Intendant und der Staab der Armee wohnt.

aber von den Lagen, Beschwerlichkeiten und Bedürfnissen der Soldaten, und den Mitteln, allen diesen zu begegnen, schon so viel gesagt worden, daß es überflüßig wäre, es hier nochmals zu wiederhohlen. Bei dieser Gelegenheit gedenkt Colombier auch der Gaukler und Taschenspieler, die allerdings in der Gemeinschaft mit den Soldaten nichts Gutes stiften, weil sie zu Ausschweifungen Gelegenheit geben. Der Huren wird hier nochmals gedacht; aber der Hazardspieler, finde ich, daß vergessen ward. Die Wirkung derselben scheint zwar ganz sittlich und ökonomisch; allein verdorbene Sitten, und schlechte Wirthschaft sind auf alle Fälle der Gesundheit nachtheilig.) Uibrigens würde das Hauptquartier unter allen Umständen minder ungesund sein, wenn nicht die ungeheure Schaar von Bedienten und Equipagen in seinem Gefolge wären: es ist gewiß vortheilhaft, ein für allemal die Anzahl der Bedienten und Bagagen festzusezen, die jeder Offizier mit sich führen soll.

Das Lazareth, die Lebensmittel und Fouragen müssen nahe bei dem Hauptquartier sein, und im Gefolge des Generals sollen sich immer Vorsteher des Sanitätswesens befinden.

Die Vervielfältigung der kleinen Hauptquartire ist überhaupt schädlich. Jeder Befehlshaber kleiner Truppen könnte kampiren: seine Lage würde dadurch nur gesünder sein, und die Truppen der Beschwerde überhoben werden, in das Hauptquartier auf die Wache zu ziehen, die im Lager angekommene Befehle hinzubringen u. d. gl. Der Vorrath in den Dörfern würde besser vertheilet, die Bewohner minder gequält, und den Marketendern, Handwerksleuten, oder andern hergeloffenem Volke, würde aller Vorwand, sich in diesen Dörfern niederzulassen, benommen werden. Der Soldat hätte keinen Grund, in

dieselben hineinzugehen; die Truppen würden sich besser dabei befinden, und Rauben und Stehlen würde seltner sein.

§. 754.

(Nach diesen Betrachtungen hat sich Colombier noch weiter ausgebreitet: nemlich über die Folgen des Kriegs. Es werden da die Mittel vorgeschlagen, die Einwohner des Kriegstheaters wider die Unfälle zu bewahren, die den Krieg begleiten und auf denselben folgen; es werden Rathschläge ertheilt, Ordnung, Uiberfluß, und Bevölkerung in einem Lande wieder herzustellen, das einen langen Krieg ausgestanden hat; und am Ende werden noch Erläuterungen, die ich schon im Vorhergehenden nicht ganz unbenuzt ließ, über den Mundvorrath der Soldaten beigefügt. Die mir vorgeschriebene Gränzen meiner Arbeit erlauben es nicht, Gebrauch davon zu machen. Inzwischen kann der Sachverständige die Anwendung der allgemeinen medizinischen Polizei und dieses ganzen ersten Theiles des gegenwärtigen Artikels auf alle phisische Folgen des Kriegs leicht machen. Ich schreite nun zum zweiten Theile dieses Artikels.)

B) Medizinalanstalten für die Herstellung der Gesundheit der Kriegsleute.

1) In Friedenszeiten.

§. 755.

(Die Medizinalanstalten für die Herstellung der kranken Soldaten in Friedenszeiten sind mit ungleich weniger determinirenden oder ausschließenden Nebenumständen verkettet, als die für die Erhaltung der Gesundheit; hier sezen die Stellung und der Dienst unendlichen Verhältnissen aus, da bei

Kranken nur die gehörige Absonderung von den gesunden, und die Aufnahme und Verpflegung in dem Hospitale in Erwegung gezogen wird; freilich giebt es auch da Verhältnisse, welche genau müssen unterschieden werden; allein sie sind mit denjenigen in Kriegszeiten im Wesentlichen so analog, daß nur die Menge und sehr oft die Heftigkeit oder Bösartigkeit der Krankheiten, und daher die Vermehrung des Personale und der Sorgfalt den eigentlichen Unterschied ausmacht. Sie sind also gewissermaßen das Kompendium der Lazarethanstalten in Kriegszeiten und werden nach Verschiedenheit der Ausnahmen und der Bedürfnisse, welche in Friedenszeit seltner oder gar nicht eintreffen, modifizirt. Daher gehören die Verminderung der Medizinalpersonen z. B., des Arzneivorraths denn in der Wahl, glaub' ich, sollte kein Unterschied statt haben; die Bequemlichkeit der Krankenhäuser, die entweder zum Regimente gehören oder allgemeiner sind, und die geringern Schwierigkeiten bei der ökonomischen Verfassung. Da nun bei den Lazarethanstalten in Kriegszeiten die Vorschriften allen Fällen angemessen verfaßt sein müssen, so kann die Anwendung davon auf die Friedenszeiten leicht gemacht werden; besonders, wenn die Anstalten und die Verfaßung in den allgemeinen Krankenhäusern, aus guten Quellen gezogen werden.

Das nachahmungswürdigste Muster eines allgemeinen Militärspitals in Friedenszeiten, wo man Pracht, Ordnung und Versorgung in gleichen Verhältnissen vereinigt antrift, ist unstreitig das **Kaiserl. Königl. Militärspital zu Wien**, in welchem die Einrichtungen so getroffen sind, daß es zur praktischen Schule eben der Kaiserl. Königl. Militärakademie, der im I. Art. des I. Abschnitts im I. Bande schon

gedacht ward, dient. *) Sollte man übrigens eine Vergleichung desselben, mit auswärtigen Militärspitälern anzustellen, Lust bekommen; so sind des Professors und Kaiserl. Feldstabschirurgus Herrn Hunczovsky's medizinisch-chirurgische Beobachtungen auf seinen Reisen durch England und Frankreich **) das einzige in deutscher Sprache mir bekannte Werk dieser Art, hiezu vorzüglich zu empfehlen. Ausser vielen allgemeinen und besondern Krankenhäusern findet man darinn folgende Militärspitäler mit dem zum Beobachten ausgebildeten eigenem Geiste des Herrn Verfassers beschrieben: das zu Gros-Caillou, zu Vannes, zu Bordeaux, zu Montpellier und Toullon, dann die Matrosenspitäler zu Portsmuth, Plymuth, Brest, L'Orient, Rochefort und Toulon.)

2) In Kriegszeiten ***)

§. 756.

Wenn ein Soldat mit einer Krankheit befallen wird, so muß er sogleich von den Gesunden abgesondert und entweder in das Regiments- oder in das Hauptlazareth gebracht werden.

*) S. den II. Theil der Instruktion für das Kaiserl. Königl. Militärspital zu Wien. Aus Befehl Sr. Maj. Joseph des II. Wien 1784.

**) Wien 1783.

***) Nach Donald Monro's Bemerkungen über die Mittel, die Gesundheit der Soldaten zu erhalten und Feldlazarethe anzulegen. Altenburg 1784. --- Vielleicht habe ich mich einer Verantwortung ausgesezt, daß ich Monro's Werk nicht auch bei den Mitteln, die Gesundheit der Soldaten zu erhalten, gebraucht habe. Ich weis wohl, daß in dessen Rathschlägen vor den von Colombier gemachten viel vorzügliches liege, und

§. 757.

Nichts ist bei einer Armee mehr in Acht zu nehmen, als daß man die gehörigen Plätze für die Lazarethe wählt, und sie gut einrichtet, weil öfters die Stärke und Gesundheit einer Armee darauf beruhet.

§. 758.

Es erhellet aus vielen Stellen der griechischen und römischen Schriftsteller, aus Homer, Xenophon, Kurtius, Vegetius und andern, daß die Alten, eben so wie die Neuern, für die Kranken und Verwundeten bei ihren Armeen gesorget haben, ungeachtet keiner eigentlichen und ausführlichen Einrichtung der Feldlazarethe weder von Geschichtschreibern noch von Aerzten oder andern Schriftstellern gedacht wird.

daß Monro sein ohnedies klaßisches Werk in der lezten Ausgabe mehr durchgedacht und verbessert hat. In der Hauptsache stimmen zwar beide meistens überein: und Monro's Verdienst an Gründlichkeit, wird vielleicht bei Colombier an Vollständigkeit und Detail überwogen. Beide zu vereinigen, war mir nicht möglich, ohne daß ich nicht noch weitläuftiger geworden wäre; und daß ich mich so weit eingelassen habe, dazu hat mich die Wichtigkeit des Gegenstandes bewogen; besonders, da die unter den deutschen bekannten Schriften über die Kriegsarzneiwissenschaft sich mehr über die Lazarethanstalten verbreiteten, als über die Kriegsdiätetik; auch Herrn Baldingers Werk nicht davon ausgenommen Ich habe mich im Prolog schon erklärt, daß ich nicht gesonnen bin, neben meinem Werke andere entbehrlich zu machen; daher ich auch manche wichtige Bemerkung, welche Colombier gemacht hat, vorbei gehen ließ. Daß ich mich in diesem Artikel des Polemisirens, mehr als gewöhnlich, enthalte, daran sind nicht sowohl die mir vorgeschriebenen Grenzen meiner Arbeit, als auch der Mangel an eigener Erfahrung Schuld.

§. 759.

Heut zu Tage hat (in allen kultivirten Staaten) jedes Regiment seinen **Wundarzt**, und einige ihm **untergeordnete Wundärzte**, welche die Kranken oder Verwundeten besorgen.

In Friedenszeiten gehen sie mit dem Regimente dahin, wo es hinmarschirt, und in den Quartieren errichten sie ein Lazareth für die Kranken, sorgen für sie, versehen sie mit Arzneinen und was ihnen fehlet.

In Kriegszeiten, wenn das Regiment Befehl bekommt, wirkliche Dienste zu thun, so geht der Wundarzt und seine Untergeordnete allzeit mit, und ihre Verrichtungen bestehen in den Winterquartiren darinn, daß sie für die Kranken und Verwundeten eben so Sorge tragen, wie zu Friedenszeiten Wenn das Regiment zu Felde geht, so stehen sie mit im Lager, und haben gemeiniglich hinter dem Regimente einige Gezelte aufgeschlagen, worinnen die Kranken oder Verwundeten so lange bleiben, bis sich eine bequemere Gelegenheit findet, diejenigen, welche an Fiebern, Durchfällen und andern gefährlichen Krankheiten darniederliegen, oder schwer verwundet oder zum Dienste untüchtig sind, an das nächste Hauptlazareth abzugeben.

Am Tage des Treffens sind sie gemeiniglich hinter ihrem Regimente, an einem Orte, wo sie die Kugeln nicht erreichen können, um diejenigen zu verbinbinden, welche verwundet werden, und um zu sorgen, solche an einen gehörigen Orte zu bringen. Sie verrichten auch die Operazionen, welche auf dem Schlachtfelde geschehen müssen, entweder selber, oder sind den Lazarethwundärzten dabei behülflich. Nach der Schlacht besorgen sie die Verwundeten, und schiken mit bequemer Gelegenheit diejenigen, welche fortzubringen sind, in das bewegliche Lazareth, welches gemeiniglich nicht

weit von dem Nachtrab der Armee entfernet ist, oder auch in das nächste Lazareth, das zu ihrer Aufnahme ist errichtet worden.

Steht eine Armee im Felde dem Feind im Angesichte, so muß sie oft geschwinde und zu weilen sehr lange Märsche thun, wo es unmöglich ist, ihre Kranken und Verwundeten mit sich zu führen; und da bei solchen Gelegenheiten die Ober- und Unterwundärzte mit den Regimentern gehen müssen, so müssen alsdann gehörige Lazarethe hinter der Armee angelegt werden, um die Kranken und Verwundeten aus dem Lager dahin schaffen zu können.

§. 760.

Die **Lazarethe**, welche gemeiniglich eine große Armee, die auf dem Lande Krieg führet, nöthig hat, sind:

1) Das bewegliche oder fliegende Lazareth hinter der Armee, welches dieser nachfolgt, um allemal die Kranken aus dem Lager einnehmen zu können.
2) Eins bis mehrere Hauptlazarethe oder Spitäler in einer Entfernung von jenem, in einem bewohntem Orte, für solche Kranke, die man aus einem beweglichen Lazarethe dahinbringt, wenn es von einem Orte zum andern marschirt, oder die Anzahl der Kranken überhand nimmt.

Schaft man Kranke oder Verwundete aus dem Lager, oder aus einem Lazarethe in das andere, so muß man sorgen, daß sie auf den Wägen gehörig liegen, die gehörigen medizinischen Bedienungen, Krankenwärter, u. d. gl. und an Nahrungsmitteln oder andern Nothwendigkeiten keinen Mangel haben.

§. 761.

Ein jedes Lazareth muß mit **Aerzten, Wundärzten, Kommissarien, Marketentern, u. d. gl.** versehen sein, damit die Kranken mit allem können versehen werden.

Ausser den Aerzten und Wundärzten im Lazarethe, müssen auch ein oder zwei Aerzte bei der Armee sein, um die Chefs und die Staabsoffiziere zu besorgen, wie auch ein Apotheker mit einigen Arzneien, der sich im Hauptquartire befinden muß.

Es muß sich auch eine Anzahl Lazarethwundärzte mit ihren Gehülfen für die Chefs bei der Armee befinden, um, wenn ein Treffen vorfallen sollte, bei der Hand zu sein. Diese müssen den Befehlshabern der verschiedenen Korps oder Brigaden folgen, und gleich ihnen einquartirt und gelagert sein. Ein jeder Wundarzt muß einen Wagen oder Pferde bei sich haben, welche mit dem chirurgischen Vorrathe, mit Instrumenten, Binden, Karpei, u. d. gl. bepakt sind.

Ein Antheil der nöthigsten Arzneien, etwas Wein, Reis, Suppentafeln oder getroknete Fleischbrühe, und Geschirre zu einem kleinen Lazareth und einige hundert Bettdeken müssen bei der Armee sein, damit sie bei einer Akzion so lange können gebraucht werden, bis Zeit vorhanden ist, daß sie in das fliegende Lazareth können aufgenommenwerden. Ein Vorrath von chirurgischen Instrumenten, Karpei, Binden, nebst andern zum Verbande frischer Wunden nöthigen Dingen und Bettdeken, müssen auf Pferden mitgeführet werden, damit sie bei der Hand sind, wenn einige Wundärzte mit einem Detaschement auf einen Angrif ausgeschikt werden.

Damit das Hauptspital in Winterquartiren nicht zu sehr angefüllt werde, so besorgt gemeiniglich jedes

Regi-

Regiment seine Kranken in dazu errichteten eigenen Lazarethen.

§. 762.

Zu Kriegszeiten verordnet der kommandirende General die Lazarethe in Städten oder Dörfern anzulegen, die mit den Kriegsoperazionen am wenigsten Gemeinschaft haben, und wohin man die Kranken und Verwundeten leicht schaffen kann, und welche wider die Anfälle der Feinde am besten zu vertheidigen sind. — Es ist sehr wohlgethan sein, wenn zu Anfang eines jeden Kriegs durch ein Kartel ausgemacht wird, daß die Feldlazarethe auf beiden Seiten als ein Heiligthum für die Kranken angesehen, und gemeinschaftlich beschüzt werden.

In Städten sind diejenigen öffentlichen Gebäude zu Lazarethen am bequemsten, welche große, trokene, lüftige Säle haben, hoch liegen, wo die Luft gut durchstreichen kann, und wo leicht Wasser zu haben ist.

Im Winter ist es besser in solchen Häusern Lazarethe anzulegen, deren Zimmer Kamine haben, als wo Oefen oder ganz und gar keine Kamine sind. Denn diese dienen sowohl einem freien Kreislauf der Luft in Zimmern zu unterhalten, als auch solche zu erwärmen.

Finden sich keine öffentlichen Gebäude, so sind Privathäuser, zu welchen die obige Beschreibung paßt, am schiklichsten. Uiberhaupt geben die Häuser mit kleinen Stuben sehr üble Lazarethe ab, und am meisten müssen feuchte und eingeschlossene Oerter vermieden werden.

Wenn im Sommer das fliegende Lazareth in die Städte verlegt wird, so sind große Scheuern und die größten lüftigen Häuser dazu die besten Behältnisse.

Die Kirchen, welche auf einer trokenen und erhabenen Anhöhe liegen, geben im Sommer gute La-

zarethe ab: auch im Winter können sie dazu gebraucht werden, wenn nur hölzerne Bettstellen oder Gerüste, worauf die Kranken liegen können, und Windöfen, um eine gemäßigte Wärme zu unterhalten, herbeigeschaft werden können.

In heißen Ländern, (und zu eben dergleichen Jahreszeit) muß man besorgt sein, daß die Lage der Lazarethe nicht nur troken und luftig, sondern auch etwas entfernt von großen Wäldern und Morästen, und den über diese herrschenden Winden nicht ausgesezt sei. (Monro bekräftiget die Sächdligkeit dieser Lage, die aus Gründen schon einleuchtend ist, mit zwei merkwürdigen Beispielen.)

Bei der Wahl der Häuser zu Lazarethen, muß man besonders darauf sehen, daß die Abtritte wohl angebracht sind, wenn man nicht ansteckende Krankheiten befürchten will. Wenn sie aber nicht von der Art sind, so müssen sie so eingerichtet werden, daß ihre faulen Ausdünstungen nicht so leicht schaden können. Ist etwa ein Fluß nicht weit von dem Lazareth, so können die Abtritte oben darüber an einem Orte angebracht werden, wo der Fluß unten schnell vorbei fließt. In Dörfern müssen hinter dem Lazarethe tiefe Gruben in die Erde gemacht, und Size darauf gestüzt werden, wie im Felde. Jeden Morgen wird eine derbe Schicht Erde über den Unrath geworfen, bis die Gruben voll sind, und alsdann müssen sie vollends angefüllt und andere an ihre Stelle gegraben werden.

§. 763.

Wenn die Häuser zu dem Lazarethe bestimmt sind, so muß jedem Saale der üble Geruch benommen, und er vollkommen rein gemacht, mit Seife und Wasser gescheuert, und nachher mit warmen Essig gewaschen werden. Ferner muß er mit nassem Schießpulver und aromatischen Dingen ausgeräuchert, und alsdann durch

Kaminfeuer wohl getroknet und durchlüftet, und die Fenster geöfnet werden, ehe ein Kranker hineingelegt wird.

Nachher muß man die Betten stellen. Es ist dabei sorgfältig darauf zu sehen, daß nicht zu viele in einem Saal kommen, um die Ansteckung zu verhindern. Die Betten müssen so auseinander stehen, daß jemand der mit der Gefahr einer bösen Luft unbekannt ist, glauben könnte, es wäre noch für zwei- bis dreimal so viel Betten Raum genug vorhanden. In sehr hohen Säälen, in Kirchen und andern großen Gebäuden, können die Betten viel enger gesezt werden, als in niedrigen Gemächern. In Kirchen oder eben so hohen Gebäuden, kann jeder Soldat 36 Quadratfuß Plaz bekommen, in den kleinen Säälen hingegen rechnet man für jedes Bett 42 Quatratfuß, welches nach der Höhe der Deke, der Luftigkeit des Plazes und der Natur der herrschenden Krankheit muß bestimmt werden.

Die besten Betten für Lazarethe sind mit Stroh gefüllte Küssen und Polster, Betttücher und Deken, die leicht gewaschen werden können. In den Federdeken und Matrazen verhalten sich die ansteckenden Unreinigkeiten, und können nicht leicht gereiniget werden. In stehenden Lazarethen können Bettstellen und Gerüste aufgeschlagen, allein in den beweglichen müssen die Betten meistens auf den Erdboden gelegt werden.

Wenn die Betten fertig, und die Kranken angelangt sind, so müssen einige von den Aerzten zugegen sein, um die Kranken im Lazarethe gehörig zu vertheilen.

Alle chirurgische Kranke, venerische, u. d. gl. müssen von den übrigen abgesondert, und entweder in einen besondern Saal, oder in ein dazu errichtetes Lazareth unter der Aufsicht der Wundärzte gebracht werden.

Diejenigen Kranken, welche ansteckende Fieber oder die Ruhr haben, müssen in recht luftige Säle gelegt werden, wo die Betten weiter auseinander stehen, als in andern Sälen des Lazareths. Wenn die Säle, wo die Dissenteristen liegen, einen Abtritt in der Nähe haben, wo der Geruch weder ihnen selbst, noch den Kranken in andern Sälen beschwerlich fallen kann, so ist dies für solche Kranke desto bequemer.

Diejenigen Kranken, welche die Krätze oder sonst eine ansteckende Krankheit haben, müssen gleichfalls abgesondert werden; auch diejenigen, welche Masern oder Pocken bekommen. Ein Haus, das von den andern Lazarethen abgesondert, und seine eigene Krankenwärter und andere nöthige Bedienungen hat, ist das sicherste Mittel, zu verhüten, daß sich die ansteckenden Krankheiten ausbreiten.

§. 764.

Wenn die Kranken gehörig vertheilt sind, so muß man alle gehörige **Sorgfalt** anwenden, **damit sich keine ansteckenden oder bösartigen Krankheiten ausbreiten.** Man bewirkt dies vornehmlich dadurch, wenn die Kranken und das Lazareth überaus reinlich und die Luft unverdorben erhalten, und von den Sälen, so viel als möglich, aller faule und üble Geruch abgehalten wird.

Jeder Kranke, sobald er in das Lazareth ankömmt, muß mit warmen Wasser gewaschen, oder, wenn sich's thun läßt, gebadet, und ihm nachher ein weisses wohl getroknetes Hemde gegeben werden, ehe er zu Bette gebracht wird. *) Seine eigene Wäsche wird sogleich in das Waschhaus geschikt. Jeder Krankenwärter muß alle Morgen ein Beken voll warmes Wasser mit einem

*) Es muß daher eine reiche Anzahl Hemder vorräthig gehalten werden.

Stükchen Seife, und einem Handtuch allen seinen Kranken bringen, damit sie Hände und Gesicht, auch wohl die Füße waschen können, wenn diese nicht reinlich sind.

Alle Morgen müssen die Säale gekehrt und gereiniget, und hernach mit warmen Essig besprengt werden; sind sie aber sehr unrein, so müssen sie gescheuert, auch muß zuvor Feuer angemacht werden.

Alles, was in den Säalen und um die Kranken ist, muß rein gehalten, die Nachttöpfe und Stühle müssen nach geschehenem Gebrauche sogleich hinausgetragen und ausgewaschen, und die Fenster fleißig, nach der Beschaffenheit der Witterung, mehr oder weniger geöfnet werden.

In kleinen und niedrigen Säalen kann man ein Stük von der Deke wegnehmen und eine Oefnung bis zum Dache hinaus, oder durch die Wand in den Kamin machen, um die Erneuerung der Luft zu unterhalten. Es können auch an andern Oertern Luftlöcher gemacht, nachdem es die herrschenden Winde erfordern, oder verschiedene Ventilators, dergleichen Hales beschreibt, zumal bei heissem Wetter, angebracht werden. — Der Luftzug nach oben ist der vortheilhafteste, weil die faule Luft wegen ihrer Leichtigkeit sich immer oben zu erst ansammlet.

Im Winter muß in allen Säalen, wo es angeht, Feuer gemacht werden. In Ländern aber, wo keine Kamine, sondern Oefen gefunden werden, muß die Luft auf die erst beschriebene Art durch den Zug erneuert werden; welcher nach Erforderniß der Kälte oder der Menge unreiner Dünste mehr oder weniger vermindert oder vermehrt werden kann, wenn man die Schieber der Zuglöcher, Röhren oder Ventilatoren dazu eingerichtet hat.

Die Krankenzimmer müssen täglich mit Weirauch, Benzoe und andern aromatischen Dingen oder mit angefeuchtetem Schiespulver ausgeräuchert oder mit warmen Essig ausgedämpft werden. D. Lind hat es durch bestättigte Erfahrung bemerkt, daß dieses Verfahren der Lunge nicht beschwerlich, und nicht nur die böse Eigenschäft der Luft verbessert, sondern auch die gute Wirkung habe, daß es sowohl die Kranken als die Wärterinnen antreibt, die Thüren und Fenster zu öfnen. *) Der Rauch von Wachholderholz Beeren und Wurzeln ist in diesem Falle schon lange für ein wirksames Mittel gehalten worden.

Bei allen Lazarethen, wenigstens bei den stehenden, muß ein Zimmer leer bleiben, damit wenn eine ansteckende Krankheit in einem Zimmer ausbricht, die damit Behafteten in das leere können gebracht werden. In diesem Falle soll man alle erst bemerkte Reinigungsanstalten in dem angesteckten Zimmer erneuern.

So bald ein Kranker stirbt, so muß der Körper sogleich in das Todtenhaus geschaft, das Bette weggebracht und nicht eher gebraucht werden, als bis es ausgeräuchert, (wozu Schiespulver-oder Schwefeldampf am vortheilhaftesten wäre,) ausgelüftet und gewaschen ist.

Alle Wäsche der ansteckenden Kranken muß oft gewechselt, und alle beschmuzte Wäsche und Betten des Lazareths müssen mit Schwefel oder nassem Schiespulver in einem besonders dazu ausgesezten Ort geräuchert werden. D. Lind giebt den Rath, sie erst in Kalkwasser oder dergleichen Lauge einzuweichen, ehe sie in warmes Wasser gethan werden, weil es für jedermann gefährlich ist, den zu erst aufsteigenden Dampf in sich zu ziehen.

*) In dessen erster Abhandl. von Fiebern und ansteckenden Krankheiten.

Alle Kleider der Verstorbenen müssen in das zum Ausräuchern bestimmte Haus gebracht, wohl ausgeräuchert und hernach in die Luft gehängt werden, ehe man sie in das Vorrathshaus bringet.

§. 765.

Es ist auch bei einem Soldatenlazareth die **Diät der Kranken** in Erwägung zu ziehen. Vor Allem müssen gute gesunde Nahrungsmittel angeschaft werden, die leicht und um einen billigen Preis zu haben sind.

Gutes Brod ist ein beständiger Artikel von Nahrungsmitteln für ein Lazareth in allen Ländern und Himmelsgegenden, und es muß ein gewisser Antheil davon täglich an jeden Mann ausgetheilet werden. — Die Fleischbrühen ohne Brod nähren den Kranken nicht hinlänglich, und gehen in die Fäulniß über. *)

In den meisten Feldlazarethen muß das Frühstük und Abendessen aus Habergrüz oder Reissuppe (auch Gerstengraupe) bestehen; weil entweder Reis oder Habergrüze (und Gerstengraupe) überall zu haben ist, und leicht kann zugeführet werden. Um dem Ekel vor dem Einerlei auszuweichen, kann man täglich damit abwechseln.

Die Haber- und Gerstengraupe ist wohlfeiler als Reis, und fast überall in Europa zu haben, wo Armeen zu Felde ziehen, besonders der Haber als eines der nöthigsten Futter für die Pferde. Man kann daher jederzeit eine hinlängliche Menge zum Lazarethgebrauch auf den Mühlen bereiten lassen, wo das Mehl für die Feldbäkerei gemahlen wird, wenn nicht etwann eine nähere bei dem Lazarethe ist.

*) Bei Unternehmungen, wo eine Belagerung zu vermuthen ist, muß eine Quantität Mehl, und eine Anzahl beweglicher Baköfen mitgeführet werden, um darinn für die Kranken Brod zu baken.

In Ländern, wo Mangel an diesen Bedürfnissen wäre, (welches doch selten der Fall ist,) da kann man türkisches oder anders Korn, welches für gesund gehalten und zu haben ist, genommen werden.

Wenn frisches Fleisch zu bekommen ist, so können die Soldaten, welche in voller Diät stehen, und die Krankenwärter und andere Bedienten bei dem Lazarethe solches zu Mittage essen. Das Fleisch, welches für sie mit Gerstengraupe oder Reis gekocht wird, davon man schon Trinkwasser gemacht hat, giebt eine Brühe für diejenigen Kranken, welche bei der ihnen vorgeschriebenen magern oder mitlern Diät dergleichen genießen dürfen: und werden noch einige Karotten, Rüben, oder andere Vegetabilien damit gekocht, so wird sie davon auch schmakhafter werden.

Bei Unternehmungen, wo nichts als eingesalzenes Fleisch zu haben ist, muß man eine Quantität Suppentafeln für die Kranken mithaben, welche mit Wasser oder etwas Gerstengrüze und frischen Pflanzen, wenn sie vorhanden sind, eine gute Suppe geben; welche am besten bereitet wird, wenn man die Tafeln dazu erst nach der Abkochung der übrigen Sachen darinn auflöset. Dadurch wird solche viel angenehmer, als wenn die Tafeln gleich Anfangs mit gekocht werden, wovon die Suppe einen unangenehmen leimhaften Geschmak und Geruch bekommt.

D. Lind hat in seinem Anhange zur zwoten Auflage seiner Abhandlung von den Krankheiten, welche die Europäer in heißen Ländern bekommen, mit gutem Grunde vorgeschlagen: daß, Salep sowohl als Suppentafeln als eine nöthige Sache für Schiffoldaten an Bord zu bringen sind; und sie werden gewiß auch für Feldlazarethe wichtig sein; da sie in kleiner Quantität ein gesunderes Nahrungsmittel abgeben als die sonst gewöhnlichen obenberührten Substanzen. Er be-

merkt, daß eine Unze von jedem in zwoen Quarten siedenden Wassers aufgelößt, sich in eine Gallerte verändert, woran ein Soldat für den ganzen Tag Nahrung haben kann. Thut man etwas Gewürze dazu, so wird solche nicht nur angenehmer, sondern auch die nährende Kraft dadurch verstärkt. Salz, Wein, Essig, kann nach Belieben daran gethan werden. D. Lind merkt ferner an, daß man aus dem Salep mit weniger Feuerung eine Speise bereiten kann, als aus andern Nahrungsmitteln. Ja, man kann mit bloßem kalten Wasser einen Teig und Kuchen daraus machen, und man braucht ihn nicht einmal zu salzen, wenn etwas Seewasser dazu genommen wird. Wird er mit süssem kalten Wasser bereitet, so gehört 10mal, und von kaltem Seewasser nicht über 6mal so schwer Wasser dazu, als er selber wiegt.

Die Suppe mag für die Kranken auf eine Art bereitet sein, wie sie will, so muß die Mittagsmahlzeit aus Suppe und leichten Brod, oder aus gekochtem Reis, Gerstengraupe, Panade, u. d. gl. bestehen.

Krankenwärter und Genesende können die Woche 2 bis 3mal eingesalzenes Fleisch essen.

Das ordentliche Getränke muß Reis- oder Gerstenwasser sein, mit ein wenig Weingeist und Zuker versezt. Dünnes Bier ist ein gutes Getränke, wo es zu haben ist, wie auch Wein und Wasser oder ein dünner Negus, *) oder ein sehr schwacher Punsch in heissen Ländern (und dergleichen Jahreszeit.)

Bei Feldzügen muß eine Quantität Malz, als des besten unter allen antiskorbutischen Mitteln, mitgeführet werden, woraus entweder Würze oder dünnes Bier, nachdem es die Aerzte für gut halten, kann ge-

*) Ein Getränke, so aus Wein, Wasser, ein wenig Zuker und Muskatennuß gemacht wird.

macht werden. — Auch muß eine Quantität von den Broden, die aus gemahlenem Malz und Reis- oder Habermehl gemacht sind, woraus die Russen eine Art dünnen Biers bereiten, welches sie Quas nennen, zum Gebrauch für Kranke mitgenommen werden.

Damit die Kranken niemals Gefahr laufen, daß es ihnen an Wasser zum Trinken und andern Gebrauche bei Feldzügen fehle, so ist allemal wohlgethan, wenn man einige Helme zum destilliren mit hat, welche auf die Gefäße passen, worinn man das Essen kocht.

Ausser dieser Diät kann man auch besondern Kranken etwas Ausserordentliches, wenn es die Umstände erheischen, z. E. Wein, Brandwein, Zuker, Milch erlauben. Auch müssen die Aerzte und Wundärzte eine uneingeschränkte Gewalt haben, eine vegetabilische oder andere gehörige Diät zu verordnen, wenn der Scharbok oder andere besondere Krankheiten vorfallen sollten.

Die tägliche Diät eines Feldlazareths soll beständig festgesezt und nach den Tageszeiten die volle, mittlere und magere Diät tabellarisch entworfen sein. (Monro und andere haben dies an Beispielen gezeigt.) Wenn also Diätstafeln im Lazarethe aufgehängt werden, und die Namen der Regimenter und Soldaten sind einmal daran geschrieben, so kann man dem Kranken ohne viele Mühe die volle, mittlere und magere Diät verordnen, und dabei zugleich das obenerwähnte Ausserordentliche zusezen, wenn man es für dienlich hält.

Die Porzion Brod muß täglich ein Pfund für den Mann betragen. (Ich glaube, daß Monro dies nur von denjenigen verstehe, welche in der vollen und mittlern Diät stehen, da es bekanntlich so schwache Kranke giebt, welche kein Achtel Pfund, vielweniger ein ganzes vertragen.) Daß statt Brod öfters Zwiebak müsse gebraucht werden, ist aus dem Vorhergehenden schon bekannt. (Das ordentliche Getränke muß

ebenfalls nach den Kräften des Kranken und der Beschaffenheit der Krankheit eingerichtet werden.)

Haben die Kranken sonst etwas nöthig, so soll der Arzt nur eine schriftliche Verordnung geben, weil die Spalten der Diätstabellen blos für beständig brauchbare Dinge gemacht sind.

Endlich muß es in allen Feldlazarethen eine allgemeine Regel sein, daß wenn eine Anzahl Kranke anlangt, jeder sogleich eine Porzion Haber- oder Gerstengrüz-Suppe bekömmt, und hernach die magere Diät so lange, bis der Arzt oder Wundarzt andere Verordnungen stellt.

Man kann nicht voraussezen, daß die hier erwähnte Diät in allen Theilen der Welt pünktlich könne beobachtet werden, sondern sie muß öfters nach den verschiedenen Himmelsgegenden und den Nahrungsmitteln des Landes, wo der Krieg geführet wird, geändert werden.

§. 766.

Wenn ein **bewegliches Lazareth** einer Armee nachfolgen soll, so muß eine hinlängliche Menge Betten, und aller zur Einrichtung eines Lazareths hinlänglicher Hausrath, wie auch Nahrungsmittel von verschiedener Art auf Wägen nachgeführet werden. Ein Fleischer mit einer Heerde lebendigen Viehes und ein Bäker mit einer gehörigen Menge Brodmehls muß beständig dabei sein. Auch muß allzeit eine Anzahl leerer Wägen in Bereitschaft stehen, um die Kranken fortzuschaffen, wenn das Lazareth aufbricht, oder wenn ein Theil davon in das stehende Lazareth soll gebracht werden.

§. 767.

Bei jedem Feldlazareth muß eine **Wache** aufgeführet und vor die Thore des Lazareths müssen Schildwachen gestellet werden; 1) um zu verhindern,

daß Niemand hinein kommt, der nicht hinein gehört. Dergleichen Leute füllen oft die Gemächer so an, daß die Kranken davon beunruhiget, oder ansteckende Krankheiten verbreitet werden. 2) Um zu verhindern, daß die Kranken nicht aus dem Lazareth herausgehen, ohne dazu einen Erlaubnißschein zu haben, der schon gedruckt vorräthig und bei gegebenem Falle von dem Arzte oder Wundarzte unterschrieben ist. 3) Um zu verhindern, daß nicht geistige Getränke oder andere schädliche Waaren heimlich in das Lazareth gebracht werden.

Der Sergeant (Korporal) von der Wache muß zugleich mit dem Aufseher der Krankenzimmer in diesen alle Morgen und Abend herumgehen, und die Kranken aufruffen, um zu wissen, ob jeder Soldat an seinem Orte ist. Abends muß jeder, der nicht herein gehört, fortgeheissen werden. Der Sergeant muß alle Morgen dem Arzt, Wundarzt oder Apotheker *) den Namen eines jeden Soldaten melden, welcher bei dem Aufruffen nicht da gewesen ist, und ob er alles in seinem gehörigen Orte gefunden hat, da er in dem Zimmer herumgegangen ist.

§. 768.

Jedes Feldlazareth muß seine **Oberkrankenwärterinn**, (oder Oberkrankenwärter) **und eine hinlängliche Anzahl Untergeordneter** haben, welche die Kranken besorgen und bedienen.

Es muß in jedem Lazareth eine Tafel hängen, worauf angemerkt steht, was sowohl die Kranken als

(*) Den deutschen Leser kann es vielleicht befremden, daß Monro sogleich mit dem Apotheker hinten drein ist, wenn er der Aerzte und Wundärzte erwähnt. Er schreibt als Engländer, und in England stehen die Apotheker in größern Ansehen als sonst irgendwo: und dies entschuldiget ihn hinlänglich.)

Krankenwärterinnen zu thun haben, um Zucht und Ordnung zu unterhalten.

Jede Oberkrankenwärterinn muß wenigstens zweimal des Tages, Morgens und Abends alle Lazarethsäle besuchen, um zu sehen, ob die Krankenwärterinnen ihre Schuldigkeit gehörig und ordentlich verrichten, damit die Vernachläßigung dem Arzte oder Wundarzte kann angezeigt werden.

Die Pflichten der ordentlichen Krankenwärterinnen aber sind folgende:

1) Müssen sie ihre Kranken sorgfältig bedienen, und diese allzeit so sauber und rein halten, als die Natur ihrer Krankheit es gestattet. Sie müssen ihnen ihr Essen zu rechter Zeit geben, und besonders darauf sehen, daß die verordneten Arzneien nach der Verordnung eingenommen werden und dem Arzte oder Wundarzte die Ausschweifungen der Kranken melden.

2) Müssen sie die oben angezeigten Gesetze der Reinlichkeit für Krankenzimmer gehörig befolgen; sie müssen zu der gesetzten Stunde zum Lazarethverwalter gehen, um die für die Kranken nöthige Provision von ihm zu bekommen. Der Oberkrankenwärterinn müssen sie in allen Fällen ihrer Verrichtungen folgen; und den Befehlen der Aerzte, Wundärzte oder Apotheker pünktlich nachkommen.

3) Müssen sie selbst reinlich, anständig gekleidet, mäßig und nüchtern sein; auch sollen sie sich niemals von ihrem Posten ohne Noth nnd Erlaubnißschein entfernen dürfen.

4) Sollen sie nicht die geringste Unreinigkeit zum Fenster hinauswerfen, sondern solche in die allgemeinen Abtritte, (oder andere dazu bestimmte Oerter) tragen.

5) Sollen sie unter keinem Vorwande etwas in der von den Aerzten oder Wundärzten auf der Diätstafel vorgeschriebenen Diät ändern, weder zugeben, daß ihre Kranke etwas unerlaubtes essen oder trinken, noch vielweniger dergleichen Dinge selbst zutragen, oder zutragen lassen.

Kann man eine Krankenwärterinn einer Nachläßigkeit oder sonstigen Uibelverhaltens, welches der allgemeinen Sicherheit zu wider ist, überzeugen; so sollen sie nach Verhältniß ihres Fehlers oder Verbrechens, so wie es das Kriegsrecht mit sich bringt, bestraft werden. Denn, wer zur Armee gehöret, wenn er gleich kein Soldat ist, soll dem ungeachtet den Kriegsgesezen unterworfen sein.

§. 769.

Alle kranke Soldaten müssen (wie schon oben erinnert worden) gleich bei ihrer Ankunft in dem Lazarethe über und über mit warmen Wasser gewaschen, oder in dergleichen Bad gehen. Und nachher — solten sie sich alle Morgen das Gesicht und die Hände, auch wohl die Füsse mit warmen Wasser und Seife waschen, welches die Krankenwärterinnen zubringen müssen. Ingleichen sollen sie sich alle Tage kämmen, oder von Krankenwärterinnen gekämmt werden, wenn sie selbst zu schwach sind.

Jeder Kranke muß die Woche zweimal barbiret werden und eben so oft, oder, wenn es nöthig, ist noch öfter weiße wäsche bekommen.

Ferner soll er die Verordnungen der Aerzte genau vollziehen und ohne Erlaubnißschein nicht aus dem Lazarethe gehen, übrigens aber aller Ausschweifungen sich enthalten: widrigenfalls es dem kommandirenden Offizier des Orts gemeldet, und Kriegsrecht gehalten wird, so bald es seine Kräfte erlauben, ihn zu bestrafen.

§. 770.

Bei Besorgung der Feldlazarethe ist es allemal wohlgethan, wenn man die Kranken aus dem Lazarethe entläßt, sobald sie sich erholt haben, und sie entweder bei den Bürgern einquartirt oder in einem Lazarethe der Genesenden verpflegen läßt: weil gesund gewordene Soldaten meistens ungezogen sind, auch die Lazarethe zu sehr anfüllen, und der Gefahr, von den annoch Kranken vom neuen angesteckt zu werden, ausgesezt sind. Es müssen daher die Aerzte und Wundärzte in jedem Lazarethe ein bis zweimal die Rekonvaleszenten untersuchen und ihre Namen aufschreiben, damit sie solche am folgenden Tag in das Lazareth der Genesenden oder in Bürgerhäuser verlegen können. Es müssen auch diejenigen, welche aufgeschrieben worden, sogleich dem Offiziere, der über die Genesenden gesezt ist, gemeldet werden, damit er weis, daß sie aus dem Lazarethe sollen entlassen werden. — Bei einem Lazarethe für Genesende soll besonders beobachtet werden, wie folget:

1) In dieses Lazareth muß sonst Niemand, als solche Soldaten aufgenommen werden, die sich von den Krankheiten vollends erholen sollen, und welche dem Aufseher darüber von dem Arzte oder Wundarzte sind gemeldet worden.

2) Alle Kranken sollen in der vollen Diät stehen, es würde dann in besondern Fällen von dem Arzte oder Wundarzte was anders verordnet; auch sollen sie alle in einem Zimmer zu gesezten Stunden essen; wovon aber keiner einige Eßwaare mit ins Schlafzimmer nehmen soll. Findet sich einer zu den gesezten Stunden nicht ein, so soll er nichts bekommen, er wäre denn durch Lazarethgeschäfte oder Krankheit entschuldiget.

3) Uibrigens muß alle mögliche Reinlichkeit, Ordnung und Disziplin beobachtet werden.

4) Dieses Lazareth muß die Woche zwei bis dreimal von Medizinalpersonen, welche das diätetische und medizinische Verhalten daselbst genau beobachten und besorgen, besucht werden. Zugleich muß auch ein Lazarethwundarzt gehalten sein, täglich dahin zu gehen, um die verschriebenen Arzneien auszutheilen, den von dem Oberwundarzte verordneten Verband anzulegen, und zu sehen, ob sich keiner so übel befinde, das er des Arztes oder Oberwundarztes bedürfe oder ins Krankenlazareth zurükgeschikt werden müsse.

5) Damit aber diese Anstalten desto besser vor sich gehen, so müssen verständige Unteroffiziere angestellt werden, um die Ordnung zu erhalten. Man muß eine Wache von sechs oder mehr Mann aufziehen lassen, wozu man auch solche Kranke aus dem Lazarethe nehmen kann, die diesen Dienst zu verrichten schon im Stande sind. Ausser dem, daß die Unteroffiziere überhaupt gute Ordnung zu erhalten suchen, muß einer derselben, bei gutem Wetter des Tages ein bis zweimal, alle diejenigen Kranken, welche Kräfte genug haben, ausführen, und sie eine halbe oder ganze Stunde aufs Land oder auf Parade gehen lassen, damit ihre Gesundheit durch den Genuß der freien Luft desto leichter hergestellet werde.

6) Derjenige Offizier, der die Aufsicht über die Genesenden hat, muß besagtes Lazareth täglich zu der Zeit besuchen, wenn die Soldaten aufgeruffen werden, um zu sehen, ob alles richtig stehe. Er muß den Raport vom Unteroffizier nehmen und zuleich anbefehlen, was künftig zu verbessern sei.

7) Wenn etwan mehr Genesende vorhanden sein sollten, als das Lazareth füglich fassen kann, so muß man alle Kranke durchgehen, und die stärksten und

gesun-

gesundesten in die Bürgerhäuser einquartiren. Es ist daher allemal eine Musterung zu halten, wenn eine Parthie zur Armee abgeht, um diejenigen auszuheben, welche im Stande sind, sich zu ihren Regimentern zu begeben.

§. 771.

Es würde für den Kriegsdienst von großem Nuzen sein, wenn diejenigen Soldaten, welche durch öftere Fieber, rothe Ruhren u. d. gl. den Feldzug über sehr geschwächt wurden, und ihre Kräfte vor dem folgenden Feldzuge nicht völlig wieder bekommen haben, nach Hause geschikt, und andere starke gesunde Leute an ihre Stelle wieder hergeschikt würden. Auf diese Art würden diejenigen, deren Gesundheit nicht gänzlich verdorben, sich wieder völlig erholen können, wenn sie ein bis zwei Jahre bei den überkompleten Kompagnien (oder bei dem dritten Batallion) sich befänden, wo der Dienst leichter ist, als im Felde.

§. 772.

Die medizinischen Offizianten, welche in Feldlazarethen gebraucht werden, sind Aerzte, Wundärzte und Apotheker.

Man sollte Niemand zum Feld- oder Lazarethazt annehmen der nicht zuvor (landesüblich) entweder von dem Kollegium der Aerzte, (oder von der medizinischen Fakultät,) gehörig wäre geprüfet worden. Bei solchen Prüfungen muß der Oberfeldarzt einer von denjenigen sein, welche die Fähigkeiten der Kandidaten zu einem Feldarzte beurtheilen.

Alle Feldwundärzte müssen (nach der Englischen Verfassung) von der Gilde der Wundärzte geprüfet werden, und die Apotheker müssen gleichfalls eine Prüfung von der Apothekergilde aushalten. (Zu Wien gehen diese Prüfungen in der Kaiserl. chirurgischen Militärakademie durch die Herren Professoren da-

selbst in Gegenwart des Herrn Generalstaabschirurgus vor sich. Von der Einrichtung dieser Akademie überhaupt ist schon im I. Art. des I. Abschnitts gesprochen worden.

Die Gesellen oder Gehülfen, welche im Lazarethe dienen sollen, müssen, ehe sie angenommen werden, sowohl in der Wundarznei- als Apothekerkunst examinirt werden, weil sie oft sowohl den Wundarzt als Apotheker machen müssen. (Ohnehin verdient keiner den Namen eines Wundarztes überhaupt, wenn er nicht so viele Kenntnisse aus der Pharmazie besizt, als von einem Feldapotheker erfordert werden; da im Felde ohnehin keine weitläuftige und kritische chimische Prozesse gemacht werden.) *)

Als sich der englische Krieg 1755. anfieng, hat der Herzog von Cumberland ein Lazarethamt errichtet, welches aus den Aerzten und Wundärzten der Armee und den damaligen Lazarethverwalter bestand, der zu der Zeit Direktor genannt wurde, von welchen alle Lazarethsachen untersucht und abgethan wurden. Dieses Amt schlug alle Personen vor, welche man für die Kranken nöthig hatte. In wie ferne und wann ein solches Amt nüzlich sei, muß das Verhältniß der Lage einer Armee gegen besondere Umstände, Entfernung, ausländische Dienste u. d. gl. bestimmen.

(*) Unstreitig hängt eine gute Feldlazarethverfassung größtentheils von einer guten Wahl der Medizinalpersonen für solche ab. Daß Gönnersucht und Eigennuz auch hier ihre Rolle zur Vereitlung der besten Absichten des Landesfürsten spielen können, und auch wirklich sehr auffallend gespielt haben, hat Herr Hofr. Fritze in dem Werke, das Königl. Preussische Feldlazareth und dessen Mängel aus Dokumenten erwiesen, besonders auf der 380. Seite, überzeugend und nachdrüklich dargethan.)

Die Aufsicht über die Feldlazarethe muß allemal den Aerzten aufgetragen sein, welche dieselben unmittelbar zu besorgen haben.

Führt eine Armee auf dem festen Lande Krieg, und es befindet sich eine Anzahl Lazarethe an verschiedenen Orten, so muß der Arzt, der sich im Hauptquartiere aufhält, zum obersten Feldarzt und Aufseher derselben mit gehöriger Vollmacht ernennt werden. — Jeder andere Arzt in den verschiedenen Lazarethen muß alles dasjenige besorgen, was bei seinem Lazarethe nöthig ist, und es muß seinen Befehlen pünktlich gehorcht werden, ja, er muß einen beständigen Briefwechsel mit den obersten Feldarzte unterhalten, um in zweifelhaften oder ausserordentlichen Fällen dessen Gutachten einzuholen.

Wird ein besonders Lazareth für die chirurgischen Kranken errichtet, so muß der älteste Wundarzt alles darinn dirigiren, und dem obersten Feldarzte es melden, wenn etwas ausserordentliches in demselben fehlet, oder vorfällt.

§. 773.

Die Verwaltung und Verproviantirung des Lazareths muß niemals einer Person anvertrauet werden, weil die Versuchung, Reichthümer zu sammlen, zu allen Zeiten und in allen Diensten Gelegenheit zu den gröbsten Mißbräuchen gegeben, die dem Dienste sowohl, als den armen verwundeten Soldaten nachtheilig gewesen sind, und vielen Menschen das Leben gekostet haben. Das ungereimte Verfahren, einen Arzt sowohl zum Aufseher als zum Verproviantirer ohne Gegenschreiber bei einem Lazarethe zu bestellen, hat schon verschiedentlich die schlimmsten Folgen nach sich gezogen.

Da der kommandirende General zur Zeit des Feldzugs genug mit seinem Kommando zu thun hat,

und öfters nicht wohl mit demjenigen, was in Lazarethen vorgeht, bekannt ist, so verläßt er sich in allen Dingen auf den Verwalter, welcher, wenn er nicht im höchsten Grade ein rechtschaffener Mann ist, solchen Entwürfen zu folgen pflegt, die ihm Gelegenheit an die Hand geben, die Regierung zu betrügen und sich zu bereichern, so bald er, sowohl als Aufseher mit einer uneingeschränkten Gewalt, als auch als Verwalter handeln darf; besonders, wenn er sich überdies noch darauf verstehet, die Gunst des Kommandirenden zu erschmeicheln.

Ein Lazarethverwalter und ein Arzt müssen demnach allzeit zwo verschiedene Personen sein. Die Lazarethverwalter müssen die Verordnungen der Aerzte und Wundärzte pünktlich erfüllen, sie müssen das Lazareth mit Allem versehen, sie müssen ein richtiges Verzeichniß der Soldaten halten, welche eingebracht oder entlassen werden, sie müssen von Zeit zu Zeit von allen im Lazareth befindlichen Soldaten Berichte in das Hauptquartier abstatten, die von dazu geschikten Personen untersucht und kontrollirt werden. Auch muß es ihnen niemals erlaubt werden, sich Direktor nennen zu lassen, weil dieser Titel zu der Einbildung, als ob sie die ganze Vorsorge für die Lazarethe auf sich hätten, Gelegenheit geben kann.

§. 774.

Jeder Arzt und Wundarzt bei einem Feldlazarethe muß die Kranken zu gesezten Stunden besuchen und die Gehülfen müssen sie begleiten, um die Verordnungen zu erhalten.

Einem jeden Gehülfen muß eine gewisse Anzahl Kranker angewiesen werden, für die er alle Arzneien bereiten, alle Geschwüre verbinden, und überhaupt die Verordnungen der Vorgesezten befolgen muß. Damit sie aber wissen können, was sie zu thun haben,

so müssen ihre Verrichtungen auf eine Tafel geschrieben, und in der Apotheke aufgehenkt werden.

Folgende Verordnungen hat Moury in allen Lazarethen gegeben, über die er in Deutschland gesezt war:

1) Die Gehülfen müssen sich alle Morgen um 8 Uhr in der Apotheke einfinden, damit sie die gewöhnlichen Arzneimittel dieses Tages machen helfen, und hernach mit den Aerzten und Wundärzten in den Lazarethen herumgehen können.

2) Jeder Gehülfe muß ein Buch haben, worein er zuerst den Namen des Pazienten und Regiments, hernach den Tag, wenn der Kranke in das Lazareth gekommen ist und seine Krankheit, ferner die Verordnungen des Arztes, und endlich wenn er entlassen oder gestorben ist, schreiben kann.

3) Jeder Gehülfe muß die vom Arzte verschirebene Arzneien selbst zu recht machen, und hernach im Lazareth herumgehen und solche eingeben, oder den Kranken es sagen, wie sie zu nehmen sind. Er muß ihnen zur Ader lassen, und alle Wunden verbinden, die nicht so beträchtlich sind, daß sie deswegen in das Lazareth der Verwundeten zu verlegen sind.

4) Jeder Gehülfe muß Abends seine Kranken besuchen, und nachsehen, ob alles seinen Gang gehet, um dem Arzte oder Apotheker es zu hinterbringen, wenn etwas ausserordentliches vorgefallen ist.

5) Zwei Gehülfen müssen sich täglich in der Apotheke aufhalten: um jeden ankommenden Kranken anzunehmen, und ihm den gehörigen Plaz anzuweisen, die Mittel zu bereiten, welche sogleich nöthig sind, wie auch jedem den gebührenden Antheil Habergrüze zu verordnen, und wenn etwas

Außerordentliches vorfällt, solches mit einem besondern Bothen dem Arzte oder Apotheker zu melden. Die ordentlichen Gehülfen müssen auch, sowohl für die Offiziere als alle andere Leute, die Rezepte machen, welche diesen Tag über in die Apotheke geschikt werden. *)

Der Apotheker muß die Arzneien besorgen: des Morgens, ehe noch der Arzt seinen Besuch macht, bei allen Kranken herumgehen; nachsehen, ob die Zimmer reinlich gehalten werden, ob die Wärterinnen und andere Bedienten ihre Schuldigkeit thun, wie die Nahrungsmittel und der Zustand des Kranken beschaffen; und von allem diesen dem Arzte, wenn er kommt, einen getreuen Bericht abstatten; sorgen, daß die Gehülfen des Morgens diejenigen Arzneien bereiten, welche gemeiniglich des Tages über verbraucht werden, und die Verordnungen des Arztes treulich vollziehen; und dies alles muß Abends wiederholet werden. Der Apotheker soll allzeit nahe bei dem Lazarethe, (oder in demselben) wohnen.

(Die lezte gedrukte Instrukzion für die Feldstaabs-Medikos der Kaiserl. Königl. Armee, haben wir von Freiherrn van Swieten von 1756, welche 1760 bei Trattnern abgedrukt wurde. Da seitdem die Verfassung des Medizinalwesens bei unsrer Armee einige Veränderungen erlitten, und wir ausser des Freiherrn von Störk Unterricht für die Feld- und Landwundärzte, welcher ganz klinisch ist, keine gedrukten Quellen haben, so muß ich schweigen. Schade, daß unsere Feldärzte

*) Ein Stük gekochtes oder gebratenes Fleisch zum Mittagessen und eine Flasche Wein, wurde jedem ordentlichen wachhabenden Gehülfen auf Befehl des Lords Granby gegeben, damit sie nicht von ihrem Posten weggehen durften.

sich durch die Beispiele der Auswärtigen, eines Monro, Frize, Baldinger, Colombiers, und vieler andern noch nicht aufmuntern ließen.) *)

§. 775.

Herrschen in den Feldlazarethen sehr ansteckende Krankheiten, so müssen die Aerzte und Wundärzte die besten ihnen bekannten Verwahrungsmittel gebrauchen, (und diese allen zum Dienste der Kranken Anwesenden, selbst den Rekonvaleszenten, um Rezidiven vorzubeugen, zur genauen Befolgung empfehlen. Monro hat verschiedene dergleichen Mittel empfohlen; inzwischen muß die Kenntniß derselben ohnehin bei jedem Arzte schon vorausgesezt werden können.)

*) Die Instrukzion für das Kaiserl. Königl. Militärspital zu Wien, -- aus Befehl S. K. K. apost. Maj. Joseph des II. von Brambilla. Wien 1784. enthält das genaueste Detail der Einrichtung eines Miliärspitals, zu genau, um in Kriegszeiten befolgt werden zu können. Es ist diese Instrukzion aber auch nur für das Spital in Wien, folglich für Friedenszeiten und zum Behuf der Kaiserl. chirurgischen Militärakademie abgefaßt. Inzwischen ist es leicht von diesem Muster der Genauigkeit sowohl als Gründlichkeit die Anwendung auch auf Kriegszeiten zu machen. Da dieses litterarische Produkt unserer Staaten in diesen ohnehin schon bekannt ist, und mein Diskurs über die Polizei wahrscheinlicher Weise von meinen Landsleuten am meisten gelesen werden dürfte, so dachte ich, um so weniger Ursache zu haben, einen Auszug davon zu machen, da ohnedies Landesherrliche Verordnungen in dem Lande, wo man schreibt, und wo jedes Komma wichtig sein muß, sich mit Auszügen nicht gut vertragen. Diese Anmerkung kann mich gewissermassen in den meisten Fällen entschuldigen, wo ich Vorwürfen ausgesezt bin, daß ich mich meistens im Auslande aufhalte.

§. 776.

Es ist nicht unrecht, wenn man unter den Personen, welche zum Lazareth gehören, einen militärischen Rang einführet, und die nämliche Subordinazion unter ihnen festsezet. Auf solche Art wird der Dienst mit mehr Ordnung und Vortheil für die Kranken verwaltet.

§. 777.

Zu Kriegszeiten sind die Soldaten öfters gewohnt, in und bei den Lazarethen der Kriegszucht zu vergessen; um also Ordnung bei ihnen zu erhalten, so sollte bei jedem feststehenden und großen Lazarethe ein militärischer Oberaufseher sein, und zwar ein Offizier von bekannter Thätigkeit und Rechtschaffenheit, wie auch bei den Genesenden eine hinlängliche Anzahl Offiziere, um, wenn es nöthig, ein Kriegsgerichte auszumachen, wenn man es nicht für gut befindet, selbst Aerzte oder Wundärzte dazu zu gebrauchen.

Das Amt dieses Oberaufsehers muß darinn bestehen: daß er für alle Wiedergenesende, die in Privathäusern einquartirt sind, Sorge trägt, und Acht giebt, daß die unter ihm stehende Offiziers ihre Schuldigkeit thun, und eben die Ordnung und Kriegszucht aufrecht erhalten, als bei den Regimentern. — Er muß von Zeit zu Zeit die Lazarethe besuchen, um zu sehen, ob sie reinlich gehalten werden, ob sich die Soldaten gut aufführen und gute Diät halten, und ob die Unterbedienten ihre Schuldigkeit thun, und wenn er etwas auszusezen findet, solches den Aerzten und Wundärzten, dem Verwalter oder andern anzeigen, unter deren Departement es gehört, damit solches sogleich abgestellet werde: und findet er; daß er dem ungeacht übersehen wird, so muß er es an das Hauptquartier einberichten.

Er muß einem der Offiziere, welche die Aufsicht über die Genesenden haben, anbefehlen, das Lazareth täglich zu visitiren, um die erst erwähnten Untersuchungen anzustellen, und ihm schriftliche Nachricht davon zu geben.

Der Verwalter des Lazareths muß ihm die Woche zwei bis dreimal von allen Soldaten Nachricht geben, welche in das Lazareth aufgenommen oder daraus entlassen werden, oder darinn sterben. In dieser Nachricht muß bei dem Namen der Soldaten auch der des Regiments und Kompagnie beigefüget werden; damit es dahin gehörig einberichtet werden könne.

Dem militärischen Oberaufseher muß die Macht ertheilt werden, alle aus dem Lazareth Entlassene in Privathäuser einzuquartiren; es müssen ihm die Namen derselben den Abend vor der Entlassung geschikt werden, damit er die Quartire besorgen könne. Den folgenden Tag müssen sich die Entlassenen bei der Parade einfinden, um ihre Quartierbillets und Befehle über ihr Verhalten zu bekommen.

Der militärische Aufseher muß sorgen, daß nach dem Gewehr der Kranken, und dem Gewehr und der Kleidung der Gestorbenen im Magazine gehörig nachgesehen wird.

Da man zuweilen, wenn die Anzahl der Kranken groß ist, die wiedergenesende Soldaten zur Wache und Bedienung des Lazareths braucht, so müssen diese dazu eine besondere Erlaubniß von dem militärischen Oberaufseher haben, und es soll kein Mann zu einem Lazarethdienste gebraucht werden, welcher noch in der Liste der Kranken steht. Es müssen auch alle Soldaten die Lazarethdienste thun, alle Wochen gemustert werden, und dies auch dann, wann sie zu ihren Regimentern gehen, damit keiner zurükbleibe, der Dienste thun kann. Diesen müssen allemal, um Ordnung zu

erhalten, ein oder zwei Offiziere mitgeschikt werden. Sie müssen kurze und leichte Tagereisen machen, und Pferde oder Wägen bei sich haben, welche das Gepäke und die noch schwachen Soldaten führen; auch müssen sie beim Regimente so lange leichte Dienste thun, bis sie sich völlig erholt haben.

Ist der militärische Oberaufseher abwesend, so muß der älteste Offizier, welcher über die Genesenden die Aufsicht hat, seine Stelle vertreten.

Jeder Offizier, der zum Dienste der Genesenden abgeschikt wird, muß sich bei dem militärischen Oberaufseher zu erst melden, und seine Befehle einholen. Alsdann muß er nach dem Komtoir des Lazarethverwalters gehen, um von ihm das Verzeichniß aller Soldaten zu bekommen, die unter seine Aufsicht gehören. Den folgenden Tag muß er diejenigen, welche Einquartirungszettel haben, mustern, und den Zustand ihrer Brauchbarkeit untersuchen. Alsdann muß er mit dem Wache habenden Unteroffizier das ganze Lazareth durchgehen, um alle Soldaten darinn zu besichtigen und zu erfahren, ob die von dem Proviantamt gegebene Liste richtig ist. Nachher muß er alle Tage die Soldaten im eigentlichen Krankenlazarethe durch einen Unteroffizier besuchen lassen, der ihm die Nachricht bringt, wer entlassen worden oder gestorben ist. Uiberhaupt muß er um den Zustand seiner Untergebenen besorgt sein, und Ordnung und Zucht beständig zu erhalten, und sich selbst in den Stand zu sezen suchen, daß er zu allen Zeiten seiner Behörde von jedem Soldaten Nachricht geben könne, der entweder in das Lazareth aufgenommen oder daraus entlassen worden, oder darinn gestorben ist.

§. 778.

(Alle die bisher gemachten Vorschläge werden kaum halb wirksam sein, und nie zu dem besten der

Zweke führen, wohin die Medizinalanstalten für eine Armee allerdings zielen müssen; wenn die Einrichtung und Verfassung der Feldapotheken nicht nach vernünftigen Grundsäzen bestimmt ist. Eine Feldapotheke, heißt es bei Frize, *) ist das Magazin, woraus Arzt und Wundarzt die Werkzeuge zum Leben und zur Gesundheitswiederherstellung der kranken und verwundeten Soldaten hernehmen. Beide können die geschikteſten und rechtschaffenſten Männer von der Welt sein. Werden aber ihre Verordnungen nicht planmäßig befolgt, dann ist beides eitel, ihr Talent sowohl, als ihr rechtschaffenes Herz. Ist irgend ein Gegenstand bei der Armee, der die schärfſte Prüfung aushalten muß, so ist es die Feldapotheke, indem das Leben vieler Tausenden davon abhängt, Die daran arbeitende Personen müssen Männer von vorzüglichem Geschik, ausgebreiteten Kenntnissen, unermüdeten Dienſteifer und unwandelbarer Treue gegen ihre Pflichten sein. — Eben so müssen auch die Lieferanten der einfachen Medikamenten verbunden sein, solche zu liefern, die die schärfſte Prüfung aushalten können.“ — Gesezt nun, daß die bei einer Feldapotheke arbeitende Personen alle ihre Pflichten erfüllen, so werden noch immer die beſten Absichten dabei vereitelt, so lange die innere Einrichtung einer Feldapotheke nicht so beschaffen ist, wie sie sein sollte; und dies hängt einzig und allein von dem Werthe des dazu bestimmen Dispensatoriums ab.

Unter den vielen gedrukten Felddispensatorien ist dasjenige, welches Monro seinem Werke einverleibt hat, unstreitig eines der brauchbarſten, welches verdient zum Muster aufgestellt zu werden, ohngeachtet

*) In dem Königl. Preussischen Feldlazarethe nach seiner Medizinal- und ökonomischen Verfassung. S. 392. und 395.

auch darinn noch manches abgekürzt, und entbehrlich gemacht, oder nach der individuälen Uiberzeugung eines jeden Kenners, geändert werden kann; aber welcher Abstand von diesem nachahmungswürdigen Muster, welches 1761 schon existirte, findet sich nicht in dem Dispensatorium der Königl. Preussischen zweiten Armee von 1779, *) wenn man den so sichtbaren Mangel an philosophischer Präzision in demselben mit Kenneraugen erwäget. Dies hat Herr Hofrath **Frize** in dessen ersterwähntem Werke gewiß zur allgemeinen Befriedigung, wozu freilich die **Leupardts** nicht gehören, gethan.

Im Jahr 1779 kam zu Petersburg die Pharmacopœa castrensis Rossica heraus, welche größtentheils ein Auszug von der Pharmacopœa Rossica ist, die eben daselbst als die erste Schrift dieser Art 1778 erschienen ist; und von welchem Apothekerbuche **Murray** **) sagt: man sieht ihm leicht an, daß es die Wirksamkeit und Simplizität der Arzneien, als Hauptzweke sich vorgesezt hat, und ausser diesen von einer jeden gründlichen Pharmakopoee unzertrennlichen Eigenschaften, manches dem Lande Angemessene, und manches andere Eigene enthält, das überall nachgeahmt werden kann, und nachgeahmt zu werden verdient.

Der Mangel an Raum verbiet es mir, mich hier über die nähern Grundsäze, nach welchen ein Felddispensatorium abgefaßt sein soll, einzulassen. Wo das allgemeine Landesdispensatorium gut ist, kann der Auszug aus demselben für ein Felddispensatorium gewiß

*) Designatio remediorum tam simplicium quam compositorum pharmacopœæ castrensis exercitus primi Magni Regis Borussiæ. Nissæ.

**) Medizinisch-praktische Bibliothek. III. B. 3. S.

nicht schlecht ausfallen; *) besonders wenn dabei auf die im Felde am meisten vorkommende Fälle Rükſicht genommen wird. Kaum dürfte für dieſes der vierte Theil des Landesdiſpenſatoriums nöthig ſein, wenn man bedenkt, daß im Felde der Luxus und die unnöthigen Vervielfältigungen, die zu Gunſten des Publikums, obſchon in gehöriger Einſchränkung, geduldet werden müſſen, gar nicht ſtatt haben, und daß der Feldarzt oder Wundarzt mit Kenntniſſen ausgerüſtet ſein muß, welche dem Gebrauche eines gründlichen Diſpenſatoriums nicht im Wege ſtehen. Freilich ſollte dies auch der Landarzt und Wundarzt ſein. Gegenwärtig iſt er es aber noch nicht überall; daher es dann bei der Auswahl der Feldärzte um ſo wichtiger iſt, daß die Wahl diejenigen treffe, die nicht gewohnt ſind, bei einer jeden Erſcheinung eines verbeſſerten Apothekerbuches zu ſchreien, wie der Berliner Pöbel bei der Erſcheinung des neuen Geſangbuches.)

§. 779.

(Bei der Verfaſſung eines Feldlazareths muß endlich auch auf die **Todten** nicht vergeſſen werden. Ehe dieſe dafür erkannt und als ſolche behandelt werden, ſagt **Frize** im angeführten Werke, müſſen ſie aufs genaueſte unterſucht werden. Sind ihre Krankheiten bösartig oder faulicht geweſen, ſo darf man mit ihrer Hinwegſchaffung nicht zaudern, und mit ſolchen, die ſchleunig und unvermuthet dahin ſterben, muß man ſich nicht übereilen, weil eine heftige Ohnmacht ſich oft unter der Maſke des Todes verbirgt. Man müßte ſolche ſcheinbare Todte in ein anders geräumiges und luftiges Zimmer bringen, und alle die Verſuche mit ihnen anſtellen, die man in der Privatpraxis mit den glüklichſten Erfolg zuweilen anzuſtellen pflegt. Für die Todten muß ein Zimmer

*) S. den II. Art. des I. Abſchnitts. Auch meinen kritiſchen Kommentar über die Oeſtreichiſche Provinzialpharmakopoee.

angewiesen werden, das von den Kranken und Gesunden so weit als möglich entfernt ist, auf daß sie weder durch ihre Ausdünstungen, noch durch Ekel schaden können. — Die an ansteckenden Krankheiten verstorben sind, werden höchstens in 24 Stunden begrabtn, und man muß sie nicht aus Bequemlichkeit stehen lassen, um etwa alle Wochen nur 2 bis 3mal dergleichen Beerdigung vorzunehmen. Das Polizeiamt des Orts und das Lazarethdirektorium werden dahin sehen, daß die Grabstätten tief genug, und soviel als möglich, gegen die Ansteckung der Einwohner gesichert werden.)

II. Etwas über die Medizinalanstalten für die Seemiliz besonders.

§. 780.

Den Unterschied der Medizinalanstalten für die Seemiliz gegen diejenigen für die Landmiliz, bestimmt blos der Aufenthalt auf dem Wasser, die Einschränkung im Schiff, und sehr oft die Veränderung des Himmelsstriches in entferntern Gegenden. Allen diesen Lagen ist die Seemiliz in Friedensten entweder gar nicht, oder höchst selten, oder wenigstens nicht anhaltend ausgesezt; daher es überflüssig wäre, von den Medizinalanstalten für solche in Friedenszeiten besonders zu sprechen, nachdem oben nach Colombier's Anleitung überhaupt schon das Nöthigste gesagt ward, welches mit wenig Abänderung füglich auch für die Seemiliz anwendbar ist; und die Gründe dieser geringen Abänderung können leicht aus den Medizinalanstalten für diese Gattung Soldaten in Kriegszeiten gezogen werden: und diese sind, wie folget:

A) Medizinalanstalten für die Erhaltung der Gesundheit der Seemiliz.

§. 781.

Die Einschiffung der Landtruppen ist hier der erste Gegenstand, welcher Aufmerksamkeit verdient, und bei welchem nach Brocklesby *) folgende Vorschläge genau zu befolgen sind: die Tonnage muß im Sommer und unter einem heissen Himmelsstriche jederzeit größer sein, als im Winter und in kalten Gegenden, so, daß das kleinste Verhätniß des Raums, welcher für Truppen, die zu einer monatlichen Reise bestimmt sind, auf den Mann nicht weniger, als eine und drei Viertel Tonnen betrage; eine längere Reise aber erfordeet wenigstens bis zwei und drei Viertel Tonnen. Das Leben einer Menge Menschen, welches durch dies Verfahren gerettet wird, kann die Kosten, welche die Regierung auf diese Art aus Menschenliebe übernimmt, hinlänglich ersezen.

§. 782.

Während der Reise muß, nach eben diesem erfahrnen Verfasser, die möglichste Sorgfalt angewendet werden, alle Pläze zwischen den Verdeken, im Schifsraume, bei den Brod- und Vorrathskammern, vollkommen rein zu halten und beständig gut zu luften. Der leztern nothwendigen Absicht würden vor allen andern Mitteln die Ventilators am besten entsprechen: in Ermanglung dieser aber muß man sich der Windsegel bedienen, welche die Soldaten selbst verfertigen müssen, und die man alle Tage drei oder viermal zu bestimmten Zeiten brauchen müßte, wohin

*) Oekonomische und medizinische Beobachtungen zur Verbesserung der Krieglazarethe und Heilung der Feldkrankheiten. Berlin 1772.

der kommandirende Offizier zu sehen hätte. Ein Befehl des Generals müßte oft erneuert und mit Schärfe darauf gehalten werden, daß alle Pläze im Raume und bei den Lagern der Leute alle Tage gekehret und gewaschen würden. Die Hangematten müssen täglich auf das Verdek gebracht, bei gutem Wetter aufgehangen und dem Winde ausgesezt werden, und überhaupt muß man die größte Sorgfallt anwenden, das Waschen derselben zu verhüten; denn nichts ist der Gesundheit mehr nachtheilig, als die Feuchtigkeit, sowohl in den Kleidern *) und Betten, als überhaupt zwischen den Verdeken. Es ist auch dienlich, das Schif oft zu durchräuchern, welches am besten bewerkstelliget wird, wenn man ein glüendes Eisen in ein Gefäß mit Theer oder Pech stekt, und durch den dadurch entstehenden Dampf die böse Feuchtigkeit verbessert. — Nach der Sonnen Untergang muß kein Plaz zwischen den Verdeken befeuchtet werden, weil alsdann die Lager zurechte gemacht werden, der Durchzug der Luft gehindert ist, und die feuchte Luft als ein warmes erschlaffendes Bad auf die schädlichste Art auf den Menschen wirkt, da sie mit den ungesundesten Dünsten angefüllt ist. — Alle Tage müssen die Truppen bei kaltem Wetter wenigstens dreimal, und bei warmen viermal gemustert

*) Die einfache Kleidung der Schifsleute vernichtet oft alle Sorgfalt, die man in dieser Absicht anwendet, da oft eine einzige Kleidung ihre ganze Gaderobbe ausmacht, mit welcher sie bei Tage arbeiten und zu Nacht schlafen. Diesem abzuhelfen, räth Macbride -- Experimental Essays on medical and philosophical subjects. London 1767. -- sie eben so, wie die Landtruppen gleichförmig zu kleiden, und auf die Reinlichkeit mit eben der Schärfe zu halten; welches sie wenigstens nöthigen würde, des Nachts ihre Kleider abzulegen. Selle Uiberf. des Brocklesbyschen Werks.

mustert werden: sie müssen bei dem Vorlesen auf dem Verdeke persönlich antworten, und angehalten werden, zu gewissen Zeiten, und zwar jedesmal eine Stunde auf dem Verdeke zu bleiben; wobei man aber jederzeit dahin sehen muß, daß sie vor den gerade auffallenden Sonnenstrahlen geschüzet sind. Während dieser Stunde müssen sie sich viel Bewegungen machen, durch Brunnenziehen, Klettern auf den Mast, und überhaupt auf so vielerlei Art, als nur möglich ist. Dies wird auch ihre Gemüther beschäftigen, und einigermassen das Elend, nichts zu thun zu haben, aufheben, welches sowohl im niedrigen als vornehmen Leben die Ursache so mancher Krankheiten ist. Hierdurch wird auch zugleich der Luft zwischen den Verdeken ein freier Durchgang verstattet und die schädlichen Dünste werden zerstreuet.

Die salzigten Speisen, fährt **Brockleshy** fort, sind größtentheils in solcher Menge und von solcher Beschaffenheit, daß sie viel zu grob sind, um durch die gewöhnlichen Kräfte des Magens und der Gedärme, ohne Beihülfe einer starken Bewegung verdauet zu werden; wie denn selbst die Seeleute, troz aller Gewohnheit, oft mit der Unverdaulichkeit beschwert sind, daher auf den Flotten und allen königlichen — englischen — Schiffen, so lange sie im Hafen liegen, frische Kräuter und Speisen erlaubt und befohlen sind. **Huxham** hat in dieser Absicht den Zider und **Macbride** den Zuker oder den gemeinen Sirup zum Gebrauche vorgeschlagen. Die gesalzenen harten Speisen werden zurükbehalten, bis die Schiffe in See sind, und der Mangel besserer Nahrung sie dazu nöthiget. Es wäre auch sehr vortheilhaft für die Soldaten, wenn man ihnen frische Speisen erlaubte, so oft sie in einen Hafen kommen, wo dieses oft leicht möglich wäre, wenn man es nur zugeben wollte. So,

wie sich die Leute den heissen Gegenden nähern, müssen ihre Nahrungsmittel verändert und von denjenigen verschieden sein, die sie am Land hatten. Ein natürlicher Trieb hat die Bewohner der Wendezirkel und der heissen Himmelsstriche gelehrt, sich vorzüglich vom Pflanzenreiche und besonders von säuerlichen Früchten zu nähren. Daher die Unmäßigkeit im Fleischessen, und eben die harte unverdauliche Nahrung, die bei kalter Witterung und in den mehr nordwärts gelegenen Gegenden zu ertragen ist, als eine hinlängliche Ursache mancher Zerrüttung unter den Truppen angesehen werden kann. Es ist daher rathsam, in heissen Gegenden den Schiffsleuten aufs höchste nur 2, bis 3mal die Woche salzigte Speisen zu geben, und mit dem Rind- und Schweinefleisch abzuwechseln, und überhaupt auf alle übrige Einrichtungen strenger, als gewöhnlich, zu halten." Uiber diesen Gegenstand kann Linds Versuch über die Krankheiten, denen Europäer in heissen Klimaten unterworfen sind, *) mit großem Nuzen gelesen werden.

§. 783.

Die Vernachläßigung oder Verabsäumung vorstehender Maaßregeln zieht gewöhnlich **faule Fieber und den Scharbok unter dem Schiffsvolke** nach sich, und dies um so mehr, wenn Mangel an gutem Wasser ist. Mit sauern Pflanzensäften, sagt Clark, **) die unterwegs öfters eingeschifft werden können, wenn man sie mit Brandwein vermischt, und mit der Verminderung des eingesalzenen Fleisches bis auf ein Drittel kann jenen Folgen viel vorgebeugt werden. Dergleichen Sauerbrandwein kann auch zugleich zur

*) Riga und Leipzig, 1773.

**) Beobachtungen über die Krankheiten auf langen Reisen nach heissen Gegenden. Kopenhagen und Leipzig, 1778.

Verbesserung des schlechten Wassers dienen. Uibrigens haben wir die meisten Verbesserungen des Wassers zur See, entweder des Seewassers selbst oder des in Tonnen vorräthigen Wassers, den Engländern zu verdanken. So läßt Lind *) z. B. das Meerwasser distilliren, und schlägt zu dieser Absicht vor, auf alle kupferne oder metallene Transportgefaße, oder worinn man kocht, passende Destillirhelme zu machen, um nicht sowohl die Truppen überhaupt als vielmehr die Kranken im Nothfalle mit Wasser versorgen zu können. Johann Reinhold Forster **) läßt fauligt und übelschmekendes Wasser, in der Uiberzeugung, daß es Schwefelleber enthält, durch ungelöschten Kalch niederschlagen, und von diesem soviel dazu zu nehmen, als zur Dämpfung sowohl des übeln Geschmaks als des Geruchs erforderlich ist. Eben nach Forsters Nachricht, bedient man sich auf französischen Schiffen des Kalkwassers mit dem besten Erfolg, um das Wasser in den Tonnen trinkbar zu machen, da hingegen das Wasser ohne Beimischung desselben unerträglich roch und schmekte. Ein beträchtlicher Theil des übeln Geruchs des Wassers den Tonnen gehet, nach eben diesem erfahrnen Seearzte, durch die bloße Ventilazion ***) weg; allein es bleibt doch noch fauligt, übelschmekend und höchst ungesund, daher dann die oben vorgeschlagenen Mittel zu

*) In der IIten Auflage seiner Abhandlung, wie die Gesundheit der Seeleute zu erhalten sei.

**) S. Dessen Bemerkungen auf seiner Reise um die Welt, im lezten Abschnitt.

***) Man gießt es nemlich durch verschiedene übereinander liegende durchbohrte Bleche, da dann während der Operazion die kleinen Tropfen durch das Durchstreichen der Luft gereiniget werden.

ergreiffen sind. Oft kommt selbst die Natur der Noth an trinkbarem Wasser zu Hülfe. Hieher gehört die Selbstverbesserung des Wassers, das wirklich schon einmal verdorben ist, wenn man die Linie paßirt hat, da der faule Hefen so zu sagen nach vollendeter faulen Gährung von selbst niedergeschlagen wird. In den Polargegenden wird das gefrorne Seewasser, wenn man es aufthauen läßt, trinkbar gemacht.

Uiberhaupt muß es auf Schiffen nie an gegen die Mannschaft verhältnißmäßigem **Vorrathe an vegetabilischen Nahrungsmitteln** mangeln, welche zugleich geschikt sind, bei der so großen Anlage zum Seeskorbut und andern faulen Krankheiten, diesen so viel als möglich vorzubeugen. Unter allen stünde zum allgemeinen Gebrauche bekanntlich das Sauerkraut oben an, wenn es nicht nach **Macbrides, Pringles** und Kapit. **Cooks** Erfahrungen durch den Malztrank wäre verdrängt worden. Inzwischen glaube ich, daß es als Nahrungsmittel, welches zugleich den Magen füllen soll, allerdings seinen Werth neben dem Malztrank behalten wird, ungeachtet dieser für Kranke oder solche, bei welchen sich schon Spuren bemeldter Krankheiten zu äussern anfangen, allzeit vorzüglich bleibt.

B. Medizinalanstalten für die Herstellung der Gesundheit der Seemiliz.

§. 784.

Hier kommt alles auf die gute **Verfassung der Schiffslazarethe** an, wovon eben die Medizinalpersonen und die Einrichtung der Schiffsapotheke nicht ausgenommen werden. Die bei Gelegenheit der Betrachtung über die Feldlazarethe angezeigten allgemeinen Grundsäze passen auch hieher. Die Bemerkun-

gen aber welche ein Schiffslazareth besonders angehen, sind folgende:

Wenn Truppen über das Meer geschikt werden, sagt Munro, *) so muß ausser den Lazarethschiffen noch ein anderes Schiff zu der Aufnahme der kranken Offiziers gehörig zu rechte gemacht werden, **) und jedes Lazarethschiff muß mit allen Arten von Nahrungsmitteln und andern zur Einrichtung eines Lazareths nöthigen Dingen befrachtet sein, ehe es absegelt. Die verschiedenen Kästen, worinnen die Arzneien, die chirurgischen Werkzeuge, die Binden, der Reis und andere für ein Lazareth nöthige Dinge eingepakt sind, müssen alle numerirt und bezeichnet sein. Es muß von jedem eine genaue Liste verfertiget werden, was darinn enthalten ist, und auch besonders angemerkt sein, in was für einem Schiffe sie sich befinden; und nachher, wenn diese gelandet sind, auf was für einen Wagen oder in was für einem Vorrathshause sie sind niedergelegt worden. Von diesen Verzeichnissen müssen Abschriften an die vornehmsten Aerzte, Wundärzte und Apotheker von der Armee, und an die Aufseher der Lazarethe gegeben werden, damit sie wissen können, was vorräthig, und wo es im Nothfalle anzutreffen ist. — Eins oder mehrere bewaffnete Schiffe mit Nahrungsmitteln, Wein, und allen für Kranke nothwendigen

*) Im Artikel von den Feldlazarethen des oben angezeigten und benuzten Werkes. S. 92.

**) Wird kein Schiff zur Aufnahme der kranken Offiziere ausgerüstet, so sind diese bei solchen Fällen in höchst elenden Umständen. Denn, weil kein Plaz zu ihrer Aufnahme in den allgemeinen Schiffslazarethen vorhanden ist, so müssen sie fast allemal ohne Hülfe in einer vollen Kajüte unter gesunden Leuten bleiben.

Dingen, muß die Armee begleiten. Oder geht der Zug in heisse Länder, so müssen diese Schiffe, eher als die Flotte, abgehen, um Wein und Früchte, z. B. Limonien, Pomeranzen u. d. gl. Gartengewächse von allerhand Art und lebendiges Vieh zum Gebrauche der Kranken einzunehmen.

Alle Lazarethe bei Flotten müssen unter ihrem Vorrathe eine Anzahl großer Gezelte haben, um die Kranken und Verwundeten darein zu legen, wenn die Truppen sind ausgeschifft worden. Und da an vielen Orten, besonders in heissen Gegenden, weder Stroh noch eine hinlängliche Quantität trokene Platanus- oder andere Blätter leicht zu haben sind, um Strohsäke und Polster damit zu stopfen, so muß man eine Anzahl mit Haar oder Wolle angefüllte Madrazen und Polster mitnehmen, um die Kranken darauf zu legen; und um soviel besser würde es sein, wenn auch eine Anzahl Bettstellen unter den Vorrath des Lazareths eingenommen würde.

Wo eine Belagerung zu vermuthen ist, welche Zeit erfordert, und wo die Kranken nicht eher können verpflegt werden, als bis die Belagerung vorbei ist, so müssen eins bis zwei Schiffe mit Bettern und andern nothwendigen Dingen, die zum Baue großer Buden oder leichter Baraquen für die Kranken erforderlich sind, mit der Flotte abgehen, oder sie an dem Orte ihrer Bestimmung antreffen. Solche bedekte Hütten sind in heissen Ländern sehr nöthig, da die senkrechten Sonnenstrahlen auf die Leinwand der Gezelte fallen, und sie unerträglich heiß machen.

Ist nicht weit von der belagerten Festung eine Besizung, so kann daselbst ein stehendes Lager errichten werden: und zwar, entweder in Häusern, wenn dazu taugliche vorhanden sind, oder in dazu gebauten Hütten; und dazu eingerichtete Schiffe bringen die

Kranken und Verwundeten hin, und die Genesenden zurük. Oder was bei Feldzügen in heissen Ländern noch besser ist, man läßt einige von den Transportschiffen, davon die Soldaten gelandet haben, als Schiffslazarethe zu rechte machen, und wenn sie eine hinlängliche Anzahl von Kranken am Bord haben, sie ein Stük in die See hinein stellen. Denn man hat durch die Erfahrung gefunden, daß sich die Kranken viel eher und in größerer Anzahl erhohlen, wenn sie in die See hineingehen, als wenn sie am Ufer oder in einem Hafen in heissen Ländern bleiben."

Der Verfasser der Onomatologia medico-practica *) hat aus der grossen französischen Enziklopädie folgende Beschreibung eines Lazarethschiffes entlehnt. Auf jede Eskadre von zehen Kriegsschiffen wird ein Hospitalschiff gerechnet, wo nur solche Kranke aufgenommen werden, die auf andern Schiffen dem Dienste hinderlich fallen würden, und deren Krankheit eine ganz besondere Sorgfalt erheischt. Das Oekonomische eines solchen Hospitalschiffes steht gemeiniglich unter Aufsicht des Flottenkommissarius, und das Medizinische unter einem Arzte oder Oberwundarzte. Ausser dem Apotheker und Unterwundärzten befinden sich noch die zur Verpflegung nöthigen übrigen Personen, nebst einem eigenen Koche, und den zur Bedienung des Schiffs selbst gehörigen Bootsmännern darauf. Gewöhnlich besteht ein solches Krankenschiff aus zwei sehr hohen Verdeken, deren Seitenraum offen und luftig ist. Die für die Schiffe überhaupt so nüzlichen Hales'schen Ventilatoren sind hier mehr und zahlreicher nöthig, als auf andern Schiffen. Gleich diesen werden auch jene mit Gewitterableitern versehen. Das Schiffgeräthe

*) Im Artikel Nosocomium.

und Tauwerk muß sich nur auf dem obern Verdeke befinden, im untern ist gewöhnlich die Apotheke, u. s. w. Die Krankenbette befinden sich im Raume zwischen beiden Verdeken, als wo sie am bequemsten anzubringen sind. "

§. 785.

Schiffärzte, Wundärzte und Apotheker müssen eben sowohl von erprobter Treue, Fleiß und Geschicklichkeit sein, als jene bei den Armeen zu Lande: und wehe der Flotte, an welcher ihren Medizinalpersonen folgende Anekdote zur Satire werden muß. Ein junger Barbiergeselle aus dem Reiche ward in einer großen Handelsstadt, die viele Schiffe nach Grönland schikt, von einem Bartkunden zum Wundarzte eines Schiffes gewählt, doch dazu angehalten, daß er sich von dem empfangenen Vorschusse einige gute Bücher anschaffen sollte. Der arme Mensch gieng zu einem Buchhändler, und bat ihn, einige recht gute Autoren für ihn auszusuchen. Der Ehrenmann las ihm folgende aus;

Langens Chirurgie,
Tabernämontani Kräuterbuch,
Oehmens medizinische Fama,
Kräutermanns Schriften.

Damit segelte der Aeskulap nach Grönland. *)

§. 786.

Zu einer **Schiffsapotheke** nimmt **Clark**, in den schon angezeigtem Werke, folgende Grundsäze an:

1) Die Schiffsapotheke muß so einfach und so wenig weitläuftig als möglich, überhaupt ihre ganze Verfassung nach der Beschaffenheit der sich zum öftesten ereignenden Krankheiten eingerichtet sein.

*) Tode's medizinisch-chirurgische Bibliothek. V. B. S. 439.

2) Müssen die zuverläßigsten Arzneien gewählet werden.

3) Arzneien, welche leicht verderben oder gegen andere eben so wirksame zu theuer sind, müssen vermieden werden.

4) Die Menge derselben muß nach der Zahl der Mannschaft und nach den mehr gewöhnlichen Krankheiten bestimmet werden.

5) Auf einer Reise durch ein heisses Klima sind die drastischen Purgiermittel fast entbehrlich, oder in einer sehr geringen Quantität mitzunehmen: dafür mehr gelinde.

Diesen Grundsäzen gemäß hat Clark seinem Werke ein Arzneienverzeichniß für eine Reise nach China z. B. angehängt. Mit allem Rechte macht ihm Hr. Ritter Murray den Vorwurf, daß zwei Pfund Vitriolgeist zu wenig seien. *) Ich dächte von Opium und Laudanum, so wie vom Brechweinstein und Spiesglanzwein, wäre eins leicht entbehrlich. Uibrigens muß man der Clarkischen Arzneienauswahl Gerechtigkeit widerfahren lassen. Uiberhaupt muß eine vernünftige Wahl, nicht sowohl für Kriegsflotten sondern auch für Handlungs und Expedizionsschiffe allzeit den bestellten geschikten Schiffsärzten oder Wundärzten überlassen werden. Es versteht sich, daß man dabei auf sporadische Krankheiten und chirurgische Fälle nicht vergessen darf.

III. Medizinalanstalten für die Invaliden.

§. 787.

Diejenigen, welche ihre Jugend, ihr Blut dem Schuze des Vaterlandes geweihet, sagt v. Sonnen-

*) Medizinisch-praktische Bibliothek. I. B. S. 165.

fels, *) haben ein Recht, von diesem ihre Verpflegung zu fodern, wenn sie sich zu ernähren unfähig sind. Aber insgemein wird der Name Invalide zu weit ausgedehnt. Wer zu Kriegsdiensten untüchtig ist, ist darum nicht eben auch schon untüchtig, zu arbeiten. Diejenigen also, welche der Kriegspflicht entlassen werden, und noch einen zur Arbeit geschikten Körper haben, gehören nicht hieher, obgleich billig ist, denselben durch einige Vorrechte die Nahrungswege zu erleichtern. Die wahren Invaliden werden in Invalidenhäusern unterzubringen sein, welche daher als eine nothwendige Anstalt im Staate anzusehen, und vorzüglicher Begünstigungen würdig sind. Die innere Einrichtung der Invalidenhäusern ist von andern Versorgungshäusern nicht unterschieden, weil alle Umstände gleich sind. Man pflegt auch den Dorfschaften, welche den Rekruten gestellet, die Verpflegung dessen, wenn er Invalid ist, aufzutragen. Dann sind sie, wie die armen Landleute zu betrachten. "

§. 788.

Schon Pisistratus, derjenige unter den Tirannen, welchen Cicero den besten nennt, hat ein Gesez gegeben, nach welchem diejenigen öffentlich zu verpflegen befohlen werden, welche im Kriege ein Glied verlohren haben. **) Ludwig der XIV. hat seine Regierung auch dadurch glänzend gemacht, daß er das prächtige Invalidenhaus zu Paris errichtete, ***) dessen innere Einrichtung seinem Prachte nichts nachgiebt und worüber der Korrespondent in den Persianischen

*) Grundsäze der Polizei, §. 210.

**) Plutarchus in Solone.

***) Udens Magazin für die gerichtl. Arzneik. und medizinisch Polizei. II. B. 3. St.

Briefen des von Montesquieu *) in folgenden enthusiastischen Wunsch ausbricht: daß diejenigen, welche Blut und Leben für das Vaterland lassen, in den Tempeln aufgeschrieben und verwahret, auch in gewissen Registern beibehalten würden, welche man als die Quellen der Ehre und des Adels ansehen könnte. Hat wohl Friedrich II. durch die Inschrift des Invalidenhauses zu Berlin, durch das Invicto Militi weniger gethan, als es zur Quelle der Ehre und des Adels gemacht? und Joseph der Große, der würdige Sohn seiner Großen Mutter und der wahre Vater seiner Soldaten, handelt er nicht allenthalben so, als wenn er alle seine großen Eigenschaften an der väterlichen Sorgfalt für seine Soldaten und alle seine Unterthanen, welche sich ihm durch Verdienste empfehlen, oder empfohlen haben, auf einmal erschöpfen wollte. Man darf nur die Invalidenhäuser zu Wien, Prag und Tyrnau und überhaupt alle milden Stiftungen in seinen Staaten besuchen; so wird man allenthalben die tiefsten Spuren seiner Größe, überall den väterlich wachenden Monarchen erblikken.

§. 789.

Herr von Sonnenfels hat gewissermaßen Recht, wenn er behauptet, daß die innere Einrichtung der Invalidenhäuser vor andern Versorgungshäusern nicht unterschieden ist; in so ferne nemlich, in wie ferne der Invalide als bloßer gutgesitteter und, aus Mangel der Kräfte, Brod zu verdienen, auch als nahrungsloser Mensch angesehen werden muß: in wie ferne man aber die Invaliden als Menschen betrachtet, welche auch in Rükficht ihres Verdienstes auf die Kosten des Staats verpfleget zu werden verdienen; so muß die innere Einrichtung eines Versor-

*) 72. Brief.

gungshauses einer wichtigern und dabei doch zusammen gedrängten Klasse von Armen gewiß auch wichtiger sein. In allen Staaten wird diese Wichtigkeit anerkennet, und die Verfassung aller Invalidenhäuser erscheint in allen Nachrichten, welche wir davon haben, jener gemäß. Freilich ist es nicht nöthig, so wie dies auch nicht geschieht, daß die Einrichtung des Invalidenhauses diejenige übertreffe, wo der noch im Dienste stehende Soldat sich mit seinen Brüdern gemeinschaftlich befindet. Es können also alle Medizinalanstalten für die Armee in Friedenszeiten überhaupt, diejenigen ausgenommen, welche mit dem Dienste in Beziehung stehen, auch an den Invaliden angewendet werden. — Sollte sich Jemand über die Einrichtung der Invalidenhäuser aus den besondern Nachrichten hierüber mehr Licht verschaffen wollen, so findet er im 3 Stüke des II. Bandes des schon angeführten **Magazins für die gerichtliche Arzneikunde und medizinische Polizei** eine Beschreibung des Hotel royal des Invalides zu Paris *) und des königlichen Invalidenhauses zu Berlin von Herrn D. **Krünitz**.

IV. Medizinalanstalten für Kriegsgefangene.

§. 790.

In dieser Numer hat der Leser keine besondern Anstalten zu erwarten. Dafür gebe ich folgende aus dem Gefühle der Menschlichkeit geflossene Anmerkung zur Erbauung hin: daß man nemlich, nach den Grundsäzen des allgemeinen Natur- und Völkerrechts, sich über die **Kriegsgefangenen** kein anders Recht an-

*) Hr. Hunczovsky hat in den medizinisch-chirurgischen Beobachtungen auf seinen Reisen ebenfalls das Invalidenspital zu Paris beschrieben.

massen sollte, als die sichere Lieferung derselben an den Ort ihrer Bestimmung, und in diesem die Bewachung derselben bis zur Ranzionirung, damit sie nicht entlaufen können. Dies ist das einzige Recht, nach welchem man dem Kriegsgefangenen die Schuld des gegründeten oder ungegründeten Staatsrechtes seines Landesfürsten, welche er für 5, oder 7 kreuzer auf sich genommen hat, fühlen lassen kann. Geht aber das Kriegsrecht weiter, so fängt die Tirannei an, ihre Rolle zu spielen; und jedes härtere Verfahren mit ihnen schmekt nach unverschuldeter Rache. Weder das Ansehen noch das Interesse eines Staats, welcher nach menschlichen Grundbegriffen beherrscht wird, verliert dadurch, ja beide gewinnen vielmehr durch die Wiedervergeltung der Gegenparthei, wenn man den Kriegsgefangenen eben diejenige Sorgfalt für ihr Leben und ihre Gesundheit angedeien läßt, welcher man eigene Unterthanen würdig schäzt.

Eine besondere Rükſicht verdienen die sogenannten Geiseln, welche oft eines großen Theils ihres Vermögens beraubt, ebenfals zu Kriegsgefangenen gemacht werden. Diese werden allezeit aus der bessern Klasse der Menschen, welche entweder wohlhabend sind, oder sonst in einem ansehnlichen Karakter stehen, ausgehoben; sie sind aller der Mühseligkeiten beschwerlicher Reisen, gemeiner Verpflegung und Einquartirung ungewohnt; geschweige dessen, daß sie gemeiniglich, durch den Verlust eines Theils ihres Vermögens und durch die Entfernung von den Ihrigen, welche sie in Noth und Gefahr zurüklassen mußten, in ihrem Gemüthe, als einer gewöhnlichen Ursache körperlicher Krankheiten, abgehärmt sind. Ihre Schuld ist noch geringer, als desjenigen, welcher für tägliche 5 Kreuzer den Vertheidiger seines Vaterlandes macht: nun so ist es auch, ich will nicht sagen billig, es ist gerecht, wenn

man ihnen ihre Lage so erträglich zu machen sucht, als nur immer möglich; besonders, da diese Leute die auf sie verwendeten Kosten des Staats meistens selbst wieder gut machen können. Ist je Subordinazion und Mannszucht nothwendig, so ist es bei denjenigen, welche die Besorgung, Transportirung und Wache über Geißeln und Gefangene auf sich haben: und auch selbst dann, wenn Geiseln gemacht werden, muß der Kriegseifer gegen Menschen, welche in keinem Vertheidigungsstande sind, nie in ungestümme Grausamkeit und unrechtmäßige Plünderung ausarten; welches eben auch bei der Gefangennehmung des schon entwaffneten Kriegers Statt haben sollte.

V. Das medizinische Kriegsrecht.

§. 791.

Herr D. Sikora ist meines Wissens der erste, welcher die Grundlinien des medizinischen Kriegsrechtes im Druke bekannt gemacht hat: *) und der Uibersezer der Hallerischen Vorlesungen über die gerichtliche Arzneiwissenschaft hat solches in deutscher Sprache dem Hallerischen Werke angehängt, wo es in folgender Ordnung abgehandelt wird:

1) Die rechtmäßigen Ursachen der Entlassung vom Dienste oder der Verweigerung in denselben zu treten.
2) Die Hindernisse des Dienstes, welche nur eine Zeit lang Statt findet: — impedimenta temporaria.
3) Momente, wodurch Vernachlässigungen im Dienste können entschuldiget werden; und

*) Conspectus Medicinæ legalis legibus Austriaco-provincialibus accomodatus. Pragæ, 1780.

4) Die Abhandlung von militärischen Strafen, in so fern dieser Gegenstand medizinischer Kompetenz ist.

Die Entscheidung der dahin gehörigen Fragen gehört gewöhnlich den Feldärzten und Generalchirurgen, (auch Regiments- und Staabschirurgen,) zuweilen aber werden der Wichtigkeit der Fälle wegen auch Stadtärzte oder Wundärzte zu Rathe gezogen. Wegen Mangel des Raums empfehle ich Herrn Sikora's Werk, und die Weberische Uiberseżung der Hallerischen Vorlesungen. *)

* * *

§. 792.

Daß es, auſſer diesen medizinischen Bemerkungen und Vorsichtsregeln für die Armee, noch viele andere, vielleicht auch bessere, oder mehr entwikelte, und ausgeführte gebe, daran zweifle ich gar nicht. Ich habe überhaupt in meinem ganzen Werke die Absicht nicht, alles in ein Sistem zu bringen, als vielmehr einen Vorschmak der ganzen medizinischen Polizei zu geben, oder den schon bei Manchen vorhandenen Geschmak lüsterner zu machen. Die Quellen woraus ich geschöpft habe, und woraus jeder Wißbegierige noch mehr schöpfen kann, habe ich fleißig angezeigt: und auſſer den schon im Verfolge dieses Artikels angezeigten sind noch wichtig:

I) Für die medizinische Kriegspolizei überhaupt mit Inbegrif des Unterrichts und der Beobachtungen von den Krankheiten der Armee: Pringle's Beobachtungen über die Krankheiten der Armee. Altenburg 1772. Thedens Unterricht für die Wund-

*) Bern. 1783. II. B. 2. Th.

ärzte bei Armeen. Berlin 1774. van Swietens kurze Beschreibung und Heilungsart der Kranken, welche am öftesten im Feldlager beobachtet werden. 1771. Baldinger, von den Krankheiten einer Armee. Langensalza, 1774, und noch andere mehr. *)

II) Für die medizinische Kriegspolizei zur See, ebenfalls mit Inbegrif des Unterrichts und der Beobachtungen über die zur See vorkommenden Krankheiten: *Rouppe* de morbis navigantium. Lugd. Bat. 1764. Pringle's Vorlesungen von der Verbesserung der Mittel, die Gesundheit der Seeleute zu erhalten. Göttingen 1777. Macbride's, Nachricht von einer neuen Art den Seescharbok zu behandeln. 1777. *Aaskow* diarium medicum navale. Hafniæ 1774. Linds Abhandlung vom Scharboke. Riga. 1776 ein klassisches Werk. Milmanns Abhandlung über den Scharbok, die faulen Fieber, u. d. gl. London 1782, ist nur in Englischer Sprache heraus, und verdiente gewiß eine deutsche Übersezung. Mehrere Schriftsteller über diesen Gegenstand findet man in Daniels Entwurf einer Bibliothek der Staatsarzneikunde, (Halle, 1784) verzeichnet.

Des

*) S. *Baldinger* introductio in notitiam scriptorum medicinæ militaris. Berolini. 1764.

Des vierten Abschnitts
II. Artikel.

Oeffentliche Medizinalanstalten für das Kommerz- und Handlungswesen.

§. 793.

So weitläuftig als der vorhergehende Artikel ausgefallen ist, um so kürzer werde ich mich in diesem und in den drei nachfolgenden fassen können. Die Medizinalanstalten in diesen vier Artikeln beziehen sich, entweder auf die allgemeinen Grundsäze, deren im ersten Bande schon ausführlich gedacht ward, oder auf Nebenbegriffe, welche in dem Ausserordentlichen und Besondern der Lage, des Berufs und der Handthierung, oder in einer besondern Beziehung auf das allgemeine Wohl des Staats oder der Gesellschaft gegründet sind; und in dieser leztern Rükficht ist in dem vorhergehenden Artikel schon so viel gesagt worden, daß also in den drei nachfolgenden meistens nur Rükwinke nöthig sein dürfen.

I. Wichtigkeit der Handlung für den Staat.

§. 794.

Ich betrachte gegenwärtig die **Handlung** nicht allein in ihrer ausgedehnten Bedeutung, in so ferne sie nemlich einen Gegenstand der allgemeinen Staatskunst ausmacht, sondern auch im eingeschränktern Sinne, in so ferne dieselbe eine Privatbeschäftigung der Menschen ist. Inzwischen ist der Begrif der Hand-

lung als Privatbeschäftigung immer nur relativ, und und beziehet sich als solcher blos nur auf das Interesse der den Handel treibenden Personen: in der Folge aber wird sichs zeigen, das auch der Privathandel, so gut, wie der des Staats, als ein Gegenstand muß angesehen werden, welcher der öffentlichen Aufmerksamkeit der Aerzte nicht entgehen darf, sobald erwiesen worden, daß der Einfluß desselben auf die öffentliche Sicherheit und das allgemeine phisische Wohl der Gesellschaft mächtig ist. Es ist demnach **der Handel** in seinem ganzen Umfange betrachtet, **ein Gegenstand der medizinischen Polizei.**

§. 795.

Nachdem nun einmal **Handel und Kommerz** den Staaten so **nothwendig** und zur Haupttriebfeder der Aufrechthaltung und Beförderung des Staatsinteresse wurden; da sich, wie **Raynal** sagt, diese neue Seele der moralischen Welt immer weiter und weiter durchgedrungen, bis sie gleichsam der Organisazion oder der Existenz der politischen Körper wesentlich geworden ist; und da endlich der Zusammenhang der Handlung mit dem phisischen Wohle, nicht nur der ganzen, sondern auch der dem Handel treibenden Gesellschaft, reäl und wirklich ist: so kann es daher den Vorstehern der Staaten nicht gleichgültig sein, ob Beides, der Gang und die Verfassung der Handlung, den Bedürfnissen des phisischen Wohles der Gesellschaft, so viel als möglich, angemessen, eingerichtet sei, und dem Hauptgrundsaze der Polizeiwissenschaft, der öffentlichen Sicherheit nemlich, entspreche, oder nicht?

II. Oeffentliche medizinische Beziehung auf den Handel.

§. 796.

Die besondern Umstände, welche den Handel und das Kommerz für das phisische Wohl der ganzen menschlichen Gesellschaft, folglich auch dem Arzte wichtig machen, sind folgende:

A) Die Handlungsreisen, entweder zu Wasser oder zu Lande.
B) Der Aufenthalt der Handlenden in fremden Ländern.
C) Die Waare: diese ist der Gesundheit besonders wichig:
   1) Durch die Ein- und Ausfuhr.
   2) Durch die Aufbewahrung.
   3) Durch den Verkauf.

A) Von den Handlungsreisen in medizinischer Rükficht.

§. 797.

Durch die Nothwendigkeit des Handels und Kommerzes sind zugleich Reisen zu Lande und zur See nothwendig geworden, um auf diese Art die entweder aus Bequemlichkeit, oder aus Luxus, oder aus Nothwendigkeit entstandenen Bedürfnisse Andern zuzuführen, oder für das Vaterland zu holen. Es mag dies nun im Solo- oder Kompagniehandel geschehen, so ist der Staat allezeit mittelbar interessirt dabei. Ja oft treibt selbst der Staat oder der Landesfürst mehr oder weniger Solohandel für sich, oder ist mit großen Kompagnien in Verbindung.

Die Sicherheit der hin- oder herzuliefernden Waare, das Eine- Aus- und Umpaken derselben, das See- oder Landfuhrwesen, und dann die Absicht, die Waare zu verkaufen oder umzutauschen, u. d. gl. erfordern oft ein zahlreiches Personale von Kaufverständigen, Interessenten, Unterbedienten, Handlangern, Fuhrleuten, Matrosen, u. s. w., welche man alle nicht aufs Gerathewohl den Ungemächlichkeiten langer und beschwerlicher Reisen preis geben kann. Das erste Bedürfniß Reisender ist die Gesundheit, welche um so mehr Gefahr läuft, je weniger den häufigen und mächtigen Einflüssen auf dieselbe vorgebeugt wird, und je weniger man darauf bedacht ist, denselben, so viel als möglich, auszuweichen.

§. 798.

In kultivirten Ländern müssen die Handlungsreisen zu Lande, entweder der Kaufleute für ihre eigene Person oder der übrigen Handlungs- und Frachtpersonen, in medizinischer Rükficht, allezeit als eine Privatangelegenheit angesehen werden, weil man sich überall die medizinischen Polizeianstalten der Länder, wo man sich aufhält, oder welche man passirt, zueignen kann.

§. 799.

Um so mehr aber entsteht die Nothwendigkeit öffentlicher Anstalten für die Gesundheit der Reisenden, wenn sie der Handlungsberuf durch wüste, unsichere, und unpolizirte Ländereien führt. Zum Glüke für das Kommerz sind wenig Staaten der Nothwendigkeit ausgesezt, in dieser Rükficht für das Wohl ihrer Unterthanen Sorge zu tragen. Unter den europäischen Staaten ist Rußland in diesem Punkte allein nur betroffen. Zu dessen nähern Erläuterung die Geschichte der Handlungskaravanen durch Asien, besonders nach China, dienen kann.

Eine Handlungskaravane ist in Asien eine große Gesellschaft reisender Kaufleute, um vor den Strassenräubern desto sicherer zu sein. Diese Karavanen sind besonders darum in Asien nothwendig, weil das Land wegen der großen Wüsteneien, wegen den streifenden Tartarn und andern Völkern sehr unsicher ist. Daher sich dann meistens etliche hundert Kaufleute mit ihren Pferden und Kamelen vereinigen, und oft unter militärischer Begleitung ihre Reise fortsezen, auch wohl ein Oberhaupt unter sich erwählen, welches der Richter und Führer von der ganzen Gesellschaft ist. Die Kamele werden darum viel gebraucht, weil eines derselben so viel, als drei und mehr Pferde tragen kann, sich mit schlechtem Futter begnügen läßt, und in den Wüsteneien, wo Wassermangel ist, etliche Tage Durst leiden kann. Das Getränke der Kaufleute wird gemeiniglich in ledernen Säken oder Bokfellen geführt. Wegen der zugroßen Hize reiset man auch mehr des Nachts, als bei Tage. Unterwegs werden Herbergen, (Karavansern) angetroffen, worinn aber nichts, als bloße Kammern sind, in welche sich die Kaufleute, so gut sie können, einquartiren, und von dem Vorrathe welchen sie bei sich führen, kochen und zehren. *)

Daß die Handlungskaravanen mit Medikamenten, Aerzten oder Wundärzten versehen seien, erinnere ich mich nicht irgendwo gelesen zu haben. In den frühern Zeiten unsers Jahrhunderts, oder besser, vor den Zeitpunkt der ausgebreitetern Aufklärung in Rußland, ist es ganz natürlich, daß auf die medizische Polizei der Handlungskaravanen nicht gedacht ward; aber eben so natürlich ist es auch, daß heut zu Tage, da Rußland mit im Range der polizirten Staaten stehet,

*) Man sehe die Geschichten der Reisenden durch Asien.

um so mehr für das phisische Wohl dieser unternehmenden und so vielen Gefahren ausgesezten Gesellschaft von Seiten des Staats gesorget werden sollte, wenn es nicht ohnedies geschieht. Gesezt, daß der Staat selbst nicht unmittelbar dabei interessirt wäre, so verdient doch die Erhaltung so vieler nüzlicher Bürger seine Aufmerksamkeit: und gesezt der Staat fände nicht hinlängliche Gründe, sich für die Sache einer Privatgesellschaft unmittelbar zu verwenden, so erfordert der erste Grundsaz der Bevölkerung, die Erhaltung der Gesundheit und des Lebens der Unterthanen, daß wenigstens durch eine angemessene Instrukzion dafür gesorget werde, wie dieser Zweig der Gesellschaft bei seiner großen Anzahl, und unter so vielen gefährlichen Lagen, auf eigene Kosten für sein Gesundheitswohl zu sorgen habe. Etliche hundert meistens wohlhabende Menschen, geschweige der Sicherheitsgleitung, verdienen unter jenen Umständen gewiß einen Arzt, oder Wundarzt, welcher die Stelle desselben vertreten könnte, und welcher nicht sowohl die Kranken auf der Reise als auch die Lebensmittel, das Getränke, und das ganze Verhalten in allen anhaltenden oder abwechslenden Lagen den Grundsäzen zur Erhaltung der Gesundheit gemäß besorgte, und überhaupt die Medizinalanstalten für solche Reisende auf sich hätte.

§. 800.

In England, Frankreich, und überhaupt in den Ländern, welche den **Seehandel** treiben, ist man schon lange, je nach dem Grade der Aufklärung daselbst, darauf bedacht gewesen, seinen **Reisenden zur See** die Ungemächlichkeiten der Schiffart für die Gesundheit durch gute **Medizinalanstalten** erträglicher zu machen. Inzwischen würde man dies vielleicht noch nicht zuverlässig sagen können, wenn nicht die schon vorhergegangenen Medizinalanstalten für die Seemiliz

das Muster dazu abgegeben hätten. Hierüber ist aber im vorhergehenden Artikel das Nöthige schon angezeigt worden, wohin ich mich beruffe. Der wesentliche Unterschied, welcher hier allenfalls Statt finden könnte, beruhet blos nur auf der geringern Anzahl Menschen auf einem Handlungsschiffe oder einer Handlungsflotte, als auf einem Kriegsschiffe oder dergleichen Flotte. Sonst sind die Verhältnisse auf beiderlei Flotten beinahe dieselben. Selbst der Dienst des Seesoldaten kann hier nicht in Betracht kommen, und muß auf Seereisen immer nur als eine Uibung für die Erhaltung der Gesundheit angesehen werden. Der Kaufmann oder Passagier, wenn der Dienst seines Berufs nicht zu der Klasse der Uibungen gehört, muß sich dergleichen selbst erfinden, oder eine von Ärzten dazu vorgeschlagene Methode befolgen: u. s. w. wie im vorhergehenden Artikel. *)

A) Von dem Aufenthalte der Handlenden in fremden Ländern.

§. 801.

Wenn die Handlungsschiffe nach vollendeter Fahrt nun an dem Orte ihrer Bestimmung angelanget sind, so macht **der Aufenthalt der Kaufleute** und Passagiers, **unter einem meistens neuen Himmelsstrich** abermals einen wichtigen Gegenstand der Betrachtung für den Arzt aus. In diesem Falle ist es

*) Der Flußschifhandel verdient, so lange die Schiffe nicht in die See stechen, um lange Fahrten zu machen, und so lange die Fahrt nicht durch unpolizirte Provinzen, wie auf der Donau z. B. durch das Türkische Gebiete gehet, keine besondere öffentliche Aufmerksamkeit. Es ist solcher übrigens allzeit im Falle des Handels zu Lande.

gewiß höchst nothwendig, daß der bestellte Schifsarzt oder Wundarzt von der Gesundheit der Länder, von ihrer Lage, und von den daselbst gewöhnlichen endemischen und epidemischen Krankheiten, u. d. gl. wohl unterrichtet sei; damit er die erforderlichen Maaßregeln dagegen bei Zeiten anwenden könne, oder wenn sich, aller Vorkehrungen ungeachtet unter, seiner Gesellschaft dennoch dergleichen Uibel verbreiteten, er schon durch vorbereitende Kenntnisse in Stand gesezt sei, denselben auf die angemessenste Art abzuhelfen. So hat z. B. Clark den Englischen Kompanien in dieser Rükficht, in dem im vorhergehenden Artikel schon angeführten Werke, einen Vorschlag gemacht, welcher um so wichtiger ist, wenn die übrigen Vortheile der Kompanien damit nicht im Widerspruche stehen. Der Vorschlag mit der Veranlassung dazu ist folgender: der Handelsvortheil der Englischen Kompanien, und der glükliche Erfolg der Reise machen es zur Nothwendigkeit, daß die Schiffe früh im Jahre von England abgehen müssen, sie langen deswegen unmittelbar vor oder während der regnichten Monaten in Bengalen an, und die Passagiers und Rekruten sind bei ihrer ersten Ankunft wiederholten Anfällen von Krankheiten ausgesezt. Diesem glaubt Clark folgendermassen abhelfen zu können: da die Küste von Koromandel nicht sehr weit von Bengalen abgelegen ist, so sollten die Europäer, welche sich am leztern Orte niederlassen wollen, die Monate Julius, Augustus und September auf dieser gesunden Küste zubringen, vorzüglich diejenigen, die zur Rekrutirung abgeschikt werden. — Aus Mangel der Aufmerksamkeit auf diese einfache wirksame Methode, die Leibesbeschaffenheit der Europäer bei ihrer ersten Ankunft zu bewahren, werden alle Jahre unzählig viele Personen in Bengalen weggeraft. — Die wirksamste Methode, das Leben der Matrosen,

die sich alle Jahre nothwendig in Bengalen aufhalten müssen, zu bewahren, ist, die Schiffe auf den gesundesten Ankerplätzen im Flusse vor Anker zu legen, und den Matrosen eine hinlängliche Menge Wein, (besonders säuerliche) zuzugestehen, wenn sie von Krankheiten entkräftet worden. (Diese Vorsicht kann auf allen ungesunden Besitzungen und Handelsplätzen in Ostindien gebraucht werden.)

Die mir vorgeschriebenen Gränzen meiner Arbeit sind zu eingeschränkt, als daß ich mich in das Detail der Nachrichten von der phisischen und medizinischen Landesbeschaffenheit der meisten Besitzungen der Europäer in beiden Indien einlassen könnte, ungeachtet ich keinen Mangel an Quellen leide, welche jeder Schiffsarzt oder Wundart, ehe er sich auf lange Seereisen begiebt, wohl studirt haben muß. Monro in seinen Bemerkungen über die Mittel, die Gesundheit der Soldaten zu erhalten, giebt uns von den Englischen Besitzungen Nachricht, und Hillary von der Insel Barbados besonders; *) Lind und Clark sind schon oben bei den Anstalten für die Seemiliz angeführet worden. Fermin **) hat die Krankheiten in Surinam, Baion die auf Cayenne, de Monchy ***) die Krankheiteiten in Westindien überhaupt, ihre Ursachen,

*) Beobachtungen über die Veränderungen der Luft und die damit verbundenen epidemischen Krankheiten auf der Insel Barbados. Leipzig 1776.

**) Traité des maladies les plus frequentes a Surinam. a Amsterdam 1765.

***) Essai sur les causes et sur la cure des maladies ordinaires, dans les voyages des Indes occidentales; ensemble avec les preservatifs contre ces maladies, en reponse aux questions proposés par la Soc. des sciences d'Hollandois; Quelle Sont les causes &c. a Londr. 1764.

die Vorkehrungsmittel und die Heilart derselben beschrieben. Ich übergehe viele andere Schriftsteller, welche Herr D. Daniel in seiner Bibliothek der Staatsarzneikunde angezeigt hat.

So wenig die Reisen der Handlenden durch zivilisirte Staaten in medizinischer Rükficht eine öffentliche Aufmerksamkeit für ihre Person oder ihr gedungenes Personale verdienen; eben so wenig macht ihr Aufenthalt daselbst aus der schon oben angezeigten Ursache einen Gegenstand derselben aus; daher dann, ausser dieser Erinnerung, davon zu sagen nichts übrig ist.

C) Von den kaufmännischen Waaren in medizinischer Rükficht.

§. 802.

So wichtig die vorhergehenden zwei Punkte für die zum Handel gehörigen Personen waren; eben so, wenn nicht noch wichtiger, sind dies die **Waaren** für die ganze Gesellschaft, aus welcher ein Staat bestehet. Die Motiven, durch welche die Kaufmannswaaren für das phisische Wohl der Gesellschaft wichtig sind, werden, wie schon angezeigt worden, entweder von der Ein- und Ausfuhr der Waaren, oder von dem Lager, oder von dem Verkaufe derselben hergenommen.

§. 803.

Bei der **Ein- und Ausfuhr der Waaren** entscheidet für das phisische Wohl eines Staats das Woher? Wohin? Welche Waare? und Wie viel? — Woher eine Waare komme? dies muß wohl erwogen werden, wenn die Gesellschaft oder das derselben zugehörige Vieh, vor anstekenden Seuchen, besonders der Pest, welche durch verschiedene Waaren, wenn diese von einem verdächtigen Orte herkommen, mehr oder weniger verbreitet werden können, geschüzt

sein soll. — Die allgemeine Menschenliebe und das Völkerrecht erfordern es, daß wir auch mit unsern Produkten und Waaren alle Gelegenheit vermeiden sollen, damit solche nicht, ohne vorher getroffener Vorkehrung und Sicherstellung, unsern Nachbarn durch Ansteckung gefährlich werden: es ist demnach das Wohin keine so leere Frage, als es vielleicht manchem scheinen dürfte; sonst ist es in medizinischer Rükssicht gleichgültig, wohin eine Waare gehe. — Es ist bekannt, daß manche Waare vor andern mehr Fähigkeit habe, den ansteckenden Stof in sich zu nehmen und fortzupflanzen, wie z. B. Wolle, Pelzwerk, Kleider u. d. gl. Daher es dann nicht gleichgültig ist, welche Waare aus- und eingeführet werde. — Der für seine Unterthanen besorgte Staat muß aber auch mit dem Verhältnisse der Menge der im Lande befindlichen Waaren gegen das Bedürfniß der Einwohner wohl bekannt sein, und allzeit dabei erwägen, wie viel Waare ausgeführet werden könne, ohne das der Unterthan Mangel leiden dürfe: er muß auch erwägen, wie viel eingeführet werden müsse, wenn schon wirklicher Mangel vorhanden ist. Beides gilt hauptsächlich von den Waaren, welche zum täglichen Lebensunterhalt der Einwohner unentbehrlich sind, vom Getraide, Fleisch u. d. gl.

§. 804.

Auch das **Waarenlager** verdient in Absicht auf die Gesundheit die Aufmerksamkeit der Polizei. Hier kommt es darauf an, wo und wie die Waaren aufbewahret werden. Die gewöhnlichen Oerter hiezu sind die ordentlichen Verkaufläden, die Vorrathskammern und die Transito- oder andere Depositorien. Auf der Beschaffenheit der Waare beruhet es, welche entweder ihrer Natur nach schädliche Ausdünstungen verbreitet, oder dies schon als verdorben thut. In beider

Rükſicht iſt es der Klugheit gemäß, das Lager dergleichen Waaren, ſo viel als möglich, von bewohnten Plätzen zu entfernen, welches mit Depoſitorien am erſten thunlich iſt, oder wenigſtens freie Plätze dazu zu beſtimmen; und ſollte beides nicht angehen, ſo muß darauf geſehen werden, daß die Art, dergleichen Waare aufzubewahren, den möglichſten Vortheilen für die Geſundheit entſpreche und beſtändige Reinlichkeit und Ausluftung der Aufbewahrungsörter beobachtet werde; weswegen die dazu eigens erbaute und beſtimmte Magazine dieſem Zweke gemäß eingerichtet ſein ſollen. Es iſt nicht genug, daß dabei nur auf das Wohl der ganzen Geſellſchaft Rükſicht genommen werde, und daß man nur ganze Gäſſen vor dergleichen nachtheiligen Einflüſſen zu bewahren ſuche: die Vorſteher einer Handlung ſind oft leichtſinnig genug, und glauben, wenn nur ihr Nachbar geſchonet wird, ihre Untergebenen können ſich ſchon dergleichen Beſchwerlichkeiten ausſezen und daran gewöhnen. Dergleichen Leichtſinn iſt allerdings gefährlich, und die Vorſteher der Staaten ſind ſchuldig, über die Sicherheit eines jeden einzelen Menſchen zu wachen. Die gröſßte Obſorge verdienen die Materialwaaren, Safran, z. B. dann Käſe, marinirte Seeprodukte, u. d. gl.

§. 805.

Wie gefährlich ein unbedingter **Waarenverkauf** der öffentlichen Sicherheit und der Geſundheit ſei, hat die tägliche Erfahrung ſchon ſo vielmals beſtättiget, und macht alle übrige Beweiſe entbehrlich. Bei dem Verkauf der Waaren muß man demnach gut beobachten: was, und an wem eine Sache verkauft werde? Eine Waare iſt entweder ihrer Natur nach unter allen Umſtänden ſchädlich, wohin die meiſten verdorbenen oft auch verfälſchten Nahrungsmittel zu rechnen ſind; oder ſie iſt dies in den Händen der Unerfahrnen, wo-

hin die Gifte und viele Apothekerwaaren gehören. Jene muß ganz verboten sein, und diese soll nur unter gehöriger Einschränkung verkauft werden, wovon selbst die der Jugend so gefährliche Naschwaaren, auch andere gefährliche Dinge, welche entweder als Kleidung dem Baue des Körpers, oder durch einem Zufall mit den Nahrungsmitteln vermischt, als Sprengglas u. d. gl. oder auf eine andere Art der Gesundheit nachtheilig werden können, nicht auszuschließen sind.

Bei dem für die allgemeine Gesundheit ersprießlich sein sollenden Verkaufe der Waaren ist es auch keinesweges gleichgültig, daß der Preis derjenigen Waaren, welche allgemeine Bedürfnisse sind, nicht ohne dringende Noth so leicht erhöhet werden dürfe; und daß jeder Handlende für das ihm zugediehene Bürgerrecht und den Genuß der Handlungsfreiheit, gehalten sei, es an Vorrath der wichtigsten Bedürfnisse zum Lebensunterhalt, an Fleisch, Brod u. d. gl. besonders, wenn er sich dazu auf eine bestimmte Zeit anheischig gemacht hat, niemals mangeln zu lassen.

§. 806.

Es wäre von dem Einflusse der Kaufmannswaaren auf die Gesundheit der Menschen hier noch vieles zu erinnern; wenn die Beziehung desselben auf die ganze Gesellschaft dies nicht schon in dem ersten Abschnitte, als dem allgemeinen Theile der medizinischen Polizei, erfodert hätte; und ich beruffe mich deswegen auf den II. III. IV. und VII. Artikel desselben im ersten Bande, wo alles, was hier nur wiederholet werden müsste, an gehörigem Orte zu finden ist.

Des vierten Abschnitts
III. Artikel.

Oeffentliche Medizinalanstalten für Fabriken.

§. 807.

Man hat hier eben so wenig eine vollständige Abhandlung über die Gesundheit und die Krankheiten der Gewerktreibenden zu erwarten; als ich mich in andern Artikeln viel in Verhältnisse einlassen konnte, welche den Staat nicht unmittelbar angehen. Derjenigen Beziehungen des Gewerkwesens, welche die Gesundheit der ganzen Gesellschaft treffen, ist im ersten Abschnitte bei jeder Veranlassung dazu schon gedacht worden. Hier ist demnach nur allein von dem die Rede, was dem Staat unmittelbar interessirt, wo er gleichsam zum Mit- oder Alleininteressenten personifizirt, und wo das Gewerkwesen als ein wirkliches durch eine eigene dazu auserlesene Gesellschaft bestehendes Gefäll des Staats oder Landesfürsten angesehen werden muß. Darunter wird nun das so genannte **Fabrikwesen** verstanden. Die Grenzen, in wie ferne der Staat unmittelbaren Gewinnst daraus zieht, sind unbestimmt, und in der mehr oder weniger gut eingerichteten, ein- oder vielseitigen Staatsökonomie gegründet. Ich werde mich daher nach **Ackermanns** Grundsäzen *) auch nur soweit über das Fabrikwesen verbreiten können, als mich jene Unbestimmtheit der Grenzen leiten wird.

*) Aus Ramazzini's Abhandlung über die Krankheiten der Künstler und Handwerker, neu bearbeitet und vermehrt von Dr. J. C. G. Ackermann.

I. Wichtigkeit der Fabriken für den Staat.

§. 808.

Raynal, dieser große Politiker, hat die Wichtigkeit der Fabriken für den Staat gewiß treflich geschildert: wenn es wahr ist, sagt er, *) daß die fleißigen Völker, in dem gegenwärtigen Zustande der Welt, die glüklichsten und mächtigsten sein müssen; entweder, weil sie in unvermeidlichen Kriegen mehr Soldaten, Kriegsvorrath, Bedürfnisse für See- und Landmacht aus sich selbst liefern, oder durch ihre Reichthümer erkaufen; oder weil sie die Streitigkeiten durch Unterhandlungen beilegen, da ihnen am Frieden mehr gelegen ist; oder weil sie bei ihren Schlappen den Verlust durch vieles Arbeien schleiniger ersezen; oder weil sie eine sanftere erleuchtetere Regierung, troz der Werkzeuge des Verderbens und der Knechtschaft, die die Weichlichkeit und der Pracht der Tirannei darbietet, besizen: mit einem Worte, wenn die Künste die Nazionen gesittet machen, so muß ein Staat alle Mittel suchen, die Manufakturen in blühenden Stand zu sezen. Abbé Raynal hat diese Mittel angezeigt, aber darunter auch eines der wichtigsten vergessen, ohne welchem alle übrigen nur halb fruchtbar sein werden. Dieses Mittel ist die Sorgfalt des Staats für die Gesundheit der Manufakturisten. Da diese nun einmal dem Staate so wichtig sind, so ist auch viel daran gelegen, ihre Krankheiten, welche entweder besondere sind oder allgemeine, womit sie aber gewöhnlich mehr als andere Menschen befallen werden, zu kennen, die Ursachen derselben zu entdeken, und die gehörigen Maaßregeln dagegen zu treffen.

*) Im VIII. Abschnitt des XIX. Buches seiner philosophischen und politischen Geschichte des Handels u. s. w.

II. Krankheiten solcher Personen, die in Fabriken arbeiten.

A) Uiberhaupt.

§. 809.

Unter den **Fabriken** sind diejenigen, **wo Leinwand, wollene oder seidene Zeuge, oder auch baumwollene feine Zeuge verfertiget werden, die häufigsten**, und für den täglichen Gebrauch, für den Handel und den Staat die wichtigsten.

§. 810.

Verschiedene ungünstige, auf den Körper heftig wirkende, und der Gesundheit nachtheilige Umstände, welche ein junger Mensch **in einer Fabrike** nicht vermeiden kann, dann eine meistens unordentliche, ausschweifende Lebensart der Arbeiter in denselben, und selbst die Unreinigkeit, die meistens in einem mit Menschen vollgestopften Orte obwaltet, geben zu verschiedenen und besondern **Krankheiten** Anlaß. Es ist wichtig diese Krankheiten zu kennen, weil viele derselben unter einem so großen Haufen von Menschen leicht allgemein werden, auch bisweilen eine etwas andere Heilart, als die gewöhnliche, erfordern und größtentheils wegen verschiedenen der Heilung ungünstigen Umständen schwer zu heilen sind.

§. 811.

Die **Gebäude**, wo solche Personen arbeiten, sind meist von Stein weitläuftig gebaut, und die größten Arbeitssäle insgemein in den untern Stokwerken angebracht. — Die Materien, die bearbeitet werden, schaden theils durch den Staub, der von denselben während der Bearbeitung fliegt, und von den Arbeitern durch das Athemholen eingezogen wird; theils unterhält auch dort, wo wollene Zeuge verfertiget werden,

den, die gekämmte fette Wolle, durch ihre Ausdünstungen, einen beständigen Uiberfluß fetter, nasser Dämpfe, die den Lungen sehr nachtheilig werden: dergleichen Wolle verbreitet wegen dem ranzigen alten Fett, welches oft die Gewinnsucht der Kämmer in größerem Maaße, als nöthig, dazu mischt, einen heftigen stinkend fetten Gestank, und selbst die gewaschene Wolle, und das durch scharfe Lauge und Seife gereinigte Garn dünstet, so sorgfältig auch auf die völlige Reinigung desselben gesehen worden, einen ziemlich starken fettigen oder alkalisch seifenhaften Geruch aus.

Diesen Ausdünstungen sind nun die Arbeiter, die sich durch ihre eigenen Ausdünstungen noch überdies die Luft vergiften, vorzüglich ausgesezt. Am meisten aber leiden diejenigen, welche das Garn im Fett oder ungewaschen verarbeiten, und also die Dämpfe davon ohne Unterlaß einschluken müssen. Durch diese Dämpfe, welche noch beträchtlich vermehret werden, weil besonders im Winter das gewaschene nasse Garn zum Troknen meist in den Arbeitssälen aufgehangen, und der sogenante Einschlag allemal naß abgespült und verarbeitet wird, werden die Zimmer beständig feucht erhalten, und da ein großes Zimmer selten völlig durchhizet werden kann, haben die Fabrikenarbeiter auch sehr viel von der naßkalten Luft der Arbeitssäle auszustehen. Hingegen sind Fabriken, wo Baumwolle oder Seide, oder rohe ungekämmte Wolle oder Kamelhaar verarbeitet wird, der Gesundheit weniger schädlich. Die Ursache liegt in der Reinlichkeit der Materien, und der Nachtheil, welcher der Gesundheit aus dem Bleichen, Waschen und Zubereiten der baumwollenen Zeuge erwächst, betrift theils Fabrikenarbeiter nicht, theils verhütet auch die dabei häufige Leibesübung an freier Luft einen großen Theil der übeln Folgen ihrer der Gesundheit in allem Betracht schädlichen Arbeit.

§. 812.

Die Kleidung der Fabrikanten ist, wegen des oft sparsamen Erwerbs, meistens schlecht, und oft verträgt auch die Arbeit keine andere, als eine leichte Bedekung des Körpers, und diese ist, weil sie selten oft verwechselt werden kann, meistens elend und unrein. Uiberdies arbeiten die Weber der Geschwindigkeit wegen, und um die Schemel leichter treten zu können, gerne mit bloßen Aermen und Füßen, womit der Grund zur leichtern Anstekung der Kräze gelegt wird.

§. 813.

Die Fabrikenarbeiter, und überhaupt fast alle Zeug-Baumwollen-Seiden-und Strumweber, erhalten ihren Lohn blos im baarem Gelde; für ihrem Unterhalt müssen sie selbst sorgen. Dies macht ihnen eine sparsame, üble, schlecht bereitete und unverdauliche meist kalte **Kost** nothwendig. Viele Fabrikanten pflegen auch die Kost zu sparen, und sich mit Bier, und andern geistigen Getränken, selbst mit Brandwein zu sättigen: abermal eine fruchtbare Ursache von Krankheiten.

Uiberhaupt sind die Fehler in Rükficht des Getränkes für die Zukunft und für das ganze Leben dieser Menschen wichtig.

Die meisten Arbeiter in Fabriken sind junge Leute die den Gesezen ihres Handwerks gemäß, den Ort, wo sie gelernt haben, auf einige Zeit verlassen müssen, und eben diese mit der Kunst, ihre Freiheit recht zu gebrauchen, unbekannte Leute begeben sich am liebsten an Oerter, wo sie diese Freiheit in einem hohen Grad haben, und ganz unbestraft nuzen können. Einige Tage und fast alle Abende in der Woche sind gemeiniglich dem Trunke gewidmet, der beides, den Erwerb und die Gesundheit dieser jungen Leute aufreibt, und unbrauchbare Glieder des Staats macht.

Wie viele derselben bringen sich endlich nicht durch Hurerei um ihre Gesundheit, und den Staat um die künftigen Generazionen!

Desto trauriger aber ist ihre Lage, da sie entweder von Vorurtheilen verblendet, oder aus Geldmangel, oder anderer Umstände, besonders der fehlenden Verpflegung wegen, selten thätige Hülfe von dem Arzte erwarten können.

§. 814.

Aus dem Gesagten ist es nun leicht einzusehen, warum die Kachexie und alle Krankheiten, die unter dieses weitläuftige Geschlecht gehören, bei den Fabrikarbeitern am häufigsten beobachtet werden, und warum diese entweder blaß, fahl, aufgedunsen und schwächlich, oder abgezehrt aussehen.

Hartnäkige Wechselfieber, welche von einer Anhäufung des zähen Schleims im Unterleibe entstehen, sind besonders im Herbst eine unter Fabrikanten sehr gemeine Krankheit, hauptsächlich vier- und alltägige, welche sich selten eher vollkommen heilen lassen, als bis der Kranke die Fabrike verläßt, und zu einer ordentlichen, gesunden, seinem Körper angemessenern Lebensart zurükkehrt. Ausser diesen sind noch ansteckende Hautkrankheiten, besonders eine langwierige, tief fressende, heftige, insonderheit die äussern Gliedmassen ungern verlassende Kräze bei solchen Personen sehr gemein. Viele junge Handwerker kommen von ihrer Wanderschaft mit Krankheiten beladen zurük, die von einer zurükgetriebenen oder unvollkommen geheilten Kräze entstanden sind. Da der damit Behaftete allzeit ein schweres Unterkommen findet, so sucht er sich in der Unwissenheit der übeln Folgen davon um so eher zu befreien.

Sehr nachtheilig sind die Fabriken dem menschlichen Leben auch deswegen, weil ansteckende Seu-

chen leicht in denselben entstehen, und noch leichter sich daselbst fortpflanzen. Ein geschwächter, kränklicher Körper ist schon für sich mehr geneigt, das Gift der Seuchen aufzunehmen, als ein gesunder, und bei einer Menge von Menschen, die in einer unvermeidlichen Gemeinschaft untereinander, und noch dazu meist unordentlich leben, muß auch eine an andern Orten langsam fortgehende Seuche schleunigen Fortgang gewinnen, und weil Krankheiten dieser Art bei schwächlichen Personen allemal gefährlicher sind als bei Gesunden, so werden desto mehr Menschen dadurch weggeraft, besonders, da denselben bekanntlich oft der Beistand eines guten Arztes und die nöthige Pflegung fehlt.

Indeß sind die Fabrikenarbeiter einigen epidemischen Krankheiten weniger, als andern ausgesezt. Unreine und geschwächte Körper werden, z. B. selten mit reinen entzündlichen Krankheiten befallen. Häufiger sind dagegen bei ihnen epidemische Krankheiten gallichter, und fäulichter Art, gallichte Faulfieber, und gallicht fäulige Entzündungen. Die Ruhr hat oft in solchen Oertern auf das heftigste gewütet. (Uiberhaupt wüten dergleichen Krankheiten oft so heftig, daß der größte Theil der Arbeit in Stillstand gerathen, und das Interesse der Fabrike einen beträchtlichen Verlust leiden muß.)

B) Von den Krankheiten einiger Fabriken besonders.

§. 815.

(Es ist schon erinnert worden, daß die Verschiedenheit der Materien und der Art, solche zu verarbeiten, auch verschiedene Folgen für die Gesundheit nach sich ziehe. Diese Verschiedenheit ist auch Schuld,

daß die nachtheiligen Wirkungen derselben oft von ganz entgegengesezter Art sind. Die Stofe, welche, ausser oben schon berührten allgemeinen, noch in Fabriken verarbeitet werden, und die Art, wie dies geschieht, sind der Gesundheit nachtheilig, entweder durch ihre Feinheit, oder durch die Feuchtigkeit, oder durch die Hize des Feuers, oder endlich auch wohl selbst durch die Komplikazion einiger dieser Ursachen.)

§. 816.

Die Bearbeitung feiner und zarter Stofe in Fabriken verrichten, z. B. Uhrmacher, Spizenfabrikanten, u. d. gl. Die Krankheiten, welchen diese unterworfen sind, rühren entweder von der sizenden Lebensart oder von der Anstrengung der Augen her. Kurzsichtigkeit, Schwäche und Entzündung der Augen, anderer Krankheiten derselben, und der Blindheit als einer Folge von jenen zu geschweigen; dann die Hipochondrie mit ihrer ganzen Verwandschaft, Kacheyien, und alle vom vielen Sizen herrührende Krankheiten sind fast die beständigen Plagen dieser Leute.

§. 817.

Zu den **unreinen Fabriken** gehören vor allen andern **die Lederfabriken**. Man kann zwar den meisten Fabriken die Unreinlichkeit zur Last legen, auch wo blos vegetabilische Stofe bearbeitet werden, wovon aber oben schon überhaupt die Rede war: inzwischen darf ein hoher Grad der Unreinlichkeit, mit einem gewöhnlichen, erträglichern nicht verwechselt werden, besonders wenn solcher von thierischen Stofen entsteht; und welchen die Gerber in Lederfabriken gar sehr ausgesezt sind.

Die Arbeiten der Rothgerber lassen sich füglich in 3 Klassen bringen; deren erste in der Auflösung der fleisch- und gallertartigen Theile der Häute, und in der Losmachung der Haare, und anderer überflüssigen Theile

von denselben; die zweite in dem Garmachen des Leders durch stärkere oder schwächere anziehende Materien, und die dritte darinn besteht, daß durch Thran, Fett, und andere Materien dieser Art in das Leder Biegsamkeit, Geschmeidigkeit und Widerstand gegen das Eindringen der Nässe gebracht wird. — Der Nachtheil von diesen Arbeiten besonders der ersten auf die Gesundheit muß demnach von der heftigen Fäulniß und den fäulichten Ausdünstungen vor allen Dingen hergeleitet werden. Oft muß der Gerber, um sein Leder dem Loh desto eindringlicher zu machen, die Auflösung der in demselben enthaltenen thierischen Säfte, durch künstliche Mittel verstärken, und zu diesem Endzwek haben manche das flüchtige Alkali, welches in dem Mist, besonders in dem der Hüner und Tauben sich befindet, für das Beste gehalten, wodurch dann die faulen Ausdünstungen vermehrt und erhöht werden müssen. Die Kleider der Gerber werden meistens von dem faulen Wasser, mit welchem sie umgehen, durchnäßt; alle Arbeiten müssen sie mit bloßen Händen, viele mit bloßen Füßen verrichten, und diese umgiebt also die faule Jauche und wird beständig durch die einsaugenden Gefäße der Haut aufgenommen. *) Hiezu kommen noch andere Schärfen, die den Körper ebenfalls nicht unberührt lassen, besonders die Schärfe des Kalks. Die nasse, oft fettige Atmosphäre, die den Gerber beständig umgiebt, die feuchte Kälte der Luft des Gerbhauses, die öfteren Abwechslungen der Wärme und Kälte, die er bei seinen Arbeiten nicht vermeiden kann, u. d. gl. m. geben großen Anlaß zu Unreinigkeiten der Säfte, zu

*) Die Wirkungen der Fäulniß würden bei den Gerbern noch häufiger wahrgenommen werden; wenn sie nicht einiger massen die Ausdünstungen von dem der Fäulniß so kräftig widerstehenden Loh schüzten.

Steifheiten der Gelenke, Rhevmatismen und zur Gicht. Die Ausdünstungen des ranzigten Fettes verursachen Brustbeschwerden, Uiblichkeit, Kopfweh, eine allgemeine Ermattung der Lebensgeister und alle die Krankheiten, welche bei Wollkämmern beobachtet werden. Diese sind die wichtigsten Ursachen der Krankheiten der Gerber, woraus erhellet, daß diese Krankheiten meistens von der gehemmten natürlichen Ausdünstung, und von einer Anhäufung grober, unreiner, scharfer und fäulichter Säfte in dem Körper entstehen müssen. Daher sehen mehrere Gerber blaß aus, andere sind geschwollen, gelb, und milzsüchtig. Nicht wenige bekommen, ausser den schon genannten Krankheiten, die Wassersucht, und werden besonders von leukophlegmatischen Geschwülsten der Füße geplagt.

Die Weißgerber sind den nemlichen Krankheiten unterworfen, nur mit dem Unterschiede, daß sie ungleich mehr von den fäulichten Ausdünstungen der Felle, von dem Kalk, den sie häufiger und stärker brauchen, und von dem Fett leiden müssen, womit sie ihrem Leder die große Geschmeidigkeit beibringen. Auch selbst die Gerbematerien, womit sie ihr Leder sämischgar machen, sind bei weitem so antiseptisch nicht, als das Loh der Rothgerber, und einige derselben faulen gar leicht, wenn sie nur einigermaßen lang stehen bleiben.

§. 818.

Unter denjenigen Fabriken, in welchen nebst den allgemeinen Ungemächlichkeiten des Fabriklebens, **die Schärfe des Staubes und der Ausdünstungen** von dem bearbeiteten Stofe der Gesundheit zusezet, sind die **Tabakfabriken** besonders merkwürdig. Am allermeisten werden von dem Staub und dem Dunste des Tobaks die Lungen, der Magen, der Kopf und die Augen angegriffen, und die Krankheiten dieser Theile sind es auch, welche bei den Tobakbereitern am häufig-

sten vorkommen, oft so heftig, daß selbst das Leben Gefahr läuft oder darüber eingebüßt wird.

§. 819.

Die Feuchtigkeit ist wohl in den mehrsten Fabriken gefährlich, jedoch in einigen mehr, als in andern. In Salzsiedereien z. B. ist diese Ursache beinahe die einzige, deren Wirkung auffallend ist. Man könnte noch die Abwechslungen von der äusserſten Hize zur Kälte hieher rechnen. Inzwischen hat Ackermann durch Zeugnisse und Erfahrungen dargethan, daß diejenigen, welche in Salzhütten arbeiten, meistens starke und gesunde Leute seien, *) theils durch die Gewohnheit, die Abwechslung in der Arbeit, und manchmalige Ruhezeit, theils, weil diese Leute ihre Kinder schon von den ersten Jahren an dazu gewöhnen. Bei denen, die eine schwächliche Konstituzion des Körpers von Natur haben, entstehen zuweilen Krankheiten des Kopfs, besonders heftige Kopfschmerzen und katarrhalische Zufälle und Fieber, welche die Brust insgemein am meisten angreifen. Durch das langwierige Stehen bei ihrer Arbeit wird der Zurükfluß des Bluts, welches, da es durch die heftige Ausdünstung seiner flüssigen Theile beraubt ist, ohnedem gern in den kleinsten Gefäßen stokt, aus den untern Gliedmaßen verhindert, und man findet nicht selten bei den Salzsiedern Aderbrüche an den Schenkeln.

*) Die Salzarbeiter in Italien davon ausgenommen, welche meist kachektisch und wassersüchtig sind. Es ist aber noch nicht entschieden, ob dies eine Wirkung der Ausdünstungen vom Salze, oder von der dort überhaupt verdorbenen Luft sei, wo gewöhnlich Salz bereitet wird, wie in Cervia z. B. und nicht überall in Italien werden diese Krankheiten in Salzhütten beobachtet.

Uiberhaupt scheint die Schärfe der salzigen Ausdünstungen, diesen Leuten weniger zu schaden, als die andern angeführten Ursachen. Inzwischen kommt hier vieles auf Nebenumstände an, welche in der Art, das Salz zu gewinnen, in dem Himmelsstrich und umliegenden Boden, und in dem mehr oder weniger, besonders in eingeschlossener Luft, anhaltenden Aussezen der Salzdünste, die in die Länge die festen Theile des menschlichen Körpers angreifen und die flüssigen verderben können, ihren Grund haben.

(In **Zukerraffinerien**, welche Hr. **Ackermann** nicht berührt hat, findet man eben die krankmachenden Ursachen, wie in Salzsiedereien, nur mit dem Unterschiede, daß die Arbeiter in jenen dem Nachtheile der Feuchtigkeit weniger, dafür aber um so mehr den Folgen der zugroßen Feuer- und Darrhize und der Abwechslung der Kälte mit dieser ausgesezt sind; und daß sie von den gelinden Ausdünstungen des Zukers gegen die vom Salze nichts zu befürchten haben.)

§. 820.

Sehr viel müssen die Arbeiter in denjenigen **Fabriken** ausstehen, besonders, wenn sie nicht vorzüglich dazu abgehärtet sind, **wo mit heftigem Feuer gearbeitet wird.** Die Sied- und Darrhize, welche viele Fabriken der Gesundheit gefährlich macht, wie in Salzhütten und Zukerraffinerien z. B. steht mit dem Glüh- und Schmelzfeuer in gar keinem Vergleich, wodurch die Gesundheit der stärksten Leute in Glas- Spiegel- Porzellain- Metallen- und dergleichen Fabriken zu Grunde gerichtet wird. Hiezu kommt noch, daß die Verschiedenheit des Metallenstofes nicht selten, durch die vermehrte Ausdünstung desselben während dem Schmelzen, verschiedene spezifike giftartige Wirkungen hervorbringt, welche auch in den Glashütten von den

zum Färben der Gläßer und des Porzellains gebrauchten Mineralien beobachtet werden. Die große Hize macht die Arbeiter an dergleichen Oertern meist durch die gefährlichsten Krankheiten der Brust und der Augen, anderer nicht zu gedenken, unterliegen; und wie äusserst schädlich die Blei-Quekfilber-und dergleichen Ausdünstungen mehr seien, ist nur zu bekannt.

§. 821.

(Endlich, wenn man sich mit dem Fabrikenleben genauer bekannt macht, so wird man finden, daß jede der vorangezeigten besondern Ursachen selten für sich allein den Grund zu den Uibeln leget, welchen Fabrikanten unterworfen sind; man wird finden, daß diese freilich zu erst auffallende Ursachen meist in Gesellschaft mit andern komplizirt seien, entweder mit den jeder Fabrike eigenen allgemeinen, oder mit zufälligen Nebenursachen, welche durch die Lage und besondere Einrichtung der Fabrike, durch eingerissene freiwillige Lebensart der Fabrikanten, u. d. gl. veranlaßt werden. — Die Grenzen meiner Arbeit erlauben mir es nicht, alle für die Gesundheit wichtige Umstände des Fabriklebens so anschaulich darzustellen, als es die Wichtigkeit des Gegenstandes verdiente. Inzwischen war es aber doch nöthig, diesen Artikel wenigstens mit so viel pathologischen Bemerkungen auszustatten, die, da solcher gewissermassen zum erstenmal in der medizinischen Polizei erscheint, und mit andern Artikeln weniger verwandt ist, hinreichend wären, die Nothwendigkeit der öffentlichen Aufmerksamkeit auf denselben darzuthun. Zum ausführlichen Unterricht über diesen Gegenstand ist Herrn Ackermanns angezeigte Abhandlung eine unentbehrliche Quelle, welche beinahe alles, was hierüber schon geschrieben worden, entbehrlich macht.)

III. In wie ferne das Fabrikwesen die medizinische Polizei angehe.

§. 822.

Um allen berührten und unberührten schädlichen Einflüssen auf die Gesundheit der Fabrikarbeiter Dämme zu sezen und **dagegen passende Maaßregeln** zu treffen, dazu ergeben sich aus dem Vorhergehenden folgende Anzeigen — Indicationes:

I.) Die Einflüsse der Arbeit und der Materie, welche verarbeitet wird, aus dem Wege räumen, oder wenigstens schwächen. — An Vorschlägen, diese Anzeige zu erfüllen, ist nicht nur die medizinische Polizei, sondern auch die ganze klinische Arzneikunst gewiß sehr arm. Hier ist das Interesse, als die erste ökonomische Indikazion zu mächtig; und dem zu gefallen können die Arbeiten weder unterbrochen noch anders eingerichtet werden, als es der zu verarbeitende Stof erfordert, und die schädlichen Materien, bei welchen der Interessent gewinnet, können nicht mit unschädlichen zum Schaden desselben vertauscht werden; und die Fälle sind sehr selten, wo passende Rathschläge können angebracht werden, ohne daß das Interesse darunter leide. Ein ausführbarer Vorschlag z. B. ist dieser: daß man diejenigen, welche zarte Stofe verarbeiten, zur Erhalung ihrer Augen mit dazu bequemen Brillen versehe. Wenn nun aber die nothwendigen Einflüsse der Arbeit und Materie nicht aus dem Wege geräumt werden können, so kann man sie einigermassen doch durch die Erfüllung folgender Indikazionen schwächen, ungeacht auch hier viele Schwürigkeiten im Wege sind.

II.) Die schädlichen Einflüsse der Gebäude mäßigen, und denselben, wo möglich, ausweichen. — Man muß demnach Fabriken, so lange der Vortheil des Ertrags derselben nicht widerspricht, an lüftigen und gesunden Plätzen anlegen, und auf alle Fälle den zu befürchtenden schlimmen Folgen von der übeln Lage und der Unreinlichkeit, durch angemessene möglichst zu befolgende Reinigkeitsanstalten zuvor zu kommen suchen. Hierüber ist in meinem ganzen Diskurse schon genug gesagt worden, welches mir die Wiederholung erspart.

III. Den Fabrikanten die Befolgung guter Ordnung und der Mäßigkeit empfehlen. — Ich sage empfehlen; denn der Fabrikante ist ein freier Mensch, welcher über sich nicht gebieten läßt, und ausser den Pflichten gegen die Landesgeseze und sein handgreifliches Interesse keine andere kennt. Man nehme diesen Leuten die Freiheit durch eingeführte strengere Subordinazion und Disziplin, so werden bald alle Fabriken darben, diejenigen hingegen blühen, wo man es nicht thut. Das einzige Mittel ist: diese Leute durch einen bestellten Arzt, welchen ohne dies die folgende Anzeige nothwendig macht, und durch erbaulichen Religionsunterricht, welcher ihrer Lebensart gemäß eingerichtet sein muß, eines Bessern zu belehren. Warum sollte es nicht jedem Pfarrer zur Pflicht gemacht werden, der dieser Klasse von Menschen zu predigen hätte, seine Rede zwekmäßig einzurichten? Wider grobe Laster, die der Gesundheit im Wege sind, muß die Polizei jedes Orts wachen. Fabriken, welche davon entlegen sind, geben um so mehr Gelegenheit zu Ausschweifungen. Endlich giebt es feine und heimliche Vergehungen, welche kein Gegenstand der Polizei, die über die allgemeine Sicherheit wacht, sind,

und doch der Gesundheit oft höchst nachtheilig werden. Hier richten gelinde Mittel, wie durch Aerzte und Prediger z. B. welche die Anlagen dieser Klasse vom Menschen kennen müssen, gewiß mehr aus, als gewaltsame.

IV.) Die schon entstandenen Krankheiten der Fabrikanten nach den besten Grundsäzen der Kunst heilen.— Die Nothwendigkeit eines angestellten Arztes oder dazu geschikten Wundarztes, welcher zugleich für die Medikamenten sorgen müßte und die Obsorge für die Erhaltung der Gesundheit auf sich hätte, auch die Nothwendigkeit eines zu diesem Zweke eingerichteten Krankenzimmers ergiebt sich hier von selbst; vorausgesezt aber, daß dies der Ertrag einer Fabrike zuläßt. Wo oft einige hundert Menschen in Gesellschaft arbeiten, sollte der Ertrag, dächt' ich, um so weniger Schwierigkeit machen, da durch dergleichen gute Einrichtungen um so viel mehr gute Arbeiter zum Vortheile der Interessenten zugezogen werden. Auf der andern Seite aber, wo kein Aufwand zur Erfüllung dieser Absicht gemacht werden kann, ist es allerdings Pflicht des Staats, einer Klasse von Menschen, welche ihn Aufrecht erhalten, und blühen machen helfen, gewisse Vorrechte in Absicht auf ihre Gesundheit vor andern einzuräumen, welche sich weniger darum verdient machen. Dergleichen Leute sollten, selbst die Taglöhner in Fabriken nicht davon ausgenommen, einen vorzüglichen Anspruch auf die Aufnahme in Spitäler, oder auf die unentgeltliche Verordnung des Arztes in einem Spitale und dergleichen Abreichung der Arzneien aus demselben haben, wenn es nemlich mit der Krankheit noch nicht so weit gekommen ist, daß solche die Aufnahme in dasselbe erfoderte.

Des vierten Abschnitts IV. Artikel. *)

Oeffentliche Medizinalanstalten für die Bergleute **) und Hüttenarbeiter.

I. Zustand der Bergleute in ältern und neuern Zeiten.

§. 823.

Unter der großen Anzahl der Künstler und Handwerker (fängt die Ackermannische Abhandlung, welche ich in möglicher Kürze verfolgen will, an) sind die Bergleute und überhaupt diejenigen, die sich mit dem Ausgraben, der Vorbereitung und dem Schmelzen der Erze, und der Veredlung und Reinigung der Metalle beschäftigen, den allermeisten, mannigfaltigsten, gefährlichsten, und am schlimmsten heilbaren

*) Ich war Anfangs, wie man dies aus der im Prologe gemachten Eintheilung der med. Polizei schließen kann, willens, diesen Artikel mit dem vorhergehenden im Zusammenhange abzuhandeln. Ich habe die Sache genauer überlegt, und dann gefunden, daß der Berg- und Hüttenbau ganz uneigentlich unter den Fabriken stünden. Als Anhang zum vorhergehenden Artikel hätte die Abhandlung dieses Gegenstandes schon eher gepaßt: allein die Wichtigkeit desselben erforderte eine weitere Ausführung, welche als Anhang größer ausgefallen wäre als das Ganze; und so entstand ein neuer Artikel, dessen Entstehung ich freilich nicht früh genug vorhergesehen habe.

**) Hier sollten auch die Medizinalanstalten für diejenigen, welche in Salzbergwerken arbeiten, abgehandelt werden. Da

Krankheiten ausgesezt. Es ist bekannt, daß von den Bergleuten, im Verhältnisse mit andern Künstlern und Handwerkern, nur sehr wenige ein hohes Alter erlangen. Unter solchen, die in Quekſilber-Bergwerken arbeiten ist es eine seltene Erscheinung, es auch nur ein Jahr auszudauern, ohne von Krankheiten befallen zu werden, und eine eben so seltene, das 50te Jahr des Lebens zu erreichen.

§. 824.

Eine so ungesunde Arbeit mußte nothwendig von den Menschen verabscheuet werden. Die Folge davon war, daß diejenigen, die entweder das Unglük gehabt hatten, von andern überwältiget zu werden, oder eine dem Tode nahe Strafe verdient hatten, oder in der Sklaverei gebohren waren, zu der Arbeit in Bergwerken gewaltsam angehalten wurden. Das Verdammen dazu gehörte im Alterthum unter die größten und denjenigen des Todes am nächsten kommenden Strafen, welche die ersten Christen unter der Regierung der heidnischen Kaiser so oft erdulden mußten, und die Eroberer der neuen Welt an so vielen Unglüklichen ausgeübt hatten.

Heut zu Tage hat man in Europa, vielleicht bewogen durch das vielfache Ungemach, welches auf die Arbeiter dieser Art wartet, alles Entehrende davon weggenommen, und nicht leicht zugelassen, daß sich unter ihnen Menschen befänden, die ihr voriges Leben

nun aber die Art der Gewinnung des Salzes dem Bergbaue überhaupt sehr ähnlich ist, auch die schädlichen mineralischen Ausdünstungen dabei nicht zu fürchten, und da überhaupt diejenigen, welche in Salzgruben arbeiten, keinen besondern Krankheiten unterworfen sind, ausgenommen solchen, welche von den mechanischen Gefahren des Bergbaues abhängen; so wäre es überflüssig, sich in ein vielleicht zugesuchtes Detail einzulassen.

durch Schandthaten beflekt hatten; man hat denen, die durch ihre Krankheiten uns die Schäze der Erde gewinnen, eine, wenigstens das Leben hinzubringen, hinreichende Belohnung, und eine nicht allzulang dauernde tägliche Arbeit in dem Innern der Erde verstattet. Das natürliche Bedürfniß, welches der Mensch überall bald fühlen lernt, hat in die Herzen der Meisten dieser Arbeiter eine Neigung zur Musik, zum Gesang, zum Tanz und zur Fröhlichkeit gelegt, wodurch das Unangenehme ihres Lebens mächtig versüßt und mancher Keim zu Krankheiten in seiner Geburt erstikt wird. Auch den Vorstehern der Staaten ist die Lebensgefahr der Bergleute und Hüttenarbeiter nicht entgangen: mehrere derselben haben durch die löblichsten Verordnungen ihre thätigste Sorgfalt für sie bewiesen. Mehrere gelehrte Gesellschaften haben beträchtliche Belohnungen für den bestimmt, der die besten Wege, die Krankheiten der Hüttenarbeiter abzuhalten und zu heilen, vorschlüge, und mehrere Aerzte haben diese Krankheiten mit großem Fleiße behandelt.

Ungeachtet dieser Sorgfalt sind aber noch iezt die Krankheiten der Bergleute und Hüttenarbeiter so zahlreich und mannigfaltig, daß sie immer noch eine besondere Aufmerksamkeit verdienen.

II. Von den Krankheiten der Bergleute, und Hüttenarbeiter.

A) Der Bergleute.

§. 825.

Die plözlichen Lebensgefahren, denen ein Grubenarbeiter häufig ausgesezt ist, sind unstreitig das erste, was die Aufmerksamkeit des beobachtenden Arztes unter Bergleuten rege macht. Viele Unglüks-

fälle

fälle entstehen sogleich bei dem Einfahren in die Grube, andere, wenn mit Erzen beladene und aufgewundene Gefäße sich vom Seile losreissen, und durch das Hinabfallen tödten oder verwunden. Oft macht sich das Gestein unvorhergesehen von seinen Wänden los, fällt hinab, und zerschmettert und verwundet viele; ja es sind selbst Fälle, daß Gruben zusammenfallen, und Arbeiter theils verschütten, theils sonst sehr beschädigen, nicht selten. Seltner, obschon zuweilen, geschiehet es auch, daß das plözlich einbrechende Wasser bei Durchschlägen viele tödtet.

§. 826.

Unter den häufigern Arten, wodurch die Grubenarbeiter unvermuthet ihren Tod finden, gehöret auch der **Mangel einer gesunden, guten atmosphärischen Luft, und die** verschiedenen von der Natur unter der Erde erzeugten, von uns **sogenannten künstlichen Luftarten**, die dem Menschen, der sie in ihrer konzentrirten Gestalt athmet, den schnellsten Untergang drohen, und sich oft unversehens und schnell aus den Mineralien so häufig unter der Erde entbinden, daß der Arbeiter, dem ohnedies die gemeine, reine atmosphärische Luft mangelt, der in einer mit Phlogiston und Feuchtigkeiten von seiner eigenen Ausdünstung und den Lichtdämpfen angefüllten Luft ohnedem schwer athmet, nun leicht durch diese künstlichen in der Werkstatt der Natur bereiteten Luftarten getödtet wird.

Nach den neuern Beobachtungen sind wir überzeugt, daß blos die künstliche Luft die sogenannten bösen Wetter eigentlich ausmache, und daß der Fall, wo sich in Dämpfe aufgelöste Mineralien mit der atmosphärischen Luft verbinden, und dieselbe sehr schnell in Bergwerken tödlich machen, sehr selten, und bei weitem nicht so häufig, als man ehedem, und sogar bisher geglaubt hat, sei. Die verschiedenen Arten derselben,

Bergleute bei dem Sprengen des festen Gesteins mit Schiespulver ausgesezt ist, hat eine Menge unglüklicher Beispiele nur zu oft bestättiget.

§. 829.

Die Hauptquelle der Krankheiten, und welche alle vorhergehende an Fruchtbarkeit übertrift, beides der Grubenarbeiter und Hüttenleute, liegt darinn, daß bei ihrer mühseligen Arbeit noch sehr **viele fremde und dem Körper höchst schädliche Substanzen** in denselben durch verschiedene Wege häufig gelangen, daselbst nach und nach die größten Unordnungen anrichten, und die daraus entstehenden heftigen Krankheiten, den Husten, die Engbrüstigkeit, die Bergsucht, die Bleikolik, Lähmungen aller Art, Zittern der Glieder, die heftigsten rhevmatischen Schmerzen, u. s. w. verbreiten: und thäte nicht die Macht der Gewohnheit das Ihrige dabei, so würden die Bergleute gewiß nicht so lange dauern, als dies doch noch wirklich geschieht.

Unter den zu diesen Krankheiten Gelegenheit gebenden Substanzen ist **der zarte Staub von dem Gestein** überhaupt und von den verschiedenen Mineralien und Metallen die vornehmste. Der zarte Staub von den Felsen wirkt zugleich als eine einkleisternde oder verstopfende und als eine scharfe Materie, da solcher aus ekigten, spizigen, vielgestalteten und also auch heftig zu reizen fähigen Theilen besteht, worauf dann verschiedene Krankheiten der ersten Wege, der Lungen, und der Augen entstehen. Ausserdem besizt dieser Staub meist noch eine heftige den mineralischen und metallischen Körper, eigene Schärfe, welche bald arsenikalisch ist, bald vom Kupfer, Vitriol, Schwefel, Alaun, Blei oder Quekssilber herrühret, und durch vielfache Wege in den menschlichen Körper eindringet. Jeder dieser Stofe zieht eigene ganz spezifike Folgen nach sich, deren man

sich aus dem ersten Bande dieses Diskurses bei verschiedenen Gelegenheiten erinnern kann: sie sind allzeit gewiß traurig.

§. 830.

In der **Nässe des Dunstkreises**, der den Arbeiter in der Grube umgiebt, in dem Wasser, in welchem er arbeiten muß, liegt noch ein Grund der vielen Krankheiten der Bergleute. Ihr Körper wird dadurch erschlaft, und durch die Unterdrükung der Transspirazion wird der Grund zur Anhäufung scharfer Säfte, zu Ausartungen der Galle, Verstopfungen der Leber und der Eingeweide des Unterleibes, zu Kacherien, Rhevmatismen, und wässerichten Geschwülsten der Füße gelegt.

§. 831.

Herr **Ackermann** läßt sich ferner in die Betrachtung der **Krankheiten unter den Bergleuten** noch näher ein, und nimmt die hauptsächlichsten derselben einzeln vor. Ich übergehe diejenigen, welche der Bergmann mit andern Menschen zwar gemein hat, denselben aber viel häufiger und gewöhnlich in einem heftigern Grade ausgesezt ist.

Eine besondere Aufmerksamkeit aber verdient die **Bergsucht**, eine Krankheit, welche bei Bergleuten am allerhäufigsten und einzig beobachtet wird, und welche, wenn sie einen höhern Grad erreicht hat, besonders, wenn die Arbeit, welche sie unterhält und erzeugt hat, bis zur völligen, alle Arbeit verbietenden Kraftlosigkeit fortgesezt wird, ganz unheilbar ist; welche bei aller Vermeidung der Umstände, die sie begünstigen, Beobachtung eines schiklichen Verhaltens, auch in ihrem Anfange, äusserst hartnäkig ist, und oft noch den Tod verursachet, nachdem die Unglüklichen viele Jahre sich damit geschleppet haben.

Die Aerzte sind über die wahre Bestimmung dieser Krankheit nicht ganz einig. Man muß hier zwei

Krankheiten, nemlich die bergmännische Engbrüstigkeit — asthma montanum — die bei Arbeitern in Bergwerken sehr häufig vorkommt, und die **bergmännische Lungensucht**, oder **Bergsucht** — phthisis pulmonalis montana — von einander unterscheiden. Erstere macht eine für sich selbst bestehende eigene Krankheit der Bergleute aus, und ist deswegen mit der lezten verworren worden, weil sie fast allemal aus der bergmännischen Engbrüstigkeit entstehet, als welche insgemein den ersten Grad derselben ausmacht. Sehr unrecht aber hat diese Krankheit den Namen der bergmännischen Lungenentzündung erhalten, weil uns schon ihre lange Dauer Gewähr leistet, daß sie nicht zur Klasse der reinen entzündlichen Krankheiten gehören könne, ungeachtet sich diese Benennung bei den meisten Arten der Lungensucht, aber sehr uneigentlich rechtfertigen läßt. Man muß sich also unter der Bergsucht eine Krankheit vorstellen, welche zwei verschiedene Arten von miteinander zusammenhangenden Krankheiten in sich begreift. (Die Ursachen derselben werden schon aus dem Vorhergehenden begreiflich, und ihren allenfalsigen Karakter zeigt die Benennung an. Zum Beweise der Wichtigkeit dieser Krankheit für die medizinische Polizei ist dies immer genug; das ganz spezifike der Ursachen und Erscheinungen derselben geht mehr den Kliniker an, der sich's aus Herrn Ackermanns Abhandlung und eigener Erfahrung holen muß.)

B) Von den Krankheiten der Hüttenarbeiter. *)

§. 832.

Ungeachtet die Hüttenarbeiter zur Erzeugung der Krankheiten sehr wirksamen Ausflüssen der Substanzen, die sie bearbeiten, ausgesezt sind, und ungeachtet man glauben sollte, sie müßten, wo nicht mehrern, doch eben so vielen Krankheiten ausgesezt sein, als die Grubenarbeiter; so hat die beständige Erfahrung das Gegentheil gezeigt. Die Ursachen dieser so günstigen Erfahrung liegen unstreitig nicht in den Substanzen, die die Hüttenarbeiter bearbeiten, den diese sind mit denen in den Gruben einerlei; sondern in verschiedenen mit der Arbeit selbst verbundenen für die Gesundheit günstigen Umständen; nemlich: weil ihre Arbeit selten anhaltend oder immer von einerlei Art ist, und, wenn sie auch dies ist, ihnen doch den Genuß der freien Luft niemals untersaget; weil die Hütten und Werkstätte größtentheils so gebaut sind, daß die freie Luft sie wenigstens einigermaßen durchstreichen kann; weil der Arbeiter in denselben niemals so anhaltend zu arbeiten braucht, daß er sich nicht in das Freie, um reine Luft zu athmen, begeben könnte; weil sehr vieles von den schädlichen mineralischen und metallischen Dämpfen, durch künstliche Mittel, durch geschikt angelegte Ableiter, Rauchfänge, u. s. w. fortgeführet wird; weil die Arbeit in den Hütten meist leichter, als die in den Gruben, und mit mehr Abwechslung und Bewegung verschiedener Theile des Körpers verbunden ist; weil endlich auch von dem Einflusse der kalten und nassen Luft weniger in den Hütten zu befürchten steht.

*) Derjenigen Arbeiter nemlich, die sich mit den Vorbereitungen der Erze zum Schmelzen, dem Schmelzen selbst, und der übrigen Behandlung der Mineralien beschäftigen.

§. 833.

Diesem ungeachtet darf man aber deswegen nicht denken, daß die Arbeit eines Hüttenarbeiters ganz gefahrlos und für seine Gesundheit gleichgültig sei. Das Führen des Gesteins in Karren giebt zu häufigen Brüchen Anlaß, und das Umleeren zieht alle die Folgen nach sich, welche von dem dabei entstehenden Staube zu erwarten sind. In Ansehung des mineralischen Staubes und dergleichen Ausdünstungen ist besonders das Scheidewerk der Gesundheit gefährlich. Ausser den Frostbeulen und den Geschwüren, sagt Hr. Lentin *) werden die Bocher von Anhäufungen in der Brust, Grindköpfen, der Bräune, geschwollenen Ohrendrüsen, Skrofeln, Kröpfen, und andern Krankheiten dieser Art, insonderheit aber von Würmern in den Gedärmen befallen. Hiezu kommt nun auch oft, daß sich die unvorsichtigen Arbeiter dem Kohlendampf, wenn sie sich erwärmen wollen, aussezen. Die Behandlung der Erze mit Wasser gehört ebenfalls zu den Ursachen der Krankheiten der Hüttenarbeiter. In Bleibergwerken, wo Wasser durch die Erzgänge fließt, sagt Percival, **) wird das Gesicht der Arbeiter beständig mit Wasser besprüzt; denn sie zerbrechen das Erz, und waschen das Unreine sorgfältig ab. Daß dieses Wasser, wenn es anhaltend in den Körper kommt, nicht gleichgültig sein kann, weil es leicht auf diese Art in den Mund gelanget und überhaupt durch die zurükführenden Gefäße leicht in den Körper gebracht wird, ist sehr leicht zu sehen.

*) Memorabilia circa aërem, vitae genus, Sanitatem et morbos Clausthalensium.

**) Beobachtungen über die Bleigifte: im Magazin für Aerzte. 3. St.

Ungleich wirksamer und geschikter zur Erzeugung der Krankheiten, als der Staub, sind die **Dämpfe von Mineralien**, welche bei dem Rösten, dem Schmelzen, den mit dem Silber vorgenommenen Blei- Spiesglas- und Quekfilberarbeiten u. s. w. aufsteigen. Wie häufig diese Dämpfe aus den Schmelzhütten aufsteigen, beweißt eine Nachricht des Herrn de Luc *) nach welcher auf dem Harze jährlich 40000 Zentner Blei mehr, aus eben so viel Erz bereitet werden, seit dem die hohen Oefen an die Stelle der Krummöfen eingeführet worden. Bei der erstaunlich großen Menge von Materie, welche aus dem Holz, den Kohlen und mineralischen Substanzen entbunden und flüchtig gemacht wird, ist es gewiß kein Wunder, wenn die sich dieser Atmosphäre auszusezen gezwungenen Arbeiter von sehr verschiedenen Krankheiten häufig befallen werden. Die bei dem Schmelzen aus den Hütten aufsteigenden Dämpfe vergiften oft einen großen Theil der Atmosphäre so sehr, daß die über die Schmelzhütten wegfliegenden Vögel todt zur Erde fallen, und die Hüttenleute selbst, wenn nicht die nöthige Vorsicht gebraucht wird, mit der Zeit ungesund werden, und wie Todtengerippe aussehen.

Uiberhaupt sind nicht sowohl beim Rösten, als noch mehr beim Schmelzen, der übeln Folgen von der **heftigen Schmelzhize** nicht zu gedenken, folgende **mineralische Dämpfe** der Gesundheit höchst gefährlich.

1) Die Schwefeldämpfe, welche so flüchtig sind, daß sie auch in der leichten Hize des Röstens leicht in die Höhe steigen.

*) Phisikalische und moralische Briefe über die Geschichte der Erde. 69 Brief.

2) Die Zinkdämpfe, deren Wirkung mit der von den Bleidämpfen analog ist.
3) Die Quekſilberdämpfe.
4) Die Dämpfe von Spiesglas.
5) Die Dämpfe des ſich aus den Erzen leicht, auch bei gelindem Feuer, entwikelnden Arſeniks, welche beſonders bei der Bereitung der Smalte aus dem Kobolt aufſteigen.
6) Unter allen Subſtanzen aber, deren Einfluß ein Hüttenarbeiter nicht vermeiden kann, iſt der **Dampf vom geſchmolzenen Blei** diejenige, welche die gewiſſeſte Beſchwerde verurſachet, die anfänglich unmerklich, aber nach und nach merklicher werdend, die Geſundheit mächtig untergräbt, und endlich Krankheiten erzeugt, die nicht ſowohl wegen ihrer ſchnellen Tödlichkeit furchtbar, als wegen des mit ihnen verbundenen großen Schmerzens und Elendes und ihrer ſchweren Heilbarkeit als gefährlich anzuſehen ſind. Der leichten Auflösbarkeit des Bleies wegen, ſind die daher rührenden Krankheiten bei Bleiſchmelzern weit häufiger, als bei denjenigen, welche es graben. Auch iſt ein Hüttenarbeiter nicht leicht im Stande, alle Gelegenheiten zu vermeiden, durch welche das Blei, von verſchiedenen Subſtanzen aufgelößt, (oder in der Geſtalt des Dampfes aufgenommen) in den Körper gelangen kann. Die mit Bleitheilchen vermiſchten Nahrungsmittel und Getränke geben zu allen den Krankheiten Anlaß, die vom Blei zu entſtehen pflegen. Es iſt kein Theil und kein Weg am menſchlichen Körper, welcher nicht fähig wäre, das Blei aufgelößt oder in Dampf entwikelt aufzunehmen, daher dann nothwendiger Weiſe auch die Wirkungen, die aber allzeit ſchröklich ſind, verſchieden ſein müſſen. Es mag in

in den Körper kommen durch welchen Weg es will, so wirkt es in denselben als ein austrocknendes, verstopfendes, Verhärtungen der Drüsen erzeugendes, die Absonderungen des Schleims hemmendes, den Nerven in einem hohen Grade feindseliges, dieselben reizendes, und die natürlichen Verrichtungen insgesammt langsam, aber gewiß verändernedes Gift. (Unsere pathologischen und praktischen Schriftsteller haben dies allenthalben beobachtet, und jeder, der mehr wissen will, kann das Nähere sich aus denselben hohlen.) Die so genannte Hüttenkaze, eine unter den Hüttenarbeitern allgemeine Krankheit, ist nichts anders, als die den Aerzten unter dem Namen Bleikolik, Töpferkolik, Kolik von Poitiers, colica pictonum, oder colica saturnina bekannte grausame Krankheit.

III. Oeffentliche Medizinalanstalten für die Bergleute und Hüttenarbeiter.

§. 834.

(Alles, was der Staat in Rükficht der bisher beschriebenen elenden Lage der Bergleute und Hüttenarbeiter unternehmen kann, bestehet darinn: erstens, die Entstehung und Ausbreitung aller jener Ungemächlichkeiten so viel als möglich zu verhindern, und die Arbeiter davor zu bewahren; zweitens, die möglichst besten Anstalten zu treffen, durch welche diese Leute ihre hinfällige oder schon verlohrne Gesundheit wieder erhalten können.)

A) Anstalten für die Erhaltung der Gesundheit der Bergleute und Hüttenarbeiter.

1) Der Bergleute.

§. 835.

Ein großer Theil der **Vorbauungsmittel wider die Krankheiten der Bergleute und Hüttenarbeiter** beruhet nicht sowohl auf Beobachtung medizinischer Vorschläge, als auf einer richtigen Anordnung des Bergbaues und Hüttenwesens, besonders zur Verhütung der plözlichen Unglüksfälle, als worüber die Bergbauverständigen selbst nachzudenken hätten. Die vornehmsten Vorbauungsmittel sind folgende:

§. 836.

Ein großer Theil **der unversehens sich ereignenden Unglüksfälle** kann **verhütet** werden, wenn der Bau des Bergwesens richtig angeordnet worden, wenn das Holzwerk, die Stempel, welche den Schacht und die Kasten halten, und welche leicht verfaulen und beständige Aufsicht und Reparatur fodern, die Stüzen, wodurch bedenkliche Stellen gegen den Einsturz verwahret werden u. s. w. oft und sorgfältig untersucht werden, und immer neues und gutes Holz an die Stelle des schadhaften und verdächtigen gesezt wird. Auch der Grubenarbeiter kann einen großen Theil der schnellen Lebensgefahren, die ihm der Einsturz des Gesteins droht, durch Klugheit und Vorsicht verhüten, und auch das Sprengen mit Schiespulver kann größtentheils ohne Schaden geschehen, wenn sich nur die Bergleute dabei oft nicht unverzeihliche Unvorsichtigkeiten zu Schulden kommen ließen. Gut angelegte und hinlänglich tief geführte Stollen,

und andere künstliche Erfindungen verhüten einen großen Theil der schnellen Verunglükungen durch das Wasser.

Wenn ja durch Einsturz eine Streke versperrt wird, so wird auf dem Harz vor allererst das Verzeichniß der in der Grube befindlichen Bergleute nachgesehen. Wird einer vermißt, so geräth alles in Bewegung, bis er, wo möglich, gerettet ist. Was aber die Bergleute mehrentheils rettet, ist ihre Kaltblütigkeit, und ihre Fertigkeit, sich in der Gefahr zu helfen. Sie werden doch einige Augenblike vor dem Einsturz, durch das Krachen des Holzes, von der Gefahr benachrichtiget. Sie kennen alle Schlupfwege auf dem ganzen Gebäude, und finden also leicht einen Ausweg oder Zufluchtsort. Bisweilen stemmen sich einige Stüke Holz aneinander, und bilden mitten unter den Trümmern ein Gewölbe, wo der Verschüttete eingeschlossen bleibt, und in diesem Falle werden alle Kräfte angewandt, um ihn zu befreien. *)

§. 837.

Auch zur **Verhütung der Einflüsse der von der Natur in dem innern der Erde erzeugten künstlichen Luftarten** auf die Grubenarbeiter sind die Stollen von äusserster Wichtigkeit, und das einzige, wenigstens das wirksamste Mittel, die Gemeinschaft der äusserlichen atmosphärischen Luft mit der Grubenluft zu erhalten. Dieser für die Gesundheit der Arbeiter so wichtige Wetterwechsel wird besonders durch die Stollen, und durch die Verbindungen der Gruben untereinander mit den Stollen erhalten. Wenn die Luft in zwei Schächten, oder in einem Schacht, und am äussern Ende eines Stollens von verschiedener Temperatur ist, so entsteht dadurch ein

*) de Lüc's physikalische und moralische Briefe rc. 67. Brief.

Luftzug, in den die Luft von der kältern Seite eindringt, und an der wärmern wieder herausgeht. Wenn dieser Umlauf nicht von sich selbst erfolgt, so hat man verschiedene Wege erdacht, denselben zu befördern. Der Gebrauch des Feuers zu diesem Entzwek ist alt, und sehr wichtig. Auch die Wetterblaser und Wettersauger, oder die Saugepumpen, welche die üble Luft aus den Gruben ziehen, und in denselben überhaupt eine beständige Bewegung der Luft verursachen, sind zu diesem Zwek als sehr nüzlich befunden worden. *)

Inzwischen geschieht es doch zuweilen, daß sich in ganz gesund scheinenden Gruben die schädliche Luft auf einmal und in einem solchen Maaß entbindet, daß sie dem Arbeiter, der hineingekommen, augenbliklich tödlich wird. Dies erfolgt theils in Gruben, die eben gebauet werden, häufiger aber in alten Schächten, wo die künstliche Luft durch die Fäulniß, durch den langen Mangel der Bewegung u. s. w. erzeugt worden ist. **)

§. 838.

Nach den Bemerkungen der Herren **Scopoli** und **Ferber** scheint **wider die Einflüsse der Quekfilberdämpfe** noch kein wirksames und bewährtes **Vorbauungsmittel** entdekt zu sein. Obschon einige Mittel die Wirkung des als Arznei in den Körper gebrachten Quekfilbers einiger massen schwächen und aufheben, so sind sie doch immer von der Art, daß sie anhaltend gebraucht, welches bei Bergleuten nöthig wäre, schädlicher als die Quekfilberdünste selbst werden. De Haen räth solchen Personen, die sich den Quekfilber- und Bleidämpfen häufig aussezen müssen, den Gebrauch fettiger, einwikelnder, schwerverdaulicher

*) de Lüc ebendaselbst.

(**) Siehe die Rubrik Scheintod im II. Art. des I. Abschnitts.)

Substanzen: allein so vortheilhaft auch der Gebrauch dieser Mittel wider die Wirkungen des Bleies, oder anderer scharfen, reizenden, entzündenden, verstopfenden, verhärtenden und zusammenziehenden Mineralien ist; so wenig werden sie als schwer und langsam verdaulich, gegen die Wirkungen eines Giftes ausrichten, dessen erste Wirkung die Säfte auflößt und die Nerven schwächt. Und gesezt der Magen und die Gedärme würden dadurch einigermassen geschüzt, so wird diese Nahrung doch auf die Lunge wenig Einfluß haben.

Arbeiter, welche mineralisirtes Quekſilber brechen, sind den Dämpfen desselben nicht ausgesezt. Alles, sagt Hr. Ferber *) was von den Krankheiten der Arbeiter in den Quekſilberbergwerken in Idria gesagt wird, schränkt sich auf diejenigen Oerter ein, wo man das Jungfern-Quekſilber bricht.

Diejenigen, sagt Anton de Ulloa, die in Amerika in den Bergwerken vom Quekſilber krank geworden sind, bedienen sich eines leichten Mittels, sich bald wieder herzustellen. Sie begeben sich, wenn sie ganz entkräftet, in ein grosses Thal, wo eine warme Witterung herrscht. Dabei bauen sie das Land und erhizen sich, daß sie sehr stark schwizen, das Quekſilber heraustreiben und gänzlich wieder hergestellt werden. Sobald sie gesund sind, kehren sie freiwillig zu ihrer Arbeit zurük " **) Man sieht leicht ein, daß diese Veränderung der Lebensart und der Luft alle andere Mittel an Wirksamkeit zur Erholung (und Vorbauung größerer Uibel) übertreffen müsse.

§. 839.

Gegen den Staub des Gesteins, der Metalle und übrigen Mineralien scheint Butter,

*) Beschreibung der Quekſilberbergwerke zu Idria.

**) Phisikalische und historische Nachrichten vom südlichen und nordöstlichen Amerika, II. Theil.

Spek, fette Speisen, und überhaupt etwas schwer verdauliche, einwikelnde, die Theile beschüzende Nahrung das wirksamste Vorbauungsmittel zu sein; besonders, wenn die Vorsicht gebraucht wird, daß diese Speisen, ehe sie verzehret werden, nicht lange in der Grube liegen bleiben, oder in dieser gar nicht genossen werden.

§. 840.

Vielleicht wäre eine **geschikte Anordnung und Abwechslung der Arbeit in Gruben**, das schiklichste Mittel, die Krankheiten der Bergleute zu vermindern. Eine andere zur Erhaltung der Gesundheit derselben sehr wichtige Verordnung ist, daß die Arbeit der Bergleute in Amerika in gewisse Perioden eingetheilt ist. Eine solche Periode dauert 6 Monathe, nach welcher die Arbeiter, nach der verhältnißmäßigen Menge der in der Nachbarschaft befindlichen zur Fortsezung der Arbeit tüchtigen Personen, 2 bis 3 Jahre frei sind, um ihr Feld zu bestellen und ihren Körper zu stärken. *) (In Europa ist dies freilich nicht leicht oder gar nicht nachzuahmen.)

2.) Anstalten für die Erhaltung der Gesundheit der Hüttenarbeiter.

§. 841.

Die Wichtigkeit geschikter **Anstalten zur Verminderung schädlicher Einflüsse** ist besonders bei **dem Hüttenwesen** auffallend, und ohne diese würde die Arbeit in den Hütten überhaupt mit eben so viel Gefahren für die Gesundheit als die in den Gruben verbunden sein. Die vornehmsten Anstalten dieser Art sind folgende:

*) de Ulloa im angeführtem Werke.

§. 842.

Wenn eine **Schmelzhütte** an einem etwas hohen Ort **gebauet**, und so angelegt ist, daß der Wind, wenn es nöthig ist, frei durch sie streichen, und die Dämpfe, so wie sie sich entbinden, verführen kann; so muß die Gesundheit der Arbeiter dadurch nothwendig gewinnen, wenn ihr Körper den Dämpfen nicht in ihrer so sehr konzentrirten Gestalt, in der sie am schädlichsten sind, ausgesezt ist.

§. 843.

Noch wichtiger ist **die Gestalt und Anlage der Oefen, und der Luftzüge**, die bei denselben gebraucht werden. Die Bleikolik, sagt **Percival**, *) ist sogar unter denen, die sich mit dem Schmelzen des Bleies beschäftigen, viel seltener geworden, seitdem man sich dazu der Windöfen bedienet hat." So nüzlich aber auch Oefen mit starken Luftzügen sein mögen, die schädlichen Dämpfe fortzuführen, so sehr befördern sie die Flüchtigkeit der leicht flüchtigen. Diesem aber wird nach den Beobachtungen des Hrn. **de Luc** **) durch die Einführung der hohen Oefen an die Stelle der Krummöfen viel vorgebeugt; da seit dieser Einrichtung auf dem Harz jährlich 40000 Zentner Blei mehr aus eben so viel Erz gewonnen werden.

Man hat auch noch **andere Wege, das Emporsteigen der giftigen Dämpfe zu verhüten**, erdacht; man hat den Erzen, von welchen es am meisten zu befürchten ist, Zuschläge gegeben, mit welchen diese Dämpfe eine enge Verwandschaft haben und gebunden werden. Auf diese Art wird, eben nach de

*) Versuche und Beobachtungen über die Bleigifte, im Magazin für Aerzte. 3. St.

**) Phisikalische und moralische Briefe. ꝛc. 69. Brief.

Lüc's Bericht, auf dem Harz durch einen Zuschlag von Eisen das Rattenpulver und der Schwefel gebunden, und verhütet, daß diese beiden Körper sich nicht mit dem Silber, Kupfer oder Blei verbinden, und bei ihrer Verflüchtigung einen Theil davon in die Höhe nehmen.

Unter andern kann die Vorsicht in Ansehung der fetten und etwas schwer verdaulichen Nahrungsmittel auch hier, wie bei den Grubenarbeitern angewendet werden.

Auch die Kalkbrennereien sind, um die schädlichen Wirkungen der Bleidämpfe zu entkräften, empfohlen worden; und man will von dem Einathmen der mit der atmosphärischen Luft vermischten Substanzen, die sich aus dem Kalkstein, bei seiner Verkalkung durch das Feuer entbinden, sehr gute Wirkungen wider diese Dämpfe beobachtet haben. *) — (Bis hieher Ackermann.)

B) Anstalten für die Herstellung der Gesundheit der Bergleute und Hüttenarbeiter.

§. 844.

Bei den so vielen vorbereitenden und Gelegenheit gebenden Ursachen zu allgemeinen und besondern Krankheiten der Bergleute und Hüttenarbeiter, ist wohl für die Wiederherstellung ihrer Gesundheit kein größeres Bedürfniß, besonders, wo der Ertrag am Gewinnste und die Menge der arbeitenden Mannschaft dem Staate ein bündiges Argument sein müssen als die Errichtung öffentlicher allgemeiner Bergwerksspitäler, welche mit Aerzten, Wundärzten, einer Apotheke und den übrigen Erfor-

*) S. Percival's angeführte Versuche ꝛc.

dernissen gehörig versehen wären. Da die Einrichtung derselben von der eines allgemeinen Krankenhauses gewiß nicht wesentlich unterschieden sein darf, so wäre es überflüßig, hier ausser dem Winke dazu mehr zu sagen.

§. 845.

Wie vielen Ungemächlichkeiten die Bergleute durch den Mangel eines Bergwerksspitals blos gestellt seien, kann eine Bemerkung erläutern helfen, welche zugleich für mein Vaterland wichtig ist; nemlich, die

öffentliche klinische Verfassung des Bergwesens in Ungern.

Oeffentliche Bergwerksspitäler giebt es in den Bergstädten in Ungern nicht; wohl aber sind in Schemniz, Kremniz, und Neusol angestellte sogenannte Kameral-Physici. In Schemniz sind ihrer zween: einer, der primarius, wohnt in der Stadt, der secundarius aber auf dem sogenannten Windschacht. Der kranke Häuer oder Bergmann besuchet, wenn er kann, selbst den angestellten Arzt, und hohlet dann die ihm vorgeschriebenen Arzneien aus der vor das laufende Jahr bestimmten Apotheke. Die jährliche Komsumzion der Medikamenten wird sodann aus der Königl. Bergwerkskammer-Kasse bezahlt. Ist nun aber der Kranke bettlägerig, so berichtet das Weib oder andere Anverwandte desselben den Arzt über die Beschaffenheit der Krankheit. Wie einem solchen Berichte gemäß nun die Arzneimittel der wahren Beschaffenheit der Krankheit entsprechend verordnet werden können, lasse ich jeden selbst entscheiden, der eben nicht Arzt, sondern nur davon überzeugt sein darf, wie viel oft an einem einzigen weniger auffallenden Umstand zur Herstellung der Gesundheit gelegen sei, welcher auch den aufmerksamen Arzte zuweilen entwischen kann. Um so mehr muß dies bei einem Krankenbericht durch Lai-

en in der Arzneikunst, oft über Kranke, welchen der Arzt nicht einmal persönlich kennt, zu befürchten sein; und es geschieht nicht selten, daß durch einen solchen Bericht der ganze Karakter einer Krankheit entstellt wird, und den Arzt gerade zu einer entgegengesezten Heilmethode verleitet. Wegen der großen Menge der Bergleute, deren Anzahl in den Königl. Bergwerken allein in die Zehntausend sich belauft, und wegen ihren sehr zerstreuten Wohnungen, kann der Arzt einzele Kranke nicht besuchen. Die meisten Bergleute wohnen mit Weib und Kindern in Kammern unter dem bloßen Dache. Zur Winterszeit versammeln sie sich bei Tage und Abends in ein geheiztes Zimmer des Hausinhabers oder anderer Inwohner des Hauses, wozu sie auch ihr Kontingent zum Einheizen beitragen. Abends gehen sie dann aus dem heissen Zimmer in die eiskalte Dachkammer schlafen, und durch diese schnelle Abwechslung von Kälte und Hize sind schon oft die gefährlichsten Epidemien unter diesen Leuten entstanden.

Die Freiheit, den bestellten Aerzten unentgeltlich den Krankenbericht abstatten, und auf die Kosten des Staats Arzneien aus der Apotheke verlangen zu dürfen, genießen nur diejenigen Bergleute, die in den Königl. Kameralbergwerken arbeiten. Weiber und Kinder und die Unteroffizianten, so wie auch die übrigen gewerkschaftlichen Bergleute sind ausgenommen. — Für die äussern Krankheiten und Verwundungen ist auch ein Wundarzt angestellt.

Nach dieser und in diesem ganzen Artikel gemachten Bemerkungen ist es nun ausser allem Zweifel, daß die Lage und die Erhaltung vieler Tausenden unter den Bergleuten unendlich und zu einem nicht geringen Vortheile des Staats, durch die Errichtung eines allgemeinen Bergwerkspitals, gewinnen

müßte; als wohin auch die Bergleute gewerkschaftlicher Bergwerke aufgenommen werden könnten; sobald die Interessenten den erforderlichen Beitrag dazu entrichten würden. Hätten nun einmal die Königl. Bergleute diesen Vortheil zu genießen, so würden eben dadurch auch die Privat-Bergwerkseigenthümer veranlaßt werden, ihren Beitrag zu geben, oder den Bergleuten es an Sold zu ersezen, was sie auf eigene Kosten im Krankenhaus zu verwenden hätten. Geschähe keines von beiden, so wäre davon keine andere Folge zu erwarten, als daß die Privatbergwerke mehr Mangel an guten Leuten haben müßten, die, des Vortheils in Ansehung der Verpflegung im Krankenhause wegen, meistens dahin übergiengen, wo sie desselben nicht beraubt wären.

Des vierten Abschnitts
V. Artikel.

Oeffentliche Medizinalanstalten für das Landvolk.

I. Wichtigkeit dieses Artikels.

§. 846.

Was Speisen und Getränke zur Ernährung, Erhaltung und zum Wachsthume des menschlichen Körpers beitragen; das thut der Landbau für die Aufrechthaltung und Aufnahme der ganzen Gesellschaft in einem Staate. Ohne Landbau können weder Manufakturen noch die Handlung dem Staate die Vortheile verschaffen, welche ihn blühend machen sollen. Der Handel, sagt Raynal, der natürlich aus dem Akerbau entspringt, ergießt sich durch seinen Hang und durch den Umlauf wieder darinn. Ohne den Bau der Ländereien ist aller Handel erbettelt, weil es ihm an der ersten Grundlage, nemlich an dem Produkte der Natur fehlet. Der Landbau ist also der erste und wahre Reichthum eines Staats. „ Aus diesem so auffallend wichtigen Grunde hätte es demnach dieser Artikel allerdings verdient, den vier vorhergehenden oben angestellt zu werden. Da aber die Gesundheitsverhältnisse des Landmannes, als einer in dem Staate am allgemeinsten verbreiteten Menschenklasse, zu sehr mit den Grundsezen der allgemeinen medizinischen Polizei verflochten sind, und das Meiste hierüber schon im I. II, und III. Abschnitt abgehandelt ward, so kann dieser Artikel gleichsam als ein Supplement zu jenen Abschnit-

ten gelten, und als solches füglich den hier angewiesenen Plaz einnehmen.

Wenn aber hier vom Landmanne die Rede ist, so darf darum der gemeine Mann oder der Bürger, welcher seinen Lebensunterhalt in den kleinen und mitteln sogenannten landwirthschaftlichen Städten zu erwerben sucht, hievon nicht ausgeschlossen werden.

II. Umfang dieses Artikels.

§. 847.

Das phisische Wohl oder die Gesundheit des Landmannes steht eben so, wie jedes in der Gesellschaft lebenden Menschen, mit folgenden Gegenständen in der genauesten Beziehung:

1) Mit der medizinischen Aufklärung, mit der praktischen Arzneikunde, mit der Luft und den Wohnungen, mit den Nahrungsmitteln, mit Bewegung und Ruhe, mit den Leidenschaften und den Gewohnheiten. — Darüber hat sich der Ite Abschnitt meines Diskurses größtentheils auch in dieser Rükksicht verbreitet.
2) Mit der phisischen Erziehung, mit dem Ehestande und der Fortpflanzung, und mit den Verstorbenen, als Gegenständen des IIten Abschnitts dieses Werkes.
3) Mit dem Gottesdienste und der sogenannten Vorbereitung zum Tode, nach dem IIIten Abschnitte eben dieses Werkes.

III. Supplement zu diesem Artikel.

§. 848.

Hieraus kann man es nun leicht einsehen, daß, wenn ich über die öffentlichen Anstalten für das Land-

volk eine einzelne Abhandlung schriebe, solche nach dem bekannten Umfange jener Abschnitte, eben so reichhaltig als diese ausfallen müßte. Inzwischen liegt mir noch einiges am Herzen, was ich im ersten Bande ohne Absicht unbemerkt vorbeigehen ließ, und wozu sich hier die beste Gelegenheit darbietet, es nachzuholen. Es betrift die **Gränzen der Volksaufklärung**, die **Provinzialapotheken**, und die praktische Viehharzneikunst. Und um der gelehrten Welt einen Begrif der medizinischen Polizei auf dem Lande in Ungern zu verschaffen; habe ich den **Amtsunterricht für die Komitatsphisikos** in diesem Königreiche abdruken lassen.

A) Gränzen der Volksaufklärung.

§. 849.

Ich habe im Iten Abschnitt die **Volksaufklärung** schon in ihre gehörige **Gränzen** zu sezen gesucht; und um den daselbst gemachten Bemerkungen mehr Gewicht zu verschaffen und solche noch einleuchtender zu machen; will ich mir Herrn Ritters **Murray** Gedanken eigen machen, und solche hier kurz einrüken. *)

Die zu unsern Zeiten so beliebte Popularität in den Wissenschaften erstreket sich auch auf die Medizin, vorzüglich die praktische. Sieht man auf die fast allgemeine Dienstfertigkeit, wider dieses oder jenes Uibel Rath zu geben, die vielen in Kalendern auch wohl gar in Kochbüchern aufgestellten Kuren und Gesundheitsregeln, oder den Lärmen manches seichten Arztes; so

*) Ein Auszug aus der Rede de limitanda laude librorum medicorum practicorum usui populari destinatorum, (Göttingæ, 1779) welchen der Ritter im 3ten Stüke des IIIten Bandes seiner med. pract. Bibliothek selbst gemacht hat.

sollte man glauben, daß keine Wissenschaft mehr jedermanns Sache wäre, als die medizinische Praxis. Hieraus läßt sich doch im Ernst bei weitem nicht so viel für diese Popularität schließen, als aus den Bemühungen mancher gründlichen Aerzte nach dem Verständniß jedweden Lesers zu schreiben, oder aus der Ausübung gewisser Aeste der Heilkunde, wie z. B. der Hebammenkunst, der Augenkuren, der Zahnkuren, des Bruchschneidens, an Personen, die sich in andern Theilen unserer Wissenschaft nicht weit verstiegen haben, und zum Theil überhaupt auf viele Kenntnisse nicht Anspruch machen können. Noch mehr zum Vortheile der populären Heilkunde sprechen aber die über das Allgemeine der Praxis sich verbreitenden Schriften eines Tissot, van Swieten, Oefterdinger, Buchan, von Störk, u. a. so wie, unter den Schweden, die Herren von Rosenstein, von Daralli, Haartmann, ähnliche herausgegeben haben. Ob nun gleich die Absicht bei diesen Schriften ungemein lobenswürdig ist, da sie besonders in Ermangelung des Arztes, Nuzen stiften, und vornehmlich den Unvermögenden und Landleuten, die den größten Theil im Staat ausmachen, zu statten kommen sollen: so habe ich doch jederzeit daran gezweifelt, ob der Zwek in dem gehoften Maaß sich erreichen lasse.

Ich stelle mir diejenigen, die aus solchen Büchern Nuzen schöpfen sollen, von einer doppelten Klasse vor. Die eine machen Gelehrte und Leute von solcher Erziehung aus, daß sie nicht blos Bücher lesen, sondern auch darüber denken können. Dahin gehören Landgeistliche, deren Rathschläge und Aufmunterungen selbst in den Krankheiten starken Eindruk haben können, Gutsherrn, Beamte, Landwundärzte, Landschulmeister; ja einem jeden Hausvater und einer jeden Hausmutter ist man zum Vortheil des Ehegattens, der

Kinder, Verwandten, des Gesindes, dadurch zu rathen gemeinet gewesen. Zur zweiten Klasse von Menschen, denen diese Bücher nuzbar sein sollten, gehören nicht blos Leute, die nichts gedruktes lesen können, sondern auch solche, die, wenn sie gleich nicht so weit in den menschlichen Kenntnissen zurük sind, doch noch Bücher mit Uiberdruß lesen, auch nicht im Stande sind, über diese zu denken, und das Gelesene anzuwenden; wie mancher Landjunker, aller Fertigkeit im Jagen und allem Anstand im Reiten ungeachtet, findet sich nicht in dieser Gesellschaft! Für diese sind also dergleichen Bücher unbrauchbar.

Aber auch diejenigen von der ersten Klasse erreichen bei weitem das nicht, worauf dergleichen Schriften gezielet haben. Viele dieser haben es durch ihre Weitläuftigkeit verdorben, bei allem aber ist dies schon ein Fehler, daß die Rathschläge in einem Buche ertheilt werden. Sollen sie in Krankheiten oder unversehenen Unglüksfällen Dienste leisten: so muß man sie, wenn man gesund ist, lesen. Wenige aber werden dieses ohne Aufforderung ihres Amtes thun, und, wofern es auch geschähe: so fällt es doch sehr schwer, zu gehöriger Zeit sich daran zu erinnern. In einer so wichtigen und ganz in Kenntniß der Natur gegründeten Sache ist aber eine flüchtige Lesung nicht hinlänglich. Denn wenn man ihn gleich in dergleichen Schriften mit Griechischen und Lateinischen Kunstwörtern verschonet: so ist ihm doch die Sache, selbst bei dem Vortrag in der Mutterspracbe sehr oft nicht deutlich genug. Nun sieht man den Grund ein, warum oft so gar einfache Krankheiten, zu geschweigen komplicirte, mit einander verwechselt werden, wie Ungeübte so leicht durch einige ungewöhnliche Zufälle sich irre machen lassen, und die Krankheit anderswo in ihrem Vademecum suchen, als wo sie beschrieben steht, wie schwer es den Personen

ausser dem Metier sein müsse, den Zeitraum des Uibels, die wirklichen Krisen von den zufalligen zu unterscheiden, die Stufen des Uibels nach dem Puls, Athemholen, mancherlei Entledigungen, u. s. w. zu bestimmen, und die Ursachen der Krankheit zu prüfen.

Da nun aber die pathologische Kenntniß auf so schwachen Füssen steht: wie schwankend muß also auch nicht das Heilverfahren sein. Gesezt auch, daß die Krankheit kenntlich genug beschrieben worden ist: wie schwer fällt es nicht, im Druk sich mit der hinlänglichen Faßlichkeit über das Heilverfahren zu erklären. Der gemeine Mann giebt zum Theil lächerliche Beispiele an die Hand, selbst bei den sonst deutlichsten mündlich ertheilten Anordnungen. Nun urtheile man von der Schwierigkeit die Arzneien nach der Complication der Krankheiten, dem Alter, Geschlecht, Temperament, den Ursachen, dem Zeitraum des Uibels zu wählen, und die Dosis zu bestimmen, so wie die Umstände die Vermehrung oder Verminderung derselben nöthig machen, und die Arzneyen gehörig abzuwechseln. Uiberdies werden manche Mittel vorgeschlagen, die unschuldig zu sein scheinen, und oft doch die größte Vorsicht nöthig haben, z. E. Aderlasse, Brechmittel, Zugpflaster, u. s. w. wie man schon aus der Verschiedenheit der Meinungen, welche selbst erfahrne Aerzte in einzelnen Fällen äussern, erkennen kann. Ferner kann man diesen Büchern zur Last legen, daß sie oft den Kranken in unnöthige Furcht versezen, wenn er darinn auf eine unrechte heftige Krankheit geräth, oder von seinem Uibel den schlimmsten Ausgang mit erfährt, da diesem doch oft durch Hülfe der Kunst vorgebeugt werden kann; und daß sie oft unzeitige Widersprüche von Seiten der Kranken oder der Umstehenden gegen die Vorschriften des gerufenen Arztes veranlassen.

Ungerecht wäre es gleichwohl, die mancherlei andern Vortheile, welche diese Schriften darbieten, zu verkennen, ob sie gleich den Hauptzwek nicht nach Wunsch erfüllen. Sie sind manchem jungen Arzt ungemein wichtig, um die Uibersicht des Ganzen in der medizinischen Ausübung zu erleichtern, bringen ihm Geschmak für die wirksame Simplizität bei, flößen ihm Menschenliebe ein, befriedigen die Neugierde mancher alter erfahrnen Aerzte, denen die Kurmethode ihrer Amtsbrüder nicht gleichgültig sein kann. Dem unmedizinischen Leser dienen sie darzu, mancherlei der Gesundheit schädliche Vorurtheile abzulegen, geben über manche faßliche Dinge brauchbare Anleitungen, veranlassen eine Aufmerksamkeit auf mancherlei Umstände, von denen man dem Arzt Rechenschaft geben muß, erleichtern die Rathschläge des Arztes selbst, besonders des abwesenden, und verhüten das Unheil, das ein gegenwärtiger ungeschikter Arzt, den man ohne eine solche Hülfe holen lassen würde, anrichten dürfte. „

B) Etwas über die Provinzialapotheken.

§. 850.

Ich habe in meinem kritischen Kommentar über die Oestreichische Provinzialpharakopee, in dem demselben angehängten Entwurfe zu einem gemeinnüzigen verbesserten Dispensatorium, den Gedanken schon geäussert, daß die sogenannten Provinzial- oder Ruralbispensatoria, ein medizinisches und politisches Unding seien, in wie Ferne nemlich von diesen die Verfassung der Landapotheken abhängen solle. Welche Arzneien in denselben vorräthig sein sollen, das kann nie überhaupt und allgemein bestimmet werden. Jeder Landarzt und jeder Landwundarzt hat seine Lieblingsmittel, und beide sind berechtiget, auch solche Heil-

mittel zu verordnen, die im Apothekerbuche nicht befindlich sind, wenn sie solche ihrer Praxis angemessen finden. Es wird schwerlich Orte geben, wo sich eine Apotheke, aber kein Arzt oder doch wenigstens kein Wundarzt befände. Sollte dieser Fall doch möglich sein, so halte sich jeder Apotheker an das allgemeine Dispensatorium, aber mit der Einschränkung, nur das, was am öftesten vom Publikum verlanget wird, vorräthig zu haben: und das wird er gewiß, wenn er anders nicht bankerut werden will; welches ihm auch wohl neben Aerzten und Wundärzten widerfahren könnte. Ich seze mich z. B. in Fall, Landmedikus zu sein, und die Apotheker meines Bezirks, wo keine Privatärzte sich befänden, hielten alle Arzneimittel vorräthig, welche in einer Ruralpharmakopee vorgeschrieben stehen; so würde ich in meiner Praxis dem ungeachtet allzeit nach eigenen Grundsäzen verfahren, und mich vielleicht nur auf den zehnten oder noch geringern Theil der Ruralpharmakopee einschränken. Die unter mir stehende Wundärzte akkommodiren sich meiner Verfahrungsart; — ob, um mir zu hofiren oder aus Uiberzeugung, ist hier gleichgültig; genug, der Fall läßt sich denken — und wehe dann dem Apotheker, welcher zwischen mir und der landeskollegialischen Vorschrift in Kollision kommt. Nach dieser Bemerkung hört demnach die Nothwendigkeit eigener Apothekerbücher für die Ruralapotheken, ausgenommen, daß sie von dem in solche einen Einfluß habenden Arzte oder Wundarzte verfaßt wären, ganz und gar auf: dafür aber ist es um so nothwendiger, daß jeder derselben eine eigene nach seinen Grundsäzen eingerichtete fixe und Reiseapotheke halte, um, wenn er ausser Stand gesezt ist, seine Rezepte und Verordnungen von einer nahen Apotheke verfertiget zu erhalten, auf alle Fälle prompte Hülfe verschaffen zu können.

C) Praktische Vieharzneikunde.

§. 851.

Ich habe im ersten Bande meines Diskurses *) den Gedanken geäußert, als ob ich Willens wäre, die praktische Vieharzneikunde in einem Anhange zu diesem Werke besonders abzuhandeln, und es gleichsam damit zu schließen. Ich muß aber meinen Vorsaz ändern. Es ist mir weder Raum noch Zeit genug übrig. Ohnehin habe ich bei wichtigern Gegenständen die mir vorgeschiebenen Gränzen überschritten; die Ostermesse rükt heran, und heißt mich einschränken, wenn ich Wort halten will. Um aber den Gegenstand nicht ganz unbemerkt vorbeigehen zu lassen, fand ich den gegenwärtigen Artikel, wohin solcher auch wirklich gehört, ganz bequem, um meine Absicht einiger massen erfüllen zu können.

§. 852.

Die **praktische Vieharzneikunst** ist allerdings ein Gegegenstand der medizinischen Polizei, besonders derjenigen, welche das Landvolk betrift, und die Wege, die Verfassung derselben auf dem Lande in einen der Landwirthschaft vortheilhaften Stand zu bringen, und darinn zu erhalten, sind ihrer zween: faßlicher und gegründeter **populärer Unterricht** nemlich, und **wohlbestellte Viehärzte.**

Eigentliche **Viehärzte**, welche diesen Namen wesentlich verdienen, können freilich in Dörfern und kleinen Landstädten nicht angestellt werden; und um somehr fließt hieraus die Nothwendigkeit, daß der **populare Unterricht**, der den Fähigkeiten eines Landwirthes gemäß eingerichtet sein muß, und woran zugleich die

*) Auf der 137. und in der Note auf der 24. Seite.

Viehhirten und Schmiede eines Orts Theil nehmen müssen, allgemein verbreitet werde.

§. 853.

Aus bekannten Erfahrungen ist es gewiß, daß keine **Krankheit des Viehes** der Landwirthschaft gefährlicher, keine wütender, und keine mit so vielen nachtheiligen Einflüssen, selbst auf die Gesundheit des Menschen, verbunden sei, und daß folglich keine so sehr die öffentliche Aufmerksamkeit verdiene, als die **Viehseuche**. Wenn je Aufklärung für den gemeinen Mann unentbehrlich ist, so ist sie solches in dieser Hinsicht. Man muß vor allen Dingen trachten, ihm den wesentlichen Begrif von der Seuche selbst und ihrer Verschiedenheit beizubringen, ihn auf die Zeichen derselben aufmerksam und mit den Ursachen bekannt machen. Die Beschaffenheit des gesunden Viehes in den Oertern, wo die Seuche ausgebrochen ist, und das Verhalten des gesunden Viehes wider dieselben, beides muß ihm wichtig sein; so wichtig als selbst die Anstalten, die mit den Kranken zu treffen sind, sobald die Seuche ausgebrochen ist, und wie man sich dabei in Ansehung der Nahrung, des Tranks, der Ställe, der Wartung, der Arzneien, u. d. gl. zu verhalten habe. Der Unterricht muß endlich auch auf den Gebrauch der Häute, das Begraben der Todten und die Reinigung der Ställe gerichtet sein. Alles dies hat Herr D. **Wolstein**, in dem Buche von Viehseuchen für Bauern, *) deutlich und gegründet zu vereinigen gewußt. **Se. Majestät der Kaiser** haben es in alle Landessprachen seiner Staaten übersezen und vielfältig abdruken lassen, um es allen denen, auch jeder Ortschaft ein Exemplar unentgeltlich in die Hände zu liefern, welchen es obliegt, den gehörigen Nuzen daraus zu schöpfen.

*) Wien 1783. Preßburg 1785.

Eine besondere Aufmerksamkeit verdient die Einimpfung der Hornviehseuche. Die Erfahrungen, welche für dieselbe sprechen, sind nicht von geringer Wichtigkeit. Nach dem Verfasser des Veterinarius *) ist solche nur seit einigen dreißig Jahren zuerst in Deutschland unternommen, und dann auch in andern Ländern nachgeahmet, in Holland, Meklenburg und Holstein aber so sehr vervollkommet worden, daß sie allem Vermuthen nach endlich das einzige Mittel, die Viehseuche zu stillen oder wenigstens unschädlicher zu machen, werden wird. Die Regeln der Behutsamkeit dabei und der Verfahrungsart hat eben dieser Verfasser im angeführten Werke vorgezeichnet.

§. 854.

Zu wünschen wäre es, daß wir einen ähnlichen populären Unterricht von den sporadischen Krankheiten des Rindviehes und von einer guten Wartung desselben überhaupt, so wie auch von den Krankheiten der Pferde, Schaafe, Ziegen und Schweine hätten, als jener von Hrn. D. Wolstein, über die Seuchen, durch mehr als ein Tissotsches Gepräge sich auszeichnet. An der Menge fehlt es uns wohl nicht, in wie ferne aber die wenigsten darunter entweder der Gründlichkeit oder Popularität oder beiden zugleich entsprechen, mögen diejenigen entscheiden, die in diesem Felde bewandert genug sind. **)

Von Viehkrankheiten und dem, was in Kaiserl. Landen bei denselben Rechtens ist, hat Hr. Weber im II. Bande der Hallerischen Vorlesungen über die gerichtl. Arzneiw. aus Hrn. Sikora's Consp. med. legalis gehandelt.

*) Veterinarius, oder theoretisch praktischer Unterricht von der Behandlung, Kur und Wartung des Hornviehes. II. Theile. Gotha. 1779.

**) Benze Verzeichniß veterinarischer Bücher. Göttingen. 1781.

D) Amtsunterricht für die Komitats-Physicos im Königreiche Ungern. *)

§. 855.

Den in den Komitaten eigends besoldeten Komitats-Physicis wird zur sicherer Erreichung der heilsamen Absicht ihrer Anstellung folgende Vorschrift über ihre Amtspflicht ertheilet:

1.) Die Verrichtungen der Komitats-Physicorum beziehen sich auf den allgemeinen Gesundheitsstand des ihnen anvertrauten Distrikts, auf den besondern der einzelnen Kranken, und auf die ihnen von der öffentlichen Aufsicht in landgerichtlichen Fällen gemachten Aufträge und Untersuchungen.

2.) In Ansehen des allgemeinen Gesundheitsstandes, muß ihre Aufmerksamkeit auf Epidemien, **)

*) (Bekannt gemacht im Monat Februar dieses 1786ten Jahrs. — Ich hätte gerne mehrere medizinisch-politische für das Königreich Ungern bestimmte Verordnungen in meinen Diskurs eingerükt, wenn diese, theils, weil ich nicht öffentlich angestellt bin, theils, weil der größte Theil meines Werkes schon abgedrukt ist, mir nicht zu spät in die Hände gekommen wären. Vielleicht, daß ich solche ehestens als ein Supplement zu meinem Diskurse liefere, oder es wenigstens bei einer nochmaligen Ausgabe ersetze, was ich gegenwärtig versäumt habe.)

**) (Unter die gefährlichsten Epidemien gehört unstreitig auch das Scharlachfieber, eine Krankheit, die nach den Beobachtungen der Aerzte immer mehr epidemisch und bösartiger zu werden scheint. Wenigstens fehlt es an Beweisen für Ungern nicht, besonders auf dem Lande, wo, wenn diese Krankheit bösartig zu herrschen pflegt, gewöhnlich eine Menge von Kindern hingeraft wird und dem Staate verlohren gehet. Ich habe die Gefahr dieser Krankheit im I. Abschitte §. 159. nach mei-

Viehseuchen, Winkelärzte, Geburtshülfe, auf die Apotheken und alle diejenigen Gegenstände gerichtet sein, welche allenfalls durch Verunreinigung der Luft, und Unheilsamkeit der Lebensmittel, Krankheiten verursachen können.

3.) Die Ortsobrigkeiten haben bereits die Verordnung, sobald wahrgenommen wird, daß in einem Orte mehrere Menschen in kurzer Zeit, durch einerlei Krankheit aufgerieben werden, sogleich unter der schwersten Verantwortung, die Anzeige an das betreffende Komitat zu machen.

Bei einer einlaufenden Anzeige dieser Art, hat sich der Gespannschafts-Physicus, auf Verordnung des Komitats, unverzüglich nach dem angezeigten Ort zu begeben, die Art und Beschaffenheit der Krankheit, ihrer Verbreitung, und der dadurch verursachten Sterblichkeit genau zu untersuchen, und über die erhobenen Umstände den Bericht an das Komitat zu machen.

nen Kräften geschildert, und zugleich den Gedanken geäussert, ob man nicht durch die Inokulazion, wider dieselbe gewinnen würde? Aus Versehen ließ ich es aber unbemerkt; ob diese Krankheit ebendenselben Menschen, welcher sie schon ausgestanden hat, wieder befalle oder nicht? Eigene Erfahrungen, um dadurch eins oder das andere zu behaupten, habe ich nie gemacht, auch errinnere ich mich nicht, jemals dergleichen gelesen zu haben. Neben dem Unterschiede des gut- und bösartigen Scharlachfiebers wäre dann das einmalige Befallen desselben ein Hauptmotiv zur Inokulazion. Da nun aber die Erfahrungen hierüber mangeln, vielleicht aus Mangel gehöriger Aufmerksamkeit, so verdiente dieser Gegenstand hauptsächlich den angestellten Land- und Stadtärzten zur genauen Beobachtung und nachherigen Bekanntmachung empfohlen zu werden; als woraus wenigstens für die Zukunft ein unsäglicher Nuzen erwachsen könnte.)

4.) Bestättiget es sich, daß wirklich eine Epidemie herrscht, so hat der Physicus über die den Umständen angemessene Heilungs- und Verwahrungs-Methode, und sonst über die diätetischen Mittel, Vorschrift zu ertheilen, und so lange an dem Orte zu verbleiben, bis das Uibel, wo nicht gänzlich, doch wenigstens größtentheils gehoben ist. Von Zeit zu Zeit aber muß er den Fortgang und Wirkung seiner Vorkehrungen dem Komitate einberichten.

5.) Wenn, ungeachtet der angewendeten Heilungsmittel, das Uibel weiter um sich greifen sollte, so muß der Komitats-Physicus dem Komitate die genaue Beschreibung der Krankheit, der dabei wahrgenommenen Umstände, der gebrauchten Arzneimittel, und gemachten Vorkehrungen, wie auch den Erfolg dieser Vorkehrungen übersenden. Das Komitat begleitet diese Beschreibung an die Landesstelle, welche nach Einvernehmung der Universität dem Physicus mittelst des Komitats die weitere Weisung zufertiget.

6.) Bei einer ausbrechenden Viehseuche hat der Komitats-Physicus auf Veranlassung des Komitats ebenfalls die Beschaffenheit des Uibels zu untersuchen, in dieser Absicht, um die Ursache und Art der Krankheit leichter und gewisser zu erkennen, ein neugefallenes Stük zu eröffnen, und nach dem hieraus geschöpften Kenntnisse, dem Landvolk, was zum Gegenmittel dienlich scheint, an die Hand zu geben.

7.) Findet er, daß die Anzeichen der Viehseuche von der gewöhnlichen Art sind, so hat er nach seiner Erfahrung, und nach der Wollsteinischen Anweisung, in welcher die ordentlichen Anzeichen, und

die dabei zu gebrauchenden Heilungsmittel aufgezeichnet sind, zu Werke zu gehen.

8.) Bei außerordentlichen Anzeichen, oder sonst neuen, und ihm unbekannten wichtigen Umständen aber, so wie überhaupt jedesmal, wann eine Viehseuche sich ereignet, ist die Anzeige, wie bei einer Epidemie unter Menschen, mit Bemerkung über die Eigenschaft der Krankheit und die Mittel, von denen Gebrauch gemacht werden soll, an das Komitat, und von diesem an die Landesstelle zu machen, welche nach Einvernehmung der Universität nöthigen Falls die Vorkehrung treffen wird, daß der ordentliche Lehrer der Viehharzneikunde dahin abgeschikt werde.

In dringenden Fällen sowohl einer Viehseuche, als einer Epidemie, wird der Komitats-Physicus sich zugleich unmittelbar an die Pester Universität zu verwenden, immer aber auch von dem Fortgange oder von der Abnahme des Uibels von Zeit zu Zeit an das Komitat, oder nöthigenfalls auch an die Universität die Anzeige zu machen haben.

9.) Um die Gesundheit der Bürger nicht den Betrügereien, und der Unwissenheit Preis zu geben, besteht die Verordnung, daß niemand als ordentlich geprüfte Aerzte, die gehörig für das offene Land geprüften Wundärzte, die Staabs- und Regiments-Chirurgen sich mit der Heilung der Kranken bemengen dürfen. Der Komitats-Physicus hat also in seinem Bezirke über die Beobachtung dieser Verordnung zu wachen, damit niemand Winkelarznei treibe.

10.) Sollten ungeachtet des Verbots, Winkelärzte betreten werden, so sind sie anfangs ernstlich zu ermahnen, allenfalls an die Universität zur Prüfung zu verweisen; woferne aber die Abmahnung nicht fruch-

tet, ist die Anzeige an das Komitat zu machen, damit sie zur Verantwortung und Strafe gezogen werden.

11.) Der Komitats-Physicus hat darauf zu sehen, damit kein Weib als Wehemutter die Geburtshülfe ausübe, welche nicht zuvor auf einer erbländischen Universität, auf einem Lyzäum, oder wenigstens von einem andern Komitats-Physicus gehörig geprüft, und tauglich befunden worden. Weßwegen ohne ein auch von ihm ertheiltes Zeugniß über eine dieser vorgeschriebenen Prüfungen, nirgend eine Wehemutter angestellt werden soll. Da sich aber just noch auf dem offenen Lande nur wenige Wehemütter befinden dürften, die mit den nöthigen Zeugnissen bereits versehen sind; so wird dem Komitats-Physicus aufgetragen, daß sie mehrere Weiber von einen nicht zu hohen Alter, und welche die zur Erlernung der Geburtshülfe nöthigen Eigenschaften haben, in den Gegenden, die von der Hauptstadt nicht zu weit entfernt sind, dem Unterrichte bei dem öffentlichen Lehrer der Geburtshülfe beizuwohnen, aufmuntern.

12.) Wo die Entfernung von Ofen und Pest zu groß ist, sollen die Weiber, welche die Geburtshülfe als Wehemütter ausüben wollen, zuvor von dem Komitatschirurgus, der vermög der bestehenden Gesundheitsvorschriften ohnehin ein Geburtshelfer sein muß, unterrichtet, und von den Komitats-Physicus mit Beiziehung des Komitatschirurgus über ihre Fähigkeit ordentlich geprüft, und nur, wenn sie tauglich befunden worden, denselben ein von beiden unterzeichnetes Zeugniß ausgefertigt, und die Geburtshülfe auszuüben erlaubet werden.

13.) Die in dem Komitate befindlichen Apotheken sind einer der vorzüglichsten Gegenstände seiner Aufmerksamkeit. Vor allem hat er darauf zu sehen, daß kein Apotheker oder Provisor angestellt werde, der sich nicht durch die vorschriftmäßige Apothekerprüfung durch die ordentlichen Fakultätszeugnisse auszuweisen fähig ist.

14.) Dann muß seine Sorgfalt dahin gerichtet sein, daß in jeder Apotheke die Arzneien stets in erforderlicher Menge und Güte vorhanden sein, auch nach der vorgeschriebenen Taxe ohne Uibervortheilung des Publikums ausgegeben werden.

15.) Um sich nun hievon überzeugen zu können, überhaupt um die Apotheker zu vermögen, ihre Apotheken stets im guten Stande zu erhalten, und immer einen ächten und hinlänglichen Vorrath, besonders von jenen Waaren und Arzneien, die nicht zu jeder Jahrszeit, sondern im Frühling und im Sommer gesammelt und verfertiget werden können, bei Händen zu haben, wird dem Komitats-Physicus aufgetragen, in allen, in seinem Bezirk befindlichen jährlich eine Hauptuntersuchung, und zwar von halben Julius bis Ende Oktobers, weil eben zu dieser Zeit jede Apotheke für das ganze Jahr vollkommen, und mit genugsamen Vorrath versehen werden muß, vorzunehmen. Ausser diesen Zeitraum wird zur Hauptuntersuchung keine nähere eigene Zeit bestimmet, sondern dieselbe seiner Willkühr überlassen. Nebst dieser Hauptuntersuchung steht es ihm auch frei, nach Befinden und Beschaffenheit der Umstände zu jeder Jahrszeit Nebenuntersuchungen anzustellen.

16.) Die bei einer solchen Untersuchung gefundenen Gebrechen, welche es zugeben, sind sogleich abzu-

stellen, der Eigenthümer der Apotheke zur Verbesserung der Uibrigen anzuhalten, jedesmal aber nach vorgenommener Hauptuntersuchung über den Zustand der Apotheken, über die dabei wahrgenommenen Gebrechen, an das Komitat Bericht zu erstatten, und dies vorzüglich anzumerken, woferne ein Apotheker bereits, zur Abstellung einer oder anderen Unordnung und Fehler angewiesen worden wäre, die ihme gemachten Errinnerungen aber nicht befolget hätte.

17.) Da es nicht wohl möglich ist, die Apotheken auf dem offenen Lande so sehr zu vermehren, daß dieselben überall in derjenigen Nähe sich befinden sollten, welche die dringenden Umstände einer Krankheit zuweilen fodern, so sollen die Gespannschafts-Aerzte es dahin einzuleiten suchen, daß die Apotheker den Landwundärzten einigen Vorrath von den gemeinnüzigsten Arzneien, gegen Verrechnung überlassen, oder daß an jenen Orten, die von einer öffentlichen Apotheke zu weit entfernet sind, die Landwundärzte eine kleine, mit den nöthigsten Arzneien versehene Hausapotheke halten, welche wie die ordentlichen Apotheken der Untersuchung unterliegen.

18.) Die Spezereihändler und alle diejenigen, welchen Gift, oder giftartige Materialien zu verkauffen erlaubt ist, sind gleichfalls, wenigstens in so ferne der besondern Aufsicht des Komitats-Physicus unterworfen, ob die Kaufleute die Unterscheidungszeichen der ähnlichen Materialien genugsam kennen? Ob die Bezeichnungen der Gefäße richtig? Ob die Gifte von andern Waaren gehörig abgesondert sein? und ob sonst alle die Behutsamkeiten beobachtet werden, welche gegen den Irrthum mit dem Verkaufe schädlicher Waaren nöthig sind?

19.) Wenn der Komitats-Physicus in seinem Bezirke Gegenstände beobachtet, welche Ortskrankheiten auf beständig veranlassen, oder auch nur für den Augenblik durch Ansteckung der Luft auf die Gesundheit nachtheilige Wirkung haben können, z. B. große Pfüzen oder Schindanger nahe an bewohnten Orten, oder an den Strassen hingeworfenes todtes Vieh, u. d. gl. so hat er darüber an das Komitat die Anzeige zu machen.

20.) In soferne der Genuß einiger Lebensmittel der Gesundheit überhaupt, oder unter gewissen Umständen nachtheilig wird, z. B. gewisse Schwämme, unreifes Obst, ungesundes Schlachtvieh, u. d. gl. so ist es seine Pflicht, dem Komitate seine Beobachtungen mitzutheilen, und allenfalls die Maaßregeln vorzuschlagen, welche ihm zu Abwendung des Uibels die schiklichsten und anwendbarsten scheinen.

21.) Uiberhaupt hat er sich in seinem Komitate als den zur Erhaltung des allgemeinen Gesundheitsstandes angestellten öffentlichen Beamten zu betrachten, in welcher Eigenschaft alles, was dahin Beziehung hat, was er dazu nüzliches beizutragen fähig ist, in den Umkreis seiner Verrichtungen einschlägt.

22.) Wenn er zu einzelnen Krankheiten geruffen wird, so ist es seine Pflicht, sich unverzüglich zu denselben sich begeben, ohne Unterscheidung, ob es vermögende oder unvermögende Personen, ob sie sich in dem Orte seines beständigen Aufenthalts, oder ausserhalb desselben befinden.

23.) Bei vermögenden Personen ist es ihm erlaubt, ohne Einschränkung dasjenige anzunehmen, was ihm zur Belohnung seiner Mühe von denselben angeboten wird.

24.) Die Armen hat er ohne Unterschied unentgeldlich zu besorgen, überhaupt aber an keine Kranken, denen er beisteht, bei ernstlicher Ahndung, eine übertriebene Forderung zu machen: und da er aber vom Staate eigends dazu besoldet wird, so ist er den Unvermögenden in ihren Krankheiten mit der nemlichen Sorgfalt und Mühe, wie den Reichen beizustehen schuldig.

25.) Wird er zu Kranken in seinem Bezirke außerhalb seines Wohnorts abgeruffen, so hat er sich sogleich dahin zu verfügen. Wenn er zu mehreren Kranken zugleich geruffen würde, so hat er ohne Unterscheidung der Personen zu dem, wohin er zuerst beruffen worden, sich zu begeben: nur soll er in solchen Fällen allenfalls einen bekanntermassen gefährlichern den übrigen vorziehen.

26.) Wenn der Komitats-Physicus über Land geruffen wird, so muß demselben die Fuhr hin- und zurük von denen, die seinen Besuch verlangen, unentgeldlich verschaft werden.

27.) Wo jemand stirbt, dem der Gespannschaftsarzt beigestanden, und bei dessen Absterben derselbe zugegen gewesen ist, so muß er an dem Orte des Verstorbenen ein Zeugniß, in welchem die Art der Krankeit angezeiget ist, zurüklassen, damit der Verstorbene hienach der Vorschrift gemäß in das Sterberegister eingetragen werde.

28.) Wenn er zur Beschau in Sicherheitsfällen, als: Todtschlägen, Verlezungen und andern Gewaltthätigkeiten geruffen wird, muß er nach der landgerichtlichen Vorschrift den Augenschein nehmen, und das ordentliche Besichtigungszeugniß ausstellen. Eben das ist zu beobachten, wenn bei plözlichen Todesfällen, oder bei dem Verdachte einer Vergiftung u. d. gl. von der Obrigkeit die Besich-

tigung, oder Zergliederung des Körpers befohlen würde, in welchen Fällen er mit der größten Genauigkeit die etwann sich zeigenden Merkmale aufzuzeichnen, und das Erhobene an das Gericht einzuschiken hat.

29.) Wird der Komitats-Physicus von Amtswegen an einen entfernten Ort abgeschiket, so muß ihm die nöthige Vorspann von dem Komitate angewiesen, und das in dem Anstellungsdekrete zugesicherte Diätengeld (Diurnum) verabfolget werden.

30.) Bei so wichtigen und vielfältigen Geschäften, muß der Komitats-Physicus beständig an seinem Aufenthaltsorte gegenwärtig sein: von welchem er daher ohne Vorwissen des Komitats sich nicht entfernen darf. Falls er dennoch, um bei einer einreissenden Krankheit eine Untersuchung vorzunehmen, oder sonst zu einem Kranken in seinem Kreise, wo er eine oder mehrere Nächte ausbleiben müste, beruffen würde, hat er jedesmal den Ort seines Aufenthalts, und die Abreise zurükzulassen.

31.) Hat er von dem Komitate die Bewilligung zur Abreise erhalten, so soll er an seinem Anstellungsorte, oder falls er von dem Orte, wo eine Epidemie oder Viehseuche herrscht, inzwischen anderer dringenden Geschäfte halber weggeruffen würde, an dem Orte seines damaligen Aufenthalts den Komitats-Chirurgus, mit der ihm ertheilten Belehrung zurüklassen, damit dieser nöthigen Falls zur Hülfe und Beistand vorhanden sei.

V. Abschnitt.

Oeffentliche Medizinalanstalten für die an nöthigem Unterhalte nothleidenden Menschen, oder für die Armen.

V. Abschnitt.

Oeffentliche Medizinalanstalten für die Armen.

I. Verschiedene Klassen der Armen.

§. 856.

Es muß vor allen Dingen bestimmt werden, von welchen Armen eigentlich in diesem Abschnitte die Rede sei. Die Armen können überhaupt in vier Klassen abgetheilt werden. Bettler, Arme in öffentlichen Versorgungshäusern, fremde Arme und Hausarme machen dieselben aus.

II. Oeffentliche Versorgung der Armen.

A) Nothwendigkeit der Versorgung der Armen.

§. 857.

Wahrhaft arm, können nur diejenigen genannt werden, welche das Alter oder Leibesgebrechlichkeiten, wohin auch die Krankheiten gehören, auſſer Stand sezen, sich den Unterhalt zu gewinnen, und die selbst kein Vermögen haben, um davon zu leben. *) Und in diesem Sinne verdient der Arme nicht nur aus Mitleiden, sondern in Rükſicht einiger Verdienste, welche mancher dem Staate geleistet haben mag oder noch leisten kann, wenn er geneſet, allerdings eine öffentliche Versorgung; ja auch selbst in Rükſicht der ganzen Gesell-

*) v. Sonnenfels Grundsäze der Polizei. §. 209.

schaft, besonders der für den Staat arbeitsamen Klasse derselben, damit er dieser nicht zur Last falle, ist es nothwendig, denselben davon abzusondern und mit eigens dazu bestimmten Kosten zu verpflegen.

B) Fond zu der Versorgung der Armen.

§. 858.

Ohne verhältnißmäßigen **Fond** gegen die Menge der Armen läßt sich in einem Staate keine Armenversorgung denken, die der Menschlichkeit und der Großmuth der Staatsvorsteher zur Ehre gereichte; und die Einkünfte zur Verpflegung der Armen müssen gewiß sein. Jede Versorgungsart der Dürftigen besteht, entweder bei milden Stiftungen, welche einzelne Glieder der Gesellschaft dazu bestimmt haben; oder, wenn diese nicht hinreichen sollten, bei der Verwendung eines Theils der Staatseinkünfte, welcher schon in dieser Absicht auf die Abgaben geschlagen wird. Die Versorgung armer Kanken kann aber auch bestehen, ohne, daß diese beiden Voraussezungen ganz erfüllt sein dürfen. Da die Armuth vieler Kranken oft nur relativ ist, welche mit der Herstellung der Gesundheit wieder aufhört, und auch mit der Krankheit erst angefangen hat; so kann ein geringer Beitrag, welcher ausser einem Krankenhaus zur Versorgung nicht hinreichend wäre, in diesem allerdings zum Ersaze desjenigen dienen, was an der Vollständigkeit des Fonds noch abgehet. In diese Klasse der relativen Armen gehören die meisten in Gewerb- Haus- oder andern Diensten stehende Menschen, zu deren Versorgung die Dienstherren gewissermassen verbunden sind, auch wenn jene krank werden sollten. Inzwischen lehrt die tägliche Erfahrung, daß dergleichen Kranke zu Hause selten so verpfleget werden,

wie es erforderlich wäre, und daß die Gewerk- oder Hausherren lieber ein gewisses Quantum an ein Krankenhaus entrichten, um ihre Kranke, theils dort besser versorget zu wissen, theils aber auch, um ihre Familie von der Ungelegenheit oder der Gefahr, besonders bei epidemischen und ansteckenden Krankheiten, zu befreien. Dies im Vorbeigehen, das Mehrere überlasse ich den eigentlichen Politikern: um so wichtiger aber für die medizinische Polizei, deren Sache es nicht ist, sich um den Fond zu bekümmern, ist die Versorgungsart der Armen nach medizinischen Grundsäzen.

C) Medizinische Versorgungsart der Armen.

§. 859.

Vorausgesezt, daß in einem wohlbestellten Staate das Betteln unter was immer für einem Vorwande aus politischen Gründen *) nicht geduldet werden könne; so sind ein Gegenstand der öffentlichen Versorgung entweder Arme in öffentlichen Versorgungshäusern, oder fremde Arme, oder Hausarme.

1) Arme in öffentlichen Versorgunghäusern.

§. 860.

Die Verpflegung der Armen in Städten, sagt von Sonnenfels, wird, sowohl für den Staat als

*) S. v. Sonnenfels Grundsf. der Polizei. §. 122. -- Wandernde Bettler können auch der Gesundheit gefährlich werden, wenn sie z. B. herrschende Seuchen von einem Orte zum andern tragen; werden sie krank, oder sterben sie wohl gar, wovon sollen die Kosten bestritten werden, zumal an kleinen Orten, wo weder Fond noch Lazareth vorhanden ist? S. Gruners Almanach für Aerzte. 1773. S. 272.

für die Armen selbst, in Versorgungshäusern am leichtesten erhalten: weil aller Aufwand bei dieser Gemeinschaft geringer ist. Daher selbst den kleinern Städten und Dörfern, wenn sie mehrere Arme zu ernähren haben, Hospitäler anzurathen, und wohl überhaupt die Armenhospitäler auf das flache Land zu verlegen sind, wo die Unterhaltung um vieles geringer zu stehen kömmt, und die freie Luft der Gesundheit der Versorgten zuträglicher ist. Die Erbauung solcher Häuser kann kein Hinderniß sein, denn die Pracht des Gebäudes ist hier unrecht angebracht. Reinlichkeit, Ordnung und das gefällige Betragen sind die wesentlichen Stüke der Versorgungshäuser. Der Eigennuz der Vorgesezten muß mit der äussersten Strenge geahndet, und besonders der den Unterhalt der Armen erschwerende Alleinverkauf gewisser unentbehrlicher, oder auch zum Labsal des Alters und der Mühseligkeit dienender Feilschaften gänzlich nicht geduldet werden. Da übrigens diese Häuser zu der Versorgung wahrer Armen bestimmet sind; so müssen, um darinn aufgenommen zu werden, Alter und das Unvermögen zur Arbeit, die alleinige Empfehlung sein. „ *) Inzwischen spielt die Intrique hier oft ihre Rolle, und mancher Taugenichts sucht sich durch verstellte Gebrechlichkeiten, die fallende Sucht, Taubheit z. B. oder durch geflissentliche Vernachlässigung sonst heilbarer Krankheiten zu empfehlen. Die gerichtliche Arzneikunde hat uns viele dergleichen Fälle aufbewahrt, welche in den dahin gehörigen Schriften können nachgeschlagen werden. Die in einem öffentlichen Versorgungshause befindlichen Armen machen eine Gesellschaft beisammenwohnender Menschen aus. Die medizinischen Polizeianstalten für

*) v. Sonnenfels §. 212.

für sie sind eben dieselben, welche in einem Staate überhaupt gelten, nur mit dem Unterschiede, daß bei den Bedürfnissen der Armen, welche der Stand schon vermindert, neben der Güte zugleich auf Wohlfeilkeit gesehen werden muß, und daß ihre Handlungen einer stärkern Subordinazion unterworfen sein müssen, weil gewöhnlich die Armuth zu Niederträchtigkeit und Bosheit zu verleiten pflegt.

Der Hang zur Unsauberkeit, bei vielen drükender Kummer, die gemeine Lebensart, welche viele Verarmte nicht gewohnt sind, das Alter, u. d. gl. Ursachen mehr, sind Schuld, daß Arme gewöhnlich vielen Krankheiten, besonders epidemischen, unterworfen sind. Es ist also höchst nöthig, daß in einem öffentlichen Versorgungshause ein eigenes Zimmer für bettlägerige Kranke, nach den Grundsäzen eines allgemeinen Krankenhauses, im Kleinen eingerichtet sei, in welchem sie von den übrigen Gebrechlichen abgesondert verpfleget werden, damit diese nicht muthwillig um den noch übrigen Rest ihres Lebens, durch Ansteckung, Abscheu, u. d. gl. gebracht werden; denn verdient der Arme ohne Rükficht, ob der Staat allzeit dabei gewinne, die Herstellung seiner Gesundheit in Krankenhäusern, so verdient er auch die Erhaltung derselben in Versorgungshäusern. Und dann ist auch selbst die ganze menschliche Gesellschaft um so mehr der Gefahr der Ansteckung ausgesezt, je mehr dergleichen Kranke vernachlässiget werden.

Um das Oekonomische der medizinischen Einrichtung in Armenhäusern zu beobachten, kann man dazu am besten die Grundsäze der Medizinalanstalten für die Soldaten gebrauchen, wenn das auf diesen Stand sich ausschließend Beziehende dabei abgerechnet wird.

Der Invaliden hier zu gedenken, wäre überflüssig, indem dies im 1ten Artikel dieses Abschnitts schon geschehen ist. Eben so ist der Versorgung der Waisen, Findlinge oder Kinder von armen Eltern im II. Art. des IIten Abschnitts gedacht worden.

2) Fremde Arme.

§. 861.

Fremde Arme, welche im Staate als Gehülfen der arbeitsamen Klasse der Menschen und zu niedrigen Dienstleistungen gebraucht wurden, und wegen Gebrechlichkeit, welche sie sich nicht durch Ausschweifungen und eine lüderliche Lebensart zugezogen haben, brodlos sind, verdienen auch im Staate versorgt zu werden, wo sie sich ihre Gebrechlichkeit erarbeitet haben, entweder in Versorgungshäusern oder durch Beihülfe der Armenkassen. Im ersten Falle gehören sie unter die vorhergehende Numer, und im zweiten, unter die folgende. Es hängt aber allerdings vom Landesfürsten ab, die Wichtigkeit und Art der Gebrechlichkeit, und die Zeit der Arbeitsjahre zu bestimmen, wodurch die Ansprüche eines Fremden auf die Aufnahme in dergleichen Stiftungen geltend sein können. Fremde, deren Gebrechen aber schon einen Gegenstand für ein Krankenhaus ausmachen, müssen ohne Unterschied aufgenommen werden; theils um sie durch die Herstellung ihrer Gesundheit in den Stand zu sezen, entweder weiter gehen zu können, oder ihr Brod wieder an der vorigen Stelle verdienen zu können; theils um den Bürger der Last zu überheben, wenn dieser sie auch kaum nur halb versorgen könnte; theils, wegen dem allgemeinen Gesundheitswohl, um dadurch, besonders in epidemischen Zeiten, die Verbreitung einer Krankheit zu verhüten.

3) Hausarme.

a) welche darunter verstanden werden.

§. 862.

Unter **Hausarmen** werden alle diejenigen verstanden, welche eine öffentliche Versorgung verdienen, aber entweder aus Mangel oder Unzulänglichkeit eigens dazu bestimmter Versorgungshäuser in diese nicht aufgenommen werden können: denn derjenige, welcher sich schämt aufgenommen zu werden, verdient den Namen eines Armen noch nicht, und hat gemeiniglich wegen besondern Verhältnissen, in welchen er mit der menschlichen Gesellschaft steht, Ursache zu diesem Stolz, oder Rechnung denselben gewissermassen befriedigen zu können. Leidet er aber wahre Noth, ohne Aussicht, so hat er, da ihm nun an der ganzen Gesellschaft nichts mehr gelegen sein darf, um so weniger Ursache, stolz zu sein. Gemeiniglich wird der Stolz, je nachdem die Empfindung der Noth zunimmt, geschwächt.

b) Gattungen der Hausarmen.

§. 863.

Hausarme giebt es so wohl in den Städten als auch auf dem Lande, und sie haben entweder eine Beihülfe aus Armenkassen oder nicht. In jeder Rükficht sind sie als für sich ohne besondere Beziehung, die Noth ausgenommen, lebende Menschen zu betrachten; so lange sie nemlich nicht bettlägerig krank sind, oder der Gesellschaft durch ihre Unreinlichkeit lästig oder gefährlich werden. Daher ist, ausser diesen beiden Bedingungen und der Noth, keine besondere medizinische Polizei für sie nothwendig, und die allgemeine gehet sie so gut an, als die ganze Gesellschaft im Staate.

c) Krankheiten der Hausarmen.

§. 864.

Gewöhnlich sind die Hausarmen den meisten oben schon berührten **Krankheiten der Armen** mehr unterworfen, als die in Versorgungshäusern befindlichen. Die Haupturſache hievon ist die größere Noth und der Mangel an öffentlicher Aufsicht, welche bei zerstreuten Menschen nicht so gut anwendbar ist, als bei denjenigen, welche beisammen wohnen. Ihre Wohnung, Kleidung, Nahrungsmittel sind gemeiniglich so beschaffen, wie es die Noth mit sich bringt: ihre Lebensart ist meisten mit beständiger Unreinlichkeit begleitet; und die Noth wird um so größer, wenn der ohne Aufsicht lebende Arme den Beitrag, welchen er aus der Armenkasse erhält, anstatt solchen für Bedürfnisse zu verwenden, vertrinkt oder sonst verschwendet. Daher hat v. **Sonnenfels** recht, wenn er sagt, daß diese Verpflegung der Armen nur dort gut geheissen werden kann, wo keine oder nicht zureichende Hospitäler (oder Versorgungshäuser) sind.

d) Anstalten für kranke Hausarme. *)

§. 865.

Die öffentlichen Anstalten für kranke Hausarme machen einen Hauptgegenstand dieses Artikels aus; und der Wege dieser Fürsorge für Arme sind zweie, entweder durch **Krankenbesuchanstalten**, oder durch **Krankenhäuser.**

*) Hier wird meistens der bettlägerige Kranke verstanden: und ganz gesund und arm zu sein, kann sich zusammen in keiner vernünftigen Polizei auf Rechnung einer Fürsorge vertragen.

3) Krankenhäuser verglichen mit Krankenbesuchanstalten.

§. 866.

Unter der Aufschrift, **Krankenhäuser verglichen mit Krankenbesuchanstalten**, hat Hr. Hofr. **Schlözer** im VII. Bande seiner Staatsanzeigen *) zwei Abhandlungen zusammengestellt, deren eine, von Hrn. D. **Hensler**, **) mehr für die Krankenhäuser, und die zweite, von H. D. **Nootnagel**, ***) wider dieselben und für Krankenbesuchanstalten spricht.

Ist es dem Kranken nur möglich, sich in ein Krankenhaus zu schaffen, so steht er sich um vieles besser, als ausser demselben. Er hat die Pflege, die Nahrung, die Wartung, der er bedarf; er erhält Mittel und Labung, wie er soll; er hat die Reinlichkeit, die ihm so wichtig ist; er athmet reine unverpestete Luft, und hat Wärme, so viel er bedarf, und auch mehr nicht, als er bedarf. Unabhängig von aller Rükſicht auf den Arzt, hat dies Herrn **Hensler** schon lange für eigene Krankenhäuser entschieden. Aber stünde die Wage auch, fährt er fort; wären für Krankenhäuser nicht mehr Gründe, als für die Krankenpflege in eigenen Wohnungen: so müßte das Wohl der Aerzte die Waage doch auf der Seite der Krankenhäuser sinken machen. Ist das eigene Leben des Arztes bei der allgemeinen Lebenssorge, die ihm obliegt, nicht auch etwas? Man sage so viel Gelehrtes als man will; so ist die schlichte Erfahrung diese, daß

*) Seite 273.

**) Uiber Krankenanstalten, Hamburg 1785.

***) Aus der Hamburger Addreßkomtoir = Nachrichten, 1785, 23. u. 24. St.

nicht nur bei schweren Krankheitsläuften, wenn sie argartig sind, Genes-und Heilärzte und Umstehende Gefahr laufen, angesteckt zu werden; sondern, daß es auch ausser eigentlichen Epidemien, in Faulfiebern ärger Art, bei einzelnen Kranken sich begeben kann. Freilich spricht man von Vorsicht und Verwahrungsmitteln, und sie sind auch nicht unwichtig, aber auch nicht allwirkend. Ihre Nothwendigkeit beweiset die Gefahr, und eben bei der Beobachtung, die seine ganze Seele beschäftigt, vergißt gerade der treueste, denkendste Arzt oft nur Minutenlang sein selbst; aber in den Minuten eben athmet er den Dunst des Todes. Nun er stirbt dann freilich in seinem Berufe den Tod der Pflicht; und das kann ein Trost sein. Aber bei alle dem steigt doch jedem der Gedanke auf: eben er, weil er so herzlich und so ganz Arzt war, verdiente doch am meisten zu leben, und hätte lange noch ein Retter vielen andern werden können. Laß mißverstandene Menschenliebe über die geraden reinen Hinsichten uns doch nicht verblenden! Jedes Menschen Leben hat einen Werth: aber es ist doch nicht Eins, ob ein unbeerbter Kurfürst oder sein Trompeter in den Pocken verhudelt wird; und es ist auch nicht völlig Einerlei, ob ein hofnungsvoller junger Arzt, *) oder ein Handwerkspursche dahin stirbt.

Bei aller Praxis, selbst in den reinsten Wohnzimmern der Reichern, ist ein gewisses Maaß von der Gefahr der Ansteckung da. Dieses bleibt auch in Krankenhäusern: aber es ist das Maaß der Gefahr nicht, dessen man in Buden und Kellern ausgesezt, sich bei der größern Vorsicht nur mit Noth erwehren kann.

*) So hatten ihren Tod die Herren, Grüno, Reimarus der jüngere, und Bolten der Hamburger Krankenanstalt zuzuschreiben.

Auch für sich selbst müßte das Publikum es wünschen, nicht blos deswegen, damit der Arzt selbst die Ansteckung nicht verbreite, welches selten, aber doch möglich ist; sondern vornehmlich deswegen, damit ein guter Arzt mehr behalten bleibe, der Mehrern nüzlich werden kann.

Die verlohrnen Kosten eines Baues für ein allgemeines Krankenhaus sind zwar groß; aber die Vortheile doch überwiegend, und auf andere Art nicht zu erhalten. — Die Pflege in Krankenhäusern ist kostbar, kostbarer vielleicht als in eigenen Wohnungen. Das kann sein, und doch kann man auch zweifeln, so bald im Krankenhause genaue Aufsicht ist, und in Besuchanstalten durch Wärterinnen vieles besorgt werden muß. Aber das soll es nicht, wenigstens in der Regel nicht. Es sollen die Angehörigen die Wartung besorgen, die nichts kostet. Dies ist wirklich wichtig: aber ausser, daß es mit Angehörigen nicht immer der Fall ist, wenn keine da sind: so ist es oft der Fall, daß sich die Eltern oder Kinder von ihren Nahrungsgeschäften bei Tage oft so viel Zeit nicht abmüssigen können. Gemeiniglich schlägt man die Vorzüge der Pflege von den Seinigen in niedern Ständen zu hoch an, weil man bei denselben die Begriffe von Pflege aus den Mittel- und höhern Ständen mit hineinbringt. — Die Vorurtheile gegen Krankenhäuser gründen sich oft auf Nebensachen, Namen und Schein. Ins Lazareth, auf den Pesthof zu kommen, ist manchen anstößig geworden: ins Kranken- oder Siechhaus wird's nicht, (wenigstens nicht so sehr,) sein. Auch verlieren sich die Vorurtheile, wenn treue Pflege und behägliches Benehmen der Wärter bekannt wird.

Wichtiger ist es, daß man nicht alle Kranken in hizigen Fiebern transportiren kann; und es giebt Fälle, wo es durchaus unmöglich ist: aber sie sind

lange so häufig nicht, als die Vorurtheile von Luft und Erkältung sie machen. Wenn man einen bequemen Bettkorb oder einen Trageseſſel, wie ein Bett einrichtet: so ist nicht leicht ein Tag, an dem sich nicht Stunden zum Transport ohne Schaden fänden. Ist das allgemeine Krankenhaus abgelegen, so wäre dadurch zu helfen, wenn man ausser demselben, in jedem Viertel oder Kirchspiel der Stadt, ein kleines Haus von einigen Zimmern für die schweren Febrizitanten einrichtete. Und wenn auch dahin der Transport unmöglich, und Hausbesuche unvermeidlich wären; so ist rathsam, daß für dergleichen nicht eben häufige Fälle ein Hausarzt für ein Jahrgeld bestellt würde: und zwar wäre es besser, einen ältern als jüngern Arzt zu verbinden, da phisische und moralische Ursachen die Gefahr bei ältern vermindern. Es giebt zwar allerwegen Schwürigkeiten, aber auf die mindere kömmt es doch an.

Dies wäre beiläufig der Hauptinhalt der oben angeführten Abhandlung des Herrn D. Henslers, welche aber Herrn D. Routnagel in Hamburg ein Stein des Unstosses geworden, und dagegen zu schreiben aufgefordert hat. Ich würde dessen Gegengründe hier anführen, wenn solche auf mich nur einigen Grad von Uiberzeugung gewirkt hätten. Inzwischen bin ich aber nie der Meinung gewesen, daß Krankenbesuchanstalten, wo keine oder nicht hinreichende Krankenhäuser sind, oder wo der von Herrn Hensler bemerkte Fall eintrift, da die Beschaffenheit der Kranken und die Entfernung vom Krankenhause die Transportirung des Kranken nicht leicht zuläßt, nicht von sehr großen Nuzen wären.

2) Von Krankenbesuchanstalten besonders.

§. 867.

Unter den bekannten **Krankenbesuchanstalten** verdient die in Hamburg, welche eben zu den Streit zwischen **Hensler** und **Nootnagel** Gelegenheit gab, billig den Vorzug. Es hat daselbst vor einigen Jahren eine Gesellschaft menschenliebender Aerzte sich vereinigt, sich der sogenannten hausarmen Kranken unentgeltlich anzunehmen. Die acht dazu vereinigten Aerzte, mit welchen sich noch fünf Wundärzte verbunden haben, besorgen die Kranken ohne Arztlohn und Vergeltung, auch liefern fünf Apotheker die Arzneien um einen wohlfeilern Preis; die Kosten für Arzneien, Nahrungs-und Erquikungsmittel werden durch eine freiwillige Beisteuer verschiedener Bürger Hamburgs bestritten. Die Summe der unterschriebenen Beiträge war in zwei Jahren ungefähr 6800 Mark. Wer 6 Mark giebt, hat das Recht, jährlich einen Kranken, wer 12 Mark giebt kann zweie dem Institut empfehlen, u. s. w. Wahnsinnige, Unheilbare und an blos äusserlichen Schäden kranke sind vom Institut ausgeschlossen: (auch die wollen verpflegt sein, und wie oft hinkt nicht das über Unheilbarkeit gefällte Urtheil!) In den ersten zwei Jahren sind 1170 Kranke verpflegt worden, wovon 926 genasen; 152 gestorben und 152 noch in der Kur waren. Man sieht hieraus, wie viel Bürger dem Staat erhalten worden, die sonst durch Afterärzte meistens dem Tod zu Theil geworden wären. *)

§. 868.

Hier verdient einigermassen die Gewohnheit, in manchen Orten einen **Armenarzt**, ohne daß derselbe sonst öffentlich angestellt wäre, zu bestellen, gerügt zu

*) S. Scherfs Archiv der med. Polizei. I. B. S. 347.

lange so häufig nicht, als die Vorurtheile von Luft und Erkältung sie machen. Wenn man einen bequemen Bettkorb oder einen Trageſeſſel, wie ein Bett einrichtet: so iſt nicht leicht ein Tag, an dem ſich nicht Stunden zum Transport ohne Schaden fänden. Iſt das allgemeine Krankenhaus abgelegen, ſo wäre dadurch zu helfen, wenn man auſſer demſelben, in jedem Viertel oder Kirchſpiel der Stadt, ein kleines Haus von einigen Zimmern für die ſchweren Febrizitanten einrichtete. Und wenn auch dahin der Transport unmöglich, und Hausbeſuche unvermeidlich wären; ſo iſt rathſam, daß für dergleichen nicht eben häufige Fälle ein Hausarzt für ein Jahrgeld beſtellt würde: und zwar wäre es beſſer, einen ältern als jüngern Arzt zu verbinden, da phiſiſche und moraliſche Urſachen die Gefahr bei ältern vermindern. Es giebt zwar allerwegen Schwürigkeiten, aber auf die mindere kömmt es doch an.

Dies wäre beiläufig der Hauptinhalt der oben angeführten Abhandlung des Herrn D. Henslers, welche aber Herrn D. Roytnagel in Hamburg ein Stein des Unſtoſſes geworden, und dagegen zu ſchreiben aufgefordert hat. Ich würde deſſen Gegengründe hier anführen, wenn ſolche auf mich nur einigen Grad von Uiberzeugung gewirkt hätten. Inzwiſchen bin ich aber nie der Meinung geweſen, daß Krankenbeſuchanſtalten, wo keine oder nicht hinreichende Krankenhäuſer ſind, oder wo der von Herrn Hensler bemerkte Fall eintrift, da die Beſchaffenheit der Kranken und die Entfernung vom Krankenhauſe die Transportirung des Kranken nicht leicht zuläßt, nicht von ſehr großen Nuzen wären.

2) Von Krankenbesuchanstalten besonders.

§. 867.

Unter den bekannten **Krankenbesuchanstalten** verdient die in Hamburg, welche eben zu den Streit zwischen **Hensler** und **Nootnagel** Gelegenheit gab, billig den Vorzug. Es hat daselbst vor einigen Jahren eine Gesellschaft menschenliebender Aerzte sich vereinigt, sich der sogenannten hausarmen Kranken unentgeltlich anzunehmen. Die acht dazu vereinigten Aerzte, mit welchen sich noch fünf Wundärzte verbunden haben, besorgen die Kranken ohne Arztlohn und Vergeltung, auch liefern fünf Apotheker die Arzneien um einen wohlfeilern Preis; die Kosten für Arzneien, Nahrungs-und Erquikungsmittel werden durch eine freiwillige Beisteuer verschiedener Bürger Hamburgs bestritten. Die Summe der unterschriebenen Beiträge war in zwei Jahren ungefähr 6800 Mark. Wer 6 Mark giebt, hat das Recht, jährlich einen Kranken, wer 12 Mark giebt kann zweie dem Institut empfehlen, u. s. w. Wahnsinnige, Unheilbare und an blos äusserlichen Schäden kranke sind vom Institut ausgeschlossen: (auch die wollen verpflegt sein, und wie oft hinkt nicht das über Unheilbarkeit gefällte Urtheil!) In den ersten zwei Jahren sind 1170 Kranke verpflegt worden, wovon 926 genasen; 152 gestorben und 152 noch in der Kur waren. Man sieht hieraus, wie viel Bürger dem Staat erhalten worden, die sonst durch Afterärzte meistens dem Tod zu Theil geworden wären. *)

§. 868.

Hier verdient einigermassen die Gewohnheit, in manchen Orten einen **Armenarzt**, ohne daß derselbe sonst öffentlich angestellt wäre, zu bestellen, gerügt zu

*) S. Scherfs Archiv der med. Polizei. I. B. S. 347.

werden. Ich finde diese Gewohnheit höchst unbillig: denn dergleichen Männer haben gemeiniglich das Schikſal, daß sie unter die schlechtere Klasse der Aerzte, ungeachtet sie es oft nicht verdienen, gerechnet werden; daher sie dann auch selbst das Zutrauen der Armen verlieren. Der Ausdruk **Armenarzt**, oder wie man ihn hier zu nennen pflegt, **armer Leute Doktor**, wird am Ende in den Ohren des Publikums so zum Uibelklang oder zur Satire, daß davon gemeiniglich personäle oder andere wesentliche Nachtheile des Herrn Doktors unzertrennlich sind. Zulezt wird er ganz krankenlos, zieht seinen Gehalt, und andere nicht dazu bestellte Männer müssen für ihn umsonst arbeiten. Die kranken Armen müssen entweder mehrere Aerzte zugleich oder wechselweis, oder der ordentliche Stadt- Land- u. s. w. Arzt, Wundarzt, Hebarzt, Hebamme zu besorgen haben. Die Würde ihres Amtes wird sie hinlänglich vor erstberührten nachtheiligen Folgen, welchen Privatärzte in diesem Falle ausgesezt sind, schüzen.

§. 869.

Besonders verdient hier das **Krankenwärterinstitut** des Herrn Hofrath **May's** für arme Kranke der Aufmerksamkeit und Nacheiferung aller Vorsteher der Staaten empfohlen zu werden. Nicht selten ist der Fall, daß, wenn der kranke Arme von allen Seiten medizinisch gut versorget ist, es ihm dennoch an der so heilsamen Pflege gebricht, ohne welche die Früchte aller übrigen Anstalten nicht reifen können. Hr. Hofr. May hat in seiner, schon im I. Art. des I. Abschnitts angezeigten Krankenwärterschule, auch Lehrlinge erzogen, die das Krankenwärteramt bei den Dürftigen der Stadt Mannheim unentgeltlich verwalten sollen; auch hat er zugleich durch öffentliche erbotene Mildthätigkeit einen Fond zusammen zu bringen gesucht, woraus sie könnten bezahlet werden; und beide Absichten sind auch erfüllt. Dieser Fond ist nun reich genug, den Ar-

men Krankenwärter zuzuordnen und zu bezahlen. Uiberdies bekommen arme Kranke und Wiedergenesende aus diesem Fond, statt baarem Gelde, gedrukte Billets für Fleisch, Brod, Wein, u. d. gl. *)

§. 870.

In den mehrsten wohleingerichteten Staaten hält man dergleichen Fonds für die Versorgung der Armen Kranken in ihren Wohnungen für überflüssig; man verwendet solche dafür vielmehr auf **allgemeine Krankenhäuser**, weil man den wahren Zwek daselbst aus guten Gründen, besser zu erreichen glaubt.

3) Von Krankenhäusern besonders.

§. 871.

Nach der Idee eines **großen allgemeinen Krankenhauses** ist es ein Leichtes, die Anwendung auch auf kleinere zu machen. Die Hauptzüge eines solchen allgemeinen Krankenhauses will ich aus Herrn D. **Faukens** Werk **) über diesen Gegenstand entlehnen, um den Leser dadurch auf dasselbe, dessen Verfasser aus eigener Erfahrung, als ehemaliger bestellter Arzt im Marxer Spital bei Wien, spricht, aufmerksam zu machen.

In dem ersten Theile handelt Herr D. **Fauken** von der **Menge der Kranken** seines allgemeinen Krankenhauses. Wenn in demselben das ganze Jahr hindurch 1400 Kranke, jeden zu 24 kr. angerechnet, zu verpflegen sind, so beträgt dieses in einem Jahre 204400 Gulden. Diese Summe wird in drei gleiche Theile getheilt, wovon der eine für die Kost, der andere für die Heilmittel, und der dritte für die übrigen

*) Scherfs Archiv. II. B. S. 304.

**) Wien, 1784. mit vier Kupfertafeln. 156. Seiten, in gr. 8.

Ausgaben verwendet wird. — Hienächst folget ein Entwurf, wie das Geld zu dem allgemeinen Krankenhause am leichtesten und sichersten einzusammeln wäre, wenn die schon gemachten und milden Stiftungen nicht hinreichend sind.

Der zweite Theil enthält die Grundsäze von dem **Gebäude** des allgemeinen Krankenhauses, wo zuerst die vortheilhafte Lage, dann die Bauart in Betrachtung kömmt und endlich die Erklärung der beigefügten Risse angehängt ist.

Der dritte Theil handelt von der **Einrichtung der Krankenzimmer.** Da die Reinigkeit der Luft eines der nothwendigsten Heilmittel für die Kranken ist, und sehr schwer, besonders zur Winterszeit ohne Nachtheil der Kranken befördert werden kann; so hat es der Hr. Verfasser für gut befunden, eine Art von Oefen *) in den Krankenzimmern vorzuschlagen, durch welche nicht allein die Luft beständig gereiniget, sondern auch die Hize im ganzen Zimmer gleich stark gemäßiget wird, damit die zunächst den gemeinen Oefen liegende Kranken nicht wegen zu großer Hize verschmachten, da hingegen denen an dem andern Eke oder in der Mitte des Zimmers vor Kälte die Zähne klappern. Zur mehrern Erläuterung bezieht sich die Erklärung dieser Art Oefen auf eine Zeichnung derselben, welche auf der vierten Kupfertafel befindlich ist.

Der vierte Theil betrift **die Absonderung der Kranken.** In dieser Hinsicht werden die Krankheiten folgendermassen abgetheilt:

I. In hizige mit Gefahr verknüpfte sich geschwind entscheidende;

a) herrschende viele Menschen gähe anfallende;

*) Deren Erfindung der Hr. Verf. dem Hrn. von Nagel, Präsidenten der philosophischen Fakultät zu Wien, zueignet.

b) bös- und faulartige;
c) beständig fortwährende (anhaltende) mit oder ohne Entzündung verknüpfte Fieber.
d) die Hundswuth oder Wasserscheu: für die damit behafteten Kranken können keine große Zimmer bestimmet werden, da für jeden derselben ein einzelnes Zimmer gehört, um andere keiner Gefahr blos zu stellen.

II. In langwierige Krankheiten, welche wieder abgetheilet werden:

a) in unruhige und gefährliche; als Wahnsinn, Epilepsie u. d. gl.
b) in bösartige und ekelhafte; als Krebs, Scharbok u. d. gl.
c) in ansteckende; als Räude, Grind, Lustseuche u. d. gl. (Sind denn diese Krankheiten nicht auch ekelhaft? vielleicht oft in einem höhern Grade, als die unter b) genannten.)
d) in nicht ansteckende, nicht bösartige; als Gelbsucht, Verhärtung, Wassersucht u. d. gl.
e) in abzehrende langwierige Fieber, und
f) in Krankheiten für die Wundarzei allein; als Beinbrüche, Wunden, Verrenkungen u. d. gl.

Für jede Gattung der vorhergehenden Unterabtheilungen muß ein eigenes Zimmer sein, wo der Hr. Verf. auch Regeln festsezt, wie die Vertheilung dieser Zimmer der Genesung zum Vortheile gemacht werden soll. — Zu dieser Absonderung gehören auch die Wiedergenesende, für welche die nothwendigen Zimmer ebenfalls im Grundrisse angezeigt sind. — (Warum der Hr. Verf. gar keine Zimmer für Schwangere, Gebährende und Kindbetterinnen im allgemeinen Krankenhause angezeigt hat, dazu haben ihn verschiedene im

Werke selbst bemerkte Schwierigkeiten veranlaßt; welche aber durch die weise Verfassung des gegenwärtig bestehenden Hauptspitals zu Wien und durch die alle Schwierigkeiten hebende Verbindung des Gebärhauses mit denselben, gehoben sind.) *)

In dem fünften Theile wird ausführlich von der Verpflegung der Kranken im Krankenhause, worunter die Nahrung, die Heilmittel und die Bedienung begriffen werden, gehandelt.

Ich hätte gerne einen vollständigen Auszug aus diesem Werke gemacht; ich wollte es aber nicht thun, ohne die in solchem enthaltene Gedanken und Vorschläge zugleich mit verschiedenen schon bestehenden Krankenhäusern, wovon die Herren, Hunczovsky, Uden, Pyl, Scherf, und andere so vielfältig Nachricht ertheilten, zu vergleichen und zu prüfen, und mit meiner eigenen Meinung dazwischen zu kommen. Dies würde mich zu einer Abhandlung verleitet haben, durch welche ich die mir vorgeschriebenen Gränzen beträchtlich hätte überschreiten müssen. Sollte inzwischen mein Werk eines Beifalls gewürdiget werden, welcher mich zu einer bessern Ausführung desselben aufmuntern dürfte, so werde ich bei einer künftigen Auflage alle Artikel, welche ich gegenwärtig nur flüchtig bearbeitete, nach dem Muster derjenigen, auf die ich mehr Aufmerksamkeit verwendet habe, erweitern, und zugleich die Erinnerungen meiner Rezensenten, und und meine bis dahin gesammlete weitere Kenntnisse, so viel als möglich, benuzen.

§. 872.

Vor der Errichtung des Hauptspitals zu Wien haben seine Maj. der Kaiser folgende Di-

*) S. den I. Art. des II. Abschnitts dieses Diskurses.

rektivregeln zur künftigen Einrichtung desselben an die Hof-Fundazionskommission herausgegeben. *)

Vor allem muß zur Grundlage genommen werden, daß man blos auf die wahre Erhaltung und den Bedarf der Menschheit, ohne sich an jenes zu binden, was schon besteht, in diesem Geschäfte sehen müsse, folglich daß:

erstens, die verlassene Jugend

zweitens, die Versorgung der von Mitteln entblößten Kranken

drittens, die gänzlich unfähigen, oder dem Allgemeinen zum Schaden oder Ekel dienenden Menschen

bei der allgemeinen Versorgungsanstalt zur Absicht zu nehmen seien.

1) In Bezug auf das Erste, nämlich: **die Erhaltung der Menschheit** und den **Bedarf der verlassenen Jugend** versteht sich von selbst, daß vornämlich auf nachstehende Bedürfnisse vorzudenken sei:

a) Auf ein gut eingerichtetes Findelhaus.

b) Auf einen wohl zubereiteten Ort zur heimlichen Niederkunft lediger Personen, von was immer für einem Stande.

c) Auf die Übernahme ins Findelhaus aller durch mancherlei heimliche Niederkünfte gebohrner Kinder.

d) Auf die alsobaldige Versorgung und Austheilung aller dieser Säuglinge auf das Land, wo sie verläßlichen Leuten gegen einen hinlänglichen Lohn zur Verpflegung überlassen werden müssen, da deren

*) Aus Scherfs Archiv der mediz. Polizei. II. B.

Unterhalt im Hause versammleter viel zu kostbar und allemal höchst schädlich, mithin allda nur für Kranke, oder auch neu dahin kommende Kinder höchstens auf 1 oder 2 Tage zu gestatten.

e) Vornämlich wird bei dieser Vertheilung der Kinder die Bezahlung des Unterhals so ausgemessen werden müssen, damit bei den Müttern, die sie übernehmen, der Reiz des Eigennuzes erhalten und befriediget werde; und damit diese folglich die Besorgung und Wartung der Kinder sich eifrigst angelegen sein lassen, und durch ihre bewahrsame Sorgfalt das weitere Vertrauen zu erwerben suchen.

f) Wären jene Kinder, die das 5te oder 6te Jahr erreicht haben, und dem Bauerstand zur Last fallen, mit jenen des Waisenhauses in eine Verbindung zu sezen und ins Haus zurük zu ziehen, da solche ohnehin sämtlich vom Waisenhaus aufgenommen worden: namentlich aber sollen nur jene, die dem Bauerstand zur Last fallen, dieser Versicherung theilhaft werden; denn jene, die der Bauer, so sie aufgenommen und erzogen hat, selbst beibehalten wollte, sind ihm unbedenklich zu überlassen, nur mit dem Unterschied, daß die Bezahlung, wenn das Kind demselben schon etwas nüzlich sein könnte, sich vermindere, und mit gewissen grössern Jahren gar aufhöre.

g) Im Waisenhause würden die Kinder, männ- und weiblichen Geschlechts zu jenem vorzüglich gebildet, was ihnen am ersten Brod schaffen könnte; wohl zu beobachten wäre nun, daß sie immer freie und ungezwungene Leute wären, daß sie eo ipso per rescriptum Principis als legitimirt anzusehen, und dann, ausgenommen der Kenntniß der Religion, und des Lesens und Schreibens in deutscher Sprache,

che, blos nach ihrer Leibeskonstituzion und Talenten, zu Fabriken, Handwerkern, bildenden Künstlern, Musik oder Diensten verwendet würden, so zwar, daß mit dem 18ten Jahr spätestens weder männliche noch weibliche Zöglinge mehr im Hause wären und auch von diesen Jahre jedermann einige von selben mit den nöthigen Vorsichten nach Verlangen verabfolget werden könnten: es versteht sich, daß Kost, Kleidung und Lagerstatt, dann Gebäu lediglich in Absicht auf die Gesundheit und zu Bildung eines starken Körpers eingerichtet würde, und alles übrige kostbare, weichliche oder zierliche ganz hindan bleibe.

h) Für Arme, in Schulen sich vorzüglich hervorthuende, und ein nicht gemeines Talent weisende Zöglinge, von was immer für Stande, müssen vorzüglich und allein die Stiftpläze in den Akademien, im Theresiano und andern gewidmet werden, in welchen dergleichen Talente wohl geprüfet, zu höhern Studien ausgebildet, und zu weitern Diensten des Staats vorbereitet würden; in diesen aber müßte keine mindeste Rekommendazion oder Vorliebe statt haben, sondern solche blos dem Verdienstlichen zugetheilt werden, damit man sich nicht umsomst mit Erziehung solcher jungen Leute abgebe, die nicht Fähigkeit hätten, weiter zu gelangen, und distinguirte Subjekte zu werden.

2) **Die von Mitteln entblößten Kranken betreffend**; müssen die schon vorhandene und noch darzu zu widmende Spitäler hinlänglich errichtet und in solchen Stand gesezet werden, daß alles bloß zur Schönheit und Zierde gehörige weggelassen, nichts aber den Gesundheitsstand befördernde unterlassen werde.

Höhe der Zimmer, Luft in denselben, gesunde Gegend, wohl eingerichtete Bedienung, Versehung mit Medicis, Chirurgis und Medizin, das nöthige, nicht das überflüßige, wirthschaftliche, aber gute Kost, einfache Oberaufsicht, nur Annehmung der wahrhaft Armen in die Fundazionspläze, nicht Duldung jener so nicht wirklich krank; kurz alles müßte daher in selbigem zusammenfliessen, was der kranken Armuth zu Hülfe zu kommen, nöthig wäre.

3) **Den Unterhalt der gänzlich Unfähigen oder dem Allgemeinen zum Schaden oder Ekel dienenden betreffend.** Unter erstern, nämlich den Unfähigen, verstehen sich nur jene, die Alters halber an Körper oder Geist so entkräftet sind, daß sie zu gar nichts fähig. Dann gänzlich Blinde, Stumme oder Lahme, welche aus dem Bett nicht aufstehen können, oder sich nur so herumschleppen; diese gehören allerdings in die Versorgung jener Gemeinden, aus denen sie sind, und für diese sind die Grundspitäler wahrhaft gewidmet und beizubehalten. Die größte Wirthschaft in deren Verwaltung, Abstellung aller unnüzen Ausgaben, die wohlfeilste Bekleidung, eine gesunde, aber sehr einfache Nahrung sind für sie zu bestimmen.

Unter jenen, die Schaden oder Ekel verursachen, verstehe ich Wahnwizige und mit Krebsen oder solchen Schäden behaftete Personen, welche aus der allgemeinen Gesellschaft und den Augen der Menschen entfernt werden müssen; die müssen zusammen in ein entferntes Spital verlegt werden, wo weder Kranke, noch weniger Jugend oder Kindbetterinnen sich befinden. Versperrung derselben, damit keins von ihnen unter das Publikum komme, muß das erste Ziel sein; übrigens sind sie nach ihren Umständen mit der geringsten Kost und wohlfeilsten Kleidung, nach simpelster Verwaltung und Ab-

miniſtrazion ſamt allen nöthigen an Medizis und Chirurgis zu verſorgen. In dieſes auszuwählende abgeſonderte Spital können alſo ſolche Unglükliche, von was immer für Stande, nur mit dem Unterſchied, daß ſie nach ihrem Stande abgeſondert und etwas beſſer in der Koſt gehalten werden.

Dieſes ſind alſo die drei Hauptabſäze, auf welche die Ausarbeitung muß gegründet werden, übrigens um dazu zu gelangen, müſſen folgende Anſtalten vorhergehen.

1) Daß alle anjezo in Verſorgungshäuſern wirklich beſtehende Leute, welche nicht unter die Cathegorie fielen, aus den Häuſern mit demjenigen entlaſſen würden, was ſie jährlich dem Hauſe, alles zuſammen genommen, nach Billigkeit koſteten, welches ihnen baar ausgezahlt würde; wodurch alle Regierkoſten, Erhaltung in ſartis tectis und alle auf die Fundazions- oder Spitalskirchen und Kapellen verwendete Koſten anheim fielen.

Dieſe ſo entlaſſene Leute bekommen ein Zeichen, und könnten ſich, es ſei bei befreundeten oder andern Leuten, aufhalten, und es ſei durch kleine häusliche Dienſte, oder durch Wartung der Kinder und dergleichen zu dem Allgemeinen annoch nüzlich beitragen, wie auch von dieſen Hausleuten mit einigem Nuzen beibehalten werden. Das zu erhaltende Zeichen müßten ſie verbunden ſein beſtändig zu tragen, um, wenn ſie ſich gelüſten ließen zu betteln, welches ihnen ſchärfeſtens und gegen Verluſt ihres Unterhalts verboten würde, erkannt zu werden; und um, ſobal ſie erkrankten, in das allgemeine Spital gegen Meldung alſo gleich überbracht zu werden, das Recht zu haben: alſo fiele auch dieſe Beſchwerlichkeit weniger aus, daß dieſe alte Leute als kränklich den Hausleuten nicht zur Laſt blieben.

2) Damit den Familien, so Fundazionspläze haben, nicht nahe getreten würde, so bliebe einer jeden frei, nach den festgesezten Hauptprincipiis, aber nicht anders, eine Person, die darein passete, nach Belieben zu wählen und zu benennen, und dieses sowohl zu den Stipendiis ausser dem Haus, als in die Erziehungs- und Krankenhäuser; nur wohl bemerkt, daß sie immer nach den festgesezten Grundregeln befunden, und ausser selben nicht angenommen würden.

3) Die durch diese Veranlassung leer werdende loca physica als zum Exempel: das grosse Armenhaus, Alsterbach, Nepomuzen-Spital, Kaiserspital, Sonnenhof und d. gl. m. würden theils zu Krankenhäusern, zu einem Waisenhaus und dann endlich auch zu einem Arbeitshaus verwendet werden können.

4) Die Vertheilung und Administrazion aller dieser Stipendien müßte auf die allereinfachste Art veranlaßt und durch eine christliebende fromme Brüderschaft zur Ehre Gottes und aus Nächstenliebe, auch so wie die Armenleutkasse oder gar von selber geführt werden, und die Austheilung und Oberaufsicht, durch die Grundrichter, Bürger und Pfarrer veranlaßt werden.

5) Alle bei den Spitälern vorhandene Kirchen wären aufzuheben, da sie wie andere aus der Pfarr versehen werden könnten, und die Stiftungen in die Pfarr aufzugeben.

6) Alle anjezo zerstreute Kinder müßten in das Waisenhaus zusammengezogen und vereinigt werden, so wie die studierende Jugend in den Nepomuzeni-Spital und Armenhaus mit den schon bestehenden Piaristen-Fundazionen vereinigt werden.

Auf diese Art wäre im Ganzen, ohne Rüksicht auf das was anjezt besteht, die Ausarbeitung zu machen, und mir so gründlich als wohl überlegt vorzulegen.

Die Einrichtung eines Arbeitshauses und eines Spitals zur Heilung venerischer Krankheiten bestimmt, gehört blos zu den Polizeianstalten, und diese können mit den Fundazionseinkünften in keiner Vermengung stehen, nur müßte in der Austheilung auf Beibehaltung eines physici loci für diese zwei Gegenstände der Bedacht genommen werden, auf ihre Unterhaltung aber gar keiner von Seiten dieser Mildenstiftungskommission.

§. 873.

Ich glaube diesem Artikel kein größeres Gewicht geben zu können, als durch die Nachricht über die **Einrichtung des neuen großen Hospitals in Wien**, welches den 16. August 1785 geöfnet wurde. *)

Die Liebe für die allgemeine Menschheit und Mitleiden gegen die Unglükliche, denen ihre traurige Umstände, Hülfe und Beistand unentbehrlich, aber die Dürftigkeit, sich dieselben selbst zu verschaffen, unmöglich machen, haben Se. Majestät bewogen, mit Verschonung der öffentlichen Staatseinkünfte, aus ihrem Eigenen, die öffentliche Anstalt zu unterstüzen, welche unter der Benennung des **Hauptspitals**, das **allgemeine Krankenhaus**, die **Geburtshülfe**, das **Findlings-** und **Tollhaus**, und verschiedene **Siechenhäuser** vereinbaret; deren einige durch die vorsorgende Güte des Monarchen vom Grunde erbauet, andere brauchbar hergestellt, und alle mit großem Aufwande ihrer Bestimmung nach eingerichtet worden. — Da die gestifteten **Einkünfte** dieser dem öffentlichen Mitleid gewidmeten Häuser, und selbst der Raum für die zahlreiche Bevölkerung der Hauptstadt und den Zusammenfluß so vieler Fremden nicht zureichen würden, so sehr man es auch wünschte, jeder-

*) Aus dem IV. St. des II. Bandes des Magazins für die gerichtl. Arzneik. und med. Polizei.

mann unentgeldlich aufzunehmen; da eine allgemeine Aufnahme wenigstens von der Seite schädlich wäre, weil die auf eine zu große Menge vertheilte Hülfe nothwendig auf die Wartung und Verpflegung jedes einzelnen einfließen, und wie es sowohl hier geschah, als in vielen Hauptstädten noch geschieht, dieselbe verringern und schlechter machen würde; da es endlich nicht billig ist, daß diejenigen, deren Umstände ihnen etwas zu bezahlen gestatten, dem öffentlichen Mitleiden zur Last liegen, und solches den wirklichen Dürftigen, für die es eigentlich bestimmt ist, entziehen: so hat man nebst der unentgeltlichen Hülf für wahrhaft Arme, der minderdürftigen Klasse durch Festsezung einer geringen Taxe, Erleichterung zu verschaffen gesucht. In welcher Absicht die Verpflegung der zu verschiedener Bestimmung errichteten Häuser, auch Leute für Bezahlung aufgenommen werden. Uiberhaupt hat man getrachtet, an Aerzten, Chirurgen, Geburtshelfern, Wehmüttern, (Hebammen) und andern nöthigen Personen die beste Wahl zu treffen, für wohl zubereitete Arzneien, gutes Bettgeräth und Kost zu sorgen, und dem Ganzen eine solche Gestalt zu geben, damit es den daselbst Aufgenommenen an derjenigen ordentlichen und liebreichen Pflege nicht fehlen möge, die mit dem wahren Endzweke dieser menschenfreundlichen Anstalt übereinstimmt. — Es enthält aber dieselbe I. das allgemeine Krankenhospital; II. das Gebärhaus; III. das Tollhaus; IV. die Siechenhäuser; V. das Findelhaus.

§. 874.

Die Bestimmung des **allgemeinen Krankenspitals**, dessen Raum um 500 Bette vermehret ist, und nun gemächlich 2000 fasset, ist die Herstellung der Kranken, welche darin theils gegen Bezahlung, theils unentgeldlich aufgenommen, und in vier Klassen eingetheilet werden.

Erste Klasse: diejenigen, welche ein Zimmer für sich allein, und ihre eigene Bedienung haben wollen, für welche 40 abgesonderte Zimmer gewidmet sind. Die Bezahlung in dieser Klasse ist täglich 1 Gulden, und geschieht wöchentlich auf eine Woche voraus. — Personen vom männlichen und weiblichen Geschlecht werden hier eingenommen.

Zweite Klasse: in welcher mehr Kranke in einem Zimmer zusammen, jedoch die Geschlechter abgesondert sind. Die Bezahlung ist täglich 30 Kreuzer, welche gleichfalls voraus auf eine Woche geleistet werden muß. Für diese Klasse sind in den beiden ganz abgesonderten Flügeln des hintern Hofes im obersten Stokwerke in einer guten, von den übrigen Kranken ganz abgesonderten Lage mehrere Zimmer. In diese beiden Klassen werden alle Gattungen von Krankheiten eingenommen, die langwierigen und unheilbaren allein ausgeschlossen. — Die Kranken dieser beiden Klassen bekommen nebst der besondern eigenen Wartung feineres Leinzeug und besseres Bettgeräth, nach dem am Ende unter Nro. 1. angehängten Verzeichnisse. Das Verzeichniß unter Nro. 2. enthält die Speisordnung für diese Klassen. — Nazionalisten, die von der spanischen, niederländischen und wälschen Stiftung in das Krankenhaus gegeben, oder sonst dahin eingenommen zu werden, einen Anspruch haben, kommen in die nämlichen Zimmer, und werden auf die nämliche Art behandelt.

Die dritte Klasse ist für diejenigen Armen beiderlei Geschlechts, welche derzeit Stiftungen genieſſen, und in die Krankenpflege gegen dem übernommen werden, daß von dem Tage ihrer Einnahme bis zu ihrer Genesung ihr Stipendium dem Hospitale zufällt.

Die vierte Klasse ist der unentgeldlichen Aufnahme derjenigen Personen gewidmet, die keine bemit-

telte Eltern, noch sonst eine Erwerbung haben, und deren Armuth von dem Pfarrer ihres Kirchspiels und dem Armenvater durch Zeugnisse bestättigt wird. — Genießen diese Kranken etwas von dem Armeninstitute: so ist es billig, daß dieser Genuß, während der Zeit, als sie hier verpflegt werden, der Krankenanstalt zufällt.

Menschenliebe und Billigkeit macht es Dienstherren und Frauen zur Pflicht, für den Dienstboten in seiner Krankheit zu sorgen, dessen Arbeit, so lange er gesund war, sie sich bedient haben. Diejenigen Dienstthälter, denen es der enge Raum, oder sonst die Beschaffenheit ihres Hauses nicht gestattet, den kranken Dienstboten bei sich pflegen zu lassen, können ihn gegen tägliche 10 Kreuzer, davon die Bezahlung jedesmal auf eine Woche voraus zu leisten ist, in dem Spitale Aufnahme verschaffen. — Wenn Dienstthälter dem kranken Dienstboten zwar bei sich Plaz zu geben, aber die Kosten der Arzeneien zu bestreiten nicht vermögend sind: so wird demselben, nach dem darüber gebrachten Zeugnisse, aus dem Dreifaltigkeitsspitalsinstitute, welches ebenfalls zu dem allgemeinen Krankenspital gezogen wird, nicht nur die Arzenei durch den hiezu bestellten Arzt und Chirurgen unentgeldlich verschrieben, sondern auch unentgeldlich abgereicht werden. — Sollten aber Dienstherren oder Frauen durch Zeugnisse ihrer Pfarrer und Armenväter darthun können, daß sie für ihre kranken Dienstboten weder zu bezahlen, noch ihrer Lage und Umstände wegen sie bei sich zu behalten im Stande sind, dann werden diese kranken Dienstboten umsonst in das allgemeine Spital aufgenommen werden.

Um die Wohlthätigkeit dieser Anstalt auch auf diejenigen zu erweitern, die, ohne durch ihre Krankheit bettlägerig zu sein, dennoch der Hülfe des Arztes

und Arzeneimittel bedürftig, aber dieselben sich zu verschaffen zu arm sind, werden die unentgeltlichen Ordinazionsstunden, sowohl von dem Medikus, als den Chirurgen, wie vorhin, in dem Dreifaltigkeitsspitale zur Winterszeit um 8 Uhr, im Sommer um 7 Uhr früh in dem großen Hofe des allgemeinen Krankenspitals in einem eigends dazu bestimmten Saale gehalten werden, wohin nicht nur das arme Dienstvolk, sondern auch alle diejenigen, so ihre Armuth mit Zeugnissen von ihren Pfarrern und Armenvätern zu beweisen im Stande sind, zu kommen die Erlaubniß haben. — Hier wird ihnen nach dem Erfordernisse ihrer Gebrechen entweder medizinische oder chirurgische Hülfe verschaft, umsonst ordinirt, auch die Arzneien aus der allgemeinen Spitalsapotheke unentgeldlich gereicht werden.

Für die venerischen Kranken ist ein eigener ganz abgesonderter Plaz eingeräumt, wohin keinem Fremden zu kommen, jemals gestattet wird. — Kranke von beiden Geschlechtern können hier, ohne ihren Namen zu entdeken, mithin ohne Besorgniß, von jemanden erkannt, oder sonst auf eine Art entdekt zu werden, Hülfe und Heilung finden. Die Bezahlung ist ebenfalls nach den oben festgesezten Klassen; wo dann auch diejenigen, welche einen Gulden zahlen, in ihrem eigenen Zimmer, von andern abgesondert, ihrer Herstellung pflegen können. Die Dürftigen werden umsonst aufgenommen. — Es ist dafür gesorgt, daß die Wiedergenesenden beider Geschlechter ebenfalls von den übrigen Kranken gänzlich abgesondert bleiben.

§. 875.

Die Einrichtung des Gebärhauses habe ich schon dem I. Art. des II. Abschnitts *) einverleibt, wohin folglich der Leser angewiesen wird.

*) §. 471.

§. 876.

In dem Tollhause wird in der ersten Klasse täglich ein Gulden, in der zwoten täglich 30 Kreuzer gezahlt. Umsonst werden eingenommen: die Gestifteten, deren Stipendium dem Hause zufällt; ferner Wahnwizige aus der Klasse derjenigen, welche bei dem allgemeinen Krankenhause mit zehn Kreuzern, oder unentgeldlich aufgenommen werden.

Für Geistliche, welche das Unglük haben, wahnwizig zu werden, sind bei den barmherzigen Brüdern Zimmer bestimmt, daher sie der Aufnahme in dieses Haus nicht bedürfen. Für die ganz ruhigen Wahnsinnigen wird das sogenannte Lazarethgebäude zugerichtet werden.

§. 877.

Zu Siechenhäusern sind in Wien der Alsterbach, der Sonnenhof, der Kollonitzische Garten und der lange Keller gewidmet; dann sind solche Häuser auch in Ybs und Mauerbach. Die eigene Bestimmung dieser Häuser ist, allen ekelhaften, preßhaften, und von der Generalspitalsdirekzion für unheilbar erkannten Personen ein Unterkommen zu verschaffen, und sie dem Anblike des Publikums zu entziehen. — Abgesonderte Zimmer können Preßhaften dieser Art nicht eingeräumet werden; im übrigen ist eine Aufnahme dahin, wie in das allgemeine Krankenhaus, gegen Bezahlung von dreißig und zehn Kreuzern, mit Dahinziehung ihrer Stipendien oder Armenporzionen, wofür sie, nach Verschiedenheit der Bezahlung, mit Kost, Wohnung, Arzenei, und allen übrigen Nothwendigkeiten versehen werden. Diejenigen, welche bei ihrem Eintritte in die Siechenhäuser ihre Stipendien behalten, haben sich, wie bisher üblich war, selbst zu verpflegen, und erhalten nur Zimmer, Bett, Licht, Arzenei und Heizung unentgeldlich. — Da dieses allge-

meine Spital mit seinen Unterabtheilungen, dem Krankenhause, dem Gebärhause, dem Tollhause und den Siechenhäusern der Menschenliebe überhaupt gewidmet ist: so werden auch nach den vorangehenden Klassen und Bedingnissen alle Hülfbedürftigen, ohne Unterschied der Religion, dahin aufgenommen, und denselben, nach Verschiedenheit der Glaubenslehre, Popen und Pastoren zugelassen, welche jedem Kranken nach seiner Religion, ohne Einschränkung und Hinderniß, beistehen, und das Abendmahl reichen können. — Den zum Beistande, Besorgung und Bedienung der Kranken angestellten Aerzten, Chirurgen, Geburtshelfern, Wehmüttern, Beamten und Wärtern ist eine anständige, liebvolle Begegnung auf das schärfste eingebunden, und besonders den Krankenwärtern, die für ihre Dienste gut und hinreichend bezahlt sind, nicht nur unter keinem Vorwande von dem Kranken etwas zu fordern, sondern auch anzunehmen, untersagt. — Sollte daher wider Vermuthen jemanden unanständig begegnet, oder von den Wärtern zu einer Geldschneiderei oder Bettelei Anlaß genommen werden: so bietet sich täglich die Gelegenheit an, es dem bei der Ordinazion erscheinenden Medikus oder den Chirurgen in der Stille zu melden, welche nach ihrer Anweisung davon sogleich dem Oberdirektor Anzeige machen werden. Die Untersuchung wird, ohne die Person, welche die Klage angebracht, zu nennen, vorgenommen; und man darf sich überzeugt halten, daß die schuldig Befundenen nicht nur mit Entlassung, sondern auch, nach Maaßgabe der Umstände, schärfer werden bestraft werden.

§. 878.

Da ich die Verfassung des **Findelhauses** schon in dem II. Art. des II. Abschnitts *) eingerükt habe; so kann solche von daher nachgeholet werden.

§. 879.

Die **Bettgeräthschaften** im Hauptspitale sind nach den verschiedenen Klassen der Kranken eingerichtet.

Erste Klasse: erhält einen Strohsak samt Kissen, eine roßhaarene Madrazze nebst Kissen, zwei feine Betttücher, ein kleineres Kopfkissen. — Zur Winterszeit eine kanefassene Bettdeke, mit Baumwolle abgenäht. Im Sommer eine sogenannte Hallinerdeke. — Diejenigen, so täglich einen Gulden bezahlen, mithin ein Zimmer für sich allein haben, bekommen noch Vorhänge an ihr Bett; auch wird die erste und zwote Klasse mit feinen Servietten versehen, wie auch mit Handtüchern, und auf Zinn gespeiset; Leinwäsche, Schlafhauben und Pantoffeln müssen sie, wie vormals im spanischen Spitale, selbst mitbringen, und das Wäscherlohn bezahlen.

Zwote Klasse: erhält alles gleich der ersten, die Vorhänge an den Betten allein ausgenommen. —

Dritte und vierte Klasse: einen Strohsak nebst Kissen, zwei Betttücher, ein Kopfkissen mit Roßhaaren gefüllt, dann zwei Kozen. — Diesen Kranken werden von dem Universalspitale Hemder, Schlafhauben, Strümpfe, Pantoffel, Schnupftücher; den Männern Beinkleider und Schlafröke; den Weibern, Korsette, Röke und Halstücher gereichet, wenn sie gänzlich von Wäsche entblöst kommen sollten. In diesen Klassen haben die, welche täglich zehn Kreuzer bezahlen, Betttücher, Hemder, Strümpfe, u. d. gl. von feinerer Gattung; auch ist das Speisegeschirr von

*) §. 544.

besserer Eigenschaft. — Wenn es der Fall erfordert, bekommen beide Klassen noch ein Kissen mehr.

§. 880.

Die Einrichtung der **Speiseordnung** daselbst, bestehet im Folgenden:

Für diejenigen, so zehn Kreuzer des Tages oder nichts bezahlen: Kranken, so nur Fleischbrühe genießen dürfen: wird dieselbe des Tages, so oft sie der Arzt verordnet, abgereicht. — **Schwache Porzion:** Früh eine Schaale Fleischbrühe; Mittags, Trinkpanatel; Nachmittags, wenn es vonnöthen, Fleischbrühe; Abends, Suppe mit Broschnittel, oder Banatel. — **Viertelporzion:** Frühe, eine Schaale Brühe; Mittags, Suppe mit Reis, oder eingekochter Mehlspeis, Obst- oder grüne Speis; Panatel, gerollte oder geriebene Gerste; für einen halben Kreuzer Semmel des Tages. — **Drittelporzion:** Früh, Fleischbrühe; Mittags, Suppe mit Reis oder Mehlspeis, anderthalb Vierting Kalb- oder Lammfleisch in einer Brühe, Zugemüs oder Obstspeis; Abends, Panatel oder eingekochte Mehlspeis, für drei Pfennige Semmel. — **Halbe Porzion:** Früh, Fleischbrühe; Mittags, Suppe mit Reis, oder Mehlspeis, fünfmal die Woche anderthalb Vierting Kalb- oder Lammfleisch mit Brühe eingemacht; zweimal die Woche Lungenmus oder eingeschnittene Lunge; Abends, Suppe mit Gerste, Reis oder Mehlspeis, Obst- oder grüne Speis: zweimal die Woche geschnittene Kuttelfleke, wenn es die Krankheitsumstände zugeben; täglich für einen Kreuzer Semmel. — **Ganze Porzion:** Früh, Einbrennsuppe mit Brodschnittel; Mittags, Suppe mit Gerste, Reis, Gries, oder Mehlspeis; anderthalb Vierting Rindfleisch, Zugemüs; Abends, alle Tage Suppe, wie bei der halben Porzion; Sonntags, Dienstags und Donnerstags Kuttelfleke, oder

eingeschnittene Lunge, oder Lungenmus; Montags, Freytags Zugemüs, oder Obstspeis; Mittwochs und Sonnabends Lungenstrudel, Gries- oder Leberknötel; für einen Kreuzer weißes Brod. — Sollte für einige Kranken diese Porzion Brod nicht hinreichend sein: so wird auf Verordnung des Arztes mehr abgereicht werden. Kranke, welchen Weinsuppe oder Milchspeisen zuträglicher als Fleisch sind, werden sie bekommen. — Denen, so die ganze Porzion genießen, wird auf Verordnung und Erlaubniß des Arztes, Bier oder Wein, das Maaß für acht Kreuzer, gegeben.

Für die, welche monatlich funfzehn Gulden bezahlen: Schwache, Viertel-, Drittelporzion, wie bei den vorigen. — Halbe Porzion: Früh, Suppe mit Brodschnittel; Mittags, Suppe mit Reis, oder Mehlspeis; anderthalb Vierting kälbernes oder lämmernes Eingemachtes, Zugemüs; Abends, Suppe mit Mehlspeis, Sonntags und Mittwochs anderthalb Vierting Eingemachtes; Dienstags und Donnerstags Suppe mit Mehlspeis, kälbernes oder lämmernes Peischel; Montags, Freitags und Sonnabends Semmel- und Griesknötel, Lungenstrudel, Obst oder grüne Speis. — Ganze Porzion: Früh, Suppe mit Brodschnittel; Montags, Suppe mit etwas Eingekochten; anderthalb Vierting Rindfleisch, grüne Speis, anderthalb Vierting Eingemachtes oder Gebratenes; Abends, wie die halbe Porzion; die Porzion Brod, wie bei den Nichtszahlenden, nur daß bei der ganzen Porzion Semmeln abgereicht werden; der Wein ist das Maaß für 10 Kreuzer.

Für die täglich einen Gulden bezahlende: Schwache, Viertel-, Drittel- und halbe Porzion, wie bei den Vorhergehenden. — Ganze Porzion: Früh, Suppe mit Brodschnittel; Mittags, Suppe mit etwas Eingekochten, anderthalb Vierting Rind-

fleisch, grüne Speise, anderthalb Viertling Eingemachtes, Gebratenes. Diesen wird nach Thunlichkeit mit Hühnern, statt Kälber- und Lämmerfleisch, und bei der Obstspeise mit Kirschen u. d. gl. abgewechselt werden; Abends, wie bei denen mit 15 Gulden; der Wein ist das Maaß für 16 Kreuzer.

§. 881.

Auch haben Se. Majestät **der Kaiser** am Schlusse des vorigen Jahres allergnädigst zu befehlen geruhet, daß in **Brün** nebst dem Gebähr- Findel- und Waisenhaus auch ein **Kranken und Tollhaus** errichtet werden soll. Die Bestimmung des allgemeinen Krankenspitals ist die Heilung der Kranken männlichen und weiblichen Geschlechts, welche darinn theils gegen Bezahlung, theils unentgeltlich aufgenommen werden; nur sind hievon die mit langwierigen und unheilbaren Krankheiten behafteten ausgenommen, als für welche ein abgesondertes Siechenhaus bestimmt ist. Es werden mehrere Kranke in einem Zimmer unterbracht, jedoch die Geschlechter abgesondert. Die Bezahlung ist täglich 10 kr. welche vorhinein auf eine Woche geleistet werden muß. Unentgeldlich werden diejenigen aufgenommen, die keine bemittelte Eltern, noch sonst eine Erwerbung haben, und deren Armuth von dem Pfarrer ihres Kirchspiels und dem Armenvater durch Zeugnisse bestättiget wird. Wenn die Dienstherren oder Frauen durch Zeugnisse ihrer Pfarrer und Armenväter darthun können, daß sie für ihre kranken Dienstboten weder zu bezahlen, noch ihrer Lage oder Umstände wegen, sie bei sich zu behalten im Stande sind, dann werden diese kranken Dienstboten umsonst in das allgemeine Spital aufgenommen. Für die Venerischen ist ein eigener ganz abgesonderter Plaz eingeräumt, wohin keinem Fremden jemals zu

kommen gestattet wird. Kranke von beiden Geschlechtern können hier, ohne ihren Namen zu entdeken, mithin ohne Besorgniß, von jemanden entdekt zu werden, Hülfe finden. Die Bezahlung ist ebenfalls, wie oben, auf 10 kr. festgesezt, mit Ausnahme der Dürftigen, welche unentgeldlich aufgenommen werden. In das Tollhaus, in so weit es der Raum zuläßt, gelangen Wahnwizige der Stadt Brünn und der Vorstädte aus der Klasse derjenigen, welche bei dem allgemeinen Krankenhause mit 10 kr. oder unentgeldlich aufgenommen werden. Für Geistliche aber, welche das Unglük haben, wahnwizig zu werden, sind bei den barmherzigen Brüdern Zimmer bestimmt. *)

§. 882.

Der Mangel an allgemeinen Krankenhäusern wird in katholischen Ländern durch die barmherzigen Brüder und die Schwestern der heil. Elisabeth oft nicht nur ersezt, sondern es werden davon nicht selten manche mittelmäßig oder gar schlecht eingerichtete Krankenhäuser übertroffen; besonders, da in diesen Stiftungen die religiöse Gelübde und die dadurch bewirkte Subordinazion gewöhnlich mächtiger bei der Verpflegung der Kranken mitwirkt, als in andern Krankenhäusern. — Ob es wohl gut sei, diese Orden zu sekulariſiren? und wenn dies geschähe, wenn diese Orden blos als eine verbrüderte wohlthätige politische Gesellschaft, wie der Orden der Freimäurer es zu sein vorgiebt, betrachtet würden; ob dann auch wohl die Absicht, welche sonst religiöse Verbindung erreichen half, ohne dieser eben so gut erfüllet werden dürfte?

*) Aus der Wiener Zeitung. N. 1. 1786.

te? Wenn man bedenkt, wie stark die Macht der Religion allenthalben die Leidenschaften und Handlungen der Menschen bestimme; so sind jene Fragen leicht zu beantworten. Nur muß reine Religion nicht mit Bigotterie, gefährlichen Dogmatismus, unnüzen Polemismus, und Intoleranz verwechselt werden, wenn Lukrez nicht durch das Relligio peperit scelerosa atque impia facta soll die Wahrheit gesagt haben.

Herr von Sonnenfels *) hat eines Theils Recht, wenn er wünscht, daß diese Ordenshäuser auf das platte Land verlegt würden; da es in großen Städten besonders, an reichgestifteten Krankenhäusern ohnehin selten mangelt. Aber kann man wohl dies von allen großen Städten behaupten? Wie übel wäre Preßburg daran, wenn es keine barmherzigen Brüder und Schwestern der heil. Elisabeth hätte.

§. 883.

Da bekanntlich die epidemischen Krankheiten unter den Armen und dem gemeinen Volke gar leicht um sich greifen, und nicht selten solcher Gestalt wüten, daß sie eine besondere Aufmerksamkeit des Staats erfordern; da es sich zu solchen Zeiten oft ereignet, daß die schon bestehenden Spitäler für die Menge dergleichen Kranken zu enge werden, so ist es leicht einzusehen, daß in diesem Falle besondere Epidemienspitäler müssen errichtet werden, wozu die Gebäude, wo möglich, so zu wählen sind, wie ihre Lage und Bauart den Grundsäzen eines allgemeinen Krankenhauses am besten entsprechen, und wenn je bei der innern Einrichtung auf Reinlichkeit und Freiheit der Luft, besonders aber auf die gehörige Entfernung der Krankenbetten vonein-

*) Grundsäze der Polizei. §. 183. Not. *)

ander zu sehen ist, so muß dies in Epidemienspitälern nach den Regeln der Einrichtung derjenigen Zimmer, wo in allgemeinen Spitälern beständig dergleichen Kranke verpfleget werden, geschehen. Gut ist es, wenn bei einer Errichtung eines allgemeinen Krankenhauses schon auf dergleichen ausserordentliche Fälle gerechnet wird; aber noch besser ist es, um dem Zusammenfluß so vieler ansteckenden Kranken an einem und demselben Orte, folglich dem, sowohl Gesunden als Kranken, höchst gefährlichen Verderbniß der Atmosphäre, und dem weitern Umsichgreifen dergleichen Krankheiten, auszuweichen; wenn vertheilte Pläze dazu bestimmt werden. So ließen z. B. Ihro Maj. die Kaiserin von Rußland, um einer nahe bei Zarskoe-Selo entstandenen Pokenseuche Einhalt zu thun, in einem Dorfe hinter Zarskoe-Selo ein Pokenspital anlegen, von welchem aber schon im II. Art. des I. Abschnitts §. 157. das Nähere angezeigt ward.

VI. Abschnitt.

Oeffentliche Medizinalanstalten für den Menschen, der die öffentliche Sicherheit stört.

Des sechsten Abschnitts
I. Artikel.

Oeffentliche Medizinalanstalten für die Wahnwizigen.

I. Wichtigkeit und Absichten dieses Artikels.

§. 884.

Ist je für eine Menschenklasse eine besondere öffentliche Sorgfalt unwidersprechlich nothwendig; so verdienen solche gewiß jene Unglüklichen, welche sich selbst oder einer schlechten Aufsicht der Ihrigen überlassen, nicht nur unfähig sind, die zum wahren Genusse ihres Lebens nothwendigen Handlungen zu verrichten, oder der menschlichen Gesellschaft auf je eine Art nüzen zu können; sondern, welche zugleich dem Leben und der Ruhe anderer in der Gesellschaft lebenden Menschen, meistens durch unvorhergesehene, oft ohne allem Bewußtsein unternommene ungestümme oder heimliche Streiche gefährlich sind: mit einem Wort: auch diejenigen, welche ihrer Sinnen beraubt sind, verdienen neben allen übrigen Medizinalanstalten in einem Staate, auch solche, die besonders auf sie gerichtet sein müssen.

II. Bewegungsgründe zu den Medizinalanstalten für Wahnwizige.

§. 885.

Die Sorgfalt des Staats für die Wahnwizigen hat demnach eine doppelte Absicht zum Grunde:

die erste ist, zu versuchen, ob den Unglüklichen nicht wieder zur Genesung könne verholfen werden; die zweite, diejenigen derselben, an welchen die Versuche der Heilkunde fruchtlos abgelaufen sind, so zu verwahren, daß die Sicherheit bürgerlicher Gesellschaften durch sie nicht gestört, und ihre oft unbemittelten Verwandten der mühsamen Pflicht, für ihren Unterhalt und Bewachung zu sorgen, entladen werden. *)

III. Erreichung der Absichten dieses Artikels durch gut bestellte Tollhäuser.

§. 886.

Um diese beiden Absichten zu erfüllen, ist ein wohleingerichtetes **Tollhaus**, oder nach dem mildern Ausdruk, **Irrenhaus**, die Bedingung, ohne welcher jene Absichten nie erreicht werden können.

§. 887.

Tollhäuser, sagt der Verfasser der Onomatol. med. pract. sind also eines Theils besondere Krankeninstitute, andern Theils eine Art von Gefängniß; und ich stimme bei, daß die Einrichtung der Tollhäuser mit der der Gefängnisse in vielen Stüken analogisch sei, und daher nach den Grundsäzen des nachfolgenden Artikels könne beurtheilt und in die Ausübung gebracht werden.

§. 888.

In so ferne sie aber **als Krankenhäuser von besonderer Art** anzusehen sind; will ich eben die Gedanken des Verfassers des erst gemeldten Werkes hierüber, da man denselben die Gründlichkeit nicht absprechen kann, zur Ausfüllung dieses Artikels benuzen.

*) S. Onomatologia medico-practica, (v. Hrn. Weber.) Nürnberg. 1785. Art. Nosocomium.

Unter allen Arten amtlicher Aerzte hat unstreitig derjenige das traurigste, mühsamste und nicht selten gefährlichste Amt, welchen seine Obern zum Arzt eines solchen Hauses gesezt haben, und eben dies läßt sich von dem dabei angestellten Wundarzte, und den aufsehenden und abwartenden Personen behaupten. Man darf es daher, ohne der Wahrheit wehe zu thun, Härte und Undankbarkeit gegen die Bemühungen solcher Leute nennen, wenn man sie diese Stellen lebenslänglich besizen läßt, und ihnen ihren Diensteifer nicht auf eine Weise belohnt, die auch andere aufmuntern kann, sich zur Erduldung dieser Mühseligkeiten und Uiberwindung dieser Gefahren zu entschließen. Denn beinahe, gehört der Verstand eines Leibniz dazu, meistens mit Narren umzugehen ohne selbst einer zu werden, *) und eine mehr als militärische Herzhaftigkeit, sich täglich hundert Gefahren Preis zu geben, von denen sich keine einzige bestimmt voraussehen läßt. — Eine sehr natürliche Folge dieses Verfahrens mit Aerzten, Wundärzten und Krankenwärtern ist endlich diese, daß sie alles ergreifen werden, wodurch sie ihren Dienst bequemer machen, und Kranke lieber einsperren, als zu heilen suchen. (Hr. D. Weber erzählt, unter dem Wir erinnern uns, von einem stark bewohnten Tollhaus, daß in demselben, seit undenklichen Zeiten,

*) (Hieher gehört die Anekdote, nach welcher in dem Irrenhause zu Berlin zwei für dasselbe angestellte Prediger nach einander sich eine Schwäche des Verstandes zugezogen hatten, und daß daher daselbst die Einrichtung getroffen worden sei, daß die Präzeptoren vom großen Friedrichshospitale wechselweise Vormittags predigen, daß der Kantor Nachmittag die Predigten durch Frage und Antwort wiederholet, auch täglich Betstunde hält, und daß einer der Prediger der Charite die Kommunion und die Krankenbesuche besorget. S. Magazin für die gerichtl. Arznei. u. med. Polizei, II. B. 2. St. S. 286.)

folgender metaſinkritiſcher Zirkel Mode war.) Man ließ jedem neuangekommenen Kranken zur Ader, hierauf ward er purgirt, hernach zog man Blaſen; half dies alles nicht, ſo bekam er mitunter reichlich Prügel, und wollte es noch nicht beſſer werden, ſo ſperrte man ihn ein. War dies einmal geſchehen, ſo war es auch gewiß, daß er lebenslänglich eingeſperrt blieb, und weitere Verſuche zu ſeiner Heilung auf immer unterlaſſen wurden.

Verſuche mit der Elektrizität, dem Magnetismus; (aber nur nicht a la Meſmer;) Verſuche mit der Muſik, den kalten Bädern, dem Eiſe und andern minder gewöhnlichen Genesmitteln verdienten vorzüglich an ſolchen Kranken, und in ſolchen Häuſern angeſtellt zu werden. Sollte man aus dem Stillſchweigen öffentlicher Nachrichten davon einen Schluß machen, ſo iſt es entweder noch gar nicht oder noch nicht wiederholt genug geſchehen, um wiſſenswürdige Reſultate davon erlebt zu haben; und demnach iſt die Aufforderung an Tollhausärzte, ſich zu ſolchen Verſuchen zu entſchließen, gewiß nichts weniger, als überflüßig. Bis hieher Hr. D. Weber.

Ungeachtet ſo viele Wahnſinnige wirklich unheilbar ſind; ſo iſt ihre Unheilbarkeit doch niemals ſo entſchieden, daß man ſie deswegen, von allen fernern Verſuchen auszuſchließen, hinreichende Urſache hätte. Organiſche Fehler des Gehirns und ſeiner Deken, und verſchiedener damit höchſt konſenſuälen Theile des Unterleibes ſind die gewöhnlichſten Urſachen der Unheilbarkeit dieſer Unglüklichen. Aber wer kann mit Gewißheit bei noch lebenden Wahnſinnigen darauf ſchließen, und den Grad des verdorbenen Mechanismus der Gehirnfibern oder gröberer Theile beſtimmen, welcher eben erforderlich wäre, über die Unheilbarkeit ein entſcheidendes Urtheil zu fällen? Selbſt, wenn man die

gewöhnlichen Heilmittel durchgegangen hat, so ist darum noch keine Folge, daß eines derselben, welches jezt fruchtlos angewendet ward, nicht vielleicht in der Folgezeit, bei veränderter Beschaffenheit des Kranken, theils durch vorhergegangene Diät, theils durch viele Arzneien, eine ganz unerwartete Wirkung hervorbringen könne.

Obschon Wahnsinnige nicht leicht andern Krankheiten unterworfen sind; so geschieht es doch zuweilen, daß sie damit dennoch, und zwar nicht selten zu ihrem eigenen Vortheile, befallen werden. Larry und andere haben uns verschiedene Fälle aufbehalten, welche zum Beweise dienen können, daß manche Raserei durch ein Fieber, eine Ruhr, einen Durchfall, durch die Kräze — deren Einimpfung für Wahnsinnige kein leerer Gedanke ist — durch die Wassersucht, u. d. gl. gehoben wurde. Jeder Tollhausarzt muß demnach verpflichtet sein, dergleichen für diese Unglükliche günstig scheinende Augenblike gut zu benuzen, und die Heilart jeder dazu kommenden Krankheit nicht nach den gewöhnlichen Methoden in andern Krankenhäusern, oder der Lehrbücher der praktischen Arzneiwissenschaft, einzurichten; sondern vielmehr darauf zu sehen, wie eine so heilsame Erschütterung ohne wirkliche Gefahr des Lebens der Kranken lange genug könne unterhalten werden. Auf alle Fälle aber müssen erkrankende Wahnsinnige sogleich in ein eigenes im Tollhaus dazu bestimmtes Krankenzimmer gebracht und darinn verpfleget werden.

Verbrecher, Bettler und andere Betrüger pflegen sich oft, sträflicher Absichten wegen, wahnsinnig zu stellen. Alle Lehrbücher der gerichtlichen Arzneiwissenschaft haben es schon längst gelehrt, wie man dahinter kommen könne. De Haen, der verstorbene Leibarzt Vogel und andere haben mit Schlägen dabei

am meisten ausgerichtet, und schon aus manchen Besessenen den Teufel herausgeprügelt.

§. 889.

In allen wohlbestellten Staaten, besonders in großen Städten, trift man Tollhäuser an: und meistens, wie wohl nicht allzeit, sind dieselben mit allgemeinen Krankenhäusern verbunden.

Seitdem Seine Maj. der Kaiser ihre allgemeine väterliche Sorgfalt auch den armen Kranken jeder Art, durch die Errichtung des allgemeinen Krankenhauses zu Wien, angedeien ließen, ist das für die Wahnwizigen bestimmt gewesene St. Marxer Spital aufgehoben, und durch ein besonders dafür errichtetes Gebäude mit dem allgemeinen Krankenhause so vereiniget worden, daß es demungeachtet, wegen aller vermiedenen Kommunikazion mit dem allgemeinen Krankenhaus, wodurch aller Nachtheil davon auf dieses abgehalten wird, gleichsam als ein für sich bestehendes Gebäude angesehen werden muß. Ich habe noch nicht Gelegenheit gehabt, es mehr, als nur mit flüchtigen Bliken in Augenschein zu nehmen. Ich entdekte allenthalben Wohlstand und Ordnung, überall die Züge eines Landesfürsten, welcher seine wahre Größe auch an der verworfensten Menschenklasse verherrlichet. Nur diese vorbeieilende Betrachtung des Aeussern, ließ mich den Wunsch nicht bergen; daß es doch ein geübter Beobachter auf sich nehmen möchte, sowohl die innere als äussere Einrichtung dieses herrlichen Denkmals des großen Josephs, der Welt öffentlich bekannt zu machen; und wer könnte dies wohl besser thun, als der Arzt, dem es anvertrauet ist? Wir haben eine gut detaillirte Geschichte des Irrenhauses zu Berlin; und schon diese wäre hinreichend, einen Wiener Arzt zu einer ähnlichen Geschichte des zu Wien aufzumuntern.

Die Entstehung des Irrenhauses zu Berlin fällt in das Jahr 1720. Es liegt auf der Friedrichsstadt in der Krausenstraße, und ward damals, als dessen Besizer wahnwizig und ohne Erben starb, von der Armenkasse gekauft, und mit Verwendung eines besondern Vermächtnisses zu diesem Behuf eingerichtet *). Im Jahr 1747 ward zu dessen Erweiterung ein hinten daran stoßendes Haus und Garten gekauft, und 1766 ward es durch innere Veränderung bequemer und nüzlicher eingerichtet.

Von den Einwohnern der Residenzen werden ganz Arme unentgeldlich, die übrigen und Auswärtige gegen billige Verpflegungskosten, und alle bei dringender Gefahr, sogleich aufgenommen, auch nicht eher, als nach Gutachten des Arztes, von dem Armendirektorium wieder entlassen, und, wenn sie arm sind, in andere Armenhäuser gebracht. Die ganz Rasenden, so lange sie sich in diesem Zustande befinden, werden in gewissen von starken Bohlen gemachten Verschlägen, denen nur sehr uneigentlich die Benennung von Kasten gegeben wird, und die im Winter durch oberhalb gezogene Röhren gewärmt werden, aufbewahrt, und zum Theil angeschlossen. Die andern halten sich in ordentlichen Zimmern auf, und die dazu geschikt sind, werden mit Spinnen und andern Wollenarbeiten beschäftigt.

Es steht unter dem Königl. Armendirektorium, dessen Chef jezt Se. Exzellenz der Königl. Geheime Etats- und Justizminister, Freiherr von Zedlitz ist, und unter der besondern Aufsicht und Direkzion des

*) Vorher wurden dergleichen unglükliche Personen in andern Hospitälern, als Anfangs im Dorotheenhospital, und nachher im großen Friederichshospital, untergebracht.

Königl. Oberkonsistorialpräsidenten, Herrn von der Hagen, als Präsidenten dieses Kollegii.

Ein besonderer Arzt und Wundarzt tragen für die Wiederherstellung der Gesundheit dieser unglüklichen Personen die möglichste Sorge. Die Arzeneien werden aus der Königl. Hofapotheke unentgeldlich geliefert, und im Hause ist, durch Bestellung eines Inspektors, Kontroleurs, einer Haushälterinn, nöthiger Zuchtmeister und Bedienten, alles zur möglichsten Erleichterung der Noth, zur Ordnung, Reinlichkeit und Sicherheit eingerichtet. Die unglüklichen Kranken werden, so viel es möglich, liebreich behandelt. Ihre Anzahl ist seit 1764 ohngefähr 150 mehr oder weniger *). Der Gottesdienst für die Offizianten des Hauses und für die Wahnwizigen, die in vernünftigen Zwischenräumen noch religiöser Erkenntnisse fähig sind, ward bis 1744 durch eigene dazu bestellte Prediger versehen. Da aber zween von denselben kurz nach einander sich bei dem Amte selbst eine Schwäche des Verstandes zugezogen hatten: so ist nun die Einrichtung getroffen worden, daß die Präzeptoren im großen Friederichshospitale wechselweise Vormittags predigen. Der Kantor wiederholet nachmittags die Predigten durch Frage und Antwort, hält auch täglich Betstunde, und einer der Prediger der Charité besorgt die Kommunion und die Krankenbesuche.

Dieser kurzen Geschichte des Irrenhauses sind auch die Instrukzionen: für den Chirurgus, den In-

*) Im Jahr 1776 wurden 162 darinn verpflegt, von denen am Ende des Jahres 117 im Hause blieben, deren 31 genasen, und 12 starben. Am Ende des Jahres 1777 waren da (ausser 7 Offizianten und 11 Domestiken) 72 irre Manns- und 47 Frauensperſonen. Die Kosten dieser Anstalten waren in diesem Jahre (ohne Arzenei) 5392 Rthlr. 9 Gr. 5 Pf.

spektor, Kontrolleur, für die Ausgeberin, und die Irrenwärter daselbst, auch die innere Einrichtung und Verfassung dieses Hauses, nebst der Speiseordnung beigefügt. Dann folgen unmaßgebliche Vorschläge, so bei Einrichtung eines Irrenhauses zu beobachten, von Herrn Doktor und Leibarzt Wolf gelegenheitlich aufgesezt. *) — Ich muß es hier blos bei einem Fingerzeig bewenden lassen, da es mir an hinlänglichem Raume fehlt, meine Leser ausführlich damit bekannt machen zu können.

*) S. das Magazin für die gerichtl. Arzneik. und med. Polizei. II. B. 2. St. -- auch Nikolai's Beschreibung der Königl. Residenzstädte Berlin u. Potsdam. Berlin. 1779. II. B.

Des sechsten Abschnitts
II. Artikel.

Medizinalanstalten für die Kriminalgerichts-Verfassung.

I. Wichtigkeit dieses Artikels.

§. 890.

Ich nehme den Ausdruk kriminal im gegenwärtigen Artikel im ausgebreitesten Verstande, vom geringsten Grade eines der Verhaftnehmung würdigen Uibelthäters bis zu den schwärzesten Verbrecher. Es ist dieser Artikel für die allerverworfenste Menschenklasse bestimmt, ohne deßwegen von seiner Würde und Wichtigkeit vor andern Gegenständen der medizinischen Polizei auch nur den geringsten Verlust zu leiden. Man wird es in der Folge einsehen lernen, wie oft hierinn Menschenliebe, Gerechtigkeit und Tirranei im Streite kommen, und wie oft Richter dabei in Versuchung gerathen können, Aussprüche zu thun, die weder der Gerechtigkeit noch der Menschlichkeit zur Ehre gereichen.

II. Hauptgegenstände dieses Artikels.

§. 891.

Der Hauptgegenstände, über welche der gegenwärtige Artikel sich verbreitet sind zweie: das Verbrechen, oder jede der Gesellschaft nachtheilige Handlung; und der Verbrecher, welcher solche begehet,

So abstrakt der erstere Gegenstand, das Verbrechen, auch immer sein mag; so verdient solcher um destomehr mit philosophischer Strenge geprüft zu werden; und man wird es sogleich sehen, daß selbst der Arzt keine undankbare Arbeit dabei unternehme.

III. In wie ferne dieser Artikel dem Arzte angehöre.

§. 892.

Ich beziehe mich beiläufig auf das, was ich im I. Art. des I. Abschnitts von den Kriminalgerichts-Narrheiten gesagt habe; und man wird aus diesen einsehen können, wie weit sich das Recht des Arztes und Naturforschers, auch Verbrechen zu beurtheilen, ausdehne. In der völligen Uiberzeugung also, daß ich auch dieses Feld als Arzt bearbeiten könne, will ich fortfahren, zur Ehre der Menschlichkeit so viel anzubauen, als der Ertrag meiner Geisteskräfte anzubauen im Stande ist; vielleicht, daß unter dem Unkraut doch einige Früchte reifen können, die der Erndte werth sind, und von Richtern, Fürsten, und andern, wenn sie solche nicht schon anderweitig hergeholet haben, eingesammlet zu werden verdienen.

IV. Bestimmung des Begriffes vom Verbrechen.

§. 893.

Also noch einmal über Verbrechen im Zusammenhange mit dem, was §. 118. u. f. schon gesagt ward. Gegenwärtig ist es vor allen Dingen nöthig, daß man über die Richtigkeit des Begriffes vom Verbrechen, einig werde. nach meinem oft durchgedachten Begrif ist jede Handlung eines oder mehrerer Glieder der Gesell-

schaft, in so ferne jene zum wahren Nachtheile dieser oder einzelner Glieder derselben gereicht. Die Größe des Verbrechens wird demnach der Größe des Nachtheils, welcher dadurch gestiftet wird, verhältnißmäßig beurtheilt. Nach diesem festgesezten Begrif des Verbrechens überhaupt, worinn Montesquieu, 1) Voltaire, 2) und Beccaria, 3) mit mir übereinstimmen, habe nicht sowohl die medizinischen Kriminalrechtsnarrheiten beurtheilt, als ich auch in der Folge, wenn von Strafen die Rede sein wird, darauf Rükficht nehmen werde. Man wird es mir doch ohne viel Aufforderung eingestehen müssen, daß ein Verbrechen richtig beurtheilet werden müsse, ehe man Jemanden dessen beschuldigen und dafür strafbar halten kann.

§. 894.

Bei einer richtigen Beurtheilung und Anerkennung eines Verbrechens müssen zwei Hauptfragen in Erwägung gezogen werden. **Ist die angeschuldete That ein wirkliches oder nur ein eingebildetes Verbrechen? und welche sind die Grenzen der unumstößlichen Uiberführung von dem lezten.** Befriedigende Antworten auf diese Fragen lassen sich nicht sogleich aus jedem Corpus juris oder Codex criminalis herholen, wo die Gesezgeber bald Laune, bald Interesse zum Maaßstabe des Gesezes genommen haben, oder von Andern nehmen ließen. Dagegen müßte zuerst bewiesen werden, daß alle diese Gesezgeber nicht nur mit den Bedürfnissen, worauf jede Gesellschaft zu ihrer Erhaltung und Ver-

voll-

1) Vom Geist der Gesezgebung.

2) Preis der Gerechtigkeit und Menschenliebe.

3) Dessen unsterbliches Werk von Verbrechen und Strafen.

vollkommung Ansprüche zu machen hat, vertraut waren; sondern, daß sie das Wohl der Gesellschaft auch wirklich befördern und aufrecht erhalten wolten. Wie viele traurige Beispiele hat uns nicht die heilige Geschichte sowohl als profane aufbewahrt, welche uns überzeugen, wie sehr es manchem Gesezgeber an beiden, an Verstand und an Willen mangelte, und daß nicht selten, wenn der Willen bereit war, solcher durch unrichtige Begriffe die schiefste Richtung erhielt. — Wer Gesetze geben will, muß die Natur, den Menschen, und alle Verhältnisse der Gesellschaft kennen, und muß diese Kenntnisse mit aller Fülle des Wohlwollens, der Liebe und Gerechtigkeit an der ihm anvertrauten Gesellschaft in Ausübung bringen. Man nehme Joseph den II. und einige seiner Zeitgenossen zum Beispiele; ihre Reformazionen, die noch unablässig fortdauern, und womit sie so manche Fesseln der Tirannei zerschlagen, bürgen sie nicht sattsam genug für die Wahrheit meiner Behauptung.

§. 895.

Wirkliche Verbrechen, in so ferne die Gesellschaft oder einzelne Glieder derselben dadurch beleidiget werden, werden immer ein Vorwurf der Gesetze, und der gerechten Ahndung oder Strafe nach diesen bleiben. Es können aber eingebildete Verbrechen, entweder aus Mangel der nöthigen Kenntnisse, oder der gehörigen Untersuchung, oder selbst auch aus Hang zum Eigennuze mit jenen verwechselt werden, daß demnach ein neues wirkliches, ein Justizverbrechen entstehen muß. Um dieser gefahrlichen Klippe, an welcher selbst derjenige, der richten soll, ein neues wirkliches Verbrechen begeht, auszuweichen, hat der unsterbliche Beccaria an seinem unsterblichen Werke von Verbrechen und Strafen der Unschuld ein Opfer ge-

bracht, dessen Wohlgeruch auch auf Thronen Gefallen fand. Er hat nicht nur die Unschuld manches eingebildeten Verbrechens gerettet, sondern auch die eingebildete Schwärze manches wirklichen mit einen sanftern Pinsel überstrichen, und über alles das noch einen sicherern Maaßstab zur Uiberführung des Verbrechers gezeigt; er hat auch nicht umsonst gearbeitet, indem so viele Fürsten Europa's die Früchte seiner Arbeit ihren Unterthanen angedeien lassen.

§. 896.

Es ist hier der Ort nicht, auch nicht die Sache eines Arztes, den Maaßstab zu politischen Grundsäzen für die Beurtheilung der Verbrechen und ihrer Grade zu geben. Es ist genug, daß ich den Leser auf Beccaria's Werke verwiesen habe, wozu Herrn Hommels vortrefliche philosophische Gedanken über das Kriminalrecht *) noch gehören. Was ich bis hieher als weniger für die medizinische Polizei passend gesagt habe, ist mehr geschehen, um die Wichtigkeit des Gegenstandes zu zeigen, als die Mine anzunehmen, Verfasser eines Gesezbuches zu werden.

V. Gränzen der unumstößlichen Uiberführung von einem Verbrechen.

§. 897.

Da nur med. Polizei hier meine Sache ist, so will ich dieser Einschränkung getreu verbleiben. Von den eingebildeten Verbrechen, in so ferne diese nach medizinischen und phisischen Grundsäzen beurtheilet werden müssen, habe ich im I. Bande meines

*) Breslau 1784, als ein Beitrag zu dem Werke des Marquis Beccaria herausgegeben.

Diskurses §. 118 u. f. schon gesprochen, finde auch gegenwärtig nichts zuzusezen. Hier ist nur noch die Frage: welche sind die Gränzen der unumstößlichen Uiberführung von einem Verbrechen, näher zu erörtern übrig. Die phisisch-medizinischen Grundsäze, welche hieher gehören, machen einen großen Theil der gerichtlichen Arzneikunde aus. Besichtigung, Leichenöfnung und Prüfung des Gemüthszustandes sind die drei Hauptquellen, durch welche die Waage der Gerechtigkeit entweder auf die eine oder die andere Seite gelenkt wird. Die Prüfung des Gemüthszustandes ist allezeit ein Stof der strengsten philosophischen Aufmerksamkeit. Dabei soll weder die Gerechtigkeit noch die Menschenliebe zu kurz kommen. Der Gemüthszustand des gewöhnlich gutgesinnten Menschen, wie räthselhaft ist dieser nicht für manchen scharfsinnigen Menschenbeobachter! und um so räthselhafter muß jener des Angeklagten sein, wenn dieser alle moralische und phisische Hülfsmittel ergreift, um seine Schuld zu verbergen. Nicht jeder Arzt oder Wundarzt ist der Mann, der diesem Prüfungsgeschäfte gewachsen ist. Besichtigungen und Leichenöfnungen werden dem ersten Anscheine nach, besonders von Laien in der gerichtl. Arzneiwissenschaft, fast als mechanische Handlungen betrachtet: sie sind es aber eben so wenig, als die Prüfung des Gemüthszustandes. Um sich davon desto gewisser zu überzeugen, ist das beste Mittel, sich mit dem Umfange der gerichtlichen Arzneikunst, und der mit dieser nothwendig zu verbindenden medizinischen Kenntnisse genauer bekannt zu machen: man wird darnach bald richtigere Begriffe mit dem Amte eines Phisikus und den dazu erforderlichen Pflichten und Eigenschaften verbinden. Eine besonders hieher gehörige und mit viel philosophischem Geiste verfaßte Schrift ist die über die Glaubwürdigkeit der Medi-

zinalberichte in prinlichen Rechtshändeln, *) die nicht sowohl von Aerzten, als auch von Richtern verschlungen zu werden verdienet.

§. 898.

Unter den Mitteln zur Uiberführung von einem Verbrechen ist vor allen andern die Folter lange in Ansehen gestanden; und man glaubte durch das dadurch erhaltene oder erzwungene Geständniß genug zu haben, um manchen vermeinten Verbrecher der Schuld zu überführen. Es gehört nicht in meinen Plan, mich über die politische Rechtmäßigkeit oder Zuverläßigkeit dieses Uiberführungsmittel zu erklären. Folgende Frage gehört aber hieher: ist es recht Jemanden durch die Folter zum Krüppel zu machen, wenn es an andern Beweisen eines Verbrechens fehlt? der Verdacht allein ist kein Beweis. Die Veranlassungen zum Verdachte sind oft so weit hergeholt, daß nur blödsinnige Richter darauf schließen können; und vorausgesezt, die verbrechene That seie schon durch andere Gründe erwiesen. Ist der Beweis unumstößlich, so sind alle übrige Mittel dazu schon überflüßig, vorzüglich unverläßliche, wie dasjenige durch die Folter ist; wodurch überdies noch der wirklich mit Grunde Angeschuldete zu allen phisischen Handlungen für sich selbst und für den Staat unbrauchbar wird.

„ Man kann einen Menschen, sagt Beccaria, nicht eher für einen Verbrecher ansehen, als bis ihn der Richter als einen solchen anerkannt, und die bürgerliche Gesellschaft kann keinem seiner Mitglieder eher den öffentlichen Schuz entziehen, als bis es ausgemacht und erwiesen, daß er wider Verträge gehandelt, Kraft deren man ihm Schuz und Sicherheit

*) Berlin. 1780. Die Rezensenten geben Hrn. Uden als Verfasser derselben an.

muß angedeihen lassen. — Ein Verbrechen ist entweder gewiß oder ungewiß. Ist es gewiß, so verdient es keine andere Strafe als die, welche die Gesetze heischen, folglich ist die peinliche Frage unnöthig. Ist es aber ungewiß, so darf man den Beklagten aus eben der Ursache nicht auf die Folterbank bringen, weshalber man keinen Unschuldigen quälen soll; für einen solchen aber wird derjenige gehalten, dessen Verbrechen noch nicht erwiesen. — Hiezu kömmt noch, daß die Marter ganz von einander getrennte und unähnliche Dinge mit einander vermenget, wenn man nemlich verlanget, daß ein Beklagter zugleich sein eigener Ankläger sei, und daß der Schmerz ein Beweis der Wahrheit werde, gleich wenn die Muskeln und Fibern eines Elenden der Thron der Wahrheit wären. Gesunde und starke Böswichter finden in der Folter einen sichern Hafen ihrer Rettung, so wie die schwächliche Unschuld dadurch ihrer Verurtheilung entgegen geht. — — — Ein offenbarer lächerlicher Grund zur Vertheidigung der Folter ist, wenn man spricht, man müsse dadurch die Ehre des Beklagten retten. — Ein Mensch, den die Gesetze für unehrlich erkläret, soll seine Unschuld, die er gerichtlich ausgesagt, mit der Verrenkung seiner Gebeine bestätigen! Wie läßt sich wohl denken, daß der Schmerz, der etwas körperliches ist, das Hirngespinnste der Ehre aufhebe? — Da die Religion zu allen Zeiten und in allen Ländern einen ausgebreiteten Einfluß in die Gemüther der Menschen hat, so ist vielleicht möglich, daß solche die Grundlage abgegeben habe, wenn man sagt, daß die Folter Flecken der Unehrlichkeit tilge. Der katholische Glaube hat ein Fegefeuer, und lehret, daß der menschlichen Schwachheit gewisse Flecken ankleben, welche den ewigen Zorn des Höchsten nicht verdienen, sondern in jenem Leben durch dieses unbegreifliche Feu-

er gereiniget werden. Die Unehrlichkeit ist auch ein solcher Flek, und weil der Schmerz und das Feuer die geistlichen Flekken wegnehmen, warum sollten die Martern und Verzukungen der Folter nicht auch den bürgerlichen Flekken, das ist, die Unehrlichkeit tilgen? — Die Unehrlichkeit ist weder durch Gesezе, noch durch die Vernunft bestimmt, sondern ein bloßes Geschöpfe der Meinungen und des Wahns; und da die Folter an sich selbst schon demjenigen, der ihr Schlachtopfer wird, Schande zuwege bringet, so richtet man durch sie nichts anders aus, als daß man einen Menschen, den man ehrlich machen will, eben dadurch noch unehrlicher macht. — Drittens wird die Folter einem Angeklagten zuerkannt, um die Widersprüche, in welche er bei dem Verhör gefallen, aufzulösen und auseinander zu sezen; gleichsam als wenn die Furcht, die Feierlichkeit des Gerichts, die Majestät der gebietenden Obrigkeit, die beides den Unschuldigen wie den Schuldigen beängstigende Unwissenheit vom Ausgange des Prozesses, nicht die verzagte und schüchterne Unschuld eben sowohl, als das Verbrechen, welches sich zu verbergen suchet, zu Widersprüchen verleiten müsten; gleichsam als wenn Wiedersprüche, die den Menschen bei der ruhigsten Gemüthsverfassung so sehr gewöhnlich sind, sich bei der Verwirrung und Unruhe der Seele, welche gänzlich in dem Gedanken, sich aus einer bevorstehenden Gefahr zu retten, vertieft ist, nicht vervielfältigen müßten. — — Eindrüke, so äußerliche Dinge auf unsere Sinne machen, bewegen unsern Willen nach Verhältniß der Stärke oder Schwäche dieses Eindrukes, also demselben angemessen. Es kann demnach die Macht des Schmerzens zu einem solchen Grade anwachsen, daß er die Seele des Gefolterten gänzlich übermeistert, und ihm keine andere Freiheit übrig läßt, als in den gegenwärtigen Augen-

blik den kürzesten Weg zu wählen, um der Quaal ledig zu werden. Alsdann wird der Unschuldige ausgeruffen er sei schuldig, weil er auf diesem Wege seinen Schmerzen zu entgehen suchet. So verschwindet demnach aller Unterschied zwischen Schuld und Unschuld durch eben dasjenige Mittel, wodurch man diese oder jene zu ergründen Vorhabens war. — Der Ausgang der Folter ist demnach eine Sache, wobei es auf eine mechanische Berechnung der Kräfte, und auf die Leibesbeschaffenheit des auf die Leiter gespannten Menschen lediglich ankommt, dergestalt, daß sich die ganze Entscheidung eher durch einen Meßkünstler oder Arzt, als durch den Richter bewerkstelligen ließe. Man könnte diese Aufgabe ungefähr folgendermaßen ausdrüken: Wenn die Stärke der Muskeln und die Empfindlichkeit der Fibern eines Unschuldigen bekannt, so ist der Grad des Schmerzens leichtlich zu finden, welcher ihm das Bekenntniß eines nicht begangenen Verbrechens abnöthiget. *) Die peinliche Frage soll zur Entdekung der Wahrheit dienen. Allein, es ist schon schwer, aus dem Erröthen, aus den Geberden der Phisionomie eines völlig ruhigen Menschen die Wahrheit zu finden, wie wird es nicht unendlich schwer sein, sie von einem Menschen herauszubringen, bei welchem die Zukungen des Schmerzens alle die Kennzeichen verdrängen, wodurch meist die Menschen wider ihren Willen den Grund der Wahrheit auf ihrem Gesichte verbreiten. — Diese Wahrheiten sind den römischen Gesezgebern nicht unbekannt gewesen, weil man findet, daß sie die Folter einzig und allein den Sklaven, welche bloße Larven und aller

*) (Aber soweit haben es gegenwärtig weder Aerzte noch Mathematiker gebracht; um dies oder ähnliche Probleme auflösen zu können.)

Persönlichkeit beraubt waren, zugedacht. Die Engländer haben die Folter aus ihren vortreflichen und lobenswürdigen Gesezen verbannet. In Schweden ist sie abgeschaft, und einer der weisesten Monarchen in Deutschland hat hierinn die Gründe der Vernunft erkannt, er, der, aller Seufzer der lieben Einfalt ungeachtet, die Philosophie auf den Thron erhoben und als ein wohlthätiger Gesezgeber seine Unterthanen in diesem Stüke, und in Ansehung ihrer Abhängigkeit von den Gesezen, unter einander gleich gemacht. *) Endlich haben auch die Kriegsgesezе die Folter für unnöthig erachtet, obgleich die Kriegsheere größtentheils aus leichtsinnigen Leuten bestehen. — Selbst die großmächtigen Gönner der Tortur haben die Unzulaßigkeit dieses Scheusals genugsam empfunden. Sie erklären das während der Folter abgelegte Bekenntniß für nichtig, wofern es nicht nach geendigter Marter und ausser dem Orte der Peinlichkeit nochmals bestättiget wird; ist nun der Angeklagte seiner Aussage nachher nicht mehr geständig, so wird er von neuem gemartert. Einige Rechtsgelehrte gestatten diese schändliche petitionem principii nur dreimal; andere überlassen alles dem Ermessen des Richters.— Von zween Menschen, die gleich unschuldig oder gleich schuldig sind, wird der Starke

*) (Wie hat v. Sonnenfels bei Theresiens Zeiten noch wider dieses Vorurtheil zu kämpfen gehabt! Seine Grundsäze sind so weit verkannt geworden, daß er fast der Kezerei beschuldiget ward. Selbst die Fürstin auf dem Throne schien zu dieser Beschuldigung geneigt zu sein, ehe ihr liebevolles Herz den Vorstellungen der Vernunft Plaz machte. Um so weniger aber durfte Joseph der Selbstherrscher durch Verstellungen über diesen Punkt gelenkt werden, Er dem die Natur und Selbstbildung mit so reichen Gaben, die Wahrheit leicht und geschwind einzusehen, ausgestattet hat. — S. Sonnenfels über die Abschaffung der Tortur. Zürich. 1778.)

und Muthige losgesprochen, der Schwache und Furchtsame aber nachstehenden vortreflichen Schlusse zu folge verurtheilet: Ich als Richter muß nothwendig einen Schuldigen unter euch beiden finden; du dort, den Kraft und Stärke bewafnet, hast die Schmerzen überwunden, deswegen spreche ich dich los: du aber, der du schwach und kraftlos bist, hast die Marter über dich siegen lassen, und deswegen verdamme ich dich. Ich sehe wohl ein, daß dein dir abgezwungenes Bekenntniß keine Gültigkeit hat; allein, wenn du dein Bekenntniß nicht bestättigest, so werde ich dich von neuem martern lassen. — Der Gesezgeber, welcher die Marter verordnet, laßt sich gleichsam also verlauten: Menschen, widerstehet dem Schmerze, und ob euch schon die Natur eine unauslöschliche Liebe zu eurer Erhaltung anerschaffen, ob sie euch gleich ein unabänderliches Recht, euch zu vertheidigen, verliehen, so ermahne ich euch doch, eure Natur zu verändern, und gebiethe euch einen heldenmüthigen Haß gegen euch selbst zu tragen, indem ich hiemit befehle, daß ihr euch selbst anklaget und dasjenige saget, was bereits nach halbüberstandenen Zerreissungen eurer Muskeln und Verrenkungen eurer Gebeine euch geraden Weg in den Rachen des Todes stürzet. — Wenn die Folter aus dem Grunde einem Angeschuldigten zuerkannt wird, damit man entdeken möge, ob der Angeschuldigte nicht ausser dem Verbrechen, dessen er bereits überführt ist, etwa noch andere begangen habe, so verfährt der Richter hierinnen gleichsam nach folgendem Schlusse: Du bist schon eines Verbrechens schuldig, also ist es wohl möglich, daß du noch hundert begangen hast; da ich nun dieses so ziemlicher massen vermuthe, so will ich, um meines Zweifels los zu werden, meinen goldenen Probierstein der Wahrheit gegen dich gebrauchen; die Gesezze bringen dir die Folter mit, nicht

allein deswegen, weil du schuldig bist, sondern auch, weil du noch schuldiger sein kannst, und weil ich dich gerne als einen vollkommenen Bösewicht zu haben wünsche, wie mein heiliges Amt es mit sich bringt. — Ein anderer angeblicher Grund der Folter ist ferner auch dieser, daß man die Mitschuldigen und Genossen eines Verbrechens entdeken könne. Wie aber schon erwiesen worden, daß die Folter kein bequemes Mittel zur Entdekung der Wahrheit ist, wie soll sie die Mitschuldigen vorfinden, da dies auch eine von den gesuchten Wahrheiten ist? Wird der Mensch, der sich selbst anzuklagen gezwungen ist, nicht noch leichter andere anklagen? Ist es über dem auch billig, daß man einen Menschen um anderer Leute Verbrechen willen martere?" u. s. w. (*

Die Zeichen der phisischen und moralischen **Fähigkeit zur Tortur** eines angeblichen Verbrechers machten sonst einen eigenen Artikel in der gerichtlichen Arzneikunde aus. Herr Pr. **Plenk** nahm solchen in seinen elementis medicinæ & chyrurgiæ forensis neuerdings auf, aber nicht mehr in dem Sinne, um dabei die Fähigkeit zur Folter durch Zeichen zu erkennen zu geben, darüber sezt er sich ganz weg, und spricht davon ganz im Geiste **Beccaria's**, und des würdigen Vertheidigers der Grundsäze desselben, eines **v. Sonnenfels**: und sezt am Ende das Resultat noch hinzu: daß daher jene Zeichen zur Torturfähigkeit in unsern aufgeklärten Zeiten keinen Kenntnißzweig für Aerzte und Wundärzte ausmachen.

§. 899.

Nach der medizinisch-philosophischen Beurtheilung der Verbrechen überhaupt, und einiger insbesondere §. 118 u. f. und des allerverworfensten Bekenntnißmittels, der Tortur, führt uns die Ordnung des Gegenstandes nun auf die weitere gerichtliche Behandlung

*) S. Beccaria von Verbrechen und Strafen.

des Verbrechers: auf die Strafen nemlich und die Verwahrung desselben.

VI. Strafen des Verbrechers, in wie ferne solche den Arzt angehen.

§. 900.

Die Strafen für die Verbrecher werden nach Maaßgabe des angeschuldeten Verbrechens bei allen Gerichtshöfen in gewisse Klassen eingetheilt. Man hat daher Geld-Schand-körperliche im eingeschränkten Sinne, und Todesstrafen festgesezt.

Geld- und Schandstrafen, so lange solche keinen widrigen Einfluß in das phisische Wohl des Zubestrafenden haben, sind kein Objekt des gerichtlichen Arztes oder Wundarztes, so bald solche aber eines widrigen Einflusses auf Gesundheit oder Leben auch nur verdächtig sein können, so rechnet sie der Arzt unter körperliche Strafen.

§. 901.

Es sind demnach die körperlichen Strafen ein vorzüglicher Gegenstand des gerichtlichen Arztes, so lange die Absicht des Richters, den Verbrecher dadurch zu zernichten, nicht statt haben kann, sondern vielmehr erfordert wird, daß der Verbrecher nach überstandener Strafe sich bessern, seinen Nahrungsunterhalt durch erlaubte Wege erwerben, und dem Staate überhaupt, entweder losgelassen oder gefangen, wieder nüzlich sein soll.

Den Einfluß der Strafen auf die Gesundheit des Körpers wird wohl, hoff' ich, so leicht Niemand in Zweifel ziehen. Was Hr. Brasmann blos in diätetischer Rüksicht hierüber lehrreiches gesagt hat, befindet sich in 25 Stüke seines diätetischen Wochenblattes,

und verdient den Zweifern vorzüglich empfohlen zu werden. Um so weniger ist es nöthig, mich nochmals hierüber auszubreiten, da ich in dem Artikel von der phisischen Erziehung bei Gelegenheit der Schulstrafen das Nöthige hierüber angezeigt habe.

Was den relativen *) Schaden der bürgerlichen und Kriminalleibesstrafen betrift, wollen wir solchen an den besondern Beispielen in Erwägung ziehen. Die gewöhnlichen Leibesstrafen für Verbrecher bei aufgeklärtern Nazionen sind ungefähr folgende: Gefängnisse entweder für sich allein oder mit andern Leibesstrafen verbunden, Fesseln, Arbeit, Schläge, Brandmarken, Verstümmelungen der Glieder, und andere weniger gewöhnliche Strafen. Bei Empfindlichen können auch Drohungen durch den Einfluß des dadurch verursachten Schrekens auf das Nervensistem zur Leibesstrafe werden, es fehlt auch selbst nicht an Beispielen der oft nachtheiligen phisischen Wirksamkeit der Schande, daß auch diese daher hievon nicht darf ausgeschlossen werden.

Von den Gefängnissen wird in der Folge bei Gelegenheit der Verwahrung des Verbrechers das Nöthige angezeigt werden.

So lange bei allen Leibesstrafen die Absicht ist, den schon bestraften Verbrecher zu erhalten, und zwar brauchbar für sich und dem Staate zu erhalten; ist es allerdings nöthig, daß das Maaß, die Strenge und die Gattung der Strafe dieser Absicht entsprechend gewählet werde. Nicht jeder Verbrecher von ebenderselben Klasse eines Verbrechens hat auch eben dieselbe Straffähigkeit. Das mannbare Alter, z. B. verträgt mehr als die Jugend oder das gebeugte Alter,

*) Relativ in so ferne, in wie ferne die Strafe der Absicht widerspricht.

das männliche Geschlecht mehr als das weibliche, welches leztere zur Zeit der Schwangerschaft und des Säugens sowohl von Drohungen als Strafen wohl gar ausgenommen wird: auch verträgt der Abgehärtete und Starke mehr als der Weichling, und der Gesunde mehr als der Kranke und dieser oft gar keine Strafe. Alle die Grundsäze aber, worauf diese Milderungen, Aufschübe und Aufhebungen der Strafen sich gründen, müssen aus der gerichtlichen Arzneikunde geholet werden. *)

Hr. Graumann hat in seinem diätetischen Wochenblatte hierüber, in wie ferne die Polizei Ansprüche darauf haben kann, viel Treffliches gesagt, und ich glaube nicht unrecht zu thun, die Hauptzüge davon auszuzeichnen. „Ich lese, sagt der Verfasser, bei allen Verordnungen, wo dieser oder jener mit körperlichen Strafen belegt werden soll, daß dem Richter aufgegeben wird, solche Konstituzionsmäßig zu verhängen. Aber eben das Konstituzionsmäßige kann nie genau bestimmt werden, sondern hängt einigermaßen immer von der Willkühr und von der Menschlichkeit des Vollstrekers der Gesezе ab. Man muß daher billig unter Grausamkeiten unterscheiden, die das Gesez vorschreibt, und unter solchen, die nur in dem eigenen Karakter des Richters gegründet sind. Wie ist es möglich, daß man die Strafen, die zur Besserung dienen sollen, so unerhört mißbraucht? Ist nicht derjenige, der einen Menschen zwingt, ein Taugenichts oder Böswicht zu werden, größerer Strafe werth, als derjenige, der es durch des andern Schuld ward? Gesezt, einer begehe ein Verbrechen, es seie von welcher Art es wolle, das vermöge seiner Beschaffenheit, vermöge der einmal bestimmten Drohungen, oder

*) *Plenk* elementa medicinæ & chyrurgiæ forensis.

auch nur, weil der Büssende das Vermögen nicht hat, es abzukaufen, mit einer Leibesstrafe geahndet werden muß; nun kömmt er in Untersuchung, wird verurtheilt, und bei dem Empfang der Strafe so mitgenommen, daß er auf immer zu allen Arbeiten und Beschäftigungen unfähig gemacht wird, daß er sein Brod nicht mehr erwerben kann, kurz, er wird zu dem bemitleidungswürdigsten Geschöpfe, zu einem Krüpel gemacht, der nun der Welt zum Spektakel und sich selbst zur Last auf Erden herumwandelt: was bleibt ihm übrig? Zu betteln. Gewöhnlich wird ein offenbarer Spizbub, ein Straßenräuber daraus, dessen Gebeine auf dem Rade verdorren, und dessen Körper auf dem Galgenberge verwesel; oder es legt ein solcher Mensch selbst Hand an sein Leben, und endigt seine gränzenlose Quaal: und dies geschieht alles, weil der Richter bei seiner Strafe keine Rükficht auf die Erhaltung der Gesundheit dieses Elenden nahm. — Eine der schröklichsten dieser Art Strafen ist noch in Rom und hin und wieder in Italien gewöhnlich, und wird die Corde genannt. Es ist eine Strafe für Diebe und andere gelinde Verbrechen, und wird auf der Straße vollzogen. Dem Missethäter werden die Hände auf den Rüken mit einem Strik gebunden, der über eine Rolle lauft; dann wird er 20 bis 30 Fuß in die Höhe gezogen, und wenn gelinde verfahren werden soll, auf eben die Art, wie er aufgezogen wurde, langsam wieder herabgelassen. Bei dieser Operazion ruhet das ganze Gewicht des Körpers auf den Händen, und ein starker Mensch kann sie ohne weitere Beschwerden aushalten; denn die Stärke der Muskeln seiner Arme macht, daß er seine Hände auf der Mitte seines Rükens geschlossen halten kann, und so hängt sein Körper wagerecht. Wenn aber die Strafe schwer sein soll, so läßt man den Missethäter auf ein-

mal von der größten Höhe herabfallen, und der Fall wird plözlich in der Mitte aufgehalten. Hiedurch werden Hände und Arme über den Kopf in die Höhe gezogen, und beide Schultern verrenkt, und der Körper schwebt kraftlos senkrecht. Hier wird gleichsam die größte Gewaltthätigkeit und Grausamkeit erschöpft, und man kann dreist alle Nazionen auffordern, ein gleich schröckliches Exempel zu liefern. — So wird der Mensch auf Zeitlebens zu allen Geschäften untüchtig gemacht; und gegen solch eine Strafe ist es Gnade, einen mit der Keule, wie einen Stier vor den Kopf zu schlagen. — Haben wir nun gleich nichts, was mit so hohen Graden der Unmenschlichkeit verglichen werden kann, so äussern sich doch noch hin und wieder Spuren einer Barbarei, die ausgerottet werden sollten. So ist die ländliche Strafe des Gantens nicht von allem Tadel frei. Der Mensch muß in einer krummgebükten Stellung, die ihm große Gewalt anthut, eine Stunde oder noch länger verharren, und zugleich wird, da er auf den Hals sich stüzen muß, der Umlauf des Bluts verhindert. Der Kopf wird ihm roth und aufgedunsen, der Athem eng und die Blutgefäße schwellen an. Die Augen stehen einem solchen Menschen weit aus dem Kopfe und werden mit Blut unterlaufen. Dies kann keine der Gesundheit angemessene Strafe sein, wo die edelsten Theile des Körpers so sehr leiden. Man hat Beispiele, daß Leute in dem Gant erstikt sind, besonders wenn sie sehr vollblütig waren. Wird diese Strafe um Mittagszeit vollzogen, da die Sonnenhize auch mitwirket, oder nach schon empfangenen Schlägen, so ist die Gefahr um so beträchtlicher. — — Schläge mit einem diken Stoke auf den Rüken sind überhaupt gefährlich. Eine Peitsche, die schlank ist, und mehr die Haut und das Fleisch schmerzhaft und aufschwel-

len macht, als die Knochen selbst trift und verlezet, ist eher gut zu heißen; indessen, so wie alles übertrieben werden kann, so kann auch mit diesem Instrumente Schaden geschehen, wenn es zu dik, zu stark und steif ist, oder wenn es von einem Menschen geführet wird, der Riesenkräfte hat. Man sucht zu solchen Bestrafungen ordentlich einen Kerl aus, der ungeheure Kräfte besizt, und der auf die Leute losschlägt, als wenn er sie durchhauen wollte. — — Dergleichen übertriebene Schläge, besonders auf den Rüken, greifen die Brust ungemein an, und selten geht einer mit eben so guter Leibeskonstituzion vom Prügeltheater, als er es betrat. *) Blutspeien und Auszehrung sind die natürlichen Folgen jeder unmenschlichen Behandlung dieser Art. Bei dem weiblichen Geschlechte kommt noch hinzu, daß die Peitsche herumfährt, und ihnen die Brüste verlezet, woraus Verhärtungen, Brustschäden, und wohl gar der Krebs entstehen. — So sind alle Schläge auf leicht zu verlezende Theile des Körpers strafbar, z. B. auf die Schienbeine, Knie, Lenden und den Bauch, worauf das Trommeln einmal sehr im Gange war. Es ist zu wünschen, daß alle Schläge dem Gesäße des Menschen appliziret würden; denn, wenn auch der Mensch einige Tage hindurch nicht sizen kann, so hindert ihn das doch nicht auf immer, und macht ihn nicht ungesund. Unter allen

*) (H. D. Graumann muß ohne Zweifel Gelegenheit gehabt haben, dergleichen Grausamkeiten mit anzusehen, weil er mit so viel Wärme darüber spricht; die Oestreichische Regierung hat schon unter Theresia nach bessern Grundsäzen zu handeln befohlen; ungeachtet diese auch hie und da bei manchen Gerichtshöfen übersehritten wurden, und es noch würden, wenn nicht der große Joseph so strenge darüber wachte.)

allen Instrumenten der Bestrafung ist die Ruthe vorzuziehen, die zur Stunde Schmerzen genug machen kann, aber wo die Wunden eben so schnell heilen, als sie gemacht werden. *) — Alle Strafen, die in dem anhaltenden Tragen einer schweren Last bestehen, sind gleichfalls bedenklich und daher zu verwerfen. Wenn ein Mensch schwere Dinge auf den Schultern lang halten und tragen soll, so muß dies seinem Leibe Gewalt anthun. Man sieht oft, daß den Soldaten, die zur Strafe viele Gewehre eine Stunde lang tragen müssen, **) das Blut aus dem Halse stürzet, und für solche heftige Bewegungen und Erfolge muß man immer den Strafbaren in Acht nehmen und sichern; denn die innerlichen Wunden und Verletzungen heilen nicht so schnell, und einmal erregtes Blutspeien verschwindet nicht gleich wieder, wenn die Ursache, die dazu Gelegenheit gab, hinweggenommen wird."

§. 902.

Daß ich mich in diesem Artikel, ohne die Gegenstände wie mit Haaren herbeizuziehen, über den ganzen Umfang der gerichtlichen Arzneikunde verbreiten könnte, ist ganz offenbar. Es ist auch nicht zu läugnen, daß ich Manches mitnehme, welches man nicht erwartet hat; da meine Sache nur eigentlich sein soll, die medizinische Polizei zu bearbeiten. Inzwischen sind Polizei und Gerichtsbarkeit so nahe verwandt, daß der

*) (Dies geschwinde heilen der Wunden darf eben nicht im wörtlichen Verstande des Graumannschen Ausdrukes genommen werden. Daß sie aber bald, leicht und ohne schlimme Folgen heilen, bleibt immer wahr.)

**) (Welches heut zu Tage aber ziemlich aus der Mode gekommen ist.)

Scheidepunkt zwischen beiden immer schwer zu treffen ist; daher es mir um so weniger bedenklich wird, wenn ich mich in die leztere so zu sagen verliere. Da es mir gegenwärtig nun mehr um Polizei als um diese zu thun ist, so wird man mir's, hoff' ich, um so weniger übel nehmen, wenn ich, um meinen Gegenstand nichts zu entziehen, Manches mitnehme, welches in ein für solchen noch nicht genau genug bestimtes Feld gehöret.

Alle Umstände, welche einen Gefangenen entweder ganz oder zum Theil entschuldigen, oder die Strafe aufschieben machen oder mäßigen; auch jede Verheimlichung oder Nachahmung einer Krankheit des Verbrechers, u. d. gl. m. rechne ich zur gerichtlichen Arzneikunst im engsten Sinne, und verweise den Wißgierigen auf Plenks, *) Hallers **) und anderer Schriften.

§. 903.

Eine gleiche Bewandtniß hat es mit den Todesstrafen. Was dem Arzte dabei angeht, betrift eben die Punkte, wie bei den Leibesstrafen überhaupt, worüber dem Arzte auf gleiche Weise vom Richter Antworten über dem Gemüthszustand, und verschiedene phisische Verhältnisse, über Schwangerschaft, z. B. u. d. gl. abgefordert werden, welche alle nach den Grundsäzen der gerichtlichen Arzneikunst beantwortet werden müssen.

Uiber die Einschränkung und Rechtmäßigkeit der Todesstrafen, welche leztere an Linguet einen eifri-

*) Elementa medicinæ & chyrurgiæ forensis. Viennæ 1781.

**) Vorlesungen über die gerichtliche Arzneiwissenschaft. Bern. 1782.

gen Vertheidiger, dafür aber an Beccaria, Sonnenfels und andern philosophischen Gegnern den strengsten aber gerechtesten Widerspruch und die gegründetste Einschränkung gefunden hat, zu predigen; oder das vielmehr zu wiederholen, was andere schon gesagt haben — denn Neues durfte wohl hierüber wenig gesagt werden, — überlasse ich den Herren Statistikern und Philosophen. Der bloße Arzt hat damit gar nichts zu schaffen.

VII. Verwahrung der Verbrecher in Gefängnissen.

§. 904.

Ich nähere mich dafür einer für die med. Polizei ungleich ergiebigern Quelle: der Verwahrug des Verbrechers, und der dabei erforderlichen Behandlung desselben. Die gewöhnlichen Verwahrungsörter der Verbrecher sind die Gefängnisse, worunter auch die Zucht- und Arbeitshäuser für diese Klasse von Menschen gerechnet werden.

A) Absichten der Gefängnisse.

§. 905.

Die Gefängnisse müssen sowohl in politischer als medizinischen Rükficht von zwei Seiten betrachtet werden. Darinn wird der Angeschuldete aufbewahret, entweder bis zur Uiberführung oder Losprechung vom angeschuldigten Verbrechen, oder aber auch nach der Uiberführung, und dann wird das Gefangniß zur Strafe selbst oder wenigstens zu einem Theile derselben; ungeachtet auch in der leztern Rükficht, die wahre Absicht einer Strafe, die entweder zur Züchti-

gung und Besserung oder zur allmählichen Vernichtung abzwekt, nicht aus der Acht gesezt werden darf.

§. 906.

Sobald sich es der Landesfürst als der oberste Richter über seine fehltrettenden Unterthanen zum Grundsaze gemacht hat, gewisse Verbrecher für welche Menschenliebe und Gerechtigkeit zugleich das Wort sprechen, zu bessern und für den Staat noch nüzlich machen zu wollen, so ist es allerdings jeden untergeordneten Richter eine Hauptflicht, alle phisische Verhältnisse gegen den Verbrecher und seine Erhaltung so zu ordnen, wie solche der menschenliebenden Absicht des Landesfürsten entsprechen können. Die Absicht dieses menschlichen Verfahrens hilft zum Theil auch die med. Polizei befördern, und was diese hierinn leisten kann, damit will ich mich in der Folge beschäftigen, und dabei aber dessen, daß Gefängnisse mehr als Aufbewahrungsorte betrachtet werden müssen als Strafe, stäts eingedenk sein.

§. 907.

„ Carcer ad continendos homines, non ad puniendos haberi debet, sind Worte eines der größten römischen Rechtsgelehrten, nemlich Ulpian's, *) die mit nervöser Kürze den Zwek ausdrüken, um dessenwillen polizirte Staaten Gefängnisse anlegen, und zugleich vor einem traurigen Misbrauche warnen, unter dessen übeln Folgen noch heut zu Tage die meisten Gefangenen unterliegen müssen. Eben so menschlich ist die Verordnung Kaisers Konstantin des Großen, welche uns Lib. I. C. de custodia reorum aufbewahrt: Nec vero sedis intimæ tenebras pati debebit inclu-

*) Lib. 8. §. 9. de poenis.

fus, sed usurpata luce vegetari ac sublevari: & ubi nox geminaverit costodiam, in vestibulis carcerum & *salubribus locis* recipi, ac revertente iterum die ad primum solis ortum illico ad publicum lumen educi, ne pœnis carceris perimatur. So gar die sonst nichtsweniger als gelinde und die Barbarei ihres Jahrhunders ziemlich laut athmende Peinliche Gerichtsordnung Karl des V. schreibt es im 218. Artikel unter die schreiendsten, und der Abschaffung bedürftigsten Misbräuche, daß die Gefängnisse nicht zu der Verwahrung sondern mehr zur Peinigung der Gefangenen und Eingelegten zugericht sind. Mit eben den menschlichen Gesinnungen ist das Kurfürstl. Sächsische Generale wegen des Verfahrens in Untersuchungen, die Constitutio criminalis Theresiana, die Braunschweig-Lüneburgische-Kriminalinstrukzion, und Katharine der II. Instrukzion für die Gesezkommission belebt. Ermunterung genug für Gelehrte, von denen die Welt Verbreitung gemeinüziger Kenntnisse weit mehr, als von andern Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft fodern kann, freimüthig zu denken und zu schreiben! "

„ Soll die Gefängnißstrafe, sagt Wieland *) weder ungerecht, noch den Regeln der Klugheit zuwider sein; so muß die Obrigkeit sowohl für Gefängnisse, die der Verurtheilte ohne Nachtheil für seine Gesundheit bewohnen kann, als für das weitere Fortkommen des wieder auf freien Fuß zu stellenden Verbrechers sorgen. Wird die erste Sorge vernachläßigt, so kann die Gefängnißstrafe zu einer langsamen und schmerzhaften Todesart des Verbrechers Gelegenheit geben, und immer in Beziehung auf die zu bestrafende Handlung

*) Geist der peinlichen Gesetze. Leipzig. 1783.

zu hart und mit einer offenbaren Verlezung der Rechte der Menschheit verbunden sein. Noch größere Sorgfalt sollten die Gesezgeber anwenden, um Verbrecher, die nur auf eine bestimmte Zeit zur Gefängnißstrafe verurtheilt worden sind, nach wieder erlangter Freiheit in den Stand zu sezen, sich und den Ihrigen den nothdürftigen Unterhalt zu erwerben. Man kennt die Vorurtheile, die selbst solche Personen, von denen man eine vernünftigere Denkungart erwarten sollte, veranlassen, sich aller Gemeinschaft mit einem Unglüklichen, der eine peinliche Strafe gelitten hat, zu entziehen. Der bestrafte Verbrecher wird daher nicht selten nach wieder erlangter Freiheit in einen hülflosen Zustand, und zuleich in die Nothwendigkeit versezt, zu eben der Lebensart zurükzukehren, die ihn der peinliche Strafe unterwarf. Will also der Gesezgeber die Vervielfältigung der Verbrechen vermeiden: so muß er für öffentliche Arbeitshäuser und andere ähnliche Polizeianstalten sorgen, die jedem Verbrecher, nach wiedererlangter Freiheit, die Erwerbung seines nothwendigen Unterhalts möglich und ihn zu einem guten und ruhigen Bürger machen können." *)

X) Medizinische Vorschläge, die Absichten der Gefängnisse zu erreichen.

§. 908.

Wenn es demnach um die Gesundheit der Gefängnisse und Gefangenen ernstlich zu thun ist; müssen folgende drei Punkte wohl erwogen werden. Erstlich, das Gefängniß wohl zu bestellen; Zweitens, den Gefangenen selbst mit Menschlichkeit zu behandeln; und dann drittens, den Gefangenwärter oder Ker-

*) Onomatologia medico-practica. Nürnberg. 1783. Art. Phylace.

kermeister zu diesen besten Absichten gehörig zu verpflichten. — Unter den wenigen Neuern, die sich um diesen Gegenstand verdient gemacht haben, hat unstreitig Howard das Meiste geleistet. *) Herr Pyl hat dessen Gedanken wehrt gefunden, in dem neuen Magazine für die gerichtliche Arzneikunde und medizinische Polizei **) bekannter zu machen; daher ich um so weniger Bedenken trage, diese vortrefliche Quelle zu benuzen.

1) Zwekmäßige Verfassung der Gefängnisse.

§. 909.

„ Was die Gefängnisse selbst betrift, so sollten alle Gattungen derselben auf einen Plaz, der lüftig ist, und ohne unterirdische Löcher gebauet werden. Da die Mauern um das Gefängiß von einer solchen Höhe sein müssen, daß dadurch die freie Zirkulazion der Luft leicht gehindert werden kann, so kann diese Unbequemlichkeit durch einen erhabenen Boden gewissermassen gehindert werden. Auch sollten solche eben so wenig von andern Gebäuden umgeben sein, als in der Mitte der Städte gebauet werden. “

§. 910.

Dem zufolge hat Howard folgenden Plan zu einem Gefänguisse entworfen:

*) Uiber Gefängnisse und Zuchthäuser, ein Auszug aus dem Englischen des W. Howard, Mitgliedes der Königl. Londoner Sozietät der Wissenschaften. Mit Zusäzen, Anmerkungen und Kupfern von G. L. W. Köster. Leipzig 1780.

**) im 1. und 2ten Stük des I. Bandes.

Derjenige Theil des Gebäudes, welcher von der Mauer abgeschnitten ist, und die Delinquenten männlichen Geschlechts enthält, kann viereks oder rechtwinklicht sein, und auf Schwibboggen aufgeführt werden, damit es lüftiger sei und unter demselben ein Spaziergang bei feuchtem Wetter bleibe. (Dies können nur Howard und andere Männer sagen, die in einem Lande schreiben und schreiben dürfen, wo der Zwang an vorgefaßte Meinungen längstens verbannet ist, und die gesunde Vernunft schon lange ihr verdientes Etablissement hat. In der engen Karpzovischen Sphäre eingeschlossenen Richtern dürften Spaziergänge für Gefangene freilich wohl zu galant scheinen: inzwischen ist es der Mühe werth, sich mit der reälen Seite einer Sache und ihres Nuzens vorher bekannt zu machen, ehe man sich durch den Schein und Trugschlüsse irre führen läßt.) Diese auf Bogen ruhende Gefängnißbehältnisse sind auch in Rükficht auf die Sicherheit die besten; und Howard hat gefunden, daß die meisten Ausbrechungen aus den Gefängnissen gemeiniglich durch Unterminirung der Zellen und unterirdische Löcher bewerkstelliget wurden. Sollten nun die Inquisiten irgend andere Wege ausfindig machen, aus dem über die Erde erhabenen Behältniß auszubrechen, so werden sie noch immer durch die Hofmauer in ihrer Flucht aufgehalten werden.

Jeder Hof sollte zum bequemern Waschen und Reinigung der Gefangenen mit einer guten Pumpe oder durchgeführten Wasserröhren oder kleinen Wasserleitungen versehen werden, und wo möglich mit beiden.

In einem Behältnisse oder einer Hütte neben der Pumpe sollte ein Bad sein, zum Waschen und Reinigen solcher Gefangenen, welche schmuzig hinein kommen, oder nachher unreinlich werden. Auch sollte in

dieser kleinen Badstube ein Kessel sein, um Wasser darinn heiß zu machen, und das Wasser zum Baden und Waschen der Kränklichen zu erwärmen. Ebenfalls müßte ein Ofen darinn vorhanden sein. Nichts vertilgt das Ungeziefer in Betten und Kleidern so wirksam, und reiniget diese so durch und durch, wenn sie infizirt sind, als wenn sie auf wenige Stunden in einen mäßig geheizten Ofen gesteckt werden.

Das Krankenhaus oder die Krankenzimmer müßten in dem lüftigen Theile des Hofes liegen, ganz abgeschnitten von dem übrigen Theile des Gefängnisses, und auf Schwibbogen gebauet sein. In der Mitte eines jeden Zimmers sollte im Fußboden eine mit einem Gitter versehene Oefnung von etwa 12 oder 8 Quadratzollen sein, den Durchzug der Luft zu befördern, welche Oefnung des Nachts mit einem Dekel oder einer Klappe bedekt würde. Eben diese Einrichtung dürfte auch für andere Gefangenzimmer bequem sein.

Das Krankenhaus und die Badhütten werden den Hof nicht unsicher machen, vorausgesezt, daß die Mauern mit spanischen Reitern oder kleinen Chevaux de Frise (Parapets) versehen sind.

Ausser den Gittern in dem Boden müssen noch in jedem Zimmer, besonders wo Kranke liegen, Handventilators oder Luftpumpen sein, die Luft täglich zu erfrischen. Diese Maschine ist alsdann von vortreflichen Nuzen, wenn der eigentliche Ventilator (Segel- oder Windventilator) keine Dienste thut, nemlich bei stillem Wetter. Doktor Hales, der Erfinder des Handventilators, zeigt, daß dadurch in einer einzigen Minute eine Quantität Luft von fünf und siebenzig Tonnen wieder könne ersezt werden. *)

*) S. Treatise on ventilators, by Steph. Hales. Lond. 1758. Eine kurze Beschreibung dieser Maschiene findet man auch in

Der Handventilator bestehet in einer Art von Luftpumpe, vermittelst welcher man aus Schiffen, Hospitälern, Gefängnissen, Zuchthäusern, Bergwerken ꝛc. die ungesunde verdorbene Luft leicht hinauspumpen und eine gesunde freie hineinbringen kann. D. Hales ließ zuerst einige solcher Ventilatoren, die vermittelst einer Windmühle wirken, zu Newgate aufstellen. Die Röhren wurden in 24 Behältnisse dieses Gefängnisses geleitet, und dadurch die Zimmer nach der Reihe von der freien Luft gereiniget. Man fuhr damit vier Monate hintereinander fort. Nur sieben Gefangene starben inzwischen, dagegen man in jedem der sechs vorhergehenden Jahre 90. bis 100. Todte daselbst gehabt hatte. Dies Gefängniß hat vor allen andern in England diese Unbequemlichkeit, daß die Unreinlichkeit durch die große Anzahl der Gefangenen, die jeden Gerichtstag aus andern stinkenden Gefängnissen dahin gebracht werden, vermehrt wird. Die in vielen andern Gefängnissen angestellten Versuche zeigten ebenfalls den besten Erfolg. *) Howard glaubt, daß im Winter die Dienste der Ventilatoren gewissermassen durch Windöfen ersezt würden.

Vorschläge zur Verbesserung der schädlichen atmosphärischen Luft durch Pflanzen, auf die Versuche und Beobachtungen des Hr. Priestley gegründet, hat ganz kürzlich Hr. Dokter Ludewig gethan. Priestley fand durch wiederholte Versuche, daß Pflanzen in fauler verdorbener Luft, in welcher kein Thier leben konnte, nicht nur nicht erstarben, sondern besser, als in jeder andern Luft, fortkamen. Da nun alle faule Materien eine schikliche Nahrung für die Wurzeln der

dem ältern Hamburgischen Magazin. Von 1747. -- 1763. II. B. II. Stük. S. 25.

*) S. das Howard'sche Werk.

Pflanzen abgeben, und da es gewiß ist, das die Pflanzen ihre Nahrung sowohl durch die Blätter als durch die Wurzeln erhalten, so scheint es höchst wahrscheinlich, daß vielleicht die Blätter der Pflanzen das faule Wesen zum Theil aus der Luft an sich ziehen, und daher die zurükgebliebene Luft zum Athmen wiederum geschikt machen. Hieraus folgt, daß es sehr heilsam sein würde, in Krankenzimmern, Gefängnissen, Kirchen und andern dergleichen Oertern Pflanzen zu stellen, und zwar um desto mehr, da diese um weit weniger Kosten als der Ventilator des Hales angeschaft werden können. Doch sind noch folgende Umstände hiebei zu beobachten; 1) die faul gewordene Blätter reisse man sogleich von den Pflanzen ab. 2) Man wähle Pflanzen, die sehr geschwind vegetiren, und viele große Blätter haben, dagegen aber keine Blumen, oder man reisse dieselben gleich ab. 3) Da das Wasser die Luft nach Priestley's Versuchen nicht verbessert, so stelle man die Pflanzen nicht in Töpfe mit Wasser, sondern lieber in Scherben mit Erde. 4) Man seze oft frische Pflanzen hinein, und nehme solche sogleich heraus, die anfangen einzugehen. *)

(Hiemit vergleiche man, was auch schon im I. Bande dieses Diskurses in dem Artikel: öffentliche Anstalten für die Wohnungen der Menschen, gesagt ward.)

§. 911.

Nächst der guten Anlage und Bauart der Gefängnisse muß auch auf die innere Reinlichkeit in denselben gesehen werden. Was nun diese betrift, die

*) S. kleinere Schriften der Leipziger ökonomischen Sozietät von der Michaelermesse 1778. N. 3. S. 43. Priestley's Versuche und Beobachtungen über verschiedene Gattungen der Luft I. Thl. 2. u. 4. Abschn.

fast der wichtigste Punkt unter allen in einem Gefängnisse ist, so sollten alle Zimmer und Behältnisse wohl abgerieben und darauf mit ungelöschtem Kalch *) und Wasser, während der Zeit des Aufbrausens, wenigstens zweimal im Jahre gewaschen und gescheuert werden. Jedes Quartier, jedes Zimmer sollte täglich einmal durch die Inhaber desselben gefegt und gewaschen werden, **) zu Zeiten auch mit heissem Weinessig. Nachlässige Gefängnißwärter wollen sich dadurch oft enschuldigen, daß das tägliche Waschen die Zimmer feucht, dunstig und für die Gesundheit gefährlich mache. ***) Allein dies ist nicht. Es hat nach Howards Meinung gerade die entgegengesezte Wirkung. In ganz England ist kein gesunders Gefängniß in Betracht der großen Anzahl der Gefangenen aus der niedrigsten Klasse, als Tothillfields Zuchthaus, wo doch die Zimmer täglich gewaschen werden. Die Gefangenen las-

*) (Howards Neigung zum ungelöschten Kalch dürfte schwerlich so gegründet sein, als es scheint. Ich habe im II. Art. des I. Abschnittes dieses Diskurses bei Gelegeheit der Pestanstalten §. 156. die Gründe für den ungelöschten Kalch neben den Ansehen eines Mead's auch durch die Grundsäze der chemischen Verwandtschaft zu entkräften gesucht. Im gegenwärtigen Falle würde ich, so wie es Howard bei der täglichen Reinigung zu Zeiten zu thun empfiehlt, allezeit dem Weinessig den Vorzug einräumen.)

**) (Howard scheint hier, ungeachtet seiner folgenden Gründe, unrecht zu haben. Man vergleiche hiemit was ich von den Wirkungen der feuchten Luft im I. Art. des I. Abschnittes angemerkt habe, oder alles dasjenige was unsere großen Pathologen ein Boerhaave, Zimmermann, Gaubius hierüber sagen man wird dem Howardischen Vorschlag sogleich weniger beipflichten.)

***) (Diese dürften nach der vorhergehenden Note fast recht haben.)

sen diese Arbeit unter sich umgehen; und die Gesundheit des Gefängnisses ist ein Beweis, das gar keine Unbequemlichkeiten, sondern vielmehr große Vortheile die Folgen eines solchen Waschens sind. *) Es sollte auch im Hofe kein Stall oder Misthaufen gelitten werden. Auch sollte kein Federvieh im Hofe, noch weniger in Zimmern gehalten, und Kehricht, Asche u. d. gl. sollten alle Woche weggeschaft werden.

Was die Anlage und Reinlichkeit der Kloake betrift, müssen die Grundsäze auch hier angewendet werden, welche in dieser Absicht schon im II. Art. des I. Abschnittes angezeigt worden sind: denn nicht nur der Gefangene hat Ansprüche auf die Ausübung dieser Menschlichkeit an ihm, sondern auch jeder andere Mensch, der um den Gefangenen lebt, hat das Recht diese und jede andere Reinlichkeitssorge von der Obrigkeit zu fordern. Denn wer läßt sich gerne um des zur Unreinlichkeit verdammten Verbrechers willen vergiften? der Arzt so wenig, als obrigkeitliche Personen oder andere Menschen.

2) Medizinisch-politische Versorgung der Gefangenen.

§. 912.

Nach der für die Gesundheit zuträglichen Verfassung der Gefängnisse, ist auch in dieser Rükficht für die Person des Gefangenen selbst zu sorgen.

*) (Ist eben keine Folge. Dies tägliche Waschen läßt aber leicht vermuthen, daß auch sonst von allen Seiten eine ausserordentliche Reinlichkeit beobachtet werde, welche leztere die Nachtheile der übelverstandenen erstern gewissermassen zu unterdrüken scheint, und ohne dieser vielleicht noch besser gedeihen würde.)

Die Absonderung beiderlei Geschlechter von einander ist mehr von moralischer Wichtigkeit, und für sich einleuchtend, als das der Arzt erst derselben das Wort sprechen sollte. Hingegen geht die besondere Sorge für das weibliche Geschlecht den Arzt um so viel mehr an, da der Fall sich gar oft ereignet, daß Schwangere und Säugende eingefangen werden müssen; und wenn je mit unglüklichen Personen, die dies durch eigene Schuld geworden sind, menschlich verfahren werden muß, so ist dies der Fall. Es kommt hier nicht auf die Verbrecherin selbst an, ob sie's mehr oder weniger um der Schwäche ihres Geschlechts oder des geringern Verbrechen willens verdiene: es kann aber dabei und muß auch, wenn es möglich ist, dem Staate ein künftiger Mensch oder Bürger erhalten werden, welcher durch Mißhandlungen der Schwangern oder Säugenden gar leicht verlohren gehen könnte; und welcher Richter kann wohl das Recht entweder vom Himmel oder von weltlichen Gesezgebern herleiten, kraft welches der keimenden oder säugenden Frucht ihre künftige oder gegenwärtige Existenz darf vernichtet werden?

Höchst billig ist es auch, daß Verbrecher aus der niedrigen Klasse von Menschen von denen aus einer bessern Klasse, medizinischer Absichten wegen, vorzüglich abgesondert seien, damit leztere nicht so sehr von den Unflätereien und der angewohnten Unreinlichkeit der erstern leiden sollen. Ich übergehe die Bewegungsgründe, welche in sittlicher Rükficht statt fänden.

Wie vortheilhaft eine mäßige Bewegung zur Erhaltung und Herstellung der Gesundheit sei, habe ich im V. Art. des I. Abschnitts dargethan. Da nun bei denjenigen Gefangenen, welche blos zum Gefängnisse, ohne dabei zu arbeiten, verurtheilt sind, der Müßiggang und die Faulheit zu vielen Krankheiten An-

laß geben kann; und bei denjenigen, welche auch zur Arbeit verdammt sind, wenn diese die Kräfte ihres Körpers überstiege, ebenfalls nachtheilige Folgen für die Gesundheit entstehen können; so ist es der Billigkeit und Menschlichkeit gemäß, den erstern es erlauben, zu arbeiten oder auch selbst jedoch ohne Zwang Gelegenheit dazu zu geben, und dem Leztern seine Last nach dem Verhältnisse seiner körperlichen Kräfte mit dieser zu erleichtern. — Ein Gefangener, sagt Hr. Weber, *) welcher es fühlt, daß er durch Verhaft empfängt, was seine Thaten werth sind, wird schwerlich zu viel schlafen. Daher ist es grausam, ihm auch denjenigen Schlaf, der ihm in seiner traurigen Lage dann und wann zu theil wird, dadurch zu entziehen, daß ihn die Wächter alle halbe Stunde aus demselben aufschreien müssen, oder ihn gar zu einem beständigen Wachen zwingen. Und was den bei Gefangenenen so wenig verhüteten Mangel an Bewegung betrift, so wollen wir von D. Krünitz **) die üblen Folgen davon schildern lassen. — Den Nachtheil von der verkehrten Lebensart in Absicht der Speisen und des Getränkes wird man nicht allein bei zarten nnd zu einer reichlichen Lebensart gewöhnten Personen, sondern auch bei starken, und denen, die eine harte Lebensart geführt haben, gewahr werden. Denn eine harte und rohe Kost wird alsdenn zwar allmählig verdauet, und in eine wirksame Nahrung verwandelt, wenn der Körper und seine Glieder oft und und stark bewegt werden; allein bei einer anhaltenden Ruhe des Körpers, in welcher Gefangene sich befinden, wo alle Theile des Körpers unthätig werden, werden nicht allein diese rohe Nahrungsmittel nicht verdaut, und

*) Onomatolog. med. pract. Art. Phylaca.

**) S. dessen ökonomische Encyklopädie,

verderben, sondern auch die Säfte, welche diese Nahrung auflösen sollen, werden breiartig. Dieser Mangel der Bewegung wird solchen Leuten, die in einem Gefängnisse stekken, besonders im Anfange ihrer Gefangenschaft, oft beschwerlich: alle Verrichtungen ihres Körpers fangen an, zu stoken, und aller Umtrieb der Säfte und die davon abhängenden Absonderungen und die fernere Ausarbeitung der nährenden Säfte werden gestört; und daraus besonders entspringen in den Schenkeln alle die übeln Empfindungen, welche mit einer anhaltenden sizenden Lebensart verbunden sind. Denn die wässerichte Geschwulst der Beine entstehet nicht allein aus der Feuchtigkeit des Gefängnisses, sondern auch am meisten aus der anhaltenden Ruhe; und die Knie nebst den übrigen Gelenken werden, weil die Gelenksfeuchtigkeit keinen freien Zufluß hat, aus, und werden allmählich steif. Alle diese Zufälle aber sind für diejenigen weit beschwerlicher, die so oft sie ihre Stelle verändern, eine Last von Fesseln und Ketten zu schleppen haben, so daß nicht selten die Gebeine wund werden, und Geschwüre an denselben entstehen. Gemeiniglich befreiet man sie nicht von dieser Last, wenn sie zu öffentlichen Arbeiten angehalten werden, und dieses ist die Ursache, daß sie, ob sie gleich die freie Luft genießen, doch von der Arbeit, welche durch die Last der Ketten erschwert wird, dermassen abgemattet werden, daß sie durch die nächtliche Ruhe keine Erquikung bekommen. Hierzu kommt noch gemeiniglich der Umstand, daß man ihnen solche Arbeiten auflegt, die, wegen ihrer Schwere und der damit verbundenen Unreinigkeit, der Gesundheit höchst nachtheilig sind. Doch scheinen diese glüklicher als jene zu sein, welche Monate und Jahre lang in engen Behältnissen unter der Erde, mit grosser Anstrengung der Muskeln, das härteste Holz raspeln müssen."

§. 913.

§. 913.

In Ansehung der Speisen und Getränke für die Gefangenen findet man in der Onomatologia medico-practica folgendes: „Derjenige, welcher zu erst anrieth, einen Gefangenen mit Wasser und Brod zu ernähren, hat sich gewiß äusserst schlecht auf die Diätetik verstanden, und in der Meinung etwas Kluges hervorzubringen, einen höchst albernen Einfall bekannt gemacht, welcher durch die ihm mittelst einer Observanz von mehreren Jahrhunderten erwiesene Venerazion sicherlich nichts von seiner Albernheit verlohren hat. Der römische Klerus schien es von jeher wohl zu wissen, wie unschiklich diese Nahrung für einen zu stäter Inaktzion verdammten Gefangenen ist, daher ist auch Wasser und Brod dasjenige, was sie den Schlachtopfern des Monachismus in ihren unterirrdischen Gefängnissen von jeher reichen ließen, um sie damit einem langsamen Tode zu überantworten. Wir sind durch dies Protestiren gegen die gewöhnliche Azung nichts weniger als gesonnen, die Gefängnisse in Gasthöfe zu metamorphosiren, und gewiß weit entfernet, eine Art Verpflegung für Gefangene zu empfehlen, wobei sie sich einbilden können, beim Schmaus an einer Prälatentafel zu sein. Aber so viel finden wir uns gedrungen zu sagen, daß ein zur ganzen oder halben Unthätigkeit Verurtheilter — und dies zu sein, ist dem Gefangenen eine Last, die seine Fesseln weit an Gewicht und seine Einsperrung an Peinlichkeit überwiegt — in Speise und Trank, wenn er nicht davon erkranken soll, so behandelt werden muß, wie man einen Wiedergenesenden behandelt. Wer da weis, wie wenig Kosten eine solche Verpflegung macht, wenn sie nemlich zwekmäßig und nach wahren medizinischen Grundsäzen eingerichtet ist, wird uns nicht mit dem Einwurf

beschweren, als wollten wir die Justiz mit einem übertriebenen Aufwand belästigen. Wer ferner weis, welchen zahllosen Verfälschungen das Brod in den Händen gewissenloser, welchen Verkümmerungen in den Händen geiziger, welchen Verderbnissen, wenn es auch wohl gebaken ist, in den Händen fahrläßiger Gefangenwärter unterworfen ist, wird dies gewiß am wenigsten tauglich zur Kost für Gefangene, die nicht arbeiten, finden. Von Züchtlingen ist ohnedies nicht die Rede, da die nicht mit bloßem Wasser und Brode alimentirt werden. Wir korroboriren diesen Vortrag aus dem XVI. Bande der Krünizischen Encyklopädie: „Aus den Nahrungsmitteln, die man den Gefangenen giebt, entstehen viele Krankheiten. Die Nahrung derselben ist gemeiniglich roh und schwer zu verdauen. Wenn sie, wie zuweilen geschieht, blos Wasser und Brod bekommen, so kann daraus nicht so viel guter Nahrungssaft zubereitet werden, als zur Stärkung des Körpers hinlänglich ist. Bekommen sie aber ausser diesem noch Hülsenfrüchte und Kraut; so sind auch diese wegen ihrer Härte und Zähigkeit dem Körper nicht so gar sehr zuträglich, weil aus denselben gemeiniglich ein Zäher Schleim, theils im Magen und Gedärmen, theils aus diesen in andere Kanäle angesammlet wird. Wird den Gefangenen aber Fleisch gegeben, wiewohl dieses sehr selten geschieht; so ist es meistentheils Schweinefleisch oder ein anderes, in welchen wenig wirklich Nahrhaftes stekt. *) Es

*) (Hr. Krünitz könnte hier leicht mißverstanden werden, als ob er dem Schweinefleisch u. d. gl. zu wenig Nahrhaftes zugestünde. Der Ausdruk wirklich Nahrhaftes entscheidet aber hierüber, und macht die überflüssige Nahrungskraft, welche dem Schweinefleisch noch von wenig Aerzten abgesprochen wird, relativ zum Körper des Gefangenen, welcher sie aus Mangel

mögen endlich auch die Gefangenen eine Nahrung genießen welche es sei, so wird doch allemal die Verdauung geschwächt, der Zufluß des Speichels, welcher zur Verdauung unumgänglich nothwendig ist, gehindert, die Galle unwirksam gemacht, und andere Unordnung in den Gedärmen verursacht, durch welches alles die ordentliche Ausarbeitung eines guten Nahrungssafts gehindert wird. Die Fehler im Getränke verdienen ebenfalls bei solchen Personen in Betrachtung gezogen zu werden. Denn, da ihnen, ausser Wasser auch dünnes Bier, welches insgemein sauer, und schlecht ist, gegeben wird; so wird der Körper dadurch keineswegs gestärkt, sondern die Säure vermehrt und der Magen ungemein gereizt. Die Gefangenen verlangen auch oft Brantewein, ohne welchen sie wegen der vorigen Gewohnheit kaum leben zu können scheinen. Und obschon dies Getränke einige Magenstärkende Kraft besizt und in diesem Stüke der Gewohnheit dieser Leute zuweilen etwas nachgegeben werden muß, so muß man ihnen doch dieses Getränke, so viel möglich, zu entziehen suchen, weil die Härte des Magens und die Verdikung der Säfte dadurch vermehrt wird, um andern Uibeln vorzubeugen. "

In Ansehung der Menge der Speisen für Gefangene drükt sich Howard ganz richtig aus, wenn er sagt: der Unterhalt der Gefangenen an Essen und Trinken muß nach dem Gewichte, nicht nach dem Gelde, wegen der Veränderlichkeit der Preise, bestimmt werden, und mit noch mehr Einschränkung, als die erst angezeigte Krünitzische Behauptung, ist Howard auch

der Bewegung nicht verarbeiten kann, weniger nahrhaft. Denn je mehr ausgemergelte oder sieche Körper plözlich genährt werden wollen, destoweniger wird diese Absicht erreicht).

geneigt, den Gefangenen alle starke Getränke, als Brandwein, Rosolio, Liquers u. d. gl. gänzlich zu verbieten; Wein aber und Bier nur mäßig zu erlauben. Nächst der phisischen Absicht, behauptet hier auch die Moralität ihr Recht.

§. 914.

Ausser der oben berührten äussern Reinlichkeit des Gefängnisses, ist auch auf die **persönliche Reinlichkeit** der Gefangenen selbst zu sehen; wobei zugleich auch Kleider und Bett in Betracht müssen gezogen werden. Nach **Howard** sollte jeder Gefangene angehalten werden, sich täglich die Hände und das Gesicht zu waschen, und sich so sauber und reinlich zu halten, als es immer die Umstände erlauben. Ein jeder der unreinlich ins Gefängniß gebracht würde, sollte im kalten öder warmen Bade vorher gewaschen und seine Kleidungsstüke in einen Sak auf eisernen in der Mauer befestigten Haken in den Ofen gestekt werden. Er sollte mit grober Wäsche und Badekleidern versehen werden, indeß seine Kleider gereiniget würden. Dergleichen leinene Kleidungsstüke sollten daher zu diesem Behuf im Gefängnisse immer in Bereitschaft sein. Jeder Gefangene sollte einmal in der Woche ein reines Hemd bekommen u. d. gl. —Besteht die Bettung nur aus Stroh, so sollte dieses in grobes Kanvas *) gethan werden: läge es aber blos, so sollte es doch wenigstens jede Woche mit frischen vertauscht werden. Jedes Bette sollte eine oder zwei grobe Bettlaken haben. Hieher gehört auch, was erst über die Absonderungder Gefangenen gesagt wurde; und von der den krassesten Aberglauben verrathenden und einflößenden Inquisizionstracht gesagt werden könnte; worüber ich die Philosophen predigen lassen will.

*) (Auch Leinwand.)

§. 915.

Eine vorzügliche Aufmerksamkeit verdient die Schwere der **Fesseln**, und die Weise, wie solche angelegt werden. Sollen sie blos zur größeren Sicherheit des Nichtentweichens der Gefangenen dienen, so muß man sie nie als Strafe ansehen, und daher allen körperlichen Nachtheil, welcher dem Gefangenen daraus erwachsen könnte, dabei auszuweichen suchen. Es muß vor allen Dingen darauf gesehen werden, daß die Gefangenen dadurch nicht an Gliedmassen durch ungeschiktes und unmenschliches Anlegen, Zusammenschnüren oder Reiben, oder durch die unproporzionirte Schwere gegen die Kräfte des Körpers der sie tragen muß, verstümmelt, zu Krüppeln, und folglich nicht sowohl als Gefangene zu arbeiten, als vielleicht auch einst als Losgelassene ihr Brod zu erwerben, untauglich gemacht werden.

§. 916.

Der Zusammenfluß von widrigen Einflüssen auf die Gesundheit **der Gefangenen**, theils durch die Leiden des Gemüths, theils durch die des Körpers, giebt zu vielen bösartigen sowohl, als hartnäkigen **Krankheiten** Gelegenheit. Auch in diesem Falle verdient der Gefangene menschlich behandelt und erhalten zu werden. Arzt, Wundarzt, Arzneien, Verbesserung der Kost, Erleichterung oder Aufschub der Strafe, Abnehmen der Fesseln, Absonderung von den Gesunden, und überhaupt alles, was zu seiner Besserung oder Herstellung beitragen kann, sollte ihm nie versagt werden. Zu dem Ende sollen auch für sie eigene Aerzte, Wundärzte, Krankenwärter und wie die medizinischen hülfleistenden Personen heissen mögen, bestellt werden. Dieser Pflicht obzuwalten, gehört ei-

gentlich für die sogenannten Stadt- und Landphisizi, dergleichen bestellte Wundärzte und Hebammen. Mit den Krankenwärtern hat man es bis izt so genau noch nicht genommen, und läßt gemeiniglich das Schikfal und die liebe Natur diese Stelle vertretten. Aber wenn nur auch selbst die bestellten Aerzte, und Wundärzte gehörige Erfüllung ihrer Pflicht leisteten! Leider pflegt man in diesem Falle die Menschheit zu sehr und wirklich ganz unverdient herab zu würdigen. Gemeiniglich schikt der Arzt den Wundarzt, und dieser seinen Gesellen oder Lehrpurschen, auch in den wichtigsten Fällen, zu dem kranken Gefangenen, in dem Wahn, es sei wenig daran gelegen. Ein Mittel, die dafür besoldete Aerzte und Wundärzte besser zu ihrer Pflicht des Gefangenbesuches anzuhalten, wäre unstreitig dieses, sie pflichtmäßig anzuhalten, von jedem kranken Gefangenen und den für ihn verbrauchten Arzneien der Obrigkeit einen detaillirten und von dieser dem Kollegio medico einzusendenden Bericht abzustatten. Bei der Wahl der Arzneien sollte auf Wohlfeilkeit gesehen werden, aber ohne darum die Wirksamkeit hintanzusezen: diese Absicht aber wird meistens verfehlt, und nur gar zu oft mit dem Preise zugleich auch die Unwirksamkeit erhöhet.

Die Krankheiten, welchen die Gefangenen am meisten unterliegen, sind das Kerkerfieber, der Scharbok, die Kräze, das allgemeine Oedem und die Wassersucht. Robuste Personen bekommen zuweilen Wechselfieber, welche aber selten einen regulären Tipus haben. Die Gallenfieber sind bei Gefangenen höchst gefährlich, und arten gerne in faule und Nervenfieber aus. Krankheiten, die nicht sowohl unter die Gefängnißkrankheiten gerechnet werden können, die in der individuälen Konstituzion des Gefangenen gegründet sind, werden gemeiniglich bösartig, hartnäkig, und dies um so viel mehr, wenn solche mit den

eigentlichen Gefängnißkrankheiten in Komplikazion kommen. *) Was aber die Pathologie und Heilart aller dieser Krankheiten angeht, dafür ist in den mehrsten praktischen Handbüchern und Sammlungen von medizinischen Beobachtungen gesorget. Unter den Krankheiten der Gefangenen müssen ja auch die verstellten und verhehlten nicht übergangen werden; wozu die Aufschlüsse aus der gerichtlichen Arzneikunst geholet werden; und hier nur darum berührt zu werden verdienen, weil solche, besonders die erstern, nicht selten vorkommen, und nicht mit denjenigen verwechselt werden dürfen, die nur unter die Fürsorge der Polizei gehören.

3) Bestättigung des Vorhergehenden durch Zeugniß und Beispiele.

§. 917.

Zur **Bekräftigung des Vorhergehenden** kann auch noch **Gruners** Ausspruch dienen. **) Die Gerechtigkeit, sagt er, macht es nothwendig, daß Menschen, die dem Staate gefährlich gewesen sind, oder doch gefährlich werden können, in sichere Verwahrung kommen, um sich und andern nicht weiter zu schaden. Kein Kriminalrecht läßt sich also ohne Gefängnisse denken. Aber wären sie nur das, was sie eigentlich bis zur Vollziehung der Strafe sein sollten. — Verwahrungsorte, nicht Peinigungsorte! Die meisten Gefängnisse sind mehr oder weniger tief unter der Erde, ***) feucht, dumpficht, schmuzig, ohne Luft,

*) Onomatolog med. practica, articulo citato.

**) Almanach für Aerzte und Nichtärzte. 1785.

***) (In Ungern findet sich diese Beobachtung auch gegenwärtig noch vielfältig bestättiget. In den meisten Gespannschaften,

ohne Licht und Sonnenschein. Die Elenden liegen in Fesseln auf der nakten Erde oder verfaulten Stroh. Der Fußboden ist nicht selten Wasserreich, das Gefängniß, die Kloake, die Wäsche und Lumpen übelriechend, die Nahrung und das Getränk im höchsten Grade schlecht und sparsam, die Luft bösartig und ansteckend. Daher die wässerige Geschwulst an den Füssen, und am ganzen Körper, die Wassersucht, die Gelenksteifigkeit, das Wundwerden der gefesselten Beine, die hartnäkigen kalten Fluß- und Gallenfieber, die häßlichste Kräze, der Skorbut und vor allen das fürchterliche Kerkerfieber, das sonst in den Englischen Gefängnissen ärger als die Pest wüthete, und öfters die Richter nebst den Zuschauern hinrafte. — So sehr dies alles durch die Erfahrung bestättiget und erwiesen ist, so wenig hat man bis izt auf Mittel gedacht, diesen Unglüklichen ihre traurige Lage einstweilen zu erleichtern, und selbst Gesundheit und Leben der Prediger, Aerzte und Wundärzte vor der anstekenden Krankheit zu sichern. — — Zwar sind manche Mängel der Gefängnisse nie völlig zu heben, aber doch zu mindern. Niemand ist mitleidig, als wer Elende sah' und ihre Klagen hörte. *) Könnten manche Richter und

die ich kenne, hat der gröste Theil der Gruner'schen Bemerkung statt; ungeachtet die meisten Städte ein besseres, menschlicheres Beispiel geben. Aber die scharfen Blike des großen Josephs haben auch da schon eingedrungen, und nur die Nachlässigkeit der Gerichtshöfe kann Schuld daran sein, wenn sie nicht überall gleich wirksam werden.)

*) (So wie sie Howard sah' und hörte. Er fieng an, das Elend der Gefangenen kennen zu lernen, als er im Jahr 1773. Scherif der Grafschaft Bedford war. Er dachte sogleich auf Mittel dieses Elend zu mindern, und um sich in den Stand zu sezen, die Sache, die er vertretten wollte, von allen Sei-

Urthelsverfasser sich entschließen, diese abscheulichen Löcher, die tiefen Gruben, die eisernen Käfigte, die sogenannten Calottes auf der äussersten Höhe der Thürme und unterirdische Kerker, deren Anblik Schauer, und deren Vorstellung Entsezen macht, selbst zu besehen und zu befahren, so würde das Gefühl von Menschlichkeit erwachen. Sie würden behutsamer im Sprechen und menschlicher im vollziehen sein. Sie würden Verfügung treffen, daß alle unterirdische Behältnisse entweder vermauret, oder nur als daurende Beweise der erfinderischen Grausamkeit unserer Vorfahren aufbewahret, aber nie weiter gebraucht werden. "

§. 918.

Durch ähnliche dringende Vorstellungen bewogen hat man in manchen Staaten schon menschlichere Verfügungen in Ansehung der Gefängnisse getroffen. Ich übergehe die blühenden Beispiele des großen Josephs, und seines würdigen Bruders des Großherzogs von Toskana, welcher zu Ende des 1781sten Jahres seinen Kriminalgerichten eine Instrukzion gab, worinne er unter andern einschärft: bei den Verhören Menschlichkeit zu zeigen, besonders die Gefangenen nicht länger, als die Nothdurft erfordert, im Gefäng-

ten zu übersehen, so durchreiste er nicht nur England zu verschiedenen malen, sondern er durchkroch auch die Gefängnisse Frankreichs, eines Theils von Deutschland, der Niederlande, Hollands und der Schweiz. Allenthalben fand er Schmuz, Seuchen, Hunger, und auf das allerschändlichste herabgewürdigte Menschheit; am meisten aber, was man kaum glauben sollte, in seinem Vaterlande, noch am wenigsten in der Schweiz und in Deutschland. (Siehe Magaz. für die gerichtl. Arzneikunde und med Polizei. II. B. 2 Stük.) --- und um so viel mehr, denk' ich, sollten Howards Vorschläge und Anforderungen Gehör auf Thronen und Richterstühlen finden.)

niß schmachten zu lassen — endlich auf der einen Seite für die Minderung des Elends der Gefängnisse an sich zu sorgen. *)

In einer ganz besondern Rükſicht verdient hier eine französische Verfügung bekannter zu werden. Es ist in Frankreich seit dem Mai 1783. die Absonderung der Kriminal- von den bürgerlichen Gefängnissen zu Paris zu Stande gekommen. Die bürgerlichen Gefängnisse sind in ein anderes Vierthel der Stadt verlegt worden, und erleichtern iezt wegen ihrer gesunden Lage und bequemen Eintheilung den Zustand ihrer unglüklichen Bewohner um vieles. Es ist Pflicht der Dankbarkeit, hier den gerechten und edlen Eifer des Abts Berglas zu rühmen, der vielen Antheil an dieser so heilsamen und menschenfreundlichen Absonderung und Erleichterug der bürgerlichen Gefängnisse hat. Dieser würdige Geistliche wußte als er 1772. vor dem jungen König von Frankreich predigte, dessen Herz durch eine treffende Schilderung des menschlichen Elends überhaupt und der elenden die Menschheit entehrenden Kerker insbesondere, so zu rühren, daß der König in dem Augenblik seinem Finanzminister befahl, auf deren Verbesserung bedacht zu sein; und als wenig Monate nachher durch Einziehung einiger Einnehmerstellen eine Summe von 300, 000. Livres erspart wurde, so gebot der menschenliebende Monarch, solche sogleich zur Verbesserung der Gefängnisse anzuwenden. **) Hieher gehört, was Voltaire in seiner Preisschrift (Preis der Gerechtigkeit und Menschenliebe) sagt: „ die Gefangensezung ist schon an und für sich eine Strafe, sie muß also ein Verhältniß gegen das Verbrechen haben, dessen der

*) Scherfs Archiv. I. B. S. 358.

**) Daselbst 2. B. S. 300.

Gefangene beschuldiget wird. Soll man einen unglüklichen Schuldner, der nicht mehr zahlen kann, und einen Frevler, der den Argwohn einer grausamen Mordthat gegen sich hat, in das gleiche finstere Loch steken? Man muß auch bei jeder Strafe, nach ihrer Beschaffenheit und ihrem Unterschied von andern, das wahre Verhältniß treffen. Wir sehen, daß der weise Ludwig der XVI. diesen Misbrauch zum Theil abschaft, indem er durch ein Edikt etlich hundert Aemter solcher kleinen Tirannen und Unterrichter aufhebt, welche nothleidende Familien wegen einer Geldbusse in finstere Kerker steken."

4) Verpflichtung der Kerkermeister oder Gefangenwärter.

§. 919.

Zum dritten Punkt der medizinischen Kriminalgerichts-Verfassung habe ich die gehörige Verpflichtung der Kerkermeister und Gefangenwärter gemacht. Nach Howard's richtigen Grundsäzen sollen Kerkermeister und Gefangenwärter einen Oberaufseher haben, und zwar vom höheren Range, einen der bei Gericht eine Stelle bekleidet, damit sie ihre Pflichten getreuer zu erfüllen angehalten würden. Dazu müßten sie nach einem eigends für sie verfaßten Normativ nach obigen Grundsäzen gehalten sein. In Ansehung der die Wahl eines Gefangenwärters bestimmenden Eigenschaften, muß nächst der Treue auch auf Menschlichkeit gesehen werden. Er muß überdies auch selbst ein mäßiger Mann, und nie berechtiget sein, starke Getränke den Gefangenen entweder selbst zu verkauffen oder kauffen zu lassen. Das Interesse könnte ihn dabei leicht verleiten, partheiisch zu sein. Es soll daher nie auf Rechnung des Gefangenwärters geschehen, auch

für die den Gefangenen erlaubten Getränke zu sorgen. Auf gleiche Weise sollte es auch mit den Speisen gehalten und dies Versorgungsgeschäft Jemanden aufgetragen sein, der ausser aller sonstigen Verbindung mit den Gefangenen, aber auch unter einer höhern wachenden und zu Zeiten nachspürenden Aufsicht stehet. Sobald Gefangenwärter oder Kerkermeister hinlänglich besoldet werden, so wird die Lästernheit nach dergleichen verdächtigen und verführerischen Erwerb um so weniger statt finden.

Wegen den Hang zum Selbstmorde bei manchen Gefangenen, welchen keiner an der Stirne trägt, und gemeiniglich dem Auenbruggerischen Ausdruke, der stillen Wuth, entspricht, soll jeder Gefangenwärter strengstens verpflichtet sein, für den Gefangenen überhaupt nichts zu kauffen, es sei denn, es gehöre etwas unter die gewöhnlich erlaubten Dinge; damit nicht, durch einen unvorsichtigen Einkauf eines Giftes, oder andern mechanischen Werkzeuges, ein unvermutheter Selbstmord erfolge.

VIII. Howards Apologie für diesen Artikel.

§. 920.

Also für diesmal genug über diesen Artikel, den ich mit Howards Gedanken schließen will. Vielleicht wird man sagen, daß durch die in dem Bau und der Einrichtung der Gefängnisse überhaupt vorgeschlagenen Verbesserungen und Bequemlichkeiten, und durch die Entfernung des sie sonst so schröklich machenden Ungemachs, ihnen ein großer Theil ihrer Fürchterlichkeit benommen werde, und daß die niedern Klassen des Volks sie vielleicht alsdann für angenehme Wohnungen halten würden. Allein man erwäge, daß so sehr auch eine genaue Sorgfalt in der Anlegung

und Verwaltung derselben zur Verhütung ansteckender Seuchen und Vermeidung der Grausamkeiten, unter welchen viele seufz'ten, empfohlen worden, dennoch kein Vorschlag gethan ward, der dahin abzielte, ihnen ein gewisses Ansehen von Eleganz zu geben, oder dem Richter das Recht benehmen zu wollen, oder die Empfindlichkeit der Strafe einzuschränken und zu mäßigen. Man kann empfindlich strafen, ohne daß die Gesundheit und Brauchbarkeit der Gliedmaßen des Bestraften darunter leiden, und im Gegentheil unter Begleitung dieser Folgen wirklich weniger empfindlich strafen. Ein Hieb über die Brust, zum Beispiel, ist gewiß weniger empfindlich, als zehen auf das Gesäße, und dennoch zehnmal gefährlicher; ein ungesundes Gefängniß, schlechte Nahrung weniger empfindlich, als oft wiederholte ganz diätetisch eingerichtete Schläge, u. s. f.

Verbesserungen
im I. Bande.

Seite	29.	Zeile 2.	statt verkennten	verkannten.
	33.	30.	eine	einer.
	38.	30.	sondere	besondere.
	43.	16.	des	der.
	49.	32.	Ort	Orts.
	59.	9.	auf	in.
	64.	35.	mußte	muß.
	70.	6.	Zustandes menschlichen	Zustandes des menschlichen.
	75.	14.	geschüft	geschlüpft.
	86.	14.	verdrägen	verdrängen.
	88.	4.	hervorgeschlossen	hervorgeschossen.
	91.	24.	darzustellten	darstellten.
	93.	11.	Klügerer	klügere.
	94.	6.	Meisterhaft	Meisterschaft.
	109.	9.	machten	machen.
	110.	20.	akademinischer	akademischer.
	124.	4.	Studiren ausser den dem	Studirenden ausser dem.
	---	32.	mehrere	mehrerer.
	134.	22.	gestempel	gestempelt.
	139.	11.	für allgemeine Uibel	vor allgemeinen Uibeln.
	144.	31.	den	dem.
	145.	21.	jenem	jenen.
	146.	8.	Nazion	Nazionen.
	155.	7.	teuflicher	teuflischer.
	156.	36.	Jeder	Jede.
	161.	10.	schärste	schärfste.
	163.	13.	lokspringend	bokspringend.
	170.	21.	der der	der den.
	176.	1.	in dritte	in das dritte.
	184.	1.	Ihrer	Ihre.

Seite	206.	Zeile 34.	statt Schulheißen	Schultheißen.
	207.	6.	Rathgebers	Rathgebens.
	211.	12.	nach Kabalen	zu entdeken.
	217.	17.	statt Vortrag	Vertrag.
	231.	26.	Teufelsbannerien	Teufelsbannereien.
	236.	5.	einem einen	einem eigenen.
	264.	29.	bawarnet	gewarnet.
	305.	5.	dem	den.
	310.	7.	Können.	kennen.
	314.	6.	seiner	ihrer.
	324.	23.	Exspoſion	Exploſion.
	330.	10.	keine	kleine.
	338.	2.	dem	den.
	---	8.	feinern	steinern.
	343.	13.	dieſelbe	derſelbe.
	344.	19.	mit	mich.
	346.	21.	Todesſtrafens	Todesſtrafen.
	347.	12.	Volkkaraktere	Volkskaraktere.
	357.	32.	Handelszeug	Handelszweig.
	---	36.	manckem	manchen.
	357.	13.	erſchöpfen	erſchöpften.
	370.	28.	Verkehrungsmittel.	Vorkehrungsmittel.
	391.	28.	Markte bringen.	Markte zu bringen.
	401.	36.	Polizeiverkehre	Polizeivorkehrung.
	431.	21 -- 23.	ſoll es heiſſen:	durch dieſe Beiſpiele der Veränderlichkeit der Wäſſer wird dann die Nothwendigkeit, ſolche öfters zu prüfen, ſehr empfehlend.
	439.	14.	statt bloßem	bloßen.
	443.	11.	Heſe	Hefe.
	456.	3.	noch	nach.
	466.	22.	unterſcheiden	unentſchieden.
	470.	3.	nicht	nichts.
	497.	14.	verlaßten	veranlaßten.
	500.	24.	Vorhältniß	Verhältniße.

Seite	507.	Zeile	2.	statt Es hier — Es ist hier.
	515.		26.	abhandelten — abgehandelten.
	516.		18.	Erdstriche — Erdstrichen.
	521.		30.	eine — einer.

Verbesserungen
im II. Bande.

Seite	5.	Zeile	18.	statt wir — wie.
	40.		24.	äusserlichen — ausserordentlichen.
	44.		33.	Schuldnern — Glaubigern.
	49.		12.	ausserordentlichen. — ausserehelichen.
	52.		30.	dem — den.
	57.		13.	welche — welches.
	62.		20.	der er — ohne daß er.
	65.		3.	die, — der.
	78.		31.	unter die — und die.
	79.		9.	Auch wäre in Schwängerungssachen, sobald es erweislich wäre, daß beide mit einander zugehalten, kein Reinigungseid, und wenn erweislich wäre, daß eine Person mit mehreren zugehalten; oder Untersuchung der Zeit zu verstatten, so müßten sie sich in den Beitrag zu den Alimenten ohne Unterschied theilen. — Auch wäre in Schwängerungssachen, so bald erweislich wäre, daß beide mit einander zugehalten, keinen Reinigungseid oder Untersuchung der Zeit zu verstatten; und wenn erweislich wäre, daß eine Person mit mehrern zugehalten, so müßten sie sich in den Beitrag zu den Alimenten ohne Unterschied theilen.

Seite 88.	Zeile 17.	statt berechtigte	berechtige.
144.	21.	errichtet	entrichtet.
145.	10.	war, diese	war, ist diese.
190.	28.	im	in.
196.	28.	der	deren.
198.	30.	beobachten	betrachten.
215.	21.	---	als
219.	26.	gesunde	ungesunde.
224.	35.	Kindern	Kinder.
234.	16.	den	dem.
236.	19.	einem	einen.
237.	26,	können	kennen.
257.	3.	Zeit	Zeiten.
275.	21.	Kirchenbedien=te	Kirchenbedienten.
291.	6.	über eine Vier=telstunde	über eine halbe Stun=de.
298.	27.	über 8=jähriger	78jähriger.
321.	21.	Kriegübungen	Kriegsübungen.
329.	31.	Loyds	Lloyds.
356.	29.	weil des die	weil die.
373.	17.	giebt derselben	giebt es derselben.

Minder wichtige orthographische, Interpunkzions= und tipographische Fehler wird der billige Leser selbst verbessern, und den Herausgeber, welcher die Korrektur nicht allenthalben selbst besorgen konnte, sowohl diesfalls, als überhaupt auch beträchtlicher Irrungen wegen, entschuldigen.

Uiberdies findet der Herausgeber es für gut, noch folgendes zu errinnern: daß nemlich die während dem Abdruke dieses Diskurses bekannt gemachten medizinisch=politischen Verordnungen S. Maj. des Kaisers uns gegründete Hofnung machen, daß die §. 35. über Ungern gemachte Bemerkung für die Zukunft überflüßig sein werde; so wie durch die kürzlich erschienene Einrichtung der medizinischen Fakultät zu Wien, (Wien, 1785.) schon viele in den Institutis Fac. med. Vindobonensis, (Vindob. 1775.) gefundene Bedenklichkeiten gehoben sind.